

Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Ramona Griegel

Einbruchsdelikte

Strafzumessung, Rückfälligkeit und kriminelle
Karrieren



Universitätsverlag Göttingen

Ramona Griegel

Einbruchsdelikte

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).



erschieden als Band 40 in der Reihe „Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2021

Ramona Griegel

Einbruchsdelikte

Strafzumessung, Rückfälligkeit und
kriminelle Karrieren

Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften
Band 40



Universitätsverlag Göttingen
2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle,

Uwe Murmann

Dissertation, Georg-August-Universität Göttingen

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Ramona Griegel

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2021 Universitätsverlag Göttingen

<https://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-485-7

DOI: 10.17875/gup2021-1582

ISSN: 1864-2136

eISSN: 2512-7047

Für meine Oma Anna

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Die Literatur wurde bis einschließlich Oktober 2020 berücksichtigt und ausgewertet.

Ganz besonders möchte ich mich bei meinem Doktorvater, *Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg-Martin Jehle*, bedanken, der mir bei der Entstehung dieser Arbeit stets mit sehr wertvollen Hinweisen und Ratschlägen zur Seite stand. Er nahm sich dabei immer die Zeit, sich meiner Fragen anzunehmen und förderte mit seiner ehrlichen und freundlichen Art den gesamten Entstehungsprozess dieser Arbeit ungemein. Darüber hinaus ermutigte und unterstützte er mich bei all meinen Vorhaben wie beispielweise Bewerbungen um Stipendien, was ich sehr zu schätzen weiß und wofür ich ihm sehr dankbar bin.

Mein herzlicher Dank gebührt ebenfalls *Frau Prof. Dr. Katrin Höffler* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens trotz der widrigen Umstände Anfang/Mitte des Jahres 2020.

Einen ganz besonderen Dank möchte ich an *Frau Dr. Sabine Hohmann-Fricke* richten, die vor allem in Fragen der Statistik und der EDV eine unfassbar große Hilfe gewesen ist und sich stets mit viel Geduld Zeit für meine Fragen und Sorgen

nahm. Sie hat diese Arbeit durch ihre Unterstützung nicht nur hinsichtlich der statistischen Aspekte, sondern auch inhaltlich mit vielen guten Gedanken sehr bereichert.

Die Entstehung dieser Arbeit wurde dank der Mitarbeiter der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Georg-August-Universität Göttingen von einer sehr angenehmen und hervorragenden Arbeitsatmosphäre begleitet. *Stefan, Timo, Nina, Patrick* und *Christoph* danke ich sehr für die vielen hilfreichen und interessanten Gespräche, die mich nicht nur motiviert haben, sondern auch Eingang in diese Arbeit gefunden haben. Zudem möchte ich mich auch bei *Frau Prof. Dr. Katrin Höffler* und ihren Mitarbeitern bedanken, dass ich nach der Emeritierung meines Doktorvaters und einem damit verbundenen Wechsel meiner Lehrstuhlmitarbeit so großartig an ihrem Lehrstuhl aufgenommen und integriert wurde. *Tim, Jan C.-K., Svenja, Hauke, Jan R., Miriam, Veronika* und *Felix* danke ich sehr, dass ich in der letzten Phase meiner Promotion so offen und freundlich unterstützt wurde. An dieser Stelle seien auch die zahlreichen studentischen Hilfskräfte erwähnt, die ich im Laufe der Jahre kennen lernen durfte und die wesentlich zu der guten Atmosphäre, an den beiden Lehrstühlen beigetragen haben. In all dieser Zeit konnte ich nicht nur nette Kollegen, sondern auch gute Freunde gewinnen.

Mein Dank gilt auch *Albert*, der mir bei der Formatierung dieser Arbeit eine große Hilfe war, und für die viele Zeit, die er sich für das Korrekturlesen nahm.

Darüber hinaus möchte ich mich auch herzlich bei der *Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit* für die finanzielle, aber auch ideelle Unterstützung während der Promotion bedanken. Das Promotionsstipendium war eine große Hilfe und bot mir die Möglichkeit, mich neben der Promotion auch umfangreich ehrenamtlich vor allem beim Weissen Ring e. V. zu engagieren, was ohne das Stipendium in diesem Umfang nicht möglich gewesen wäre.

Ebenfalls möchte ich bei dem Göttinger Verein zur Förderung der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e.V. für die finanzielle Unterstützung bei der Veröffentlichung dieser Arbeit bedanken.

Meinen *Eltern*, meinen *Geschwistern Madeleine* und *Kai* sowie meinen *Freunden* gilt ebenfalls mein herzlichster Dank dafür, dass sie immer für mich da sind, mir stets mit Verständnis in den Phasen zeitlicher Engpässe begegneten und mich während der Arbeit an der Dissertation aufmunterten und auf andere Gedanken brachten.

Mein größter Dank gilt meinen *Eltern* und vor allem meiner *Oma Anna* für all das, was sie mir auf den Weg mitgegeben haben und womit sie den Grundstein für diese Arbeit gelegt haben.

Danken möchte ich auch besonders meinem Freund *Tristan*, der mich vor allem in der Endphase dieser Arbeit, die ausgerechnet in den letzten Zügen noch mit einem Fahrradunfall kollidierte, in vielerlei Hinsicht sehr unterstützt hat. Er war nicht nur bei den kleinen Hürden infolge des Unfalls, sondern insbesondere bei den letzten abschließenden Schritten wie der Erstellung des Anhangs und den Vorbereitungen für die Disputation eine große Hilfe. Er hat mich dabei das eine oder andere

Mal in gestresster Stimmung erleben müssen und war gleichwohl für mich da, woraus ich die nötige Kraft zum Abschluss dieser Dissertation schöpfen konnte.

Hamburg, November 2020

Ramona Griegel

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	I
Abbildungsverzeichnis	XV
Tabellenverzeichnis.....	XXVII
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Einleitung	1
1 Kriminologischer, strafrechtlicher und kriminalpolitischer Rahmen	7
1.1 Quantitative Bedeutung der Einbruchsdelikte.....	7
1.1.1 Empirische Entwicklung der Einbruchsdelikte nach der PKS	10
1.1.2 Empirische Entwicklung der Einbruchsdelikte nach der StVS.....	18
1.1.3 Überblick anhand des Trichtermodells	20
1.2 Rechtliche Einordnung der schweren Diebstahlsformen und Einbruchsdelikte.....	22
1.2.1 Systematik der Diebstahldelikte im StGB.....	22
1.2.2 Rechtliche Voraussetzungen der Einbruchsdelikte.....	25

1.2.2.1	Tatobjekte des Einbruchsdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1.....	26
1.2.2.2	Tatobjekt des § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.....	26
1.2.2.3	Tathandlung bei Einbruchsdelikten.....	29
1.2.3	Verhältnis der Einbruchsdelikte zu Raub- und Erpressungsdelikten	30
1.2.4	Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten	32
1.2.4.1	Sanktionsmöglichkeiten nach Erwachsenenstrafrecht.....	34
1.2.4.2	Sanktionsmöglichkeiten nach Jugendstrafrechtstrafrecht ...	37
1.2.4.2.1	Reaktionsformen nach JGG.....	37
1.2.4.2.2	„Einheitsprinzip“ im JGG.....	41
1.3	Rechtspolitische Bedeutung und derzeitige Gesetzeslage.....	42
1.3.1	Geschichtliche Entwicklung des Gesetzes zum Wohnungseinbruchdiebstahl.....	42
1.3.2	Aktuelle Gesetzeslage zum Wohnungseinbruchdiebstahl.....	44
1.4	Empirische Untersuchungen zu Einbruchsdelikten	50
1.4.1	Das Dunkelfeld bei Einbruchsdelikten	51
1.4.1.1	Dunkelfelduntersuchung in Nordrhein-Westfalen.....	51
1.4.1.2	Dunkelfelduntersuchung in Niedersachsen.....	52
1.4.1.3	Dunkelfelduntersuchung in Schleswig-Holstein.....	54
1.4.1.4	Bundesweite Dunkelfelduntersuchung	55
1.4.1.5	Zusammenfassung.....	55
1.4.2	Untersuchungen zum justiziellen Umgang mit Einbruchsdelikten .	56
1.4.2.1	Sozialer Hintergrund und Vorleben der Tatverdächtigen bzw. Täter	57
1.4.2.1.1	Aktenauswertung durch das LKA NRW	58
1.4.2.1.2	Aktenauswertung durch das KFN.....	59
1.4.2.1.3	Befragung durch <i>Feltes</i>	60
1.4.2.1.4	Befragung durch <i>Rehm und Servay</i>	60
1.4.2.1.5	Befragung durch <i>Krainz</i>	62
1.4.2.1.6	Zusammenfassung	63

1.4.2.2	Erkenntnisse zum justiziellen Umgang mit Einbruchsdelikten.....	63
1.4.2.2.1	Aktenauswertung durch das LKA NRW	63
1.4.2.2.2	Aktenauswertung durch das KFN.....	64
1.4.2.2.3	Aktenauswertung zu Einbrüchen in Gewerbeobjekte durch <i>Kavelovski</i>	67
1.4.2.2.4	Aktenauswertung zu Wohnungseinbrüchen durch <i>Kavelovski</i>	67
1.4.2.2.5	Aktenauswertung durch <i>Wernitznig</i>	70
1.4.2.2.6	Aktenauswertung durch <i>Albrecht</i>	73
1.4.2.2.7	Aktenauswertung durch <i>Dölling</i>	74
1.4.2.2.8	Zusammenfassung	75
1.4.3	Untersuchungen zur Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren von Einbrechern	75
1.4.3.1	Studie von Kitzberger.....	76
1.4.3.2	Studie von Schneider.....	77
1.4.3.3	Studie von Feltes.....	78
1.4.3.4	Studie von Müller-Monning.....	78
1.4.3.5	Studie von Beck und Shipley	79
1.4.3.6	Studie von Fagan	80
1.4.3.7	Studie von Bartell und Winfree	80
1.4.3.8	Studie von Orsagh und Chen	81
1.4.3.9	Zusammenfassung.....	81
2	Anliegen und Anlage der Untersuchung	83
2.1	Forschungsanliegen.....	83
2.2	Rückfallforschung in Deutschland	85
2.3	Datenbasis	88
2.4	Untersuchungsanlage	89
2.4.1	Struktur des Rückfalldatensatzes.....	90
2.4.2	Datenzusammenführung für die Bezugszeiträume von 2004 bis 2013.....	92
2.5	Aussagekraft der Datengrundlage.....	94

2.5.1	Nichtberücksichtigung strafprozessualer Verfahrenseinstellungen	95
2.5.2	Nicht enthaltene Informationen im Datensatz	96
2.5.3	Tilgungsverluste	97
2.5.4	Eintragungsfehler und fehlende Eintragungen	98
2.5.5	Nichterfassung des Dunkelfelds und unbekannter Täter	98
2.5.6	Weitere Einschränkungen	100
2.6	Validität der Daten	101
2.7	Untersuchungsgruppen	102
2.7.1	Deliktskategorien	102
2.7.2	Sanktionskategorien	106
2.8	Gang der eigenen Untersuchung	107
3	Die justiziell behandelten Taten und die betroffenen Täter	109
3.1	Verteilung der diebstahlähnlichen Delikte	110
3.2	Deliktskombinationen	118
3.3	Altersstruktur der betroffenen Täter	123
3.4	Geschlecht der betroffenen Täter	133
3.5	Nationalität der betroffenen Täter	138
3.5.1	Herkunftsländer	140
3.5.2	Untersuchung der Nationalität im Zusammenhang mit Alter und Geschlecht	146
3.6	Voreintragungen der betroffenen Täter	150
3.6.1	Begriff der Voreintragung	151
3.6.2	Anzahl der Voreintragungen	152
3.6.2.1	Anzahl der Voreintragungen nach Alter	153
3.6.2.2	Anzahl der Voreintragungen nach Geschlecht	157
3.6.2.3	Anzahl der Voreintragungen nach Nationalität	160
3.6.3	Sanktionsart der schwersten Voreintragung	163
3.6.4	Deliktsspezifische Betrachtung der Voreintragung	164
3.6.4.1	Zugrunde gelegte Delikte einer Entscheidung	165
3.6.4.2	Deliktsart der Voreintragung	168
3.7	Zusammenfassung	172

4 Strafumessung bei einzelnen Diebstahlsformen	175
4.1 Überblick über die rechtlichen Reaktionen.....	176
4.1.1 Art der rechtlichen Reaktion.....	176
4.1.2 Sanktionierung in Abhängigkeit von demographischen Merkmale	178
4.1.2.1 Sanktionierung nach Alter.....	179
4.1.2.2 Sanktionierung nach Geschlecht.....	185
4.1.2.3 Sanktionierung nach Nationalität.....	187
4.2 Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht.....	189
4.2.1 Verteilung der Sanktionen nach StGB	190
4.2.2 Freiheitsstrafe	191
4.2.2.1 Freiheitsstrafe ohne Bewährung.....	191
4.2.2.2 Freiheitsstrafe mit Bewährung.....	196
4.2.3 Geldstrafe.....	202
4.3 Sanktionierung nach Jugendstrafrecht	204
4.3.1 Verteilung der jugendstrafrechtlichen Reaktionen	205
4.3.2 Jugendstrafe	207
4.3.2.1 Unbedingte Jugendstrafen.....	207
4.3.2.2 Jugendstrafe mit Bewährung.....	212
4.3.2.3 Anwendung von § 105 JGG	215
4.4 Sanktionierung und Voreintragungen	217
4.4.1 Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht und Voreintragungen	218
4.4.1.1 Sanktionierung in Abhängigkeit von der Anzahl und Sanktionsform der schwersten Voreintragung	218
4.4.1.2 Sanktionierung in Abhängigkeit von der Art des Vorstrafendelikts.....	222
4.4.2 Sanktionierung nach Jugendstrafrecht und Voreintragungen.....	226
4.4.2.1 Sanktionierung in Abhängigkeit von der Anzahl und Sanktionsform der schwersten Voreintragung	226
4.4.2.2 Sanktionierung in Abhängigkeit von der Art des Vorstrafendelikts.....	231

4.5	Zusammenfassung.....	235
5	Rückfälligkeit von Tätern schwerer Diebstahlsformen.....	239
5.1	Verwendeter Rückfallbegriff.....	241
5.1.1	Zugrunde gelegte Rückfalldelikte.....	243
5.1.2	Allgemeiner Rückfall.....	249
5.1.3	Einschlägiger Rückfall.....	249
5.2	Umfang und Art des Rückfalls.....	250
5.2.1	Überblick.....	250
5.2.2	Im Detail: Deliktsart des schwersten Rückfalls.....	252
5.3	Rückfälligkeit nach Alter, Geschlecht und Nationalität.....	258
5.3.1	Rückfälligkeit nach Alter.....	259
5.3.2	Rückfälligkeit nach Geschlecht.....	273
5.3.3	Rückfälligkeit nach Nationalität.....	278
5.3.4	Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Nationalität und des Alters.....	283
5.3.5	Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Nationalität und des Geschlechts.....	287
5.4	Rückfallhäufigkeit.....	291
5.4.1	Anzahl allgemeiner Rückfälle.....	292
5.4.2	Anzahl der Folgeentscheidungen nach Deliktsart des Rückfalls....	293
5.5	Rückfallgeschwindigkeit.....	295
5.5.1	Dauer bis zum ersten Rückfall.....	295
5.5.2	Dauer bis zum ersten Rückfall bei einschlägig rückfälligen Tätern.....	297
5.6	Sanktionierung und Rückfälligkeit.....	299
5.6.1	Sanktionsart der Folgeentscheidungen.....	300
5.6.1.1	Überblick.....	300
5.6.1.2	Sanktionsart der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	302
5.6.2	Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen.....	304
5.6.2.1	Überblick.....	304

5.6.2.2	Jugendstrafe.....	306
5.6.2.2.1	Unbedingte Jugendstrafe.....	306
5.6.2.2.2	Jugendstrafe mit Bewährung.....	309
5.6.3	Rückfälligkeit nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen	313
5.6.3.1	Unbedingte Freiheitsstrafe.....	315
5.6.3.2	Freiheitsstrafe mit Bewährung.....	318
5.7	Zusammenfassung.....	323
6	Kriminelle Karrieren von Tätern schwerer Diebstahlsformen	327
6.1	Karrierebegriff.....	328
6.2	Neunjähriger Rückfallzeitraum	329
6.2.1	Vergleich der Bezugsjahre 2004 und 2010.....	329
6.2.2	Rückfälligkeit nach drei, sechs und neun Jahren im Vergleich.....	334
6.2.2.1	Allgemeine Rückfallrate nach drei, sechs und neun Jahren.....	334
6.2.2.2	Rückfälligkeit nach drei, sechs und neun Jahren in Abhängigkeit von demographischen Merkmalen.....	337
6.2.2.3	Rückfälligkeit nach drei, sechs und neun Jahren in Abhängigkeit von der Sanktionierung.....	339
6.2.2.4	Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach drei, sechs und neun Jahren.....	341
6.2.2.5	Deliktsspezifische Untersuchung aller Folgeentscheidungen nach neun Jahren	344
6.3	Verlauf krimineller Karrieren	346
6.3.1	Verlaufsformen krimineller Karrieren nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen	347
6.3.2	Verlaufsformen krimineller Karrieren nach Einbruchsdelikten.....	351
6.3.2.1	Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung in Abhängigkeit von einzelnen Verlaufsformen.....	353
6.3.2.2	Sanktionsart der schwersten Bezugsentscheidung in Abhängigkeit von einzelnen Verlaufsformen.....	355
6.4	Neunjähriger Rückfallzeitraum in Abhängigkeit von den Voreintragungen.....	357

6.4.1	Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen	357
6.4.2	Rückfall nach Sanktionsart der Voreintragung	360
6.4.3	Rückfall nach Deliktsart der Voreintragung – „Einmal Einbrecher, immer Einbrecher“?	364
6.5	Ersttäteruntersuchung	370
6.5.1	Ersttäter des § 242 im Querschnitt	371
6.5.2	„Kriminelle Karrieren nach einfachen Diebstählen“ oder „Werden aus einfachen Dieben Serieneinbrecher?“	374
6.5.2.1	Rückfälligkeit nach einfachen Diebstählen in Abhängigkeit vom Geschlecht	377
6.5.2.2	Rückfälligkeit nach einfachen Diebstählen in Abhängigkeit von der Nationalität.....	379
6.5.2.3	Rückfälligkeit nach einfachen Diebstählen in Abhängigkeit von der Sanktionierung.....	380
6.5.2.4	Verlaufsformen krimineller Karrieren nach einfachen Diebstählen durch Ersttäter.....	383
6.5.2.5	Deliktsspezifische Rückfälligkeit bestimmter Alterskohorten nach einfachen Diebstählen.....	387
6.6	Zusammenfassung.....	391
7	Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse	393
7.1	Zusammenfassung der Ergebnisse	393
7.1.1	Die Täter der Einbruchsdelikte	394
7.1.1.1	Alter.....	394
7.1.1.2	Geschlecht	395
7.1.1.3	Nationalität	395
7.1.1.4	Vorstrafenbelastung	396
7.1.2	Strafzumessung bei Einbruchsdelikten	396
7.1.2.1	Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht.....	397
7.1.2.2	Sanktionierung nach Jugendstrafrecht.....	397
7.1.2.3	Sanktionierung und Voreintragungen	398
7.1.3	Rückfälligkeit	398
7.1.3.1	Umfang und Art des Rückfalls	399

7.1.3.2	Rückfall nach soziodemographischen Merkmalen.....	399
7.1.3.3	Rückfallhäufigkeit und -geschwindigkeit	400
7.1.3.4	Sanktionierung und Rückfall.....	400
7.1.4	Kriminelle Karrieren von Einbrechern	401
7.2	Abschließende Gesamtbetrachtung.....	403
8	Literaturverzeichnis	405
	Tabellenanhang	425

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1: Anzahl einzelner polizeilich registrierter Delikte 2019	8
Abbildung 1.2: Entwicklung der Fallzahlen einzelner Diebstahldelikte im Vergleich mit den Straftaten insgesamt von 1993 bis 2019 nach PKS.....	10
Abbildung 1.3: Entwicklung der einzelner Diebstahldelikte im Vergleich mit den Straftaten insgesamt von 1993 bis 2019 nach PKS in relativen Werten	12
Abbildung 1.4: Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter Wohnungseinbrüche gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. nach der PKS seit 2000.....	14
Abbildung 1.5: Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter schwerer Diebstähle in/aus Gebäuden (außer Wohnräumen) nach der PKS seit 2000.....	15
Abbildung 1.6: Entwicklung der Aufklärungsquote bei schweren Diebstähle in/aus Gebäuden (außer Wohnräumen) und Wohnungseinbrüchen im Vergleich zu einfachen Diebstählen und Straftaten insgesamt nach der PKS seit 2000	16

Abbildung 1.7: Entwicklung der verurteilten Täter einzelner Diebstahlsformen und allen Straftaten in relativen Werten nach der StVS für 2007 bis 2018 im Vergleich	19
Abbildung 1.8: Trichtermodell für Wohnungseinbrüche (gem. § 244 Abs.1 Nr.3 und Abs.4) nach PKS und StVS 2018.....	21
Abbildung 1.9: Vergleich der Fassungen des § 244 vor und seit dem 22. Juli 2017.....	45
Abbildung 1.10: Weg der polizeilich registrierten Fälle des Wohnungseinbruchs bis zu den Verurteilten nach KFN (Zufallsstichprobe).....	65
Abbildung 1.11: Verfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaft nach Tätern (n=431)	68
Abbildung 1.12: Aburteilungen nach Tatverdächtigen (n=71)	69
Abbildung 1.13: Weg des Strafverfahrens nach Wernitznig.....	72
Abbildung 2.1: Struktur der Rückfalluntersuchung 2010 - 2013	90
Abbildung 2.2: Verbindung der periodischen Querschnitterhebungen	93
Abbildung 2.3: Erfasste Bezugsentscheidungen (grau und dunkelgrau) und nicht erfasste Reaktionen und Straftaten.....	94
Abbildung 2.4: Veranschaulichung der Schwierigkeiten bei der Identifikation einzelner Delikttausprägungen	103
Abbildung 2.5: Deliktskategorien für die eigene Untersuchung.....	105
Abbildung 3.1: Verteilung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung sowie der Diebstahldelikte im Einzelnen	114
Abbildung 3.2: Verteilung der schweren Diebstahlsformen sowie der Einbruchdelikte in der Bezugsentscheidung (jeweils schwerstes Delikt)	115
Abbildung 3.3: Altersverteilung zur Tatzeit für diebstahlähnliche und nicht-diebstahlähnliche Delikte mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich.....	124
Abbildung 3.4: Altersverteilung zur Tatzeit für einfache Diebstähle und schwere Diebstahlsformen mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich.....	126
Abbildung 3.5: Altersverteilung zur Tatzeit für Einbruchdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich ...	127

Abbildung 3.6: Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für diebstahl- und nicht-diebstahlähnliche Delikte sowie einfache Diebstähle und schwere Diebstahlsformen im Vergleich.....	129
Abbildung 3.7: Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für Einbruchsdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich.....	131
Abbildung 3.8: Anteil von Frauen und Männern an nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlformen im Vergleich	134
Abbildung 3.9: Frauenanteil bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlformen nach Altersgruppen im Vergleich.....	135
Abbildung 3.10: Frauenanteil bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. nach Altersgruppen im Vergleich.....	137
Abbildung 3.11: Anteil von Deutschen und Nichtdeutschen an den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlformen im Vergleich	139
Abbildung 3.12: Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für nicht-diebstahlähnliche Delikte, diebstahlähnliche Delikte, einfachen Diebstahl und schweren Diebstahlsformen im Vergleich	141
Abbildung 3.13: Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für Einbruchsdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1	143
Abbildung 3.14: Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für Wohnungseinbruchsdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F.	143
Abbildung 3.15: Osteuropäische Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für Einbruchsdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 im Detail	144
Abbildung 3.16: Osteuropäische Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für Wohnungseinbruchsdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Detail	145
Abbildung 3.17: Ausländeranteil bei einfachem Diebstahl und schweren Diebstahlformen nach Altersgruppen im Vergleich.....	147
Abbildung 3.18: Ausländeranteil bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. nach Altersgruppen im Vergleich.....	148

Abbildung 3.19: Anteil weiblicher Täter bei Deutschen und Nichtdeutschen für einfache Diebstähle, schwere Diebstahlformen, Einbruchdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich	149
Abbildung 3.20: Anzahl der Voreintragungen bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich.....	152
Abbildung 3.21: Anzahl der Voreintragungen nach Altersgruppen bei nicht-diebstahlähnlichen und diebstahlähnlichen Delikten im Vergleich.....	154
Abbildung 3.22: Anzahl der Voreintragungen nach Altersgruppen bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen im Vergleich.....	155
Abbildung 3.23: Anzahl der Voreintragungen nach Altersgruppen bei Einbruchdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. ..	156
Abbildung 3.24: Anzahl der Voreintragungen nach Geschlecht bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten, diebstahlähnlichen Delikten, einfachem Diebstahl und schweren Diebstahlsformen im Vergleich.....	158
Abbildung 3.25: Anzahl der Voreintragungen nach Geschlecht bei Einbruchdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich	159
Abbildung 3.26: Anzahl der Voreintragungen nach Nationalität bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten, diebstahlähnlichen Delikten, einfachem Diebstahl und schweren Diebstahlsformen im Vergleich.....	160
Abbildung 3.27: Anzahl der Voreintragungen nach Nationalität bei Einbruchdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich ..	162
Abbildung 3.28: Art der schwersten Sanktion der Vorentscheidung bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich	164
Abbildung 3.29: Deliktsart aller Voreintragungen für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich	170
Abbildung 3.30: Deliktsart der schwersten Voreintragung für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich	171
Abbildung 4.1: Art der rechtlichen Reaktion nach einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich	177

Abbildung 4.2: Art der rechtlichen Reaktion nach Altersgruppen bei einfachen Diebstählen	181
Abbildung 4.3: Art der rechtlichen Reaktion nach Altersgruppen bei schweren Diebstahlsformen	182
Abbildung 4.4: Art der rechtlichen Reaktion nach Altersgruppen bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1.....	183
Abbildung 4.5: Art der rechtlichen Reaktion nach Altersgruppen bei Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. ...	184
Abbildung 4.6: Art der rechtlichen Reaktion nach Geschlecht für einzelne Diebstahlsformen im Vergleich	186
Abbildung 4.7: Art der rechtlichen Reaktion nach Nationalität für einzelne Diebstahlsformen im Vergleich	188
Abbildung 4.8: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich.....	190
Abbildung 4.9: Dauer der Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich.....	192
Abbildung 4.10: Verteilung der unbedingten Freiheitsstrafe nach Art ihrer Erledigung und Dauer bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlformen im Vergleich.....	194
Abbildung 4.11: Verteilung der unbedingten Freiheitsstrafe nach Art ihrer Erledigung und Dauer bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich.....	195
Abbildung 4.12: Dauer der Freiheitsstrafe mit Bewährung bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich.....	198
Abbildung 4.13: Dauer der Bewährungszeit bei ausgesetzten Freiheitsstrafen für einzelne Diebstahlformen im Vergleich.....	199
Abbildung 4.14: Bewährungshilfeunterstellung wegen einer ausgesetzten Freiheitsstrafe bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich.....	201
Abbildung 4.15: Anzahl der Tagessätze von Geldstrafen bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich.....	203
Abbildung 4.16: Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich.....	205
Abbildung 4.17: Dauer der Jugendstrafe ohne Bewährung bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich.....	208

Abbildung 4.18: Verteilung der unbedingten Jugendstrafe nach Art ihrer Erledigung und Dauer bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlformen im Vergleich	210
Abbildung 4.19: Verteilung der unbedingten Jugendstrafe nach Art ihrer Erledigung und Dauer bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich	211
Abbildung 4.20: Dauer der Jugendstrafe mit Bewährung bei einzelnen Formen der Diebstahldelikte im Vergleich	213
Abbildung 4.21: Bewährungszeit bei ausgesetzten Jugendstrafen für einzelne Diebstahlformen im Vergleich.....	214
Abbildung 4.22: Anwendung des Jugendstrafrechts oder allgemeinen Strafrechts auf heranwachsende Täter von einzelnen Diebstahlformen im Vergleich mit allen Delikten.....	216
Abbildung 4.23: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen nach Anzahl der Voreintragungen bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich.....	220
Abbildung 4.24: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen nach Sanktionsart einzelner Diebstahlsformen im Vergleich	221
Abbildung 4.25: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen nach Deliktsart der schwersten Voreintragung bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich.....	223
Abbildung 4.26: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen nach Deliktsart unter Einbeziehung aller Voreintragungen bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich	224
Abbildung 4.27: Jugendstrafrechtliche Reaktionen nach Anzahl der Voreintragungen bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich.....	228
Abbildung 4.28: Jugendstrafrechtliche Reaktionen nach Sanktionsart der schwersten Voreintragung bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen im Vergleich	229
Abbildung 4.29: Jugendstrafrechtliche Reaktionen nach Deliktsart der schwersten Voreintragung bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich.....	232
Abbildung 4.30: Jugendstrafrechtliche Reaktionen nach Deliktsart unter Einbeziehung aller Voreintragungen bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen im Vergleich	233

Abbildung 5.1: Rückfälligkeit nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlformen im Vergleich.....	251
Abbildung 5.2: Art des Rückfalldelikts in Abhängigkeit von der Bezugsentscheidung.....	253
Abbildung 5.3: Art der Rückfalldelikte bei Einbruchsdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1.....	255
Abbildung 5.4: Art der Rückfalldelikte bei Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3.....	257
Abbildung 5.5: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten in der Bezugsentscheidung.....	260
Abbildung 5.6: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei diebstahlähnlichen Delikten in der Bezugsentscheidung.....	261
Abbildung 5.7: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei einfachen Diebstählen in der Bezugsentscheidung.....	263
Abbildung 5.8: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei schweren Diebstahlformen in der Bezugsentscheidung.....	264
Abbildung 5.9: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 in der Bezugsentscheidung.....	266
Abbildung 5.10: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei Wohnungseinbruchsdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. in der Bezugsentscheidung.....	267
Abbildung 5.11: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach einzelnen Diebstahldelikten bei Jugendlichen.....	269
Abbildung 5.12: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach einzelnen Diebstahldelikten bei Heranwachsenden.....	270
Abbildung 5.13: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach einzelnen Diebstahldelikten bei Erwachsenen.....	272
Abbildung 5.14: Rückfälligkeit von Männern und Frauen nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlformen im Vergleich.....	274
Abbildung 5.15: Art der Rückfälligkeit nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlformen von Männern und Frauen in Abhängigkeit von der Bezugsentscheidung im Vergleich.....	276
Abbildung 5.16: Deliktsspezifische Rückfälligkeit von Deutschen und Nichtdeutschen in Abhängigkeit von der Deliktsart der Bezugsentscheidung.....	280

Abbildung 5.17: Deliktsspezifische Rückfälligkeit von Deutschen und Nichtdeutschen in Abhängigkeit von der Deliktsart der Bezugsentscheidung im Vergleich.....	282
Abbildung 5.18: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei deutschen und nichtdeutschen Tätern nicht-diebstahlähnlicher und diebstahlähnlicher Delikte in der Bezugsentscheidung im Vergleich	284
Abbildung 5.19: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei deutschen und nichtdeutschen Tätern einfacher Diebstähle sowie schwerer Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung im Vergleich	285
Abbildung 5.20: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei deutschen und nichtdeutschen Tätern des Einbruchdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Wohnungseinbruchdiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. in der Bezugsentscheidung im Vergleich.....	286
Abbildung 5.21: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach Geschlecht bei deutschen und nichtdeutschen Tätern nicht-diebstahlähnlicher und diebstahlähnlicher Delikte in der Bezugsentscheidung im Vergleich.....	288
Abbildung 5.22: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach Geschlecht bei deutschen und nichtdeutschen Tätern einfacher Diebstähle sowie schwerer Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung im Vergleich	289
Abbildung 5.23: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach Geschlecht bei deutschen und nichtdeutschen Tätern des Einbruchdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Wohnungseinbruchdiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. in der Bezugsentscheidung im Vergleich.....	290
Abbildung 5.24: Anzahl der Folgeentscheidung innerhalb der ersten drei Jahre nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich	293
Abbildung 5.25: Anzahl der Folgeentscheidung mit einem Einbruchdelikt (Einbruchdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 oder einem Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.) innerhalb der ersten drei Jahre nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich.....	294
Abbildung 5.26: Dauer bis zum ersten Rückfall nach Eintritt in den Risikozeitraum für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich (kumuliert)	296

Abbildung 5.27: Dauer bis zum ersten Rückfall bei einschlägig rückfälligen Tätern einzelner Diebstahlsformen im Vergleich (kumuliert) ...	298
Abbildung 5.28: Sanktionsart der Folgeentscheidung für schwere Diebstahlsformen insgesamt und Einbruchsdelikte in der Bezugsentscheidung im Vergleich.....	301
Abbildung 5.29: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.....	303
Abbildung 5.30: Art des Rückfalldelikts nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen in der Bezugsentscheidung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich	305
Abbildung 5.31: Umfang und Art des Rückfalls nach der Länge der Jugendstrafe ohne Bewährung und nach der Art ihrer Erledigung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich	308
Abbildung 5.32: Umfang und Art des Rückfalls nach der Länge der Jugendstrafe mit Bewährung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich	310
Abbildung 5.33: Art des Rückfalldelikts bei Jugendstrafen mit Bewährung nach angeordneter Bewährungszeit für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich	312
Abbildung 5.34: Umfang und Art des Rückfalls nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen in der Bezugsentscheidung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich	314
Abbildung 5.35: Umfang und Art des Rückfalls nach der Länge der Freiheitsstrafe ohne Bewährung und nach der Art ihrer Erledigung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich....	316
Abbildung 5.36: Umfang und Art des Rückfalls nach der Länge der Freiheitsstrafe mit Bewährung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich.....	319
Abbildung 5.37: Umfang und Art des Rückfalls bei Freiheitsstrafen mit Bewährung nach angeordneter Bewährungszeit für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich.....	321
Abbildung 5.38: Umfang und Art des Rückfalls nach angeordneter Bewährungsaufsicht für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich	322

Abbildung 6.1:	Allgemeine Rückfallrate nach nicht-diebstahlähnlichen, diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen für den dreijährigen Beobachtungszeitraum jeweils für das Bezugsjahr 2004 und 2010 im Vergleich	333
Abbildung 6.2:	Allgemeine Rückfallrate nach nicht-diebstahlähnlichen, diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich	335
Abbildung 6.3:	Entwicklung der Rückfallgeschwindigkeit (in Monaten) nach nicht-diebstahlähnlichen und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich (kumuliert)	336
Abbildung 6.4:	Allgemeine Rückfallrate nach Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. in Abhängigkeit von der Sanktionierung für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich	340
Abbildung 6.5:	Art der Rückfälligkeit nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich	342
Abbildung 6.6:	Deliktsspezifische Betrachtung aller Folgeeintragungen innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich	345
Abbildung 6.7:	Typen der Fortsetzung/des Abbruchs kriminellen Verhaltens innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums von Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten in der Bezugsentscheidung (n=848.502)	348
Abbildung 6.8:	Typen der Fortsetzung/des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode nach einfachen Diebstählen in der Bezugsentscheidung (n=188.484)	349
Abbildung 6.9:	Typen der Fortsetzung/des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode nach schweren Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung (n=29.353)	350
Abbildung 6.10:	Typen der Fortsetzung/des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode nach Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 in der Bezugsentscheidung (n=11.806)	351

Abbildung 6.11: Typen der Fortsetzung/des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode nach Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 in der Bezugsentscheidung (n=2.382).....	352
Abbildung 6.12: Schwerste Folgeentscheidung innerhalb von neun Jahren nach Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 in der Bezugsentscheidung in Abhängigkeit von der Verlaufsform der kriminellen Karriere im Vergleich	354
Abbildung 6.13: Rechtliche Reaktion der Bezugsentscheidung nach Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 in Abhängigkeit von der Verlaufsform der kriminellen Karriere im Vergleich	356
Abbildung 6.14: Art der Rückfälligkeit im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Anzahl der Voreintragungen für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich	359
Abbildung 6.15: Art der Rückfälligkeit im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach jugendrechtlicher Sanktion in der Voreintragungen für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich	361
Abbildung 6.16: Art der Rückfälligkeit im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach erwachsenenrechtlicher Sanktion in der Voreintragungen für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich.....	362
Abbildung 6.17: Art und Umfang der Rückfälligkeit nach Deliktsart der schwersten Voreintragung für einfachen Diebstahl und schwere Diebstahlsformen im Vergleich.....	365
Abbildung 6.18: Art der Rückfälligkeit nach Deliktsart der schwersten Voreintragung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich	367
Abbildung 6.19: Alle Folgeentscheidungen innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums in Abhängigkeit von der Deliktsart der Voreintragung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich.....	369
Abbildung 6.20: Sanktionierung von Ersttätern des § 242 im Bezugsjahr 2004 nach Alterskohorten	373
Abbildung 6.21: Rückfälligkeit von Ersttätern einfacher Diebstähle für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum und verschiedene Alterskohorten im Vergleich.....	375

- Abbildung 6.22: Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung nach einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung über den neunjährigen Beobachtungszeitraum für verschiedene Alterskohorten (Ersttäter) im Vergleich.....376
- Abbildung 6.23: Umfang der Rückfälligkeit sowie Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung nach einfachen Diebstählen von Frühbeginnern, Tätern der Mittelgruppe und Spätbeginnern in Abhängigkeit vom Geschlecht für den neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich378
- Abbildung 6.24: Rückfälligkeit nach einfachen Diebstählen von Frühbeginnern, durch Täter der Mittelgruppe und Spätbeginnern in Abhängigkeit von der Nationalität für den neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich379
- Abbildung 6.25: Umfang der Rückfälligkeit und Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung nach einfachen Diebstählen von Frühbeginnern (14- und 15-Jährige), Tätern der Mittelgruppe (16- und 17-Jährige) und von Spätbeginnern (18- bis 20-Jährige) in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung für den neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich382
- Abbildung 6.26: Typen der Fortsetzung/des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode bei Frühbeginnern mit einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung (n=38.260)....384
- Abbildung 6.27: Typen der Fortsetzung/des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode bei Tätern der Mittelgruppe mit einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung (n=19.226)....385
- Abbildung 6.28: Typen der Fortsetzung/des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode bei Spätbeginnern mit einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung (n=11.957)....386
- Abbildung 6.29: Art des Rückfalldelikts nach einfachen Diebstählen und nicht-diebstahlähnlichen Delikten rückfälliger Täter verschiedener Alterskohorten in der Bezugsentscheidung für den neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich388

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1:	Häufigkeit einzelner Sanktionsformen nach Diebstahldelikten im BZR (2010) und in der StVS (2010) im Vergleich	101
Tabelle 3.1:	Verteilung der diebstahlähnlichen Delikte im Datensatz	112
Tabelle 3.2:	Anzahl der Fälle unter Einbeziehung der fünf schwersten Delikte je Bezugsentscheidung	117
Tabelle 3.3:	Schwerstes Delikt, wenn ein Einbruchsdiebstahl oder ein Wohnungseinbruch das zweitschwerste Delikt darstellt	118
Tabelle 3.4:	Zweit-, dritt-, viert- und fünftschwerstes Delikt, wenn ein Einbruchsdiebstahl oder ein Wohnungseinbruch jeweils als schwerstes Delikt der Entscheidung erfasst wurden.....	121
Tabelle 3.5:	Alter der Täter - Median und arithmetisches Mittel bei einzelnen Diebstahldelikten sowie weiteren Deliktbereiche	132
Tabelle 3.6:	Häufigkeit von Einbruchsdelikten als schwerstes, zweit-, dritt-, viert- und fünftschwerstes Delikt über alle Vorentscheidungen bei Einbrechern.....	165
Tabelle 3.7:	Schwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung, wenn eines der Einbruchsdelikte zweitschwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung ist	167

Tabelle 3.8:	Schwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung, wenn eines der Einbruchsdelikte zweitschwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung ist	168
Tabelle 3.9:	Häufigkeit der Einbruchsdelikte in allen Vorentscheidungen gegenüber der Häufigkeit eines Einbruchsdelikts in der schwersten Vorentscheidung.....	169
Tabelle 4.1:	Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von allen aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen.....	196
Tabelle 4.2:	Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe an allen aussetzungsfähigen Jugendstrafen	212
Tabelle 5.1:	Häufigkeit von Einbruchsdelikten als schwerstes, zweit-, dritt-, viert- und fünftschwerstes Delikt über alle Folgeentscheidungen bei Einbrechern	243
Tabelle 5.2:	Schwerstes Delikt der schwersten Folgeentscheidung, wenn eines der Einbruchsdelikte zweitschwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung ist	245
Tabelle 5.3:	Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung, wenn eines der Einbruchsdelikte zweitschwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung ist	246
Tabelle 5.4:	Häufigkeit der Einbruchsdelikte in allen Folgeentscheidungen gegenüber der Häufigkeit eines Einbruchsdelikts in der schwersten Folgeentscheidung.....	248
Tabelle 5.5:	Median der Dauer bis zum ersten Rückfall nach Eintritt in den Risikozeitraum für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen	296
Tabelle 5.6:	Median der Dauer bis zum ersten Rückfall bei einschlägig rückfälligen Tätern von nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen.....	298
Tabelle 6.1:	Häufigkeit der Rückfälle mit Einbruchsdelikten für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum über alle Folgeentscheidungen im Vergleich	343
Tabelle 6.2:	Verteilung der Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung nach einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung über den neunjährigen Beobachtungszeitraum für verschiedene Alterskohorten (Ersttäter) mit und ohne Diversionsentscheidungen im Vergleich	377

Tabelle 6.3:	Rückfälligkeit und Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung einzelner Alterskohorten ohne Folgeentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG.....	383
Tabelle 6.4:	Typen der Fortsetzung / des Abbruchs kriminellen Verhaltens von Frühbeginnern, Tätern der Mittelgruppe und Spätbeginnern mit einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung ohne §§ 45, 47 JGG in der Folgeentscheidung	387
Tabelle 6.5:	Art der Rückfalldelikte nach einfachen Diebstählen in verschiedenen Alterskohorten mit und ohne §§ 45, 47 JGG in der Folgeentscheidung im Vergleich.....	390

Abkürzungsverzeichnis

Aufgeführt sind alle in dieser Dissertation verwendeten Abkürzungen. Zeitschriftentitel sind dabei *kursiv* markiert.

a. A.	=	anderer Auffassung
a. a. O.	=	am angegebenen Ort
a. F.	=	alte Fassung
Abb.	=	Abbildung
Abs.	=	Absatz
Art.	=	Artikel
AufenthG	=	Aufenthaltsgesetz

Aufl.	=	Auflage
AuslG	=	Ausländergesetz
BeckOK	=	Beck'scher Online Kommentar
<i>BewHi</i>	=	Bewährungshilfe
BGBL	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGHR	=	BGH-Rechtsprechung in Strafsachen, hrsg. von den Richtern des Bundesgerichtshofes
BGHSt	=	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKA	=	Bundeskriminalamt
BMI	=	Bundesministerium des Innern
BMJ	=	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	=	Drucksache des Bundesrates
BT-Drs.	=	Drucksache des Bundestages
BtMG	=	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BZR	=	Bundeszentralregister
BZRG	=	Bundeszentralregistergesetz - Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
bzw.	=	beziehungsweise
ca.	=	circa
dass.	=	dasselbe

d. h.	=	das heißt
ders.	=	derselbe
dies.	=	dieselbe(n)
f.	=	folgende
ff.	=	folgende
Fn.	=	Fußnote
FS m. Bew.	=	Freiheitsstrafe mit Bewährung
FS o. Bew.	=	Freiheitsstrafe ohne Bewährung
<i>GA</i>	=	<i>Goldammer's Archiv für Strafrecht</i>
gem.	=	gemäß
GG	=	Grundgesetz
h. M.	=	herrschende Meinung
Hrsg.	=	Herausgeber
i. e. S.	=	im engen Sinne
i. R. d.	=	im Rahmen des/der
i. S. d.	=	im Sinne des/der
i. w. S.	=	im weiten Sinne
<i>JA</i>	=	<i>Juristische Arbeitsblätter</i>
JGG	=	Jugendgerichtsgesetz
JS m. Bew.	=	Jugendstrafe mit Bewährung
JS o. Bew.	=	Jugendstrafe ohne Bewährung
<i>JuS</i>	=	<i>Juristische Schulung</i>

KFN	=	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KrimZ	=	Kriminologische Zentralstelle e. V.
<i>KriPoZ</i>	=	<i>Kriminalpolitische Zeitschrift</i>
LKA	=	Landeskriminalamt
<i>MSchKrim</i>	=	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n. F.	=	neue Fassung
<i>NJW</i>	=	Neue Juristische Wochenschrift
NK	=	Neue Kriminalpolitik
Nr.	=	Nummer
NRW	=	Nordrhein-Westfalen
<i>NStZ</i>	=	<i>Neue Zeitschrift für Strafrecht</i>
<i>NStZ-RR</i>	=	<i>Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report</i>
o. ä.	=	oder ähnlich
OLG	=	Oberlandesgericht
PKS	=	Polizeiliche Kriminalstatistik
PSB	=	Periodischer Sicherheitsbericht
RG	=	Reichsgericht
RiJGG	=	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz
RL	=	Richtlinie
Rn.	=	Randnummer
S.	=	Seite(n)

s. o.	=	siehe oben
sog.	=	sogenannte/n
SPSS	=	<i>Statistical Package for the Social Sciences</i>
StatBA	=	Statistisches Bundesamt
StÄndG	=	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
<i>StraFo</i>	=	<i>Strafverteidiger Forum</i>
StVS	=	Strafverfolgungsstatistik
Tab.	=	Tabelle
TS	=	Tagessatz
TVBZ	=	Tatverdächtigenbelastungszahl(en)
u. a.	=	unter anderem
VE	=	Voreintragung
vgl.	=	vergleiche
z. B.	=	zum Beispiel
<i>ZJJ</i>	=	<i>Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe</i>
<i>ZRP</i>	=	<i>Zeitschrift für Rechtspolitik</i>
<i>ZStW</i>	=	<i>Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft</i>

Einleitung

„Nam, ut Plato ait, nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“ – „Wie schon Plato sagt, straft kein vernünftiger Mensch deshalb, weil gesündigt wurde, sondern damit in Zukunft nicht mehr gesündigt werde.“¹, so zitierte bereits Seneca Platons *Nomoi*² (934a) zur Frage nach dem Zweck des Strafens.

Heute vermitteln Schlagzeilen wie „Justiz muss härter durchgreifen“³ allerdings den Eindruck, dass ein großer Teil der Bevölkerung diesem Satz nicht zustimmen würde. Vielmehr tritt in der Forderung nach harten Strafen vor allem der Vergeltungsgedanke, wie er im 19. Jahrhundert in Form der absoluten Straftheorien von Kant und Hegel geprägt wurde⁴, wieder in den Vordergrund.⁵ Dies gilt besonders

¹ *Seneca*, Philosophische Schriften/Lucius Annaeus Seneca, übersetzt von Otto Apelt, S. 19; *Seneca/Wildberger*, De ira.

² *Platon*, Gesetze.

³ *Armborst/Sprenzel*, Justiz muss härter durchgreifen, 14.08.2018 (<https://www.welt.de/regionales/hamburg/article181099628/14-Jaehrige-vergewaltigt-Justiz-muss-haerter-durchgreifen.html>) (geprüft am 31.10.2020).

⁴ *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 3 Rn. 10 ff.

⁵ Dazu *Windzio/Simonson/Pfeiffer u.a.*, Forschungsbericht Nr. 103 – Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien?, S. 12 ff.; *Kavelovski*, Kriminalistik 2012, 739 ff., S. 739; *Bliesener Thomas/Fleischner*, in: Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, S. 201–212.

dann, wenn die eigene Privat- und Intimsphäre bedroht ist: „My home is my castle“ – dieser Satz spiegelt trefflich das Grundbedürfnis des Menschen nach einem sicheren Rückzugsort wider.⁶ Die – zumindest gefühlte – Bedrohung dieses Ortes löst Angst und den Wunsch nach Schutzmaßnahmen aus. Vor allem durch Einbruchsdelikte, im Besonderen durch den Wohnungseinbruchdiebstahl, wird in diesen persönlichen Schutzbereich eingedrungen.⁷ Dabei müssen die Opfer nicht nur die materiellen Verluste durch entwendete Gegenstände und die Schäden durch den Einbruch hinnehmen, sondern sind häufig auch psychisch belastet.⁸ Zwar sind die Einbruchsdelikte dem Bereich der Diebstahldelikte zuzuordnen, jedoch schützt der Wohnungseinbruchdiebstahl neben dem Eigentum⁹ und dem Gewahrsam¹⁰ auch den Hausfrieden, die räumliche Privat- und Intimsphäre sowie die psychische Integrität.¹¹ Der Bereich der Diebstahldelikte ist im 19. Abschnitt des StGBs in den §§ 242 ff. normiert. Neben dem Grunddelikt des einfachen Diebstahls in § 242 StGB¹² sind in diesem Abschnitts weitere Ausführungsvarianten des Diebstahls mit gesteigertem Unrechtsgehalt enthalten, denen auch der Einbruchsdiebstahl und der Wohnungseinbruchdiebstahl zuzuordnen sind.

Während sich die Anzahl aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bekannt gewordenen Straftaten auf einem überwiegend gleichbleibenden Niveau bewegt, stiegen die Fallzahlen bei den Einbruchsdelikten bis zum Jahr 2016 stark an.¹³ Diese Entwicklung führte zu einer zunehmend erhöhten Medienaufmerksamkeit¹⁴ und einer damit verbundenen Verunsicherung in der Bevölkerung.¹⁵ Aufgrund der individuellen Betroffenheit jedes Einzelnen und der angestiegenen Fallzahl gehören Einbruchsdelikte zu den am meisten gefürchteten Straftaten in der Bevölkerung¹⁶. Als Konsequenz daraus entsteht bei vielen Bürgern das Bedürfnis nach härteren

⁶ So auch *Kavelovskij*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, S. 4.

⁷ Dazu ausführlich *Hagemann*, Wohnungseinbrüche und Gewalttaten; *Deegener*, Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch.

⁸ *Wöllinger/Dreißigacker/Blauert u.a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen : Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten, S. 75 ff.; *Behn/Feltes*, Kriminalistik 2013, 463 ff.

⁹ Laufhütte/Tiedemann/Rissing van-Saan/*Vogel*, Leipziger Kommentar, Vor §§ 242 ff., Rn. 52.

¹⁰ So jedenfalls nach der weiterhin von der Rechtsprechung vertretenen Auffassung: RGSt 2 73; BGHSt 10 400, 401; OLG Hamm NJW 1964 1427, 1428; *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 242 Rn. 2.

¹¹ Laufhütte/Tiedemann/Rissing van-Saan/*Vogel*, Leipziger Kommentar, § 244 Rn. 74.

¹² Die im Folgenden verwendeten Paragraphen sind, soweit nicht anders bezeichnet, solche des StGBs.

¹³ Zur empirischen Entwicklung im Einzelnen in Abschnitt 1.1.

¹⁴ Siehe beispielsweise *ARD-Morgenmagazin am 14.07.15*, Vorsicht Einbrecher (14.07.15); *FAZ*, So viele Einbrüche gab es noch nie, 30.03.2016 (<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/so-viele-wohnungseinbrueche-wie-noch-nie-14151041.html>) (geprüft am 31.10.2020); *Thomas de Maizière bei Günther Jauch*, Alptraum Einbruch – Wie sicher sind wir in der eigenen Wohnung? (15.06.2014); *Hart aber fair vom 27.04.2015*, Ängstliche Bürger, hilflose Polizei: Was schützt gegen Einbruch und Trickbetrug? (27.04.2015); *Frankfurter Allgemeine*, Alle dreieinhalb Minuten ein Wohnungseinbruch, 01.06.2014 (<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/alle-dreieinhalb-minuten-ein-wohnungseinbruch-in-deutschland-12966774.html>) (geprüft am 31.10.2020).

¹⁵ *Kavelovskij*, Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs, S. 37 f.

¹⁶ *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 22 f.; *Baier*, Forschungsbericht Nr. 127 – Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen, S. 38.

Strafen für die Täter^{17, 18} da die von Gerichten verhängten Strafen von vielen Personen als zu gering empfunden werden^{19, 20}. Die durchweg geringe Aufklärungsquote²¹ verstärkt zusätzlich das Gefühl der Ungerechtigkeit. Zudem wird auf Basis plakativer Einzelfälle durch die Medien das Bild vermittelt, bei den Wohnungseinbrechern handle es sich um besonders gefährliche, professionell und in ausländischen Banden agierende Serieneinbrecher.²² Diese Art der Berichterstattung erzeugt den Eindruck, dass es sich bei Wohnungseinbrechern um einen Tätertypus handle, der wiederholt Einbruchdelikte begehe.

Die Politik reagierte im Jahr 2017 auf die Verunsicherung in der Bevölkerung und die bis dahin zunehmende Zahl der Wohnungseinbrüche mit einer Reform des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB²³. Die Antwort der Politik bestand in der Verschärfung des Strafrahmens – ein Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung wird seitdem als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr und einer Höchststrafe von zehn Jahren geahndet.²⁴ Die Bild-Zeitung titelte unmittelbar nach Bekanntgabe des Gesetzentwurfs: „Endlich schlägt der Staat zurück – So läuft jetzt die Jagd auf Einbrecher“.²⁵ Es entsteht der Eindruck, als würde die Politik aktiv werden und sich der Bekämpfung dieses Delikts annehmen. Das Strafrecht und dessen Ausweitung scheint das erste Mittel der Wahl zu sein, um auf den Anstieg bestimmter Delikte zu reagieren.²⁶ Verbrechen und Strafe lassen sich wie kaum ein

¹⁷ Zum Zwecke der vereinfachten Lesbarkeit findet in der vorliegenden Untersuchung vorwiegend das generische Maskulinum Anwendung. Die weibliche Form wird dabei stets mitgedacht. Eine Ausnahme bilden Inhalte, die sich ausdrücklich auf Frauen beziehen.

¹⁸ *Windzio/Simonson/Pfeiffer u.a.*, Forschungsbericht Nr. 103 – Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien?, S. 12 ff.

¹⁹ *Baier*, Forschungsbericht Nr. 127 – Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen, S. 35 f.

²⁰ Dazu auch *Jehle*, Deutsche Richterzeitung 2017, 126 ff., S. 133 ff.

²¹ Siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 1.1.1.

²² *Sundermeyer*, Bandenland; *Tannenber*, So gehen ausländische Einbrecher in Deutschland vor, 30.05.17 (<https://www.welt.de/vermishtes/article165058973/So-gehen-auslaendische-Einbrecher-in-Deutschland-vor.html>) (geprüft am 31.10.2020); *Giewald*, Immer mehr Banden kommen für Einbrüche nach Deutschland, 22.02.2018 (<https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/1023742/im-mer-mehr-banden-kommen-fuer-einbrueche-nach-deutschland>) (geprüft am 31.10.2020); *Hessenschau*, Serieneinbrecher gefasst, 12.06.2020 (<https://www.hessenschau.de/panorama/serieneinbrecher-in-gross-gerau-gefasst,kurz-einbrecher-gross-gerau-100.html>) (geprüft am 31.10.2020); *Sundermeyer*, So oft wird in Ihrer Nachbarschaft eingebrochen, 2017 (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/einbrueche-polizei-verzweifelt-an-auslaendischen-banden-statistik-a-1144096.html>) (geprüft am 31.10.2020).

²³ Die im Folgenden verwendeten Paragraphen sind, soweit nicht anders bezeichnet, solche des StGBs.

²⁴ BGBl. 2017 I Nr. 48 21.07.2017, S. 2442; im Einzelnen zur Reform des Wohnungseinbruchs in Abschnitt 1.3.

²⁵ *Bildzeitung*, Endlich schlägt der Staat zurück, 09.05.2017 (<http://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/einbruch/so-laeuft-jetzt-die-jagd-auf-einbrecher-51666974,view=conversionToLogin.bild.html>) (geprüft am 31.10.2020).

²⁶ *Kreuzer*, NK 30 (2018), 141 ff., S. 141 f.

anderes Thema in ihrem Potenzial an gesellschaftlicher Empörung und Mobilisierbarkeit für symbolische Politik nutzen.²⁷ In der Bevölkerung besteht die Annahme, dass mehr Härte bei der strafrechtlichen Reaktion mit mehr Effizienz bei der Verbrechensbekämpfung einhergehe.²⁸ Die Forderung nach härteren Strafen betrifft dabei auch die Gruppe junger Täter, deren kriminelles Wirken nach dem Credo „Wehret den Anfängen“ möglichst früh und streng begegnet werden sollte.²⁹ Es wird teils vertreten, dass nur auf diesem Wege die Verfestigung delinquenter Karrieren verhindert werden könne.³⁰ Dies betrifft auch den Umgang mit jugendlichen Einbrechern.³¹ Fraglich ist jedoch, ob härteres Strafen auch aus einer wissenschaftlichen Perspektive eine erfolgversprechende Maßnahme darstellt, damit „in Zukunft nicht mehr gesündigt werde“³². Eben dieses Ziel stellt eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts dar: Die Spezialprävention.³³ Es kann zwischen der sog. negativen und positiven Spezialprävention unterschieden werden. Während die negative Spezialprävention zur Abschreckung des Täters dient, steht bei der positiven Spezialprävention die Besserung und Resozialisierung des Täters im Vordergrund.³⁴ Die Legalbewährung, also das Ausbleiben von „Rückfälligkeit“³⁵, stellt einen entscheidenden Maßstab zur Beurteilung des Erfolgs einer strafrechtlichen Reaktion dar.³⁶

Es ist festzuhalten, dass statt emotional geleiteter Forderungen mehr Wissenschaftlichkeit notwendig ist, da persönliche Empfindungen bei der Frage nach dem Umgang mit den Einbruchsdelikten nicht an die Stelle wissenschaftlicher Erkenntnisse gesetzt werden dürfen.³⁷

Die vorliegende Arbeit will einen Beitrag zu dieser Debatte und der Frage nach dem Legalbewährungsverhalten der viel diskutierten Täter von Einbruchsdelikten leisten. Dafür wird in *Kapitel 1* zunächst der strafrechtliche und kriminalpolitische Rahmen des Themas erläutert, wobei zu Beginn eine Auseinandersetzung mit der quantitativen Bedeutung der schweren Diebstahlsformen und insbesondere der

²⁷ *Albrecht*, in: Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, S. 185 ff., S. 186.

²⁸ *Ostendorf*, in: Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, S. 91–104, S. 102 f.

²⁹ *Krüger*, Kriminalistik 1983, 326 ff., S. 329; *Fleischbauer*, Strafe muss wehtun, 2011 (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/s-p-o-n-der-schwarze-kanal-strafe-muss-wehtun-a-760080.html>) (geprüft am 31.10.2020); kritisch dazu *Kemme/Stoll*, MschrKrim 2012, 32 ff., S. 33; *Ostendorf*, in: Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, S. 91–104, S. 91 ff.

³⁰ Dazu *Reuband*, in: Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, S. 507–531, S. 508 f.

³¹ *Ders.*, in: Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, S. 507–531, S. 514; dazu auch *Kury/Oberfell-Fuchs/Würger*, Strafeinstellungen.

³² *Ders.*, Philosophische Schriften/Lucius Annaeus Seneca, übersetzt von Otto Apelt, S. 19; *Seneca/Wildberger*, De ira.

³³ So auch *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, S. 7.

³⁴ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 26.

³⁵ Zum Rückfallbegriff siehe Abschnitt 5.1.

³⁶ *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, § 20 Rn. 17.

³⁷ Dazu auch *Neubacher*, Kriminalistik, S. 526 ff.

Einbruchsdelikte erfolgt. Sodann wird auf die rechtliche Einordnung dieser Deliktsgruppe ins System der Diebstahldelikte eingegangen und dogmatische Grundlagen sowie Fragestellungen zu den Einbruchsdelikten dargestellt. Daran anschließend wird anhand der Entwicklung der betreffenden Tatbestände auf die rechtspolitische Bedeutung der Einbruchsdelikte eingegangen und die aktuelle Reform des Wohnungseinbruchdiebstahls diskutiert. Das Grundlagenkapitel schließt mit einer Darstellung der vorangegangenen empirischen Untersuchungen zu den Einbruchsdelikten ab. Dabei wird auf die bisherigen Erkenntnisse zum Dunkelfeld, zum justiziellen Umgang sowie zur Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren der Einbruchsdelikte eingegangen.

In *Kapitel 2* wird das Forschungsanliegen sowie die Struktur und der Inhalt des zugrundeliegenden Datensatzes vorgestellt. Dabei wird auch auf die Einschränkungen eingegangen, denen der Datensatz unterliegt, sowie die Validität der verwendeten Daten überprüft. Die Verfasserin stellt sodann dar, welche Delikts- und Sanktionskategorien für die durchzuführende Untersuchung gebildet werden und wie die Zuordnung im Datensatz erfolgt.

Daran anschließend beginnt die eigene Untersuchung, die in *Kapitel 3* und in *Kapitel 4* zunächst eine Querschnittsbetrachtung vornimmt. Dabei wird in *Kapitel 3* mit einer Übersicht zur Verteilung der einzelnen Delikte im Datensatz sowie einer Auswertung der vorhandenen Informationen über die Täter der einzelnen Diebstahldelikte begonnen. Es erfolgt eine Betrachtung der Altersstruktur, der Geschlechterverteilung, der Herkunft sowie der Vorstrafenbelastung. In *Kapitel 4* werden die rechtlichen Reaktionen auf die schweren Diebstahlsformen und insbesondere die Einbruchsdelikte allgemein und in Abhängigkeit von den demographischen Merkmalen der Täter untersucht. Zudem werden die Auswirkungen der Voreintragungen auf die rechtlichen Reaktionen betrachtet. In der Darstellung der rechtlichen Reaktionen wird zwischen dem Erwachsenen- und Jugendstrafrecht differenziert.

Die eigene Untersuchung setzt in *Kapitel 5* und in *Kapitel 6* mit einer Längsschnittanalyse fort. *Kapitel 5* enthält dabei die Untersuchung der Rückfälligkeit der Täter schwerer Diebstahlsformen und der Einbrecher innerhalb eines drei-jährigen Beobachtungszeitraums. Betrachtet wird dabei einleitend, ob die Täter der schweren Diebstahlsformen und die Einbrecher überhaupt rückfällig werden und mit welchen Delikten. Daran schließt sich die Rückfalluntersuchung in Abhängigkeit von demographischen Merkmalen und der Sanktionierung an. Wie häufig und wie schnell die untersuchten Tätergruppen rückfällig werden, ist ebenfalls Teil der Untersuchung in diesem Kapitel. Vor dem Hintergrund der einleitend genannten Forderungen, kriminellem Verhalten mit möglichst harten Strafen zu begegnen, wird bereits in diesem Kapitel die Legalbewährung in Abhängigkeit von verschiedenen Merkmalen betrachtet, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob Einbrecher besonders rückfallgefährdet sind. In *Kapitel 6* folgt sodann die Untersuchung des Ver-

laufs des kriminellen Verhaltens von Einbrechern über einen neunjährigen Beobachtungszeitraum (prospektive Betrachtung), der auch die Voreintragungen dieser Täter einbezieht (retrospektive Betrachtung). Dadurch sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob Einbrecher immer wieder zu Einbruchsdelikten neigen und inwiefern Täter einfacher Diebstähle verschiedener Alterskohorten im Verlauf ihres kriminellen Verhaltens Einbruchsdelikte begehen. Von Interesse ist dabei in diesem Kapitel auch, welche Rolle die Sanktionierung spielt und inwiefern milde Sanktionen bei bestimmten Tätergruppen einen kriminellen Werdegang zum Wohnungseinbrecher begünstigen.

In *Kapitel 7* werden sodann als letzter Punkt der Arbeit die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung zusammengefasst und eine abschließende Gesamtbetrachtung vorgenommen.

1 Kriminologischer, strafrechtlicher und kriminalpolitischer Rahmen

Bevor auf der Grundlage von Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister die Strafzumessung, die Rückfälligkeit und die kriminellen Karrieren von Tätern schwerer Diebstahlsformen und insbesondere von Einbrechern untersucht werden, erfolgt die Darstellung der rechtlichen Grundlagen dieses Deliktbereichs sowie der empirischen Entwicklung nach den amtlichen Kriminalstatistiken. Daran schließt sich die Einbettung des Themas in die aktuelle rechtspolitische Diskussion an. Zudem wird auf den Aufbau und die Erkenntnisse bisheriger Untersuchungen zu schweren Diebstahlsformen und Einbruchsdelikten eingegangen.

1.1 Quantitative Bedeutung der Einbruchsdelikte

Die starke Medienpräsenz der Einbruchsdelikte in den vergangenen Jahren ließ den Eindruck entstehen, es handle sich um ein sehr häufig begangenes Delikt. Unbestritten ist der Einfluss der Medien auf die Bevölkerung, die dazu in der Lage sind, ein verzerrtes Bild von Kriminalität zu erzeugen.³⁸ So wird beispielsweise regelmä-

³⁸ *Hansmaier/Kemme*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 32 (2011), S. 129 ff., S. 137 ff.

big die sog. Verbrechensuhr für diverse Schlagzeilen zum Wohnungseinbruch herangezogen: „Alle dreieinhalb Minuten ein Wohnungseinbruch“³⁹. Der Zeittakt dieser Uhr wird nach der Zahl registrierter Delikte in einer bestimmten Region bemessen und erlaubt keine sinnvollen Aussagen über die jeweilige Sicherheitslage in einem Land.⁴⁰ Um die quantitative Bedeutung der Einbruchdelikte darzustellen, wird in Abbildung 1.1 die Zahl registrierter Wohnungseinbrüche und schwerer Diebstähle in/aus anderen Gebäuden (außer Wohnräumen) im Vergleich mit anderen Deliktgruppen abgebildet.

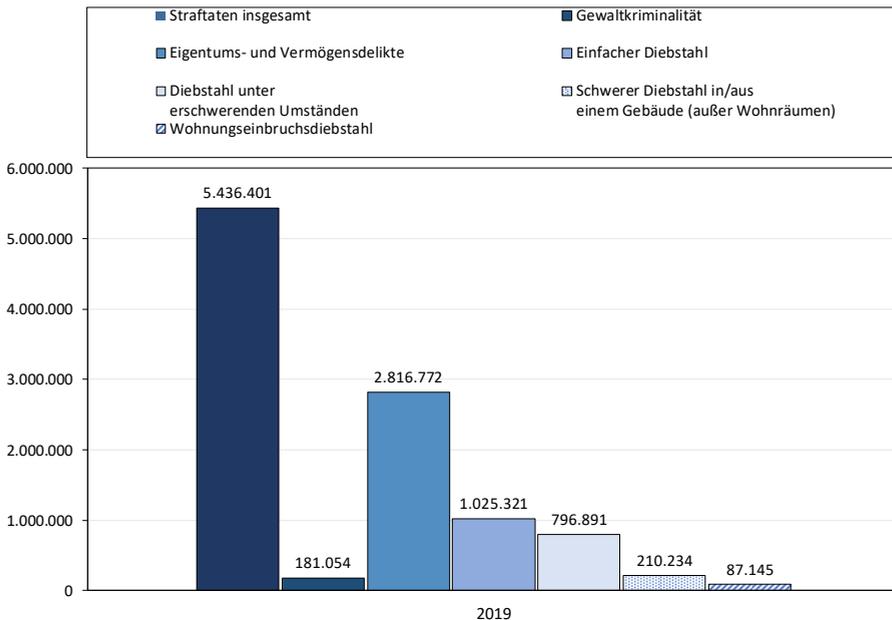


Abbildung 1.1: Anzahl einzelner polizeilich registrierter Delikte 2019⁴¹

2019 wurden 87.145 Wohnungseinbrüche polizeilich registriert. Dem stehen 5.436.401 Straftaten insgesamt gegenüber, wobei die Staatschutz- und Verkehrsdelikte nicht in der PKS enthalten sind.⁴² Damit nehmen Wohnungseinbrüche im Verhältnis zur Gesamtkriminalität nur einen geringen Anteil von ca. 1,6 % ein. Schwere Diebstähle in/aus einem anderen Gebäude (außer Wohnräumen) wurden in 210.234 Fällen registriert. Darunter werden in der Abbildung 1.1 die fünf folgenden von der PKS erfassten Straftatengruppen zusammengefasst: „Schwerer Diebstahl

³⁹ *Frankfurter Allgemeine*, Alle dreieinhalb Minuten ein Wohnungseinbruch, 01.06.2014 (<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/alle-dreieinhalb-minuten-ein-wohnungseinbruch-in-deutschland-12966774.html>) (geprüft am 31.10.2020).

⁴⁰ *Egg*, in: *Zivile Sicherheit – Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*, S. 129–138, S. 134.

⁴¹ *BKA*, *PKS Jahrbuch 2019 Band 1*, S. 23 ff.

⁴² *Meier*, *Kriminologie*, § 5 Rn. 4.

in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dergleichen“, „Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen“, „Schwerer Diebstahl in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen“, „Schwerer Diebstahl in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen“ und „Schwerer Diebstahl in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen“. Die letzte Kategorie wurde mit aufgenommen, da in dieser Straftatengruppe Einbruchsdiebstähle in Gewerbeobjekte enthalten sind.⁴³ Es ist zu beachten, dass es sich bei der Zuordnung dieser Straftaten um die erste polizeiliche Einschätzung handelt und nicht auszuschließen ist, dass während des Verfahrens eine rechtliche Umwertung vorgenommen wird. Diese Gruppen nehmen zusammen einen Anteil von ca. 3,9 % an der von der PKS erfassten Gesamtkriminalität ein. Dieser Anteil liegt damit etwas über den im Bereich der Gewaltkriminalität erfassten Fällen, die mit einer Anzahl von 181.054 Fällen bzw. mit ca. 3,3 % in der Gesamtkriminalität vertreten sind. Zwar nehmen die Eigentums- und Vermögensdelikte insgesamt mehr als die Hälfte der erfassten Fälle ein, jedoch ist zu erkennen, dass die Einbruchsdelikte nur einen geringen Anteil an allen Straftaten haben. Einbruchsdelikte scheinen damit im Verhältnis zu anderen Delikten in den Medien überrepräsentiert, wodurch ein von der polizeilich registrierten Kriminalität abweichendes Bild entsteht.⁴⁴ Zudem kann noch auf die Häufigkeitszahl für Wohnungseinbrüche abgestellt werden, um das Opferrisiko darzustellen. Die Häufigkeitszahl gibt die Zahl der bekanntgewordenen Fälle pro 100.000 Einwohner an.⁴⁵ Für alle Straftaten lag die Häufigkeitszahl 2019 bei ungefähr 6.547.⁴⁶ Bei einer Bevölkerungszahl von 83.042.235 Personen im Jahr 2019⁴⁷ und einer Fallzahl von 87.145 liegt die Häufigkeitszahl für Wohnungseinbrüche bei ca. 105 Taten pro 100.000 Einwohner. Im Vergleich dazu beträgt die Häufigkeitszahl bei Gewaltdelikten ca. 218 Taten pro 100.000 Einwohner⁴⁸, womit das Risiko, Opfer eines Gewaltdelikts zu werden, höher ist als bei Wohnungseinbrüchen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Aussagekraft der Häufigkeitszahl aufgrund des Dunkelfelds eingeschränkt ist, da nur ein Teil der begangenen Straftaten bekannt werden⁴⁹ und das Dunkelfeld bei Wohnungseinbrüchen deutlich geringer als bei Gewaltdelikten ist⁵⁰.

⁴³ So auch *Kavelovski/Feltes*, Kriminalistik 2016, S. 211 ff., S. 211.

⁴⁴ *Kavelovski*, Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs, S. 10 f., S. 37 f.

⁴⁵ *Meier*, Kriminologie, § 5 Rn. 19.

⁴⁶ Bei einer Fallzahl von 5.436.401 Taten, *BKA*, PKS Jahrbuch 2019 Band 1, S. 23 ff.

⁴⁷ *Statistisches Bundesamt*, Bevölkerungsstand 2020 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html>) (geprüft am 31.10.2020).

⁴⁸ Bei einer Fallzahl von 181.054 Taten 2019, *BKA*, PKS Jahrbuch 2019 Band 1, S. 23 ff.

⁴⁹ *Dass.*, PKS Jahrbuch 2019 Band 1, S. 6.

⁵⁰ *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, § 2 Rn. 53a ff., Rn. 80 ff.; zum Dunkelfeld bei Wohnungseinbrüchen noch ausführlich in Abschnitt 1.4.1.

Die empirische Bedeutung der Einbruchsdelikte und insbesondere des Wohnungseinbruchdiebstahls sollte damit stets im Verhältnis zur Gesamtkriminalität betrachtet und daher nicht überschätzt werden.

1.1.1 Empirische Entwicklung der Einbruchsdelikte nach der PKS

Wird die Fallzahl der Einbruchsdelikte nur in einer „Momentaufnahme“ wie in der obigen Abbildung 1.1 für das Jahr 2019 betrachtet, konnte bereits festgestellt werden, dass diesem Deliktsbereich im Vergleich zu anderen Straftatengruppen keine besonders auffallende Bedeutung zukommt. Vor welchem Hintergrund vor allem der Wohnungseinbruch verstärkt in den Fokus von Medien, Politik und Wissenschaft rückt, wird anhand der empirischen Entwicklung dieses Deliktsbereichs deutlich. Dabei wird im Folgenden neben der Entwicklung der Fallzahlen auch auf die Entwicklung des Anteils an Versuchen und die Aufklärungsquote eingegangen.

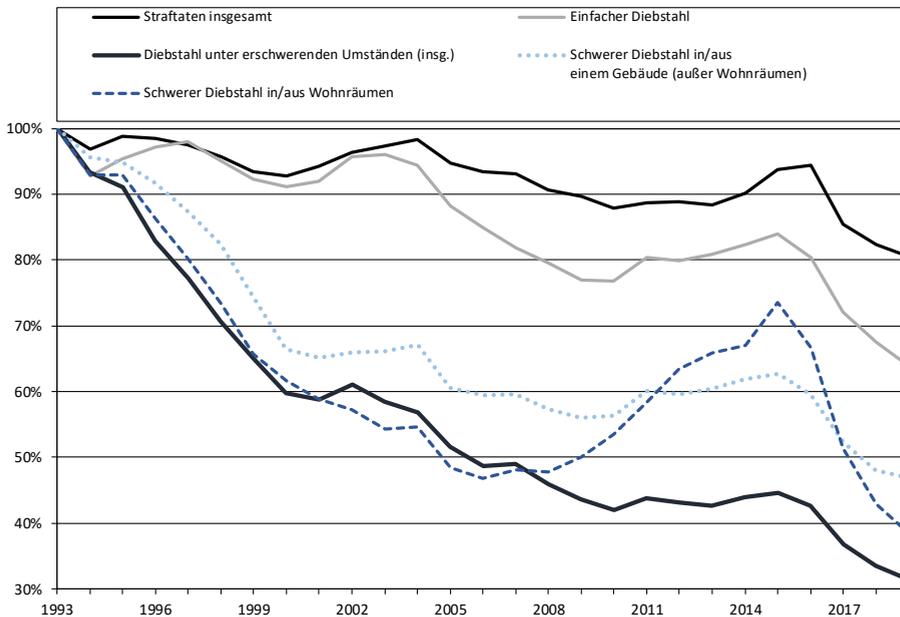


Abbildung 1.2: Entwicklung der Fallzahlen einzelner Diebstahldelikte im Vergleich mit den Straftaten insgesamt von 1993 bis 2019 nach PKS⁵¹

In der Abbildung 1.2 wird die Entwicklung der polizeilich registrierten Fallzahlen von 1993 bis 2019 für die Straftaten insgesamt, einfache Diebstähle, alle Diebstähle unter erschwerenden Umständen sowie im Einzelnen schwere Diebstähle in/aus Wohnräumen und schwere Diebstähle in/aus anderen Gebäuden gezeigt. Die Darstellung beginnt bei dem Jahr 1993, da ab diesem Zeitpunkt vergleichbare Werte für

⁵¹ BKA, Zeitreihe Grundtabelle ab 1987 – ohne Tatortverteilung; *dass.*, PKS Jahrbuch 2019 Band 1, S. 11 ff., S. 23 ff.

Gesamtdeutschland (alte und neue Bundesländer) erfasst wurden.⁵² Es ist darauf hinzuweisen, dass Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern auffällig wurden, ab 2009 nur noch einmal gezählt werden, wodurch es zu Verzerrungen und Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit der Werte kommen kann, da Mehrfachzählungen vor 2009 nicht auszuschließen sind.⁵³

Bei der Gesamtkriminalität ist ab 2004 über ca. zehn Jahre ein leicht sinkender Verlauf zu erkennen. Nach einem Anstieg der Fallzahlen von 2014 bis 2016 sinkt die Gesamtkriminalität sodann wieder. Da in der PKS auch Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften erfasst werden und die Zuwanderung innerhalb dieser Zeit erheblich zunahm, ist auch der Anstieg der Straftaten insgesamt auf diese Fälle zurückzuführen.⁵⁴ Die Fallzahl aller Diebstähle unter erschwerenden Umständen weist 1993 den höchsten Wert auf und lässt sodann einen sinkenden Trend erkennen, während die einfachen Diebstähle im Vergleich dazu einen sehr gleichmäßigen Verlauf der Fallzahlen aufweisen. Die Entwicklung der schweren Diebstähle in/aus Wohnräumen und sonstigen Gebäuden ist aufgrund der geringeren Fallzahlen in der Abbildung 1.2 nur schwer zu erkennen. Daher werden in der folgenden Abbildung 1.3 die jeweiligen Fallzahlen aus dem Jahr 1993 mit 100 % gleichgesetzt und die weitere Entwicklung sodann in Abhängigkeit von diesem Wert dargestellt. Auf diese Weise ist ein Vergleich der Entwicklungsverläufe trotz stark voneinander abweichenden Fallzahlen möglich.⁵⁵

⁵² Meier, Kriminologie, § 5 Rn. 7.

⁵³ BKA, PKS 2010, S. 20.

⁵⁴ Dass., Bericht zur PKS 2016, S. 8, S. 16.

⁵⁵ So auch Griegel, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 615–627, S. 617.

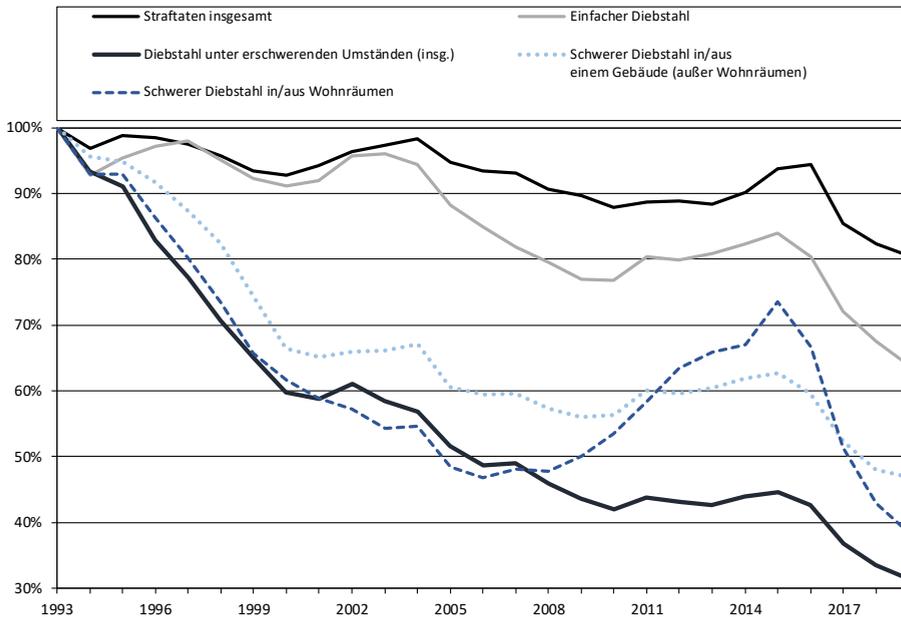


Abbildung 1.3: Entwicklung der einzelner Diebstahldelikte im Vergleich mit den Straftaten insgesamt von 1993 bis 2019 nach PKS in relativen Werten⁵⁶

In Abbildung 1.3 ist die schwankende Entwicklung im Bereich der schweren Diebstähle in/aus Wohnungen und sonstigen Gebäuden deutlich zu erkennen: Während sich die Anzahl der Straftaten insgesamt überwiegend auf einem gleichbleibenden Niveau bewegt und die Diebstähle unter erschwerenden Umständen in der Gesamtheit einen abfallenden Trend aufweisen, sind vor allem beim Verlauf der schweren Diebstählen in/aus Wohnräumen und sonstigen Gebäuden starke Schwankungen zu erkennen. Die Fallzahl an schweren Diebstählen in/aus einem Gebäude (außer Wohnräumen) sinkt bis 1998 zunächst stark ab und bewegt sich die anschließenden fünf Jahre auf einem überwiegend gleichbleibenden Niveau. Ab 2004 sinken die Fallzahlen wieder langsam bis es ab dem Jahr 2010 zu einem leichten Anstieg kommt. Ab 2015 geht die Zahl an Fällen mit schweren Diebstählen in/aus einem Gebäude (außer Wohnräumen) erneut zurück. Deutlich extremer gestaltet sich die Entwicklung der schweren Diebstähle in/aus Wohnräumen: Die Fallzahl nimmt seit 1993 zunächst kontinuierlich ab und erreicht 2006 den geringsten Stand an registrierten Fällen. Daran anschließend kommt es in den Folgejahren jedoch zu einem sehr starken Anstieg der Fälle mit schweren Diebstählen in/aus Wohnräumen, der deutlich steiler verläuft als bei den schweren Diebstählen in/aus sonstigen Gebäuden. 2015 wird sodann der höchste Wert seit 1997 erreicht. Eine mögliche Interpretation besteht darin, dass es zu einem Verlagerungseffekt von Kfz-bezogenen

⁵⁶ Nach BKA, Zeitreihe Grundtabelle ab 1987 – ohne Tatortverteilung und dass., PKS Jahrbuch 2018 Band 1, S. 11 ff.

Delikten zum Bereich der Einbruchsdelikte kam⁵⁷, da diese aufgrund sicherheitstechnischer Fortschritte zunehmend erschwert wurden und in den vergangenen Jahren rückläufig sind⁵⁸. In den Jahren nach 2015 kann eine erneute Abnahme der Fallzahlen beobachtet werden. Die starke Zunahme an Fällen in den Jahren von 2006 bis 2015 führte dazu, dass diesem Deliktsbereich erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wurde und insbesondere die Prävention vor Einbrüchen in den Vordergrund rückte. Inwiefern ein Zusammenhang zwischen den verstärkten Präventionsmaßnahmen und dem Rückgang der Fallzahlen in den letzten zwei Jahren besteht, kann nur vermutet werden. Ein Hinweis darauf wird zum Teil in der Zahl der angestiegenen Versuche gesehen.⁵⁹ Daher wird im Folgenden auf die Entwicklung der Versuchsanteile bei Wohnungseinbruchsdiebstählen und schweren Diebstählen in/aus sonstigen Gebäuden eingegangen. Diese Entwicklung wird in den folgenden Abbildungen ab dem Jahr 2000 dargestellt, da in der PKS seit 1999 ein gesonderter Straftatenschlüssel für den Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 existiert und daher ab dem Berichtsjahr 2000 von einer Vergleichbarkeit mit den Folgejahren ausgegangen werden kann.⁶⁰ Um das Verhältnis von vollendeten und versuchten Taten zu veranschaulichen, wird die Anzahl der im jeweiligen Jahr registrierten Fälle als Grundgesamtheit herangezogen.

⁵⁷ Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 45 Rn. 86.

⁵⁸ BKA, Bericht zur PKS 2016, S. 94.

⁵⁹ „Bei „Diebstahl unter erschwerenden Umständen“ gilt die Höhe des Versuchsanteils als Indikator für den Erfolg präventiver Maßnahmen“, *das.*, PKS – Jahrbuch 2017 – Band 1, S. 19.

⁶⁰ *Das.*, PKS 1999, S. 22.

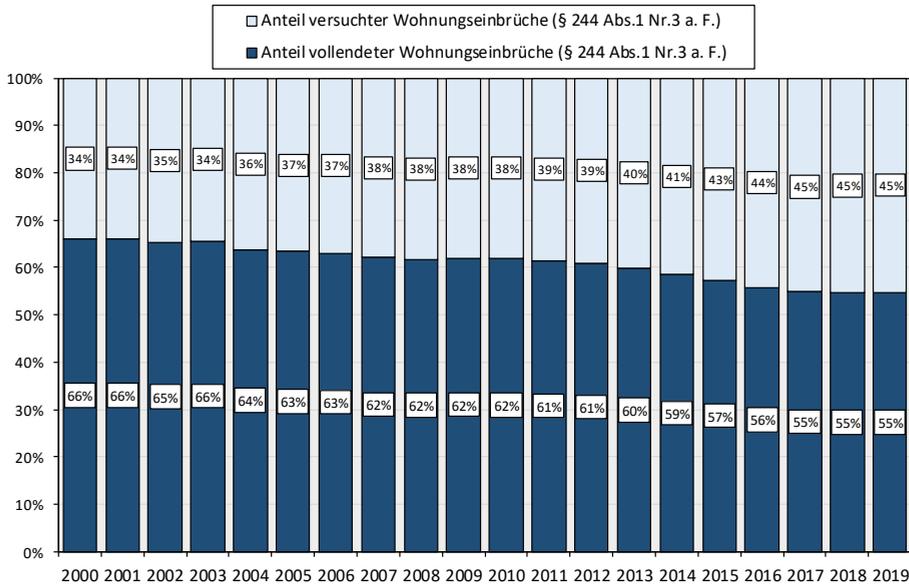


Abbildung 1.4: Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter Wohnungseinbrüche gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. nach der PKS seit 2000⁶¹

In Abbildung 1.4 wird die Entwicklung der Versuchsanteile zunächst für die in der PKS als Wohnungseinbruchsdiebstähle erfassten Fälle dargestellt. Im Jahr 2000 handelte es sich bei ca. einem Drittel der polizeilich erfassten Wohnungseinbrüche um unvollendete Taten. Innerhalb der folgenden zehn Jahre ist ein leicht ansteigender Trend der Versuchsanteile zu erkennen. So sind 2010 bereits 38 % der registrierten Wohnungseinbrüche versuchte Taten. Der Anteil an vollendeten Wohnungseinbrüchen nahm damit von 2000 bis 2010 um vier Prozentpunkte ab. Dieser Trend hielt auch in den Folgejahren an, sodass der Anteil an versuchten Wohnungseinbrüchen seit dem Jahr 2017 bei ca. 45 % lag, wobei der Anstieg der Versuchsanteile ab 2012 etwas deutlicher als in den Jahren zuvor zu erkennen ist und sodann in den letzten zwei dargestellten Jahren stagniert. Die vollendeten Wohnungseinbrüche haben im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2010 um elf Prozentpunkte abgenommen. Damit ist es zutreffend, dass Wohnungseinbrüche zunehmend „scheitern“ und es nicht zu einer vollendeten Tat kommt. Der abnehmende Trend vollendeter Wohnungseinbrüche zeichnet sich jedoch bereits vor dem Jahr 2015 ab.

⁶¹ Nach *dass.*, Zeitreihe Grundtabelle ab 1987 – ohne Tatortverteilung und *dass.*, PKS Jahrbuch 2019 Band 1, S. 11 ff., S. 23 ff.

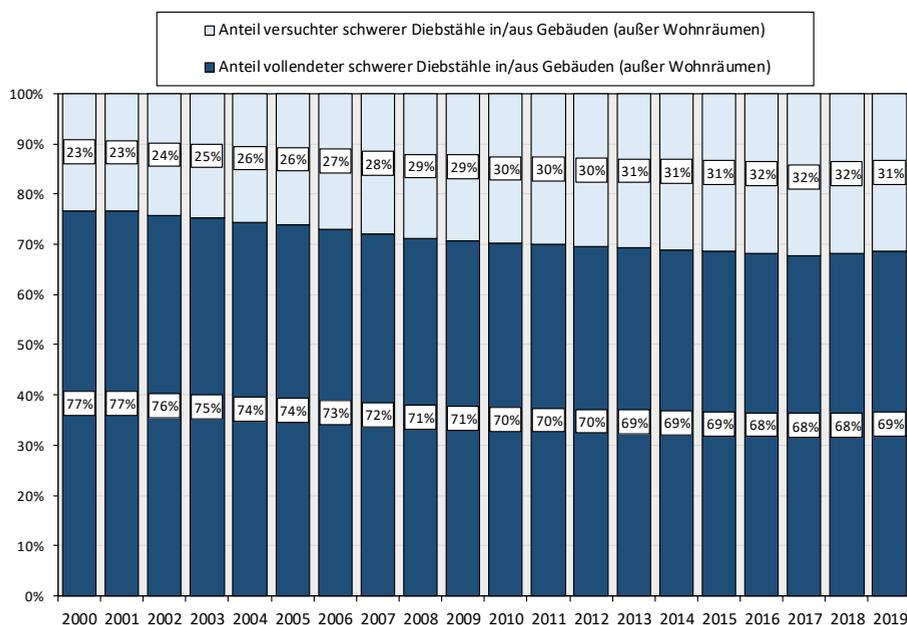


Abbildung 1.5: Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter schwerer Diebstähle in/aus Gebäuden (außer Wohnräumen) nach der PKS seit 2000⁶²

Bei den schweren Diebstählen in/aus Gebäude, die keine Wohnräume darstellen, ist festzustellen, dass der Anteil versuchter Taten im Berichtsjahr 2000 nur 23 % beträgt. Die versuchten Taten steigen sodann ebenfalls kontinuierlich an. Im Jahr 2018 ist fast ein Drittel der schweren Diebstähle in/aus Gebäuden (außer Wohnräumen) im Versuchsstadium verblieben. Damit liegt zwar ein ähnlicher Anstieg der Versuchsanteile wie bei den Wohnungseinbrüchen innerhalb der letzten 18 Jahre vor, jedoch werden schwere Diebstähle in/aus sonstigen Gebäuden deutlich häufiger als Wohnungseinbrüche vollendet. Als mögliche Ursache für den geringeren Anteil vollendeter Fälle bei Wohnungseinbrüchen als bei Einbrüchen in andere Gebäude könnte vermutet werden, dass aufgrund der intensiveren individuellen Betroffenheit von Privatpersonen bei der eigenen Wohnung häufiger Präventionsmaßnahmen getroffen werden als bei anderen Gebäuden. Ein weiterer möglicher Grund für die geringere Erfolgsrate von Wohnungseinbrüchen könnte sein, dass bei Wohnungen Störungen durch Anwesende häufiger sind als bei schweren Diebstählen in/aus anderen Gebäuden.

Ein weiterer Aspekt, der bei Einbruchsdiebstählen häufig thematisiert wird, ist der geringe Anteil an aufgeklärten Taten. Im Folgenden wird daher auf die Entwicklung der Aufklärungsquote in den letzten Jahren eingegangen. Dabei gilt eine

⁶² Nach BK4, Zeitreihe Grundtabelle ab 1987 – ohne Tatortverteilung und *dass.*, PKS Jahrbuch 2019 Band 1, S. 11 ff., S. 23 ff.

Straftat nach der PKS als aufgeklärt, wenn nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis von mindestens einem Tatverdächtigen die rechtmäßigen Personalien bekannt sind.⁶³ Abbildung 1.6 stellt die Aufklärungsquote von 2000 bis 2019 bei schweren Diebstählen in/aus Gebäuden außer Wohnräumen und Wohnungseinbrüchen im Vergleich zu einfachen Diebstählen und den Straftaten insgesamt dar.

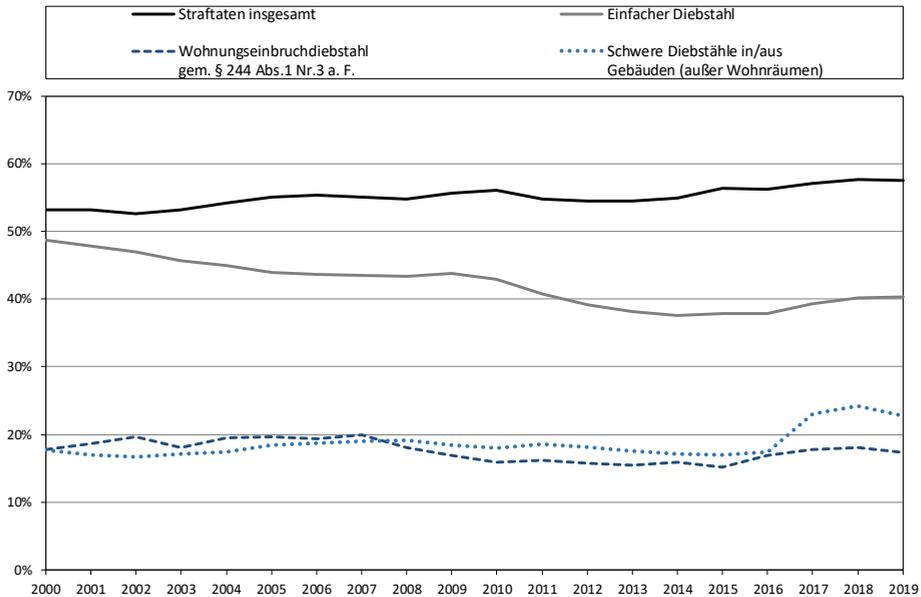


Abbildung 1.6: Entwicklung der Aufklärungsquote bei schweren Diebstählen in/aus Gebäuden (außer Wohnräumen) und Wohnungseinbrüchen im Vergleich zu einfachen Diebstählen und Straftaten insgesamt nach der PKS seit 2000⁶⁴

Die Aufklärungsquote aller in der PKS erfassten Straftaten bewegt sich durchgängig in einem Bereich über 50 %. Seit 2012 ist zudem ein leicht ansteigender Trend zu beobachten; so lag diese im Jahr 2011 bei ca. 58 %. Der Anteil an einfachen Diebstählen, die aufgeklärt werden konnten, liegt durchgängig unterhalb der Aufklärungsquote für alle Straftaten. Während im Jahr 2000 noch fast die Hälfte aller einfachen Diebstähle aufgeklärt werden konnten, sinkt dieser Anteil jedoch stetig und bewegt sich seit 2013 auf einem überwiegend gleichbleibenden Niveau von ca. 38 %. Im Jahr 2019 konnte ein leichter Anstieg auf ca. 40 % festgestellt werden. Deutlich unterhalb der Aufklärungsquote einfacher Diebstähle und der Straftaten insgesamt bewegt sich die Aufklärungsquote von Wohnungseinbrüchen und schweren Diebstählen in/aus sonstigen Gebäuden. So liegt diese bei Wohnungseinbrüchen und schweren Diebstählen in/aus sonstigen Gebäuden im Jahr 2000 bei ca.

⁶³ BKA, Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2017, S. 100.

⁶⁴ Nach *dass.*, Zeitreihe Grundtabelle ab 1987 – ohne Tatortverteilung und *dass.*, PKS Jahrbuch 2019 Band 1, S. 35 ff.

18 % und damit deutlich unter dem Anteil aller aufgeklärten Fälle (53 %). Während die Aufklärungsquote bei Wohnungseinbrüchen zunächst noch geringfügig über der Aufklärungsquote von schweren Diebstählen in/aus sonstigen Gebäuden liegt, sinkt diese ab 2008 unter den Wert für schwere Diebstähle in/aus sonstigen Gebäuden. Der niedrigste Wert wird bei den Wohnungseinbrüchen im Jahr 2015 mit ca. 15 % aufgeklärten Fällen erreicht. Bei den schweren Diebstählen in/aus sonstigen Gebäuden ist ebenfalls im Jahr 2015 einer der niedrigsten Werte mit ca. 17 % erreicht, wobei anschließend ein ansteigender Trend der Aufklärungsquoten für beide Straftatengruppen festzustellen ist. 2019 gelten ca. 17 % der Wohnungseinbrüche und ca. 23 % der schweren Diebstähle in/aus sonstigen Gebäuden nach der polizeilichen Definition als aufgeklärt.

Zur empirischen Entwicklung der Einbruchsdelikte kann auf Basis der PKS festgehalten werden, dass vor allem bei schweren Diebstählen in/aus Wohnräumen in den letzten Jahren starke Schwankungen festgestellt werden können, während sich die Anzahl aller Straftaten auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau bewegt. Mit den Schwankungen ist vor allem bei der Anzahl der Wohnungseinbrüche ein starker Anstieg zu verzeichnen, der 2015 den höchsten Wert der letzten 18 Jahre erreicht. Bei der zusammengefassten Gruppe der schweren Diebstähle in/aus sonstigen Gebäuden (außer Wohnräume) wurde ebenfalls 2015 der höchste Wert der letzten zehn Jahre erreicht. Der Anteil vollendeter Taten ist bei den schweren Diebstählen in/aus sonstigen Gebäuden seit dem Jahr 2000 deutlich höher als bei den Wohnungseinbrüchen, jedoch konnte bei beiden Straftatengruppen eine konstante Abnahme vollendeter Taten festgestellt werden. Im Jahr 2015 kann eine der geringsten Aufklärungsquoten von Wohnungseinbrüchen und schweren Diebstählen in/aus sonstigen Gebäuden festgestellt werden. Insgesamt weicht die Aufklärungsquote bei Formen schwerer Diebstähle erheblich von der Aufklärungsquote bei einfachen Diebstählen ab. Mitursächlich dafür ist die unterschiedliche Deliktsnatur dieser Straftaten: Während beispielsweise bei einem Ladendiebstahl der Täter bei der Entdeckung der Tat häufig direkt „mitgeliefert“ wird⁶⁵, wird ein Einbruchsdelikt zeitlich oft erst deutlich nach der Tatbegehung entdeckt. Es ist freilich nicht auszuschließen, dass die wenigen Einbrecher, die „gefasst“ werden, eine „Negativauswahl“ der Gesamtgruppe der Einbrecher darstellen⁶⁶ und beispielsweise professionell agierende Täter in dieser Gruppe unterrepräsentiert sein könnten. Trotz dieser Einschränkungen sollten die Erkenntnisse über die bekanntgewordenen Täter verwendet werden, um die Untersuchung dieses Deliktbereichs voranzubringen.

⁶⁵ *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, § 2 Rn. 81 f.

⁶⁶ So bereits auch *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 13.

1.1.2 Empirische Entwicklung der Einbruchsdelikte nach der StVS

Nachdem ein Tatverdächtiger von den Ermittlungsbehörden identifiziert wurde, werden von der Polizeistatistik keine weiteren Informationen über den daran anschließenden Verlauf des Verfahrens erhoben. Daten über den weiteren Fortgang sind jedoch in den Justizstatistiken enthalten. Dabei kommt der Strafverfolgungsstatistik (StVS) aus kriminologischer Sicht die größte Bedeutung zu.⁶⁷ In der StVS werden Personen erfasst, gegen die im jeweiligen Berichtsjahr eine gerichtliche Entscheidung erging.⁶⁸ Dabei wird zwischen Abgeurteilten und Verurteilten differenziert: „Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.“⁶⁹ Ein Angeklagter gilt hingegen als Verurteilter, wenn gegen ihn nach allgemeinem Strafrecht oder Jugendstrafrecht eine Freiheits- oder Jugendstrafe, Strafarrest, Geldstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln verhängt wurden.⁷⁰ Damit sind die Verurteilten eine Teilmenge der Abgeurteilten.

Erst seit dem Jahr 2007 werden auch die Daten aus den neuen Bundesländern umfassend erhoben.⁷¹ Daher werden in der folgenden Abbildung 1.7 die Verurteilten ab diesem Jahr dargestellt. Um die Entwicklung der Anzahl verurteilter Täter einzelner Diebstahldelikte mit der Entwicklung aller Verurteilten gegenüberzustellen, wird die Anzahl der jeweiligen Verurteilten im Jahr 2007 als Bezugswert herangezogen und mit 100 % gleichgesetzt. Der Verlauf der Verurteiltenzahlen wird für die einzelnen Delikte damit ausgehend von dem jeweiligen Wert im Jahr 2007 in Prozent dargestellt.

⁶⁷ Meier, Kriminologie, § 5 Rn. 9.

⁶⁸ Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 15 Rn. 23.

⁶⁹ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2018, S. 13.

⁷⁰ Dass., Strafverfolgung 2018, S. 15.

⁷¹ Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 15 Rn. 23.

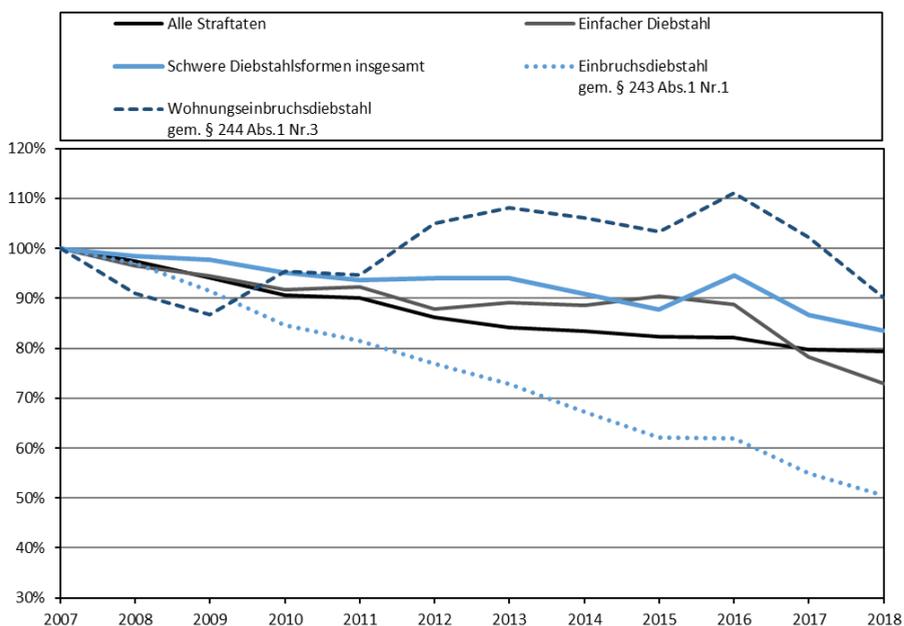


Abbildung 1.7: Entwicklung der verurteilten Täter einzelner Diebstahlsformen und allen Straftaten in relativen Werten nach der StVS für 2007 bis 2018 im Vergleich⁷²

Die Anzahl verurteilter Täter des einfachen Diebstahls sinkt seit 2007 und verläuft seit 2012 überwiegend konstant auf einem Niveau von ca. 107.000 Verurteilten jährlich. Beim Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 ist durchgängig ein sinkender Trend zu beobachten: Während 2007 noch 15.104 Täter aufgrund eines Einbruchsdiebstahls verurteilt wurden, sank diese Zahl bis zum Jahr 2018 um ca. die Hälfte auf 7.628 Verurteilte. Bei den Wohnungseinbrechern ist hingegen zunächst ein Anstieg der Verurteilten festzustellen: Die Anzahl verurteilter Wohnungseinbrecher stieg von 2.660 Tätern im Jahr 2007 auf 2.955 Täter im Jahr 2016 an, sinkt sodann jedoch auf 2.398 verurteilte Wohnungseinbrecher im Jahr 2018. Die Entwicklung aller Verurteilten lässt eine stetige Abnahme erkennen. Insgesamt sinkt die Anzahl der Verurteilten um ca. 21 % und damit weniger stark als die Anzahl der Täter, die aufgrund eines Einbruchsdiebstahls verurteilt werden. Damit ist nur bei den Wohnungseinbrechern zumindest bis 2016 eine Zunahme an Verurteilungen zu erkennen.

⁷² Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2018; *dass.*, Strafverfolgung 2017; *dass.*, Strafverfolgung 2016; *dass.*, Strafverfolgung 2015; *dass.*, Strafverfolgung 2014; *dass.*, Strafverfolgung 2013; *dass.*, Strafverfolgung 2012; *dass.*, Strafverfolgung 2011; *dass.*, Strafverfolgung 2010; *dass.*, Strafverfolgung 2009; *dass.*, Strafverfolgung 2008; *dass.*, Strafverfolgung 2007, jeweils Fachserie 10, Reihe 3, Tab. 2_1; zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung lagen die Verurteiltenzahlen für die einzelnen Diebstahlsformen noch nicht vor, sodass die Darstellung nur bis 2018 erfolgt.

Ein Vergleich zwischen der Entwicklung nach der PKS und der StVS ist wenig sinnvoll, da in der PKS Fälle und in der StVS Personen gezählt werden. Zudem sind in der PKS auch Fälle enthalten, die später durch die Staatsanwaltschaft oder Gerichte eingestellt werden. Darüber hinaus verschiebt sich aufgrund unterschiedlicher Anknüpfungspunkte der Erfassungszeitraum zwischen den Statistiken.⁷³

1.1.3 Überblick anhand des Trichtermodells

Wie die bisherige Darstellung der empirischen Entwicklung der Einbruchsdelikte auf Grundlage der PKS und StVS bereits zeigt, ist zwischen den beiden Erfassungspunkten der Statistiken ein erheblicher Fallschwund zu erkennen: Wurden 2018 auf polizeilicher Ebene 97.504 Wohnungseinbrüche bzw. 215.232 schwere Diebstähle in/aus anderen Gebäuden registriert, sind in diesem Jahr von den Gerichten 2.398 Personen aufgrund eines Wohnungseinbruchs gem. § 244 Abs.1 Nr.3 und Abs.4 und 7.628 Personen aufgrund eines Einbruchsdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 verurteilt wurden. Der Gang der Strafverfolgung und die Größenverhältnisse von der Begehung einer Straftat bis zur Verurteilung eines Täters werden am Beispiel des Wohnungseinbruchs in der folgenden Abbildung 1.8 mit dem sog. Trichtermodell veranschaulicht.

⁷³ *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, § 2 Rn. 11 f.

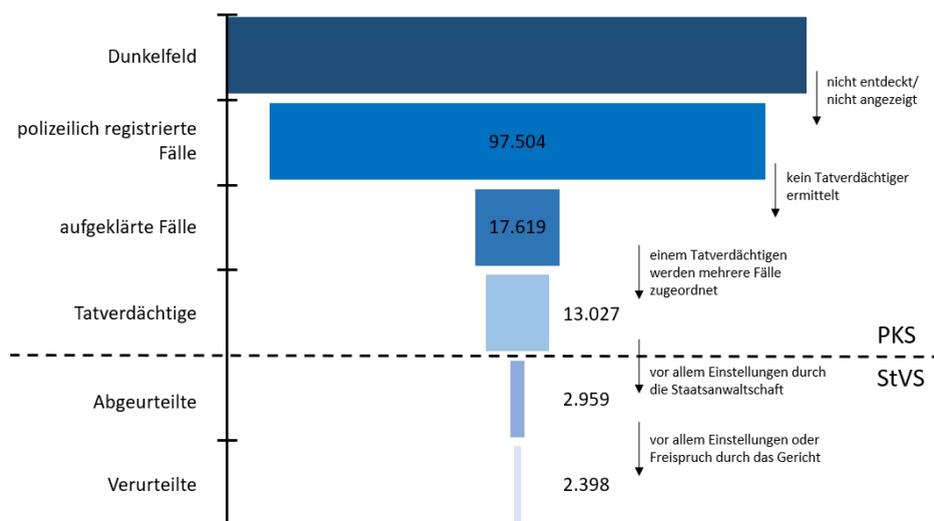


Abbildung 1.8: Trichtermodell für Wohnungseinbrüche (gem. § 244 Abs.1 Nr.3 und Abs.4) nach PKS und StVS 2018⁷⁴

Das obere Ende des Trichtermodells steht für die gesamte Anzahl an begangenen Wohnungseinbrüchen eingeschlossen die Fälle, die amtlich nicht bekannt werden⁷⁵ und damit im Dunkelfeld verbleiben. Wie hoch das Dunkelfeld ist, kann dabei nur geschätzt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Dunkelfeld aufgrund der Diebstahlversicherung beim Wohnungseinbruchdiebstahl eher gering sein dürfte⁷⁶. Erkenntnisse über die Anzahl nicht bekannter Wohnungseinbrüche, können auf Grundlage von Dunkelfelduntersuchungen gewonnen werden, die im weiteren Verlauf des Kapitels im Einzelnen vorgestellt werden. Nach der Erfassung der Tat durch die Polizei, werden nur 17.619 Fälle (ca. 18 %) nach polizeilicher Definition aufgeklärt. Dieser extreme Fallverlust von ca. 82 % der Fälle ist darauf zurückzuführen, dass bei Entdeckung der Tat zumeist einige Zeit vergangen ist und ein Tatverdächtiger nur schwer zu ermitteln ist. Wird die Zahl der Tatverdächtigen betrachtet, zeigt sich, dass in ca. 26 % der aufgeklärten Fälle einem Tatverdächtigen mehrere Fälle zuzuordnen sind. Sodann wird die Ebene der PKS verlassen und die strafgerichtlichen Entscheidungen, die von der StVS erfasst werden, abgebildet. Dabei ist erneut ein erheblicher Schwund an Personen zu erkennen: Von den 13.027 Tatverdächtigen wird nur noch gegen 2.959 Personen ein Strafbefehl erlassen bzw.

⁷⁴ Angelehnt an *Jehle*, Strafrechtspflege in Deutschland, Schaubild 2; Datenquelle: *BK4*, PKS Jahrbuch 2018 Band 1; *Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2018; zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Arbeit lagen die Zahlen der StVS aus dem Jahr 2019 noch nicht vor, daher werden zur Vergleichbarkeit die Zahlen der StVS 2018 den Zahlen aus der PKS 2018 gegenübergestellt.

⁷⁵ *Meier*, Kriminologie, § 5 Rn. 52.

⁷⁶ So auch *Jehle*, Deutsche Richterzeitung 2017, S. 126 ff.

ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen. Damit reduziert sich die Menge an Personen nochmals um ca. 77 %. Ursächlich dafür sind vor allem Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft beispielsweise wegen einer nicht hinreichenden Beweislage. Vermutlich sind die Anforderungen der Polizei, um einen Tatverdacht anzunehmen, geringer als die Anforderungen der tätig werdenden Akteure im Prozess der Strafverfolgung. Genaue Erkenntnisse über die Einstellungsgründe bei Wohnungseinbrüchen können nur durch Aktenanalysen gewonnen werden. Auf einschlägige Untersuchungen diesbezüglich wird im weiteren Verlauf des Kapitels eingegangen. Am untersten Ende des Trichters verbleibt die Personenzahl, die schließlich aufgrund eines Wohnungseinbruchs verurteilt wird. Im Jahr 2018 sind dies 2.398 Wohnungseinbrecher, was im Verhältnis zu den Abgeurteilten einem Schwund von ca. 19 % entspricht.

Insgesamt wird deutlich, wie stark sich die Zahl an Fällen bzw. Personen reduziert und das letztendlich nur auf einen Bruchteil der insgesamt begangenen Wohnungseinbrüche eine Verurteilung folgt, wobei zahlreiche Akteure an diesem Prozess beteiligt sind und die Hintergründe für diesen Schwund vielseitig sein können.

1.2 Rechtliche Einordnung der schweren Diebstahlsformen und Einbruchsdelikte

Im Folgenden wird zum grundlegenden Verständnis der Arbeit zunächst auf die Systematik der Diebstahlsdelikte im StGB eingegangen und dargestellt, wie die Einbruchsdelikte darin eingeordnet sind. Vor der Untersuchung der Strafzumessung werden in diesem Abschnitt die Sanktionspaletten im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht sowie die jeweiligen Strafrahmen der Diebstahlsdelikte vorgestellt. Zudem wird kurz auf das Verhältnis der Diebstahlsdelikte zu den Raub- und Erpressungsdelikten eingegangen. Hinsichtlich des Wohnungseinbruchdiebstahls basiert die durchgeführte empirische Untersuchung auf der Rechtslage vor dem 17.07.2017. Daher bezieht sich die folgende Darstellung ebenfalls auf die alte Rechtslage.

1.2.1 Systematik der Diebstahlsdelikte im StGB

Die Diebstahlsdelikte sind im 19. Abschnitt des Strafgesetzbuchs in den §§ 242 ff. geregelt. Sie gehören zur Gruppe der Eigentumsdelikte und schützen als solche das Eigentum als Sachwert, unabhängig von dem wirtschaftlichen Wert der Sache.⁷⁷

⁷⁷ Vgl. nur *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, § 1 Rn. 2, § 2 Rn. 1.

Der einfache Diebstahl in § 242 bildet das Grunddelikt rechtswidriger Eigentumsverschiebung.⁷⁸ Der objektive Tatbestand des § 242 setzt die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache und der subjektive Tatbestand Vorsatz und Zueignungsabsicht voraus.⁷⁹

In § 243 Abs. 1 werden Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Diebstahls genannt. § 243 stellt damit eine Strafzumessungsvorschrift dar.⁸⁰ Als Strafzumessungsregel hat § 243 keine strafbarkeitsbegründende, sondern eine rechtsfolgenbestimmende Funktion.⁸¹ Ist eines dieser Regelbeispiele erfüllt, wird der in § 243 erhöhte Strafraum nicht zwangsläufig angewendet.⁸² Bei Vorliegen erheblicher Milderungsgründe kann diese Regelwirkung entfallen und der Strafraum des § 242 ist maßgeblich.⁸³ Durch die Regelbeispielstechnik ist damit eine auf den Einzelfall angepasste Strafrechtsanwendung möglich.⁸⁴ Die einzelnen Regelbeispiele werden in § 243 Abs. 1 S.2 Nr. 1 bis Nr.7 geregelt. Dabei ist in § 243 Abs. 1 Nr. 1 der Einbruchs-, Einsteige-, Nachschlüssel- und Verweildiebstahl normiert, der die Formen der Tatbegehung enthält, bei denen der Täter zur Ausführung des Diebstahls in ein Gebäude, einen Dienst- oder Gemeinschaftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält.⁸⁵ Im Folgenden werden diese Ausführungsformen zusammenfassend als Einbruchsdiebstahl bezeichnet. Ebenfalls ein Regelbeispiel erfüllt, wer gem. § 243 Abs. 1 Nr.2 bei dem Diebstahl einer Sache besondere Schutzvorrichtungen überwindet. Der gewerbsmäßige Diebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 3 stellt ebenfalls eines der Regelbeispiele des § 243 dar. Die sog. Regelwirkung des § 243 tritt zudem ein, wenn ein Kirchendiebstahl (Nr.4) oder ein gemeinschädlicher Diebstahl (Nr.5) vorliegt, eine fremde Notlage zur Ausführung des Diebstahls ausgenutzt (Nr.6) oder bestimmte Waffen oder Sprengstoff entwendet (Nr.7) werden.⁸⁶

Im Gegensatz zum § 243 handelt es sich bei dem „Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl“ in § 244 und dem „Schweren Bandendiebstahl“ in § 244a um Qualifikationstatbestände des Diebstahls in § 242.⁸⁷ Neben den Voraussetzungen des Grundtatbestands ist das Vorliegen einer der Ausfüh-

⁷⁸ Vgl. nur Dölling/Duttge/König/Rössner/Duttge, Gesamtes Strafrecht Handkommentar, § 242 Rn. 1.

⁷⁹ Vgl. nur BeckOK StGB/Wüttig, § 243 Vor Rn.1.

⁸⁰ Vgl. nur Wessels/Hillenkamp/Schubert, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 72.

⁸¹ Vgl. nur Mitsch, Strafrecht, Besonderer Teil 2, S. 80 f.

⁸² Vgl. nur Ders., Strafrecht, Besonderer Teil 2, S. 82 f.

⁸³ Vgl. nur Fischer, Strafgesetzbuch, § 243 Rn. 2.

⁸⁴ Vgl. nur Dölling/Duttge/König/Rössner/Duttge, Gesamtes Strafrecht Handkommentar, § 242 Rn. 1.

⁸⁵ Vgl. nur Wessels/Hillenkamp/Schubert, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 222.

⁸⁶ Vgl. nur Dies., Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 209, Rn. 239 ff.

⁸⁷ Vgl. nur Mitsch, Strafrecht, Besonderer Teil 2, S. 113 f.

rungsvarianten der einzelnen Nummern des § 244 Abs. 1 erforderlich. Sind die Voraussetzungen einer der in den §§ 244, 244a enthaltenen Tatbestandsalternativen erfüllt, ist bei Qualifikationen der verschärfte Strafraumen zwingend heranzuziehen.⁸⁸ § 244 Abs. 1 enthält dabei drei Qualifikationstatbestände: § 244 Abs. 1 Nr. 1a ist erfüllt, wenn bei dem Diebstahl Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich geführt werden. Der § 244 Abs. 1 Nr. 1b liegt vor, wenn der Täter beim Diebstahl sonstige Werkzeuge oder Mittel bei sich führt und hat gegenüber der Alternative in Nr. 1 a eine auffangende Funktion.⁸⁹ § 244 Abs. 1 Nr. 2 enthält eine Strafschärfung bei Begehung des Diebstahls als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds. In § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. wird der Wohnungseinbruchdiebstahl gesetzlich normiert. Danach wird der verschärfte Strafraumen des § 244 Abs. 1 auf den Täter angewandt, wenn er zur Ausführung der Tat mittels einer der für § 243 Abs. 1 Nr. 1 bereits genannten Handlungsformen in eine Wohnung gelangt.

Eine Qualifikation zu § 244 Abs. 1 Nr. 2 stellt § 244a Abs. 1 dar.⁹⁰ Dieser Tatbestand verlangt, dass ein Diebstahl mittels einer der in § 243 Abs. 1 S. 2 genannten Regelbeispiele begangen wird oder ein Fall des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 vorliegt und diese Tat kumulativ als Mitglied einer zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbundenen Bande mit einem anderen Bandenmitglied begangen wird.⁹¹ Der § 244a wurde zur wirksameren Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingeführt.⁹² Während in §§ 243 und 244 die einzelnen Handlungsvarianten jeweils mit Nummern aufgezählt werden, besteht § 244a Abs. 1 aus einem Satz, der nicht zwischen den einzelnen Begehungsvarianten nach Nummern o. ä. differenziert. Insgesamt werden die §§ 243 bis 244a im Rahmen dieser Arbeit unter dem Begriff „schwere Diebstahlsformen“ zusammengefasst.

Im 19. Abschnitt des StGBs sind neben den genannten Diebstahldelikten in den §§ 246, 248b und 248c weitere Tatbestände enthalten. Die Unterschlagung in § 246 unterscheidet sich insofern vom einfachen Diebstahl in § 242, als bei der Unterschlagung im Gegensatz zum einfachen Diebstahl kein fremder Gewahrsam gebrochen wird und der Täter somit nicht in eine fremde Herrschaftssphäre eindringen muss. Damit ist eine andere kriminelle Energie für die Begehung einer Unterschlagung als für einen Diebstahl erforderlich.⁹³ Durch die §§ 248b und 248c werden die folgenden Gesetzeslücken geschlossen: Wird ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad ohne das erforderliche Enteignungselement gebraucht, greift § 248b ein. Da elektrische Energie keinen körperlichen Gegenstand i. S. d. Definition einer Sache gem.

⁸⁸ Vgl. nur *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, § 4 Rn. 1.

⁸⁹ Vgl. nur *Schönke/Schröder StGB/Bosch*, § 243 Rn. 13.

⁹⁰ Vgl. nur *Nomos Kommentar StGB/Kindhäuser*, § 244a Rn. 1.

⁹¹ Weitergehende Ausführungen dazu vgl. nur: *Zopf*, GA 1995, S. 320 ff.; *Toepel*, ZStW 2003, S. 60 ff.

⁹² BT-Drucksache 12/989, 20, 25.

⁹³ Vgl. nur *Mitsch*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, S. 152.

§ 242 darstellt, ist für die Entziehung dieser in § 248c ein eigener Tatbestand geschaffen worden. Diese übrigen Tatbestände sind verwandt zu den Diebstahldelikten und daher im gleichen Abschnitt des StGB normiert, werden jedoch aufgrund der unterschiedlichen Deliktsnatur nicht in die Untersuchung miteinbezogen.

1.2.2 Rechtliche Voraussetzungen der Einbruchsdelikte

Der Einbruchsdiebstahl ist in § 243 Abs. 1 Nr. 1 und der Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. geregelt. Der besondere Unrechtsgehalt des Einbruchsdiebstahls liegt in der Begehungsweise (Einbrechen, Einsteigen etc.), die die durch den Gewahrsamsbruch bewirkte Friedensstörung zusätzlich steigert⁹⁴, da eine dem Schutz des Eigentums dienende Befriedung überwunden wird.⁹⁵ Beim Wohnungseinbruchdiebstahl liegt der besondere Unrechtsgehalt im Eindringen in die Intimsphäre des Opfers, wodurch das Gefühl der Schutzlosigkeit und psychische Störungen ausgelöst werden können.⁹⁶

Die Einbruchsdelikte unterscheiden sich dogmatisch insofern voneinander, als es sich bei dem Einbruchsdiebstahl um ein Regelbeispiel handelt und beim Wohnungseinbruchdiebstahl um einen Qualifikationstatbestand. Dies hat zur Folge, dass die strafschärfende Indizwirkung bei Verwirklichung eines Einbruchsdiebstahls, der sich auf eine geringwertige Sache bezieht, gem. § 243 Abs.2 ausgeschlossen ist, wohingegen ein zu geringer Wert der Sache einen Wohnungseinbruchdiebstahl nicht ausschließen würde. Ob eine Sache geringwertig ist, entscheidet dabei ihr Verkehrswert zum Zeitpunkt der Tat⁹⁷, der nach aktueller Rechtsprechung derzeit bei 50 Euro liegt⁹⁸. Ein weiterer Unterschied findet sich bei den Tatobjekten: Während bei einem Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 der Täter zur Ausführung der Tat in irgendein Gebäude, Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum gelangen muss, erfordert der Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. eine Wohnung als Tatobjekt. Damit ist der Qualifikationstatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. deutlich restriktiver als das Regelbeispiel in § 243 Abs. 1 Nr. 1. Eine Gemeinsamkeit der beiden Einbruchsdelikte liegt hingegen in der erforderlichen Tathandlung: Der Täter muss zur Verwirklichung beider Einbruchformen zur Ausführung der Tat in das jeweilige Tatobjekt einbrechen, einsteigen, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringen oder sich in dem Raum verborgen halten.

Um für den weiteren Verlauf der Arbeit zu verdeutlichen, welche Fälle von den Tatbeständen der Einbruchsdelikte umfasst sind, wird im Folgenden zunächst im

⁹⁴ Vgl. nur BeckOK StGB/Wittig, § 243 Rn.4.

⁹⁵ Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/Kindhäuser, § 243 Rn. 8; BGHSt 1, 158, 164 f.

⁹⁶ Koranyi, Juristische Arbeitsblätter 46 (2014), S. 241 ff., S. 245.

⁹⁷ Vgl. nur Münchener Kommentar-StGB/Schmitz, § 243 Rn. 67.

⁹⁸ OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 28.10.2016 – 1 S 80/16, BeckRS 2016, 1975.

Einzelnen auf die jeweiligen Tatobjekte und sodann für beide Einbruchformen gemeinsam auf die Tathandlung eingegangen.

1.2.2.1 *Tatobjekte des Einbruchdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1*

Der Einbruchdiebstahl in § 243 Abs. 1 Nr. 1 zeichnet insgesamt vier Raumgebilde als besonders schützenswert aus. Dazu zählt an erster Stelle das Gebäude. Ein Gebäude liegt vor, wenn ein über- oder unterirdisches Bauwerk durch Wände und ein Dach begrenzt und mit dem Erdboden fest verbunden ist sowie den Eintritt von Menschen ermöglicht und zur Abhaltung Unbefugter zumindest geeignet ist.⁹⁹ Da die feste Verbindung mit dem Erdboden nicht dauerhaft sein muss¹⁰⁰, stellt beispielsweise auch ein Container mit Stahlwänden und Dachplatte¹⁰¹ ein taugliches Tatobjekt des Einbruchdiebstahls dar. Weitere geschützte Raumgebilde sind Dienst- oder Geschäftsräume. Davon umfasst sind Gebäudeteile, die zum Aufenthalt und zur Ausübung beruflicher oder sonstiger geschäftlicher Tätigkeit bestimmt sind.¹⁰² Als letztes wird als Oberbegriff der umschlossene Raum genannt, dem die Begriffe des Gebäudes und des Dienst- oder Geschäftsraums beispielhaft vorangestellt sind.¹⁰³ Ein umschlossener Raum ist jedes Raumgebilde, das zumindest auch zum Betreten durch Menschen bestimmt ist und mit Vorrichtungen versehen ist, die das Eindringen von Unbefugten abwehren sollen und ein solches Eindringen nicht unerheblich erschweren.¹⁰⁴ Der umschlossene Raum muss nicht zwingend auch verschlossen sein.¹⁰⁵ Es genügt, wenn nicht jeder frei und ungehindert Zugang hat und es nicht offensichtlich an einem Ausschlusswillen des Berechtigten fehlt.¹⁰⁶ Zweifelsfrei unterfallen somit auch Keller- oder Bodenräume dem Begriff des umschlossenen Raums.¹⁰⁷ Die Frage, in welchen Fällen diese Bereiche jedoch dem erhöhten Schutzbereich der Wohnung in § 244 Abs. 1 Nr. 3 zuzuordnen sind, wird im Folgenden erörtert.

1.2.2.2 *Tatobjekt des § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.*

Die Qualifikation in § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. schützt vor einem Diebstahl, zu dessen Ausführung der Täter in eine Wohnung gelangt. Die Wohnung wurde 1998 aus den

⁹⁹ RGSt 70, 360, 361; BGHSt 1, 158, 163.

¹⁰⁰ Vgl. nur Dölling/Duttge/König/Rössner/Duttge, Gesamtes Strafrecht Handkommentar, § 242 Rn. 7.

¹⁰¹ OLG Saarbrücken VersR 02, 93, 94.

¹⁰² Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/Kindhäuser, § 243 Rn. 11.

¹⁰³ Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/Kindhäuser, § 243 Rn. 9.

¹⁰⁴ Vgl. nur *Wessels/Hillenkamp/Schubert*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 223; BGHSt 1, 158, 164; BGH StV 83, 149.

¹⁰⁵ BGH NJW 54, 1897; RGSt 32, 141.

¹⁰⁶ Vgl. nur *Wessels/Hillenkamp/Schubert*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 223.

¹⁰⁷ Vgl. nur *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 243 Rn. 4.

geschützten Räumlichkeiten des Regelbeispiels in § 243 Abs. 1 Nr. 1 a.F. herausgenommen und als Wohnungseinbruchdiebstahl zur Qualifikation aufgewertet.¹⁰⁸ Eine Wohnung ist nach der Rechtsprechung ein abgeschlossener und überdachter Raum, der Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dient.¹⁰⁹ Diesem Begriff unterfallen damit auch möbliert vermietete Zimmer und Zimmer in Wohnheimen.¹¹⁰ In der Literatur wurde zum Teil die dauerhafte Nutzung als Kernbereich der privaten Lebensführung¹¹¹ oder die Nutzung für zumindest eine längere Zeit verlangt¹¹². Da nach der Rechtsprechung jedoch eine vorübergehende Nutzung ausreicht, unterfallen auch Wohnmobile, Wohnwagen¹¹³ und Hotelzimmer¹¹⁴ jedenfalls dann unter den Wohnungsbegriff des § 244 Abs. 1 Nr. 3, wenn sie Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen.¹¹⁵

Vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung im Jahr 1998, mit der eine erhebliche Strafschärfung einherging, ist eine sorgfältige Abgrenzung der Wohnung zu den in § 243 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Räumlichkeiten vorzunehmen.¹¹⁶ Damit geht auch eine Abgrenzung des Wohnungsbegriffs des § 244 von dem Wohnungsbegriff des § 123 einher: Die Vorschrift des § 123 schützt das Hausrecht und damit die Freiheit der Entscheidung darüber, wer sich innerhalb des Schutzbereichs aufhalten darf.¹¹⁷ Der Tatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 3 schützt hingegen vor einem tiefen Eingriff in die Intimsphäre des Opfers.¹¹⁸ Der Begriff der Wohnung in § 123 wird daher weiter ausgelegt und erfasst im Gegensatz zum § 244 Abs. 1 Nr. 3 auch unstreitig außerhalb des eigentlichen Wohnbereichs befindliche Räume wie Flure, Treppen, Vor-, Wasch-, Keller- und Speicherräume, soweit diese baulich abgeschlossen sind und die Zugehörigkeit zur Wohnung erkennbar ist („weiter Wohnungsbegriff“).¹¹⁹ Im Rahmen des § 244 Abs. 1 Nr. 3 ist der Wohnungsbegriff hingegen deutlich restriktiver auszulegen („enger Wohnungsbegriff“),¹²⁰ da eine Gefährdung der häuslichen Privatsphäre nur bei der Raumeinheit in Betracht kommt, in der sich die Prozesse der häuslichen Privatsphäre üblicherweise vollziehen.¹²¹ Damit sind ausschließlich die Räumlichkeiten erfasst, die nicht lediglich der generellen

¹⁰⁸ BGBl. I S. 164, 178.

¹⁰⁹ 4 StR 126/08.

¹¹⁰ Vgl. nur *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 244 Rn. 46a.

¹¹¹ So in vorangegangener Auflage Münchener Kommentar-StGB/*Schmitz*, § 244 Rn. 58.

¹¹² So in vorangegangener Auflage Lackner/Kühl StGB/*Kühl*, § 244 Rn.11.

¹¹³ BGH, Beschl. v. 11. 10. 2016 – 1 StR 462/16; kritische Anmerkung *Bachmann*, Juristische Rundschau 2017, S. 442 ff.

¹¹⁴ BGH StV 2001, 624, S. 624 ff.

¹¹⁵ BGH, Beschl. v. 11. 10. 2016 – 1 StR 462/16; kritische Anmerkung *ders.*, Juristische Rundschau 2017, S. 442 ff.

¹¹⁶ *Ders.*, Juristische Rundschau 2017, 442 ff., S. 443.

¹¹⁷ OLG Hamm NJW 1982, 2676, 2677; *Koranyi*, Juristische Arbeitsblätter 46 (2014), S. 241 ff., S. 242.

¹¹⁸ *Behm*, GA 2002, S. 153–164, S. 158 f.

¹¹⁹ Vgl. nur Münchener Kommentar-StGB/*Schäfer*, § 123 Rn. 12.

¹²⁰ BGH NStZ 2008, 514, 515; OLG Schleswig NStZ 2000, 479, 480; *Krumme*, Die Wohnung im Recht, S. 275 ff.; *Hellmich*, in: NStZ 2001, S. 511 ff., S. 515.

¹²¹ *Krumme*, Die Wohnung im Recht, S. 314 f.

Gewahrsamssphäre des Opfers, sondern dem Kernbereich seiner privaten Lebensführung unterfallen.¹²² Dies führt dazu, dass Keller- und Bodenräume, Garagen oder Waschküchen in der Regel nicht vom Schutzbereich des § 244 Abs. 1 Nr. 3 umfasst sind, da sich in ihnen keine Sachverhalte abspielen, die der unmittelbaren Persönlichkeitsentfaltung dienen.¹²³ So werden beispielsweise gemeinschaftlich genutzte Räume in einem Mehrparteienhaus wie Hausflure oder Waschküchen nicht von dem restriktiven Wohnungsbegriff umfasst.¹²⁴ Anders stellt es sich jedoch dar, wenn diese Nebenräume mit dem eigentlichen Wohnbereich unmittelbar verbunden und daher so integriert sind, dass eine in sich geschlossene Wohneinheit vorliegt¹²⁵, sodass die Art der Nutzung der Räumlichkeit in diesem Komplex nicht von Bedeutung ist.¹²⁶ Ein solcher Komplex kommt beispielsweise bei Einfamilienhäusern in Betracht, bei denen der Zugang zu den Kellerräumen über eine mit der Wohnung verbundene und nicht baulich abgetrennte Treppe möglich ist, über die der Täter ungehindert und ohne weitere Zugangshindernisse Zutritt zum Wohnbereich hat.¹²⁷

Bei gemischt genutzten Gebäuden, die sowohl geschäftlich als auch privat zum Wohnen genutzt werden, ist nach Ansicht des BGHs zu differenzieren, ob der Täter in einen vom Wohnraum eindeutig abgetrennten und ausschließlich geschäftlich genutzten Bereich eindringt oder in einen Geschäfts- und Wohnbereich, der eine funktionale Einheit bildet. Bei ersterem ist der Tatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. nicht erfüllt, da der Täter nicht in den Wohnraum eindringt.¹²⁸ Bilden der Wohn- und Geschäftsbereich eine funktionale Einheit dringt der Täter in eine Räumlichkeit ein, die zumindest auch der Intimsphäre des Opfers zuzuordnen ist.¹²⁹ Bei dieser Konstellation ist es für die Annahme eines tauglichen Tatobjekts unerheblich, ob der Täter in den Wohn- oder Geschäftsbereich eindringt. Aus welchem der Bereiche der Täter Gegenstände entwendet ist ebenfalls nicht von Bedeutung, da der Wortlaut des § 244 Abs. 1 Nr. 3 lediglich verlangt, dass der Täter *in* eine Wohnung gelangt.¹³⁰

Damit ist die Frage, inwiefern der Täter in das erforderliche Tatobjekt des § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. gelangt ist oder die Schwelle des „einfachen“ Einbruchsdiebstahls in einen umschlossenen Raum noch nicht überschritten hat, vom konkreten Einzelfall abhängig und bedarf einer differenzierten Betrachtung, die den Strafzweck der jeweiligen Norm entsprechend abwägt.

¹²² *Koranyi*, Juristische Arbeitsblätter 46 (2014), S. 241 ff., S. 245.

¹²³ *Ders.*, Juristische Arbeitsblätter 46 (2014), S. 241 ff., S. 245.

¹²⁴ *Krumme*, Die Wohnung im Recht, S. 321.

¹²⁵ Vgl. nur *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, § 4 Rn. 83.

¹²⁶ BGH StraFo 2012, S. 324, S. 325.

¹²⁷ Vgl. nur *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, § 4 Rn. 84; NSStZ-RR 2018, 14 ff.

¹²⁸ *Koranyi*, Juristische Arbeitsblätter 46 (2014), S. 241 ff., S. 246; BGH NSStZ 2012, 120, 121.

¹²⁹ *Ders.*, Juristische Arbeitsblätter 46 (2014), S. 241 ff., S. 246; BGH NSStZ 2012, 120, 121; BGH JR 2008, 514, 515; kritisch *Ladiges*, JR 2008, S. 493 ff.

¹³⁰ Vgl. nur *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 244 Rn. 49 f.

1.2.2.3 Tathandlung bei Einbruchsdelikten

Sowohl der Einbruchs- als auch der Wohnungseinbruchdiebstahl erfordern, dass der Täter zur Ausführung des Diebstahls in das jeweilige Tatobjekt einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich im Tatobjekt verborgen hält.

Die Tathandlung des Einbrechens liegt beim gewaltsamen Öffnen einer den Zutritt verwehrenden Umschließung von außen vor.¹³¹ Eine Substanzverletzung oder ein besonders hohes Maß an Kraftentfaltung sind zwar nicht erforderlich, jedoch sollte der Kraftaufwand über nur geringfügige Anstrengungen wie beispielsweise das Öffnen eines Reißverschlusses beim Zelt hinausgehen.¹³² Ein Betreten wird nicht verlangt. Es genügt, wenn die Sache durch Hereingreifen oder mit Hilfe eines Werkzeugs entwendet wird.¹³³

Einsteigen ist jedes Hineingelangen in das jeweilige Tatobjekt durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung unter Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten, die sich aus der Eigenart des Tatobjekts ergeben und die das Hineingelangen nicht unerheblich erschweren.¹³⁴ Dabei genügt es nicht, wenn der Täter seinen Oberkörper lediglich in das Tatobjekt hineinbiegt oder die Gegenstände bloß herausangelt; der Täter muss sich mindestens einen Stützpunkt im Raum geschaffen haben.¹³⁵ Im Gegensatz zur Vorgehensweise des Einbrechens geht der Täter beim Einsteigen nicht mit brachialer Gewalt vor, sondern wendet vielmehr Geschicklichkeit an.¹³⁶ Wird die Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Zugang bestimmte Tür betreten, liegt kein Einsteigen i. S. d. §§ 243 Abs. 1 Nr. 1 und 244 Abs. 1 Nr. 3 vor.¹³⁷ Dieser Grundsatz, der bereits auf eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1881¹³⁸ zurückgeführt werden kann, wurde zuletzt 2016 erneut vom BGH bestätigt¹³⁹. Dabei hatte der BGH in dem wie folgt gelagerten Fall über die Reichweite des Begriffs „Einsteigen“ zu entscheiden: Durch ein gekipptes Fenster wurde in das Wohnhaus hineingegriffen und die am oberen Fensterrahmen angebrachte Verriegelungsschiene gelöst, wodurch sich das Fenster so weit nach hinten kippen ließ, dass der Griff der daneben befindlichen Terrassentür von innen geöffnet werden konnte. Der Angeklagte gelang sodann durch die Terrassentür in die Räumlichkeiten und entwendete die Gegenstände. Da die Terrassentür als solche jedoch eine zum Eingang bestimmte Öffnung sei, sei das Merkmal des Einsteigens abzulehnen. Andernfalls würde die gesetzlich vorgenommene Dif-

¹³¹ RGSt 4, 353, 354.

¹³² Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/*Kindhäuser*, § 243 Rn. 12.

¹³³ Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/*Kindhäuser*, § 243 Rn. 13.

¹³⁴ Vgl. nur *Wessels/Hillenkamp/Schubert*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 226; BGHSt 10, 132, 133.

¹³⁵ Vgl. nur *Fischer*, Strafrecht, § 243 Rn. 6.

¹³⁶ Vgl. nur *Mitsch*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, S. 96.

¹³⁷ BGH, Beschl. V. 10.3.2016 – 3 StR 404/15 – BGHSt 61, 166.

¹³⁸ RG, Urteil vom 14.5.1881 – Rep. 980/81, RGSt 4, 175, 176.

¹³⁹ BGH, Beschl. V. 10.3.2016 – 3 StR 404/15 – BGHSt 61, 166.

ferenzierung zwischen Einbrechen, Einsteigen und Eindringen aufgebrochen werden.¹⁴⁰ Damit kann festgehalten werden, dass in derartig gelagerten Fällen nach der Rechtsprechung kein Einbruchsdelikt, sondern nur ein einfacher Diebstahl gem. § 242 in Tateinheit mit Hausfriedensbruch gem. § 123 verwirklicht wäre.

Eine weitere Begehungsform bei den Einbruchsdelikten ist der sog. Nachschlüsseldiebstahl. Dabei wird ein falscher Schlüssel oder ein anderes nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmtes Werkzeug zum Eindringen in eine geschützte Räumlichkeit verwendet. Ein Schlüssel ist falsch, wenn er zur Tatzeit vom Berechtigten nicht oder nicht mehr zur Öffnung des betreffenden Verschlusses bestimmt ist, wobei eine unbefugte Benutzung allein nicht ausreicht.¹⁴¹ Andere nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmte Werkzeuge sind solche, mit denen der Schließmechanismus betätigt wird im Gegensatz zu einer gewaltsamen Öffnung des Schlosses.¹⁴² Als solches Werkzeug kommt beispielsweise ein Dietrich oder ein Haken in Betracht.¹⁴³

Letzte Handlungsmodalität zur Begehung eines Einbruchsdelikts ist das Sich-Verborgenhaltens. Dies setzt voraus, dass sich der Täter zum Zweck der Tatausführung, in der Regel bereits vor deren Beginn, in der geschützten Räumlichkeit versteckt aufhält.¹⁴⁴ Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der Täter ursprünglich erlaubt oder unerlaubt in den Raum gekommen ist.¹⁴⁵

Bei allen Begehungsvarianten wird vorausgesetzt, dass der Täter bereits mit der Absicht in einen der geschützten Räume gelangt, um dadurch seinen Diebstahl zu ermöglichen.¹⁴⁶ Entscheidet sich der Täter erst nach dem Eindringen ins Tatobjekt zur Entwendung einer Sache, fehlt es an dieser subjektiven Tatseite.¹⁴⁷

1.2.3 Verhältnis der Einbruchsdelikte zu Raub- und Erpressungsdelikten

Die Raub- und Erpressungsdelikte sind im 20. Abschnitt des StGBs direkt nach dem Abschnitt der Diebstahldelikte in den §§ 249 ff. geregelt. Die Begehung eines Raubs gem. § 249 erfordert neben der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache die Gewaltanwendung gegen Personen oder die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Damit unterscheidet sich der Raub dadurch vom einfachen Diebstahl in § 242, dass über die Wegnahmehandlung hinaus, ein qualifiziertes Nötigungselement erforderlich ist. Der Raub ist gegenüber dem einfachen Diebstahl *lex specialis*.¹⁴⁸

¹⁴⁰ *Heinrich*, Juristische Rundschau 2017, S. 167 ff., S. 171 ff.

¹⁴¹ Schönke/Schröder StGB/*Bosch*, § 243 Rn. 14; BGH MDR 60, 689; BGH StV 87, 20.

¹⁴² Vgl. nur Münchener Kommentar-StGB/*Schmitz*, § 243 Rn. 30.

¹⁴³ Vgl. nur *Wessels/Hillenkamp/Schubert*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 229.

¹⁴⁴ Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/*Kindhäuser*, § 243 Rn. 18.

¹⁴⁵ Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/*Kindhäuser*, § 243 Rn. 18.

¹⁴⁶ Vgl. nur Münchener Kommentar-StGB/*Schmitz*, § 243 Rn. 11.

¹⁴⁷ Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/*Kindhäuser*, § 243 Rn. 8, 42.

¹⁴⁸ Vgl. nur *Mitsch*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, S. 492.

Die Abgrenzung zwischen der räuberischen Erpressung (§§ 253, 255) und dem Raub ist zwischen Literatur und Rechtsprechung stark umstritten.¹⁴⁹ Diese Abgrenzungsproblematik wird an dieser Stelle jedoch nicht weiter ausgeführt; es wird der Rechtsprechung gefolgt, nach deren Ansicht die beiden Delikte im Konkurrenzverhältnis zueinander stehen und Raub den spezielleren Tatbestand darstellt.¹⁵⁰ Damit liegt in jedem Raub eine räuberische Erpressung. Die Rechtsprechung grenzt nach dem äußeren Erscheinungsbild des Geschehens ab¹⁵¹ und nimmt bei Vorliegen der Wegnahmehandlung – sofern die restlichen Tatbestandsmerkmalen bejaht wurden – eine Strafbarkeit wegen Raubes an.¹⁵² Daraus ergibt sich, dass, wenn die Wegnahmehandlung nach dem äußeren Erscheinungsbild fehlt, eine räuberische Erpressung in Betracht kommt. Die beiden Tatbestände liegen somit nah beieinander und werden daher in dieser Arbeit zusammengefasst betrachtet.

Die Raub- und Erpressungsdelikte sind jeweils in eigenen Tatbeständen und in einem anderen Abschnitt des StGBs als die Diebstahl- bzw. Einbruchsdelikte geregelt. Dennoch sind Tatsituationen mit fließendem Übergang vom Einbruchsdelikt zum Raub- oder Erpressungsdelikt denkbar: Dringt der Täter in eine geschützte Räumlichkeit ein und wird beispielsweise von einem Bewohner des Hauses/der Wohnung überrascht, ist es möglich, dass der Täter, statt von der Tat abzulassen, Gewalt gegen diese Person oder eine qualifizierte Drohung anwendet, um weiterhin an das Tatobjekt zu gelangen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen läge sodann ein Raub- oder Erpressungsdelikt vor. Die Rechtsprechung nimmt in diesem Fall Gesetzeskonkurrenz an.¹⁵³ Der Einbruchs- bzw. Wohnungseinbruchdiebstahl würde in einem solchem Fall dahinter zurücktreten und nicht weiter im Urteil genannt werden¹⁵⁴, da die Einbruchsdelikte in §§ 243 und 244 keine selbstständige Bedeutung mehr besäßen und im Raub- oder Erpressungsdelikt aufgehen würden¹⁵⁵. Tateinheit käme lediglich beispielsweise bei vollendetem Diebstahl und versuchtem Raub in Betracht.¹⁵⁶ Die Annahme eines Konkurrenzverhältnisses zwischen Wohnungseinbruch und Raub- oder Erpressungsdelikten durch die Rechtsprechung ist jedoch kritisch zu betrachten, da die Raub- oder Erpressungsdelikte den Eingriff in die Privatsphäre nicht voll erfassen.¹⁵⁷ Da die Untersuchung der vorliegenden Arbeit auf justiziellen Entscheidungen basiert, wird auf die Ansicht

¹⁴⁹Dazu im Einzelnen *Rönnau*, JuS 2012, S. 888 ff.

¹⁵⁰BGH 7, 252, 254; BGH 14, 386, 390; BGH 25, 225, 228.

¹⁵¹NStZ-RR 2011, 80.

¹⁵²Vgl. nur *Wessels/Hillenkamp/Schubert*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 728 ff.

¹⁵³NStZ-RR 2005, 202; BGH StV 01, 624.

¹⁵⁴NStZ-RR 2005, 202.

¹⁵⁵BGHSt 20, 235, 237 f.

¹⁵⁶NStZ-RR 2005, 202; BGHSt 21, 78, 80.

¹⁵⁷Kritisch auch *Schönke/Schröder StGB/Bosch*, § 244 Rn. 39; *Wessels/Hillenkamp/Schubert*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 289.

der Rechtsprechung abgestellt, nach der der Wohnungseinbruchdiebstahl in einem in der Wohnung begangenen Raub aufgehe^{158,159}

Festzuhalten ist, dass aufgrund der Nähe der Raub- und Erpressungsdelikte zum Wohnungseinbruchdiebstahl diese Delikte nicht gänzlich ausgeklammert werden können und daher an einigen Stellen der Arbeit ebenfalls im Zusammenhang mit der Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren nach Einbruchsdelikten betrachtet werden.

1.2.4 Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten

Liegen die Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vor, schließt sich die Frage nach den Rechtsfolgen der Tat an. Das strafrechtliche Sanktionensystem unterscheidet zwischen den Strafen und den Maßregeln der Besserung und Sicherung.¹⁶⁰ Während die Strafen an die in der Vergangenheit liegende Tat und die Schuld des Täters anknüpfen, ist der Bezugspunkt der zukunftsorientierten Maßregeln der Besserung und Sicherung die Gefährlichkeit des Täters.¹⁶¹ Da die Maßregeln der Besserung und Sicherung für die vorliegende Untersuchung nicht von Bedeutung sind¹⁶², wird auf eine Darstellung dieser „zweiten Spur“ des Sanktionensystems verzichtet.

Bei der Festlegung der Art und Höhe der zu verhängenden Strafe muss sich das Gericht am gesetzlichen Strafraumen orientieren, der den Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet.¹⁶³ Für den einfachen Diebstahl reicht der in § 242 Abs. 1 bestimmte Strafraumen von einer Mindeststrafe von fünf Tagessätzen Geldstrafe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 bis zur Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe. Liegt ein Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 oder eines der anderen Regelbeispiele des § 243 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 vor, kann das Gericht den in § 243 Abs. 1 S. 1 bestimmten Strafraumen heranziehen, der eine Mindeststrafe von drei Monaten bis zu einer Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Für den Wohnungseinbruchdiebstahl war bis Juli 2017 ein Strafraumen von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Möglichkeit, die Strafe aufgrund eines minder schweren Falls des Wohnungseinbruchs zu reduzieren, wurde erst 2011 durch das Hinzufügen von § 244 Abs. 3 geschaffen¹⁶⁴, sodass diese Regelung für

¹⁵⁸ BGH NSTZ-RR 2005, 202, 203; BGH StV 01, 624.

¹⁵⁹ Zu weitergehenden Ausführungen gegen die Ansicht der Rechtsprechung siehe *Krumme*, Die Wohnung im Recht.

¹⁶⁰ Zudem kennt das StGB noch die Nebenfolgen gem. §§ 45 ff., Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts sowie die Bekanntgabe der Verurteilung nach §§ 103 Abs. 2, 165, 200 und die als Maßnahmen definierten Reaktionen Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung in den §§ 73 ff., mangels Bedeutung für die vorliegende Untersuchung wird auf diese Reaktionsmittel jedoch nicht weiter eingegangen.

¹⁶¹ Vgl. nur *Nomos* Kommentar StGB/*Villmow*, Vor §§ 38 ff. Rn. 6.

¹⁶² Siehe hierzu Abschnitt 4.1.

¹⁶³ Vgl. nur *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 161.

¹⁶⁴ BGBl. I S. 2130.

die vorliegende Untersuchung nicht von Bedeutung ist. Für den schweren Bandendiebstahl in § 244a Abs. 1 ist ein Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.

Als Ergänzung zum Wertmaßstab der gesetzlichen Strafrahmen finden sich in den §§ 46 ff. die allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze.¹⁶⁵ Als die sog. Grundlagenformel gilt dabei die Kernaussage des § 46 Abs. 1 S.1, nach der die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe darstellt.¹⁶⁶ Nach dem BGH ist demnach als Grundlage „die Schwere der Tat und ihre Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung sowie der Grad der persönlichen Schuld des Täters“¹⁶⁷ einzubeziehen.¹⁶⁸ In § 46 Abs.2 S.2 findet sich eine nicht abschließende Auflistung von Strafzumessungstatsachen, wie beispielsweise die Beweggründe des Täters, die Art der Ausführung, das Vorleben, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder das Nachtatverhalten. Diese müssen unter Einbeziehung der Strafzumessungsziele bewertet, gewichtet und abgewogen werden.¹⁶⁹ Die vorliegende Arbeit kann den jeweiligen Strafzumessungsvorgang jedoch nicht auswerten und der der Untersuchung zugrundeliegende Datensatz bietet zudem nur eingeschränkt Informationen über einzelne Strafzumessungstatsachen.¹⁷⁰ Daher wird auf eine weitergehende Diskussion verzichtet und sich im Folgenden auf die Darstellung der einzelnen Reaktionsformen beschränkt. Bei dieser Darstellung ist zu beachten, dass das allgemeine Strafrecht für Jugendliche und Heranwachsende nur gilt, soweit das JGG nicht anderes bestimmt, § 2 Abs.2 JGG. So gelten für Jugendliche und Heranwachsende, auf die das Jugendstrafrecht gem. § 105 JGG angewandt wird, die Strafrahmen aus dem allgemeinen Strafrecht gem. § 18 Abs. 1 S.3 nicht. Seit 1923 folgen das allgemeine Strafrecht und das Jugendstrafrecht unterschiedlichen Rechtsfolgesystemen.¹⁷¹ Daher werden im Anschluss die Hauptsanktionen nach dem StGB (Geldstrafe und Freiheitsstrafe) sowie die wesentlichen Reaktionsmöglichkeiten nach Jugendstrafrecht (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, Jugendstrafe und die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG) getrennt voneinander dargestellt. Die informellen Sanktionen nach der StPO, insbesondere die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO, werden nicht in das BZR eingetragen¹⁷² und können daher nicht in der Auswertung berücksichtigt werden. Daher werden die Einstellungen nach StPO an dieser Stelle nicht weiter dargestellt und nur auf die strafrechtlichen Reaktionsformen eingegangen, die Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind.¹⁷³

¹⁶⁵ *Bunz*, JURA 2011, S. 14 ff., S. 15.

¹⁶⁶ Vgl. nur *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 419.

¹⁶⁷ BGHSt 20, 265, 266; NJW 1987, 2685.

¹⁶⁸ Siehe genauer zum umstrittenen Begriff der Zumessungsschuld *Bunz*, JURA 2011, 14 ff.

¹⁶⁹ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 163 ff.; *Ferner*, Strafzumessung, S. 37; *Bunz*, JURA 2011, S. 14 ff., S. 17 f.

¹⁷⁰ Zu den nicht im Datensatz enthaltenen Informationen im Einzelnen in Abschnitt 2.5.2.

¹⁷¹ Vgl. nur *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, § 5 Rn. 102.

¹⁷² Siehe hierzu Abschnitt 2.5.1.

¹⁷³ Siehe hierzu Abschnitte 2.7.2 und 4.

1.2.4.1 Sanktionsmöglichkeiten nach Erwachsenenstrafrecht

Bei erwachsenen Tätern ab 21 Jahren und heranwachsenden Tätern, auf die § 105 Abs. 1 JGG keine Anwendung findet, wird das Rechtsfolgensystem des allgemeinen Strafrechts angewandt. Die Hauptstrafen sind dabei die Freiheits- und die Geldstrafe gem. §§ 38 f. und §§ 40 ff.

Die Geldstrafe ist die am häufigsten verhängte Sanktionsform, insbesondere bei leichter bis mittlerer Kriminalität.¹⁷⁴ Im Bereich der Diebstahldelikte ist dabei vor allem an den einfachen Diebstahl gem. § 242 zu denken; so wurde beispielsweise im Jahr 2018 gegen ca. 86 % der gem. § 242 verurteilten Täter eine Geldstrafe verhängt.¹⁷⁵ Bei einem Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 besteht, neben den gesetzlichen Milderungsgründen bei Versuch und Beteiligung gem. § 49, ebenfalls die Möglichkeit, eine Geldstrafe zu verhängen. Zwar liegt die Mindeststrafe bei drei Monaten Freiheitsstrafe, jedoch wird in § 47 bestimmt, dass Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur in solchen Ausnahmefällen zu verhängen sind, in denen besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen. Das Ziel dieser Norm ist es, die häufig schädliche und kriminalpolitisch selten gebotene¹⁷⁶ kurze Freiheitsstrafe zugunsten ambulanter Maßnahmen wie beispielsweise der Geldstrafe zurückzudrängen,¹⁷⁷ um den Täter nicht aus seinen familiären und sozialen Bezügen herauszureißen¹⁷⁸. Damit ist die Geldstrafe auch beim Einbruchsdiebstahl nach § 243 von Bedeutung¹⁷⁹; so wurden 2018 ca. 25 % der wegen eines Einbruchsdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 Verurteilten mit einer Geldstrafe belegt.¹⁸⁰

Die Geldstrafe hat vorrangig eine Warnfunktion (Denkzettelfunktion)¹⁸¹ und zielt in erster Linie auf solche Täter ab, die keiner intensiveren Einwirkung zum Schutz vor der Begehung zukünftiger Straftaten bedürfen.¹⁸² Die Bemessung der Geldstrafe erfolgt in drei Schritten. Zunächst wird die Tagessatzanzahl festgelegt. Maßstab ist dabei der Schuldausgleich mit präventiven Aspekten nach allgemeinen Regeln der Strafzumessung,¹⁸³ also die schuldangemessene Reaktion auf die Tat (§ 46)¹⁸⁴. Dem Gericht steht dabei gem. § 40 Abs. 1 S. 2 ein Rahmen von fünf bis

¹⁷⁴ Bundesministerium des Inneren / Bundesministerium der Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 568 ff.

¹⁷⁵ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2018, Tab. 2_3_Lang.

¹⁷⁶ Vgl. nur Lackner/Kühl StGB/Heger, § 47 Rn.1.

¹⁷⁷ Genauer zur Entwicklung diesbezüglich Kivull, Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, S. 18 ff.

¹⁷⁸ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 64.

¹⁷⁹ Ders., Strafrechtliche Sanktionen, S. 67.

¹⁸⁰ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2018, Tab. 2_3_Lang.

¹⁸¹ BT-Drs. 14/9358, 11; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 64.

¹⁸² Vgl. nur Münchener Kommentar-StGB/Radtke, § 40 Rn. 12.

¹⁸³ Vgl. nur BeckOK StGB/Heintschel-Heinegg, § 40 Vor Rn.1.

¹⁸⁴ Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 77.

360 Tagessätzen zur Verfügung, wobei sich dieser Rahmen bei einer Gesamtstrafenbildung gem. § 54 Abs.2 S.2 auf maximal 720 Tagessätze erhöht.¹⁸⁵ Die anschließend zu bestimmende Tagessatzhöhe hat als alleinigen Maßstab die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters nach dem Nettoeinkommensprinzip.¹⁸⁶ Dies bedeutet, dass die Berechnung nicht auf Grundlage des frei verfügbaren Einkommens (Einbußeprinzip), sondern auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoeinkommens erfolgt.¹⁸⁷ Im dritten Schritt besteht die Möglichkeit gem. § 42 Zahlungserleichterungen in Form einer Zahlungsfrist oder Ratenzahlung zu bewilligen.¹⁸⁸

Die zweite Hauptstrafe im StGB ist die Freiheitsstrafe. Dabei wird gem. § 38 zwischen zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe unterschieden. Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt im Mindestmaß einen Monat und im Höchstmaß 15 Jahre (§ 38 Abs.2). Stellt sich die Frage nach Geld- oder Freiheitsstrafe ist auf die allgemeinen Regeln der Strafzumessung zurückzugreifen, wobei die zuvor erwähnte Präferenzregel in § 47 zugunsten der Geldstrafe zu beachten ist.¹⁸⁹ § 47 Abs. 1 setzt voraus, dass die Freiheitsstrafe in diesen Fällen zur Einwirkung auf den Täter (spezialpräventiver Zweck) oder aus generalpräventiven Erwägungen zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist.¹⁹⁰ Besondere Umstände, die eine kurze Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Erwägungen unerlässlich erscheinen lassen, sind beispielsweise in den persönlichen Verhältnissen und der Vorstrafenbelastung des Täters zu sehen.¹⁹¹

Für Freiheitsstrafen im Bereich bis zu zwei Jahren besteht gem. § 56 die Möglichkeit, die Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen. Die Strafaussetzung knüpft nach dem Gesetzeswortlaut als unselbständige Rechtsfolge an die Freiheitstrafe an, deren Voraussetzungen zunächst zu prüfen sind, bevor über eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung entschieden werden kann.¹⁹² In der Praxis hat die Bewährungsstrafe bereits einen eigenständigen Charakter erhalten¹⁹³ und der BGH erkennt ihre „Eigenständigkeit im Sinne einer besonderen ‚ambulanten‘ Behandlungsart“¹⁹⁴ an. Das kriminalpolitische Ziel dieser Sanktionsform besteht darin, den Strafzweck der Spezialprävention zu fördern¹⁹⁵: Zum einen sollen schädliche Wirkungen des Freiheitsentzugs vermieden und zum anderen dem Verurteilten eine

¹⁸⁵ Vgl. nur *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 68.

¹⁸⁶ Vgl. nur BeckOK StGB/*Heintschel-Heinegg*, § 40 Vor Rn.1.

¹⁸⁷ *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 77.

¹⁸⁸ *Dies.*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 77.

¹⁸⁹ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 139 f.

¹⁹⁰ *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 115 ff.

¹⁹¹ *Dölling/Duttge/König/Rössner/Kempfer*, Gesamtes Strafrecht Handkommentar, § 47 Rn. 8; OLG Frankfurt StV 95, 27, 28.

¹⁹² Nomos Kommentar StGB/*Ostendorf*, Vor §§ 56 ff. Rn. 1.

¹⁹³ Nomos Kommentar StGB/*Ostendorf*, Vor §§ 56 ff. Rn. 1; eine Übersicht zum Anteil der Strafaussetzungen bei Erwachsenen siehe ebenfalls in Nomos Kommentar StGB/*Ostendorf*, Vor §§ 56 ff. Rn. 1.

¹⁹⁴ BGHSt 24, 40, 43.

¹⁹⁵ Vgl. nur *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 107.

Resozialisierung in Freiheit ermöglicht werden.¹⁹⁶ Zur Umsetzung dieser Ziele dienen Auflagen (§ 56b) und Weisungen (§ 56c), die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit durch das Gericht auferlegt werden können, sowie die Unterstellung eines Bewährungshelfers (§ 56d).¹⁹⁷ Die Voraussetzungen, an die die Strafaussetzung geknüpft ist, sind in den Abs. 1 bis 3 des § 56 geregelt und hängen von der Dauer der festgesetzten Freiheitsstrafe ab.¹⁹⁸ Diese werden mit zunehmender Höhe der Strafe strenger und in drei Stufen eingeteilt: Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (§ 56 Abs. 1 i. V. m. Abs.3), Freiheitsstrafen von sechs bis zwölf Monaten (§ 56 Abs.3) und solchen von einem Jahr bis zu zwei Jahren (§ 56 Abs.2). Wird eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verhängt, ist die Aussetzung bei günstiger Kriminalprognose zwingend. Gem. § 56 Abs. 1 S.1 liegt eine günstige Kriminalprognose vor, wenn zu erwarten ist, dass sich der Täter in der Bewährungszeit und darüber hinaus auch ohne Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht mehr strafbar machen wird.¹⁹⁹ Diese Prognose ist dabei ausschließlich spezialpräventiv ausgerichtet.²⁰⁰ Es muss dabei gem. § 56 Abs. 1 S.2 eine Gesamtabwägung zwischen der Persönlichkeit des Täters, dessen Vorleben, den Umständen der Tat, seinem Nachtatverhalten, seinen Lebensverhältnissen sowie den Auswirkungen, die von der Aussetzung zu erwarten sind, stattfinden. Dabei ist vor allem das Vorleben des Täters im Sinne der Vorstrafenbelastung von Bedeutung: Einzubeziehen ist, ob eine Zunahme der Tatschwere, eine zeitliche Nähe und bereits ähnliche Delikte in der Vergangenheit festgestellt werden können.²⁰¹ Liegt die Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr, ist die Aussetzung obligatorisch, wenn neben dem Vorliegen einer günstigen Kriminalprognose der in § 56 Abs. 3 genannte Ausschlussgrund, die Erforderlichkeit der Vollstreckung zur Verteidigung der Rechtsordnung, nicht vorliegt. Die Verteidigung der Rechtsordnung ist dann geboten, wenn eine Bewährungsstrafe aufgrund schwerwiegender Besonderheiten des Einzelfalls für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich wäre und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in das Recht erschüttert werden könnte.²⁰² Damit würde die Vollstreckung trotz einer positiven Legalprognose nicht ausgesetzt werden können, wenn generalpräventive Überlegungen entgegenstehen.²⁰³ Bei Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren liegt die Aussetzung der Strafe gem. § 56 Abs.2 im Ermessen des Gerichts („kann“).²⁰⁴ Dieses Ermessen kann ausgeübt werden, wenn

¹⁹⁶ Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/*Ostendorf*, Vor §§ 56 ff. Rn. 3.

¹⁹⁷ Vgl. nur Nomos Kommentar StGB/*Ostendorf*, Vor §§ 56 ff. Rn. 3.

¹⁹⁸ *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 127.

¹⁹⁹ *Dies.*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 129 f.

²⁰⁰ Vgl. nur *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 56 Rn. 3.

²⁰¹ *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 139 ff.; *Ferner*, Strafzumessung, S. 28.

²⁰² Vgl. nur SSW Strafgesetzbuch – Kommentar/*Mosbacher*, § 56 Rn. 33 f.

²⁰³ Vgl. nur Schönke/Schröder StGB/*Kinzig*, § 56 Rn. 50.

²⁰⁴ Vgl. nur Münchener Kommentar-StGB/*Groß*, § 56 Rn. 54.

eine positive Legalprognose vorliegt, die Verteidigung der Rechtsordnung der Aussetzung nicht entgegensteht und zudem besondere Umstände vorliegen.²⁰⁵ Diese besonderen Umstände müssen nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters gegeben sein und bringen neben den spezial- und generalpräventiven Aspekten Schuldgesichtspunkte mit ein, die jedoch vor dem Hintergrund generalpräventiver Überlegungen abzuwägen sind.²⁰⁶ Insgesamt ist für alle Bewährungsstrafen zu betonen, dass es sich dabei um eine Entscheidung mit vorläufigem Charakter handelt, die innerhalb oder nach Ablauf der Bewährungszeit (§ 56 a) erfordert, eine erneute Entscheidung über den Widerruf der Aussetzung (§ 56 f) oder den endgültigen Erlass der Strafe (§ 56 g) zu treffen.²⁰⁷ Erfolgt ein Widerruf der Strafaussetzung nach § 56 f, wird die Freiheitsstrafe vollstreckt.

Wird eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren verhängt, kommt eine bereits im Urteil angeordnete Aussetzung der Freiheitsstrafe nicht in Betracht. Es besteht jedoch für die Strafvollstreckungskammer die Möglichkeit, die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung auszusetzen (§§ 57, 57a). Dies erfordert neben einer günstigen Legalprognose vor allem, dass der Täter bereits einen Teil der Strafe verbüßt hat und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht entgegensteht.²⁰⁸ Diese Maßnahme ist Ausdruck des Anspruchs des Verurteilten auf Resozialisierung, der sich aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ableitet.²⁰⁹

1.2.4.2 Sanktionsmöglichkeiten nach Jugendstrafrechtstrafrecht

Das Jugendstrafrecht findet gem. § 1 Abs.2 JGG auf Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 JGG auf Heranwachsende von 18 bis 21 Jahren Anwendung. Diese Täter befinden sich noch in der Entwicklung und der Sozialisationsprozess, in dem die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, erworben wird, ist noch nicht abgeschlossen.²¹⁰ Aufgrund dieses besonderen Hintergrunds jugendlicher und heranwachsender Täter hat das JGG ein eigenes Sanktionensystem etabliert. Dieses eigene Sanktionensystem ermöglicht eine flexible²¹¹, auf die Persönlichkeit des jungen Täters und auf die besondere Entwicklungsphase angepasste strafrechtliche Reaktion²¹².

1.2.4.2.1 Reaktionsformen nach JGG

Zum Sanktionssystem im JGG gehört neben den drei formellen Rechtsfolgen der Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) und Jugendstrafe

²⁰⁵ Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 129.

²⁰⁶ Dies., Praxis der Strafzumessung, Rn. 157.

²⁰⁷ Vgl. nur Münchener Kommentar-StGB/Groß, § 56 Rn. 52.

²⁰⁸ Überblick zu den Voraussetzungen bei Lissner, in: Handbuch der Resozialisierung, S. 333–343.

²⁰⁹ Vgl. nur BeckOK StGB/Heintschel-Heinegg, § 57 Rn.1.

²¹⁰ Vgl. nur Lanbenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 1 f.

²¹¹ Vgl. nur Ostendorf, GA 2006, S. 513 ff., S. 515 ff.

²¹² Vgl. nur Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 10.

(§§ 17 f. JGG) die Möglichkeit, das Verfahren informell gem. §§ 45, 47 JGG zu beenden. Im Gegensatz zu den informellen Reaktionen im allgemeinen Strafrecht, erfolgt im Jugendstrafrecht bei der Anwendung der §§ 45, 47 JGG eine Eintragung dieser Erledigungsart im Erziehungsregister²¹³, sodass diese rechtliche Reaktionen ebenfalls in die Auswertungen dieser Arbeit einfließen können.²¹⁴ Im sog. Diversionsverfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen folgenlos oder nach der Durchführung oder Einleitung bestimmter erzieherischer Maßnahmen eingestellt werden.²¹⁵ Es handelt sich um die im Jugendstrafrecht am häufigsten verwendete Reaktionsform.²¹⁶ Dies trägt der Besonderheit Rechnung, dass es sich bei der Jugendkriminalität häufig um ein bagatelhaftes, ubiquitäres und episodenhaftes Verhalten²¹⁷ handelt, dem nicht mit einer förmlichen Sanktionierung und der damit verbundenen Stigmatisierungswirkung begegnet werden muss²¹⁸. Welche Erledigungsmöglichkeit konkret in Betracht kommt, ist abhängig vom Verfahrensstadium: Im Ermittlungsverfahren ist § 45 JGG und im Zwischen- oder Hauptverfahren § 47 JGG heranzuziehen.²¹⁹ Voraussetzungen einer folgenlosen Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG sind das Vorliegen eines Vergehens, die als gering anzusehende Schuld des Täters und das Nicht-Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung.²²⁰ Kommt eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, besteht die Möglichkeit nach § 45 Abs. 2 JGG einzustellen, wenn eine erzieherische Maßnahme eingeleitet oder durchgeführt wurde und eine richterliche Beteiligung daher entbehrlich ist.²²¹ Dabei ist eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG anders als § 45 Abs. 1 JGG in geeigneten Fällen auch bei Verbrechen möglich.²²² Hinweise zu der Behandlung im Einzelfall finden sich in den bundeseinheitlich geltenden Richtlinien zu § 45 Abs. 1, 2 und 3 JGG, die auf tat- und täterbezogene Faktoren abstellen.²²³ Zudem finden sich in den einzelnen Ländern Diversionsrichtlinien, die sich als Verwaltungsvorschriften an die jeweiligen Behörden richten und in den meisten Fällen Straftatenkataloge mit Delikten enthalten, bei denen eine Einstellung häufig in Betracht kommt.²²⁴ Insbesondere kleine Ladendiebstähle zählen zu den Fällen der Bagatellkriminalität, bei denen § 45 JGG und entsprechend im

²¹³ *Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, § 60 Rn. 15.

²¹⁴ Siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 2.3.

²¹⁵ Vgl. nur *Meier/Bannenberg/Höffler*, Jugendstrafrecht, § 7 Rn. 6 ff, Rn. 9 ff.

²¹⁶ *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012, S. 113 ff.

²¹⁷ Vgl. nur *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 13.

²¹⁸ Vgl. nur *Meier/Bannenberg/Höffler*, Jugendstrafrecht, § 7 Rn. 1.

²¹⁹ *Dies.*, Jugendstrafrecht, § 7 Rn. 5.

²²⁰ Vgl. nur *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 284.

²²¹ *Dies.*, Jugendstrafrecht, Rn. 285 f.

²²² Vgl. nur *Meier/Bannenberg/Höffler*, Jugendstrafrecht, § 7 Rn. 20.

²²³ RL Nr. 2 zu § 45 JGG.

²²⁴ Die Diversionsrichtlinien der einzelnen Länder (außer Bayern, da dort keine Diversionsrichtlinien erlassen wurden) sind zu finden unter <http://www.dvjj.de/themenschwerpunkte/diversionsrichtlinien>; *Meier/Bannenberg/Höffler*, Jugendstrafrecht, § 7 Rn. 7.

Hauptverfahren § 47 JGG angewandt wird.²²⁵ Die Einstellungsmöglichkeiten nach Anklageerhebung in § 47 JGG entsprechen den Alternativen, die dem Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren zur Verfügung stehen.²²⁶

In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 JGG wird bestimmt, dass als formelle jugendstrafrechtliche Sanktionen Erziehungsmaßregeln angeordnet und, wenn diese nicht ausreichen, Zuchtmittel oder Jugendstrafe verhängt werden können (Subsidiaritätsprinzip).²²⁷ Als Erziehungsmaßregel kommen gem. § 9 JGG die Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG) und die Anordnung von Hilfen zur Erziehung i. S. d. § 12 JGG in Betracht. Der Zweck dieser Maßnahmen liegt nicht in der Ahndung der Tat, sondern ausschließlich in der Erziehung des Täters.²²⁸ Die Zuchtmittel dienen gem. § 13 Abs. 1 JGG hingegen der Ahndung der Tat. Dabei steht weniger das Vergeltungsbedürfnis der Allgemeinheit im Vordergrund; vielmehr wird „eine pädagogische und sühnend-schuldausgleichende Zielsetzung“²²⁹ verfolgt, um die Verurteilten dazu zu veranlassen, nicht erneut strafrechtlich aufzufallen.²³⁰ Als Zuchtmittel gelten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 JGG die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und die Verhängung von Jugendarrest.

Die einzig echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts ist die in § 17 JGG geregelte Jugendstrafe.²³¹ Die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts gelten gem. § 18 Abs. 1 JGG dabei jedoch nicht. Der anzuwendende Strafraumen findet sich in § 18 Abs. 1 S. 1 JGG und reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.²³² Ist bei einem Verbrechen nach allgemeinem Strafrecht jedoch eine Höchststrafe von über zehn Jahren angedroht, erhöht sich auch im Jugendstrafrecht das Höchstmaß auf zehn Jahre, § 18 Abs. 1 S. 2 JGG. Dabei ist die Länge der Jugendstrafe gem. § 18 Abs. 2 JGG so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Die Verurteilung zu einer Jugendstrafe erfordert das Vorliegen schädlicher Neigungen des Jugendlichen, wobei Strafzweck dabei die Resozialisierung ist, oder die Erforderlichkeit der Strafe aufgrund der Schwere der Schuld, wobei der Strafzweck hierbei die Vergeltung ist.²³³ Es ist zu beachten, dass diese Sanktionsform aufgrund des in § 5 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 JGG deutlich werdenden Subsidiaritätsprinzip „ultima ratio“ ist.²³⁴ „Schädliche Neigungen“ liegen vor, wenn der Täter erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel aufweist, „die ohne längere Gesamterziehung die

²²⁵ Vgl. nur *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 742.

²²⁶ Vgl. nur *Meier/Bannenberg/Höffler*, Jugendstrafrecht, § 7 Rn. 30 f.

²²⁷ Vgl. nur *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 171.

²²⁸ *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012, S. 37; *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 171 ff.

²²⁹ Vgl. nur *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 396.

²³⁰ *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 98 f.

²³¹ *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012, S. 37.

²³² Vgl. nur *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 1 ff.

²³³ Vgl. nur *Meier/Bannenberg/Höffler*, Jugendstrafrecht, § 11 Rn.1 ff.; näher zu langen Jugendstrafen beispielsweise *Pahl*, Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen.

²³⁴ Vgl. nur *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 424.

Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, welche nicht nur gemeinlänglich sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben²³⁵. Demnach muss für das Vorliegen schädlicher Neigungen eine ungünstige Legalbewährungsprognose bei dem jungen Täter vorliegen.²³⁶ Um die Schwere der Schuld zu bejahen, muss ein so starker Eingriff in höchste Rechtsgüter vorliegen, dass ein Ausgleich des Unrechts nur über die Verhängung der Jugendstrafe möglich ist.²³⁷ Zudem ist anhand einiger weiterer Aspekte, wie den Tatfolgen, dem Ausmaß des Verschuldens, den Motiven, dem Reifezustand sowie dem Nachtatverhalten des Täters, zu überprüfen, ob der Vorwurf auch im konkreten Einzelfall gegen den Täter erhoben werden kann.²³⁸ Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen im verwendeten Datensatz²³⁹ kann jedoch keine Auswertung dieser Einzelheiten erfolgen. Auf eine vertiefende Darstellung dazu wird daher verzichtet.

Bei der Jugendstrafe besteht ebenfalls die Möglichkeit, deren Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen (§§ 21 ff. JGG). Daneben sieht das Jugendstrafrecht noch die sog. Vorbewährung (§ 57 Abs. 1 und 2 JGG) sowie die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 ff. JGG) vor.²⁴⁰ Auf diese weiteren Bewährungsanktionen wird im Rahmen der eigenen Auswertung jedoch nicht im Einzelnen eingegangen, sodass auf eine nähere Erörterung im Folgenden verzichtet wird. Die Strafaussetzung nach §§ 21 ff. JGG ist mit dem Ziel verbunden, die Nachteile einer verhängten Jugendstrafe wie beispielsweise entsozialisierende Wirkungen eines Freiheitsentzugs zu vermeiden²⁴¹ und bei entsprechender Geeignetheit auf diesem Weg die zukünftige Straffreiheit zu fördern²⁴². Die Aussetzung zur Bewährung ist obligatorisch, wenn die verhängte Jugendstrafe nicht höher als ein Jahr ist, zu erwarten ist, dass „der Jugendliche sich schon die Verurteilung als Warnung dienen“ lässt und „unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen wird“ (§ 21 Abs. 1 JGG).²⁴³ Eine Strafaussetzung kommt gem. § 21 Abs. 2 JGG ebenfalls bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren in Betracht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen nicht geboten ist.²⁴⁴ Nach § 88 JGG besteht auch im Jugendstrafrecht die Möglichkeit, den Rest einer vollstreckten Jugendstrafe nach der Verbüßung eines Teils der Strafe zur Bewährung auszusetzen. Dies setzt voraus, dass sowohl im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen

²³⁵ *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 739; BGH NStZ 2002, S. 89.

²³⁶ Vgl. nur *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn 427 f.

²³⁷ Vgl. nur *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, § 748 ff.

²³⁸ *Dies.*, Jugendstrafrecht, Rn. 752 ff.

²³⁹ Zu den enthaltenen Informationen siehe im Detail Abschnitt 2.3.

²⁴⁰ Vgl. nur *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn 787.

²⁴¹ *Meier/Bannenberg/Höfler*, Jugendstrafrecht, § 12 Rn.1; BT-Drucksache 11/5829 S. 20; *Ostendorf/Drenkbahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 245.

²⁴² Vgl. nur BeckOK JGG/*Nehring*, § 21 Rn. 4.

²⁴³ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 467.

²⁴⁴ Vgl. nur *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 799 f.

als auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit eine Strafrestaussatzung verantwortet werden kann.²⁴⁵

1.2.4.2.2 „Einheitsprinzip“ im JGG

Eine weitere Besonderheit im Jugendstrafrecht ist das in § 31 JGG geregelte „Einheitsprinzips“ (Prinzip der einheitlichen Maßnahmen).²⁴⁶ Anders als im allgemeinen Strafrecht, finden die Grundsätze der §§ 52 bis 55 bei der Sanktionierung mehrerer Straftaten im Jugendstrafrecht keine Anwendung.²⁴⁷ Während nach den StGB-Regelungen bei der Bildung einer Gesamtstrafe retrospektiv vorgegangen wird, findet sich bei § 31 JGG²⁴⁸ ein prospektives Vorgehen: Gem. § 31 Abs. 1 S. 1 JGG bestimmt der Richter auch bei Realkonkurrenz einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe, ohne dabei die Einzeltaten zu bewerten.²⁴⁹ Die Rechtsfolgenbestimmung ist dabei „auf die Persönlichkeit und die Erziehungsbedürfnisse des Täters auszurichten“.²⁵⁰ Zudem ist es im Jugendstrafrecht gem. § 31 Abs. 2 JGG möglich, bereits festgesetzte jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen früherer rechtskräftiger Urteile, die noch nicht vollständig ausgeführt oder verbüßt wurden, in die aktuelle Entscheidung einzubeziehen und eine einheitliche Rechtsfolge zu bestimmen.²⁵¹ Anders als bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung im allgemeinen Strafrecht gem. § 55 kommt eine solche Einbeziehung im Jugendstrafrecht auch in Betracht, wenn die Straftat nach dem früheren Urteil begangen wurde.²⁵² Werden frühere Entscheidungen einbezogen, sind Auswirkungen auf die „neue“ Sanktionierung möglich: Das einbeziehende Urteil kann aufgrund des früheren Urteils höher ausfallen, wobei das in § 18 JGG bestimmte gesetzliche Höchstmaß gem. § 31 Abs. 1 S.3 JGG auch bei der Einbeziehung nicht überschritten werden darf.²⁵³

Insgesamt ist festzuhalten, dass aufgrund der besonderen Phase, in der sich Jugendliche und zum Teil Heranwachsende befinden, erhebliche Unterschiede zwischen dem Sanktionssystem im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht bestehen. Daher erscheint eine nach JGG und StGB getrennte Auswertung der Sanktionierung im Rahmen der durchzuführenden Untersuchung als angebracht.

²⁴⁵ Vgl. nur *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 479 ff.

²⁴⁶ *Dies.*, Jugendstrafrecht, Rn. 279.

²⁴⁷ *Dies.*, Jugendstrafrecht, Rn. 279.

²⁴⁸ Im Einzelnen zur Systematik des § 31 JGG siehe Diemer/Schatz/Sonnen/Schatz, JGG Kommentar, § 31 Rn. 7.

²⁴⁹ Vgl. nur *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 267.

²⁵⁰ *Ders.*, Jugendstrafrecht, Rn. 266.

²⁵¹ Vgl. nur *Schaffstein/Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 282 f.

²⁵² RL Nr. 1 zu § 31 JGG; *Palmonskei*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 63 f.

²⁵³ Vgl. nur *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 267.

1.3 Rechtspolitische Bedeutung und derzeitige Gesetzeslage

Während der Einbruchsdiebstahl in § 243 Abs. 1 Nr. 1 in den letzten Jahren nahezu unverändert blieb, stand der Wohnungseinbruchdiebstahl häufig im Mittelpunkt rechtspolitischer Diskussionen und daran anschließender Gesetzesreformen. Seit der Umwandlung des § 243 in ein Regelbeispiel im Jahr 1970²⁵⁴ wurde der Gesetzestext des Einbruchsdiebstahls in Nr. 1 des § 243 nur 1998 im Zusammenhang mit der Schaffung des Qualifikationstatbestands des „Wohnungseinbruchdiebstahls“ im § 244 insofern geändert, als die Wohnung als von § 243 Abs. 1 Nr. 1 geschützte Räumlichkeit gestrichen wurde.²⁵⁵ Die Hintergründe dieser Gesetzesänderung und die daran anschließenden Reformen des Wohnungseinbruchdiebstahls werden im Folgenden betrachtet.

1.3.1 Geschichtliche Entwicklung des Gesetzes zum Wohnungseinbruchdiebstahl

Bevor der Einbruch in eine Wohnung durch das am 01.04.1998 in Kraft getretene 6. Strafrechtsreformgesetz²⁵⁶ zum Qualifikationstatbestand hochgestuft wurde, war die Wohnung als geschützte Räumlichkeit in § 243 Abs. 1 Nr. 1 aufgezählt und hatte neben den anderen geschützten Räumlichkeiten keine eigenständige Bedeutung.²⁵⁷ Für den Täter, der mittels einer der in § 243 Abs. 1 Nr. 1 genannten Handlungsvarianten in eine Wohnung gelang, galt damit bis 1998 derselbe Strafraum (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren) wie für den Täter, der in einen anderen umschlossenen Raum gelang. Der Wohnungseinbruch zählt jedoch zu den Delikten, bei denen die Kriminalitätsfurcht und das Gefühl der Bedrohung in der Bevölkerung am stärksten verbreitet sind,²⁵⁸ da der Täter bei diesem Delikt in den Kernbereich des Privat- und Intimlebens eindringt²⁵⁹. Zahlreiche Untersuchungen zu den Folgen für die Opfer, konnten bestätigen, dass der Einbruch in eine Wohnung häufig mit psychischen Belastungen, einem starken Unsicherheitsgefühl sowie dem Gefühl der Macht- und Hilflosigkeit einhergeht.²⁶⁰ Aufgrund dieses Eingriffs in die Intimsphäre und den ersten psychischen Belastungen, die daraus resultieren

²⁵⁴ Vgl. nur Wolter/Hoyer, Systematischer Kommentar StGB, § 243 Rn. 1.

²⁵⁵ Vgl. nur SSW Strafgesetzbuch – Kommentar/Kudlich, § 56 Rn. 33 f.

²⁵⁶ BGBl. 1998 I 164.

²⁵⁷ Behm, GA 2002, S. 153–164, S. 153; Krüger/Ströblin, JA 2018, S. 401 ff., S. 403.

²⁵⁸ Arz/Weber/Heinrich u.a., Strafrecht BT, § 14 Rn. 7; Seier, in: Festschrift für Günter Kohlmann, S. 295 ff., S. 295.

²⁵⁹ Vgl. nur Fischer, Strafgesetzbuch, § 244 Rn. 45.

²⁶⁰ So beispielsweise Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung; Deegener, Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch; Schmelz, Magazin für die Polizei 2000, 9 ff.; Wollinger/Dreißigacker/Blauert u.a., Wohnungseinbruch: Tat und Folgen : Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten, S. 53 f.; für eine Übersicht zu weiteren Untersuchungen bezüglich der Folgen für die Opfer siehe Landeskriminalamt NRW, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 23 f.

können, schaffte der Gesetzgeber einen eigenen Qualifikationstatbestand für den Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. und verschärfte damit zugleich den Strafrahmen auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.²⁶¹ Eine weitere sanktionsrechtliche Änderungen durch die Neuregelung des Wohnungseinbruchdiebstahls vom Regelbeispiel zum Qualifikationstatbestand ist, dass der gegenüber dem einfachen Diebstahl erhöhte Strafrahmen fortan nicht mehr nur „in der Regel“ in Betracht kam, sondern zwingend heranzuziehen ist.²⁶² Zudem ist die Anwendung der Geringwertigkeitsklausel des § 243 Abs. 2 beim Einbruch in eine Wohnung nicht länger möglich.²⁶³ Während § 243 Abs. 1 Nr. 1 in erster Linie dem Schutz des Eigentums vor bestimmten, das Unrecht erhöhenden Angriffsformen dient, schützt § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. über das Eigentum hinaus, weitere höchstpersönliche Individualinteressen, namentlich die Intimsphäre und die körperliche Unversehrtheit.²⁶⁴ Insgesamt wurde diese Reform des Wohnungseinbruchdiebstahls durch das 6. StRG zunächst überwiegend als positiv beurteilt²⁶⁵, im Rahmen der Rechtsanwendung zeigten sich jedoch einige Unklarheiten insbesondere bei der Auslegung des Wohnungsbegriffs sowie der Frage zum Umgang mit Mischgebäuden, auf die in Abschnitt 1.2.2 bereits eingegangen wurde.²⁶⁶

Nur drei Jahre später folgte bereits eine weitere Gesetzesänderung, die auch Einfluss auf die Strafzumessung bei Wohnungseinbrüchen hatte: Durch die Einführung von § 244 Abs. 3 im Jahr 2011²⁶⁷ bestand fortan die Möglichkeit, den Strafrahmen des § 244 Abs. 1 in minder schweren Fällen zu reduzieren, wodurch statt einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, eine Strafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren verhängt werden konnte. Lagen keine besonderen Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters vor, die eine Freiheitsstrafe gem. § 47 Abs. 1 unerlässlich erschienen lassen, bestand zudem die Möglichkeit, in einem minder schweren Fall des Wohnungseinbruchs lediglich eine Geldstrafe zu verhängen. In Verbindung mit dem Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren kam erneut die Forderung nach einer Verschärfung des Strafrahmens auf²⁶⁸, die

²⁶¹ BT-Drs. 13/8587, S. 43.

²⁶² Hellmich, in: NStZ 2001, S. 511 ff., S. 511.

²⁶³ Seier, in: Festschrift für Günter Kohlmann, S. 295 ff., S. 295.

²⁶⁴ Krumme, Die Wohnung im Recht, S. 279.

²⁶⁵ So beispielsweise Gropp, JuS 39 (1999), 1041 ff., S. 1047; Hörnle, JURA 1998, S. 169 ff., S. 171; Kudlich, JuS 1998, S. 468 ff., S. 472; Kreß, NJW 1998, S. 633 ff., S. 640.

²⁶⁶ Dazu auch Seier, in: Festschrift für Günter Kohlmann, S. 295 ff., S. 301 ff.; Schall, in: Strafrecht, Bierecht, Rechtsphilosophie : Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003, S. 423 ff., S. 424 ff.

²⁶⁷ BGBl. 2011 I, S. 2130.

²⁶⁸ Bspw.: CDU CSU Fraktion im Deutschen Bundestag, Härtere Strafen für Einbrecher, 14.04.2015 (<https://www.cducusu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/haertere-strafen-fuer-einbrecher>) (geprüft am 31.10.2020); SPD Bundestagsfraktion, Wohnungseinbrüche härter bestrafen, 26.11.2016 (<https://www.spdfraktion.de/presse/interviews/wohnungseinbrueche-haerter-bestrafen>) (geprüft am 31.10.2020). CDU CSU Fraktion im Deutschen Bundestag, Härtere Strafen für Einbrecher, 14.04.15 (<https://www.cducusu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/haertere-strafen-fuer-einbrecher>) (geprüft am 31.10.2020).

letztendlich zu der aktuellen Gesetzeslage des Wohnungseinbruchdiebstahls führte.²⁶⁹

1.3.2 Aktuelle Gesetzeslage zum Wohnungseinbruchdiebstahl

Wohnungseinbrüche waren mit dem stetigen Anstieg der Fallzahlen nach der PKS bis zum Jahr 2015²⁷⁰ häufig Thema in Talkshows²⁷¹, Fernsehberichten²⁷² und Zeitungen²⁷³. Die Art der Berichterstattung und die dauerhafte Gegenwärtigkeit in den Medien bestärkte die Angst und Verunsicherung in der Bevölkerung.²⁷⁴ Die Politik reagierte mit der Forderung nach Strafschärfungen und insbesondere der Abschaffung des minder schweren Falls bei Wohnungseinbrüchen.²⁷⁵ So wurde bereits im Januar 2015 ein erster Gesetzesantrag des Landes Bayern in den Bundesrat eingebracht.²⁷⁶ Darin wird u. a. die Abschaffung einer möglichen Strafrahmenmilderung nach einem – auch bandenmäßig begangenen – Wohnungseinbruchdiebstahl gefordert, indem der Anwendungsbereich der Strafmilderung in § 244 Abs. 3 und § 244a Abs. 2 begrenzt wird.²⁷⁷ „Die Opfer und die besorgten Bürger haben Anspruch darauf, mit ihren Ängsten ernst genommen zu werden.“, so Bausback in der BR-Sitzung vom 27. März 2015, in der über den bayrischen Antrag entschieden wurde.²⁷⁸ Entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses, den Gesetzesentwurf nicht im Bundestag einzubringen, lehnte der Bundesrat den Antrag aus Bayern jedoch ab.²⁷⁹ Die rechtspolitischen Diskussion und die mediale Aufmerksamkeit diesbezüglich hielten dennoch weiter an. Im Rahmen der Bundeshaushaltsberatun-

²⁶⁹ So auch bereits *Griegel*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 615–627, S. 615 f.

²⁷⁰ Zur empirischen Entwicklung siehe Abschnitt 1.1.

²⁷¹ *Hart aber fair vom 27.04.2015*, Ängstliche Bürger, hilflose Polizei: Was schützt gegen Einbruch und Trickbetrug? (27.04.2015); *Thomas de Maizière bei Günther Jauch*, Albtraum Einbruch – Wie sicher sind wir in der eigenen Wohnung? (15.06.2014).

²⁷² *ARD-Morgenmagazin am 14.07.15*, Vorsicht Einbrecher (14.07.15); *Frühstücksfernsehen vom 12.03.15*, Unheimliche Einbruchsserie (12.03.15).

²⁷³ *FAZ*, So viele Einbrüche gab es noch nie, 30.03.2016 (<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/so-viele-wohnungseinbrueche-wie-noch-nie-14151041.html>) (geprüft am 31.10.2020); *Welt*, Zahl der Wohnungseinbrüche steigt um zehn Prozent, 30.03.2016 (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article153790063/Zahl-der-Wohnungseinbrueche-steigt-um-zehn-Prozent.html>) (geprüft am 31.10.2020).

²⁷⁴ *Schneider*, *Kriminologie*, S. 159 f.; *Hansmaier/Kemme*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 32 (2011), S. 129 ff., S. 134 ff.

²⁷⁵ *CDU CSU Fraktion im Deutschen Bundestag*, Härtere Strafen für Einbrecher, 14.04.2015 (<https://www.cducusu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/haertere-strafen-fuer-einbrecher>) (geprüft am 31.10.2020); *SPD Bundestagsfraktion*, Wohnungseinbrüche härter bestrafen, 26.11.2016 (<https://www.spdfraktion.de/presse/interviews/wohnungseinbrueche-haerter-bestrafen>) (geprüft am 31.10.2020).

²⁷⁶ BR-Drucksache 30/15 vom 27.01.15.

²⁷⁷ BR-Drucksache 30/15 vom 27.01.15, S. 2 f.

²⁷⁸ Plenarprotokoll 932, Bundesrat, 932. Sitzung vom 27.03.2015, S. 123.

²⁷⁹ BR-Drucksache 30/15 (Beschluss) von 27.03.15.

gen für das Jahr 2017 kündigte der damalige Bundesjustizminister Maas an, die Reform des Wohnungseinbruchs als einen Schwerpunkt der rechtspolitischen Themen in 2017 zu behandeln.²⁸⁰ Im Mai 2017 wurde ein Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur Änderung des Wohnungseinbruchdiebstahls eingereicht²⁸¹, woraufhin - dem Entwurf überwiegend entsprechend - am 17.07.2017 die neue Fassung des § 244²⁸² verkündet wurde und sodann am 22.07.2017 in Kraft trat.²⁸³ Im Folgenden wird zur Verdeutlichung der Änderungen die neue Fassung der alten Fassung des § 244 gegenübergestellt.

Fassung des §244 vor dem 22. Juli 2017	Fassung des §244 seit dem 22. Juli 2017
§ 244. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl	§ 244. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer	(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter	1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,	a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,	b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder	2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.	3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.	(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
(4) (weggefallen)	(4) Betrifft der Wohnungseinbruchdiebstahl nach Absatz 1 Nummer 3 eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Abbildung 1.9: Vergleich der Fassungen des § 244 vor und seit dem 22. Juli 2017²⁸⁴

Im Rahmen dieser Reformierung des Wohnungseinbruchdiebstahls wurde in Abs. 4 ein neuer Qualifikationstatbestand eingeführt, der für den Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung einen gegenüber Abs. 1 erhöhten Mindeststrafenrahmen

²⁸⁰ Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, Abschließende Beratungen des Bundeshaushalts 2017, 22.11.2016 (http://www.bmjust.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/11222016_BT_Haushalt.html) (geprüft am 31.10.2020).

²⁸¹ BT-Drucksache 18/12359 vom 16.05.17.

²⁸² BGBl. 2017 I Nr. 48 21.07.2017, S. 2442.

²⁸³ Dazu bereits *Griegel*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 615–627.

²⁸⁴ Nach *lexetius.com*, § 244 – Vorherige Gesetzesfassungen (<https://lexetius.com/StGB/244,2>) (geprüft am 31.10.2020).

von einem Jahr vorsieht. Im Gegensatz zu der alten Fassung, die nur den Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 1 Nr. 3 vorsah, wurde damit der Einbruch in eine dauerhafte Privatwohnung zum Verbrechen hochgestuft (§ 12 Abs. 1). Damit ist fortan auch die Verbrechensverabredung (§ 30 Abs. 2) und die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1) zu einem Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung strafbar. In § 244 Abs. 3 ist weiterhin die Strafraumenänderung in minder schweren Fällen geregelt, jedoch wurde der Wortlaut im Zuge der Reform insofern geändert, als eine Strafraumenmilderung ausdrücklich nur in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 in Betracht kommt. § 244 Abs. 3 findet damit nach der aktuellen Gesetzeslage keine Anwendung auf den Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung. Der übrige Wortlaut des § 244 Abs. 1 und Abs. 2 blieb unverändert erhalten, insbesondere auch der Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 1 Nr. 3, sodass ein minder schwerer Fall hierbei weiterhin in Betracht kommt.²⁸⁵ In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass das Mindeststrafmaß von einem halben Jahr oder die Möglichkeit der Strafmilderung gem. § 244 Abs. 3 der Tat nicht gerecht werden würde, wenn sich diese auf eine dauerhaft genutzte Privatwohnung beziehe.²⁸⁶ Hintergrund sei dabei der schwerwiegende Eingriff in den persönlichen Lebensbereich, dem ansonsten nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen werden könne.²⁸⁷ Diese Begründung erinnert an die bereits 1998 aufgeführten Argumente zur Neuregelung des Wohnungseinbruchdiebstahls.²⁸⁸ Im Gegensatz zur Reform von 1998 kann 2017 jedoch auf eine längere Diskussion und Entwicklung des Wohnungsbegriffs durch die Rechtsprechung zurück geblickt werden, die durch die Schaffung eines eigenen Qualifikationstatbestands für den Einbruch in eine Wohnung erst im Jahr 1998 ausgelöst wurde. So werden nach dem BGH auch Hotelzimmer²⁸⁹ sowie Wohnmobile und Wohnwagen vom Wohnungsbegriff des § 244 Abs. 1 Nr. 3 erfasst, sofern diese Räumlichkeiten Menschen vorübergehend als Unterkunft dienen²⁹⁰. In der Gesetzesbegründung wird an eben diese weite Ausdehnung des eigentlich engeren Wohnungsbegriffs angeknüpft und betont, die dauerhaft genutzte Privatwohnung müsse demgegenüber unter einen herausgehobenen strafrechtlichen Schutz gestellt werden.²⁹¹ Der Gesetzgeber führt damit – neben dem weiten in § 123 und dem engeren in § 244 Abs. 1 Nr. 3²⁹² – einen dritten Wohnungsbegriff ein.²⁹³ Dieser Begriff der „dauerhaft genutzten Privatwohnung“ wirft

²⁸⁵ Dazu bereits *Griegel*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 615–627, S. 615 f.

²⁸⁶ BT-Drucksache 18/12359 vom 16.05.17, S. 7.

²⁸⁷ BT-Drucksache 18/12359 vom 16.05.17, S. 7.

²⁸⁸ Siehe dazu bereits Abschnitt 1.3.1.

²⁸⁹ BGH, Beschluss vom 08.06.2016, 4 StR 112/16.

²⁹⁰ BGH, Beschluss vom 11.10.2016, 1 StR 462/16.

²⁹¹ BT-Drucksache 18/12359 vom 16.05.17, S. 7.

²⁹² Dazu bereit in Abschnitt 1.2.2.2.

²⁹³ Münchener Kommentar-StGB/*Schmitz*, § 244 Rn. 2.

bereits erste Fragen auf, da es an Definitionen von „dauerhaft“ und „Privatwohnung“ fehlt.²⁹⁴ In der Gesetzesbegründung wird diesbezüglich nur ausgeführt, dass geschützte Tatobjekte „sowohl Wohnungen oder Einfamilienhäuser und die dazu gehörenden, von ihnen nicht getrennten weiteren Wohnbereiche wie Nebenräume, Keller, Treppen, Wasch- und Trockenräume sowie Zweitwohnungen von Berufspendlern“ seien.²⁹⁵ Zur Abgrenzung zwischen der „einfachen“ und der „Privatwohnung“ beschränkt sich der Gesetzgeber nur auf den tautologischen Hinweis, dass „andere Räumlichkeiten, die keine dauerhaft genutzte Privatwohnung im Sinne des § 244 Absatz 4 StGB-E darstellen und Menschen nicht nur vorübergehend zur Unterkunft dienen,“ unter den Begriff der Wohnung in § 244 Abs. 1 Nr. 3 fallen.^{296, 297} Ausführungen zur Frage, ab welchem Zeitraum eine „dauerhafte“ Nutzung anzunehmen sei, bleiben aus. Zum einen knüpft dieses Merkmal konkret am Verhalten des Opfers an und zum anderen liegt dem Begriff „Wohnung“ die Dauerhaftigkeit bereits abstrakt zugrunde.²⁹⁸ Dauerhaftigkeit könnte dann anzunehmen sein, wenn „die Wohnung von ihrem Nutzer regelmäßig über einen längeren Zeitraum aufgesucht und als Wohnung auch genutzt wird bzw. (bei Neuvermietung bzw. Neuerwerb) genutzt werden soll.“²⁹⁹ Als konkreter Mindestzeitraum wird in Anlehnung an § 9 AO ein Zeitraum von deutlich über sechs Monaten vorgeschlagen.³⁰⁰ Auch das Erfordernis der Privatheit wirft Fragen auf: Nicht klar ist, ob darauf abzustellen ist, dass es sich aus Sicht des Eigentümers um ein geschäftlich vermietetes Objekt wie beispielsweise ein Ferienhaus handelt oder ob es sich für den jeweiligen Mieter um einen Raum des privaten Lebensbereichs handelt.³⁰¹ Zumindest bei Räumlichkeiten wie Hotelzimmern ist davon auszugehen, dass diese nicht vom Schutzbereich des § 244 Abs. 4 erfasst sind.³⁰² Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich die in Abschnitt 1.2.2.2 bereits geschilderte Problematik bei Einbrüchen in gemischt genutzte Gebäude auch für den neuen Qualifikationstatbestand fortsetzen wird.³⁰³ Letztlich ist festzuhalten, dass in den nächsten Jahren eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe und insbesondere des neuen Wohnungsbegriffs von der Rechtsprechung zu erwarten ist, wobei hier eine eher restriktivere Auslegung des

²⁹⁴ So auch *Müller-Piepenkötter*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zur Änderung des Wohnungseinbruchdiebstahls, 20.06.2017 (https://www.bundestag.de/resource/blob/511248/d46f20cfa8853edc5d8201d1700bbc76/mueller_piepenkoetter_wr-data.pdf) (geprüft am 31.10.2020), S. 2.

²⁹⁵ BT-Drucksache 18/12359 vom 16.05.17, S. 8.

²⁹⁶ BT-Drucksache 18/12359 vom 16.05.17, S. 8.

²⁹⁷ Dazu auch kritisch *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 244 Rn. 46.

²⁹⁸ *Ders.*, Strafgesetzbuch, § 244 Rn. 57.

²⁹⁹ Münchener Kommentar-StGB/*Schmitz*, § 244 Rn. 67.

³⁰⁰ Münchener Kommentar-StGB/*Schmitz*, § 244 Rn. 67.

³⁰¹ *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 244 Rn. 56.

³⁰² So auch *Müller-Piepenkötter*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zur Änderung des Wohnungseinbruchdiebstahls, 20.06.2017 (https://www.bundestag.de/resource/blob/511248/d46f20cfa8853edc5d8201d1700bbc76/mueller_piepenkoetter_wr-data.pdf) (geprüft am 31.10.2020), S. 2; *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 244 Rn. 56.

³⁰³ *Wessels/Hillenkamp/Schubert*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 291 ff.

Wohnungsbegriffs zu fordern wäre, da es sich nach der Reform des Wohnungseinbruchdiebstahls um einen Verbrechenstatbestand handelt und auch die Annahme eines minder schweren Falls ausscheidet³⁰⁴.

Neben den Auslegungsfragen bezüglich der Tatbestandsmerkmale bringt die Reform weitere Widersprüche und Probleme mit sich, die dazu führen, dass die rechtspolitische Diskussion nicht zur Ruhe kommt.³⁰⁵ Bei der gesetzessystematischen Betrachtung fallen vor allem Wertungswidersprüche im Verhältnis zum § 244a auf: Der Einbruch in eine Wohnung durch ein Bandenmitglied unter Mitwirkung eines weiteren Bandenmitglieds wog bisher schwerer als der Wohnungseinbruch eines Täters, der kein Bandenmitglied ist. Nach Inkrafttreten des § 244 Abs. 4 gilt nun für beide Delikte derselbe Strafraumen, wodurch das grundsätzlich erhöhte Strafbedürfnis bei bandenmäßiger Begehung einer Tat nicht berücksichtigt wird.³⁰⁶ Widersprüchlich erscheint ebenfalls, dass die Milderungsmöglichkeit für den minder schweren Fall bei der Wohnungseinbruchvariante in § 244a Abs. 2 nicht abgeschafft wurde.³⁰⁷ Tritt dieser Fall ein, ist jedoch auf § 52 Abs. 2 S. 2 zurückzugreifen, der das Unterschreiten der Mindeststrafe des § 244 Abs. 4 von einem Jahr untersagt.³⁰⁸ Im Verhältnis zum Raub ergeben sich insbesondere aus der Opferschutzperspektive Probleme. Zwar ist das Strafmaß in § 249 nach oben hin unbegrenzt, jedoch befindet sich der Täter bei Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung bereits auf Verbrechenstufe und zumindest die gesetzliche Mindeststrafe von einem Jahr kann damit nicht vor der Gewaltanwendung abschrecken.³⁰⁹

Das Kernproblem ist jedoch, dass die Idee und die gesetzliche Legitimierung dieser Reform darin liegen, durch die Strafschärfung Täter abzuschrecken und damit die Fallzahlen von Wohnungseinbrüchen zu verringern. Der Nutzen von Strafschärfungen zur Abschreckung potentieller Wohnungseinbrecher erscheint jedoch äußerst fraglich.³¹⁰ Wie die empirische Entwicklung des Wohnungseinbruchs in Abschnitt 1.1 bereits zeigt, war durch die Reform des Wohnungseinbruchs von 1998 kein Einfluss auf die Fallzahlen zu erkennen. Zwar ist derzeit in der PKS ein Rückgang der Anzahl an Wohnungseinbrüchen zu verzeichnen, jedoch setzte diese Ent-

³⁰⁴ So auch *dies.*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Rn. 290a.

³⁰⁵ *Claus*, in: jurisPR-StrafR 12/2017, Anm. 1; *Busch*, ZRP 2017, S. 30.

³⁰⁶ *Mitsch*, KriPoZ 2017, 21 ff., S. 22 f.; BeckOK StGB/*Wittig*, § 244 Rn. 25.1.

³⁰⁷ *Ders.*, KriPoZ 2017, S. 180 ff., S. 181.

³⁰⁸ Vgl. nur Münchener Kommentar-StGB/*Heintschel-Heinegg*, § 52 Rn. 114.

³⁰⁹ Vgl. nur *Mitsch*, KriPoZ 2017, S. 180 ff., S. 182.

³¹⁰ So auch u.a. *Krenzer*, NK 2017, 123 ff.; *Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme Nr.: 40/2017 (2017) S. 3 f.; *Neubacher*, Kriminalistik, S. 526 ff., S. 528 f.; Münchener Kommentar-StGB/*Schmitz*, § 244 Rn. 2; *Dreifigacker/Wollinger/König u.a.*, NK 29. (2017), S. 321 ff.; *Deutscher Richterbund*, Stellungnahme des DRB Nr. 15/17 zum Referentenentwurf von April 2017 (https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/04012017_Stellungnahme_DRB_ReFE_StGB_AendG_Wohnungseinbruchdiebstahl.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (geprüft am 31.10.2020); *Mitsch*, KriPoZ 2017, S. 21 ff.

wicklung bereits im Jahr 2016 und damit vor der Reform ein. Ein Grund der Wirkungslosigkeit höherer Strafandrohungen ist, dass die meisten Täter das Strafmaß nicht kennen und folglich auch nicht in ihre Überlegungen einbeziehen.³¹¹ Eine abschreckende Wirkung der Strafschärfung ist somit vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse über die Wirkung des Strafrahmens auf Täter³¹² nicht zu erwarten. Für den Täter ist vor allem das Entdeckungsrisiko ausschlaggebend.³¹³ Dieses Risiko wird von den meisten Tätern des Wohnungseinbruchs als sehr gering eingeschätzt.³¹⁴ So lag die Aufklärungsquote bei Wohnungseinbrüchen im Jahr 2019 bei nur ca. 17 %³¹⁵, auf ihre Verbesserung hat die Strafschärfung keinen Einfluss³¹⁶. Selbst bei hohen zu erwartenden Strafen entscheiden sich Täter für die Begehung der Straftat, soweit das Entdeckungsrisiko gering ist.³¹⁷ In der Bevölkerung wird die Wirkung der Strafandrohung meist überschätzt.³¹⁸ Dies spiegelt sich auch in der eingangs bereits erwähnten Reaktion der Bild-Zeitung auf die Reformierung des Wohnungseinbruchs wider: „Endlich schlägt der Staat zurück - So läuft jetzt die Jagd auf Einbrecher!“³¹⁹ Bereits 1999 bewertete *Mitsch* die erste große Reform des Wohnungseinbruchdiebstahls als „weiteres Musterbeispiel für den aktuellen Politikstil, der durch eine Mischung aus großsprecherischer medienorientierter Außendarstellung und substanz- und inhaltsarmer Sachbehandlung geprägt ist.“³²⁰ Diese Aussage scheint auch heute noch in Bezug auf die Reform des Wohnungseinbruchs aus dem Jahre 2017 aktuell zu sein.³²¹

Neben der Neufassung des § 244 Abs. 4 wurde im Zuge der Reform des Wohnungseinbruchs der Straftatenkatalog in § 100g Abs. 2 StPO um den Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung erweitert, sodass eine Standortdatenabfrage auch bei Tätern möglich ist, die verdächtigt werden, eine Tat nach § 244 Abs. 4

³¹¹ *Neubacher*, Kriminalistik, S. 526 ff., S. 528; *Wollinger/Jukschat*, Forum Kriminalprävention 2017, S. 22 ff., S. 26; *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 56 f.

³¹² Dazu *Bliesener Thomas*, in: Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, S. 92–96.

³¹³ Dazu auch *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 51; *Dreißigacker/Wollinger/König u.a.*, NK 29 (2017), S. 321 ff., S. 330 f.

³¹⁴ So auch im Rahmen von Täterinterviews bestätigt: *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 54 ff.; *Struth/Bode/Büchler*, Diebstahlsdelikte als Ergebnis von Tatgelegenheiten, S. 19.

³¹⁵ Dazu bereits in Abschnitt 1.1.1.

³¹⁶ So auch u.a. *Dreißigacker/Wollinger/König u.a.*, NK 29. (2017), S. 321 ff., S. 331; *Neubacher*, Kriminalistik, 526 ff., S. 528; Münchener Kommentar-StGB/*Schmitz*, § 244 Rn. 2.

³¹⁷ So auch *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 51; *Wright/Decker*, Burglars on the job, S. 206 ff.

³¹⁸ *Schneider*, Kriminologie, S. 801.

³¹⁹ *Bildzeitung*, Endlich schlägt der Staat zurück, 09.05.2017 (<http://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/einbruch/so-laeuft-jetzt-die-jagd-auf-einbrecher-51666974.view=conversionToLogin.bild.html>) (geprüft am 31.10.2020).

³²⁰ *Mitsch*, ZStW 1999, S. 65 ff., S. 65.

³²¹ Kritisch auch *Busch*, ZRP 2017, 30; *Kreuzer*, NK 2017, S. 123 ff., S. 127; *Mitsch*, KriPoZ 2017, S. 21 ff., S. 21; *Kreuzer*, NK 2018, S. 141 ff., S. 146, S. 150.

begangen zu haben.³²² Damit setzt dieser Teil der Reform zur Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen bereits im Ermittlungsverfahren an.

Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchung kann zwar nicht die abschreckende Wirkung der Strafschärfung auf Wohnungseinbrecher überprüft, jedoch der Frage nachgegangen werden, wie sich die Verhängung unterschiedlich langer Freiheits- und Jugendstrafen auf das Legalbewährungsverhalten auswirkt. Daraus können erste Rückschlüsse auf den Nutzen des geänderten Strafrahmens gezogen werden.

1.4 Empirische Untersuchungen zu Einbruchsdelikten

Die empirische Untersuchung der schweren Diebstahlsformen und insbesondere der Einbruchsdelikte kann verschiedene Erkenntnisinteressen verfolgen. Im Fokus der vorliegenden Untersuchung steht die Analyse der Strafrechtspraxis und Rückfälligkeit bei Einbruchsdelikten anhand von Registerdaten des BZR. Daher werden im Folgenden schwerpunktmäßig einschlägige bisherige Untersuchungen zum justiziellen Umgang und zur Rückfälligkeit betrachtet.

Andere Studien untersuchen mittels Befragungen oder Aktenanalysen die Einbruchsdelikte mit dem Ziel, Informationen beispielsweise über die Opfer, soziale Hintergründe der Täter, Vorgehensweisen der Einbrecher oder weitere Einzelheiten über die Tat, wie beispielsweise Tatzeit, Tatortmerkmale, Verkehrsanbindung, Anziehungskraft bestimmter Tatobjekte und Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen, zu erhalten. Auf die Darstellung solcher Studien zu den einzelnen Tatumständen wird jedoch im Rahmen dieser Arbeit, die sich im Schwerpunkt mit dem justiziellen Umgang und der Rückfälligkeit nach Einbruchsdelikten beschäftigt, verzichtet. Für einen umfangreichen Überblick über nationale und internationale Studien sei jedoch auf den Forschungsbericht zum Wohnungseinbruchdiebstahl des LKA NRW aus dem Jahr 2017 verwiesen.³²³

Erkenntnisse zu sozialen Hintergründen der Täter, wie es Ermittlungsakten oder Befragungen ermöglichen, können auf Grundlage von BZR-Eintragungen nicht gewonnen werden. Vor allem die soziale Einbettung der Täter spielt jedoch eine Rolle bei der Strafzumessung.³²⁴ In § 46 Abs. 2 S. 2 wird diesbezüglich von den „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen“ gesprochen. Daher werden einige der bisher darüber gewonnenen Erkenntnisse in diesem Abschnitt ergänzend dargestellt. Bevor jedoch auf die empirischen Untersuchungen, die sich im Bereich der offiziell bekannt gewordenen Taten (Hellfeld) bewegen, eingegangen wird, werden zu Beginn Erkenntnisse über das Dunkelfeld im Bereich der Einbruchsdelikte vorgestellt.

³²² BR-Drucksache 30/15 vom 27.01.15, S. 7 f.

³²³ *Landeskriminalamt NRW*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 11-30.

³²⁴ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 207 f.

1.4.1 Das Dunkelfeld bei Einbruchsdelikten

Die oben dargestellte Entwicklung der Einbruchsdelikte anhand der PKS gibt wieder, welche Delikte den staatlichen Behörden offiziell bekannt geworden sind, und erlaubt somit ausschließlich einen Einblick in das sog. Hellfeld. Um ein möglichst vollständiges Bild der Kriminalitätswirklichkeit darzustellen, muss auch das Dunkelfeld, also die Differenz der tatsächlich stattgefundenen Fälle und der in der PKS amtlich bekannt gewordenen Fälle, ergänzend betrachtet werden. Das Dunkelfeld lässt sich methodisch u. a. mit dem Instrument der Befragung erforschen.³²⁵ Eine offizielle, bundesweite und regelmäßige Erhebung des Dunkelfelds wird in Deutschland bisher nicht geführt.³²⁶ In anderen Ländern sind solche kontinuierlichen und national repräsentativen Befragungen bereits seit längerem etabliert: So gibt es beispielsweise in den USA bereits seit 1973 den sog. National Crime Victimization Survey (NCVS)³²⁷ und den sog. Crime Survey for England and Wales seit 1982³²⁸. Seit 2005 wird auch in Schweden eine jährlich wiederholte nationale Opferbefragung durchgeführt (Swedish Crime Survey).³²⁹

Um einen Eindruck über die Höhe des Dunkelfelds bei Wohnungseinbrüchen in Deutschland zu erhalten, werden im Folgenden die Ergebnisse ausgewählter Dunkelfeldbefragungen vorgestellt. Da die objektive Sicherheitslage häufig nur bedingt vergleichbar mit der subjektiv empfundenen Sicherheit in der Bevölkerung ist³³⁰, wird auch auf die Erkenntnisse zur Kriminalitätsfurcht eingegangen. Die folgende Darstellung der Dunkelfeldforschung beschränkt sich auf die aktuellsten Untersuchungen, die als repräsentativ gelten.³³¹ Darunter fallen drei landesweite (NRW, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) sowie eine bundesweit durchgeführte Dunkelfeldbefragung.

1.4.1.1 Dunkelfelduntersuchung in Nordrhein-Westfalen

In den Jahren 2007, 2009 und 2011 wurden in NRW Bürgerbefragungen durch das dortige LKA durchgeführt, um Informationen zu Art, Umfang und Entwicklung der im Dunkelfeld begangenen Straftaten zu erhalten.³³² Es handelt sich dabei um

³²⁵ Ders., *Kriminologie*, § 5 Rn. 52 ff.

³²⁶ Zur Notwendigkeit regelmäßiger Kriminalitätsbelastungsstudien beispielsweise Egg, in: *Zivile Sicherheit – Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*, S. 129–138, S. 136 f. oder auch Stock, in: *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag*, S. 317–332, S. 324 ff.

³²⁷ *Bureau of Justice Statistics*, Data Collection: National Crime Victimization Survey (NCVS) (<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=dedetail&iid=245>) (geprüft am 31.10.2020).

³²⁸ *Office for National Statistics*, Crime Survey for England & Wales (<http://www.crimesurvey.co.uk/en/index.html>) (geprüft am 31.10.2020).

³²⁹ *Landeskriminalamt NRW*, *Kriminalitätsmonitor NRW*, S. 3.

³³⁰ *Sessar*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 93 (2010), S. 361 ff., S. 372 ff.

³³¹ Überblick zu weiteren Dunkelfeldstudien: *Landeskriminalamt NRW*, *Kriminalitätsmonitor NRW*, S. 1 ff.

³³² *Dass.*, *Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht*, S. 11.

die erste periodisch durchgeführte, repräsentative Studie für das Land NRW.³³³ Die Stichprobengröße variierte in den einzelnen Erhebungsjahren zwischen 4.000 und 8.000 Personen zwischen 18 und 75 Jahren, wobei in den jeweiligen Jahren unterschiedliche Personen befragt wurden³³⁴. Die Probanden gaben Auskunft darüber, wie häufig sie in ihrem Leben und in den letzten 18 Monaten Opfer verschiedener Delikte wurden. Darüber hinaus wurde nach der allgemeinen Einstellung, der Kriminalitätsfurcht und einigen persönlichen Merkmalen gefragt.³³⁵ So nahm beispielsweise der Anteil an Befragten, die von einem Anstieg der Wohnungseinbrüche in den letzten fünf Jahren ausgingen, 2011 deutlich zu.³³⁶ Die Mehrheit der Befragten wurde jedoch nie Opfer eines Wohnungseinbruchs. Dieser Anteil veränderte sich auch innerhalb der einzelnen Erhebungsjahre kaum – anders als die Einschätzung zur Entwicklung der Wohnungseinbrüche. Der Anteil derjenigen, die zumindest einmal Opfer eines Wohnungseinbruchs wurden, bewegte sich in den einzelnen Jahren zwischen 2,6 % und 3,2 %.³³⁷ Um einen Eindruck vom Umfang des Dunkelfelds zu erhalten, ist das Anzeigeverhalten der Opfer eines Wohnungseinbruchs von Interesse. Dazu werden die angezeigten Opfererfahrungen zur Anzahl der erlebten Opfererfahrungen ins Verhältnis gesetzt; die sog. Anzeigequote.³³⁸ Der Kriminalitätsmonitor NRW zeigt, dass die Anzeigequote bei vollendeten Wohnungseinbrüchen in den einzelnen Erhebungsjahren zwischen 85 % und 95 % liegt. Versuchte Wohnungseinbrüche wurden hingegen 2007 in 66 % der Fälle, 2009 und 2011 nur noch in ca. 38 % bzw. 35 % der Fälle angezeigt.³³⁹ Als eine mögliche Erklärung für den deutlichen Rückgang zwischen 2007 und 2009 wird die veränderte Einschätzung der Befragten bezüglich des bestehenden Versicherungsschutzes genannt. Zudem wird die Tat häufiger angezeigt, wenn es dabei zur Entwendung von Gegenständen kam, was jedoch ebenfalls abnahm.³⁴⁰ Insgesamt zeigt sich im Kriminalitätsmonitor ein eher geringes Dunkelfeld beim Wohnungseinbruchdiebstahl.

1.4.1.2 *Dunkelfelduntersuchung in Niedersachsen*

Eine weitere landesweite und periodische Dunkelfeldstudie wurde 2013³⁴¹, 2015³⁴² und 2017³⁴³ vom LKA Niedersachsen durchgeführt. Dabei wurden jeweils 40.000 zufällig ausgewählt Personen ab 16 Jahren postalisch kontaktiert. Der zugesendete

³³³ *Dass.*, Kriminalitätsmonitor NRW, S.1, S. 4.

³³⁴ *Dass.*, Kriminalitätsmonitor NRW, S. 10.

³³⁵ *Dass.*, Kriminalitätsmonitor NRW, S. 9.

³³⁶ *Dass.*, Kriminalitätsmonitor NRW, S. 19 f. Abbildung 3.2.

³³⁷ *Dass.*, Kriminalitätsmonitor NRW, S. 18 Tabelle 3.1.

³³⁸ *LKA Niedersachsen*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, S. 52.

³³⁹ *Landeskriminalamt NRW*, Kriminalitätsmonitor NRW, S. 28 Abbildung 3.14.

³⁴⁰ *Dass.*, Kriminalitätsmonitor NRW, S. 28.

³⁴¹ *LKA Niedersachsen*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen.

³⁴² *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2015.

³⁴³ *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017.

Fragebogen thematisierte u. a. Erfahrungen mit Kriminalität innerhalb des vergangenen Jahres, Anzeigeverhalten und Kriminalitätsfurcht.³⁴⁴ Ca. 19 % der im Jahr 2017 Befragten befürchten häufig oder immer, dass es zu einem Wohnungseinbruch kommen könnte. Der Anteil an Befragten, die dies zumindest manchmal befürchten, beträgt ca. 32 %. Im Vergleich zu den vorangegangenen Befragungen in den Jahren 2013 und 2015, in denen ca. 15 % der Befragten häufig oder immer derartige Befürchtungen haben, ist damit ein leichter Anstieg der Furcht vor Wohnungseinbrüchen zu erkennen.³⁴⁵ Nur 1,3 % der Befragten gaben an, im vergangenen Jahr (2016) Opfer eines vollendeten und 2,6 % Opfer eines versuchten Wohnungseinbruchs geworden zu sein.³⁴⁶ Bei den vollendeten Wohnungseinbrüchen ist seit 2012 ein Anstieg um 0,4 % und bei den versuchten Wohnungseinbrüchen ein Anstieg um 1 % zu erkennen.³⁴⁷ Bei 2,9 % der Befragten wurde 2016 in den Carport o. ä. eingebrochen. Nach dieser Art von Diebstahldelikt wurde jedoch erst seit der aktuellsten Erhebungswelle gefragt, sodass kein Vergleich mit den vorherigen Erhebungsjahren möglich ist.³⁴⁸

Von den vollendeten Wohnungseinbrüchen wurden 2016 ca. 81. % angezeigt. Die Anzeigequote bei versuchten Wohnungseinbrüchen liegt mit ca. 35 % deutlich darunter.³⁴⁹ Versuchte Wohnungseinbrüche wurden über alle drei Erhebungsjahre seltener angezeigt als vollendete Wohnungseinbrüche. Während bei den vollendeten Wohnungseinbrüchen von 2014 auf 2016 eine leichte Zunahme der Anzeigequote um ca. drei Prozentpunkte zu erkennen ist, nimmt diese bei den versuchten Wohnungseinbrüchen um fünf Prozentpunkte ab.³⁵⁰ Einbruchsdiebstähle in den Carport o. ä. wurden in 42 % der angegebenen Fälle angezeigt.³⁵¹

Damit konnte die Dunkelfeldbefragung durch das LKA Niedersachsen ebenfalls feststellen, dass vor allem bei vollendeten Wohnungseinbrüchen nur ein sehr geringes Dunkelfeld besteht. Bei versuchten Wohnungseinbrüchen zeigt sich auch nach dieser Untersuchung ein größeres Dunkelfeld als nach vollendeten Wohnungseinbrüchen.

³⁴⁴ *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, S.9.

³⁴⁵ *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, S. 25 f.

³⁴⁶ *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, S. 43 f.

³⁴⁷ *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, S. 47 Abbildung 19.

³⁴⁸ *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, S. 43 f.

³⁴⁹ *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, S. 53 Tabelle 17.

³⁵⁰ *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, S. 57 Abbildung 26.

³⁵¹ *Dass.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017, S. 57 Abbildung 26.

1.4.1.3 Dunkelfelduntersuchung in Schleswig-Holstein

Parallel zu der niedersächsischen Untersuchung führte auch Schleswig-Holstein 2015³⁵² und 2017³⁵³ eine für das Land repräsentative Dunkelfeldstudie nach dem niedersächsischem Muster durch.³⁵⁴ Insgesamt wurden 25.000 Bürger ab 16 Jahren angeschrieben und zu Erfahrungen mit Kriminalität innerhalb des vergangenen Jahres, Anzeigeverhalten und Kriminalitätsfurcht befragt.³⁵⁵ Die Untersuchung ergab, dass ungefähr ein Fünftel der Befragten häufig oder immer befürchtet, dass in die eigene Wohnung bzw. in das eigene Haus eingebrochen wird. 31 % der Befragten fürchten manchmal einen Wohnungseinbruch.³⁵⁶ Opfer eines vollendeten Wohnungseinbruchs wurden ca. 2 % der Befragten und Opfer eines versuchten Wohnungseinbruchs ca. 3 %. Einbruchsdiebstähle in Carport, Garage, Keller o. ä. gaben ca. 4 % der Befragten an.³⁵⁷

Die Anzeigequote betrug beim vollendeten Wohnungseinbruch ca. 90 % und beim versuchten Wohnungseinbruch ca. 47 %.³⁵⁸ Im Vergleich zur ersten Erhebung im Jahr 2015 stieg somit die Anzeigequote beim vollendeten Wohnungseinbruch um sechs Prozentpunkte und beim versuchten Wohnungseinbruch um 15 Prozentpunkte.³⁵⁹ Einen Einbruchsdiebstahl in eine Garage, Carport, Keller o. ä. zeigten ca. 48 % der davon betroffenen Opfer an. Vergleichswerte sind bei diesem Einbruchsdelikt nicht vorhanden, da eine Erhebung dazu 2017 erstmalig stattfand.³⁶⁰

Insgesamt stellt sich der Wohnungseinbruchdiebstahl auch nach der in Schleswig-Holstein durchgeführten Dunkelfeldstudie als ein Delikt mit kleinem Dunkelfeld dar, wobei die Anzeigequote bei der versuchten Begehungsform ebenfalls deutlich unterhalb des vollendeten Wohnungseinbruchs liegt. Bei den Erhebungen zu Einbruchsdelikten in andere Gebäude bzw. Räumlichkeiten zeigt sich auch in Schleswig-Holstein eine geringere Anzeigequote als beim Wohnungseinbruch von unter 50 %.

³⁵² *Dreißigacker*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2015 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein.

³⁵³ *Ders.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein.

³⁵⁴ *LKA Niedersachsen*, Dunkelfeldstudie – Dritte Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen, 05.09.2018 (<https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/dunkelfeldstudie--befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-109236.html>) (geprüft am 31.10.2020).

³⁵⁵ *Dreißigacker*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, S. 7 f.

³⁵⁶ *Ders.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, S. 23 Tabelle 9.

³⁵⁷ *Ders.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, S. 36 Tabelle 19.

³⁵⁸ *Ders.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, S. 42 Abbildung 19.

³⁵⁹ *Ders.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, S. 43 Abbildung 20.

³⁶⁰ *Ders.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, S. 42 Abbildung 19.

1.4.1.4 Bundesweite Dunkelfelduntersuchung

Eine bundesweite, repräsentative Dunkelfeldstudie wurde 2012 und 2017 im Rahmen des Projekts „Barometer Sicherheit in Deutschland“ durchgeführt: Der sog. Deutsche Viktimisierungssurvey.³⁶¹ Dabei handelt es sich um eine Zusammenarbeit zwischen dem BKA und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.³⁶² Im Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 wurden 35.503 telefonische Interviews durchgeführt, in denen die Probanden u. a. zu Kriminalitätsfurcht und Viktimisierungserfahrungen befragt wurden.³⁶³ Die Fragen zu Opfererlebnissen bezogen sich zum einen auf die letzten fünf Jahre und zum anderen auf die letzten zwölf Monate vor der Befragung. Eine Differenzierung zwischen vollendeten und versuchten Wohnungseinbrüchen wurde nur bezogen auf die letzten zwölf Monate vorgenommen.³⁶⁴

Ca. 0,4 % der befragten Personen wurden in den letzten zwölf Monaten Opfer eines vollendeten Wohnungseinbruchs. Einen versuchten Wohnungseinbruch erlebten ca. 0,7 % der Befragten.³⁶⁵ Die vollendeten Wohnungseinbrüche wurden in ca. 88 % der berichteten Fälle und die versuchten Wohnungseinbrüche in ca. 58 % der berichteten Fälle angezeigt.³⁶⁶ Ca. 11 % der befragten Personen gaben an „sehr stark“ und ca. 8 % „ziemlich“ beunruhigt zu sein, Opfer eines Einbruchs zu werden. Damit fürchtete fast jeder fünfte, Opfer eines Einbruchs zu werden.³⁶⁷ Der Viktimisierungssurvey 2012 wurde mit dem Viktimisierungssurvey 2017 fortgesetzt, wobei die hervorgebrachten Ergebnisse insoweit nur wenig von den Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2012 abweichen.³⁶⁸ Es ist geplant über den Viktimisierungssurvey von 2012 und 2017 hinaus eine bundesweite Dunkelfelduntersuchung zu verstetigen.³⁶⁹

1.4.1.5 Zusammenfassung

Zum jetzigen Zeitpunkt können aus den repräsentativen landesweiten Dunkelfeldbefragungen in NRW, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie dem Viktimisierungssurvey 2012 folgende Erkenntnisse zum Wohnungseinbruch im Dunkelfeld

³⁶¹ Birkel/Church/Hummelsheim-Doss u.a., Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017; Birkel/Guzy/Hummelsheim u.a., Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012.

³⁶² Haverkamp, in: Schwerpunkte, Trends und Perspektiven. Ergebnisse der Meilensteinkonferenz im Juli 2011 – Working Paper Nr. 6., S. 83 ff., S. 89 f.

³⁶³ Birkel/Guzy/Hummelsheim u.a., Der Deutsche Viktimisierungssurvey, S. 1, S. 5.

³⁶⁴ Dies., Der Deutsche Viktimisierungssurvey, S. 6.

³⁶⁵ Birkel, in: Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland – Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes, Bd. 49, S. 17 ff., S. 17.

³⁶⁶ Birkel/Guzy/Hummelsheim u.a., Der Deutsche Viktimisierungssurvey, S. 40.

³⁶⁷ Dies., Der Deutsche Viktimisierungssurvey, S. 67 Tabelle 2.

³⁶⁸ BKA, Bundesweite Befragung zu Lebenssituation und Sicherheit in Deutschland gestartet, 10.07.2017 (https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/170707_GutLebenInDeutschland.html) (geprüft am 31.10.2020).

³⁶⁹ Das., Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys, S. 4 ff.

festgehalten werden: Das Dunkelfeld bei vollendeten Wohnungseinbrüchen bewegt sich in einem Bereich zwischen 19 % und 5 %. Wurde das Versuchsstadium jedoch nicht überschritten, liegt das Dunkelfeld in einem Bereich zwischen 65 % und 44 %. Gründe für den Verzicht auf eine Anzeige sind beispielsweise die subjektiv als gering empfundene Schwere des Delikts oder die Annahme, die Polizei könne ohnehin nichts bewirken.³⁷⁰ Weiterhin könnte die Anzeigenerstattung davon abhängen, ob eine Kostenübernahme von der Versicherung erwartet wird, die eine Anzeige der Tat bei der Polizei erfordert. Insbesondere bei Taten im Versuchsstadium könnte dies eine relevante Abwägung darstellen.³⁷¹

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass trotz des geringen Anteils an Befragten, die angaben, Opfer eines versuchten oder vollendeten Wohnungseinbruchs geworden zu sein, ein erheblich größerer Anteil der Befragten Angst davor hatte, Opfer eines Wohnungseinbruchs zu werden. Darin bestätigt sich, die in der Einleitung aufgeworfene Problematik der unbegründet hohen Sorge vor Einbrüchen in der Bevölkerung.

Befragungen zu Einbruchsdelikten in andere Gebäude wurden nur in zwei der landesweiten Erhebungen durchgeführt. Dabei bewegte sich das Dunkelfeld zwischen 58 % und 52 % und ähnelt damit den Ergebnissen für das Dunkelfeld im Bereich der versuchten Wohnungseinbrüche.

Insgesamt weichen die Werte bezüglich des Dunkelfelds in den einzelnen Studien etwas voneinander ab, was u. a. auf Unterschiede bei der Formulierung der Fragen zurückgeführt werden könnte. Es ist dennoch festzuhalten, dass es sich vor allem beim vollendeten Wohnungseinbruch um ein Delikt mit einem sehr kleinen Dunkelfeld handelt. Regelmäßige repräsentative Dunkelfeldbefragungen sind auch in Zukunft für ein genaueres Bild der Kriminalitätswirklichkeit wünschenswert und sollten neben dem Wohnungseinbruch auch Einbruchsdelikte in andere Gebäude miteinbeziehen.

1.4.2 Untersuchungen zum justiziellen Umgang mit Einbruchsdelikten

Von besonderem Interesse für diese Arbeit ist, welche Erkenntnisse bereits über den justiziellen Umgang mit Einbruchsdelikten vorliegen. Die Grundsätze der Strafzumessung werden in §§ 46 ff. gesetzlich normiert. In § 46 Abs. 1 S.1 findet sich dabei die sog. „Grundlagenformel“, nach der die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe ist.³⁷² Welche Tatsachen die Strafzumessungsschuld betreffen können, wird in § 46 Abs. 2 S. 2 aufgelistet.³⁷³ Darunter sind auch das Vorleben des Täters sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu be-

³⁷⁰ Kury/Dörmann/Kaiser u.a., Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland, S. 370 ff.

³⁷¹ So auch Landeskriminalamt NRW, Kriminalitätsmonitor NRW, S. 28.

³⁷² Streng, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 419.

³⁷³ Nomos Kommentar StGB/Streng, § 46 Rn. 51.

trachten, die die „Kenntnis vom Werdegang und den Lebensverhältnissen des Angeklagten“³⁷⁴ voraussetzt. Insbesondere Vorstrafen können sich strafscharfend auswirken, wenn daraus hervorgeht, dass sich der Täter über frühere Warnungen hinweggesetzt hat – dies gilt vor allem für einschlägige Vorstrafen.³⁷⁵ Das der Arbeit zugrundeliegende Untersuchungsmaterial enthält zwar Angaben zur Vorstrafenbelastung, jedoch gehen aus den BZR-Eintragungen keine näheren Informationen zu den sozialen Hintergründen der Täter hervor. Daher wird in Abschnitt 1.4.2.1 zunächst auf die Erkenntnisse der Untersuchungen zum sozialen Setting der Täter eingegangen. Anschließend werden in Abschnitt 1.4.2.2 die bisherigen Ergebnisse zum justiziellen Umgang mit Einbruchdelikten vorgestellt. Einige der Studien sind dabei in beiden Abschnitten enthalten, da sie sowohl Informationen über den sozialen Hintergrund der Täter als auch über den justiziellen Umgang mit den Tätern enthalten.

1.4.2.1 Sozialer Hintergrund und Vorleben der Tatverdächtigen bzw. Täter

Im Folgenden werden zwei Aktenauswertungen über tatverdächtige Wohnungseinbrecher sowie drei weitere Befragungen verurteilter Einbrecher und die daraus gewonnenen Erkenntnisse über den sozialen Hintergrund und das Vorleben der Tatverdächtigen bzw. Täter vorgestellt. Dies stellt einen exemplarischen Ausschnitt vorhandener Studien über Einbrecher dar.³⁷⁶ Bezüglich der Täter bzw. Tatverdächtigen des Wohnungseinbruchs werden nur Untersuchungen mit mehr als 25 Probanden einbezogen. So wird beispielsweise nicht weiter auf die Befragung 20 inhaftierter Einbrecher durch *Deusinger*³⁷⁷ oder die Studie von *Struth, Bode und Büchler*³⁷⁸ eingegangen, die erweiterte Vernehmungen mit 14 Tatverdächtigen durchführten. Auf die Darstellung der Untersuchung inhaftierter und ehemals inhaftierter Einbrecher durch *Müller-Monning*³⁷⁹, der mit elf Probanden narrative Interviews führte, und durch *Kitzberger* (Österreich)³⁸⁰, der 20 Probanden befragte, wird ebenfalls verzichtet.

Die Darstellung der einzelnen Untersuchungen erfolgt in chronologischer Reihenfolge ihrer Veröffentlichung beginnend bei der aktuellsten Studie. Dabei werden die jeweilige Untersuchungsanlage und anschließend die wichtigsten Erkenntnisse zum sozialen Hintergrund und Vorleben der Tatverdächtigen bzw. Täter vorgestellt.

³⁷⁴ BGH, *Beschl. v. 9.4.2013 – 4 StR 102/13*, NStZ 2014, 171.

³⁷⁵ *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 38.

³⁷⁶ Zu weitere Studien siehe *Müller-Monning*, Brechen und Knacken: zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher, S. 80 ff.

³⁷⁷ *Deusinger*, Der Einbrecher.

³⁷⁸ *Struth/Bode/Büchler*, Diebstahlsdelikte als Ergebnis von Tatgelegenheiten.

³⁷⁹ *Müller-Monning*, Brechen und Knacken: zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher.

³⁸⁰ *Kitzberger*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung.

1.4.2.1.1 Aktenauswertung durch das LKA NRW³⁸¹

Das Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl wurde von der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des LKA NRW durchgeführt. Ziel des Forschungsprojekts ist, auf Grundlage einer umfangreichen Auswertung von Ermittlungsakten Informationen über die Taten und die Tatverdächtigen zu gewinnen. Dazu wurden 7.500 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten zu Wohnungseinbrüchen in NRW aus den Jahren 2011 und 2012 ausgewertet, wobei zwischen ge- und ungeklärten Taten unterschieden wurde.³⁸² Einbrüche, die in ein anderes Objekt als eine Wohnung erfolgten, wurden nicht miteinbezogen.³⁸³

Neben Erkenntnissen über die Tatorte bzw. Tatobjekte der ungeklärten Taten,³⁸⁴ die Verkehrsanbindung der Tatobjekte³⁸⁵, Wohnungseinbrüche im Versuchsstadium oder Auswirkungen von Präventionsmaßnahmen³⁸⁶, wurden auch Informationen bezüglich der Täter gewonnen: Unter den geklärten Fällen konnte bei der Mehrheit der Tatverdächtigen die deutsche Staatsangehörigkeit festgestellt werden. Die zweitgrößte Gruppe der Tatverdächtigen war mit ca. 22 % osteuropäischer Herkunft. 88 % der Tatverdächtigen waren Männer. Im Mittelwert betrug das Alter 26,8 Jahre, wobei sich zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen kein Unterschied zeigte. Die Studie des LKAs NRW zeigte hinsichtlich der Bildung, dass die Tatverdächtigen mehrheitlich dem unteren Bildungssegment, ohne Schulabschluss oder Sonder- bzw. Hauptschulabschluss, zuzuordnen sind. So hatten ca. ein Viertel der Tatverdächtigen keinen Schulabschluss und ca. ein Drittel einen Sonder- oder Hauptschulabschluss. Bezüglich der sozialen Einbindung wurde festgestellt, dass der Großteil der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt ledig war und nur ca. 14 % in festen Partnerschaften lebten.³⁸⁷

³⁸¹ *Landeskriminalamt NRW*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht.

³⁸² *Dass.*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S.1.

³⁸³ *Dass.*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 32.

³⁸⁴ Wohnungen in Großstädten sind häufiger Tatobjekt des Wohnungseinbruchs als Einfamilienhäuser und vor allem Erdgeschosswohnungen sind besonders gefährdet: *dass.*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 39 ff.

³⁸⁵ Tatorte in Großstädten liegen etwas näher an den Bundes-, Land- und Kreisstraßen als die jeweiligen Referenzanschriften (die durchschnittlichen Entfernungen zu den Bundes-, Land- und Kreisstraßen in der jeweiligen Region), die Nähe zur Autobahn hat in Großstädten jedoch keinen Einfluss auf die Auswahl der Tatorte: *dass.*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 42 f.

³⁸⁶ Die Täter gelangten nur bei ca. jedem dritten Versuch in das Tatobjekt, erlangten dann jedoch keine Beute; Bei jedem vierten versuchten Wohnungseinbruch führte eine Störung des Täters durch beispielsweise anwesende Personen in der Wohnung oder Nachbarn zur Nichtvollendung der Tat; Präventionsmaßnahmen zur Sicherung des Objekts den erschweren Einbruch: *dass.*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 43 f.

³⁸⁷ *Dass.*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 63.

1.4.2.1.2 Aktenauswertung durch das KFN³⁸⁸

Im Rahmen einer Auswertung der polizeilichen Ermittlungspraxis bei Wohnungseinbrüchen hat das KFN im Jahr 2010 bei Staatsanwaltschaften in fünf Großstädten 500 zufällig gezogene Akten (geklärte und ungeklärte Wohnungseinbrüche) pro Stadt untersucht (Zufallsstichprobe). Zudem wurden pro Stadt weitere 300 bis 400 Akten mit aufgeklärten Wohnungseinbrüchen analysiert (bewusste Stichprobe).³⁸⁹ Die Gesamtstichprobe umfasste auswertbare Akten von 3.668 Fällen.³⁹⁰ Auf Personenebene konnten der Gesamtstichprobe 2.471 Tatverdächtige zugeordnet werden.

Im Durchschnitt waren die Tatverdächtigen 28 Jahre alt, wobei der Median bei 25 Jahren lag. Der Frauenanteil aller Tatverdächtigen betrug 16,3 %. Die Tatverdächtigen in dieser Stichprobe besaßen in 52,4 % die deutsche Staatsangehörigkeit.³⁹¹ Der Anteil an Tatverdächtigen mit strafrechtlichen Vorahndungen, bei denen diese Informationen der Akte entnommen werden konnten, betrug 71,5 %. Bei 30,9 % dieser Täter lag bereits ein Wohnungseinbruch vor.³⁹² Weitere persönliche Informationen über die Tatverdächtigen konnten hinsichtlich des Wohnsitzes ausgewertet werden: Ca. 19 % der Tatverdächtigen hatten zum Ermittlungszeitpunkt keinen festen Wohnsitz.³⁹³ Weitere Erkenntnisse zum sozialen Setting der Tatverdächtigen konnten nicht in allen Fällen ermittelt werden: 72,8 % (n=1.775) der Tatverdächtigen waren ledig und 19,4 % verheiratet. Einen Arbeitsplatz hatten ca. ein Fünftel der Tatverdächtigen. Ein weiteres Fünftel befand sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung. Der Anteil an Tatverdächtigen ohne einen geregelten Arbeitsplatz betrug 57,7 % (n=1.473).³⁹⁴ Bei 807 Tatverdächtigen waren nähere Angaben zur Schulbildung enthalten: 46 % hatten keinen Schulabschluss und weitere 29,9 % einen Hauptschulabschluss. Nur ein sehr geringer Anteil der Tatverdächtigen hatte eine abgeschlossene Ausbildung.³⁹⁵

³⁸⁸ *Dreifigacker/Wollinger/Blawert u.a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren.

³⁸⁹ *Wollinger/Dreifigacker/Bartsch u.a.*, in: *forum kriminalprävention* 4/2014, S. 12 ff., S. 13.

³⁹⁰ *Dreifigacker/Wollinger/Blawert u.a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 23.

³⁹¹ *Dies.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 51 ff.

³⁹² *Dies.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 64.

³⁹³ *Dies.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 54.

³⁹⁴ *Dies.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 55.

³⁹⁵ *Dies.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 55.

Damit sind bezüglich der sozialen Hintergründe der Täter Ähnlichkeiten zwischen den Untersuchungen des LKAs NRW und des KFNs festzustellen: Wohnungseinbrecher weisen überwiegend ein niedriges Bildungsniveau und nur selten positive soziale Faktoren wie beispielsweise einen Partner oder einen Arbeitsplatz auf.

1.4.2.1.3 Befragung durch *Feltes*³⁹⁶

Im Rahmen der 2004 veröffentlichten Studie von *Feltes* wurde die optimale Gestaltung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Einbruchsdelikten untersucht. Dazu wurden 27 qualitative Interviews mit Tätern geführt, die aufgrund von Einbruchsdelikten zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden.³⁹⁷ Es handelte sich ausschließlich um männliche Täter mit einem Durchschnittsalter von ca. 33 Jahren³⁹⁸. Die meisten Täter waren deutscher Herkunft. Bis auf eine Ausnahme waren alle Befragten bereits vorbestraft und nahezu alle gaben an, zudem Straftaten begangen zu haben, die nie ermittelt oder abgeurteilt wurden.³⁹⁹ *Feltes* legte bei der Auswahl der Probanden seinen Fokus auf Intensivtäter. Dies erklärt die hohe Vorstrafenbelastung der befragten Täter.⁴⁰⁰ Die Täter berichteten mehrheitlich über gestörte innerfamiliäre Beziehungen. Viele Probanden zogen bereits im Alter zwischen 14 und 16 Jahren aus dem Elternhaus aus.⁴⁰¹ Die meisten der befragten Täter hatten einen Hauptschulabschluss und über 50 % eine abgeschlossene Ausbildung. Damit sind viele der von *Feltes* interviewten Täter einem eher moderaten Bildungsniveau zuzuordnen.⁴⁰² Zudem hatten ca. 50 % der Täter nach der schulischen Ausbildung zumindest teilweise einen Arbeitsplatz.⁴⁰³

1.4.2.1.4 Befragung durch *Rehm und Servay*⁴⁰⁴

Rehm und Servay veröffentlichten 1988 die Ergebnisse zur Untersuchung des Wohnungseinbruchs aus Sicht der Täter. Dabei wurden Interviews mit 179 verurteilten und inhaftierten Wohnungseinbrechern geführt.⁴⁰⁵ Wie bereits erläutert wurde⁴⁰⁶, ist der Wohnungseinbruchdiebstahl vor 1998 noch Teil des Regelbeispiels in § 243 Abs. 1 Nr. 1 a.F. und damit kein gesonderter Qualifikationstatbestand. Damit wurden die von *Rehm und Servay* interviewten Täter aufgrund eines anderen Tatbestands sanktioniert als die Wohnungseinbrecher in der eigenen Untersuchung. Da sich die

³⁹⁶ *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten.

³⁹⁷ *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 23.

³⁹⁸ *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 102 f.

³⁹⁹ *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 28.

⁴⁰⁰ *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 28.

⁴⁰¹ *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 31.

⁴⁰² *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 30.

⁴⁰³ *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 106.

⁴⁰⁴ *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter.

⁴⁰⁵ *Dies.*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 8.

⁴⁰⁶ Dazu bereits in Abschnitt 1.3.1.

Untersuchung von *Rehm und Servay* allerdings auf Diebstähle aus Wohnräumen beschränkt, sind diese Täter im weiteren Sinne mit den gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. sanktionierten Tätern der eigenen Untersuchung vergleichbar.

Die Probanden wurden in zwei Gruppen mit 101 und 78 Tätern aufgeteilt. Mit der größeren Gruppe wurden explorative Interviews durchgeführt, in denen die Täter zu ihrem Wissen über Wohnungseinbrüche befragt wurden (Phase I). Die zweite Gruppe wurde zur Risikobewertung bestimmter Einbruchobjekte interviewt (Phase II).⁴⁰⁷ Anliegen von *Rehm und Servay* war es, das Täterwissen zur Umsetzung präventiver Maßnahmen zu nutzen.⁴⁰⁸ Im Folgenden werden die Erkenntnisse vorgestellt, die dabei über die persönlichen Hintergründen der Täter gewonnen wurden: Das durchschnittliche Alter der ausschließlich männlichen Inhaftierten betrug bei der Phase I 26,2 Jahre mit einer Altersspanne von 15 bis 61 Jahren und bei der Phase II 23,3 Jahre mit einer Altersspanne von 14 bis 45 Jahren.⁴⁰⁹ Bezüglich der Schulbildung ergab die Befragung beider Probandengruppen, dass die Mehrheit der Täter einen Hauptschulabschluss hat (69 % in Phase I, ca. 56 % in Phase II). 13 % bzw. ca. 9 % hatten einen Realschulabschluss und 2 % bzw. ca. 1 % einen gymnasialen Abschluss.⁴¹⁰ Weiterhin konnten *Rehm und Servay* feststellen, dass die meisten Täter keinen Beruf erlernt hatten oder ihre Ausbildung abbrachen. Die Täter mit einer Berufsausbildung gingen dabei am häufigsten einem gewerblichen Beruf nach.⁴¹¹ Zum Zeitpunkt der letzten Tat waren viele der Täter jedoch arbeitslos (ca. 37 % der Phase I und ca. 51 % der Phase II). Wurde ein Beruf ausgeübt, handelte es sich bei den meisten Tätern um Arbeiter.⁴¹² Hinsichtlich der kriminellen Belastung im Vorleben der Täter lag ein Vorstrafenanteil von ca. 89 % der in Phase I und ca. 94 % der in Phase II interviewten Täter vor.⁴¹³ Von den vorbestraften Tätern wurden ca. 70 % bzw. ca. 83 % aufgrund einer schweren Diebstahlsform verurteilt. Die aufgrund anderer Delikte vorbestraften Täter gaben am häufigsten einen einfachen Diebstahl an.⁴¹⁴ Die Täter wurden zudem nach der Anzahl an Wohnungseinbrüchen befragt, für die sie bereits verurteilt wurden. Ein Großteil der Täter gab an, dass sie zuvor noch nie aufgrund eines Wohnungseinbruchs verurteilt wurden (ca. 35 % bzw. ca. 53 %). Nur bei ca. 10 % bzw. ca. 16 % lag eine Verurteilung aufgrund eines Wohnungseinbruchs vor. Zwei oder drei Verurteilungen aufgrund eines Wohnungseinbruchs gaben nur ca. 7 % bzw. ca. 9 % der Täter an. Eine darüberhinausgehende Anzahl an Vorstrafen mit Wohnungseinbrüchen wurde deutlich seltener angegeben.⁴¹⁵

⁴⁰⁷ *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 8.

⁴⁰⁸ *Dies.*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 6.

⁴⁰⁹ *Dies.*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 33.

⁴¹⁰ *Dies.*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 33 Abbildung III-6.

⁴¹¹ *Dies.*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 34 Abbildung III-7.

⁴¹² *Dies.*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 34 Abbildung III-8.

⁴¹³ *Dies.*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 37.

⁴¹⁴ *Dies.*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 38 Abbildung III-11.

⁴¹⁵ *Dies.*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, S. 40 Abbildung III-12.

Damit sind auch bei *Rehm und Servay* ähnliche Ergebnisse zu den sozialen Hintergründen der Täter wie bei den vorherigen Untersuchungen festzustellen.

1.4.2.1.5 Befragung durch *Krainz*⁴¹⁶

Krainz führte Interviews mit österreichischen inhaftierten Einbrechern, Kriminalbeamten, Versicherungsexperten und Opfern durch. Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die wesentlichen Ergebnisse zu den persönlichen Informationen über die 114 interviewten männlichen Einbruchstäter, wobei *Krainz* unter Einbruchstäter solche Täter versteht, die aufgrund eines Einbruchs in ein Wohnhaus inhaftiert wurden.⁴¹⁷

Das Durchschnittsalter lag bei ca. 32 Jahren, fast drei Viertel der Täter war ledig und weitere 14 % bereits geschieden.⁴¹⁸ Nur sehr wenige Täter leben in einer Ehe oder Partnerschaft. 36 % der Täter hatten Kinder. Die meisten Täter (87 %) hatten einen festen Wohnsitz, wovon jedoch die wenigsten ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung besaßen.⁴¹⁹ Bezüglich des beruflichen Hintergrunds konnte *Krainz* feststellen, dass 41 % der Täter zum Zeitpunkt des ersten Straftat noch zur Schule gingen oder sich in Ausbildung befanden. Bei der Inhaftierung wurde die Schule oder Ausbildung mittlerweile abgebrochen, sodass nur noch 5 % der Inhaftierten Schüler oder Auszubildende waren; weitere 38 % der Täter waren arbeitslos.⁴²⁰ Die Täter, die einem Beruf nachgingen waren in den meisten Fällen Fach- (37 %) oder Hilfsarbeiter (12 %).⁴²¹ 40 % der interviewten Täter haben zuvor mehr als zehn, 15 % zwischen sieben und zehn, 31 % zwei bis sechs sowie 15 % einen Einbruch in ein Wohnobjekt begangen.⁴²² *Krainz* befragte die Täter dabei jedoch nach der Anzahl aller begangenen - einschließlich der im Dunkelfeld verbliebenen - Einbruchsdiebstähle. Daher ist ein Vergleich der Anzahl der Verurteilungen aufgrund eines Wohnungseinbruchs mit den anderen Untersuchungen nicht möglich.⁴²³

Im Vergleich zu den anderen Untersuchungen ist festzustellen, dass die von *Krainz* untersuchten Täter beispielsweise um ca. sechs Jahre älter waren als bei *Rehm und Servay*. Ansonsten konnte auch *Krainz* das niedrige Bildungsniveau und eine häufig ungünstige soziale Einbettung der Einbrecher identifizieren.

⁴¹⁶ *Krainz*, Prävention von Hauseinbrüchen; *ders.*, Wohnhauseinbrüche.

⁴¹⁷ *Krainz*, Prävention von Hauseinbrüchen, S.4, S. 12.

⁴¹⁸ *Ders.*, Wohnhauseinbrüche, S. 9.

⁴¹⁹ *Ders.*, Prävention von Hauseinbrüchen, S. 19.

⁴²⁰ *Ders.*, Wohnhauseinbrüche, S. 9.

⁴²¹ *Ders.*, Prävention von Hauseinbrüchen, S. 20 Tabelle 2.

⁴²² *Ders.*, Wohnhauseinbrüche, S. 10; *ders.*, Prävention von Hauseinbrüchen, S. 23.

⁴²³ So auch *Krainz*, Wohnhauseinbrüche, S. 10.

1.4.2.1.6 Zusammenfassung

Im Folgenden werden die zuvor beschriebenen Erkenntnisse der einzelnen Untersuchungen zum sozialen Hintergrund der Täter zusammengefasst und in einen Gesamtzusammenhang gebracht.

Der Großteil der Einbrecher weist ein niedriges Bildungsniveau auf und geht selten einer regelmäßigen Berufstätigkeit nach. Die Untersuchungen, die auch die Kindheit und das soziale Umfeld der Einbrecher einbeziehen, konnten feststellen, dass bei vielen Einbrechern instabile Beziehungsverhältnisse vorlagen, die sich auch in der gegenwärtigen Situation der Einbrecher fortsetzen. Zudem war der Großteil aller Probanden bereits vorbestraft.

Bezüglich der Bedeutung für die Strafzumessung ist damit festzuhalten, dass es sich bei den untersuchten Einbrechern mehrheitlich um Täter mit einem sozialen Setting und Vorleben handelt, das die Sozial- bzw. Legalprognose eher ungünstig beeinflusst. Die Studien untersuchten jedoch überwiegend eine geringe Anzahl an Probanden und legten zum Teil einen Fokus auf Intensivtäter, sodass diese Ergebnisse nicht repräsentativ für alle Einbrecher sind.

1.4.2.2 Erkenntnisse zum justiziellen Umgang mit Einbruchsdelikten

Im Folgenden wird auf die bisherigen Studien zum justiziellen Umgang mit den Tätern der Einbruchsdelikte eingegangen. Es handelt sich dabei um Aktenauswertungen, die in chronologischer Reihenfolge, beginnend bei der aktuellsten Untersuchung, vorgestellt werden. Sofern das jeweilige Forschungsprojekt bereits genannt wurde, erfolgt ein entsprechender Verweis auf den vorangegangenen Abschnitt.

1.4.2.2.1 Aktenauswertung durch das LKA NRW⁴²⁴

Im bereits vorgestellten Forschungsprojekt des LKA NRW⁴²⁵ wurde auch der justizielle Umgang mit Wohnungseinbrüchen betrachtet: Das Verfahren wurde bei ca. 78 % der 3.223 Tatverdächtigen durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eingestellt. In ca. 74 % der Fälle mangelte es an einem hinreichenden Tatverdacht. Nur bei 0,2 % der Tatverdächtigen erging eine Diversionsentscheidung. In den übrigen Fällen waren den Ermittlungsakten keine Informationen zur Verfahrenserledigung zu entnehmen. Bei den Tätern, gegen die eine öffentliche Klage erhoben wurde (n=623), wurde das Verfahren bei 65 Tatverdächtigen eingestellt und bei weiteren 49 Tatverdächtigen folgte ein Freispruch. Eine Verurteilung erging gegen 495 Täter, was nach dem LKA NRW einer Verurteilungsquote von 15,4 %⁴²⁶ entspricht, wobei das LKA NRW die Verurteilungsquote aus dem Quotienten der Verurteilten und Tatverdächtigen berechnet⁴²⁷. Gegen die nach Jugendstrafrecht

⁴²⁴ Landeskriminalamt NRW, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht.

⁴²⁵ Zum verwendeten Datensatz siehe Abschnitt 1.4.2.1.1.

⁴²⁶ Landeskriminalamt NRW, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 64.

⁴²⁷ Daxx., Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 30.

verurteilten Täter wurde in 54 % der Fälle eine Jugendstrafe und gegen die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Täter in ca. 91 % der Fälle eine Freiheitsstrafe verhängt, wobei diese in über der Hälfte der Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurde.⁴²⁸

Überdies konnten Unterschiede bei der justiziellen Ahndung zwischen Tatverdächtigen mit und ohne Vorbeziehung zum Opfer festgestellt werden: „Während das Ermittlungsverfahren von 75,1 % der Nichtbeziehungstäter durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, stieg der Anteil auf 83,3 % bei den Beziehungstätern.“⁴²⁹ Auch die Verurteilungsquote unterscheidet sich zwischen diesen beiden Täteryten: Während Tatverdächtige ohne Vorbeziehung eine Verurteilungsquote von ca. 18 % aufweisen, ist diese bei den Beziehungstätern mit nur knapp 11 % geringer. Zudem wurden gegen Nichtbeziehungstäter seltener Geldstrafen und längere Freiheitsstrafen verhängt. Bei Beziehungstätern konnten seltener Vorstrafen als bei Nichtbeziehungstätern beobachtet werden.⁴³⁰

1.4.2.2.2 Aktenauswertung durch das KFN⁴³¹

Über die persönlichen Informationen zu den sozialen Hintergründen hinaus, hat das KFN im Rahmen der oben (Abschnitt 1.4.2.1.2) vorgestellten Untersuchung auch den Verlauf des Strafverfahrens untersucht und die staatsanwaltschaftlichen sowie gerichtlichen Entscheidungen betrachtet. Dies wurde sowohl für die Gesamtstichprobe (n=3.668) als auch für die Zufallsstichprobe (n=2.403) durchgeführt, um den Ausfilterungsprozess während des Strafverfahrens aufzuzeigen. Alle Daten aus der Zufallsstichprobe stammen aus dem PKS-Jahr 2010. In der folgenden Abbildung 1.10 wird der Weg von den polizeilich registrierten Fällen aus der Zufallsstichprobe bis zu den verurteilten Tätern grafisch dargestellt.

⁴²⁸ *Dass.*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 63 f.

⁴²⁹ *Dass.*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 65.

⁴³⁰ *Dass.*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 65.

⁴³¹ *Dreißgacker/Wollinger/Blauert u.a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren.

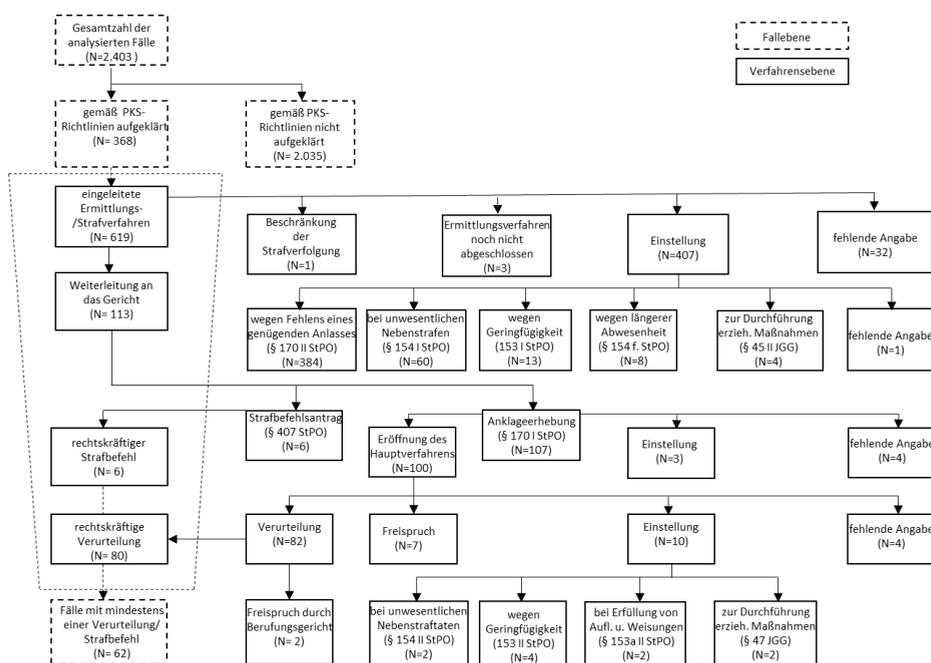


Abbildung 1.10: Weg der polizeilich registrierten Fälle des Wohnungseinbruchs bis zu den Verurteilten nach KFN (Zufallsstichprobe)⁴³²

Den 2.403 Fällen der Zufallsstichprobe konnte in 15,3 % der Fälle ein Tatverdächtiger zugeordnet werden⁴³³, womit diese nach der PKS als aufgeklärt gelten⁴³⁴. Insgesamt wurden 619 Tatverdächtige und damit 1,7 Tatverdächtige pro aufgeklärten Fall ermittelt. Auf der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsebene wurde gegen die meisten Tatverdächtigen (ca. 80 %), deren Fall auch von Seiten der Staatsanwaltschaft als Wohnungseinbruch eingeschätzt wurde, das Verfahren eingestellt. Unter den Einstellungsgründen war am häufigsten § 170 Abs.2 StPO vertreten, also das Fehlen eines genügenden Anlasses zur Klageerhebung. Bei der Tat hielt es sich in 12,8 % der durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Fälle (n=60) um eine unwesentliche Nebenstrafat gem. § 154 Abs. 1. StPO.⁴³⁵ Als Hintergrund für den hohen Anteil an Einstellungen dieser Art kann vermutet werden, dass die von der Polizei ermittelten tatsächlichen Gründe, die aus polizeilicher Sicht zum Tatverdacht führten, aus Sicht der Staatsanwaltschaft häufig nicht zur Anklageerhebung

⁴³² Nach Dreifsgacker/Baier/Wollinger u.a., Kriminalistik 2015, S. 307 ff., S. 309.

⁴³³ Dies., Kriminalistik 2015, S. 307 ff., S. 307.

⁴³⁴ BKA, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2017, S. 5.

⁴³⁵ Dreifsgacker/Baier/Wollinger u.a., Kriminalistik 2015, S. 307 ff., S. 308.

ausreichen.⁴³⁶ Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit gem. § 153 Abs. 1 StPO erging in 2,7 % der Einstellungen. Sehr selten waren Einstellungen wegen der längeren Abwesenheit des Beschuldigten (§ 154 f StPO) sowie Einstellungen wegen durchgeführter oder bereits eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen (§ 45 Abs. 2 StPO) festzustellen.⁴³⁷ Das Verfahren wurde gegen 113 Tatverdächtige fortgeführt. In der Mehrheit dieser Fälle folgte eine Anklageerhebung gem. § 170 Abs. 1 StPO. Die Anklage führte nur in drei Fällen nicht zur Hauptverhandlung.⁴³⁸ Nach Eröffnung der Hauptverhandlung endeten 7,1 % der Verfahren mit einem Freispruch und 10,1 % mit einer Einstellung, von denen 40 % gem. § 153 Abs.2 StPO und jeweils 20 % gem. § 153a Abs. 2 StPO, gem. § 154 Abs.2 StPO sowie gem. § 47 Abs. 1 S.1 Nr.2 JGG ergingen. Zu einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem rechtskräftigen Strafbefehl kam es jedoch nur bei „80 Personen bzw. 62 der polizeilich registrierten Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls“. ⁴³⁹ Das KFN errechnet sodann einen als „Verurteilungsquote“ bezeichneten Wert in Höhe von 2,6 %. Für diese Quote wurden die 2.403 analysierten Fälle zu den 62 Fällen mit mindestens einer Verurteilung ins Verhältnis gesetzt.⁴⁴⁰ Die Bezeichnung dieses Werts als „Verurteilungsquote“ ist irreführend, da sie die Assoziation einer ineffektiven justiziellen Behandlung von Wohnungseinbrechern erweckt, jedoch können die Personen, in denen eine Verurteilung folgte, nicht mit den polizeilich registrierten Fällen verglichen werden.⁴⁴¹

Abschließend wird auf die Ergebnisse des KFN zur Sanktionierung von Wohnungseinbrechern eingegangen. Diese Analyse wurde auf Basis der Gesamtstichprobe durchgeführt, um genügend Fälle auszuwerten.⁴⁴² Die Täter, die nach Erwachsenenstrafrecht sanktioniert wurden (59,1 % der rechtskräftig Verurteilten), wurden in 55,2 % der Fälle zu unbedingten und in 38,5 % der Fälle zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilt.⁴⁴³ Im Mittelwert dauerten die unbedingten Freiheitsstrafen 15,2 Monate und die bedingten Freiheitsstrafen 10,3 Monate an.⁴⁴⁴ Nur sehr

⁴³⁶ *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u.a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 110.

⁴³⁷ *Dreißigacker/Baier/Wollinger u.a.*, Kriminalistik 2015, S. 307 ff., S. 308.

⁴³⁸ *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u.a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 71.

⁴³⁹ *Dreißigacker/Baier/Wollinger u.a.*, Kriminalistik 2015, S. 307 ff., S. 308 f.

⁴⁴⁰ *Dies.*, Kriminalistik 2015, 307 ff., S. 309; *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u.a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 72.

⁴⁴¹ Dazu ebenfalls kritisch: *Landeskriminalamt NRW*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 30.

⁴⁴² *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u.a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren.

⁴⁴³ *Dies.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 88 f.

⁴⁴⁴ *Dies.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 90.

selten wurde eine Geldstrafe (4,2 %) oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung (2,4 %) verhängt. Gegen die Täter, die nach Jugendstrafrecht sanktioniert wurden, wurde ebenfalls am häufigsten eine Jugendstrafe verhängt: Bei 34,9 % wurde die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt und dauerte durchschnittlich 15,3 Monate an. Gegen weitere 16,2 % wurde eine unbedingte Jugendstrafe verhängt, die im Durchschnitt eine Dauer von 25,9 Monaten aufwies. In den restlichen Fällen wurden Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln verhängt, wobei der Jugendarrest das am häufigsten verhängte Zuchtmittel (76,8 %) darstellt.⁴⁴⁵

1.4.2.2.3 Aktenauswertung zu Einbrüchen in Gewerbeobjekte durch *Kawelowski*⁴⁴⁶

In seiner Studie von 2016 untersucht *Kawelowski* Einbruchsdiebstähle in Gewerbeobjekte. Zwar stehen unter den Einbruchsdelikten meist die Wohnungseinbruchdiebstähle im Fokus der öffentlichen Betrachtung, jedoch stellen auch Einbrüche in Gewerbeobjekte ein großes Problem für die Betriebe dar und sind dem Bereich der Einbruchsdelikte zuzuordnen. Zudem schlagen sich die durch den Einbruch entstehenden Kosten für die Versicherung, technische Präventionsmaßnahmen und nicht erstattungsfähige Beuteschäden in erhöhten Preisen für den Verbraucher nieder.⁴⁴⁷ In der Studie wertet *Kawelowski* 400 staatsanwaltschaftliche Akten aus zwei deutschen Städten hinsichtlich der Strafverfolgungspraxis aus.⁴⁴⁸ Dabei konnten insgesamt 81 Tatverdächtige ermittelt werden. 28 % der Verfahren gegen diese Personen wurden von den Staatsanwaltschaften gem. § 170 Abs.2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Einstellungen gem. § 153 StPO erfolgten bei 1 % der Tatverdächtigen, Einstellungen gem. § 154 StPO bei 15 % und bei 12 % wurde nach anderen Erledigungsformen eingestellt. Gegen 37 % der Tatverdächtigen wurde Anklage erhoben.⁴⁴⁹ Auf gerichtlicher Ebene wurde gegen alle 30 angeklagten Tatverdächtigen das Hauptverfahren eröffnet. 10 % der Angeklagten wurden zu Geldstrafen, ca. 27 % zu Bewährungsstrafen und 50 % zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Die durchschnittliche Höhe der Freiheitsstrafen betrug ca. fünf Monate.⁴⁵⁰

1.4.2.2.4 Aktenauswertung zu Wohnungseinbrüchen durch *Kawelowski*⁴⁵¹

Um der Frage nachzugehen, wie nach den polizeilichen Ermittlungen auf Ebene der Staatsanwaltschaft und Gerichte mit den Wohnungseinbrüchen verfahren wird,

⁴⁴⁵ *Dies.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, 91 f.

⁴⁴⁶ *Kawelowski*, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten.

⁴⁴⁷ *Ders.*, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten, S. 3.

⁴⁴⁸ *Ders.*, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten, S. 23.

⁴⁴⁹ *Ders.*, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten, S. 136 ff.

⁴⁵⁰ *Ders.*, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten, S. 141 f.

⁴⁵¹ *Ders.*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern.

untersuchte *Kavelowski* 300 Ermittlungsakten, die bei der Polizei als „aufgeklärt“ eingestuft wurden. Er konnte damit nahezu alle Akten⁴⁵², die 2009 in den Bezirken des Zuständigkeitsbereichs der Duisburger Staatsanwaltschaft zu aufgeklärten Wohnungseinbrüchen angelegt wurden, auswerten.⁴⁵³

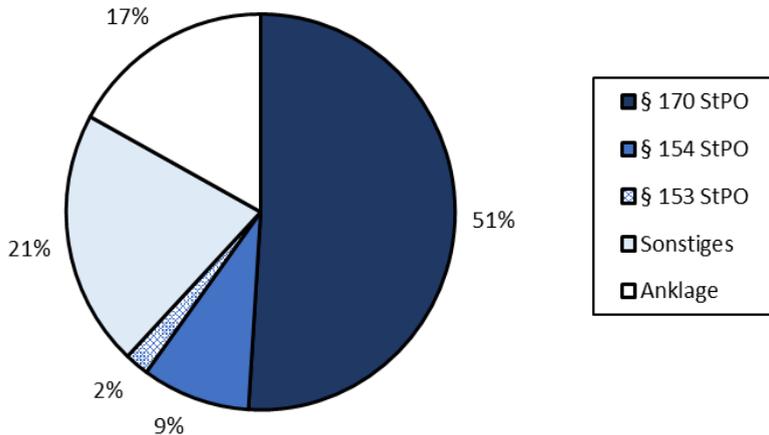


Abbildung 1.11: Verfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaft nach Tätern ($n=431$)⁴⁵⁴

Wie in Abbildung 1.11 zu erkennen ist, wurde in 17 % der Verfahren eine Anklage erhoben. Über die Hälfte der Verfahren wurde gem. § 170 StPO mangels ausreichenden Tatverdachts eingestellt. *Kavelowski* stellte fest, dass es sich dabei im Wesentlichen um zwei Arten von Fällen handelte: Zum einen Fälle, „in denen von Tatopfern oder Dritten Verdächtigungen gegen konkrete Personen geäußert wurden, die sich aber weder mit Zeugenaussagen noch mit objektiven Beweismitteln belegen ließen und in denen der Tatverdächtige auch nicht geständig war“⁴⁵⁵ und zum anderen Fälle, in denen die Polizei dem Tatverdächtigen mutmaßliche Serientaten anrechnete, obwohl jeglicher Beweis fehlte.⁴⁵⁶ *Kavelowski* vermutet dahinter ein „gängiges und politisch sicherlich oft erwünschtes Muster, nach dem Aufklärungszahlen der PKS nach oben bewegt werden.“⁴⁵⁷ Einstellungen gem. § 154 StPO erfolgten in 9 % der Verfahren, da in einem anderen Verfahren bereits ein Urteil mit

⁴⁵² Insgesamt wurden 326 Wohnungseinbrüche in den betreffenden Bezirken als geklärt geführt, jedoch befanden sich 23 Akten noch im Geschäftsgang und konnten daher nicht einbezogen werden.

⁴⁵³ *Kavelowski*, *Kriminalistik* 2012, 739 ff., S. 739 f.

⁴⁵⁴ Nach *ders.*, *Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern*, S. 122 Abb. 50: Dabei wurde eine Mehrfachtäterzählung vorgenommen, da nur so ein Überblick zu Verfahrenserledigungen nach Tätern und Fällen möglich ist.

⁴⁵⁵ *Ders.*, *Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern*, S. 120.

⁴⁵⁶ *Ders.*, *Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern*, S. 120.

⁴⁵⁷ *Ders.*, *Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern*, S. 121.

einer höheren Strafe vorlag oder zu erwarten war. Der Strafe wegen Wohnungseinbruchs standen in diesen Fällen Strafen wegen Raubes, Vergewaltigungen oder Betäubungsmitteldelikten gegenüber.⁴⁵⁸ Am seltensten konnte *Kawelowski* eine Einstellung aufgrund geringer Schuld des Täters nach § 153 StPO feststellen. In diesen Fällen reduzierte sich der Tatverdacht vom Wohnungseinbruch auf einen Hausfriedensbruch oder eine Sachbeschädigung. Bei mehr als einem Fünftel der Verfahren mit mehreren Beteiligten waren die Tatbeiträge einiger Tatverdächtigen so schwach, dass keine formale Verfahrenseinstellung erfolgte und die Akten diesbezüglich „schlichtweg weggelegt“⁴⁵⁹ oder aufgrund unbekanntes Aufenthalts gem. § 205 StPO eingestellt wurden. Damit konnte *Kawelowski* feststellen, dass es nur zu 74 Anklagen durch die Staatsanwaltschaft kam und die Mehrheit der Verfahren eingestellt wurde.⁴⁶⁰

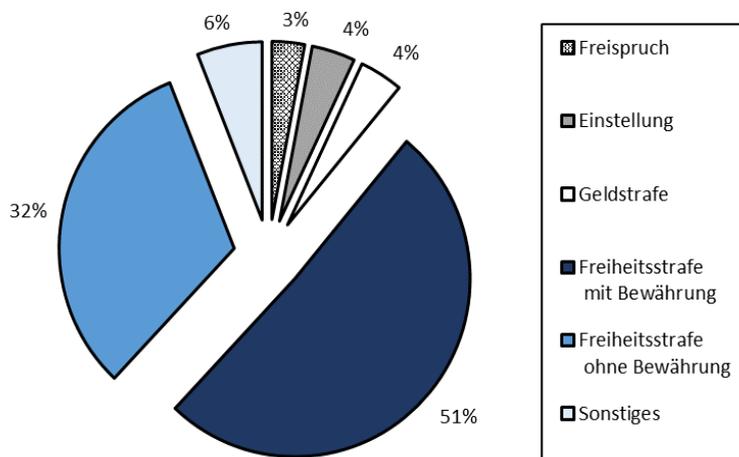


Abbildung 1.12: Aburteilungen nach Tatverdächtigen ($n=71$)⁴⁶¹

Kawelowski untersuchte darüber hinaus, wie mit den 74 Anklagen auf gerichtlicher Ebene verfahren wurde. Die Abbildung 1.12 zeigt, wie sich die Aburteilungen nach Tatverdächtigen verteilen. Nur sehr selten kam es zu einem Freispruch (ca. 3 %) oder einer Verfahrenseinstellung (ca. 4 %). Die meisten Anklagen wurden damit auch zur Hauptverhandlung zugelassen. Zu einer Geldstrafe wurden nur ca. 4 % der Tatverdächtigen verurteilt. Mehrheitlich wurden Freiheitsstrafen verhängt: Gegen 36 Tatverdächtige wurde eine bedingte und gegen 23 Tatverdächtige eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt. In der Kategorie „Sonstiges“ sind zwei jugendliche Tatverdächtige enthalten, gegen die jeweils Sozialstunden verhängt, und zwei

⁴⁵⁸ *Ders.*, Kriminalistik 2012, S. 739 ff., S. 740.

⁴⁵⁹ *Ders.*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, S. 121.

⁴⁶⁰ *Ders.*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, S. 121.

⁴⁶¹ Nach *ders.*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, S. 125 Abb. 52.

weitere Tatverdächtige, bei denen Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet wurden.⁴⁶² Bei den unbedingten Freiheitsstrafen betrug die durchschnittlich verhängte Dauer 4,5 Monate und bei den Bewährungsstrafen 3,9 Monate.⁴⁶³ Bei der Erledigungspraxis der Gerichte sind damit kaum Unterschiede zur Behandlung der Einbrüche in Gewerbeobjekte zu erkennen.⁴⁶⁴

Die Untersuchung der justiziellen Erledigungspraxis von *Kavelovski* zeigt, dass vor allem von den polizeilich bekanntgewordenen Fällen zu den polizeilich geklärten Fällen ein erheblicher Fallschwund zu erkennen ist. Zudem wird nur gegen einen geringen Anteil der Tatverdächtigen auch Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben.⁴⁶⁵ *Kavelovski* hält bezüglich der Einstellungsgründe der Staatsanwaltschaft fest, dass die weite Auslegung und Dehnung des Begriffs „Tataufklärung“ bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei mitursächlich für die hohe Anzahl an Einstellungen sei.⁴⁶⁶ Abschließend bildet *Kavelovski* eine „Verurteilungsquote“ aus der Anzahl an Wohnungseinbrüchen, die in dem von ihm untersuchten Polizeibezirken bekannt wurden, und den Fällen, in denen es zu einer Verurteilung kam. Diese Quote beträgt nach *Kavelovski* 2,5 %.⁴⁶⁷ Dieser Wert ist allerdings kritisch zu betrachten, da eine Gegenüberstellung der Verurteilten mit der Gesamtzahl an Fällen keine Aussage über den justiziellen Umgang mit Wohnungseinbrüchen erlaubt.⁴⁶⁸

1.4.2.2.5 Aktenauswertung durch *Wernitznig*

Wernitznig untersuchte im Jahr 1997 Strafakten der Staatsanwaltschaften von männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden in vier bayrischen Städten, denen nach der polizeilichen Einschätzung ein vollendeter Diebstahl in/aus Wohnungen⁴⁶⁹ zugrunde lag. Es konnten 168 Akten ausgewertet werden, die Daten zu insgesamt 203 Tatverdächtigen enthielten.⁴⁷⁰ Anliegen der Studie war, diese Fälle hinsichtlich der Ungleichbehandlung von Deutschen und Nichtdeutschen durch die Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen.⁴⁷¹ *Wernitznig* betrachtete dabei auch die Vorstrafen

⁴⁶² *Ders.*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, S. 124 f.

⁴⁶³ *Ders.*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, S. 127.

⁴⁶⁴ *Ders.*, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten, S. 148.

⁴⁶⁵ Siehe dazu bereits das Trichtermodell in Abschnitt 1.1.3.

⁴⁶⁶ *Kavelovski*, Kriminalistik 2012, S. 739 ff., S. 740; *ders.*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, S. 121.

⁴⁶⁷ *Kavelovski*, Kriminalistik 2012, S. 739 ff., S. 743.

⁴⁶⁸ Dazu ebenfalls kritisch *Landeskriminalamt NRW*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, S. 30 f.

⁴⁶⁹ Dabei kommt nur Wohnungseinbruch nach der alten Fassung vor 1998 gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 in Betracht.

⁴⁷⁰ *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchdiebstahls, S. 28 f.

⁴⁷¹ *Dies.*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchdiebstahls, S. 33.

der Tatverdächtigen. So waren in der Probandengruppe ca. 44 % bereits vorbestraft, allerdings nur zwei Tatverdächtige wegen eines Einbruchdelikts.⁴⁷² Am häufigsten erhielten die Tatverdächtigen im Alter von 14 Jahren ihre erste Vorstrafe und hatten im Durchschnitt 3,2 Vorstrafen.⁴⁷³ Hinsichtlich der Sanktionierung wurde die jeweils schwerste Vorstrafe betrachtet: Am häufigsten wurde gegen ca. zwei Drittel der Tatverdächtigen eine Bewährungsstrafe verhängt. Einstellungen folgten mit 28 % am zweithäufigsten, wobei alle Einstellungen nach Jugendstrafrecht erfolgten.⁴⁷⁴

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse für die gesamte Probandengruppe dargestellt und abschließend auf die Ergebnisse *Wernitznigs* hinsichtlich der Ungleichbehandlung bei der strafrechtlichen Sanktionierung in Abhängigkeit von der Nationalität eingegangen.

⁴⁷² *Dies.*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls, S. 56.

⁴⁷³ *Dies.*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls, S. 58 ff.

⁴⁷⁴ *Dies.*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls, S. 60.

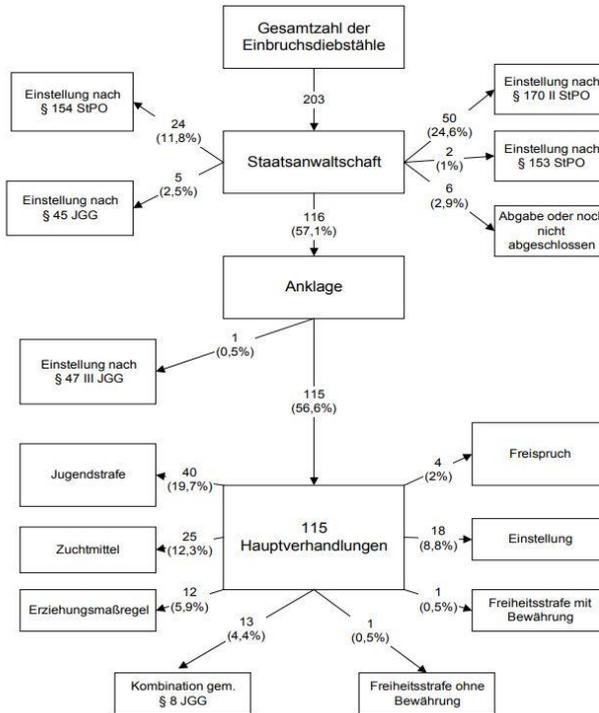


Abbildung 1.13: Weg des Strafverfahrens nach Wernitznig⁴⁷⁵

In Abbildung 1.13 ist zu erkennen, dass gegen etwas weniger als die Hälfte der untersuchten Tatverdächtigen eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erging. Als häufigster Einstellungsgrund lag mangelnder Tatverdacht gem. § 170 Abs.2 StPO vor. Bei ca. 12 % der Tatverdächtigen wurde gem. § 154 StPO eingestellt. Einstellungen aus anderen Gründen erfolgten sehr selten. Bei den 116 Tatverdächtigen, gegen die die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, kam es in fast allen Fällen zur Hauptverhandlung. Lediglich in einem Fall erging eine Entscheidung gem. § 47 Abs.3 JGG. Eine Einstellung in der Hauptverhandlung erfolgte bei 18 Tätern (ca. 9 % aller Taten bzw. bei 16 % der Hauptverhandlungen); davon „in je einem Fall nach § 154 Abs.2, § 153 Abs.2, §§ 154, 154a StPO und je zweimal nach § 260 Abs.3, §§ 206a, 260 Abs.2 StPO“, einmal gem. § 47 Abs.2 und im Übrigen nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG.⁴⁷⁶ Endete die Hauptverhandlung mit einer Verurteilung des Angeklagten, wurde am häufigsten (ca. 35 %) eine Jugendstrafe verhängt.

⁴⁷⁵ Dies., Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls, S. 31 Abb. 2.

⁴⁷⁶ Dies., Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls, S. 31 Fn. 107.

Zuchtmitteln wurden in 22 % und Erziehungsmaßregeln in ca. 10 % der Hauptverhandlungen verhängt.⁴⁷⁷

Wernitznig betrachtete zudem die weiteren bei der Sanktionierung berücksichtigten Straftaten: Die meisten Tatverdächtigen (ca. 67 %) enthielten nur einen Einbruch in der Akte. Der restliche Anteil der Tatverdächtigen wurde aufgrund mehrerer Einbrüche abgeurteilt. So hatten ungefähr 12 % der Tatverdächtigen zwei und ca. 5 % der Tatverdächtigen drei Einbrüche begangen. Die Anteile nahmen mit zunehmender Anzahl an Einbrüchen weiter ab.⁴⁷⁸ Ein Drittel der Tatverdächtigen wurde neben dem Einbruchsdelikt noch aufgrund einer anderen Straftat verurteilt.⁴⁷⁹

Bezüglich einer differenzierten Behandlung in Abhängigkeit von der Nationalität stellte *Wernitznig* fest, dass dieses Merkmal bei Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft nur eine indirekte Rolle spiele und vielmehr das Verhalten des Tatverdächtigen bei der Aussage von Relevanz war. Eine Benachteiligung Nichtdeutscher bei den Einstellungen konnte auch auf Ebene des Gerichts nicht nachgewiesen werden. Ebenfalls konnte nicht bestätigt werden, dass Nichtdeutsche härter als Deutsche sanktioniert werden.⁴⁸⁰

1.4.2.2.6 Aktenauswertung durch *Albrecht*⁴⁸¹

Die Studie von *Albrecht* umfasste 1.283 Akten rechtskräftig Verurteilter aus fünf deutschen Landgerichtsbezirken mittels derer relevante Faktoren für die Strafzumessung analysiert wurden.⁴⁸² Im Bereich der Einbruchsdelikte enthält die Untersuchung alle Ausführungsvarianten der alten Fassung des § 243 Abs. 1 Nr. 1 vor 1998; neben dem Wohnungseinbruch damit auch Einbrüche in Dienst- und Geschäftsräume.⁴⁸³ Die Rechtsfolgen der Straftat teilten sich bei den von *Albrecht* analysierten Einbrechern zu 21 % auf Geldstrafen, zu 35 % auf bedingte und zu 44 % auf unbedingte Freiheitsstrafen auf.⁴⁸⁴ Der durchschnittlich verhängte Strafraum bei den Einbruchsdelikten betrug elf Monate. Bezüglich der Ausschöpfung des Strafraums wurde festgestellt, dass 93 % der Strafen im Bereich bis zu zwei Jahren lagen, wobei das Höchstmaß der Strafe zehn Jahre beträgt.⁴⁸⁵ Die vergleichende

⁴⁷⁷ *Dies.*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls, S. 32.

⁴⁷⁸ *Dies.*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls, S. 92 f.

⁴⁷⁹ *Dies.*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls, S. 94.

⁴⁸⁰ *Dies.*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls, S. 252 f.

⁴⁸¹ *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität.

⁴⁸² *Ders.*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 238.

⁴⁸³ *Ders.*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 234.

⁴⁸⁴ *Ders.*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 266.

⁴⁸⁵ *Ders.*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 278 f.

Gegenüberstellung mit anderen schweren Straftaten zeigt, dass die Strafrahenobergrenze keine determinierende Wirkung auf das verhängte und durchschnittliche Strafmaß hat.⁴⁸⁶ *Albrecht* stellte fest, dass das Strafmaß im Wesentlichen von der Anzahl der zugrundeliegenden Delikte, der Schadenshöhe sowie der Vorstrafenbelastung beeinflusst wurde.⁴⁸⁷

1.4.2.2.7 Aktenauswertung durch *Dölling*⁴⁸⁸

Dölling untersuchte 1.414 Strafverfahrensakten aus drei Städten hinsichtlich der Frage, „welche Faktoren für die Aufklärung eines Falles sowie für Anklageerhebung und Verurteilung maßgeblich“ seien.⁴⁸⁹ Unter den untersuchten Delikten wählte *Dölling* auch Einbruchsdelikte, wobei neben der alten Fassung des § 243 Abs. 1 Nr. 1 vor 1998 auch das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 Nr. 2 mit Diebstählen aus Schaufenstern und Automaten enthalten waren.⁴⁹⁰ Im Rahmen der Untersuchung stellte *Dölling* u. a. fest, dass die Polizei das Kriterium des hinreichenden Tatverdachts sehr weit fasse. So wurde von den 194 Verfahren mit einem Tatverdächtigen nur in fünf Fällen der Verdacht als nicht ausreichend angesehen, um den Fall als aufgeklärt einzustufen. Die Staatsanwaltschaft erhob in ca. 31 % der Verfahren eine Anklage und stellte ca. 63 % der Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Einstellungen aufgrund anderer Gründe waren verhältnismäßig selten zu beobachten.⁴⁹¹ Wurde eine Anklage erhoben, führte dies auf Ebene des Gerichts in 83 % der Verfahren zu einer Verurteilung.⁴⁹² Die Untersuchung ergab zudem, dass mit steigendem Alter der Beschuldigten die Sanktionierungsraten, also der Anteil der verurteilten Tatverdächtigen, sinken. Als Ursache nimmt *Dölling* eine geringere Handlungskompetenz der jugendlichen Delinquenten an, wodurch die Tat leichter nachzuweisen sei. Ledige Täter wurden häufiger als verheiratete sanktioniert, wobei hier ein Zusammenhang mit dem jungen Durchschnittsalter der Delinquenten bestehen könnte. Einen starken Einfluss der Merkmale Ausbildung, Berufsgruppe und Einkommen auf die Sanktionierungsrate konnte *Dölling* aufgrund häufig fehlender Angaben nicht feststellen. Dennoch war die Tendenz zu erkennen, dass Beschuldigte mit Lehrabschluss sowie Berufstätige seltener verurteilt wurden. Der deutlichste Zusammenhang bestand jedoch zur Vorstrafenbelastung: Während Beschuldigte mit Vorstrafen in 69 % bzw. mit Einbruchsdelikten in der Vorstrafe in 75 % der Fälle verurteilt wurden, lag die Sanktionierungsrate bei nicht-vorbestraften Beschuldigten bei 50 %.⁴⁹³

⁴⁸⁶ *Ders.*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 284.

⁴⁸⁷ *Ders.*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 284 ff.

⁴⁸⁸ *Dölling*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip.

⁴⁸⁹ *Ders.*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 112 f.

⁴⁹⁰ *Ders.*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 81.

⁴⁹¹ *Ders.*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 183 f.

⁴⁹² *Ders.*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 185.

⁴⁹³ *Ders.*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 168.

1.4.2.2.8 Zusammenfassung

Die vorgestellten Untersuchungen zum justiziellen Umgang mit Einbruchsdelikten zeigen hinsichtlich der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, dass die von der Polizei ermittelten Beweise bei einem erheblichen Anteil der Verfahren nicht ausreichen und daher häufig eine Einstellung bereits im Ermittlungsverfahren mangels hinreichendem Tatverdacht erfolgt (§ 170 Abs.2 StPO). Im Vergleich zwischen der Einstellungspraxis bei Wohnungseinbrüchen und Einbrüchen in Gewerbeobjekte sind jedoch Unterschiede bei den Einstellungen gem. § 170 Abs.2 StPO zu erkennen: Wohnungseinbrüche werden deutlich häufiger nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt als Einbrüche in Gewerbeobjekte.⁴⁹⁴ Hierin könnte sich niederschlagen, dass aufgrund der höheren medialen Aufmerksamkeit für Wohnungseinbrüche die Polizei geringere Anforderungen daran stellt, einen Wohnungseinbruch im Vergleich zu sonstigen Einbrüchen als aufgeklärt zu bewerten.⁴⁹⁵

Einstellungen des Verfahrens gem. §§ 153, 153a StPO erfolgen hingegen sehr selten bei Wohnungseinbrüchen. Bei den Personen, gegen die eine Anklage erhoben wird, folgt in den meisten Fällen auch eine Verurteilung. Dabei wurde bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht am häufigsten eine unbedingte Freiheitsstrafe und bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht am häufigsten eine bedingte Jugendstrafe verhängt. Geldstrafen haben nur eine sehr geringe Bedeutung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die meisten Studien ausschließlich den Wohnungseinbruch betrachten und es sich zudem bei keiner der Studien um Vollerhebungen handelt.

1.4.3 Untersuchungen zur Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren von Einbrechern

Während in anderen europäischen Ländern wie beispielsweise der Schweiz oder Großbritannien regelmäßig staatlich initiierte Rückfallstatistiken erhoben werden, fehlt es in Deutschland an einer solchen offiziellen Statistik.⁴⁹⁶ Die derzeit von Bund und Ländern erhobenen Strafrechtspflegestatistiken sind nicht dazu geeignet, repräsentative Aussagen über den spezialpräventiven Nutzen strafrechtlicher Sanktionierung zu treffen.⁴⁹⁷ Im Jahr 1994 wurde erstmals von *Jehle, Heinz und Sutterer*⁴⁹⁸ eine Rückfallstatistik erhoben, die alle im Basisjahr 1994 strafrechtlich Sanktionierten und aus der Haft Entlassenen einbezog.⁴⁹⁹ Daran anschließend folgten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz weitere bundesweite Vollerhebungen von Bundeszentral- und Erziehungsregisterdaten durch *Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und*

⁴⁹⁴ *Kawelowski*, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten, S. 138 f.

⁴⁹⁵ *Ders.*, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten, S. 138 f.

⁴⁹⁶ *Blath*, in: Rückfallforschung, Bd. 45, S. 133 ff., S. 133.

⁴⁹⁷ *Brings*, in: Rückfallforschung, Bd. 45, S. 91–104, Wiesbaden 2004, S. 91.

⁴⁹⁸ *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

⁴⁹⁹ *Jehle*, in: Rückfallforschung, Bd. 45, S. 145 ff., S. 145.

Tetal, die sowohl retrospektive als auch prospektive Aussagen zum Legalbewährungsverhalten ermöglichen.⁵⁰⁰ Dabei wurde z. B. für den Beobachtungszeitraum von 2010 bis 2013 u. a. die Rückfälligkeit nach schweren Diebstahlsformen untersucht.⁵⁰¹ Im Rahmen dieser Rückfalluntersuchung konnte festgestellt werden, dass über die Hälfte der Täter des § 243 innerhalb der ersten drei Jahre rückfällig wurde.⁵⁰² Täter, gegen die aufgrund einer Tat gem. § 244 oder § 244a eine Entscheidung erging, wurden in der Hälfte der Fälle rückfällig.⁵⁰³ Wird ein längerer Beobachtungszeitraum betrachtet, erhöht sich die Rückfälligkeit nach § 243 und nach §§ 244, 244a auf jeweils 68 %.⁵⁰⁴

In Österreich wird von staatlicher Seite aus eine Wiederverurteilungsstatistik⁵⁰⁵ geführt. So zeigt beispielsweise die Wiederverurteilungsstatistik 2016, wie häufig Personen der Kohorte 2012 innerhalb von vier Jahren erneut rechtskräftig verurteilt wurden.⁵⁰⁶ Die Wiederverurteilungsquote nach Deliktsgruppen zeigt, dass Täter, die Straftaten gegen fremdes Vermögen begingen, in 34 % der Fälle rückfällig werden. Zudem ist nach dieser Deliktsgruppe der höchste Anteil an Wiederverurteilungen mit der gleichen Deliktsgruppe zu beobachten (ca. 23 %).⁵⁰⁷ Nach einem Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen gem. § 129 des österreichischen StGBs wurden ca. 45 % der Kohorte aus dem Jahr 2012 erneut verurteilt.⁵⁰⁸

Während die zuvor genannten Untersuchungen einzelne Paragraphen der schweren Diebstahlsformen ohne Differenzierung nach einzelnen Ausführungsvarianten betrachteten, wird im Folgenden auf bisher gewonnene Erkenntnisse zur Rückfälligkeit nach Einbrüchen eingegangen.

1.4.3.1 Studie von *Kitzberger*⁵⁰⁹

Kitzberger führte mit zehn inhaftierten, rückfälligen Tätern, die wegen Einbruchsdelikten verurteilt wurden, sowie mit zehn ehemaligen Einbruchsdieben, die über eine längere Zeit nicht mehr straffällig wurden, Interviews.⁵¹⁰ *Kitzberger* bezieht sämtliche Einbruchsdelikte ein und beschränkt sich somit nicht auf den Wohnungseinbruch.⁵¹¹ Es handelt sich nicht um eine prospektive Betrachtung der Rückfälligkeit, sondern um eine retrospektive Untersuchung der Faktoren, die die Rückfälligkeit

⁵⁰⁰ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.; *dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, *dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

⁵⁰¹ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 148 ff.

⁵⁰² *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 148, Abb. B 6.3.3.2.3.

⁵⁰³ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 150, Abb. B 6.3.3.2.5.

⁵⁰⁴ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 278, Abb. C 6.4.1.1.

⁵⁰⁵ *Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016.

⁵⁰⁶ *Dass.*, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016, S. 49.

⁵⁰⁷ *Dass.*, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016, S. 55.

⁵⁰⁸ *Dass.*, Tabellenband 2016 Kapitel 4: Wiederverurteilungsstatistik.

⁵⁰⁹ *Kitzberger*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung.

⁵¹⁰ *Ders.*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung, S. 24 f.

⁵¹¹ *Ders.*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung, S. 15.

begünstigen bzw. das Legalbewährungsverhalten positiv beeinflussen. Bei der Befragung der rückfälligen Einbruchsdiebe, die sich in Haft befanden, konnte *Kitzberger* feststellen, dass alle neun Häftlinge Vorstrafen wegen mehrfacher Einbruchsdelikte aufwiesen.⁵¹² Zudem wurden zehn Täter befragt, die nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines Einbruchs nicht rückfällig wurden, wobei sich die Legalbewährungszeiten der einzelnen Probanden zwischen sechs Monaten und vier Jahren bewegten.⁵¹³ *Kitzberger* stellte in den Interviews fest, dass mehrfach verurteilte Einbruchsdiebe einem sozial schwachen Milieu mit finanziellen und gesundheitlichen Problemen zuzuordnen sind. Zudem bewegen sich diese Täter vermehrt in einem devianten Umfeld. Bei Tätern, die nicht rückfällig wurden, konnte *Kitzberger* eine Veränderung des Selbstkonzepts beobachten, welche mit einem höheren Selbstwertgefühl und dem Erreichen nicht-devianter Handlungsfähigkeit einherging.⁵¹⁴ Dieser Prozess bedürfe jedoch besonderer psychosozialer Unterstützung, die in der Haft auch bei Eigentumsdelinquenten in Form von Betreuungs-, Therapie- und Beratungsangeboten auszubauen sei.⁵¹⁵

1.4.3.2 Studie von *Schneider*⁵¹⁶

Eine Untersuchung zur Frage, inwiefern insbesondere der einfache Diebstahl ein Einstiegsdelikt zum Einbruchsdiebstahl darstellt, veröffentlichte *Schneider* im Jahr 2005⁵¹⁷. Im Rahmen dieser Studie wurden 50 männliche Täter über 18 Jahre, die wegen eines Einbruchsdiebstahls verurteilt wurden, interviewt. Die Studie ergab, dass 44 der Einbrecher (88 %) zuvor bereits mit einem Ladendiebstahl auffällig wurden.⁵¹⁸ Daraus leitet *Schneider* eine kausale Verknüpfung zwischen dem Ladendiebstahl und Einbruchsdiebstahl ab und fordert daher, diese Delikte polizeilich gleichrangig zu behandeln und dementsprechend strenger gegen Ladendiebe vorzugehen.⁵¹⁹ Fraglich ist jedoch, inwiefern ein solcher Rückschluss ohne weitere empirische Kontrolluntersuchungen gezogen werden kann.⁵²⁰ So weist der Periodische Sicherheitsbericht (PSB) darauf hin, dass es sich „bei Ladendiebstahl von Kindern und Jugendlichen nicht um ein Einstiegsdelikt in eine kriminelle Karriere, sondern meist um eine vorübergehende Episode“ handelt.⁵²¹

⁵¹² *Ders.*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung, S. 34 ff.

⁵¹³ *Ders.*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung, S. 39 ff.

⁵¹⁴ *Ders.*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung, S. 101 f.

⁵¹⁵ *Ders.*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung, S. 98 ff.

⁵¹⁶ *Schneider*, *British Journal of Criminology* 45 (2005), S. 395 ff.

⁵¹⁷ *Dies.*, *British Journal of Criminology* 45 (2005), S. 395 ff.

⁵¹⁸ *Dies.*, *British Journal of Criminology* 45 (2005), S. 395 ff., S. 396.

⁵¹⁹ *Dies.*, *British Journal of Criminology* 45 (2005), S. 395 ff., S. 396.

⁵²⁰ Dazu ebenfalls kritisch *Wittenberg*, Diebstahlskriminalität von Jugendlichen, S. 114 f.

⁵²¹ *Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz*, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 119.

1.4.3.3 Studie von Feltes⁵²²

In der oben (Abschnitt 1.4.2.1.3) bereits beschriebenen Untersuchung von *Feltes* wurden die Probanden ebenfalls dazu befragt, inwiefern es sich bei der begangenen Tat um ein regelmäßiges, im selben Deliktsbereich auftretendes kriminelles Verhalten handelte. Es konnte festgestellt werden, dass die Täter nur in bestimmten Abschnitten im Verlauf ihrer kriminellen Karriere auffällig wurden und ein durchgängig kriminelles Verhalten die Ausnahme darstellte. Etwas weniger als die Hälfte der Täter wurde bereits aufgrund von Eigentumsdelikten verurteilt. Die meisten fielen mit Delikten aus anderen Deliktsbereichen auf.⁵²³ Nahezu alle Täter sagten aus, bereits andere Taten begangen zu haben, aufgrund derer sie allerdings nie verurteilt wurden. *Feltes* stellt damit fest, „dass es sich bei Einbrechern in der Regel um Intensivtäter handelt, bei denen die meisten der von ihnen begangenen Straftaten nicht ermittelt werden.“⁵²⁴ Da jedoch nur 27 Täter von *Feltes* interviewt wurden, bei denen es sich zudem um Mehrfachtäter handelte, ist fraglich, inwiefern die Aussage auf die Gesamtheit aller Einbrecher übertragen werden kann.

Viele der von *Feltes* befragten Täter gaben an, mit Eigentumsdelikten in die Kriminalität eingestiegen zu sein, die keine hohe kriminelle Energie erforderten wie beispielsweise ein einfacher Diebstahl. Nur selten wurde von den Tätern berichtet, ihre kriminelle Karriere mit einem Einbruchsdelikt begonnen zu haben.⁵²⁵

1.4.3.4 Studie von Müller-Monning⁵²⁶

Müller-Monning analysierte die Lebensgeschichte der Täter mittels narrativer Interviews. Auf diesem Weg wurden die Gründe für die Begehung eines Einbruchs untersucht.⁵²⁷ In der ersten Probandengruppe (Pilotstudie) waren nur Einbrecher enthalten, die zum Interviewzeitpunkt länger als zwölf Monate in Haft waren. Zudem wurden nur über 30-jährige, deutsche Einbrecher einbezogen. Diese Untersuchung umfasste insgesamt drei Personen. In der Hauptstudie wurde zum Vergleich ein Einbrecher im Alter von 22 Jahren, der am Anfang seiner kriminellen Karriere stand, ein Einbrecher, der sein kriminelles Verhalten hin zu schwereren Delikten änderte, sowie ein Einbrecher, der aufgrund seines Alters am Ende seiner kriminellen Karriere stand, aufgenommen. Zudem wurden zwei Einbrecher aus der Pilotstudie nach der Haftentlassung interviewt. Damit enthält die Hauptstudie fünf Probanden.

⁵²² *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten.

⁵²³ *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 27 f., S. 191 f.

⁵²⁴ *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten.

⁵²⁵ *Ders.*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 187 f.

⁵²⁶ *Müller-Monning*, Brechen und Knacken: zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher.

⁵²⁷ *Ders.*, Brechen und Knacken: zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher, S. 8.

Bei den von *Müller-Monning* interviewten Tätern handelt es sich um Einbrecher, die bereits rückfällig wurden. Mehrheitlich beginnt das kriminelle Verhalten seiner Probanden bereits im Jugendalter und setzt sich fort.⁵²⁸ Alle Täter bewerten die Wirkung der Haft als negativ: So beschreibt einer der Probanden, dass Haft bedeute, es nicht mehr auf einem normalen Weg zu schaffen und mit der Entlassung ein Kreislauf beginnt, der keine andere Wahl lasse, als erneut einen Einbruch zu begehen.⁵²⁹ *Müller-Monning* hält Folgendes fest: „Bei allen Personen ist ein Wechsel von Einbruch, Inhaftierung und dem normalen Leben festzustellen. In keinem Fall hat die erste Inhaftierung die weitere delinquente Lebensform, das Weiter-Einbrechen verhindert.“⁵³⁰

1.4.3.5 Studie von Beck und Shipley⁵³¹

Eine gesonderte Betrachtung der Rückfälligkeit nach Einbruchsdiebstählen findet sich bei *Beck und Shipley*. In dieser Studie wurden 16.000 Täter, die 1983 in elf US-amerikanischen Staaten nach über einjährigen Freiheitsstrafen aus der Haft entlassen wurden, hinsichtlich der Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren untersucht. Diese Täter wurden im Durchschnitt aufgrund von ca. zwölf Straftaten verurteilt.⁵³² Ca. 26 % der Entlassenen wurden ursprünglich aufgrund eines Einbruchdelikts verurteilt⁵³³, wobei der Begriff „burglary“ verwendet wird, der sich nicht nur auf Einbrüche in Wohnungen bzw. Häuser beschränkt, sondern auch sonstige Gebäude miteinbezieht.⁵³⁴ Der höchste Anteil an Tätern, die wieder verurteilt wurden, lag mit 53 % bei den aufgrund von Eigentumsdelikten inhaftierten Tätern. Von den in dieser Studie enthaltenen Einbrechern wurden ca. 70 % erneut verhaftet, ca. 55 % erneut verurteilt und etwas weniger als die Hälfte erneut inhaftiert.⁵³⁵ Ungefähr ein Drittel der Einbrecher wurde aufgrund eines erneuten Einbruchsdiebstahls als

⁵²⁸ *Ders.*, Brechen und Knacken: zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher, S. 257.

⁵²⁹ *Ders.*, Brechen und Knacken: zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher, S. 339.

⁵³⁰ *Ders.*, Brechen und Knacken: zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher, S. 257.

⁵³¹ *Beck/Shipley*, U.S. Department of Justice 1997, S. 1 ff.

⁵³² *Dies.*, U.S. Department of Justice 1997, S. 1 ff., S. 1, S. 12.

⁵³³ *Dies.*, U.S. Department of Justice 1997, 1 ff., S. 5, Table 8.

⁵³⁴ *U.S. Department of Justice*, Burglary (<https://ucr.fbi.gov/crime-in-the-u.s/2016/crime-in-the-u.s.-2016/topic-pages/burglary>) (geprüft am 31.10.2020): „The FBI’s Uniform Crime Reporting (UCR) Program defines burglary as the unlawful entry of a structure to commit a felony or theft. To classify an offense as a burglary, the use of force to gain entry need not have occurred. The UCR Program has three subclassifications for burglary: forcible entry, unlawful entry where no force is used, and attempted forcible entry. The UCR definition of “structure” includes an apartment, barn, house trailer or houseboat when used as a permanent dwelling, office, railroad car (but not automobile), stable, and vessel (i.e., ship).“

⁵³⁵ *Beck/Shipley*, U.S. Department of Justice 1997, S. 1 ff., S. 5 Table 8.

schwerstes Delikt verhaftet.⁵³⁶ Damit konnten *Beck und Shipley* nach Einbrüchen eine der höchsten Wiederverurteilungsraten feststellen; nur nach Diebstählen von Kraftfahrzeugen war der Anteil an erneuten Verurteilungen größer.⁵³⁷

1.4.3.6 Studie von Fagan⁵³⁸

Fagan untersuchte über acht Jahre 800 15- bis 16-Jährige, die aufgrund eines Raubes oder Einbruchs in New Jersey und New York verurteilt wurden.⁵³⁹ Davon wurden 100 Täter aufgrund eines Einbruchs verurteilt.⁵⁴⁰ Ca. 81 % dieser Täter wurden wiederholt verhaftet. Eine erneute Haftstrafe mussten ca. 66 % der nach Jugendstrafrecht und ca. 56 % der nach Erwachsenenstrafrecht sanktionierten Einbrecher verbüßen.⁵⁴¹

1.4.3.7 Studie von Bartell und Winfree⁵⁴²

Bartell und Winfree untersuchten 100 Täter, die aufgrund eines Einbruchs in eine Wohnung oder in ein sonstiges Gebäude in New Mexico verurteilt wurden. Von diesen Einbrechern wurden 34 % zu unbedingten Haftstrafen, 45 % zu Bewährungsstrafen und die restlichen Täter zu sonstigen Sanktionen wie Geldstrafen, Entziehungsmaßnahmen oder gemeinnützige Arbeit verurteilt. Die Tätergruppe war ungefähr zur Hälfte zwischen 18 und 21 Jahre alt und überwiegend männlich. 72 % wurden bereits wegen leichter Vergehen und 54 % wegen Verbrechen festgenommen. Eine vorangegangene Verurteilung wegen eines Einbruchdelikts lag nur in einem Viertel der Fälle vor.⁵⁴³ Die Studie ergab ebenfalls, dass Täter mit Bewährungsstrafen seltener erneut strafrechtlich auffielen als inhaftierte Täter. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass vor allem ein niedriges Alter und vorangegangene Haftstrafen Indikatoren für ein höheres Risiko darstellen, erneut auffällig zu werden.⁵⁴⁴ Bei dieser Untersuchung ist darauf hinzuweisen, dass *Bartell und Winfree* die Verurteilten unabhängig davon, ob eine freiheitsentziehende oder ambulante Sanktion verhängt wurde, vier Jahre nach der Verurteilung hinsichtlich erneuter Straftaten untersuchten⁵⁴⁵, wodurch sich der Rückfallzeitraum für inhaftierte Täter deutlich reduzieren kann.

⁵³⁶ *Dies.*, U.S. Department of Justice 1997, 1 ff., S. 6 Table 9; unter verhaftet wird die Eintragung von Verbrechen oder schweren Vergehen ins „State identification bureau“ oder beim FBI verstanden (*dies.*, U.S. Department of Justice 1997, S. 1 ff., S. 2).

⁵³⁷ *Beck/Shipley*, U.S. Department of Justice 1997, S. 1 ff., S. 5.

⁵³⁸ *Fagan*, Law and Policy 18 (1996), S. 77 ff.

⁵³⁹ *Ders.*, Law and Policy 18 (1996), S. 77 ff.

⁵⁴⁰ *Ders.*, Law and Policy 18 (1996), S. 77 ff., S. 90.

⁵⁴¹ *Ders.*, Law and Policy 18 (1996), S. 77 ff., S. 92.

⁵⁴² *Bartell/Winfree, JR.*, Criminology 15 (1977), S. 387 ff.

⁵⁴³ *Dies.*, Criminology 15 (1977), S. 387 ff., S. 390.

⁵⁴⁴ *Dies.*, Criminology 15 (1977), S. 387 ff., S. 391 ff.

⁵⁴⁵ *Dies.*, Criminology 15 (1977), S. 387 ff., S. 394.

1.4.3.8 Studie von Orsagh und Chen⁵⁴⁶

Orsagh und Chen betrachteten in ihrer Untersuchung die optimale Länge der verhängten Freiheitsstrafe für eine möglichst geringe Rückfälligkeit. Es wurden 1.425 entlassene Häftlinge aus einem Gefängnis in North Carolina untersucht, von denen 422 ein Einbruchsdelikt begangen hatten. Die Rückfälligkeit wurde jeweils am Ende des ersten und zweiten Jahres nach ihrer Entlassung gemessen.⁵⁴⁷ Die Untersuchung zeigte für die Einbrecher einen Zusammenhang zwischen der in Haft verbrachten Zeit und der Rückfälligkeit: Am geringsten war die Rückfälligkeit bei jüngeren Tätern (jünger als der Median) nach einer Haftdauer von 1,3 Jahren und bei älteren Tätern nach einer Haftdauer von 1,8 Jahren.⁵⁴⁸ *Orsagh und Chen* hielten jedoch fest, dass der Effekt längerer Haftstrafen sehr komplex und von dem spezifischen Täter abhängig sei.⁵⁴⁹

1.4.3.9 Zusammenfassung

Insgesamt sind nur wenige deliktsbezogene Studien zur Rückfälligkeit und zu kriminellen Karrieren nach Einbruchsdelikten vorhanden.⁵⁵⁰ Die hier vorgestellten Studien lassen vermuten, dass es sich bei den Einbrechern um eine Tätergruppe mit einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit handelt. Die Darstellung der vorangegangenen Untersuchungen zur Rückfälligkeit und zu kriminellen Karrieren nach Einbruchsdelikten zeigt jedoch, dass die bisherigen Erkenntnisse überwiegend auf kleinen Probandengruppen basieren und die Auswahl mehrheitlich auf inhaftierte Täter beschränkt ist. Die bisherigen Ergebnisse gelten daher nur für eine stark selektierte Tätergruppe und sind nicht repräsentativ für die gesamte Gruppe der verurteilten Einbrecher. Zudem handelt es sich bei der Studie, die einen Zusammenhang zwischen einfachem Diebstahl und Einbruchsdelikten herstellt, um eine rein retrospektive Betrachtung von Tätern, die bereits ein Einbruchsdelikt begangen haben. Aussagekräftiger wäre jedoch eine prospektive Betrachtung der Entwicklung einfacher Diebe.

Es ist festzuhalten, dass repräsentative Erkenntnisse zur Rückfälligkeit und zu kriminellen Karriere von Einbrechern fehlen. Die in dieser Arbeit verwendeten Daten bieten eine geeignete Grundlage, um diese Lücken im Bereich der Einbruchsdelikte zu schließen und die bisherigen Erkenntnisse über diesen Deliktsbereich zu ergänzen. Das dafür verwendete Untersuchungsmaterial wird im Folgenden detailliert vorgestellt, bevor sich die eigene Untersuchung zur strafrechtlichen Behandlung, Rückfälligkeit und kriminellen Karriere von Einbrechern anschließt.

⁵⁴⁶ *Orsagh/Chen*, *Journal of Quantitative Criminology* 1988, S. 155 ff.

⁵⁴⁷ *Dies.*, *Journal of Quantitative Criminology* 1988, S. 155 ff., S. 155.

⁵⁴⁸ *Dies.*, *Journal of Quantitative Criminology* 1988, S. 155 ff., S. 165 f.

⁵⁴⁹ *Dies.*, *Journal of Quantitative Criminology* 1988, S. 155 ff., S. 167.

⁵⁵⁰ So auch bereits *Groß*, *Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich*, S. 141.

2 Anliegen und Anlage der Untersuchung

Im folgenden Abschnitt wird zunächst das Forschungsanliegen und anschließend das Forschungsdesign vorgestellt. Dabei wird auf den Inhalt und die Struktur des Datenmaterials sowie deren Einschränkungen eingegangen. Abschließend werden die in dieser Arbeit verwendeten Delikts- und Sanktionskategorien sowie der Gang der eigenen Untersuchung dargelegt.

2.1 Forschungsanliegen

Im vorangegangenen Kapitel wurde die rechtspolitische Relevanz der Einbruchsdelikte deutlich, jedoch konnte festgestellt werden, dass es vor allem an repräsentativen Erkenntnissen zur Rückfälligkeit und den kriminellen Karrieren von Tätern dieses Deliktbereichs fehlt. Die vorliegende Arbeit setzt sich daher im Rahmen der empirischen Untersuchung mit den folgenden Forschungsfragen auseinander:

- (1) Welche Auffälligkeiten sind bei den Einbruchsdiebstählen bezüglich des Alters, des Geschlechts und der Herkunft im Vergleich zu der Gesamtgruppe der schweren Diebstahlsformen und anderen Deliktsgruppen festzustellen? Inwiefern unterscheidet sich die Vorstrafenbelastung der Einbrecher von der der Gesamtgruppe schwerer Diebstahlsformen und anderer Deliktsgruppen?

- (2) Wie wird justiziell auf Einbruchsdelikte reagiert? Welche Dauer haben die gegen Einbrecher verhängten Freiheits- und Jugendstrafen? Wie häufig werden die Freiheits- und Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt? Wie unterscheidet sich die Sanktionierung in Abhängigkeit von den demographischen Merkmalen und den Voreintragungen?
- (3) Wie gestaltet sich die Rückfälligkeit von Einbrechern im Vergleich zu Tätern anderer Delikte? Werden Einbrecher häufiger als Täter anderer Delikte mit Einbruchsdelikten rückfällig? Welche Unterschiede können bei der Rückfälligkeit von Einbrechern in Abhängigkeit von demographischen Merkmalen festgestellt werden? Welchen Einfluss haben die einzelnen Sanktionsformen und deren Dauer auf die Häufigkeit und Schwere der Rückfälligkeit nach Einbruchsdelikten?
- (4) Wie gestaltet sich die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von den Vorstrafen bei Einbrechern im Vergleich zu anderen Deliktgruppen? Werden Einbrecher über einen längeren Zeitraum häufiger mit Einbruchsdelikten rückfällig als Täter anderer Delikte und lässt sich der Typus „Serieneinbrecher“ identifizieren? Inwiefern hat ein einfacher Diebstahl bei jungen Ersttätern Einfluss auf die Entwicklung einer kriminellen Karriere zum Einbrecher?

Für die Beantwortung dieser Fragen wird auf die Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung zurückgegriffen.⁵⁵¹ Diese basiert auf Bundeszentral- und Erziehungsregistereintragungen und wird periodisch erhoben. Die erste Erhebungswelle mit dem aktuellen Datenerhebungskonzept bezieht sich auf den Zeitraum 2004 bis 2007.⁵⁵² Daran schlossen sich bisher zwei weitere Erhebungswellen von 2007 bis 2010⁵⁵³ und von 2010 bis 2013⁵⁵⁴ an. Dabei werden sämtliche Personen einbezogen, die im jeweiligen Bezugsjahr mit einer relevanten Bezugsentscheidung ins Bundeszentral- und Erziehungsregister eingetragen wurden. Im Bezugsjahr 2010 wurden beispielsweise 939.251 Personen erfasst. Diese Daten sind für eine umfassende Analyse der Deliktsstruktur der schweren Diebstahlsformen und insbesondere der Einbruchsdelikte sowie ihrer Sanktionierung geeignet. Darüber hinaus ermöglicht die Verknüpfung der einzelnen Erhebungswellen eine Analyse des justiziellen Umgangs mit Einbruchsdelikten sowie die Untersuchung kriminellen Verhaltens bestimmter Alterskohorten über einen langen Beobachtungszeitraum.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick zur Entwicklung der Rückfalluntersuchungen gegeben, auf die Untersuchungsanlage und die Aussagekraft der Daten eingegangen, die Validität dieser überprüft sowie der Gang der eigenen Untersuchung dargestellt.

⁵⁵¹ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

⁵⁵² *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen., S. 24.

⁵⁵³ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

⁵⁵⁴ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

2.2 Rückfallforschung in Deutschland

Die Notwendigkeit der Untersuchung von Rückfälligkeit ergibt sich bereits daraus, dass der Präventionsgedanke ein wesentlicher Aspekt bei der Rechtfertigung von Strafe ist. Als zentraler Zweck staatlichen Strafens gilt vor allem die Spezialprävention⁵⁵⁵, die dazu dient, erneute Straftaten durch die bereits als Täter in Erscheinung getretenen Personen zu verhindern.⁵⁵⁶ Damit ist die Rückfälligkeit nach Verhängung strafrechtlicher Sanktionen „die Nagelprobe für ein spezialpräventiv geprägtes Sanktionensystem“⁵⁵⁷. Daraus entsteht eine Erwartungshaltung gegenüber der Wirksamkeit von Strafen⁵⁵⁸, die eine Erfolgskontrolle erfordert.⁵⁵⁹ Es verwundert daher, dass keine regelmäßige Erhebung zum Legalbewährungsverhalten in Form einer offiziellen Rückfallstatistik von staatlicher Seite existiert.⁵⁶⁰ Ein Rückgriff auf die klassischen, amtlichen Strafrechtspflegestatistiken ist nicht möglich, da diese keine Daten über Rückfälle enthalten.⁵⁶¹ So ist die StVS weder prospektiv aufgebaut noch wird darin eine echte Täterzählung vorgenommen, was für die Zuordnung von Rückfalltaten jedoch wesentlich wäre.⁵⁶² In der Strafvollzugsstatistik sind nur Vorbestraftenanteile ausgewiesen⁵⁶³ und die PKS enthält lediglich Informationen über den Anteil bereits polizeibekannter Tatverdächtiger⁵⁶⁴.

Köbner forderte bereits im Jahr 1893 die Einführung massenstatistischer Langzeitbeobachtungen, um Erkenntnisse über rückfällige Täter zu erlangen. Er stellte fest, dass es sich bei der Rückfallstatistik um den materiell wichtigsten, „aber methodologisch schwierigsten Teil der gesamten Kriminalstatistik“ handle.⁵⁶⁵ Diese sei jedoch für die wissenschaftliche, empirische Erkenntnis zur Bekämpfung von Kriminalität „durch eine rationelle Kriminalpolitik von entscheidender Bedeutung“.⁵⁶⁶ Die von *Köbner* aufgestellten methodischen Überlegungen zur Konzeption einer allgemeinen Rückfallstatistik⁵⁶⁷ sind auch noch heute von großer Bedeutung.⁵⁶⁸ Dazu

⁵⁵⁵ *Albrecht*, *Kriminologie*, S. 42 ff.

⁵⁵⁶ *Eisenberg/Köbel*, *Kriminologie*, § 42 Rn. 1.

⁵⁵⁷ *Jehle*, in: *Rückfallforschung*, Bd. 45, S. 145 ff., 149; *ders.*, *BewHi* 2012, 5 ff., S. 7.

⁵⁵⁸ *Eisenberg/Köbel*, *Kriminologie*, § 42 Rn. 1.

⁵⁵⁹ *Heinz*, *ZJJ* 2004, S. 35 ff., S. 35.

⁵⁶⁰ Dazu bereits in Abschnitt 1.4.3.

⁵⁶¹ Wobei die Bewährungshilfestatistik davon insofern ausgenommen ist, als aus dieser zumindest eingeschränkt Informationen über Rückfälligkeit hervorgehen, dazu im Einzelnen *Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz*, *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 448.

⁵⁶² So auch *Köbner*, *ZStW* 13 (1893), 615 ff., S. 668 ff.; *Harrendorf*, *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern*, S. 94; *Reiff*, *Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland*, S. 125.

⁵⁶³ Vgl. *StatBA*, *Fachserie 10 Reihe 4.1*, Tabelle 4.

⁵⁶⁴ Vgl. *BKA*, *PKS – Jahrbuch 2016 – Band 3 – Tatverdächtige*, S. 107.

⁵⁶⁵ *Köbner*, *ZStW* 13 (1893), S. 615 ff., S. 738.

⁵⁶⁶ *Ders.*, *ZStW* 13 (1893), S. 615 ff., S. 738.

⁵⁶⁷ *Ders.*, *ZStW* 13 (1893), S. 615 ff., S. 620 ff.

⁵⁶⁸ *Harrendorf*, *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern*, S. 93 f.; *Heinz*, in: *Rückfallforschung*, S. 11–52, S. 28; *Reiff*, *Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland*, S. 126.

zählt bei der Betrachtung der Rückfälligkeit u. a. der Bezug auf die Täter, die überhaupt rückfallfähig sind, also beispielsweise noch am Leben sind und sich in Freiheit befinden.⁵⁶⁹ Zwar wurden zwischen 1894 und 1912 erste Rückfalldaten auf Grundlage der damaligen Kriminalstatistik des Deutschen Reichs erhoben⁵⁷⁰, jedoch konnten mit den zur Verfügung stehenden Daten wesentliche methodische Überlegungen *Köbners*, wie beispielsweise nur die Rückfallfähigen einzubeziehen, nicht umgesetzt werden, sodass daraus keine verlässlichen Rückfalldaten hervorgingen.⁵⁷¹ Nach Kriegsbeginn wurde die Statistik eingestellt und nicht wieder aufgenommen.⁵⁷²

Erst von 1986 bis 1990 wurde von der Dienststelle Bundeszentralregister erneut eine Rückfallstatistik veröffentlicht.⁵⁷³ Diese griff zwar auf die im BZR gespeicherten Daten zurück, wies jedoch einige Mängel auf. So wurde beispielsweise als Anknüpfungspunkt das Erledigungsdatum der Sanktion herangezogen, welches jedoch nur bei Freiheits- und Jugendstrafen, militärischem Strafverbot und der Sicherungsverwahrung erfasst wird, womit die übrigen Sanktionen nicht betrachtet wurden.⁵⁷⁴ Zudem befinden sich zu Bewährungsstrafen Verurteilte und Täter mit Strafrestaussatzung bereits vor Eintragung des Erledigungsdatums in Freiheit und sind damit bereits rückfallfähig. Zudem wurden Auswertungen zur Zahl der Vorstrafen oder der deliktsspezifischen Rückfälligkeit nicht durchgeführt, wodurch die damalige Rückfallstatistik keine Aussagen zur Vorstrafenbelastung oder zum Rückfallrisiko in Abhängigkeit von bestimmten Tätergruppen treffen konnte.⁵⁷⁵

Im Anschluss an diesen ersten Vorläufer einer Rückfalluntersuchung wurde Anfang der 1990er Jahre durch die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) ein neues Auswertungskonzept entworfen, mit dessen Umsetzung *Jehle* und *Heinz* im Jahr 1995 vom Statistischen Bundesamt bzw. Bundesjustizministerium beauftragt wurden.⁵⁷⁶ Daraus entstand die erste Rückfalluntersuchung, die umfassend und repräsentativ über die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Delikten und in Abhängigkeit von einzelnen demographischen Merkmalen, Vorstrafenbelastung und Sanktionierung informierte.⁵⁷⁷ Auf dieser Grundlage wurde schließlich das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (*Prof. Albrecht*) und die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen (*Prof.*

⁵⁶⁹ *Köbner*, ZStW 13 (1893), 615 ff., S. 620 f.

⁵⁷⁰ *Kaiserliches Statistisches Amt*, Kriminalstatistik für das Jahr 1894.

⁵⁷¹ *Dass.*, Kriminalstatistik für das Jahr 1911, S. I.17.

⁵⁷² *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 11–52, S. 31; *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 96.

⁵⁷³ *Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof*, Rückfallstatistik '89 für das Basisjahr 1983 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister.

⁵⁷⁴ *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 11–52, S. 33 f.; *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 97.

⁵⁷⁵ *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 97 f.

⁵⁷⁶ *Ders.*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 98.

⁵⁷⁷ *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 11–52, S. 37; zu den Ergebnissen der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 1994 vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

Jehle) vom Bundesministerium der Justiz beauftragt, anhand von BZR-Eintragungen die Legalbewährung nach strafrechtlichen Reaktionen zu untersuchen.⁵⁷⁸ Dies stellt den Beginn einer erstmalig periodisch erhobenen Rückfalluntersuchung mit bisher drei Erhebungswellen dar⁵⁷⁹. Die erste Erhebungswelle bezieht sich auf den Risikoz Zeitraum von 2004 bis 2007, daran schließt sich von 2007 bis 2010 die zweite und von 2010 bis 2013 die dritte Erhebungswelle an. Um die Daten der jeweiligen Beobachtungszeiträumen zusammenzuführen und die Grundlage für ein Längsschnittdesign zu schaffen, wurde vom Bundesamt für die Sicherheit der Informationstechnik eine pseudonymisierte Personenkennung entwickelt, die die Zuordnung neuer Daten zu den bereits vorhandenen ermöglicht.⁵⁸⁰ Dadurch ist von 2004 bis 2013 ein neunjähriger Beobachtungszeitraum vorhanden, der eine bisher einmalige Gelegenheit zur Analyse kriminellen Verhaltens im Längsschnitt bietet. Diese bundesweite Vollerhebung erlaubt auf Basis des Datenmaterials vertiefende Sonderauswertungen zu einzelnen Fragestellungen und stellt daher die Grundlage für die vorliegende Untersuchung der schweren Diebstahlsformen und Einbruchsdelikte dar. Weitere Sonderauswertungen wurden bereits zur Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren von Gewalttätern⁵⁸¹, zur Rückfälligkeit und Sanktionseffizienz bei Verkehrsdelikten⁵⁸², zur Rückfälligkeit exhibitionistischer Täter⁵⁸³, zu Strafwirkungen und Rückfall⁵⁸⁴, zur Strafaussetzung zur Bewährung⁵⁸⁵, zur Strafzumessung und Rückfälligkeit bei Frauen⁵⁸⁶, zur Rückfälligkeit nach Sexualdelikten⁵⁸⁷ sowie zur Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden⁵⁸⁸ durchgeführt.

⁵⁷⁸ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

⁵⁷⁹ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.; *dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen; *dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

⁵⁸⁰ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 25.

⁵⁸¹ *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern.

⁵⁸² *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland.

⁵⁸³ *Jehle/Hobmann-Fricke*, in: Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Bd. 43, S. 133 ff.

⁵⁸⁴ *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?

⁵⁸⁵ *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen? ; eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen.

⁵⁸⁶ *Köhler*, Straffällige Frauen.

⁵⁸⁷ *Gundlach*, Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren.

⁵⁸⁸ *Palmonska*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden.

2.3 Datenbasis

Die bereits erwähnte Legalbewährungsuntersuchung nach strafrechtlichen Sanktionen basiert auf Daten des BZR⁵⁸⁹, welche damit auch die Grundlage für die eigene Untersuchung darstellen. Das BZR ist der organisatorische Oberbegriff für die Zusammensetzung aus dem Zentral- und dem Erziehungsregister, das seit 1972 in der heutigen Form besteht.⁵⁹⁰ Gem. §§ 3 Nr. 1, 4 ff. BZRG sind in das BZR⁵⁹¹ u. a. alle durch ein deutsches Gericht verhängten strafgerichtlichen Verurteilungen einzutragen, worunter gem. § 4 Nr.2 BZRG im BZR auch Maßregeln der Besserung und Sicherung zählen. Darüber hinaus werden Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10 BZRG), Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11 BZRG), gerichtliche Feststellungen nach §§ 17 Abs.2, § 18 sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der zuvor genannten Eintragungen beziehen, erfasst. Weitere Eintragungspflichten ergeben sich aus §§ 5 Abs. 1 Nr.2 bis 7, Abs.2, 6, 7 und 12 bis 19 BZRG. Zudem sind gem. § 5 Abs. 1 Nr.7 BZRG die verhängten Sanktionen sowie gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG die Personendaten der betreffenden Person eintragungspflichtig. Die Personendaten beinhalten insbesondere das Geburtsdatum, Vornamen sowie Geburtsnamen und gegebenenfalls einen davon abweichenden Familiennamen, den Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und eventuell abweichende Personendaten. Diese personenbezogenen Angaben wurden jedoch aus Datenschutzgründen im Rahmen der Aufbereitung für die Legalbewährungsuntersuchung pseudonymisiert und anonymisiert, sodass eine Identifikation der betroffenen Person nicht möglich ist.⁵⁹² Durch die Zuweisung von Personennummern ist eine eindeutige Zuordnung der Probanden dennoch möglich.⁵⁹³

Bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen wird bei den Freiheits- und Jugendstrafen sowie dem Jugendarrest auch die jeweilige Dauer und eine eventuelle Bewährungsaussetzung erfasst. Gem. § 7 Abs. 1 S. 2 BZRG wird dabei auch das Ende der Bewährungszeit sowie gem. § 7 Abs. 1 2 BZRG ein Vermerk hinsichtlich der Unterstellung eines Bewährungshelfers (§ 56d) eingetragen. Inwiefern die Bewährung widerrufen (§§ 12 Abs. 1 Nr. 5, 13 Abs. 1 Nr. 6 BZRG) oder der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde (§§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 Nr. 2 BZRG), findet

⁵⁸⁹ Zur Datenabsammlung und -konvertierung in SPSS-lesbare Datenfiles siehe *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 104 ff.; *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, S. 54 ff.

⁵⁹⁰ *Uhlig*, in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Bd. 4, S. 45 ff., S. 49.

⁵⁹¹ Siehe ausführlich zur rechtlichen Struktur des BZR *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 84 ff.

⁵⁹² *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen., S.11.

⁵⁹³ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen., S. 11; *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 105; *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen? ; eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, S. 56; *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 83; *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 130.

ebenfalls Eingang ins BZR. Zudem sind Geldstrafen sowie gem. § 5 Abs. 3 BZRG die Anzahl und Höhe der Tagessätze einzutragen. Zu den eintragungspflichtigen Angaben gehören jedoch nicht die informellen Reaktionsformen und damit insbesondere die Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153, 153a StPO, da es sich dabei nicht um Verurteilungen i. S. d. § 4 BZRG handelt.⁵⁹⁴ Ebenfalls keine Verurteilungen i. S. d. § 4 BZRG stellen sonstige Einstellungen und Freisprüche dar, mit Ausnahme solcher Entscheidungen und Verfügungen, die wegen Schuldunfähigkeit ergehen (§ 11 Nr. 1, Nr.2 BZRG)⁵⁹⁵.

In das Erziehungsregister werden gem. § 60 BZRG die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG hingegen eingetragen. Ebenfalls sind im Erziehungsregister die jugendstrafrechtlichen Reaktionen wie die Erziehungsmaßnahmen und die Zuchtmittel enthalten.⁵⁹⁶

2.4 Untersuchungsanlage

Die Sonderauswertung zu den schweren Diebstahlsformen und Einbruchdelikten wird zum einen auf Grundlage der dritten Erhebungswelle von 2010 bis 2013 durchgeführt, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit die aktuelle Erhebungswelle darstellt. Das Bezugsjahr 2010 beinhaltet 25.326 Täter mit einer schweren Diebstahlsform als schwerstes Delikt⁵⁹⁷. Davon haben 8.666 Täter einen Einbruchdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und 2.235 einen Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. begangen. Zum anderen wird auch der neunjährige Beobachtungszeitraum von 2004 bis 2013 für die Untersuchung des kriminellen Verhaltens genutzt und dabei an das Bezugsjahr 2004 angeknüpft.

Für die Untersuchungen zu den Delikten, der Sanktionierung, der Rückfälligkeit und den kriminellen Karrieren wird der sog. Rückfalldatensatz herangezogen. Daneben bestünde die Möglichkeit, für bestimmte Untersuchungen den sog. Entscheidungsdatensatz heranzuziehen. Dieser Datensatz zählt für jede Person nur die zeitlich erste Entscheidung und stellt sowohl bei den ambulanten als auch bei den stationären Strafen auf das Entscheidungsdatum ab.⁵⁹⁸ Dies könnte beispielsweise für die Sanktionsanalyse eine geeignete Grundlage bieten. Dennoch wird für die gesamte Untersuchung der Rückfalldatensatz herangezogen⁵⁹⁹, um eine identische

⁵⁹⁴ Dazu ausführlich *Palmowski*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 120 ff.

⁵⁹⁵ Dazu genauer *Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, § 11 Rn 1 ff.

⁵⁹⁶ Dazu ausführlich *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 86 f.

⁵⁹⁷ Zu Art und Anzahl der erfassten Delikte genauer in Abschnitt 3.1.

⁵⁹⁸ Dazu ausführlich *Köbler*, Straffällige Frauen, S. 85 f., S.130, S. 144; *Palmowski*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 111 ff.

⁵⁹⁹ Mit Ausnahme einiger weniger Kontrolluntersuchungen, die auf den Entscheidungsdatensatz abstellen.

Täterpopulation in allen Auswertungen für das jeweilige Bezugsjahr zu gewährleisten.⁶⁰⁰ Auf die Struktur des Rückfalldatensatzes wird im Folgenden genauer eingegangen.

2.4.1 Struktur des Rückfalldatensatzes

Die Struktur des Rückfalldatensatzes⁶⁰¹ wird in Abbildung 2.1 anhand des Basisjahres 2010 veranschaulicht.

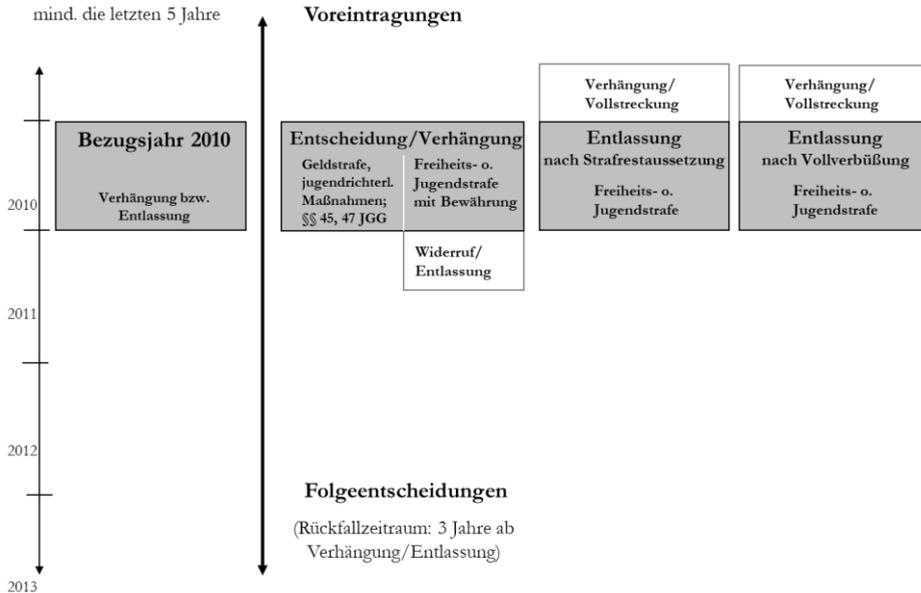


Abbildung 2.1: Struktur der Rückfalluntersuchung 2010 - 2013⁶⁰²

Bei dem Rückfalldatensatz handelt es sich um einen Personendatensatz. Die Grundgesamtheit dieses Datensatzes bilden die sog. Bezugsentscheidungen, die einen bestimmten Bezug zum jeweiligen Basisjahr, hier das Basisjahr 2010, haben⁶⁰³: Der Rückfalldatensatz enthält alle im BZR oder EZR eingetragenen Personen, gegen die

⁶⁰⁰ So auch Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 131.

⁶⁰¹ Dazu bereits Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 24 ff.; Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 99 ff.; Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen? ; eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, S. 58 ff.; Hohmann-Fricke, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspraxis der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, S. 55 ff.; Köhler, Straffällige Frauen, S. 83 ff.; Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 131 ff.; Palmowski, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 106 ff.

⁶⁰² Abgeändert nach Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen., S. 11, Abbildung A 1.4.

⁶⁰³ Dazu auch Jehle, in: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik – Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Bd. 110, S. 227 ff., S. 229 ff.

im Basisjahr 2010 eine ambulante Reaktion nach JGG oder eine ambulante Sanktion nach JGG oder StGB verhängt wurde. Zudem werden die Personen erfasst, die im Bezugsjahr 2010 aus einer stationären Maßnahme (Strafe oder Maßregel) entlassen wurden. Damit wird bei den stationären Sanktionen an einen anderen Zeitpunkt als bei den ambulanten Reaktionen angeknüpft, worin auch ein wesentlicher Unterschied zum Entscheidungsdatensatz besteht, der sowohl bei ambulanten als auch bei stationären Maßnahmen an den Verhängungszeitpunkt anknüpft. Hintergrund für die Struktur des Rückfalldatensatzes ist es, wie bereits 1893 von *Köbner* gefordert⁶⁰⁴, ausschließlich rückfallfähige Personen zu betrachten.⁶⁰⁵

Zu den ambulanten Sanktionen und Reaktionen gehören zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafe, zur Bewährung ausgesetzte Strafarreste und Maßregeln gem. §§ 63, 64, Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafverfolgung und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, Erziehungsmaßregeln sowie Zuchtmittel. Zu den Zuchtmitteln und damit als ambulante Maßnahme zählt auch der stationäre Jugendarrest, da dieser meist sehr kurz ist und die Verhängung den einzig möglichen Anknüpfungspunkt bietet. Als ambulante Reaktionen werden zudem die weiteren eintragungspflichtigen Entscheidungen durch Jugendgerichte, wie die jugendrichterliche Reaktion bei mangelnder Reife, die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe und die Überweisung an den Vormundschaftsrichter, gezählt.⁶⁰⁶ Liegt das Datum des erstinstanzlichen Urteils bei den aufgezählten ambulanten Reaktionen im Jahr 2010, erfolgt die Aufnahme in den Rückfalldatensatz.

Zu den stationären Maßnahmen zählen die Freiheits- und Jugendstrafe, Strafarrest und die Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66. Wurden diese Maßnahmen vollständig verbüßt und liegt die Haftentlassung im Basisjahr 2010, wird dies als Bezugsentscheidung erfasst. Bei Freiheits- und Jugendstrafen, deren Strafreist während der Verbüßung im Basisjahr 2010 ausgesetzt wird, und bei Aussetzungen der weiteren Vollstreckung von Maßregeln im Basisjahr 2010, wird als Bezugsentscheidung für den Rückfalldatensatz an die richterlichen Aussetzungsbeschlüsse angeknüpft. Aufgrund der teilweise zeitverzögerten Meldungen an das BZR kann es bei Strafreistaussetzungen gegen Ende des Bezugsjahres dazu kommen, dass Personen nicht erfasst werden. Daher wird der eigentlich einjährige Erfassungszeitraum für diese Fälle um vier Monate verlängert.⁶⁰⁷ Durch dieses Datenerhebungskonzept wird der jeweilige Anknüpfungspunkt im Bezugsjahr gewählt, der mit einem hypothetischen Risikoeintritt verbunden ist, sodass der Intention einer Rückfalluntersuchung entsprochen wird.

⁶⁰⁴ *Köbner*, ZStW 13 (1893), S. 615 ff., S. 620 f.

⁶⁰⁵ Dazu genauer *Jehle*, in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Bd. 4, S. 245 ff., S. 259 f.

⁶⁰⁶ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 26 f.; *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 132.

⁶⁰⁷ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 26 f.; *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 132.

Folgen bei einer Person innerhalb des jeweiligen Bezugsjahres weitere Entscheidungen, wird grundsätzlich nur die erste Entscheidung im Basisjahr als Bezugsentscheidung ausgewählt und die darauf im Risikozeitraum folgenden Entscheidungen bereits als Rückfall gewertet. In der StVS würde eine solche Konstellation hingegen doppelt gezählt werden, weshalb im Rückfalldatensatz weniger Fälle als in der StVS erfasst werden.⁶⁰⁸ Bezüglich später einbezogener Entscheidungen ist zwischen Verurteilungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zu differenzieren. Eine nachfolgende einbeziehende Entscheidung gilt nur dann als Folgeentscheidung, wenn das Tatdatum nach der Bezugsentscheidung liegt. Während nach dem allgemeinen Strafrecht aufgrund von § 55 einbeziehende Entscheidungen nicht als Folgeentscheidung in Betracht kommen, können einbeziehende jugendstrafrechtliche Verurteilungen nach § 31 JGG als Folgeentscheidung auftreten.⁶⁰⁹

Der Beobachtungszeitraum ab Eintritt in den Rückfallzeitraum beträgt für jede der Erhebungswellen drei Jahre. Die Wahl eines dreijährigen Zeitraums ermöglicht eine umfassende Vollerhebung mit möglichst wenigen Verlusten aufgrund der Tilgungsvorschriften⁶¹⁰ des BZR.⁶¹¹

Neben der prospektiven Betrachtung über einen mindestens dreijährigen Rückfallzeitraum sind auch die zeitlich vor der Bezugsentscheidung liegenden Entscheidungen, die Voreintragungen, enthalten. Dabei sind diese Entscheidungen gem. § 46 BZRG, der als kürzeste Tilgungsfrist fünf Jahre festlegt, mindestens bis zum Jahr 2005 erfasst. Bei dem Beobachtungszeitraum von 2010 bis 2013 handelt es sich bereits um die dritte Erhebungswelle, sodass aufgrund der Zusammenführung der einzelnen Erhebungswellen Tilgungsverluste nahezu ausgeschlossen werden können. Zudem sind sowohl bezüglich der Vor- als auch der Folgeentscheidungen alle der im Register erfassten Informationen verfügbar.⁶¹² Damit bietet der verwendete Datensatz die einmalige „Möglichkeit, Personen, die zur Kenntnis des Kriminaljustizsystems gelangt sind, weiterzuverfolgen“⁶¹³.

2.4.2 Datenzusammenführung für die Bezugszeiträume von 2004 bis 2013

Die periodisch erhobene Rückfalluntersuchung ermöglicht die aus dem BZR gesammelten Daten miteinander zu verbinden, sodass ausgehend vom Bezugsjahr 2004 ohne Tilgungsverluste eine insgesamt neunjährige Längsschnittanalyse vorgenommen werden kann. Zudem können über die prospektive neunjährige Betrachtung hinaus retrospektiv die noch nicht getilgten Entscheidungen vor dem Bezugsjahr 2004 in die Untersuchung miteinbezogen werden. Die Verknüpfung der einzelnen Erhebungswellen beruht auf dem neu gefassten § 42a Abs. 1a BZRG und

⁶⁰⁸ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 28.

⁶⁰⁹ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen., S. 14.

⁶¹⁰ Siehe dazu Abschnitt 2.5.3.

⁶¹¹ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen., S. 23 f.

⁶¹² *Hobmann-Fricke*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 159, S. 171.

⁶¹³ *Jehle*, in: Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa, S. 119, S. 123.

wurde mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmt.⁶¹⁴

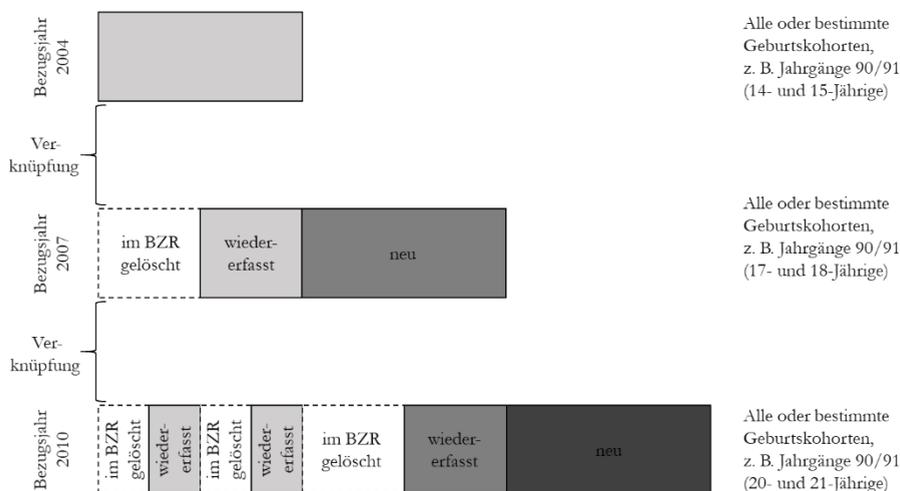


Abbildung 2.2: Verbindung der periodischen Querschnitterhebungen⁶¹⁵

Bei der Verbindung der einzelnen Erhebungen müssen die Daten aus den verschiedenen Datenlieferungen, die sich auf dieselbe Person beziehen, zusammengeführt werden. Dies ist aufgrund des kryptifizierten Personenschlüssels möglich, ohne die Identität der Person sichtbar zu machen.⁶¹⁶ Dabei mussten Personen zusammengeführt werden, die lediglich in einem der Bezugsjahre erfasst, mittlerweile jedoch wieder gelöscht wurden, oder Personen, die in mehreren oder allen Bezugsjahren enthalten sind, weil die Tilgungsfrist noch nicht ablief oder neue Eintragungen hinzukamen. Es ist wichtig, auch die zwischenzeitlich gelöschten Personen zu erfassen, da ansonsten diese Fälle der positiven Legalbewährung verschwinden würden und die rückfälligen Personen überrepräsentiert wären.

In dem Rückfalldatensatz von 2004 bis 2013 sind insgesamt 7.217.394 Personen enthalten mit 21.054.334 Entscheidungen.⁶¹⁷ Aufgrund der häufigen Korrekturen, die im BZR vorgenommen werden, wie beispielsweise die Zusammenführung oder Trennung von Personen, kann es dazu kommen, dass sich erst in den späteren Erhebungswellen Personen mit einer Bezugsentscheidung im Jahr 2004 wiederfinden, die jedoch zum Erhebungszeitpunkt für das Bezugsjahr 2004 noch nicht im BZR

⁶¹⁴ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 169 f.

⁶¹⁵ Abgeändert nach *dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 170, Abb. C 1.2.1.

⁶¹⁶ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 169.

⁶¹⁷ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 171 f.

eingetragen waren. Diese Unterschiede sind jedoch minimal und schränken die Aussagekraft der Untersuchung nicht ein.⁶¹⁸ Welche Einschränkungen des Untersuchungsmaterials jedoch zu beachten sind, wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

2.5 Aussagekraft der Datengrundlage

Wenngleich es sich um eine bundesweite Vollerhebung aller Bezugsentscheidungen im jeweiligen Basisjahr handelt, bestehen dennoch Einschränkungen, die auf die Eigenarten des BZR und allgemeine kriminologische Erkenntnisse zurückzuführen sind. In der Abbildung 2.3 sind die verschiedenen Aspekte, die bei der Untersuchung und Interpretation der Ergebnisse zu beachten sind, grafisch zusammengefasst.

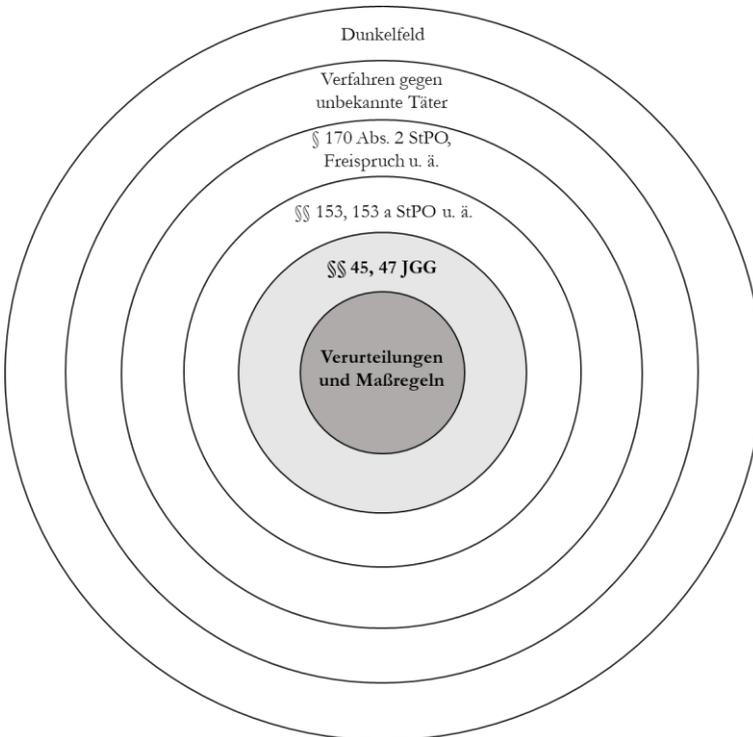


Abbildung 2.3: Erfasste Bezugsentscheidungen (grau und dunkelgrau) und nicht erfasste Reaktionen und Straftaten⁶¹⁹

⁶¹⁸ Dies., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 172 f.

⁶¹⁹ Leicht abgeändert nach Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 113, Schaubild 5.5; Palmowski, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 119, Abb. 3.5.

Im Datensatz sind alle Verurteilungen und Maßregeln enthalten. Gem. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG erfolgt auch eine Eintragung der jugendstrafrechtlichen Einstellungen ins BZR bzw. EZR, sodass die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ebenfalls auswertbar sind. Die strafprozessualen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153, 153a StPO werden hingegen nicht vom BZR/EZR erfasst und sind dementsprechend nicht im Datensatz enthalten. Ebenfalls nicht erfasst sind Entscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie Freisprüche. Zudem sind im Datensatz keine Informationen über die gegen unbekannte Täter geführten Verfahren und im Dunkelfeld verbliebenen Taten enthalten. Diese Einschränkungen beziehen sich nicht nur auf die Bezugsentscheidung, sondern wirken sich auch auf die Voreintragungen und die Folgeentscheidungen aus.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Einschränkungen und deren Konsequenzen für die eigene Untersuchung sowie auf die Beurteilungsmöglichkeit der Sanktionseffizienz eingegangen.

2.5.1 Nichtberücksichtigung strafprozessualer Verfahrenseinstellungen

Mangels einer Eintragungspflicht ins BZR, werden die Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153, 153a im Datensatz nicht berücksichtigt. Von den Einstellungen aus Opportunitätsgründen wird in der Praxis jedoch – sei es mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, vor oder in der Hauptverhandlung – zunehmend häufiger Gebrauch gemacht.⁶²⁰ Dies führt dazu, dass ein quantitativ bedeutsamer Bereich gerichtlicher Entscheidungen im Rahmen der Rückfalluntersuchung nicht ausgewertet werden kann. Die Häufigkeit von Einstellungen wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen und Weisungen unterscheidet sich jedoch zwischen den einzelnen Deliktgruppen.⁶²¹ Eine Verfahrenseinstellung gem. § 153 StPO kommt bei Vergehen in Betracht und erfordert die geringe Schuld des Täters sowie mangelndes öffentliches Verfolgungsinteresse und kann nach Abs. 1 durch die Staatsanwaltschaft oder nach Abs. 2 durch das Gericht erfolgen.⁶²² § 153a StPO ermöglicht ebenfalls bei Vergehen eine Einstellung unter Auflagen oder Weisungen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld dem nicht entgegensteht.⁶²³ Insbesondere bei schweren Delikten, wie vor allem dem Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F., sind Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO somit deutlich seltener als bei leichten Delikten.⁶²⁴ Daher ist davon auszugehen, dass die vorliegende Untersuchung der Einbruchdelikte vergleichsweise wenig von den fehlenden Einstellungen nach StPO beeinflusst wird.

⁶²⁰ Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 31.

⁶²¹ Palmonski, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 310 ff.

⁶²² Genauer dazu Münchener Kommentar-StPO/Peters, § 153 Rn. 8 ff.

⁶²³ Genauer dazu Münchener Kommentar-StPO/Peters, § 153a Rn. 7 ff.

⁶²⁴ Siehe dazu bereits die Untersuchungen bei Wohnungseinbrüchen in Abschnitt 1.4.2; dazu auch Palmonski, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 317 f.

Im Gegensatz zu den Verfahrenseinstellungen nach StPO sind die jugendstrafrechtlichen Entscheidungen, auch Diversionsentscheidungen genannt, im Datensatz enthalten. Diese registerrechtliche Ungleichbehandlung führt zu einer verzerrten Darstellung der Belastung zwischen Jugendlichen, Heranwachsenden sowie Erwachsenen⁶²⁵ und beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der nach JGG sanktionierten und der nach StGB sanktionierten Täter.⁶²⁶ Zudem sind Entscheidungen aus dem Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität im Datensatz unterrepräsentiert, was zu einer Überschätzung der Rückfallrate führen könnte, da leichte Fälle mit einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit untererfasst sind.⁶²⁷ Bei Altersgruppenvergleichen ist zu beachten, dass vor allem bei jungen Tätern die Rückfallrate überschätzt werden könnte, da die JGG-Einstellungen in den Folgeentscheidung ebenfalls erfasst werden.⁶²⁸

Es stellt sich somit die Frage, wie mit dieser registerrechtlichen Ungleichbehandlung umzugehen ist. Dieses Problem lässt sich jedoch nicht befriedigend lösen⁶²⁹: Der Ausschluss der Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG würde nicht zu einer Gleichbehandlung führen, da die Einstellungspraxis im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht voneinander abweicht.⁶³⁰ Zudem werden in der vorliegenden Untersuchung im Schwerpunkt die schweren Diebstahlsformen und vor allem die Einbruchsdelikte analysiert. Wie oben bereits erwähnt, ist der Einfluss der Einstellungen auf diesen Deliktsbereich zumindest im Vergleich mit leichten Straftaten geringer. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit nicht auf die Auswertung der Reaktionen nach §§ 45, 47 JGG verzichtet.⁶³¹

2.5.2 Nicht enthaltene Informationen im Datensatz

Hinsichtlich der persönlichen Daten über die Täter sind die verfügbaren Informationen auf die eintragungspflichtigen Merkmale Alter, Geschlecht und Nationalität beschränkt. Darüberhinausgehende Angaben zur sonstigen Sozialisation und zu Tätermerkmalen sind nicht enthalten. Dazu zählen beispielsweise Informationen zur Schulbildung, den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, einem möglichen

⁶²⁵ Dazu ausführlich *dies.*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 317 f.

⁶²⁶ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 31.

⁶²⁷ *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35 ff., S. 37 ff.

⁶²⁸ Dazu auch *Palowski*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 473 ff.

⁶²⁹ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 31; *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 23; *Heinz*, ZJJ 2004, 35 ff., S. 38; *Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz*, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 645.

⁶³⁰ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 31.

⁶³¹ So beispielsweise auch *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 135 f.; *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 88.

Migrationshintergrund oder Hinweise zu einer möglichen Suchtproblematik. Zudem werden keine Angaben über Ausweisungen, Abschiebungen⁶³² oder freiwillige Ausreisen von registrierten Nichtdeutschen erfasst, wodurch nicht auszuschließen ist, dass die Rückfälligkeit nichtdeutscher Täter unterschätzt wird.⁶³³ Um die Tätergruppe der nichtdeutschen Einbrecher dennoch in die Untersuchung miteinzubeziehen, erfolgt an entsprechenden Stellen eine zwischen deutschen und nichtdeutschen Tätern differenzierte Betrachtung.

Bezüglich der angewendeten Straftatbestände, die der Bezugsentscheidung zugrunde liegen, werden im Datensatz nur die fünf schwersten Delikte erfasst.⁶³⁴ Über diese Delikte hinausgehende, nähere Angaben zu der konkreten Straftat sind nicht enthalten. So lassen sich beispielsweise keine Aussagen über die konkrete Tathandlung bei den Einbruchdelikten oder zu Art und Umfang des Schadens treffen. Inwiefern es sich um ein versuchtes oder vollendetes Delikt handelt und eine Tatbegehung in Mittäterschaft oder lediglich als Teilnehmer vorliegt, ist nicht zweifelsfrei festzustellen. Zwar sind Angaben zum Versuch, zur Mittäterschaft oder Teilnahme und den §§ 52, 53 im BZR enthalten, jedoch werden diese gem. „§§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsvorschrift zum BZRG (S. 42) so eingetragen, dass eine Zuordnung der Vorschriften des allgemeinen Teils zu einzelnen Straftatbeständen nicht mehr möglich ist.“⁶³⁵ Auch das Vor- und Nachtatverhalten des Täters bleibt unbekannt.

2.5.3 Tilgungsverluste

Bereits entfernte Entscheidungen sind im Rahmen der Untersuchung zur Rückfälligkeit und den kriminellen Karrieren insofern hinderlich, als sie einer lückenlosen Erfassung der Sanktionsgeschichte einer Person entgegenstehen. Die Tilgungsverluste hängen von den gesetzlichen Tilgungs- und Löschungsvorschriften der §§ 45 ff. BZRG⁶³⁶ ab. Die Fristen hängen dabei gem. § 46 BZRG von der Art und Höhe der verhängten Sanktion ab. Die kürzeste Frist beträgt danach fünf Jahre und die längste zwanzig Jahre, wobei lebenslange Freiheitsstrafen und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht getilgt werden. Konsequenz der Tilgung ist neben der Löschung aus dem Register gem. § 45 Abs. 2 S. 1 BZRG, dass gem. § 45 Abs. 2 S. 2 BZRG keine Auskunft mehr über die Eintragung erteilt werden darf.

Im Erziehungsregister werden gem. § 63 BZRG bei Erreichen des 24. Lebensjahres alle Eintragungen entfernt, solange im Zentralregister keine Verurteilung zu

⁶³² Im Einzelnen dazu *Palmowski*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 137 ff.

⁶³³ *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, S. 53, S. 134.

⁶³⁴ Im Einzelnen dazu *dies.*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, S. 59.

⁶³⁵ *Dies.*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, S. 53, Fn. 102.

⁶³⁶ Hierzu umfassend *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 87 ff.

Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung erfasst wurde.

Das Problem von Tilgungsverlusten stellt sich für den Beobachtungszeitraum von 2010 bis 2013 jedoch kaum, da durch die Datenzusammenführung eine nahezu lückenlose Erfassung bis mindestens fünf Jahre vor dem Bezugsjahr 2004 möglich ist.

2.5.4 Eintragungsfehler und fehlende Eintragungen

Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer derart umfangreichen Datenmenge Eintragungsfehler vorliegen oder Eintragungen fehlen. Ursachen dafür sind an zwei Stellen denkbar: So könnten zum einen bereits bei der Übermittlung der Daten durch die Justizbehörden an das BZR und zum anderen bei der Absammlung der Registerdaten für die Legalbewährungsuntersuchung Fehler unterlaufen.

Zum Teil ist die Meldemoral der Justizbehörden an das BZR problematisch. Erfolgt eine entsprechende Meldung, können sodann Fehler bei der Eintragung wie beispielsweise Schreibfehler auftreten oder die Eintragung erfolgt unvollständig.⁶³⁷ Insbesondere für die Untersuchung von Einbruchsdelikten können unvollständige Eintragungen zu Problemen bei der Identifikation der entsprechenden Delikte führen. Daher ist eine genaue Zitierung des begangenen Delikts für die eigene Untersuchung wesentlich. Um beispielsweise festzustellen, ob es sich um einen Diebstahl mit Waffen oder um einen Wohnungseinbruchdiebstahl handelt, muss neben dem § 244 der Absatz 1 und vor allem die begangene Qualifikationsform mittels der entsprechenden Nummer im § 244 Abs. 1 angegeben werden. Erfolgt nur der Hinweis, dass der Entscheidung eine Tat gem. § 244 Abs. 1 zugrunde liegt, kann in diesem Fall nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ob ein Einbruchsdelikt vorliegt. Gleiches gilt für den Einbruchsdiebstahl in § 243 Abs. 1 Nr. 1.

Auch bezüglich der Vorschriften des allgemeinen Teils sind Ungenauigkeiten bei der Eintragungspraxis nicht auszuschließen. So konnte *Harrendorf* beispielsweise feststellen, dass nur in ca. vier Fünftel der Fälle mit einer Maßregel gem. § 63 die §§ 20, 21 eingetragen wurden, obwohl das Vorliegen mindestens einer dieser beiden Normen zwingende Voraussetzung für die Verhängung dieser Maßregel ist.⁶³⁸ Wie oben bereits erwähnt wurde, ist eine richtige Zuordnung der Vorschriften aus dem allgemeinen Teil meist nicht möglich. Daher unterbleibt eine Auswertung dieser Vorschriften.

2.5.5 Nichterfassung des Dunkelfelds und unbekannter Täter

Hinsichtlich der Aussagekraft des verwendeten Datensatzes ist darauf hinzuweisen, dass keine Informationen über das Dunkelfeld oder unbekannte Täter enthalten sind. Das im Abschnitt 1.1.3 vorgestellte Trichtermodell verdeutlicht, dass es sich

⁶³⁷ Siehe dazu auch *ders.*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 89.

⁶³⁸ Vgl. *ders.*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 130.

bei dem Dunkelfeld um einen Bereich der Kriminalität von schwer einschätzbarer Größe handelt, der von keiner der amtlichen Kriminalstatistiken erfasst wird. Daraus folgt, dass auch im BZR keine Informationen über die im Dunkelfeld verbleibenden Straftaten enthalten sind und diese damit nicht in die vorliegende Untersuchung einbezogen werden können. Die im Abschnitt 1.4.1 vorgestellten Dunkelfeld-Untersuchungen ergaben, dass vollendete Wohnungseinbrüche in ca. 81 % bis 95 % der Fälle den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden, sodass bei diesem Delikt nur ein geringer Anteil der begangenen Fälle unbekannt bleibt. Von einem etwas größerem Dunkelfeld ist im Bereich der versuchten Wohnungseinbrüche und der Einbrüche in sonstige Gebäude auszugehen, da in diesen Fällen vermutlich seltener eine Versicherungsleistung von den Opfern erwartet wird und/oder die individuelle Betroffenheit der Opfer geringere Ausmaße als nach einem vollendeten Wohnungseinbruch annehmen könnte.⁶³⁹ Dennoch ist bei den Einbruchdelikten ein deutlich geringeres Dunkelfeld anzunehmen als beispielsweise bei den Verkehrsdelikten, deren Tatentdeckung maßgeblich von der Kontrollintensität der Polizei abhängt und in diesem Bereich daher von einem erheblichem Dunkelfeld ausgegangen wird⁶⁴⁰. Letztlich ist hinsichtlich der eingeschränkten Aussagekraft aufgrund des Dunkelfelds festzuhalten, dass die Einschränkungen bei den Einbruchdelikten insbesondere im Vergleich zu anderen Delikten nur von geringer Bedeutung sein dürfen.

Etwas anderes gilt hingegen bezüglich der Einschränkung aufgrund unbekannter Täter. Wie ebenfalls aus dem Trichtermodell in Abbildung 1.8 hervorgeht, gilt nur ein sehr geringer Anteil der in der PKS registrierten Einbruchdelikte nach polizeilicher Definition als aufgeklärt. Die Aufklärungsquote im Jahr 2017 für Wohnungseinbrüche betrug ca. 18 % und für schwere Diebstähle in/aus sonstigen Gebäuden ca. 23 %.⁶⁴¹ Damit existiert ein erheblicher Anteil an polizeilich registrierten Einbruchdelikten, denen kein Tatverdächtiger zugeordnet werden kann. Zudem konnten die bisher durchgeführten Untersuchungen zum justiziellen Umgang zeigen, dass nur gegen einen geringen Anteil der ermittelten Tatverdächtigen eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben werden kann.⁶⁴² Ein Großteil der Einbrecher bleibt unbekannt und findet damit auch keinen Eingang in den BZR/EZR-Datensatz. In dieser Untersuchung kann somit über einen erheblichen Anteil von Einbrechern keine Aussage getroffen werden. Es stellt jedoch keine Alternative dar, aus diesem Grund auf eine Analyse der verurteilten Einbrecher zu verzichten: Die Informationen, die zu den Einbrechern vorhanden sind, sollten nutzbar gemacht werden, um wichtige Erkenntnisse über diesen viel diskutierten Deliktsbereich zu gewinnen.

⁶³⁹ Siehe dazu bereits Abschnitt 1.4.1.

⁶⁴⁰ *Eisenberg/Köbel*, Kriminologie, § 45, Rn. 118.

⁶⁴¹ Siehe dazu bereits Abschnitt 1.1.1.

⁶⁴² Zu den vorherrschenden Einstellungsgründen im Einzelnen bereits in Abschnitt 1.4.2.2.

2.5.6 Weitere Einschränkungen

Neben den Einschränkungen, die überwiegend konzeptioneller Natur oder auf die umfangreiche Datenmenge zurückzuführen sind, muss die Reichweite der Aussagekraft auch bei der Beurteilung der Sanktionseffizienz beachtet werden: Wird ein bestimmter Anteil von Tätern nach der Verbüßung einer bestimmten Sanktion rückfällig, können daraus keine unmittelbaren Aussagen über die Effizienz dieser Sanktion getroffen werden, da offen bleibt, wie viele Täter ohne die verhängte strafrechtliche Reaktion oder mit einer anderen strafrechtlichen Reaktion rückfällig geworden wären.⁶⁴³ So kann eine hohe Rückfälligkeit nach einer bestimmten Sanktionsform auch der Tatsache geschuldet sein, dass diese Sanktionsform beispielsweise gegen Probanden mit einer eher negativen Legalprognose verhängt wurde und der Rückfall letztlich nur die Prognose des Richters bestätigt oder auf Täterereigenschaften beruht.⁶⁴⁴ Eine niedrige Rückfallrate einerseits muss damit kein Beweis für die Wirksamkeit oder einen positiven Einfluss der Strafe darstellen und eine hohe Rückfallrate andererseits nicht zwangsläufig auf die fehlende Wirksamkeit der Strafe zurückzuführen sein.⁶⁴⁵ Weitere Kriterien wie beispielsweise das Klima in der Vollzugsanstalt, die Berufsausbildung, das Arbeitsverhalten, die Schulausbildung, Suchtprobleme, Persönlichkeits- und Einstellungsveränderungen, die Art der Entlassungsvorbereitung, die Situation nach Haftentlassung oder allgemein die Integration im sozialen Umfeld beeinflussen den Täter neben der strafrechtlichen Reaktion vielschichtig und können eine intervenierende Funktion haben.⁶⁴⁶

Auch die unterschiedliche Erfassung bestimmter strafrechtlicher Reaktionen kann dazu führen, dass die Rückfälligkeit im Vergleich bestimmter Tätergruppen miteinander verzerrt dargestellt und dadurch die Beurteilung der Sanktionseffizienz entsprechend beeinflusst wird. Die registerrechtliche Ungleichbehandlung der Einstellungen kann beispielsweise dazu führen, dass die Rückfallrate insbesondere von jungen Tätern gegenüber älteren Tätern, bei denen Einstellungen nach JGG nicht mehr in Betracht kommen, höher erscheint. Dies muss nicht im Zusammenhang mit einer mangelnden Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Reaktionsformen stehen, sondern könnte lediglich auf die Nichterfassung der Einstellungen nach StPO zurückzuführen sein.

Bei der Beurteilung der spezialpräventiven Wirksamkeit strafrechtlicher Reaktionen ist damit stets einzubeziehen, dass die Rückfälligkeit von verschiedenen Einflussfaktoren abhängt und Rückschlüsse im Sinne eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs kaum möglich sind.⁶⁴⁷

⁶⁴³ Im Einzelnen dazu *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 111 f.

⁶⁴⁴ Dazu ebenfalls *Heinz*, in: Rückfallforschung, S. 11–52, Wiesbaden 2004, S. 41.

⁶⁴⁵ *Ders.*, in: Rückfallforschung, S. 11–52, Wiesbaden 2004, S. 16.

⁶⁴⁶ *Dünkel*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, S. 9 f.

⁶⁴⁷ Dazu genauer *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozess erzeugter Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, insbesondere S. 129 f., S. 260 ff.

2.6 Validität der Daten

Eine Möglichkeit zur Überprüfung der Validität der Daten bietet die Gegenüberstellung der BZR-Daten mit der StVS. Die Kontrolle der Daten wurde bereits im Rahmen der Legalbewährungsuntersuchung nach strafrechtlichen Sanktionen *von Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal* umfangreich durchgeführt, wobei bereits als wesentliche Erkenntnisse über die Validität der Ausgangsdaten festgestellt werden konnte, dass die Häufigkeiten gut übereinstimmen.⁶⁴⁸ Da in der StVS alle rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des jeweiligen Jahres gezählt werden, unabhängig davon, ob mehrere Entscheidungen für eine Person registriert wurden, wird die sog. fallbezogene Zählweise für die Gegenüberstellung auch auf den vorliegenden Datensatz übertragen.⁶⁴⁹ Diesen Kriterien entsprechend werden in der folgenden Abbildung die Hauptstrafen Geld-, Freiheits- und Jugendstrafe sowie die Zuchtmittel und/oder Erziehungsmaßregeln im BZR und in der StVS nach Diebstahldelikten vergleichend gegenübergestellt.

Tabelle 2.1: Häufigkeit einzelner Sanktionsformen nach Diebstahldelikten im BZR (2010) und in der StVS (2010) im Vergleich⁶⁵⁰

	BZR	StVS	BZR/StVS
Freiheitsstrafen gesamt	28.896	29.851	97%
FS ohne Bewährung	11.526	11.654	99%
FS mit Bewährung	17.370	18.197	95%
Jugendstrafen gesamt	4.602	4.179	110%
JS ohne Bewährung	1.936	1.727	112%
JS mit Bewährung	2.666	2.452	109%
Geldstrafe	77.584	79.234	98%
Zuchtmittel + Erziehungsmaßregeln (inkl. Jugendarrest)	24.286	23.975	101%
Gesamt	135.368	137.239	99%

In Tabelle 2.1 ist zu erkennen, dass sich die im BZR und in der StVS im Jahr 2010 erfassten Sanktionsformen überwiegend decken und einzelne Sanktionsformen so-

⁶⁴⁸ *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 35.

⁶⁴⁹ So auch *dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 35 ff.

⁶⁵⁰ Für die Daten der StVS vgl. *Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2010, Tabelle 2.3, Tabelle 3.1 und Tabelle 4.1; Schuldsprüche nach § 30 JGG sind in der Tabelle nicht enthalten, davon sind für das Jahr 2010 im verwendeten Datensatz 611 und in der StVS für die Diebstahldelikte 161 enthalten, diese Unterschiede könnten auf zeitliche Verzögerungen aufgrund einer unterschiedlichen Eintragungs- und/oder Meldepraxis zurückzuführen sein, dies lässt sich letztlich jedoch nicht sicher feststellen.

gar häufiger im BZR als in der StVS dokumentiert werden. Erhebliche Abweichungen sind bei der bedingten und unbedingten Jugendstrafe festzustellen: Im BZR sind 12 % mehr Fälle mit zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen und 9 % mehr Fälle mit unbedingten Jugendstrafen enthalten. Da sich die Deliktcodierung im vorliegenden Datensatz an der Systematik der StVS orientiert, sind diese Abweichungen nur unwahrscheinlich auf unterschiedliche Deliktzuweisungen zurückzuführen. Vielmehr könnten sich geringfügige zeitliche Verschiebungen aus der Erhebungsmethodik der StVS ergeben.⁶⁵¹

Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die Gesamtzahl der im Bezugsjahr 2010 im BZR erfassten Fälle von Diebstahldelikten um einen Prozentpunkt von der StVS abweicht, sodass das BZR etwas weniger Fälle aufweist als die StVS. Die Ausgangsdaten für das Bezugsjahr 2004 wurden in vorangegangenen Untersuchungen ebenfalls überprüft und erwiesen sich trotz geringfügiger Abweichungen zwischen BZR und StVS als valide.⁶⁵²

Damit kann festgehalten werden, dass der BZR-Datensatz die Verurteiltenzahlen der StVS gut erfasst und somit, unter Beachtung der bereits ausgeführten Einschränkungen, die Validität der Ausgangsdaten anzunehmen ist.

2.7 Untersuchungsgruppen

Der verwendete Datensatz bietet die Möglichkeit für umfangreiche Analysen verschiedenster Variablen und für differenzierte Sonderbetrachtungen. Dafür steht in dem verwendeten Datensatz eine Vielzahl von Variablen und Merkmalsausprägungen zur Verfügung. Für die Zwecke der eigenen Untersuchung wurden dem Forschungsinteresse entsprechend die im Datensatz enthaltenen Delikte und Sanktionen in bestimmte Gruppen zusammengefasst. Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Delikts- und Sanktionsgruppen gebildet wurden und wie die Zuordnung erfolgte.

2.7.1 Deliktskategorien

Im Datensatz der Untersuchung sind anhand der BZR-Einträge pro Entscheidung die bis zu fünf schwersten Delikte erfasst, wobei sich die Festlegung der Deliktschwere an der Vorgehensweise der StVS orientiert, die nach dem im Gesetz festgelegten abstrakten Strafrahmen vorgeht.⁶⁵³ Dabei können grundsätzlich alle fünf Delikte ausgewertet werden. Wie oben bereits ausgeführt⁶⁵⁴, ist es nicht zweifelsfrei möglich, das Verhältnis von den erfassten Delikten untereinander zu bestimmen,

⁶⁵¹ Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 35.

⁶⁵² Siehe dazu *dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen., S. 22, Tab. A 2.1.1.

⁶⁵³ Dazu im Einzelnen *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozessbezogener Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, S. 60 ff.

⁶⁵⁴ Siehe dazu bereits Abschnitt 2.5.2.

sodass offenbleibt, welche Delikte in Ideal- und welche Delikte in Realkonkurrenz zueinanderstehen.⁶⁵⁵ In der Regel ist das schwerste Delikt für die Sanktionierung ausschlaggebend. Daher wird für die eigene Untersuchung grundsätzlich⁶⁵⁶ nur das schwerste Delikt betrachtet⁶⁵⁷, jedoch an den entsprechenden Stellen ein Überblick aller in einer Entscheidung erfassten Delikte vorangestellt.

Im Fokus der Untersuchung stehen die schweren Diebstahlsformen und darunter im Besonderen die Einbruchsdelikte. Wie in Abschnitt 1.2.1 zur Systematik der Diebstahldelikte bereits dargelegt, sind die einzelnen Einbruchsdelikte in den jeweiligen Ausprägungen der §§ 243 und 244 enthalten. Für die eingehende Untersuchung der Einbruchsdelikte ist es damit zwingend erforderlich, die entsprechenden rechtlichen Vorschriften zweifelsfrei zu identifizieren. Um die Schwierigkeit bei der eindeutigen Zuordnung der Einbruchsdelikte zu verdeutlichen, wird zunächst erläutert, in welcher Form die Deliktausprägung im Datensatz enthalten ist. Abbildung 2.4 dient dabei zur Veranschaulichung.

del1	1	2	4	4	0	1	0	3	0
	Gesetz		§	Buchs	Abs.	Nr.	Buchst		
124201000									
302911020									
126301000									
124401030									
126301000									
131601000									
124201000									
122401040									
302901030									
124301000									
122301000									

124401030	=	§ 244 Abs.1 Nr. 3
124301000	=	§ 243 Abs.1 Nr. ?

Abbildung 2.4: Veranschaulichung der Schwierigkeiten bei der Identifikation einzelner Deliktausprägungen

Das jeweils schwerste Delikt der Entscheidung wird im verwendeten Datensatz in der als „del1“ bezeichneten Variable mit Hilfe einer Zahl mit neun Stellen beschrieben. Dabei steht die an erster Stelle stehende Ziffer für das Gesetz, in dem der jeweilige Paragraph normiert ist. So steht „1“ beispielsweise für das StGB. Die folgenden drei Ziffern stellen den jeweiligen Paragraphen dar. Beinhaltet der entsprechende Paragraph einen Buchstaben, wird dieser mittels der an fünfter Stelle

⁶⁵⁵ Dazu bereits *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 130 f.

⁶⁵⁶ Eine Ausnahme davon wird in Abschnitt 3.2 vorgenommen, um einerseits zu untersuchen, welche Delikte am häufigsten neben den Einbruchsdelikten erfasst sind und andererseits wie häufig die Einbruchsdelikte an zweit-, dritt-, viert- oder fünftschwerster Stelle folgen.

⁶⁵⁷ So auch beispielsweise *Hobmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozess-erzeugter Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, S. 78.

stehenden Ziffer definiert, wobei die „1“ für ein „a“, die „2“ für ein „b“ usw. steht. An sechster Stelle schließt sich die Kennzeichnung des jeweiligen Absatzes des Gesetzes an. Die Ziffern an siebter und achter Stelle stehen sodann für die entsprechende Nummer der einschlägigen Norm. Die letzte Stelle kennzeichnet einen etwaigen Buchstaben bei der Nummer einer Norm. Lautet die Ausprägung der Variable „del1“ beispielsweise „124401030“ kann als schwerstes Delikt zweifelsfrei ein Wohnungseinbruchdiebstahl identifiziert werden. Lautet die Ausprägung der Variable hingegen „124401000“ geht daraus lediglich die Information hervor, dass als schwerstes Delikt eine Tat gem. § 244 Abs. 1 vorliegt. Inwiefern es sich dabei um einen Diebstahl mit Waffen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 1, einen Bandendiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder um einen Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. handelt, lässt sich in diesem Fall nicht klären.

Neben der Identifikation der Einbruchdelikte über die Variable „del1“ besteht die Möglichkeit eine weitere Variable einzubeziehen, die die eingetragenen Delikte in Textform enthält. Dafür wurde die entsprechende Variable nach möglichen Bezeichnungen für die Einbruchdelikte ausgewertet. Ging aus der jeweiligen Bezeichnung hervor, dass der schwersten Entscheidung ein Einbruchdelikt zugrunde liegt, wurden die über diesen Vorgang ermittelten Entscheidungen ebenfalls der Gruppe des jeweiligen Einbruchdelikts hinzugefügt, wobei nur ein sehr geringer Anteil an Entscheidungen ausschließlich mittels der Text-Variable gefunden wurde. Die entsprechende Deliktszuordnung bei den Vor- und Folgeentscheidungen erfolgte ebenfalls nach dieser Vorgehensweise sowie auch die Betrachtung der zweit-, dritt-, viert- und fünftschwersten Delikte der jeweiligen Entscheidung.

Während den Einbruchdelikten in den §§ 243, 244 einzelne Nummern in der jeweiligen Norm zugewiesen sind, ist der Wohnungseinbruchdiebstahl als Mitglied einer Bande in § 244a nicht als solcher von den anderen Begehungsformen des § 244a durch den Aufbau des Tatbestandes abzugrenzen, sodass eine gesonderte Betrachtung dieser Einbruchvariante nicht erfolgt.

Deutlich wird, dass für die Analyse der Einbruchdelikte eine genaue Übermittlung der Normen an das BZR sowie eine fehlerfreie Übertragung dieser Angaben in den Datensatz erforderlich ist. Wie viele Einbruchdelikte zweifelsfrei zugeordnet werden können, wird bei der Auswertung zur Verteilung der Diebstahldelikte im Datensatz in Abschnitt 3.1 dargestellt.

Auf Basis dieser Zuordnung wurden sodann die in Abbildung 2.5 folgenden Deliktgruppen für die eigene Untersuchung gebildet.

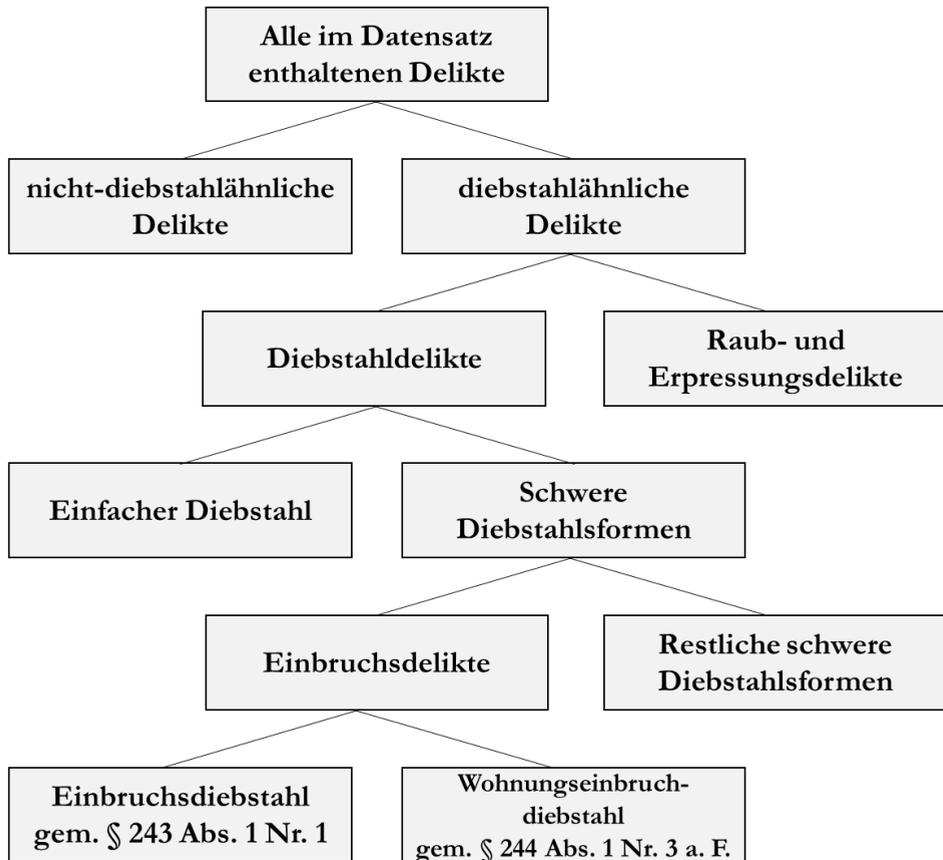


Abbildung 2.5: Deliktskategorien für die eigene Untersuchung

Es erfolgt zunächst eine Unterteilung aller enthaltenen Straftaten in die Gruppe der nicht-diebstahlähnlichen und die Gruppe der diebstahlähnlichen Delikte, die sich sodann in die Raub- und Erpressungsdelikte und die Gruppe der Diebstahldelikte aufteilt. Bei der Gruppe der Diebstahldelikte erfolgt eine Differenzierung zwischen dem einfachen Diebstahl gem. § 242 und allen schweren Diebstahlsformen gem. §§ 243 bis 244a. Die schweren Diebstahlsformen insgesamt werden in die für die Untersuchung wichtigste Gruppe der Einbruchsdelikte und die restlichen schweren Diebstahlsformen unterteilt. Die Täter aus der Gruppe der Einbruchsdelikte werden im Rahmen dieser Arbeit zusammenfassend als „Einbrecher“ bezeichnet. In der Gruppe der restlichen schweren Diebstahlsformen sind sodann alle Delikte gem. §§ 243 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, 244 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 244a sowie sämtliche schwere Diebstahlsformen, bei denen eine nach der oben beschriebenen Vorgehensweise eindeutige Identifizierung der Ausführungsvariante nicht möglich war, enthalten. Bei der Gruppe der Einbruchsdelikte wird zwischen dem Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und dem Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244

Abs. 1 Nr. 3 a. F. unterschieden, wobei eine Zuteilung nur bei einer eindeutigen Identifizierung erfolgt. Die Täter des Einbruchdelikts in § 243 werden als „Einbruchsdiebe“ bezeichnet und die Täter des Einbruchdelikts in § 244 als „Wohnungseinbrecher“.

2.7.2 Sanktionskategorien

Der verwendete Datensatz enthält für alle Entscheidungen sämtliche Urteilsvariablen. Die strafrechtlichen Reaktionen werden für die eigene Untersuchung jedoch zur besseren Übersicht in einzelnen Gruppen unterteilt, nach der auch in der Legalbewährungsuntersuchung von *Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal* die Kategorisierung erfolgte⁶⁵⁸:

- Freiheitsstrafe mit Bewährung (inklusive Strafarrest ohne Bewährung)
- Freiheitsstrafe ohne Bewährung (inklusive Strafarrest ohne Bewährung)
- Jugendstrafe mit Bewährung (inklusive Schuldspruch gem. § 27 JGG)
- Jugendstrafe ohne Bewährung
- Jugendarrest
- Geldstrafen
- Zuchtmittel/Erziehungsmaßregeln
- Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG
- Sonstige (wie isolierte Maßregeln oder § 1666 BGB)⁶⁵⁹

Bei der Untersuchung der Vor- und Folgeentscheidungen wird auf die jeweilige Entscheidung mit der schwersten strafrechtlichen Reaktion abgestellt. Um bei mehreren Vor- und Folgeentscheidungen sowie mehreren strafrechtlichen Reaktionen in einer Entscheidung die jeweils schwerste Entscheidung bestimmen zu können, wurde für die einzelnen Sanktionskategorien die folgende Rangordnung in der Legalbewährungsuntersuchung festgelegt (beginnend mit der schwersten strafrechtlichen Reaktion): „Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Strafarrest ohne Bewährung, Jugendstrafe ohne Bewährung, Freiheitsstrafe mit Bewährung, Strafarrest mit Bewährung, Jugendstrafe mit Bewährung, Schuldspruch, Jugendarrest, Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahmen, Einstellungen nach JGG“⁶⁶⁰, wenn in einer Entscheidung eine Einstellung nach JGG und eine andere jugendrichterliche Maßnahme erfolgt, hat die Einstellung Vorrang.⁶⁶¹

⁶⁵⁸ *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

⁶⁵⁹ So auch *Hohmann-Fricke*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozess erzeugter Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, S. 77; *Palmowski*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 144.

⁶⁶⁰ *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 30, Fn. 28.

⁶⁶¹ *Dier.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 30, Fn. 28.

2.8 Gang der eigenen Untersuchung

Auf Grundlage der soeben vorgestellten Datenbasis und der in Abschnitt 2.1 genannten Forschungsfragen schließt sich in den Kapiteln 3 bis 6 die eigene Untersuchung der Einbruchsdelikte an. Die eigene Auswertung beginnt in den Kapiteln 3 und 4 mit einer Querschnittsbetrachtung aller im Bezugsjahr 2010 erfassten Entscheidungen mit schweren Diebstahlsformen. Dabei wird in Kapitel 3 insbesondere die Struktur der Einbruchsdelikte analysiert, indem die Deliktverteilung im Datensatz sowie die Deliktkombinationen betrachtet werden. Daran anschließend wird untersucht, wie sich diese Tätergruppe hinsichtlich der demographischen Merkmale Alter, Geschlecht und Nationalität zusammensetzt, und überprüft, inwiefern Besonderheiten bei den Einbrechern im Vergleich zu anderen Tätern festzustellen sind. Die Untersuchung der Täter beinhaltet auch die Analyse der Vorstrafenbelastung, wobei die Anzahl der erfassten Vorentscheidungen sowie die Delikts- und Sanktionsart der schwersten Vorstrafe ausgewertet werden. Die Querschnittbetrachtung setzt sich in Kapitel 4 mit der Darstellung der rechtlichen Sanktionen auf einzelne Diebstahlsformen fort. Dabei wird die Art der rechtlichen Reaktionen sowie die Sanktionierung in Abhängigkeit von den persönlichen Merkmalen und Vorstrafen betrachtet. Die Auswertung einzelner Reaktionsformen differenziert sodann zwischen den Sanktionen nach StGB und den jugendstrafrechtlichen Reaktionen. In den Kapiteln 5 und 6 folgt eine Längsschnittuntersuchung. In Kapitel 5 wird nach einer Darstellung der verwendeten Rückfallbegriffe die Rückfälligkeit der Einbrecher für den Beobachtungszeitraum von 2010 bis 2013 prospektiv analysiert und Tätern anderer Deliktgruppen vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere der Einfluss soziodemographischer Merkmale und der Sanktionierung betrachtet. Zudem wird die Rückfallhäufigkeit und -geschwindigkeit untersucht. In Kapitel 6 wird sodann der neunjährige Beobachtungszeitraum von 2004 bis 2013 für die Untersuchung krimineller Karrieren von Einbrechern herangezogen. Nach Erläuterung des Karrierebegriffs werden die Bezugsjahre 2004 und 2010 einander gegenübergestellt und die Vergleichbarkeit überprüft. Die Verlaufsformen krimineller Karrieren von Einbrechern werden sodann mit den Tätern der nicht-diebstahlähnlichen Delikte auf mögliche Unterschiede untersucht. Die prospektive Betrachtung des neunjährigen Rückfallzeitraums wird um die Einbeziehung der Vorstrafen erweitert (retrospektive Betrachtung) und die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Vorstrafenanzahl, der Sanktionsart der schwersten Voreintragung und insbesondere der Deliktsart der Voreintragungen analysiert. Die Auswertung schließt mit einer Untersuchung von Ersttätern des einfachen Diebstahls ab. Dabei wird insbesondere deren kriminelle Karriere prospektiv dahingehend betrachtet, inwiefern sich diese Täter in Abhängigkeit von der Sanktionierung und einzelnen demographischen Merkmalen zu Einbrechern entwickeln.

3 Die justiziell behandelten Taten und die betroffenen Täter

Zu Beginn der eigenen empirischen Untersuchung wird überprüft, welche Bedeutung die schweren Diebstahlsformen und insbesondere die Einbruchsdelikte im verwendeten Datensatz haben und wer die Täter dieser Deliktsgruppen sind. Dafür wird in diesem Abschnitt ein Überblick über die Verteilung der Diebstahlkriminalität im verwendeten Datensatz sowie über die dazugehörigen Täter gegeben. Dies erfolgt durch eine Querschnittanalyse der Bezugsentscheidungen des Bezugsjahres 2010. In dem verwendeten Datensatz sind insgesamt 939.251 Personen enthalten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit stellt dies die aktuellste Erhebungswelle der Legalbewährungsuntersuchung nach strafrechtlichen Sanktionen dar.⁶⁶² Die Auswertung konzentriert sich somit auf die Ebene der im Bundeszentral- und Erziehungsregister erfassten Täter.⁶⁶³ Zur Verdeutlichung sollen die hier untersuchten Fälle kurz auf das in Abschnitt 1.1.3 vorgestellte Trichtermodell übertragen werden: Durch die folgende Untersuchung werden keine Aussagen zum Dunkelfeld oder zu den Fällen, die der Polizei bekannt werden, getroffen. Ebenso wird auch die Gruppe der Tatverdächtigen nicht von der Untersuchung erfasst. Die untersuchte Täter-

⁶⁶² Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

⁶⁶³ Siehe zum Untersuchungsdesign bereits ausführlich Abschnitt 2.4.

gruppe setzt sich ausschließlich aus den Tätern zusammen, die sich als justiziell Behandelte am unteren Ende des Trichtermodells befinden. Neben den Verurteilten werden nur die Täter mit einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG erfasst. Im Verhältnis zur Gesamtheit der polizeilich registrierten Fälle handelt es sich somit um eine stark selektierte Gruppe aus der Gesamtheit der tatverdächtigen Einbrecher bzw. Täter schwerer Diebstahlsformen. Aufgrund des Untersuchungsdesigns werden die ambulanten Entscheidungen bzw. Entlassungen aus der Haft im jeweiligen Bezugsjahr miteinbezogen.⁶⁶⁴ Der Anspruch dieser Arbeit liegt damit nicht in einer vollständigen Darstellung aller im Hellfeld begangenen Einbruchsdelikte bzw. schweren Diebstahlsformen. Für derartige Analysen sei beispielsweise auf umfangreiche Untersuchungen des KFN⁶⁶⁵ hingewiesen, auf die bereits in Abschnitt 1.4 eingegangen wurde. Die vorliegende Untersuchung bezieht sich somit auf die durch die Justiz behandelten Taten. Um zu zeigen, wie sich die ausgewählte Untersuchungsgruppe zusammensetzt, erfolgt in diesem Abschnitt die Beschreibung der Verteilung der Taten und der dazugehörigen Täter im Querschnitt.

Eingangs wird die Bedeutung dieses Deliktsbereichs in dem verwendeten Datensatz dargestellt und die Kombinationen mit anderen Delikten analysiert. Anschließend werden die demographischen Merkmale der justiziell behandelten Täter beschrieben. Dazu werden die im Zusammenhang mit der Entscheidung im Bundeszentral- bzw. Erziehungsregister gespeicherten Informationen zur Person ausgewertet. Dies beinhaltet die Analyse der Altersstruktur, der Geschlechterverteilung, des Anteils nichtdeutscher Täter und ihrer Herkunft. Darüber hinaus wird die Vorstrafenbelastung der Täter untersucht. Durch die Betrachtung der demographischen Merkmale und der Anzahl der Vorstrafen, soll festgestellt werden, wer die Täter der schweren Diebstahlsformen und der Einbruchsdelikte sind und wie sich diese von den Tätern einfacher Diebstähle und der Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte unterscheiden. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen als Basis für die Untersuchungen zur Sanktionierung, zur Rückfälligkeit und zum Verlauf der kriminellen Karriere nach schweren Diebstahlsformen und Einbruchsdelikten.

3.1 Verteilung der diebstahlähnlichen Delikte

Im Folgenden wird die Verteilung der diebstahlähnlichen Delikte und insbesondere der Einbruchsdelikte im verwendeten Datensatz dargestellt. Insgesamt liegt in 173.342 Fällen eine Tat gem. §§ 242 ff. als schwerstes Delikt der Entscheidung vor. Dies entspricht über 18 % aller enthaltenen Fälle. Daneben liegen 10.646 Fälle mit einem Raub- oder Erpressungsdelikt als schwerstes Delikt der Entscheidung vor

⁶⁶⁴ Zuzüglich werden auch Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG erfasst; zur Datengrundlage bereits ausführlich in Abschnitt 2.3.

⁶⁶⁵ *Wöllinger/Dreifßgacker/Blawert u.a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen : Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten.

(1 % aller Bezugsentscheidungen). In Tabelle 3.1 wird die Verteilung der Delikte gem. §§ 242 ff. sowie der Delikte gem. §§ 249 ff. dargestellt.⁶⁶⁶

Wie in Abschnitt 2.5.1 bereits erläutert, werden die Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO nicht erfasst. In der Tabelle 3.1 sind die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG jedoch enthalten. Dies führt dazu, dass Jugendliche und Heranwachsende bei bestimmten Delikten überrepräsentiert sind, was bei der Interpretation einzu-beziehen ist. Der Datensatz enthält mit den Diversionsentscheidungen insgesamt 148.016 Fälle einfacher Diebstähle. 40 % dieser Fälle würden entfallen, wenn Bezugsentscheidungen mit §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen werden. Im Deliktsbereich der schweren Diebstahlsformen werden nur wenige Fälle nach §§ 45, 47 JGG eingestellt. Dies gilt insbesondere für die Einbruchsdelikte: Die Fallzahl der Einbruchsdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 sinkt bei Ausschluss der JGG-Einstellungen um 15 Prozentpunkte. Noch seltener wird bei Wohnungseinbrüchen nach JGG eingestellt; insgesamt würde die Anzahl an Wohnungseinbrüchen ohne die Einstellungen nach JGG um ca. acht Prozentpunkte sinken.

Um insbesondere die jugendlichen und heranwachsenden Täter des einfachen Diebstahls auch vollständig zu erfassen und den Verlauf ihrer kriminellen Karrieren später darzustellen, werden die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG in die Untersuchungen miteinbezogen.

Eine wichtige Grundlage der Untersuchung ist, dass den einzelnen Ausführungsvarianten der Diebstahldelikte genügend Fälle zugeordnet werden können. Daher wird in Tabelle 3.1 zwischen den einzelnen Regelbeispielen des § 243, den einzelnen Absätzen sowie den jeweiligen Nummern in § 244 differenziert. In der Kategorie „*Sonstige nach...*“ werden die Fälle, die nicht zweifelsfrei einem bestimmten Absatz oder einer bestimmten Handlungsvariante zugeordnet werden können, zusammengefasst.

⁶⁶⁶ Zur Problematik bei der eindeutigen Identifizierung einzelner Handlungsvarianten siehe Abschnitt 2.7.1.

Tabelle 3.1: Verteilung der diebstahlähnlichen Delikte im Datensatz

	Anzahl absolut	Relativer Anteil am jeweiligen Delikt	Relativer Anteil an Diebstahldelikten insgesamt
Sonstige nach § 242	43.331	29,27 %	25 %
§ 242 Abs. 1	104.495	70,60 %	60,28 %
§ 242 Abs.2	190	0,13 %	0,11 %
Gesamt § 242	148.016	100 %	85,39 %
Sonstige nach § 243	6.234	30,94 %	3,60 %
§ 243 Abs. 1 Nr. 1	8.666	43,01 %	5 %
§ 243 Abs. 1 Nr. 2	3.471	17,23 %	2 %
§ 243 Abs. 1 Nr. 3	1.510	7,49 %	0,87 %
§ 243 Abs. 1 Nr. 4	13	0,06 %	0,01 %
§ 243 Abs. 1 Nr. 5	1	0 %	0 %
§ 243 Abs. 1 Nr. 6	73	0,36 %	0,04 %
§ 243 Abs. 1 Nr. 7	2	0,01 %	0 %
§ 243 Abs.2	177	0,88 %	0,10 %
Gesamt § 243	20.147	100 %	11,62 %
Sonstige nach § 244	426	9,43 %	0,25 %
§ 244 Abs. 1 Nr. 1	1.684	37,26 %	0,97 %
§ 244 Abs. 1 Nr. 2	168	3,72 %	0,10 %
§ 244 Abs. 1 Nr. 3	2.235	49,46 %	1,29 %
§ 244 Abs.2	6	0,13 %	0 %
Gesamt § 244	4.519	100 %	2,61 %
Sonst. nach § 244a	135	20,45 %	0,08 %
§ 244 Abs. 1 StGB	524	79,39 %	0,30 %
§ 244 Abs.2	1	0,15 %	0 %
Gesamt § 244a	660	100 %	0,38 %
§§249-253,255,316a	10.646	-	-
Gesamt	173.342		100 %

In der ersten Spalte der Tabelle 3.1 ist die Anzahl der Fälle der einzelnen Handlungsvarianten schwerer Diebstahlsformen im Datensatz abzulesen. In der zweiten Spalte wird der prozentuale Anteil des jeweiligen Absatzes bzw. der jeweiligen

Handlungsvariante an dem dazugehörigen Paragraphen dargestellt. Insbesondere bei den einzelnen Regelbeispielen des § 243 Abs. 1 finden sich zum Teil nur wenige Fälle. Dem Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 sind jedoch 8.666 Fälle zuzuordnen. Für den § 243 Abs. 1 stellt dies die größte Tätergruppe dar.

In § 244 Abs. 1 a. F. können die meisten Fälle der Nr. 3, dem Einbruch in eine Wohnung, zugeordnet werden ($n=2.235$). In Abschnitt 1.1 wurde bereits anhand der ansteigenden Entwicklung der Einbruchs- und Wohnungseinbruchsdiebstähle die hervorzuhebende Rolle dieser Deliktsbereiche in der Kriminalitätswirklichkeit deutlich. Diese hohen Fallzahlen spiegeln sich auch im vorliegenden Datensatz wider.

Die Gesamtmenge an Fällen gem. § 244a ist mit 660 Entscheidungen gegenüber den anderen schweren Diebstahlsformen deutlich geringer. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass in diesen Fällen ein bandenmäßig qualifizierter Wohnungseinbruch vorliegt. Anders als in § 243 und § 244 ist die Identifikation eines Einbruchdelikts aufgrund des systematischen Aufbaus des Gesetzestexts in § 244a⁶⁶⁷ im vorliegenden Datensatz nicht möglich.

Der verwendete Datensatz bietet eine geeignete Grundlage, um die schwere Diebstahlsformen insgesamt und vor allem die Einbruchdelikte in § 243 und § 244 zu untersuchen.

In der dritten Spalte der Tabelle 3.1 ist zu erkennen, wie hoch der Anteil der jeweiligen Ausführungsvariante an allen Diebstahldelikten ist. Zur besseren Visualisierung wird die Verteilung der einzelnen Delikte im vorliegenden Datensatz in den Abbildung 3.1 und Abbildung 3.2 in Kreisdiagrammen dargestellt.

⁶⁶⁷ Zur Systematik der Diebstahldelikte bereits in Abschnitt 1.2.1.

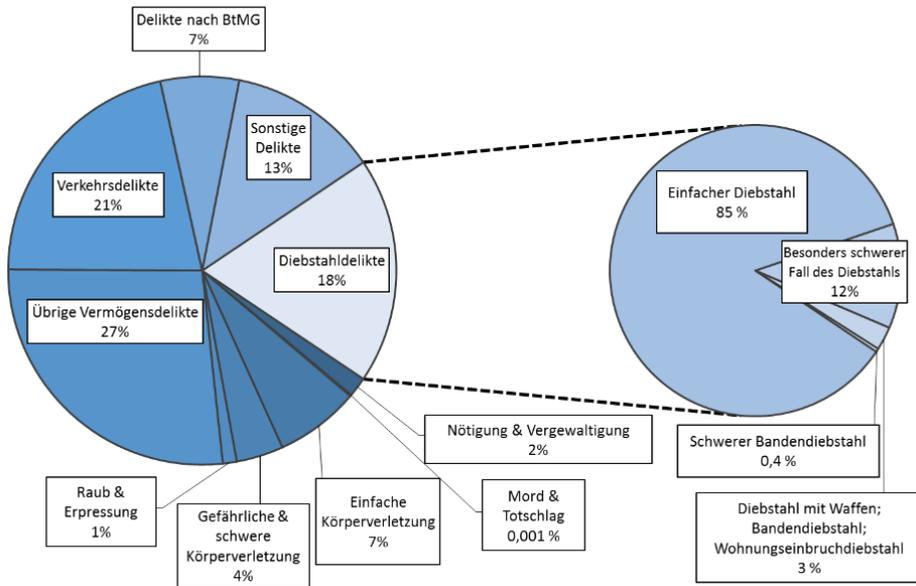


Abbildung 3.1: Verteilung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung sowie der Diebstahldelikte im Einzelnen⁶⁶⁸

Im linken Kreis der Abbildung 3.1 wird der jeweilige Anteil aller⁶⁶⁹ im Datensatz enthaltenen Delikte abgebildet. Am häufigsten ist die Gruppe der übrigen Vermögensdelikte⁶⁷⁰ mit 27 % vertreten, wobei hier viele einzelne Delikte zusammengefasst werden. Die Diebstahl- sowie Raub- und Erpressungsdelikte werden aufgrund des Forschungsschwerpunkts dieser Arbeit separat ausgewiesen. Einen weiteren großen Anteil nehmen Verkehrsdelikte mit 21 % ein. Darauf folgen Diebstahldelikte mit einem Anteil von 18 % an allen Straftaten, die damit einen großen Anteil an allen Delikten im Datensatz einnehmen. Die Delikte gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit liegen addiert bei 13 % und damit noch deutlich unter dem Anteil der Diebstahldelikte. Raub- und Erpressungsdelikte nehmen einen Anteil von einem Prozent ein.

Die Zusammensetzung der Diebstahldelikte untereinander wird im rechten Kreis der Abbildung 3.1 dargestellt. Am häufigsten liegt mit 85 % aller Diebstahl-

⁶⁶⁸ Absolutzahlen in Tabelle A.3.1 im Anhang.

⁶⁶⁹ Fälle, in denen keine Deliktzuordnung möglich war, sind entsprechend nicht enthalten; dabei handelt es sich um 18.387 (2 %) fehlende Eintragungen von den insgesamt 939.251 enthaltenen Fällen.

⁶⁷⁰ Darin enthalten: §§ 246, 248 b, c, 257 bis 259, 260 I bis III, 260 a, 261 I, II, IV, V, 263 I bis VI, 263a, 266, 265, 265a, 264, 264 a, 265 b, 266 a I bis III, 266b, 267 I, III, IV, 268, 269, 271, 273 bis 276, 277 bis 281, 303, 303 a, b, 304 bis 305a, 306, 306 a bis f, 307 bis 311 III, 312, 313 bis 315a, 316b, 316c, 317 bis 319, 323 b, c.

delikte ein einfacher Diebstahl vor. Auf die Gesamtzahl aller enthaltenen Fälle übertragen, beträgt der Anteil der einfachen Diebstähle 16 %. Für die schweren Diebstahlsformen ist im rechten Kreisdiagramm der Abbildung 3.1 zu erkennen, dass in 12 % der Diebstahldelikte eine Tat gem. § 243, in 3 % eine Tat gem. § 244 und in 0,4 % eine Tat gem. § 244a vorliegt. Übertragen auf den gesamten Datensatz liegt also in 2 % ein besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243) und in 0,5 % ein Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244) vor.

Das Gesamtbild aller im Datensatz enthaltenen Taten wird daher stark von den Diebstahldelikten geprägt, darunter sind die Fälle mit schweren Diebstahlsformen im Vergleich zum einfachen Diebstahl jedoch deutlich seltener vertreten.

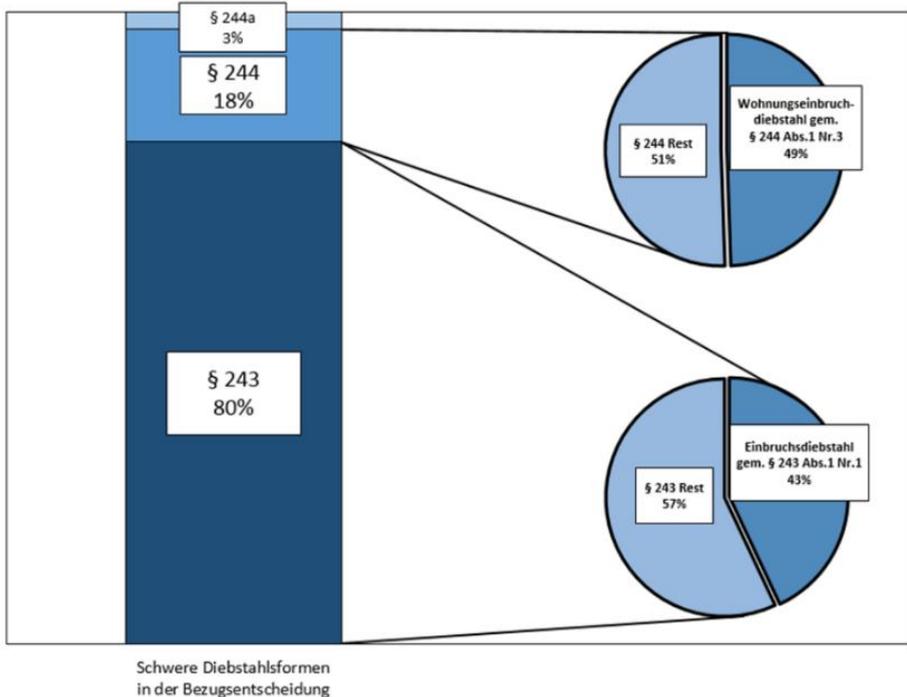


Abbildung 3.2: Verteilung der schweren Diebstahlsformen sowie der Einbruchdelikte in der Bezugsentscheidung (jeweils schwerstes Delikt)⁶⁷¹

Um zu verdeutlichen, in welchem Verhältnis das jeweilige Einbruchdelikt zu den restlichen Regelbeispielen bzw. Qualifikationen steht, wird die Verteilung der §§ 243 bis 244a innerhalb der schweren Diebstahlsformen in der Abbildung 3.2 dargestellt. Bei ca. 80 % der schweren Diebstahlsformen liegt eine Tat gem. § 243 vor. Mit einem Delikt gem. § 244 werden 18 % der Täter schwerer Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung auffällig und in ungefähr 3 % der Fälle, in denen eine schwere Diebstahlsform begangen wird, liegt eine Tat gem. § 244a vor. Der Anteil

⁶⁷¹ Absolutzahlen in Tabelle A.3.2 im Anhang.

der Einbruchsdelikte innerhalb des § 243 und des § 244 wird in den beiden Kreisdiagrammen in der Abbildung 3.2 dargestellt. Dabei wird zwischen dem jeweiligen Einbruchsdelikt und den restlichen Fällen des jeweiligen Paragraphen differenziert. In nahezu der Hälfte der Fälle mit § 244 liegt ein Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 vor. Auch im Rahmen des besonders schweren Falls des Diebstahls (§ 243) liegt in 43 % ein Einbruchsdiebstahl vor.

Um zu vermeiden, dass die Anteile der Einbruchsdelikte überschätzt werden, ist auf das Verhältnis im gesamten Datensatz hinzuweisen: Insgesamt liegt bei 0,94 % aller im Datensatz enthaltenen Entscheidungen im Bezugsjahr 2010 ein Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und bei 0,24 % ein Wohnungseinbruch gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. vor. Die Einbruchsdelikte haben somit an allen schweren Diebstahlsformen die größte Bedeutung, jedoch ist ihr Anteil an allen enthaltenen Entscheidungen sehr gering. Darin ist auch der Widerspruch zwischen der Bedeutung der Einbruchsdelikte im Verhältnis zur Gesamtkriminalität und der in der Bevölkerung überschätzten Angst vor Einbrüchen zu erkennen.

Die bisherigen Angaben zur Verteilung der Deliktsarten in Tabelle 3.1 bezogen sich auf das abstrakt (d. h. nach dem Strafraumen) schwerste Delikt der Bezugsentscheidung. Im verwendeten Datensatz sind darüber hinaus bei jeder Verurteilung noch bis zu vier weitere Straftaten enthalten. In Tabelle 3.2 folgt eine Übersicht darüber, in wie vielen Fällen ein Diebstahldelikt als zweit-, dritt-, viert- oder fünftschwerstes Delikt einer Entscheidung vorliegt, um festzustellen, wie häufig weitere diebstahlähnliche Delikte im Datensatz vorzufinden sind. In der linken Spalte wird die Anzahl an Fällen unter Einbeziehung aller erfassten Delikte wiedergegeben. Die rechte Spalte der Tabelle 3.2 gibt prozentual an, wie häufig das jeweilige Delikt somit das schwerste von den in einer Entscheidung erfassten Delikten ist.

Tabelle 3.2: Anzahl der Fälle unter Einbeziehung der fünf schwersten Delikte je Bezugsentscheidung

	Einbeziehung aller erfassten Delikte (max. 5)	Schwerstes Delikt	Anteil als schwerstes Delikt
Diebstahldelikte insgesamt	179.818	173.342	96,4 %
§ 242	152.880	148.016	96,8 %
§ 243	21.349	20.147	94,4 %
§ 244	4.897	4.519	92,3 %
§ 244a	692	660	95,4 %
Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1	9.206	8.666	94,1 %
Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F.	2.415	2.235	92,6 %

Der Anteil der Entscheidungen, in denen das jeweilige Diebstahldelikt die schwerste Tat der Entscheidung ist, liegt für jedes der Diebstahldelikte bei über 92 %. Der einfache Diebstahl ist zu ca. 97 % das schwerste Delikt der Entscheidung. Dabei wäre zu erwarten gewesen, dass der § 242 als Delikt mit vergleichsweise geringer Schwere deutlich häufiger an zweiter, dritter, vierter oder fünfter Stelle folgt. Es ist zu vermuten, dass vor allem Taten gem. § 242 nach §§ 153 ff. StPO eingestellt werden und daher nicht in der Entscheidung enthalten sind. So kann das Gericht beispielsweise bei Vorliegen mehrerer Taten auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 154 Abs.2 StPO von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn sich die Tat gegenüber einem anderen Delikt bzw. den anderen Delikten als „relativ geringfügig“⁶⁷² darstellt. Vermutlich wirkt sich diese Einstellungsnorm häufig auf Taten gem. § 242 aus. Im Vergleich zum einfachen Diebstahl ist der Anteil der Einbruchsdelikte als schwerstes Delikt etwas geringer. Beim Einbruchsdiebstahl beträgt dieser Anteil ca. 94 % und beim Wohnungseinbruchdiebstahl ca. 93 %. Dennoch kann festgehalten werden, dass die Einbruchsdelikte mehrheitlich das schwerste Delikt der Entscheidung darstellen.

Die Untersuchung der Verteilung der diebstahlähnlichen Delikte konnte damit zeigen, dass die Diebstahldelikte im verwendeten Datensatz einen großen Anteil einnehmen und unter den schweren Diebstahlsformen vor allem die Einbruchsdelikte anteilig am stärksten vertreten sind. Dabei kann auf das jeweils schwerste Delikt der Verurteilung abgestellt werden, da Einbruchsdelikte nur selten bei den weiteren erfassten Straftaten eingetragen sind. Der Datensatz stellt insgesamt somit eine geeignete Grundlage für die Untersuchung von Einbrechern dar.

⁶⁷² Ostendorf, Strafprozessrecht, S. 164.

3.2 Deliktskombinationen

Wie in Abschnitt 2.3 bereits erläutert wurde, sind im Datensatz pro Entscheidung neben dem schwersten Delikt bis zu vier weitere Delikte der jeweiligen Entscheidung enthalten. Im Folgenden wird überprüft, in Kombination mit welchen anderen Delikten die Einbruchsdelikte besonders häufig auftreten. In Tabelle 3.3 wird daher dargestellt, welche Delikte als schwerstes Delikt der Entscheidung erfasst wurden, wenn ein Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 oder ein Wohnungseinbruch gem. § 244 Abs. Nr. 3 a. F. als zweitschwerstes Delikt folgt. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass sich den Daten nicht sicher entnehmen lässt, in welchem Verhältnis die Delikte zueinanderstehen.⁶⁷³ Es könnte Tatmehrheit, Tateinheit oder auch Gesetzeskonkurrenz vorliegen.

Tabelle 3.3: *Schwerstes Delikt, wenn ein Einbruchsdiebstahl oder ein Wohnungseinbruch das zweitschwerste Delikt darstellt*⁶⁷⁴

Zweitschwerstes Delikt	Einbruchsdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 (n=291)		Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. (n=90)	
	abs.	in %	abs.	in %
Schwerstes Delikt				
Gefährliche KV, schwere KV	158	54,30%	35	38,89%
Raub, raubähnliche Delikte, Erpressung	64	21,99%	31	34,44%
§§ 306, 308 StGB	26	8,93%	9	10,00%
§§ 29 III, 29a, 30 BtMG	18	6,19%	10	11,11%

In der Mehrheit der Fälle, in denen das jeweilige Einbruchsdelikt nicht das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung ist⁶⁷⁵, wurde das jeweilige Einbruchsdelikt als zweitschwerstes Delikt erfasst. Daher werden in Tabelle 3.3 nur noch die Deliktskombinationen in diesen Fällen dargestellt. Insgesamt liegen 291 Fälle vor, in denen der Einbruchsdiebstahl das zweitschwerste Delikt ist. In 90 Fällen ist der Wohnungseinbruch das zweitschwerste Delikt. In über der Hälfte (54 %) der Fälle, in denen ein Einbruchsdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 als zweitschwerstes Delikt erfasst wurde, liegt der Verurteilung als schwerstes Delikt eine gefährliche oder

⁶⁷³ Dazu bereits in Abschnitt 2.5.4.

⁶⁷⁴ In Tabelle 3.3 wurden nur solche Deliktgruppen aufgenommen, die einen Anteil von über 5 % aufwiesen; die übrigen 25 bzw. 5 Fälle, in denen das jeweilige Einbruchsdelikt als das zweitschwerste Delikt der Entscheidung erfasst wird, sind nur vereinzelt über unterschiedliche Delikte verstreut, auf deren Darstellung wird daher verzichtet.

⁶⁷⁵ Siehe dazu bereits Tabelle 3.2: In 540 Fällen liegt ein Einbruchsdiebstahl und in 180 Fällen ein Wohnungseinbruch als zweit- dritt- oder viertschwerstes Delikt vor.

schwere Körperverletzung gem. §§ 224, 226 zugrunde. Eine Verurteilung wegen Raubes, eines raubähnlichen Delikts oder einer Erpressung liegt bei über einem Fünftel der in Tabelle 3.3 betrachteten Entscheidungen vor, wenn der Einbruchsdiebstahl das schwerste Delikt ist, was insgesamt 64 Fällen entspricht. Kombinationen mit Brandstiftungsdelikten treten bei ca. 9 % (26 Fälle) und Kombinationen mit Straftaten gem. §§ 29 III, 29a, 30 BtMG bei ca. 6 % dieser Entscheidungen auf (18 Fälle).

Werden die Entscheidungen betrachtet, bei denen ein Wohnungseinbruchdiebstahl als zweitschwerstes Delikt folgt, sind ebenfalls am häufigsten gefährliche oder schwere Körperverletzungen (ca. 39 %) als schwerstes Delikt zu beobachten. Ein Raub, eine raubähnliche Tat oder eine Erpressung wird in ungefähr 35 % dieser Entscheidungen als schwerstes Delikt erfasst. Dieser Anteil ist um ungefähr zehn Prozentpunkte höher als bei den Entscheidungen mit Einbruchsdiebstahl als zweitschwerster Strafnorm. Möglicher Hintergrund für den größeren Anteil an Raub- und Erpressungsdelikten bei Wohnungseinbrüchen an zweitschwerster Stelle könnte die Ähnlichkeit zwischen Wohnungseinbruch und Raub- und Erpressungsdelikten sein.⁶⁷⁶ Bei Begehung eines Wohnungseinbruchs besteht eine erhöhte Gefahr, dem Opfer zu begegnen, als beim Einbruchsdiebstahl, wodurch die Tat bei Gewaltanwendung oder Drohung in ein Raubdelikt übergehen könnte.

Fehlt die finale Verknüpfung zwischen Nötigungs- und Wegnahmehandlung⁶⁷⁷ kommt bei Vorliegen der weiteren rechtlichen Voraussetzungen ein Körperverletzungsdelikt in Betracht. Die Fallzahlen, in denen diese Deliktskombinationen beobachtet werden konnten, sind jedoch sehr gering: Nur bei 35 Entscheidungen lag eine Tat gem. §§ 224, 226 und bei 31 Entscheidung ein Raub- oder Erpressungsdelikt als schwerstes Delikt der Verurteilung vor. Vermutlich wird der Wohnungseinbruch bei Vorliegen eines schwereren Delikts gem. § 154 StPO eingestellt und wäre somit nicht im Datensatz enthalten.

Zur Frage nach der Höhe der Einstellungen nach StPO können aufgrund der unterschiedlichen Erfassung der Einstellungen nach JGG und StPO keine Aussagen auf Grundlage des verwendeten Datensatzes getroffen werden. Die in Abschnitt 1.4.2.2.2 vorgestellte Analyse des KFN von Ermittlungs- und Strafverfahrensakten bei Wohnungseinbrüchen ergab, dass seitens der Staatsanwaltschaft in knapp 19 % der Fälle aufgrund einer unwesentlichen Nebenstraftat gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt wurde.⁶⁷⁸ Auf gerichtlicher Ebene wurden ca. 45 % der Verfahren mit Berufung auf § 154 Abs.2 StPO eingestellt (n=73).⁶⁷⁹ Darin könnte eine mögliche Erklärung für die geringe Anzahl an Fällen mit dieser Deliktskombination

⁶⁷⁶ Dazu bereits in Abschnitt 1.2.3.

⁶⁷⁷ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil 1.

⁶⁷⁸ Dreißigacker/Wollinger/Blawert u.a., Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S. 80.

⁶⁷⁹ Dies., Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, S.81.

vorliegen. Auf der Grundlage der verwendeten Datenbasis können jedoch keine näheren Erkenntnisse zu den Einstellungen nach StPO gewonnen werden. Aufgrund der geringen Menge an Kombinationen von Wohnungseinbrüchen mit schwereren Delikten erfolgt diesbezüglich daher keine weitergehende Analyse.⁶⁸⁰

In Tabelle 3.4 wird dargestellt, welche Delikte am häufigsten in den Entscheidungen enthalten sind, in denen der Einbruchs- bzw. Wohnungseinbruchdiebstahl als schwerstes Delikt erfasst wurde.

⁶⁸⁰ Fälle, in denen das Einbruchsdelikt als dritt-, viert- und fünftscherstes Delikt erfasst wurde, liegen noch seltener vor; daher beschränkt sich die Darstellung in Tabelle 3.3 nur auf die Konstellation mit Einbruchsdelikten als zweitscherstes Delikt.

Tabelle 3.4: Zweit-, dritt-, viert- und fünftschwerstes Delikt, wenn ein Einbruchsdiebstahl oder ein Wohnungseinbruch jeweils als schwerstes Delikt der Entscheidung erfasst wurden⁶⁸¹

Schwerstes Delikt	Einbruchsdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 (n=8.666)		Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. (n=2.235)	
	abs.	in %	abs.	in %
Nachrangige Delikte				
Zweitschwerstes Delikt				
Einfache KV	100	1,15%	29	1,30%
§ 242	6.955	80,26%	1.153	51,59%
§ 243	1.321	15,24%	405	18,12%
§ 244I-III, 244a	0	0,00%	250	11,19%
Nicht vorhanden	72	0,83%	178	7,96%
Drittschwerstes Delikt				
Einfache KV	78	0,90%	25	1,12%
§ 242	2.082	24,02%	458	20,49%
§ 243	179	2,07%	188	8,41%
Anschlussdelikte	91	1,05%	23	1,03%
Betrug	98	1,13%	45	2,01%
Sachbeschädigung	512	5,91%	56	2,51%
§ 29 BtMG	94	1,08%	35	1,57%
Nicht vorhanden	3.207	37,01%	467	20,89%
Viertschwerstes Delikt				
§ 242	405	4,67%	207	9,26%
§ 243	17	0,20%	60	2,68%
Betrug	99	1,14%	31	1,39%
Sachbeschädigung	293	3,38%	35	1,57%
Nicht vorhanden	4.762	54,95%	552	24,70%
Fünftschwerstes Delikt				
§ 242	75	0,87%	61	2,73%
Sachbeschädigung	113	1,30%	23	1,03%
Nicht vorhanden	5.718	65,98%	1.349	60,36%

⁶⁸¹ In Tabelle 3.4 werden nur die Folgedelikte abgebildet, die mit einem Anteil von über 1 % vertreten sind.

Es zeigt sich, dass das zweitschwerste Delikt sowohl beim Einbruchs- als auch beim Wohnungseinbruchdiebstahl mit ca. 80 % bzw. 52 % am häufigsten der einfache Diebstahl gem. § 242 ist. Ursache dafür könnte sein, dass das Grunddelikt zum Teil mitzitiert wird und es sich bei diesen Fällen um Gesetzeskonkurrenz handelt. Gleiches gilt für § 243: Dieser folgt dem Einbruchsdiebstahl in über 15 % und dem Wohnungseinbruch in über 18 % der Fälle an zweiter Stelle. §§ 244 f. folgen dem Wohnungseinbruch in über 11 % der Fälle. Die Tatsache, dass nicht bei allen Einbruchsdelikten das Grunddelikt erfasst wird, könnte auf eine unterschiedliche Eintragungspraxis der zuständigen Stellen zurückzuführen sein.

Die einfache Körperverletzung wird sowohl bei einem Einbruchsdiebstahl als auch bei einem Wohnungseinbruch nur in etwas über einem Prozent der Fälle als zweitschwerstes Delikt erfasst.

Eine Sachbeschädigung wird ebenfalls nur sehr selten in die Verurteilung miteinbezogen. Zwar kommt es bei Einbruchsdelikten häufig zur Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum⁶⁸², jedoch wird der § 303 nach h. M. auf Konkurrenzenebene von § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.⁶⁸³ und grundsätzlich auch von § 243 Abs. 1 Nr.1⁶⁸⁴ verdrängt. Die hier dennoch mit aufgenommenen Fälle der Sachbeschädigung könnten ebenfalls auf eine uneinheitliche Eintragungspraxis der dafür zuständigen Stellen zurückzuführen sein. In über 37 % bzw. über 20 % der Fälle wird kein drittes Delikt in die Verurteilung miteinbezogen.

Somit ergeben sich auch bezüglich der nachrangig erfassten Delikte keine besonderen Kombinationen, die im weiteren Verlauf zu betrachten wären.

Da auf Grundlage der verwendeten Daten nicht beantwortet werden kann, wie häufig es sich bei den nachrangigen Delikten um eigenständige Taten handelt oder die Paragraphen lediglich mitzitiert wurden, ist die Analyse nur eingeschränkt aussagekräftig. Eine Bildung bestimmter Tätergruppen auf Grundlage der Deliktskombinationen erfolgt daher nicht.

Zur Bedeutung der Diebstahldelikte ist festzuhalten, dass diese mit einem Anteil von knapp einem Fünftel aller Taten einen wesentlichen Anteil an allen Delikten im Datensatz haben. Unter allen Diebstahldelikten sind 15 % schwere Diebstahlsformen enthalten. Damit liegt eine umfangreiche Untersuchungsgruppe von 25.326 Fällen vor. Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 liegt in 8.666 Fällen vor und auch dem Wohnungseinbruch gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. konnten 2.235 Fälle zugeordnet werden. Zudem sind die Einbruchsdelikte überwiegend das jeweils schwerste Delikt der Entscheidung. Nur sehr selten folgt ein Einbruchsdelikt an zweiter, dritter, vierter oder fünfter Stelle der Entscheidung, sodass der Verlust nur sehr gering ist. Ist das Einbruchsdelikt das schwerste Delikt, wird in den meisten Fällen das jeweilige Grunddelikt mitzitiert. Der Fokus in dieser Arbeit wird daher

⁶⁸² *Wollinger/Dreißigacker/Blauert u.a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen: Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten, S. 38.

⁶⁸³ *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, § 4 Rn.62.

⁶⁸⁴ *Schönke/Schröder StGB/Bosch*, § 243 Rn. 59.

auf die Täter gelegt, denen als schwerstes Delikt eine Tat gem. §§ 242 ff. in der Bezugsentscheidung zugrunde liegt, zumal sich auch bei der Strafzumessung die Regelstrafe gem. § 52 Abs.2 nach dem schwersten Delikt richtet⁶⁸⁵. Damit bietet die Legalbewährungsuntersuchung eine umfassende und geeignete Grundlage für die Untersuchung von schweren Diebstahlsformen und insbesondere von Einbruchsdelikten.

3.3 Altersstruktur der betroffenen Täter

Um zu beschreiben, wer die Täter der schweren Diebstahlsformen und vor allem der Einbruchsdelikte sind und wie sich diese zu den Tätern anderer Deliktsformen unterscheiden, werden die im Datensatz vorhandenen Informationen zu den persönlichen Merkmalen der jeweiligen Täter ausgewertet. Zunächst wird dafür die Altersstruktur der Täter im Querschnitt dargestellt. Dabei wird der Frage nachgegangen, wie alt die Täter der Einbruchsdelikte sind und ob sich im Vergleich zu den anderen Deliktsgruppen Auffälligkeiten bei der Altersstruktur von Einbrechern zeigen. Im Folgenden werden die diebstahlähnlichen-, die nicht-diebstahlähnlichen Delikte, einfache Diebstähle, schwere Diebstahlformen und die einzelnen Einbruchsdelikte miteinander verglichen.

⁶⁸⁵ *Hein*, JA 2018, S. 542–546, S. 542.

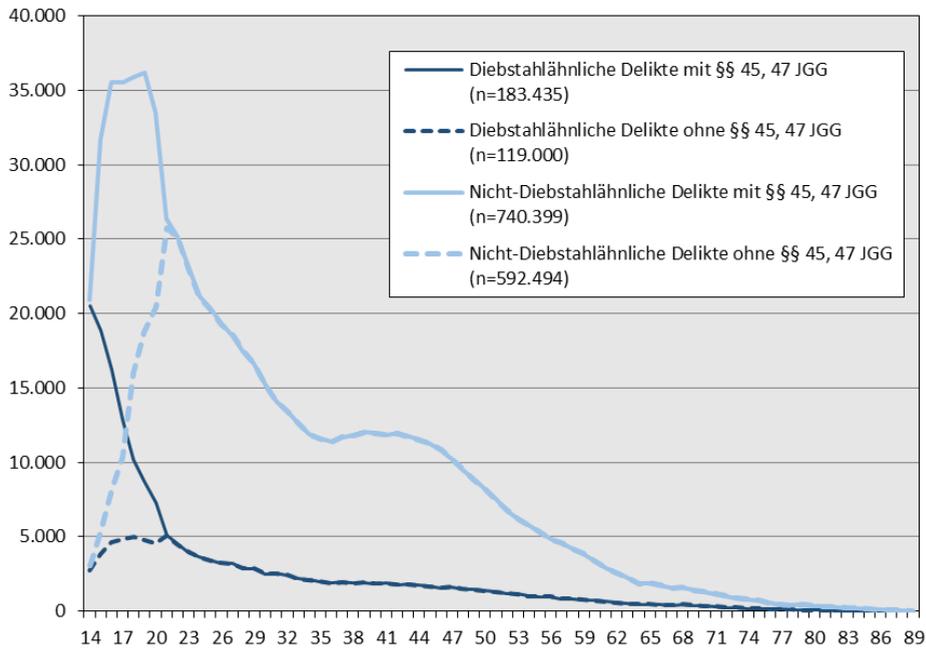


Abbildung 3.3: Altersverteilung zur Tatzeit für diebstahlähnliche und nicht-diebstahlähnliche Delikte mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich⁶⁸⁶

In Abbildung 3.3 sind auf der X-Achse die einzelnen Altersjahre der Täter bei der Bezugstat und auf der Y-Achse die Anzahl der Fälle im Bezugsjahr 2010 dargestellt. Die dunkle Linie zeigt die Altersverteilung für die diebstahlähnlichen Delikte und die helle Linie die der nicht-diebstahlähnlichen Delikte. Dabei umfasst die Deliktgruppe der diebstahlähnlichen Delikte die §§ 242 bis 244a sowie die Raub- und Erpressungsdelikte. Die übrigen Delikte werden in der Gruppe der nicht-diebstahlähnlichen Delikte zusammengefasst.

Die jugendstrafrechtlichen Einstellungen sind gem. § 60 Abs. 1 Nr.7 BZRG in das Erziehungsregister einzutragen und daher im vorliegenden Datensatz enthalten. Im Gegensatz dazu sind die verfahrenserledigenden Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO nicht Teil der zugrundeliegenden Eintragungen im BZR. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 3 BZRG.⁶⁸⁷ Die dadurch entstehenden Abweichungen zwischen dem 14. und 20. Lebensjahr sind in der Abbildung 3.3 deutlich zu erkennen. Die durchgezogenen Linien zeigen die Anzahl an Fällen unter Einbeziehung der §§ 45, 47 JGG und die gestrichelten Abschnitte der Linien die Fallzahl unter Ausschluss der Einstellungen nach JGG. Werden die Einstellungen nach JGG bei den diebstahlähnlichen Delikten miteinbezogen, begehen ca. 20.000 Täter im Alter

⁶⁸⁶ Absolutzahlen in Tabelle A.3.3 im Anhang.

⁶⁸⁷ Tolzmann, Bundeszentralregistergesetz, § 3 Rn. 16.

von 14 Jahren ein diebstahlähnliches Delikt. Unter Ausschluss der JGG-Einstellungen beginnt die Linie bei ca. 2.500 14-jährigen Tätern und steigt im Alter von 21 Jahren langsam auf ungefähr 5.000 Täter an; damit wird der Maximalwert erreicht. Im Gegensatz dazu liegt der Maximalwert der Altersverteilung diebstahlähnlicher Delikte unter Einbeziehung der §§ 45, 47 JGG bereits im Alter von 14 Jahren und sinkt mit ansteigendem Alter stark ab. Die Kurvenverläufe mit und ohne die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG treffen sich ab dem Alter von 21 Jahren, da das Jugendstrafrecht gem. § 1 Abs. 2 JGG nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anwendung findet. Unter Einbeziehung der §§ 45, 47 JGG ist damit bei den diebstahlähnlichen Delikten eine deutlich höhere Anzahl von Bezugsentscheidungen für die Altersgruppe zwischen 14 und 21 Jahren zu erkennen als unter Ausschluss der Einstellungen nach JGG. Die Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden ist auch unter Ausschluss der §§ 45, 47 JGG zwischen 16 und 21 Jahren stärker belastet als die Täter diebstahlähnlicher Delikte im Erwachsenenalter. Ab dem 21. Lebensjahr sinkt die Anzahl an Tätern mit zunehmendem Alter und tendiert schließlich gegen Null.

Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind in Abbildung 3.3 ebenfalls Abweichungen unter Einbeziehung der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG zu erkennen. Die durchgezogene Linie (mit §§ 45, 47 JGG) steigt für die nicht-diebstahlähnlichen Delikte bis zum Alter von 16 Jahren sehr stark auf über 35.000 Entscheidungen an und erreicht ihren Maximalwert im Alter von 19 Jahren. Darauf folgt ein starker Abfall bis zum Alter von 36 Jahren. Nach einem kurzen Anstieg zwischen 36 und 40 Jahren ist der weitere Verlauf von einer kontinuierlichen Abnahme geprägt. Der erneute Anstieg in dieser Tätergruppe könnte insbesondere auf die Verkehrsdelikte zurückzuführen sein. Wie in der Abbildung 3.1 bereits gezeigt, liegt einem Großteil der Bezugsentscheidungen aus dem Basisjahr 2010 ein Verkehrsdelikt zugrunde. Vorangegangene Untersuchungen zur Straßenverkehrsdelinquenz im Bezugsjahr 2004 stellten ebenso einen Anstieg in diesem Altersabschnitt fest, der auf die erhöhte Führerscheinbesitzquote für PKW in diesen Altersjahrgängen zurückzuführen ist.⁶⁸⁸ Unter Ausschluss der §§ 45, 47 JGG wird der Maximalwert bei Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte im Heranwachsenden- und Jungerwachsenenalter⁶⁸⁹ erreicht.

Neben den erheblichen Abweichungen in den Deliktgruppen aufgrund der Einbeziehung der Einstellungen nach JGG, konnten auch erhebliche Unterschiede im Vergleich der diebstahlähnlichen und der nicht-diebstahlähnlichen Delikten festgestellt werden. Während die Anzahl an Fällen wegen nicht-diebstahlähnlicher Delikte im jugendlichen Altersabschnitt erst beginnt anzusteigen, wird der Maximalwert bei den diebstahlähnlichen Delikten bereits im Alter von 14 Jahren erreicht und die Anzahl an Fällen sinkt sodann mit steigendem Alter.

⁶⁸⁸ Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S.165.

⁶⁸⁹ Darunter werden die Altersjahre von 21 bis unter 25 Jahren verstanden, vgl. Göppinger/Bock, Kriminologie, § 24 Rn. 38.

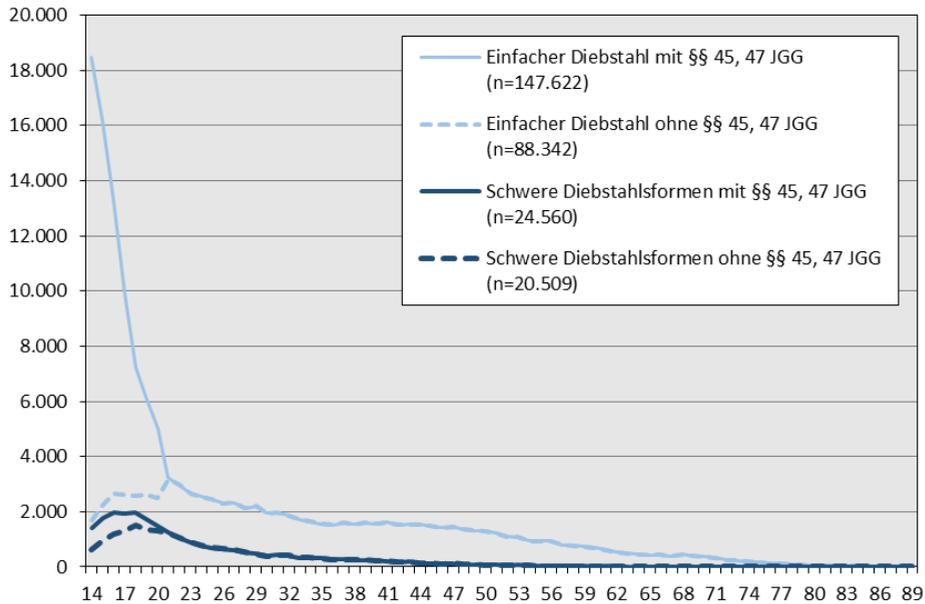


Abbildung 3.4: Altersverteilung zur Tatzeit für einfache Diebstähle und schwere Diebstahlsformen mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich⁶⁹⁰

In der Abbildung 3.4 wird die Fallzahl der schweren Diebstahlsformen und der einfachen Diebstähle abhängig von den Altersjahren dargestellt. Zwischen einfachem Diebstahl und schweren Diebstahlsformen sind erhebliche Abweichungen zu erkennen. Die Anzahl an Entscheidungen aufgrund des § 242 (mit §§ 45, 47 JGG) liegt insbesondere im jugendlichen und heranwachsenden Alter deutlich über der Zahl an Fällen mit schweren Diebstahlsformen (mit §§ 45, 47 JGG). Die Unterschiede zwischen diesen Delikten nehmen mit zunehmendem Alter ab, doch liegen die Fallzahlen des einfachen Diebstahls durchgängig über den Werten für die schweren Diebstahlsformen. In der Abbildung 3.4 ist im Alter von 14 Jahren eine Anzahl von über 18.000 Bezugsentscheidungen mit § 242 zu erkennen. Unter Ausschluss der Einstellungen nach JGG sind im selben Alter nur ca. 1.700 Entscheidungen zu beobachten. Bei den schweren Diebstahlsformen hingegen ähneln sich die Kurvenverläufe mit und ohne §§ 45, 47 JGG. Im Alter von 14 Jahren wird ungefähr die Hälfte der Entscheidungen mit schweren Diebstahlsformen von den Einstellungen nach JGG beeinflusst. Werden die Erkenntnisse zum Dunkelfeld bei Diebstahldelikten aus Abschnitt 1.4.1 einbezogen, ist zu vermuten, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Diebstahlsformen in der Kriminalitätswirklichkeit vermutlich noch stärker ausgeprägt sind. Das Dunkelfeld wird beim einfachen

⁶⁹⁰ Absolutzahlen in Tabelle A.3.4 im Anhang.

Diebstahl als sehr hoch eingeschätzt, während bei schweren Diebstahlsformen ein vergleichsweise geringes Dunkelfeld vermuten wird.⁶⁹¹

Die beiden Verläufe der schweren Diebstahlsformen nähern sich mit steigendem Alter zunehmend an. Während der Verlauf unter Einbeziehung der JGG-Einstellungen nur geringfügig ansteigt bzw. zum Teil gleichbleibt, steigt die Anzahl an Entscheidungen ohne §§ 45, 47 JGG zwischen 18 und 21 Jahren deutlich stärker an. Die Anzahl der Bezugsentscheidungen weicht im Alter von 18 Jahren nur noch um knapp 400 Entscheidungen voneinander ab.

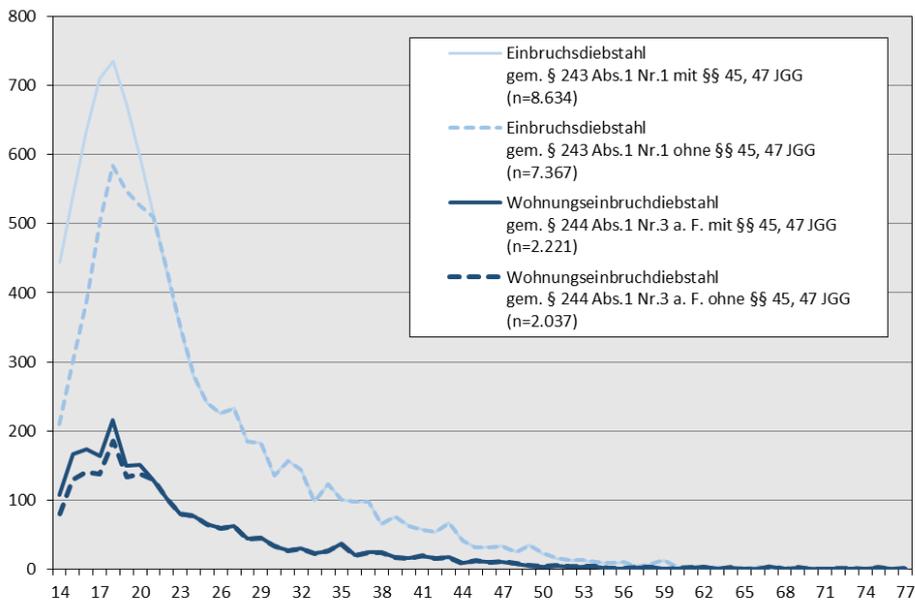


Abbildung 3.5: Altersverteilung zur Tatzeit für Einbruchsdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich⁶⁹²

Bei den Einbruchsdelikten ist in Abbildung 3.5 zu erkennen, dass im Vergleich der durchgezogenen Linien (mit §§ 45, 47 JGG) mit der jeweils gestrichelten Linie (ohne §§ 45, 47 JGG) die Anzahl von Entscheidungen bei beiden Einbruchsdelikte voneinander abweicht, wobei der Einfluss der Diversionsentscheidungen bei den Einbruchsdiebstählen größer ist als bei den Wohnungseinbrüchen.

Bei der Gegenüberstellung des Altersverlaufs bei Einbruchsdiebstählen und Wohnungseinbrüchen ist festzustellen, dass zwar bei Einbruchsdiebstählen höhere Fallzahlen zugrunde liegen, beide Linie jedoch ansonsten überwiegend parallel ver-

⁶⁹¹ Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, § 2 Rn. 53b.

⁶⁹² Absolutzahlen in Tabelle A.3.5 im Anhang.

laufende. Bei beiden Einbruchformen ist zunächst ein steiler Anstieg zu beobachten, der im Alter von 18 Jahren den Maximalwert erreicht. Sodann sinkt die Anzahl an Entscheidungen bis zum Alter von ca. 26 Jahren stark und ab diesem Zeitpunkt schwächer ab.

Insgesamt zeigen die Untersuchungen, dass die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die schweren Diebstahlsformen haben. Der Bereich der einfachen Diebstähle ist dagegen stark von den verfahrensbeendenden Maßnahmen nach JGG beeinflusst. Im Hinblick auf die Frage, inwiefern sich jugendliche und heranwachsende Täter des einfachen Diebstahls im Laufe ihrer kriminellen Karriere zu Einbrechern entwickeln, werden zugunsten einer möglichst umfangreichen Grundgesamtheit die §§ 45, 47 JGG einbezogen. Der Ausschluss der §§ 45, 47 würde ansonsten mit einem erheblichen Informationsverlust einhergehen. Zudem würde die Nichteinbeziehung der §§ 45, 47 JGG die registerrechtliche Ungleichbehandlung allgemeiner und jugendstrafrechtlicher Einstellungen nicht ausgleichen, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht nicht mit jener im Erwachsenenstrafrecht vergleichbar ist⁶⁹³ und die Diversionsrate im Jugendstrafrecht deutlich über dem Wert der Einstellungen nach StPO liegt⁶⁹⁴.

Die Ergebnisse zeigen für den weiteren Verlauf der Arbeit, dass die Auswirkungen der Erfassung der jugendrechtlichen Einstellungen vor allem bei den einfachen Diebstählen zu berücksichtigen ist.

Die bisherigen Darstellungen zur Altersverteilung zeigen die absoluten Zahlen der erfassten Bezugsentscheidungen für das jeweilige Delikt. Die Anzahl an Entscheidungen weicht dabei zwischen den einzelnen Delikten stark voneinander ab. Zur besseren Vergleichbarkeit wird im Folgenden der relative Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für diebstahlähnliche und nicht-diebstahlähnliche Delikte sowie für einfache Diebstähle und schwere Diebstahlsformen gegenübergestellt.

⁶⁹³ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 31.

⁶⁹⁴ *Heinz*, ZJJ 2004, 35 ff., S.6; *ders.*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012, S. 113 ff.

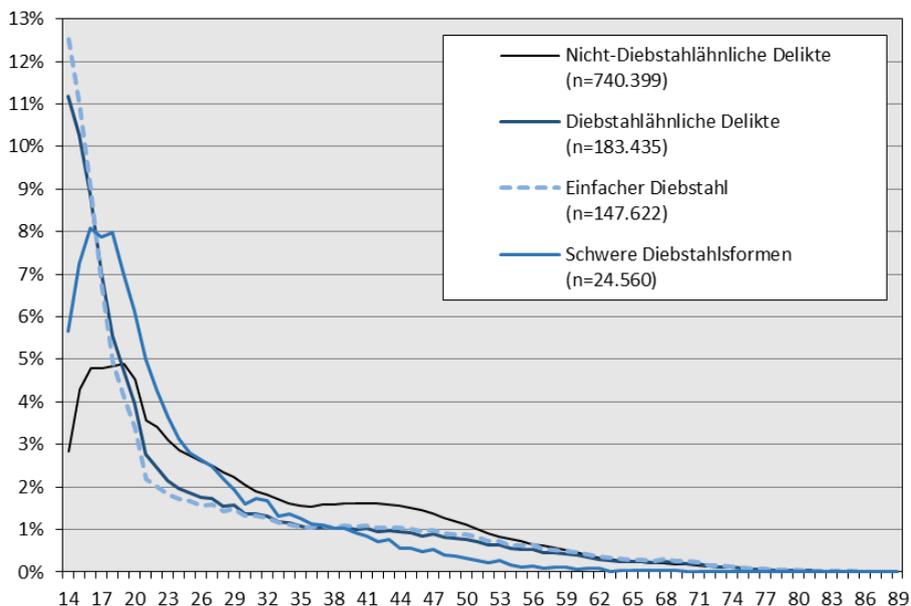


Abbildung 3.6: Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für diebstahl- und nicht-diebstahlähnliche Delikte sowie einfache Diebstähle und schwere Diebstahlsformen im Vergleich

Im Vergleich der diebstahlähnlichen mit den nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind vor allem Abweichungen im Altersabschnitt zwischen 14 und 20 Jahren zu erkennen. Der Anteil jugendlicher und heranwachsender Täter ist bei den diebstahlähnlichen Delikten deutlich höher als der nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Der Maximalwert für die diebstahlähnlichen Delikte liegt bei einem Anteil von über 11 % 14-jähriger Täter. Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind hingegen nur knapp 3 % der Täter 14 Jahre alt. Die Kurve der nicht-diebstahlähnlichen Delikte steigt ab dem Alter von 14 Jahren auf ca. 5 % bis zur Altersstufe der Heranwachsenden an und erreicht damit den Höchstwert für die nicht-diebstahlähnlichen Delikte. Im Anschluss sinken die Anteile mit steigender Altersstufe, mit Ausnahme des Abschnitts zwischen 38 und 42, in dem ein leichter Anstieg zu erkennen ist. Bei den diebstahlähnlichen Delikten sinkt die Kurve ab dem 14. Lebensjahr kontinuierlich mit ansteigender Altersstufe. Ab dem Alter von 19 Jahren verläuft der Graph der diebstahlähnlichen Delikte unterhalb der nicht-diebstahlähnlichen Delikte bis diese ab dem 60. Lebensjahr nahezu gleich verlaufen und letztlich gegen Null tendieren. Wie sehr sich das Alter bei den einzelnen Diebstahlsformen voneinander unterscheidet, zeigt der Verlauf der einfachen Diebstähle und der Verlauf der schweren Diebstahlsformen: Der einfache Diebstahl fällt mit einem besonders hohen Anteil

jugendlicher Täter auf – auch gegenüber den schweren Diebstahlsformen. Dass Jugendliche sehr häufig einfache Diebstähle begehen, ist eine bereits bekannte kriminologische Erkenntnis.⁶⁹⁵ Dies wird in Abbildung 3.6 bestätigt.

Der Anteil jugendlicher und heranwachsender Täter schwerer Diebstahlsformen ist deutlich höher als bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Ca. 6 % der Täter schwerer Diebstahlsformen sind 14 Jahre alt. Dieser Anteil steigt stark an und liegt für die 16-jährigen Täter bei über 8 %. Bei dieser Altersstufe wird der Maximalwert erreicht. An dieser Stelle überschneiden sich die Verläufe des einfachen Diebstahls und der schweren Diebstahlsformen. Anschließend sinken beide Altersverläufe. In dem Abschnitt zwischen 16 und 37 Jahren liegt der Anteil an der jeweiligen Altersstufe der Täter schwerer Diebstahlsformen über dem entsprechenden Anteil der einfachen Diebe. Damit ist auch bei den schweren Diebstahlsformen ein hoher Anteil junger Täter festzustellen. Der Altersverlauf der einfachen Diebe und der Täter schwerer Diebstahlsformen schneidet sich im Alter von 37 Jahren erneut. Anschließend liegt der Anteil an Tätern einfacher Diebe ab 37 Jahren wieder etwas über dem Anteil der schweren Diebstahlsformen.

Bei dem Vergleich junger einfacher Diebe mit den jungen Tätern schwerer Diebstahlsformen ist zu beachten, dass der Einfluss der jugendstrafrechtlichen Einstellungen auf die schweren Diebstahlformen wesentlich geringer ist als bei den einfachen Diebstählen, wie bereits in Abbildung 3.4 festgehalten wurde. Insbesondere der hohe Anteil an 14- bis 16-jährigen einfachen Dieben wäre ohne die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG deutlich kleiner, während sich der Anteil an 14- bis 16-jährigen bei den schweren Diebstahlsformen ohne die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG nur geringfügig von dem Verlauf in Abbildung 3.6 unterscheiden würde.

⁶⁹⁵ *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, S.72.

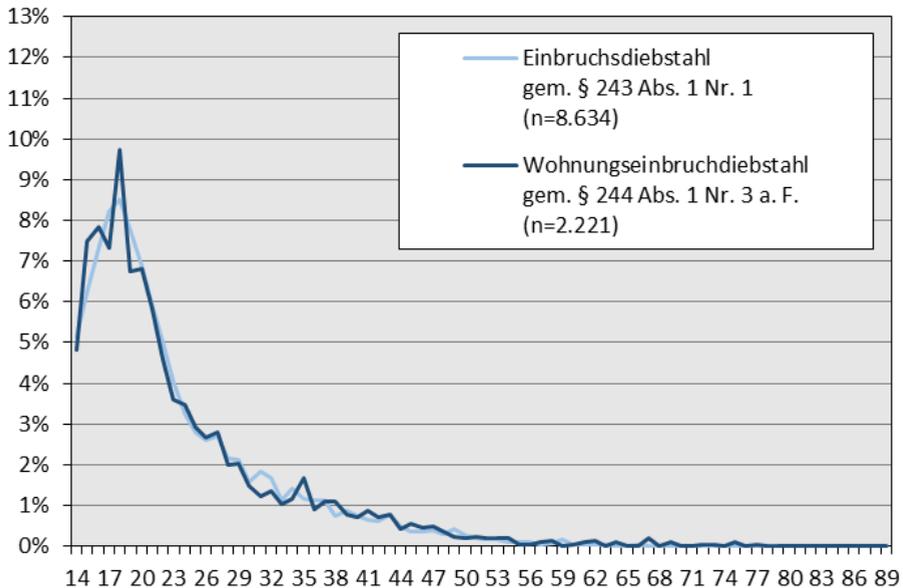


Abbildung 3.7: Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für Einbruchsdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich

Um auch auf die Frage nach der Altersverteilung der Einbrecher und den Unterschieden zu den anderen Deliktgruppen einzugehen, wird in Abbildung 3.7 der Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für Einbruchsdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. analysiert. Während der Maximalwert im Verlauf der Alterskurve der schweren Diebstahlsformen insgesamt im Alter von 16 Jahren bei einem Anteil von ca. 8 % lag, liegt der höchste Wert beim Altersverlauf der Wohnungseinbrecher im Alter von 18 Jahren und beträgt ca. 10 %. Ähnliches lässt sich für den Altersverlauf beim Einbruchsdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 feststellen: Der höchste Punkt der Kurve wird im Alter von 18 Jahren erreicht. Nach Erreichen des Maximalwerts sinken die Altersverläufe beider Einbruchsdelikte stark ab.

Die Altersverteilung gestaltet sich zwischen den beiden Einbruchsdelikten somit sehr ähnlich. Im Vergleich zu den Tätern einfacher Diebstähle ist zu erkennen, dass einfache Diebe häufiger als Einbrecher 14 bis 16 Jahre alt sind. Der Anteil an einfachen Dieben sinkt jedoch nach diesem Altersabschnitt sehr stark. Damit liegt der Anteil der Einbrecher ab 17 Jahren deutlich über dem Anteil 17-jähriger einfacher Diebe. Der Vergleich zwischen den Einbruchsdelikten und nicht-diebstahlähnlichen Delikten zeigt, dass Einbrecher erheblich jünger sind als Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Dies ist auch im Vergleich der Mediane und der arithmetischen Mittel der einzelnen Diebstahldelikte in der Tabelle 3.5 zu erkennen.

Tabelle 3.5: *Alter der Täter - Median und arithmetisches Mittel bei einzelnen Diebstahldelikten sowie weiteren Deliktbereiche*⁶⁹⁶

	- Alter -	
	Median	Arithmetisches Mittel
Nicht-Diebstahlähnliche Delikte (n=740.399)	27	30,88
Diebstahlähnliche Delikte (n=183.435)	20	26,60
Einfacher Diebstahl gem. § 242 (n=147.622)	20	27,33
Schwere Diebstahlsformen (alle) (n=24.560)	21	23,98
Einbruchdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 (n=8.634)	20	23,37
Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 (n=2.221)	20	23,57

Das arithmetische Mittel gibt das durchschnittliche Alter der Täter an, indem alle Werte addiert werden und die Summe sodann durch die Gesamtzahl geteilt wird. Dieser Lageparameter ist dadurch besonders anfällig für Ausreißer, durch die er nach oben oder unten gezogen werden kann.⁶⁹⁷ Robuster gegenüber Extremwerten ist der Median. Der Median gibt den Wert an, der in der Mitte einer Datenverteilung liegt und ist dadurch gegenüber Extremwerten unempfindlicher.⁶⁹⁸ Das Durchschnittsalter (arithmetisches Mittel) bei Begehung eines einfachen Diebstahls liegt bei 27,33 Jahren. Durchschnittlich jünger sind mit 23,37 Jahren bzw. 23,57 Jahren die Täter bei Begehung eines Einbruchdiebstahls bzw. eines Wohnungseinbruchs. Wird jedoch der Median ergänzend herangezogen, fällt auf, dass dieser sowohl für den einfachen Diebstahl als auch für beide Einbruchdelikte bei 20 Jahren liegt. Hier wird die Anfälligkeit des arithmetischen Mittels für extreme Abweichungen deutlich. Die Ausschläge bei älteren Tätern sind bei den einfachen Dieben deutlich ausgeprägter als bei den Einbruchdelikten. Aufgrund der hohen Anzahl von einfachen Dieben, die unter 20 Jahre alt sind, gleicht der Altersmedian einfacher Diebe

⁶⁹⁶ Bei der Berechnung der einzelnen Werte wurden Probanden mit fehlenden Eintragungen sowie Probanden, die mit einem Alter von unter 14 Jahren eingetragen wurden, ausgeschlossen.

⁶⁹⁷ *Statista*, Statistik-Lexikon: Definition Mittelwert und arithmetisches Mittel (https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/91/mittelwert_und_arithmetisches_mittel/) (geprüft am 31.10.2020).

⁶⁹⁸ *Bortz*, Statistik, S. 36.

dem Median der Einbruchsdiebe. Der Altersmedian der nicht-diebstahlähnlichen Täter liegt sieben Jahre über dem Median der Einbrecher.

3.4 Geschlecht der betroffenen Täter

Neben dem Alter kann anhand der im Datensatz vorhandenen Informationen auch dargestellt werden, wie sich die betroffenen Täter hinsichtlich des Geschlechts zusammensetzen. Zudem ist bisherigen Untersuchungen zu entnehmen, dass zwischen Männern und Frauen Unterschiede im Rückfallverhalten zu beobachten sind.⁶⁹⁹ Vor der Analyse der Rückfälligkeit wird im Folgenden herausgearbeitet, wie sich die Geschlechterverteilung bei den einzelnen Deliktgruppen im Datensatz darstellt und welche Besonderheiten für die Einbruchsdelikte festzustellen sind. Von den insgesamt 939.172 Bezugsentscheidungen, deren Täter ein Geschlecht zugeordnet werden kann⁷⁰⁰, wurde in 732.516 Fällen die Tat durch einen Mann und in 206.656 Fällen durch eine Frau begangen. Damit liegt der Anteil an Männern im gesamten Datensatz bei 78 % und an Frauen bei 22 %.

⁶⁹⁹ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 51; *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 279 f.

⁷⁰⁰ In 98 von den 939.250 Entscheidungen sind keine Informationen über das Geschlecht enthalten.

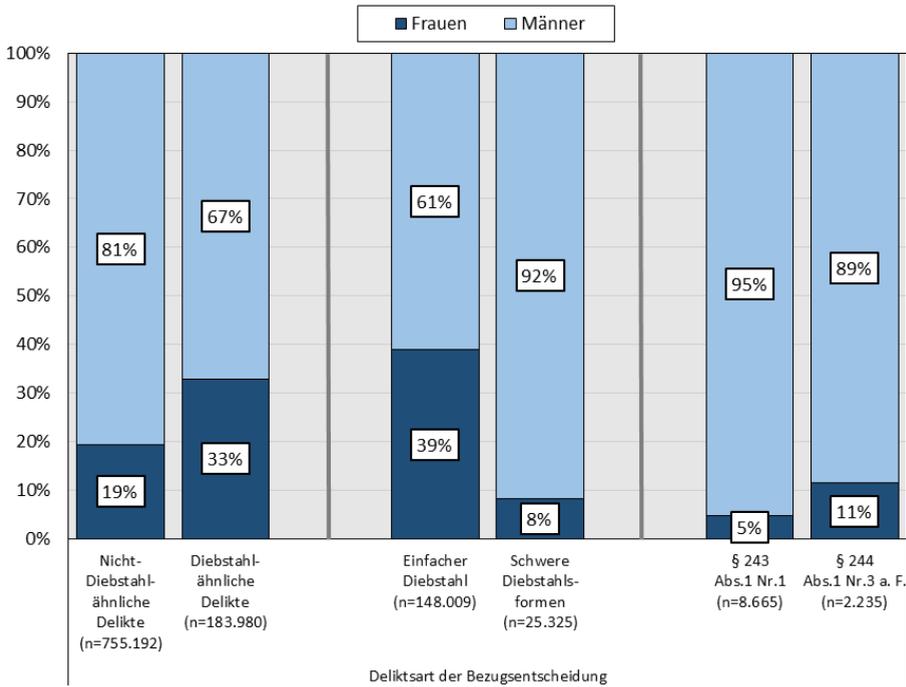


Abbildung 3.8: Anteil von Frauen und Männern an nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlformen im Vergleich⁷⁰¹

In der Abbildung 3.8 ist der Anteil von Frauen im dunklen Bereich und der Männeranteil im hellen Bereich der jeweiligen Säulen abgebildet. Der Frauenanteil diebstahlähnlicher Delikte ist um 14 Prozentpunkte höher als bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Eine differenzierte Betrachtung zwischen dem einfachen Diebstahl und den schweren Diebstahlsformen lässt erkennen, dass der erhöhte Frauenanteil bei den diebstahlähnlichen Delikten im Wesentlichen auf den einfachen Diebstahl zurückzuführen ist. 39 % der Delinquenten des § 242 sind Frauen. Dahingegen liegt der Frauenanteil der schweren Diebstahlsformen bei nur 8 %.

Der einfache Diebstahl liegt somit deutlich über dem durchschnittlichen Anteil an Frauen im gesamten Datensatz (22 %). Die schweren Diebstahlsformen haben hingegen einen deutlich unterdurchschnittlichen Anteil an weiblichen Delinquenten. Hier unterscheiden sich die einzelnen Diebstahlformen stark voneinander: Weibliche Täter fallen häufiger bei Delikten auf, die weniger schwere Schäden zur Folge haben,⁷⁰² wie beispielsweise Ladendiebstähle⁷⁰³.

⁷⁰¹ Absolutzahlen in Tabelle A.3.6 im Anhang.

⁷⁰² Neubacher, Kriminologie, S. 7.

⁷⁰³ Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, § 3 Rn. 41a.

Zwischen den beiden Einbruchsdelikten sind deutliche Abweichungen bei der Geschlechterverteilung zu erkennen. Bei dem Einbruchsdiebstahl liegt der Anteil der Täterinnen bei knapp unter 5 %, wohingegen mehr als doppelt so viele, ungefähr 11 %, der Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls weiblich sind. Damit liegt der Anteil der Frauen beim Wohnungseinbruch über dem durchschnittlichen Frauenanteil bei schweren Diebstahlsformen; dennoch deutlich unterhalb des Frauenanteils im gesamten Datensatz (22 %).

Hinsichtlich des Geschlechts ist festzuhalten, dass – anders als bei der Altersverteilung, die sich sehr ähnlich gestaltet - ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Einbruchsvarianten zu erkennen ist. Zudem sind Einbrecher deutlich häufiger männlich als die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte.

Wie sich die Gruppe der Täterinnen in den einzelnen Altersgruppen verteilt, wird im nächsten Schritt untersucht. Nachdem in Abbildung 3.8 festgestellt wurde, dass insbesondere zwischen dem einfachen Diebstahl und den schweren Diebstahlsformen Unterschiede im Frauenanteil bestehen, werden im Folgenden diese beiden Deliktgruppen einander gegenübergestellt.

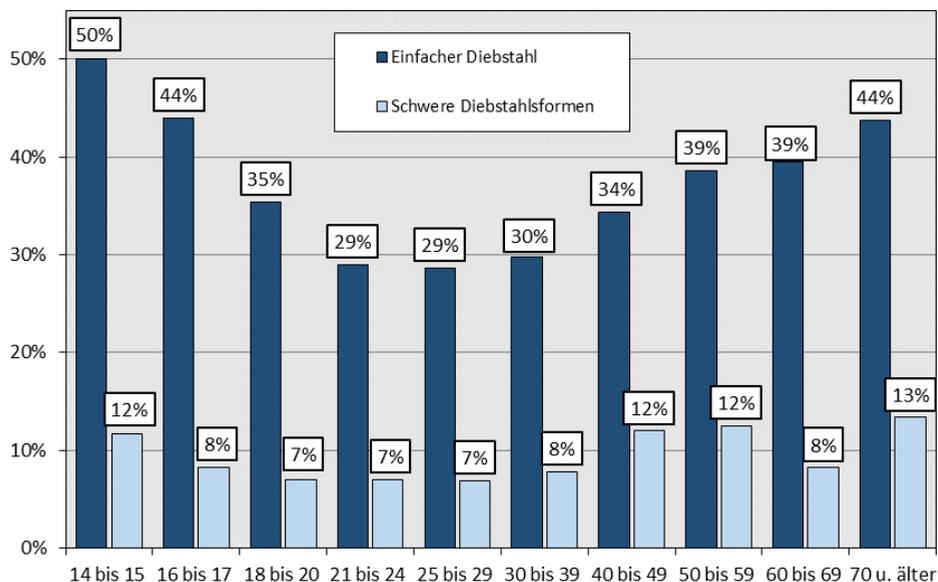


Abbildung 3.9: Frauenanteil bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlformen nach Altersgruppen im Vergleich⁷⁰⁴

⁷⁰⁴ Absolutzahlen in Tabelle A.3.7 im Anhang; sowie die Absolutzahlen für den Frauenanteil bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlformen nach Altersgruppen ohne die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG in Tabelle A.3.8 im Anhang.

Der Frauenanteil beim einfachen Diebstahl ist in der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen am höchsten. Mit steigendem Alter sinkt der Anteil weiblicher Täter zunächst bis auf 29 % zwischen 21 und 29 Jahren. Ab 30 Jahren steigt der Frauenanteil der einfachen Diebinnen von 30 % auf insgesamt 44 % bei den über 70-Jährigen an. Bleiben die §§ 45, 47 JGG unberücksichtigt, verringert sich der Anteil weiblicher Täter am einfachen Diebstahl beträchtlich: In der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen beträgt der Anteil sodann nur 36 %, verringert sich um weitere sechs Prozentpunkte bei den 16- bis 17-Jährigen und erreicht bei den 18- bis 20-Jährigen einen Anteil von nur noch 27 %.⁷⁰⁵

Bei den Tätern schwerer Diebstahlsformen sinkt der Frauenanteil von zunächst 12 % im Alter zwischen 14 und 15 Jahren auf 7 % weibliche Täter bei den Altersgruppen der jungen Erwachsenen. Anschließend nimmt der Anteil an Frauen wieder zu und erreicht im Altersabschnitt zwischen 40 und 59 Jahren einen Anteil von 12 %, wie bereits bei der jüngsten Altersgruppe. Zwischen 60 und 69 Jahren sind 8 % aller Täter dieser Altersgruppe weiblich und bei der Gruppe der über 70-Jährigen sogar 13 %. Hier ist jedoch auf die geringe Gesamtmenge an Tätern schwerer Diebstahlsformen in den höheren Altersgruppen hinzuweisen.⁷⁰⁶

Festzuhalten ist, dass vor allem bei den sehr jungen Tätern der Anteil an Frauen zunächst hoch ist, sodann deutlich abnimmt und ab 30 Jahren wieder ansteigt. Dies ist bei beiden Formen des Diebstahls zu erkennen. Insgesamt ist der Anteil an weiblichen Tätern beim einfachen Diebstahl in jeder Altersstufe deutlich höher als der jeweilige Frauenanteil bei den schweren Diebstahlsformen.

Die Abbildung 3.10 zeigt den Frauenanteil in Abhängigkeit von der Altersgruppe für Einbruchs- und Wohnungseinbruchsdiebstähle im Vergleich.

⁷⁰⁵ Absolutzahlen für den Frauenanteil bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlformen nach Altersgruppen ohne die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG in Tabelle A.3.8 im Anhang.

⁷⁰⁶ Zwischen 60 und 69 Jahren sind zehn Täter schwerer Diebstahlsformen festzustellen und insgesamt vier Täter sind 70 und älter, siehe Tabelle A.3.7 im Anhang.

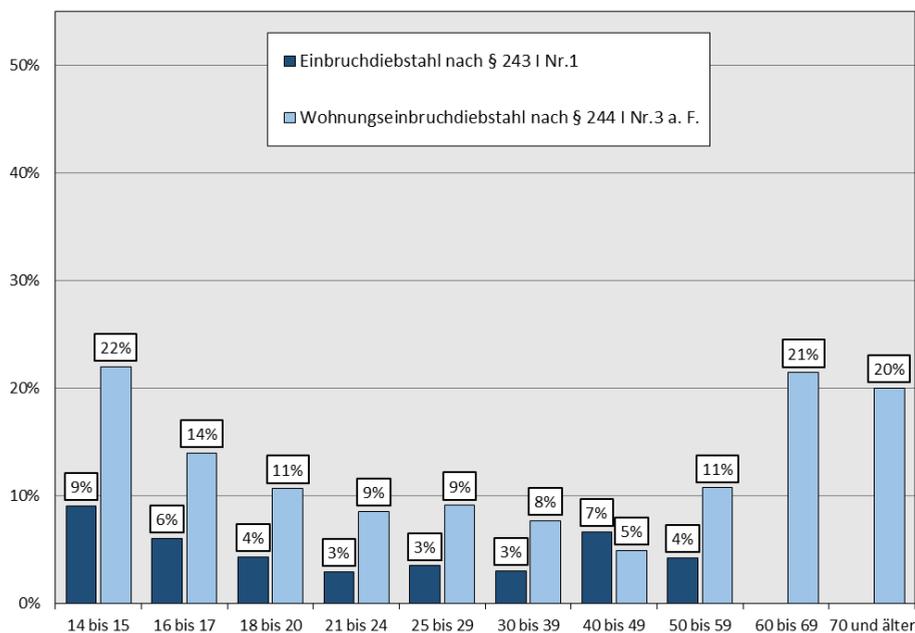


Abbildung 3.10: Frauenanteil bei Einbruchdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. nach Altersgruppen im Vergleich⁷⁰⁷

Der Frauenanteil ist in allen Altersgruppen bei beiden Einbruchdelikten deutlich geringer als im Vergleich zu jeweiligen Altersgruppen bei den einfachen Diebstählen. In Abbildung 3.8 wurde bereits festgestellt, dass der Frauenanteil des § 243 Abs. Nr. 1 um sechs Prozentpunkte unterhalb des Frauenanteils bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. lag. Diese Unterschiede zwischen den beiden Einbruchdelikten spiegeln sich auch überwiegend bei den einzelnen Altersgruppen in Abbildung 3.10 wider: Der Anteil an Frauen beim Wohnungseinbruchdiebstahl ist in jeder Altersstufe höher als beim Einbruchdiebstahl, mit Ausnahme der Altersgruppe von 40 bis 49 Jahren, in der beim Einbruchdiebstahl Frauen um zwei Prozentpunkte häufiger vertreten sind. Darüber hinaus ist zu erkennen, dass der Frauenanteil bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 von der Gruppe der 14- und 15-Jährigen bis zur Altersgruppe 21 bis 24 um mehr als die Hälfte von 22 % auf 9 % sinkt. Der Anteil an Frauen beim Einbruchdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 sinkt ebenfalls innerhalb dieses Zeitraums um zwei Drittel (von 9 % auf 3 %). Bis zur Gruppe der 30- bis 39-Jährigen bewegt sich der Frauenanteil beim Einbruchdiebstahl konstant bei ca. 3 %. Anschließend ist ein

⁷⁰⁷ Absolutzahlen in Tabelle A.3.9 im Anhang; sowie die Absolutzahlen für den Frauenanteil bei Einbruchdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. nach Altersgruppen ohne die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG in Tabelle A.3.10 im Anhang.

Anstieg auf 7 % bei den 40- bis 49-Jährigen zu erkennen. Zwischen 50 und 59 Jahren sinkt der Anteil auf 4 % und tendiert letztlich gegen Null. Der Anteil an Frauen beim Wohnungseinbruch ist im Alter zwischen 21 und 39 Jahren überwiegend konstant, sinkt anschließend zwischen 40 und 49 Jahren auf 5 %. In den darüber liegenden Altersgruppen beider Geschlechter sind zwischen 50 und 59 Jahren nur noch 28 Wohnungseinbrecher, zwischen 60 und 69 Jahren 14 Wohnungseinbrecher und bei den über 70-Jährigen nur noch fünf Wohnungseinbrecher im Datensatz enthalten. Daher sind die erhöhten Frauenanteile von 11 %, 21 % und 20 % in dieser Altersgruppe nur eingeschränkt aussagekräftig.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass bei beiden Einbruchsdelikten die jugendlichen und heranwachsenden Altersjahre den höchsten Frauenanteil aufweisen – die ältesten Wohnungseinbrecher ausgenommen – und der Frauenanteil bei Wohnungseinbrüchen in nahezu jeder Altersgruppe über dem Anteil weiblicher Täter des Einbruchsdiebstahls liegt. Der Anteil weiblicher Täter der §§ 243 Abs. 1 Nr. 1 und 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. weicht damit auch bei der altersabhängigen Betrachtung deutlich voneinander ab.

3.5 Nationalität der betroffenen Täter

Ein weiteres personenbezogenes Merkmal, das auf Grundlage der BZR-Eintragungen untersucht werden kann, ist die Nationalität. Wie häufig nichtdeutsche Täter schwerer Diebstahlsformen und vor allem nichtdeutsche Einbrecher im Datensatz enthalten sind, wird im Folgenden untersucht. Dabei wird ebenso betrachtet, welche Unterschiede sich zu der Verteilung deutscher und nichtdeutscher Täter des einfachen Diebstahls und nicht-diebstahlähnlicher Delikte bei den Einbrechern feststellen lassen.

Nichtdeutscher ist dabei jeder Täter, der eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit⁷⁰⁸ besitzt, heimat- oder staatenlos ist.⁷⁰⁹ Die Herkunft der Täter steht bei Einbruchsdelikten und insbesondere beim Wohnungseinbruch häufig im Mittelpunkt der medialen Aufmerksamkeit. Regelmäßig sind Schlagzeilen wie z. B. „Immer mehr Banden kommen für Einbrüche nach Deutschland“⁷¹⁰ zu lesen. Damit wird der Eindruck erzeugt, es handele sich bei den Einbruchsdelikten um ein Delikt mit auffallend hoher Beteiligung nichtdeutscher Täter. Inwiefern dieser Eindruck zutrifft, wird für die Gruppe der verurteilten⁷¹¹ Täter in diesem Abschnitt untersucht. Von den 939.251 zugrunde liegenden Bezugsentscheidungen im Basisjahr

⁷⁰⁸ Informationen zum Migrationshintergrund sind nicht enthalten; diese Täter werden im Datensatz als Deutsche geführt.

⁷⁰⁹ *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S.53.

⁷¹⁰ *Giewald*, Immer mehr Banden kommen für Einbrüche nach Deutschland, 22.02.2018 (<https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/1023742/immer-mehr-banden-kommen-fuer-einbrueche-nach-deutschland>) (geprüft am 31.10.2020).

⁷¹¹ Freilich ist nicht ausgeschlossen, dass bei nichtdeutschen Tätern ein größeres Dunkelfeld besteht.

2010 wurden insgesamt 174.707 Entscheidungen gegen nichtdeutsche Täter verhängt. Dies stellt einen Anteil von ca. 20 % aller Bezugsentscheidungen dar. In 6.840 Fällen konnte jedoch keine Herkunft zugeordnet werden. Diese Täter werden in die folgende Auswertung nicht miteinbezogen.

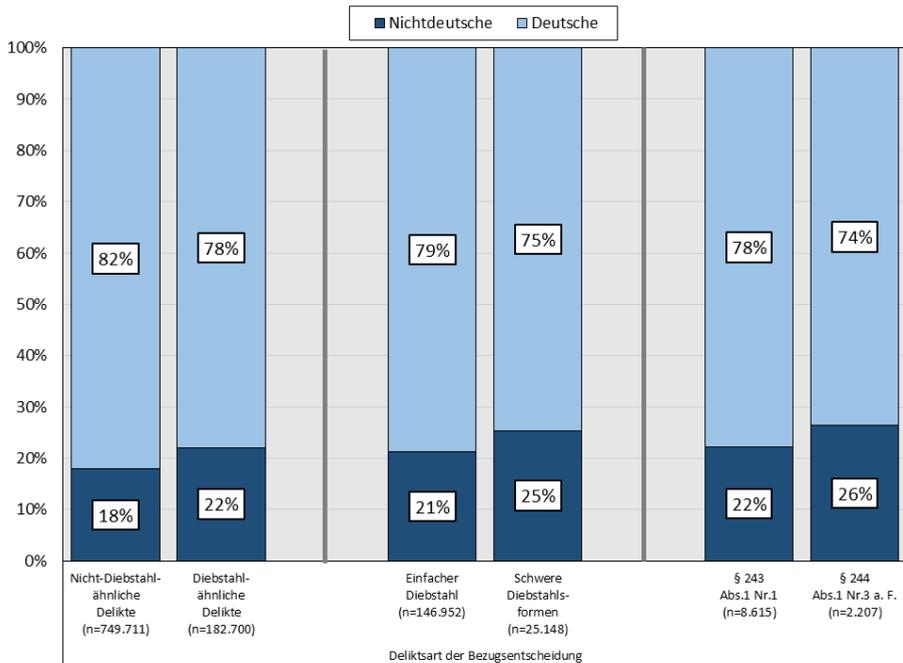


Abbildung 3.11: Anteil von Deutschen und Nichtdeutschen an den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlformen im Vergleich⁷¹²

In der Abbildung 3.11 ist zu erkennen, dass der Anteil an Nichtdeutschen bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten mit 18 % nahezu vier Prozentpunkte unter dem Ausländeranteil der diebstahlähnlichen Delikte liegt. Werden die einfachen Diebstähle den schweren Diebstahlsformen gegenübergestellt, liegt der Anteil der nichtdeutschen Täter schwerer Diebstahlsformen vier Prozentpunkte über dem Anteil Nichtdeutscher bei einfachen Diebstählen. 25 % der Bezugsentscheidungen mit einer schweren Diebstahlsform wurden von einem nichtdeutschen Täter begangen. 22 % der Täter des Einbruchsdiebstahls sind nichtdeutscher Herkunft. Bei den Tätern des Wohnungseinbruchs liegt dieser Anteil bei 26 % und ist damit geringfügig höher als bei Einbruchsdiebstählen. Insgesamt sind Einbrecher damit häufiger nichtdeutscher Herkunft als die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte.

⁷¹² Absolutzahlen in Tabelle A.3.11 im Anhang.

3.5.1 Herkunftsländer

Abbildung 3.11 zeigt, dass ein Viertel der Täter schwerer Diebstahlsformen eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, heimat- oder staatenlos ist. Aus welchen Ländern, die im Datensatz enthaltenen nichtdeutschen Täter stammen, soll ebenfalls untersucht werden, um möglichst genau darzustellen, wer die Täter der schweren Diebstahlsformen und der Einbruchsdelikte sind. Überdies wird in den Medien häufig die Auffassung vertreten, es handele sich bei den nichtdeutschen Tätern vor allem um osteuropäische Täter.⁷¹³ Inwiefern dies für den vorliegenden Datensatz zutrifft, wird im Folgenden durch eine Analyse der Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter überprüft.

Es ist nicht auszuschließen, dass viele der nichtdeutschen Täter aus Nicht-EU-Ländern abgeschoben werden und daher mangels Eintragung eines Haftendes keinen Eingang in den Datensatz fanden. Dies kann zur Folge haben, dass der Anteil an Tätern aus Nicht-EU-Ländern unterschätzt und damit die Verteilung zu Lasten der Täter aus EU-Ländern verzerrt wird. Kontrollrechnungen mit dem Entscheidungsdatensatz zeigen jedoch, dass der Anteil Nichtdeutscher mit dem Anteil Nichtdeutscher im Rückfalldatensatz nahezu übereinstimmt. Hinsichtlich der Verteilung der Herkunftsländer ist im Rückfalldatensatz ein geringfügig höherer Anteil an Tätern mit osteuropäischer Herkunft als im Entscheidungsdatensatz enthalten. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass Täter aus Nicht-EU-Ländern häufiger abgeschoben werden und die Osteuropäer im Rückfalldatensatz somit überrepräsentiert wären.⁷¹⁴

In Abbildung 3.12 werden die Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter der nicht-diebstahlähnlichen, der diebstahlähnlichen Delikte, des einfachen Diebstahls und der schweren Diebstahlsformen gegenübergestellt. Für eine bessere Lesbarkeit werden zunächst einige Länder zusammengefasst.

⁷¹³ *Schwennicke*, Wohnungseinbrüche und Nationalität – Keine Angst vor der Wahrheit?, 04.04.2016 (<https://www.cicero.de/innenpolitik/wohnungseinbrueche-und-nationalitaet-keine-angst-vor-der-wahrheit/60722>) (geprüft am 31.10.2020); *Welt*, Einbrüche in NRW – "Immer mehr nichtdeutsche Straftäter", 06.01.2016 (<https://www.welt.de/regionales/nrw/article150706918/Immer-mehr-nicht-deutsche-Straftaeter.html>) (geprüft am 31.10.2020).

⁷¹⁴ Zu den Ergebnissen der Kontrollrechnungen mit dem Entscheidungsdatensatz siehe im Anhang die Tabelle A.3.32.

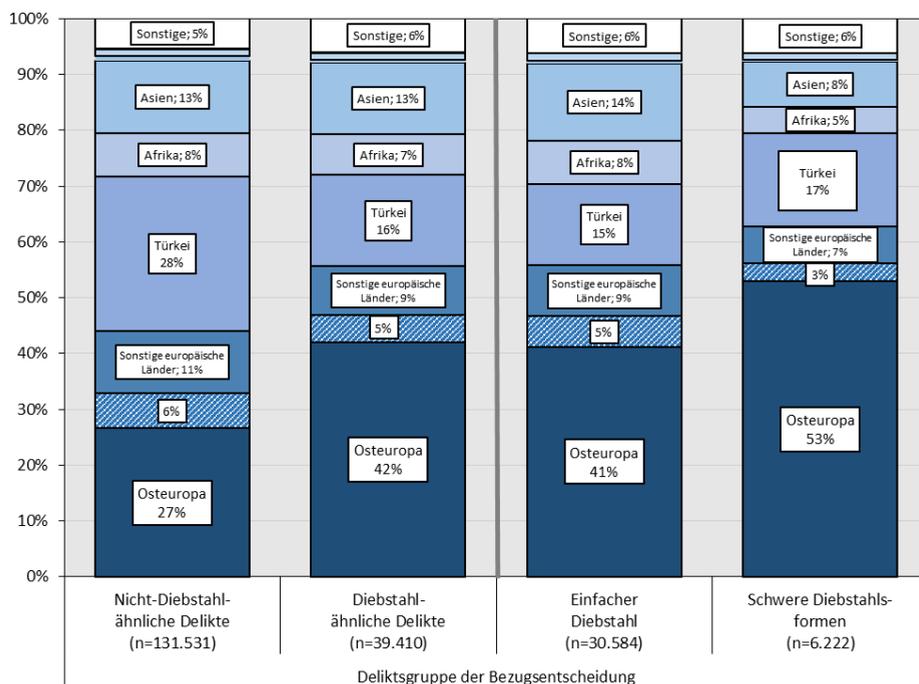


Abbildung 3.12: Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für nicht-diebstahlähnliche Delikte, diebstahlähnliche Delikte, einfachen Diebstahl und schweren Diebstahlsformen im Vergleich⁷¹⁵

Es zeigt sich, dass osteuropäische⁷¹⁶ Täter bei allen Deliktgruppen einen wesentlichen Anteil einnehmen. Insgesamt 27 % der nichtdeutschen Täter, bei denen ein nicht-diebstahlähnliches Delikt vorliegt, sind osteuropäischer Herkunft. Der Anteil osteuropäischer Täter ist bei den diebstahlähnlichen Delikten mit 42 % erheblich höher als bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Bei den schweren Diebstahlsformen stammen über die Hälfte der nichtdeutschen Täter aus Osteuropa und somit über zehn Prozentpunkte häufiger als beim einfachen Diebstahl. Hinsichtlich der großen Anteile osteuropäischer Täter ist jedoch zu beachten, dass der Sammelbegriff „Osteuropa“ insgesamt 22 einzelne Länder umfasst.

Einen weiteren erheblichen Anteil nehmen die türkischen Täter bei allen Deliktgruppen ein. Sie stellen mit ca. 28 % den größten Anteil bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten dar. Bei den einzelnen Diebstahlformen nehmen die türkisch stammenden Täter den zweitgrößten Anteil mit 15 % für die einfachen Diebstähle

⁷¹⁵ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 3.12 nicht abgebildet; der gestrichelte Abschnitt in den Säulen in Abbildung 3.12 beschreibt den Anteil an nichtdeutschen Tätern aus nicht-osteuropäischen Ländern, die unmittelbar an Deutschland angrenzen; Absolutzahlen in Tabelle A.3.12 im Anhang.

⁷¹⁶ Albanien, Bosnien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Slowenien, Serbien und Montenegro, Serbien, Jugoslawien, Lettland, Montenegro, Mazedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Slowakai, Russland, Tschechien, Ungarn, Ukraine, Weissrussland.

bzw. 17 % für die schweren Diebstahlsformen ein. Die sonstigen europäischen Länder, Afrika und Asien sind ebenfalls als Herkunftsländer vertreten, deren Anteile sind im Vergleich zu den osteuropäischen Ländern und der Türkei jedoch erheblich geringer.

Wie sich die Herkunftsländer bei den nichtdeutschen Einbruchstätern verteilen, wird in Abbildung 3.13 und Abbildung 3.14 mittels Kreisdiagrammen dargestellt.

Abbildung 3.13 zeigt, dass der Anteil osteuropäischer Täter bei Einbruchsdiebstählen über dem durchschnittlichen Anteil Osteuropäer bei allen schweren Diebstahlsformen liegt. Ca. ein Fünftel der nichtdeutschen Täter kommt aus der Türkei; damit liegt dieser Anteil über dem Durchschnittswert für alle schweren Diebstahlsformen. Nur 3 % der nichtdeutschen Täter von Einbruchsdiebstählen stammen aus den übrigen nicht-osteuropäischen Ländern, die unmittelbar an Deutschland angrenzen⁷¹⁷. Dieser Anteil ist bei Wohnungseinbruchsdiebstählen (siehe Abbildung 3.14) mit 6 % doppelt so hoch. Der Anteil an Osteuropäern ist bei den Wohnungseinbrechern mit 48 % etwas geringer als bei den Einbruchsdiebstählen und liegt unter dem Anteil Osteuropäer bei allen schweren Diebstahlsformen. Ähnliches kann bei den nichtdeutschen Wohnungseinbrechern aus der Türkei beobachtet werden: Mit 15 % ist dieser Anteil kleiner als der Anteil türkischer Täter bei allen schweren Diebstahlsformen. Die geringsten Anteile entfallen auf die Herkunftsländer in Afrika, Asien sowie Mittel- und Südamerika. Der hohe Anteil an nichtdeutschen Tätern mit osteuropäischer oder mit türkischer Herkunft könnte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass unter der nichtdeutschen Wohnbevölkerung im Jahr 2010 der Anteil an Türken und Osteuropäern mit 23 % bzw. 25 %⁷¹⁸ am größten ist.⁷¹⁹ Es ist aber nicht zu klären, ob diese Täter aus der nichtdeutschen Wohnbevölkerung stammen oder reisende Täter sind.

⁷¹⁷ Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Schweiz, Österreich.

⁷¹⁸ *Statistisches Bundesamt*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2010, S. 31.

⁷¹⁹ So auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S, 153 f.

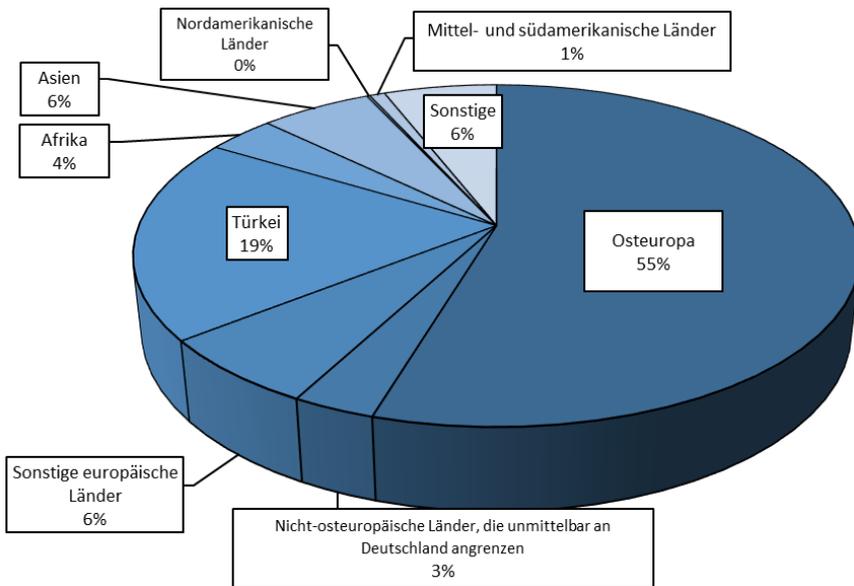


Abbildung 3.13: Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für Einbruchdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1⁷²⁰

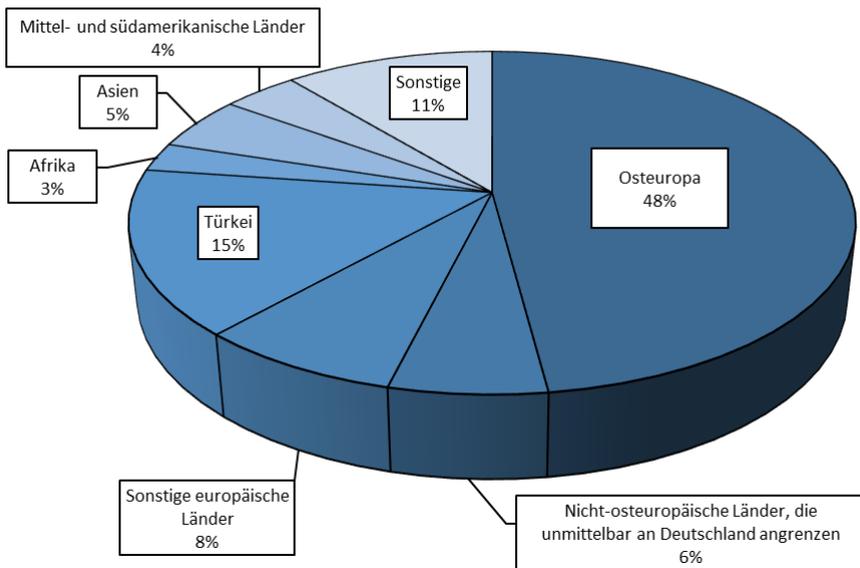


Abbildung 3.14: Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für Wohnungseinbruchdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F.⁷²¹

⁷²⁰ Absolutzahlen in Tabelle A.3.13 im Anhang.

⁷²¹ Absolutzahlen in Tabelle A.3.13 im Anhang.

Da die osteuropäischen Länder den größten Anteil der Herkunftsländer bei nicht-deutschen Einbruchsdieben einnehmen und die mediale Aufmerksamkeit im Schwerpunkt auf diesen Herkunftsländern liegt, wird in Abbildung 3.15 die Verteilung der Herkunftsländer für die einzelnen osteuropäischen Staaten dargestellt.

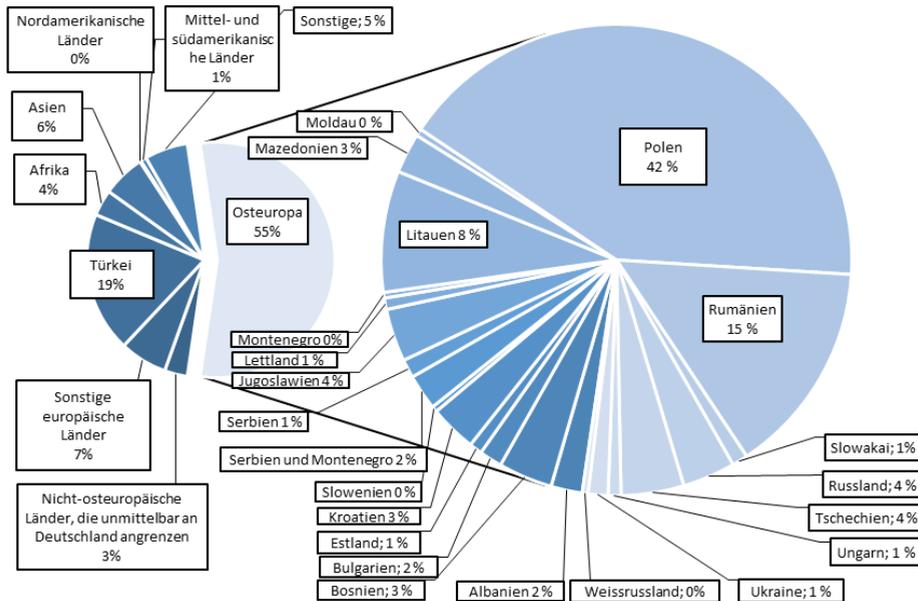


Abbildung 3.15: Osteuropäische Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für Einbruchsdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 im Detail⁷²²

Mit 42 % stammt der größte Anteil der osteuropäischen Täter des Einbruchsdiebstahls aus dem unmittelbar an Deutschland angrenzenden Polen. Einen weiteren größeren Anteil nehmen die rumänischen Täter mit 15 % aller osteuropäischen Herkunftsländer ein. Weitere 8 % der osteuropäischen Täter des Einbruchsdiebstahls stammen aus Litauen. Die restlichen Anteile (35 %) verteilen sich mit unter 1 % bis maximal 4 % auf die restlichen 19 osteuropäischen Länder.

⁷²² Absolutzahlen in Tabelle A.3.14 im Anhang.

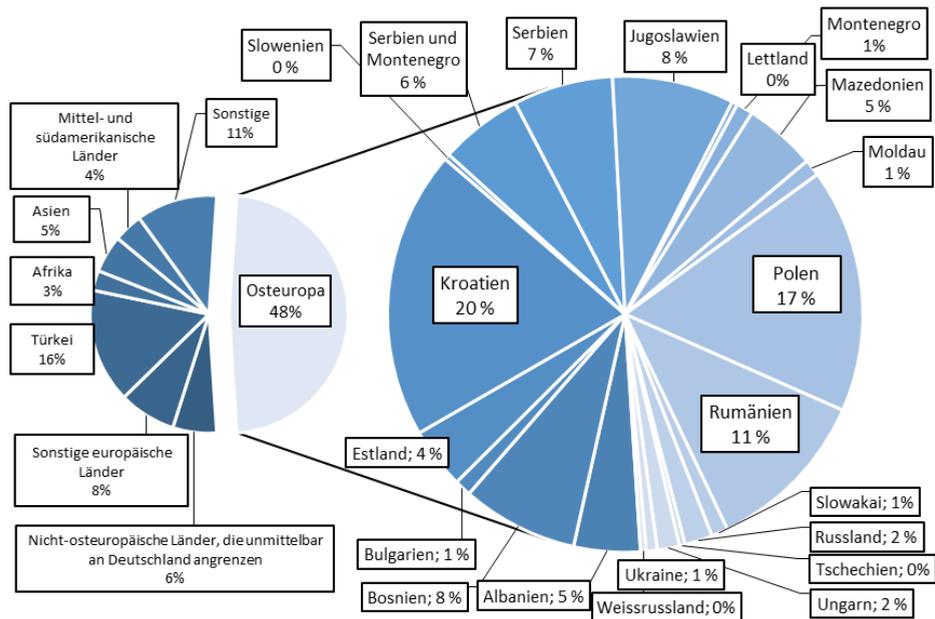


Abbildung 3.16: Osteuropäische Herkunftsländer der nichtdeutschen Täter für Wohnungseinbruchsdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Detail⁷²³

Bei den osteuropäischen Wohnungseinbrechern ist in Abbildung 3.16 eine andere Verteilung als bei den osteuropäischen Tätern des Einbruchsdiebstahls zu erkennen: Der größte Anteil der osteuropäischen Täter stammt mit 20 % aus Kroatien. Nur 17 % der osteuropäischen Wohnungseinbrecher hat die polnische Nationalität. Damit ist dieser Anteil deutlich geringer als bei den osteuropäischen Tätern des Einbruchsdiebstahls. An dritter Stelle folgen, wie bereits bei den Einbruchsdiebstählen, mit 11 % die Täter rumänischer Herkunft. Der restliche Anteil von über 52 % verteilt sich auf die übrigen Herkunftsländer Osteuropas. Dabei sind die einzelnen Anteile deutlich größer als bei den Einbruchsdiebstählen. So kommen beispielsweise jeweils 8 % der osteuropäischen Täter aus Jugoslawien und aus Bosnien. Auch Täter aus Mazedonien, Albanien, Serbien und Montenegro sind deutlich häufiger beim Wohnungseinbruch als beim Einbruchsdiebstahl vertreten.

Der durch die Medien vermittelte Eindruck, viele Täter der Einbruchsdelikte seien osteuropäischer Herkunft, spiegelt sich auch im vorliegenden Datensatz wider. Dennoch darf bei derartigen Aussagen nicht verkannt werden, dass unter dem Oberbegriff „Osteuropa“ viele einzelner Länder zusammengefasst werden, die sich geographisch in unmittelbarer und mittelbarer Nähe zu Deutschland befinden.

Im Vergleich zur Türkei als Herkunftsland ist der Anteil polnischer Täter beim Einbruchsdiebstahl nur wenige Prozentpunkte größer als der Anteil türkischer Tä-

⁷²³ Absolutzahlen in Tabelle A.3.14 im Anhang.

ter des Einbruchsdiebstahls. Darin zeigt sich auch ein wesentlicher Unterschied zwischen den einzelnen Einbruchsdelikten: Bei den osteuropäischen Wohnungseinbrechern ist ein großer Anteil der Täter über viele verschiedene Herkunftsländer verteilt, wohingegen beim Einbruchsdiebstahl der Großteil der Täter polnischer, rumänischer oder litauischer Herkunft ist. Damit sind die osteuropäischen Wohnungseinbrecher wesentlich breiter über die jeweiligen Länder verteilt als osteuropäische Täter des Einbruchsdiebstahls. Inwiefern die im Datensatz betroffenen nichtdeutschen Täter ihren Wohnsitz in Deutschland oder im Ausland haben, lässt sich mit den vorhandenen Informationen nicht ermitteln, sodass Hintergründe für die Abweichungen der Herkunftsländer zwischen den Einbruchsdelikten nur vermutet werden können.

3.5.2 Untersuchung der Nationalität im Zusammenhang mit Alter und Geschlecht

Eine allgemeine Erkenntnis in der Kriminologie ist, dass die am stärksten mit Kriminalität belastete Bevölkerungsgruppe junge Männer sind.⁷²⁴ Auch bei der Rückfälligkeit sticht diese Tätergruppe hervor.⁷²⁵ Daher ist vor Beginn der eigenen Rückfalluntersuchung zu analysieren, wie die persönlichen Merkmale Alter und Geschlecht in Abhängigkeit von der Nationalität bei den Diebstahldelinquenten verteilt sind. Von besonderem Interesse ist die Frage, ob und welche Auffälligkeiten sich für die Einbrecher im Vergleich zu den anderen Deliktsformen zeigen.

In Abbildung 3.17 wird zunächst der Ausländeranteil in Abhängigkeit von Altersgruppen bei einfachem Diebstahl und schweren Diebstahlsformen untersucht. Die Anteile an nichtdeutschen Tätern der jeweiligen Altersgruppe sowohl beim einfachen Diebstahl als auch bei den schweren Diebstahlsformen steigen bis zum Alter von 39 Jahren an.

Bei den jugendlichen und heranwachsenden Tätern sind zwischen den beiden Diebstahlsformen nur geringe Abweichungen zu erkennen. 14 % der einfachen Diebe und 15 % der Täter schwerer Diebstahlsformen in der Altersgruppe von 14 bis 15 Jahren sind nichtdeutscher Herkunft. Beim einfachen Diebstahl steigt dieser Anteil im Vergleich zu den schweren Diebstahlsformen zunächst etwas stärker auf 22 % nichtdeutscher Täter bei den 18- bis 20-Jährigen an, während bei den schweren Diebstahlsformen für diesen Zeitraum nur ein Anstieg um drei Prozentpunkte zu erkennen ist.

Bei den jungen Erwachsenen liegt der Anteil an Nichtdeutschen bei den schweren Diebstahlsformen ab der Altersgruppe 21 bis 24 durchgehend über dem Wert der einfachen Diebstahle. Im weiteren Altersverlauf ist bei den schweren Diebstahlsformen ein stärkerer Anstieg der Anteile Nichtdeutscher als bei den einfachen

⁷²⁴ *Schneider*, Kriminologie, S. 563.

⁷²⁵ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 51; *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 291 f.

Diebstählen zu erkennen. In der Altersgruppe 30 bis 39 ist der Anteil nichtdeutscher Täter bei beiden Deliktgruppen mit 43 % bei den schweren Diebstahlsformen und 35 % bei den einfachen Diebstählen am höchsten. Der Anteil bei den schweren Diebstahlsformen liegt damit ca. zehn Prozentpunkte über den einfachen Diebstählen. Ab 40 Jahren sinken die Anteile nichtdeutscher Täter sowohl bei den schweren Diebstahlsformen als auch beim einfachen Diebstahl.

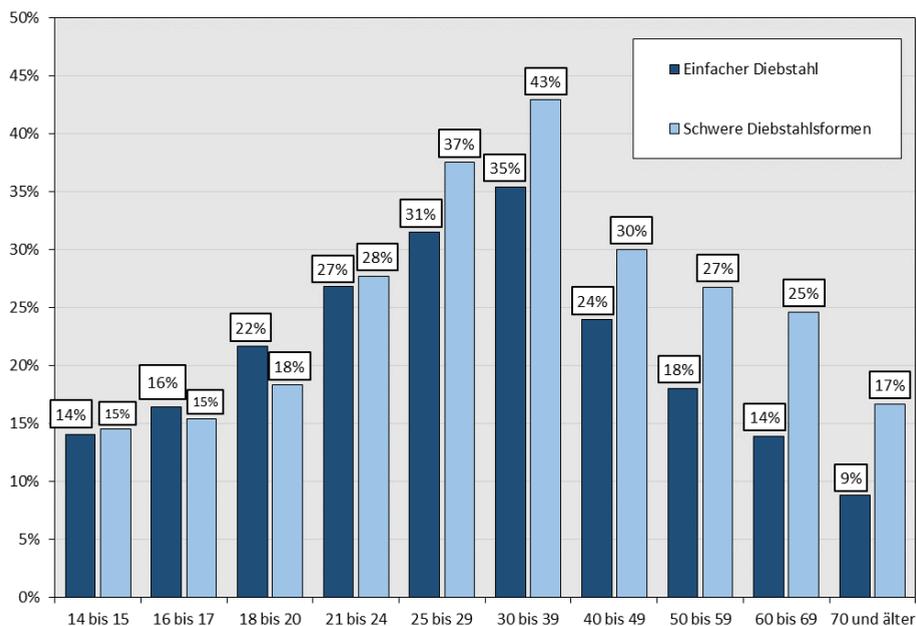


Abbildung 3.17: Ausländeranteil bei einfachem Diebstahl und schweren Diebstahlsformen nach Altersgruppen im Vergleich⁷²⁶

In Abbildung 3.17 sind vor allem bei den jugendlichen und heranwachsenden Altersgruppen Ähnlichkeiten bei der Verteilung deutscher und nichtdeutscher Täter zwischen dem einfachen Diebstahl und den schweren Diebstahlsformen zu erkennen. Im Erwachsenenalter weichen die jeweiligen Anteile deutscher und nichtdeutscher Täter deutlicher voneinander ab.

⁷²⁶ Absolutzahlen in Tabelle A.3.15 im Anhang.

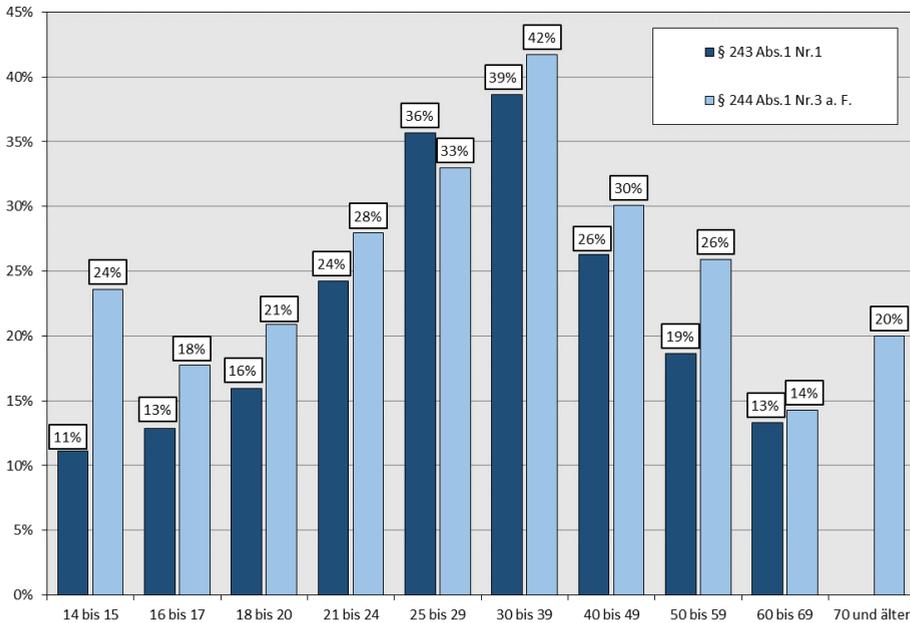


Abbildung 3.18: Ausländeranteil bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. nach Altersgruppen im Vergleich⁷²⁷

Im Vergleich der beiden Einbruchsdelikte in Abbildung 3.18 ist nicht wie bei den einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen zu erkennen, dass die jugendlichen und heranwachsenden Altersgruppen Ähnlichkeiten aufweisen. Hier sticht der Anteil nichtdeutscher Wohnungseinbrecher zwischen 14 und 15 Jahren mit 24 % sowohl im Vergleich mit dem Einbruchsdiebstahl als auch mit dem Anteil Nichtdeutscher bei den einfachen Diebstählen hervor. Während der Anteil Nichtdeutscher bei den Einbruchsdiebstählen bis zur Altersgruppe von 30 bis 39 Jahren stetig zunimmt, sinkt der Anteil der nichtdeutschen Wohnungseinbrecher zwischen 16 und 17 Jahren auf 18 % und steigt anschließend bis zur Altersgruppe von 30 bis 39 Jahren an.

Zwischen 30 und 39 Jahren erreichen beide Einbruchsdelikte mit 39 % bei den Einbruchsdiebstählen und 42 % bei den Wohnungseinbrechern den höchsten Wert. Diese Altersgruppe fiel auch bei den einfachen Diebstählen mit dem höchsten Wert auf. Bei der jüngsten Altersgruppe ist beim Wohnungseinbruch ein größerer Anteil an nichtdeutschen Tätern als beim Einbruchsdiebstahl und beim einfachen Diebstahl zu erkennen.

Es ist festzuhalten, dass in jüngeren Altersgruppen die deutschen Täter klar überwiegen. In den mittleren Altersgruppen steigt der Anteil der Nichtdeutschen jedoch stark an. Die Untersuchung des Mittelwerts des Alters in Abhängigkeit von

⁷²⁷ Absolutzahlen in Tabelle A.3.15 im Anhang.

der Nationalität zeigt, dass das durchschnittliche Alter bei Begehung eines Einbruchsdiebstahls bei einem deutschen Täter bei 22,6 Jahren, bei einem nichtdeutschen Täter hingegen bei 25,9 Jahren liegt. Ähnliche Ergebnisse lassen sich für den Wohnungseinbruch beobachten: Ein deutscher Wohnungseinbrecher ist im Durchschnitt bei der Tatbegehung 22,9 Jahre alt; während ein nichtdeutscher Wohnungseinbrecher durchschnittlich 25 Jahre alt ist. Fraglich ist, wie diese Beobachtung zu erklären ist. Eine mögliche Interpretation wäre, dass nichtdeutsche, jugendliche Täter durchweg zur Wohnbevölkerung gehören. Bei den Erwachsenen hingegen könnten reisende Täter und Migranten hinzukommen.

Fraglich ist, ob sich bei der Geschlechterverteilung in Abhängigkeit von der Nationalität Unterschiede zwischen Einbrechern und den anderen Deliktsgruppen erkennen lassen. Zur Untersuchung dieser Frage wird in Abbildung 3.19 der Anteil weiblicher Täter bei Deutschen und Nichtdeutschen für die einzelnen Diebstahlsformen dargestellt.

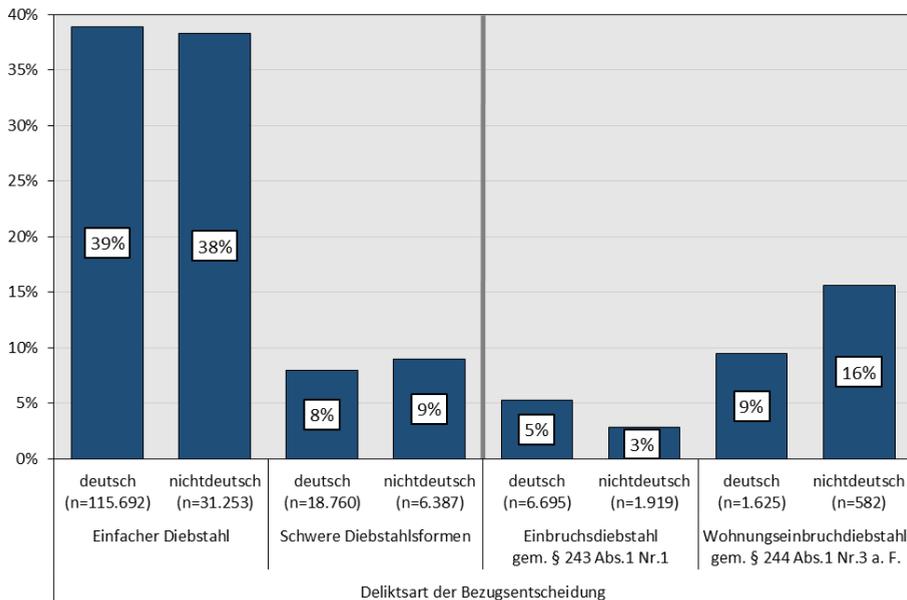


Abbildung 3.19: Anteil weiblicher Täter bei Deutschen und Nichtdeutschen für einfache Diebstähle, schwere Diebstahlsformen, Einbruchsdiebstähle gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstähle gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁷²⁸

Der Frauenanteil bei Deutschen und Nichtdeutschen unterscheidet sich zwischen den einzelnen Deliktsformen kaum: 39 % der deutschen und 38 % der nichtdeutschen einfachen Diebe sind weiblich. Bei den Tätern schwerer Diebstahlsformen sind 8 % der Deutschen und 9 % der Nichtdeutschen weiblich. Die Betrachtung in

⁷²⁸ Absolutzahlen in Tabelle A.3.16 im Anhang.

Abhängigkeit von der Nationalität lässt somit in diesen Bereichen keine Besonderheiten erkennen.

Bei den Einbruchsdelikten weichen die Anteile deutscher und nichtdeutscher weiblicher Täter deutlicher voneinander ab: Während 5 % der deutschen Täter des Einbruchsdiebstahls weiblich sind, sind nur 3 % der nichtdeutschen Täter Frauen. Damit werden deutsche Frauen etwas häufiger Täter des Einbruchsdiebstahls als nichtdeutsche Frauen.

Beim Wohnungseinbruch ist der Anteil nichtdeutscher Frauen fast doppelt so hoch wie der Anteil deutscher Wohnungseinbrecherinnen (9 % zu 16 %). Im Vergleich zu den übrigen schweren Diebstahlsformen fielen die Frauen bereits in Abbildung 3.10 bei der herkunftsunabhängigen Betrachtung mit einem höheren allgemeinen Frauenanteil auf. Diese Besonderheit ist bei den nichtdeutschen Wohnungseinbrechern noch stärker ausgeprägt. Es könnte vermutet werden, dass diese Beobachtung auf einen erhöhten Anteil nichtdeutscher Frauen, die Beihilfehandlungen leisten, zurückzuführen ist. Im vorliegenden Datensatz sind zum Teil Informationen dazu enthalten, ob der Verurteilung eine Beihilfehandlung zugrunde lag⁷²⁹, jedoch ist die Eintragungspraxis der zuständigen Stellen bei den Normen des allgemeinen Strafrechts uneinheitlich⁷³⁰, sodass der Anteil der Beihilfehandlungen kaum einer aussagekräftigen Analyse zugänglich ist.

3.6 Voreintragungen der betroffenen Täter

Der vorliegende Datensatz kann auch für die retrospektive Untersuchung von Voreintragungen nutzbar gemacht werden. Ob und wie häufig ein Täter in der Vergangenheit bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, ist u. a. bei der Strafzumessung relevant (vgl. § 46 II).⁷³¹ Darüber hinaus konnte bereits in vorherigen Untersuchungen ein starker Zusammenhang zwischen Art und Anzahl der Voreintragungen und der späteren Rückfälligkeit festgestellt werden.⁷³² Neben der Anzahl der Voreintragungen ist auch die Deliktsart der Vorstrafe im Datensatz enthalten⁷³³, sodass die Analyse der Voreintragungen auch grundlegend für die Beantwortung der in Frage, inwiefern Einbrecher Serientäter sind, heranzuziehen ist. Bevor der Einfluss der Vorstrafen auf die Rückfälligkeit der Täter schwerer Diebstahlsformen und vor allem der Einbruchsdiebe sowie der Verlauf der kriminellen Karrieren samt Vorentscheidungen untersucht werden können, ist darauf einzugehen, wie sich die

⁷²⁹ Die Auswertung zur Höhe der nichtdeutschen Wohnungseinbrecherinnen, bei denen eine Beihilfehandlung in der Entscheidung identifiziert werden konnte beträgt ca. 2 % aller nichtdeutschen Wohnungseinbrecherinnen, während dieser Anteil bei den nichtdeutschen Männern ca. 4 % entspricht; siehe dazu im Anhang Tabelle A.3.17.

⁷³⁰ Dazu bereits *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 130 ff.

⁷³¹ *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 362.

⁷³² *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 82 ff.

⁷³³ *Dies.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 94.

Vorstrafenbelastung der Täter im Bezugsjahr 2010 darstellt. Dabei soll untersucht werden, wie häufig und mit welchen Delikten Einbrecher vorbestraft sind und welche Unterschiede sich im Vergleich zu den anderen Deliktsgruppen erkennen lassen.

3.6.1 Begriff der Voreintragung

Als Voreintragung werden Eintragungen verstanden, deren Taten zeitlich vor der Bezugsentscheidung liegen.⁷³⁴ Dabei können nur solche Entscheidungen erfasst werden, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht getilgt wurden und damit noch im Bundeszentralregister vorhanden sind. Der Verlust weit zurückliegender Voreintragungen kann dabei nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gem. § 51 Abs. 1 BZRG dürfen bereits getilgte Vorstrafen im Rahmen der Urteilsfindung von den Strafgerichten jedoch ebenfalls nicht berücksichtigt werden, sodass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass getilgte Vorstrafen auch keinen Einfluss auf die Urteilsfindung haben. Die Tilgungsfrist ist gem. § 46 BZRG delikts- und sanktionsabhängig und kann bei Verurteilungen nach dem StGB zwischen fünf und zwanzig Jahren liegen. Anders hingegen bei Eintragungen im Erziehungsregister: § 63 Abs. 1 BZRG bestimmt, dass die Eintragungen im Erziehungsregister mit Vollendung des 24. Lebensjahres entfernt werden, sofern gem. § 63 Abs.2 BZRG keine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung in das Zentralregister eingetragen wurde.

Bei dem Bezugsjahr 2010 handelt es sich bereits um die dritte Erhebungswelle der Legalbewährungsuntersuchung. Durch die Verknüpfung der drei Erhebungswellen konnten Tilgungsverluste minimiert werden, da die Voreintragungen, die zwischen 2004 und 2010 im Bundeszentralregister getilgt wurden, im vorliegenden Datensatz weiterhin erkennbar bleiben und zugeordnet werden können.⁷³⁵

Neben der Anzahl der Vorentscheidungen können auch Informationen zur Sanktionierung und Deliktsart der schwersten Voreintragung ausgewertet werden. Anknüpfungspunkt für die Schwere der Voreintragung ist die der Vorentscheidung zugrundeliegende Sanktion. Wie auch schon bei den Bezugsentscheidungen werden bei der Untersuchung der Vorstrafen auch die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG mitberücksichtigt; dieses Vorgehen ermöglicht es, das Vorleben der Täter möglichst umfassend zu analysieren.⁷³⁶ Der sich daraus ergebende Anteil an Tätern, die eine Voreintragung aufweisen, wird im Rahmen dieser Arbeit als „*allgemeine Vorstrafenquote*“ bezeichnet.

⁷³⁴ Dies., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 30.

⁷³⁵ Dies., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 82.

⁷³⁶ So auch Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 252; Weigelt, Bewähren sich Bewährungsstrafen? ; eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, S. 96; Köhler, Straffällige Frauen, S. 162; Reiff, Straßerverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 243.

3.6.2 Anzahl der Voreintragungen

Im Folgenden wird die Anzahl der erfassten Voreintragungen untersucht. Dabei wird auch die allgemeine Vorstrafenquote der einzelnen Deliktsgruppen dargestellt. Fraglich ist, ob die allgemeine Vorstrafenquote bei Einbrechern höher ist als bei den anderen Deliktsgruppen und ob Einbrecher häufiger vorbestraft sind als die Täter der anderen Deliktsgruppen.

Bei der Betrachtung der Voreintragungen ist zu beachten, dass von der Anzahl an Voreintragungen nicht unmittelbar auf die Gefährlichkeit der Täter geschlossen werden darf. Ursache für eine nur geringe Anzahl an Voreintragungen kann eine lange Inhaftierung des Täters sein und wiederum viele Voreintragungen können auf Straftaten mit nur geringer Schwere, auf die keine freiheitsentziehenden Sanktionen folgten, zurückgeführt werden.

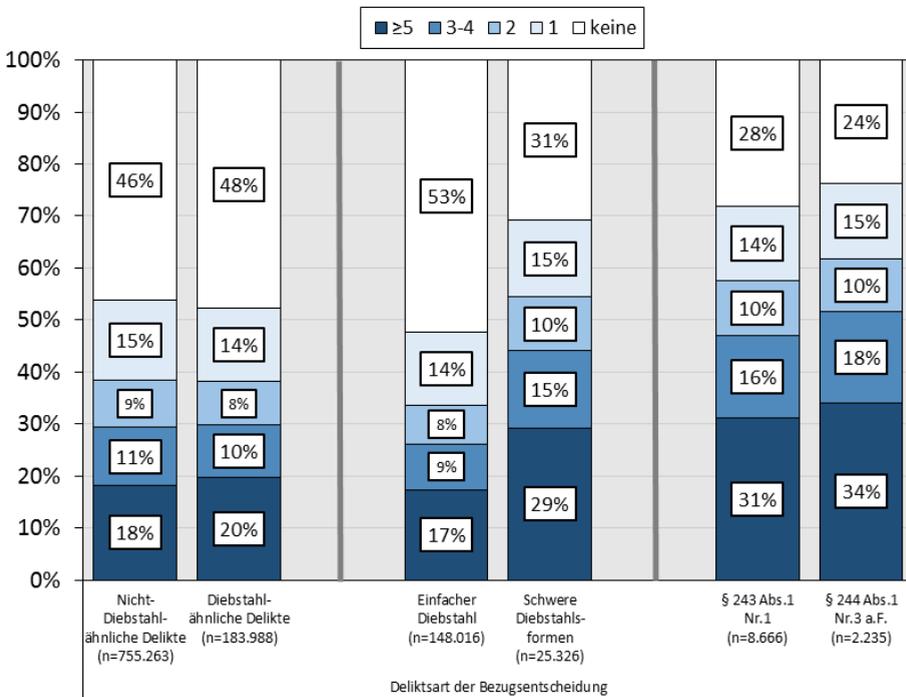


Abbildung 3.20: Anzahl der Voreintragungen bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁷³⁷

Die Anteile nicht vorbestrafter Täter diebstahlähnlicher Delikte und nicht-diebstahlähnlicher Delikte unterscheiden sich kaum. Über die Hälfte der einfachen Diebe in der Bezugsentscheidung sind nicht vorbestraft; dieser Anteil weicht kaum von der allgemeinen Vorstrafenquote der Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte ab.

⁷³⁷ Absolutzahlen in Tabelle A.3.18 im Anhang.

Im Vergleich dazu ist bei mehr als zwei Dritteln der Täter schwerer Diebstahlsformen mindestens eine Vorstrafe erfasst.

Täter des Einbruchsdiebstahls sind nur in 28 % der Fälle nicht vorbestraft. Bei Wohnungseinbrechern ist dieser Anteil sogar um weitere vier Prozentpunkte geringer. Damit weisen Einbrecher gegenüber den anderen Deliktgruppen eine höhere allgemeine Vorstrafenquote auf.

Bei der Betrachtung der Gesamtanzahl der Vorstrafen ist der höchste Anteil an fünf oder mehr Voreintragungen bei den Einbrechern festzustellen. Nahezu ein Drittel der Täter des Einbruchsdiebstahls und sogar über ein Drittel der Wohnungseinbrecher sind fünf Mal oder häufiger vorbestraft. Im Vergleich dazu liegt dieser Anteil bei den einfachen Dieben bei nur 17 % und bei den Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte bei 18 %. Drei bis vier Voreintragungen können bei den Tätern der §§ 243 Abs. 1 Nr. 1 und 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. ebenso häufiger beobachtet werden als bei den Vergleichsgruppen.

Zusammenfassend sind Täter schwerer Diebstahlsformen und vor allem Einbrecher häufiger und intensiver vorbestraft als die Täter des einfachen Diebstahls und nicht-diebstahlähnlicher Delikte.

3.6.2.1 Anzahl der Voreintragungen nach Alter

Nachdem gezeigt werden konnte, dass die im Datensatz enthaltenen Einbrecher besonders häufig vorbestraft sind, wird untersucht, welche Unterschiede beim Umfang der Voreintragungen in Abhängigkeit vom Alter festzustellen sind. Je mehr Täter knapp über der Grenze der Strafmündigkeit liegen, desto unwahrscheinlicher ist es, dass bereits Voreintragungen erfasst wurden. Dies ist insbesondere bei den einfachen Diebstählen zu beobachten: Der besonders hohe Anteil an 14-jährigen einfachen Dieben könnte eine Ursache für die niedrige Vorstrafenquote dieser Deliktgruppe sein.

Wie bereits in Abschnitt 2.4 ausgeführt wurde, besteht aufgrund der Konzeption der Legalbewährungsuntersuchung die Möglichkeit, die einzelnen Erhebungswellen miteinander zu verknüpfen, sodass eine Untersuchung der Vorstrafen über mindestens zwölf Jahre erfolgen kann. Dennoch können insbesondere bei höheren Altersgruppen die Eintragungen im Bundeszentralregister bereits getilgt worden sein, wodurch diese Tätergruppen eine deutlich geringere Vorstrafenbelastung aufweist. Um möglichst zuverlässige Aussagen zur altersabhängigen Vorstrafenbelastung treffen zu können, beschränken sich die folgenden Abbildungen daher nur auf die Täter bis zum Alter von 39 Jahren.⁷³⁸

⁷³⁸ Tatsächlich zeigt sich eine erheblich geringere Vorstrafenquote bei den älteren Jahrgängen: Über alle Delikte betrachtet liegt die Vorstrafenquote bei den 40- bis 49-Jährigen bei ca. 48 %, bei den 50- bis 59-Jährigen bei ca. 55 %, bei den 60- bis 69-Jährigen bei ca. 62 % und bei den über 70-Jährigen bei ca. 77 %.

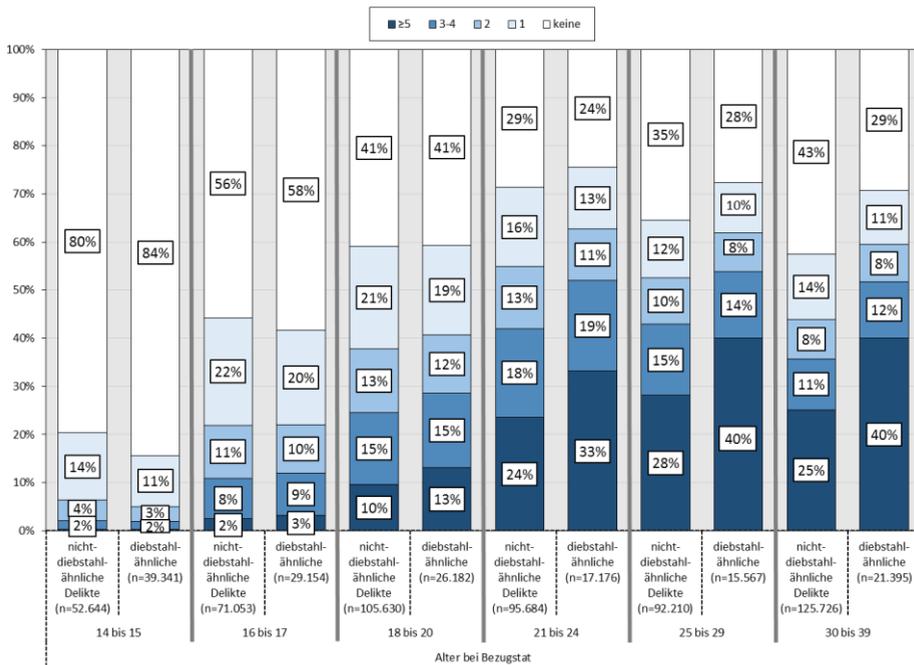


Abbildung 3.21: Anzahl der Voreintragungen nach Altersgruppen bei nicht-diebstahlähnlichen und diebstahlähnlichen Delikten im Vergleich⁷³⁹

Die Abbildung 3.21 stellt die Anzahl der Voreintragungen differenziert nach Altersgruppen für die nicht-diebstahlähnlichen sowie für die diebstahlähnlichen Delikte dar. Sowohl für die nicht-diebstahlähnlichen als auch für die diebstahlähnlichen Delikte ist die Vorstrafenbelastung in der Altersgruppe von 14 bis 15 Jahren am geringsten. Die höchste allgemeine Vorstrafenquote ist bei beiden Deliktgruppen zwischen 21 und 24 Jahren festzustellen. Täter von nicht-diebstahlähnlichen Delikten weisen in dieser Altersgruppe eine Vorstrafenbelastung von 71 % auf und Täter diebstahlähnlicher Delikte haben in 76 % der Fälle mindestens eine Vorstrafe. In der Altersgruppe zwischen 30 und 39 Jahren ist bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten im Vergleich zur vorherigen Altersgruppe ein deutlich geringerer Anteil (57 %) an Tätern mit Voreintragungen zu erkennen. Im Gegensatz dazu ist die Vorstrafenbelastung nach diebstahlähnlichen Delikten in diesen Altersjahren nur um einen Prozentpunkt auf 71 % gesunken. Der Anteil an Tätern diebstahlähnlicher Delikte, die fünf oder mehr Eintragungen aufweisen, steigt jedoch von 33 % im Alter zwischen 21 und 24 auf 40 % in den anschließenden Altersjahren. Der Anteil bei den nicht-diebstahlähnlichen Tätern mit fünf oder mehr Vorstrafen liegt deutlich darunter und steigt ab dem 25. Lebensjahr nur noch geringfügig an. Die Täter

⁷³⁹ Werte unter 1 % werden in der Abbildung 3.21 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.3.19 und Tabelle A.3.20 im Anhang.

der diebstahlähnlichen Delikte weisen somit im Erwachsenenalter eine deutlich höhere Vorstrafenbelastung als die Täter von nicht-diebstahlähnlichen Delikten auf.

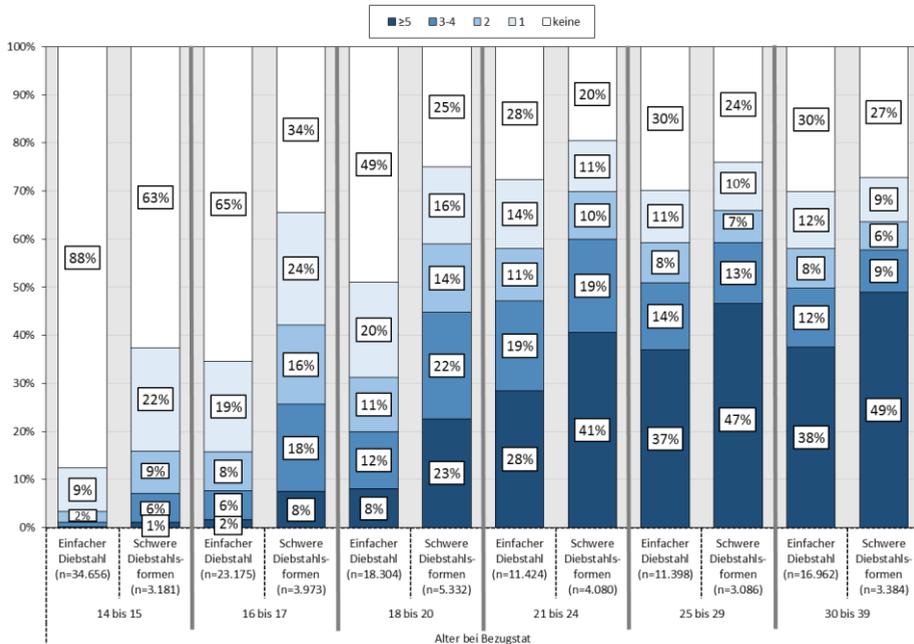


Abbildung 3.22: Anzahl der Voreintragungen nach Altersgruppen bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁴⁰

Bei der altersabhängigen Betrachtung der Vorstrafenbelastung sind in Abbildung 3.22 deutliche Unterschiede zwischen den einfachen Diebstählen und den schweren Diebstahlformen zu erkennen. 88 % der 14- bis 15-jährigen einfachen Diebe sind nicht vorbestraft. Bei den schweren Diebstahlformen ist die allgemeine Vorstrafenquote in diesem Altersabschnitt mit 63 % deutlich höher. Zudem ist bei den schweren Diebstahlformen in der Altersgruppe 14 bis 15 bei ca. 16 % der Täter bereits mehr als eine Voreintragung vorhanden. Der Anteil der Täter schwerer Diebstahlformen ohne Vorstrafen nimmt von der jüngsten Altersgruppe bis zu den 16- bis 17-jährigen nahezu um die Hälfte ab – nur noch 34 % dieser Tätergruppe weisen keine Vorstrafe auf. In den jüngeren Altersgruppen weicht die allgemeine Vorstrafenquote im Vergleich zwischen den Tätern einfacher Diebstähle und den Tätern schwerer Diebstahlformen noch stark voneinander ab, gleicht sich einander jedoch mit zunehmendem Alter an. Die höchste Vorstrafenquote erreichen beide Diebstahlformen zwischen 21 und 24 Jahren mit 72 % bei den einfachen

⁷⁴⁰ Werte unter 1 % werden in der Abbildung 3.22 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.3.21 und Tabelle A.3.22 im Anhang.

Dieben und 80 % bei den schweren Diebstahlsformen. Der Anteil nicht vorbestrafter Täter sinkt sodann bei beiden Diebstahlsformen mit steigender Altersstufe.

Der Anteil an erwachsenen Tätern schwerer Diebstahlsformen, die fünf oder mehr Voreintragungen haben, ist durchgehend hoch: Bei den 21- bis 24-Jährigen liegt dieser Anteil bei 41 % und steigt bei den 30- bis 39-Jährigen um weitere acht Prozentpunkte an. Bei den einfachen Dieben liegt dieser Anteil in derselben Altersgruppe zwischen 28 % und 38 % und ist damit geringer als bei den Tätern schwerer Diebstahlsformen.

Es ist festzuhalten, dass vor allem junge Täter schwerer Diebstahlsformen im Vergleich zu den einfachen Diebstählen und zu den nicht-diebstahlähnlichen Delikten in Abbildung 3.21 eine sehr hohe Vorstrafenbelastung aufweisen. Fraglich ist, ob diese Täter schwerer Diebstahlsformen vor der Bezugsentscheidung einfache Diebstähle begangen haben und diese somit als Einstiegsdelikte vor der Begehung schwerer Diebstahlsformen angesehen werden können. Dieser Frage wird im weiteren Verlauf des Kapitels nachgegangen. Zuvor werden die beiden Einbruchsdelikte in Abbildung 3.23 untersucht.

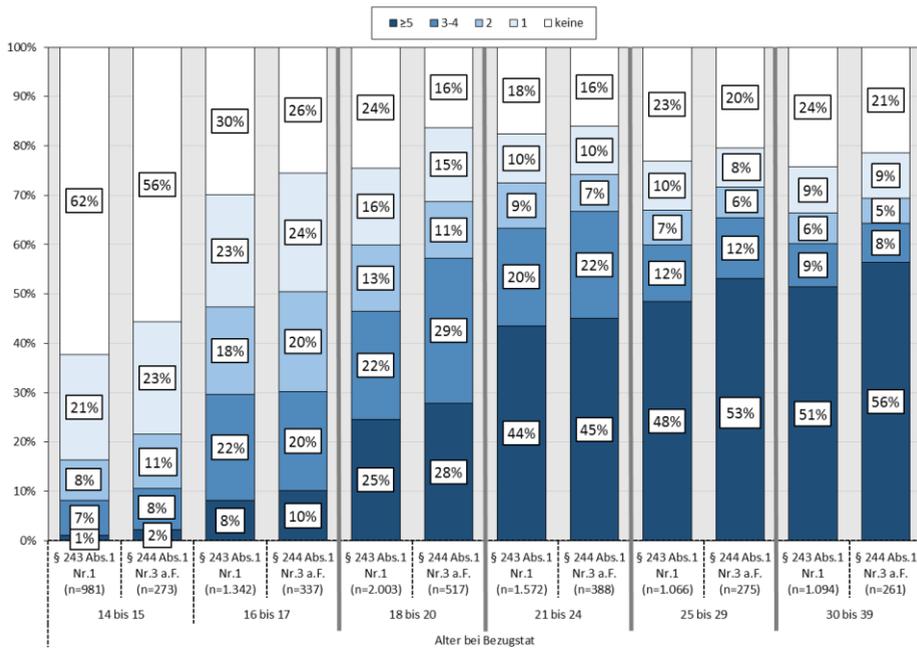


Abbildung 3.23: Anzahl der Voreintragungen nach Altersgruppen bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.⁷⁴¹

Der Anteil vorbestrafter Einbrecher ist bei allen Altersgruppen höher als bei den schweren Diebstahlsformen. Die 14- bis 15-jährigen Täter des Einbruchsdiebstahls

⁷⁴¹ Absolutzahlen in Tabelle A.3.23 und Tabelle A.3.24 im Anhang.

weisen in 62 % der Fälle keine Vorstrafe auf. Bei den Wohnungseinbrechern dieser Altersgruppe beträgt der Anteil 56 %. Mit zunehmendem Alter ist bei beiden Einbruchsdelikten ein starker Anstieg der allgemeinen Vorstrafenquote zu erkennen. Am stärksten belastet sind bei beiden Einbruchsdelikten die Täter zwischen 21 und 24 Jahren. Dies wurde auch bei den anderen Deliktgruppen beobachtet. Nur 18 % der Täter des Einbruchsdiebstahls weisen keine Vorstrafe auf. Beim Wohnungseinbruch beträgt der Anteil an nicht vorbestraften Tätern 16 % und wird bei den Wohnungseinbrechern bereits im Alter zwischen 18 und 20 Jahren erreicht. Ab dem 25. Lebensjahr steigt der Anteil nicht-vorbestrafter Wohnungseinbrecher auf 20 % und der Anteil nicht-vorbestrafter Täter des Einbruchsdiebstahls auf 23 % an. Die allgemeine Vorstrafenquote bei den erwachsenen Einbrechern verändert sich nur geringfügig und verbleibt auf hohem Niveau.

Bei den beiden Einbruchsdelikten ist vor allem ab der Altersgruppe der Heranwachsenden ein großer Anteil an fünf oder mehr Eintragungen zu erkennen. Ab 30 Jahren liegt dieser Anteil bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls und ab 25 Jahren bei den Wohnungseinbrechern bei über 50 % aller Täter.

Einbrecher sind somit deutlich häufiger vorbestraft als die Täter anderer Deliktgruppen. Auch hinsichtlich der Anzahl der Vorstrafen sind die Täter beider Einbruchsdelikte stärker belastet als Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte oder einfacher Diebstähle. Im Vergleich der beiden Einbruchsdelikte untereinander sind die Wohnungseinbrecher etwas häufiger vorbestraft als die Täter des Einbruchsdiebstahls. Die hohe Vorstrafenbelastung lässt für die Untersuchung der Sanktionierung erwarten, dass das kriminalitätsbelastete Vorleben der Einbrecher einen hohen Anteil härterer Sanktionsformen zur Folge haben könnte. Zudem deutet die hohe Vorstrafenbelastung auf ein negatives Legalbewährungsverhalten und damit auf eine gegenüber den anderen Deliktgruppen erhöhte Rückfälligkeit hin. Dies wird im weiteren Verlauf der Arbeit genauer betrachtet.

3.6.2.2 *Anzahl der Voreintragungen nach Geschlecht*

Es konnten zwischen den Geschlechtern bereits Unterschiede bei der Kriminalitätsbelastung festgestellt werden. Daher soll im Folgenden untersucht werden, ob bei der Vorstrafenbelastung ebenfalls Abweichungen zwischen männlichen und weiblichen Einbrechern im Vergleich zu anderen Deliktgruppen beobachtet werden können.

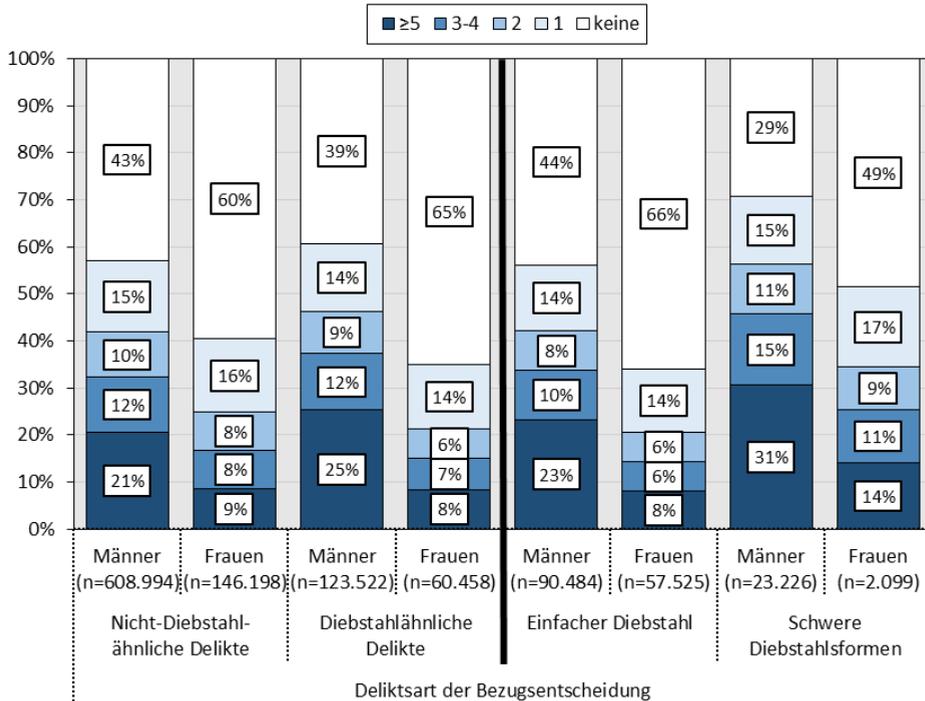


Abbildung 3.24: Anzahl der Voreintragungen nach Geschlecht bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten, diebstahlähnlichen Delikten, einfachem Diebstahl und schweren Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁴²

In Abbildung 3.24 ist zu erkennen, dass die männlichen Täter bei allen dargestellten Deliktsformen eine höhere allgemeine Vorstrafenbelastung aufweisen als die Frauen. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern ist bei den diebstahlähnlichen Delikten (Differenz von 26 Prozentpunkten) größer als bei der Gruppe der nicht-diebstahlähnlichen Delikte (Differenz von 17 Prozentpunkten). Bei den einfachen und schweren Diebstahlsformen haben 44 % der männlichen einfachen Diebe keine Vorstrafe, während die weiblichen einfachen Diebe in 66 % der Fälle keine Vorstrafe aufweisen. Hinsichtlich der allgemeinen Vorstrafenquote ist damit eine Differenz von 20 Prozentpunkten zwischen Männern und Frauen festzustellen.

Weibliche und männliche Täter einfacher Diebstähle unterscheiden sich ebenso hinsichtlich der Anteile mit besonders hoher Vorstrafenanzahl (fünf oder mehr Voreintragungen). Gegen knapp ein Viertel der männlichen einfachen Diebe ist bereits in fünf oder mehr Fällen eine Vorentscheidung ergangen. Dieser Anteil liegt bei den Frauen bei 8 %. Bei den schweren Diebstahlsformen weisen 31 % der Männer fünf oder mehr Voreintragungen auf, wohingegen Frauen nur in 14 % der Fälle fünf Mal oder häufiger vorbestraft sind.

⁷⁴² Absolutzahlen in Tabelle A.3.27 im Anhang.

Damit sind bei allen Deliktgruppen Abweichungen zwischen Männern und Frauen zu erkennen, die bei den Diebstahlsformen stärker ausgeprägt sind als bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten.

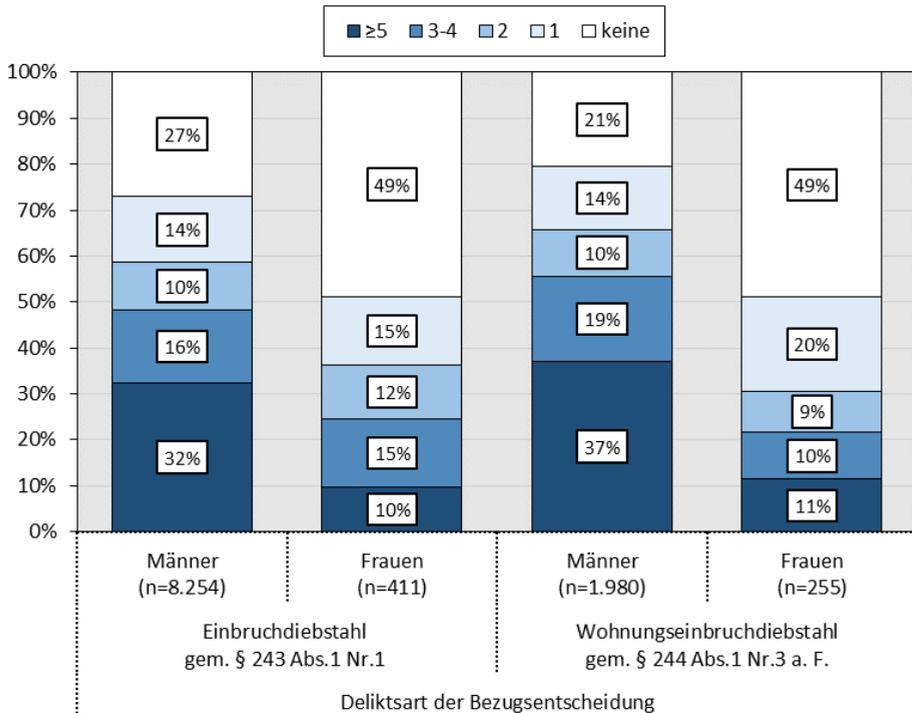


Abbildung 3.25: Anzahl der Voreintragungen nach Geschlecht bei Einbruchdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁷⁴³

Bei den Einbruchdelikten sind in Abbildung 3.25 noch größere Abweichungen zwischen den männlichen und weiblichen Delinquenten als bei den anderen Deliktgruppen zu erkennen. Vor allem beim Wohnungseinbruch liegt bei den männlichen Tätern nur in ca. einem Fünftel der Fälle keine Voreintragung vor, während die Hälfte der Wohnungseinbrecherinnen nicht vorbestraft ist. Männliche Täter des Einbruchdiebstahls sind in 27 % der Fälle nicht vorbestraft und damit etwas häufiger als die männlichen Wohnungseinbrecher. Der Anteil nicht-vorbestrafter weiblicher Täter des Einbruchdiebstahls beträgt, wie auch bei den weiblichen Wohnungseinbrechern, 49 %. Der Anteil an männlichen Tätern des Einbruchdiebstahls mit fünf oder mehr Vorentscheidungen beträgt 32 % und bei den männlichen Wohnungseinbrechern 37 %. Im Vergleich dazu liegt der jeweilige Anteil bei den Frauen nur bei 10 % bzw. 11 % und ist somit deutlich geringer.

⁷⁴³ Absolutzahlen in Tabelle A.3.28 im Anhang.

Festzuhalten ist, dass männliche Täter der Einbruchsdelikte deutlich häufiger und stärker vorbelastet sind als weibliche Einbrecher. Einbrecherinnen sind jedoch häufiger vorbestraft als weibliche Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte oder weibliche Täter einfacher Diebstähle.

3.6.2.3 Anzahl der Voreintragungen nach Nationalität

Bei der Untersuchung der Anzahl der Voreintragungen nach Nationalität liegt der Fokus auf der Vorstrafenbelastung der deutschen Täter, da die Ergebnisse zur Anzahl der Vorstrafen bei Nichtdeutschen nur eingeschränkte Aussagekraft haben. Es fehlen Informationen darüber, wie lange sich die betreffende Person bereits in Deutschland aufhält und ob weitere Vorstrafen beispielsweise im Herkunftsland erfasst wurden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass vor allem solche nichtdeutschen Täter ausgewiesen werden, die eine hohe Anzahl an Vorstrafen aufweisen. Damit könnte insbesondere die Gruppe der nichtdeutschen Intensivtäter nicht oder zumindest nicht vollständig im Datensatz enthalten sein.

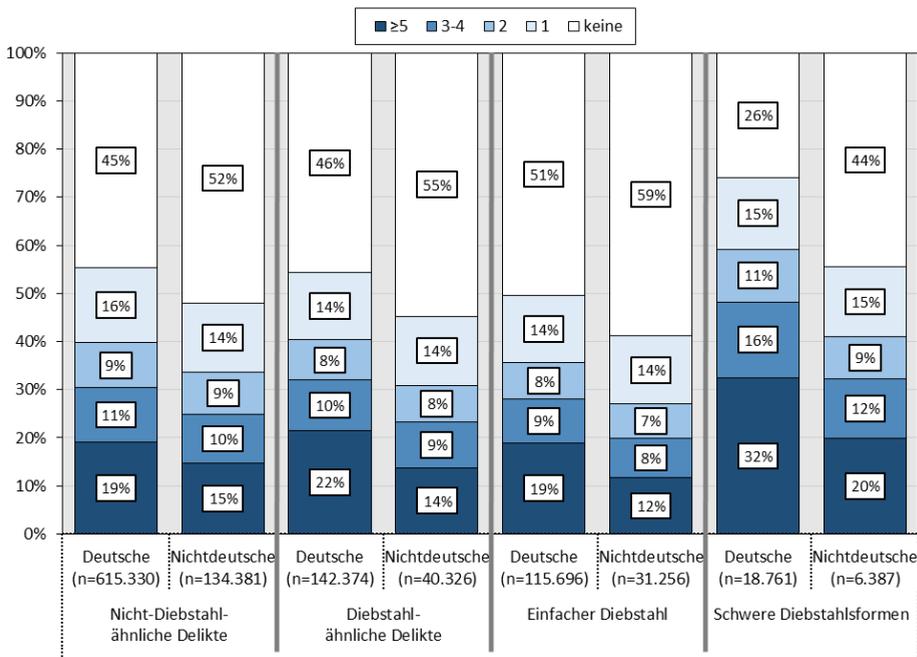


Abbildung 3.26: Anzahl der Voreintragungen nach Nationalität bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten, diebstahlähnlichen Delikten, einfachem Diebstahl und schweren Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁴⁴

Die Abbildung 3.26 zeigt, dass der Anteil an Tätern ohne bisherige Vorstrafe bei den Nichtdeutschen für alle Deliktgruppen, wie erwartet, höher ist als bei den Deutschen. Während 45 % der deutschen Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte

⁷⁴⁴ Absolutzahlen in Tabelle A.3.29 im Anhang.

keine Vorentscheidungen aufweisen, sind es bei den Nichtdeutschen 52 %. Bei den schweren Diebstahlsformen fällt die Vorstrafenquote zwischen Deutschen und Nichtdeutschen sogar um 18 Prozentpunkte auseinander. Trotz dieser Verteilung im Datensatz können aufgrund der oben erwähnten Einschränkungen keine Rückschlüsse auf eine höhere Vorstrafenbelastung deutscher Täter gezogen werden.

Bei den deutschen Tätern ist im Vergleich der nicht-diebstahlähnlichen und diebstahlähnlichen Delikte eine ähnliche allgemeine Vorstrafenquote von 45 % bzw. 46 % zu erkennen. Bei den deutschen einfachen Dieben ist der Anteil nicht vorbestrafter Täter mit 51 % etwas höher als der Anteil deutscher Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Bei den einfachen Diebstählen ist ein erheblicher Einfluss von dem hohen Anteil an Tätern der jüngsten Altersgruppe, die nur selten Voreintragungen aufweisen, gegeben. Die Verteilung der jeweiligen Vorstrafenzahlen ähnelt sich bei einfachen Dieben und Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Dagegen weicht die Verteilung bei den schweren Diebstahlsformen ab: 74 % der deutschen Täter sind vorbestraft. Deutsche Täter schwerer Diebstahlsformen weisen zudem deutlich häufiger fünf oder mehr Vorstrafen auf als deutsche einfache Diebe oder deutsche Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte.

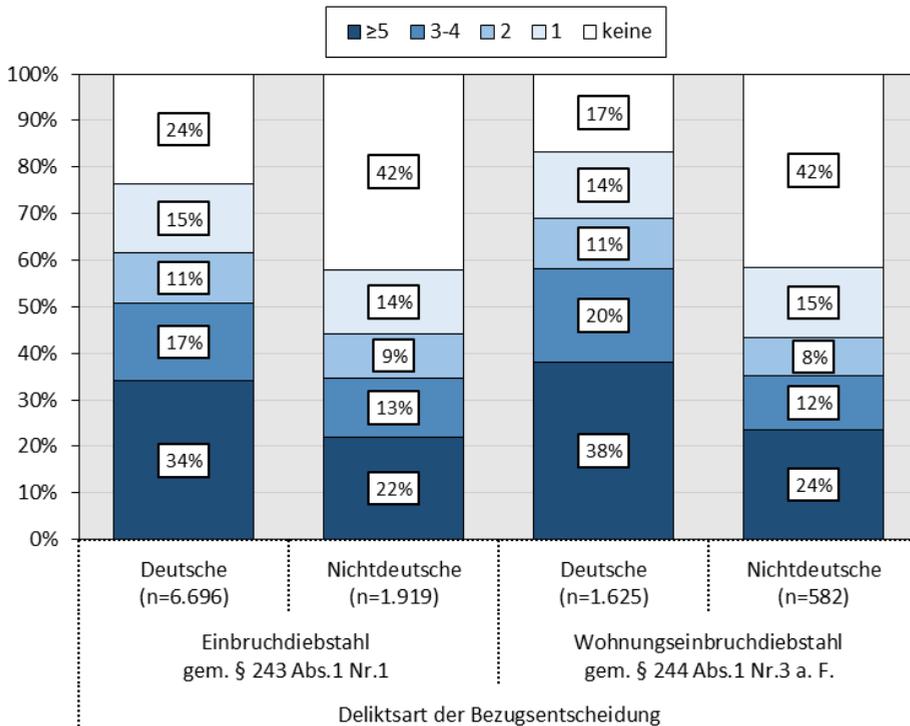


Abbildung 3.27: Anzahl der Voreintragungen nach Nationalität bei Einbruchdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁷⁴⁵

Bei den deutschen Tätern des Einbruchdiebstahls (Abbildung 3.27) liegt die allgemeine Vorstrafenbelastung bei 76 % und damit deutlich über der allgemeinen Vorstrafenquote einfacher Diebe und Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Die deutschen Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls sind noch häufiger vorbestraft: Gegen 83 % aller deutschen Wohnungseinbrecher ist bereits eine Vorentscheidung ergangen. Zudem übersteigt der Anteil deutscher Täter des Einbruchdiebstahls (34 %) und deutscher Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls (38 %) mit fünf oder mehr Vorentscheidungen die Anteile bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten, den einfachen Diebstählen und allen schweren Diebstahlsformen.

Es kann festgestellt werden, dass sich die Ergebnisse der bisher durchgeführten Untersuchungen zur höheren Vorstrafenbelastung von Einbrechern auch bei der isolierten Betrachtung deutscher Täter widerspiegeln.

⁷⁴⁵ Absolutzahlen in Tabelle A.3.30 im Anhang.

3.6.3 Sanktionsart der schwersten Voreintragung

Um die Untersuchungsgruppe im Datensatz genau zu beschreiben, wird auch die Sanktionsart der schwersten Voreintragung bei den einzelnen Deliktgruppen untersucht. Zudem konnten in bisherige Untersuchungen Zusammenhänge zwischen der Sanktionshärte der Bezugsentscheidung und der Sanktionshärte der Voreintragung erkannt werden.⁷⁴⁶ Daher wird auch für die hier untersuchten Delikte die Sanktionsart der jeweils schwersten Voreintragung analysiert. Dabei werden nur Personen mit mindestens einer Vorstrafe einbezogen. Die Freiheits- und Jugendstrafen mit und ohne Bewährung werden in diesem Abschnitt zur besseren Übersicht zusammengefasst.

Die in der schwersten Vorentscheidung am häufigsten verhängte Sanktion bei den einfachen Dieben ist mit 32 % die Geldstrafe. An zweiter Stelle folgen mit 21 % die Einstellungen nach JGG. In je 17 % der Vorentscheidungen einfacher Diebe wurde eine Freiheits- oder Jugendstrafe mit und ohne Bewährung verhängt.

Bei den schweren Diebstahlsformen wurde in ca. einem Viertel der Vorentscheidung eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt. Bewährungsstrafen lagen in 16 % der Vorentscheidungen vor. Der Anteil an Geldstrafen in der Vorentscheidung liegt bei 15 %. Gegen ca. ein Viertel der vorbestraften Täter mit schweren Diebstahlsformen wurde eine sonstige Entscheidung nach JGG getroffen und in ungefähr einem Fünftel wurde die Tat nach §§ 45, 47 JGG eingestellt.

Der Anteil an unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen in der Vorentscheidung beträgt bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls ca. ein Fünftel. Gegen Wohnungseinbrecher ergingen häufiger (29 % der Vorentscheidungen) unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen. Der Anteil an Bewährungsstrafen ist bei beiden Einbruchsdelikten ähnlich hoch. Gegen Wohnungseinbrecher werden häufiger sonstige Entscheidungen nach JGG verhängt als gegen die Täter mit einem Einbruchsdiebstahl. Geldstrafen und Einstellungen nach JGG sind in den Vorentscheidungen der Wohnungseinbrecher etwas seltener als in den Vorentscheidungen bei Tätern von Einbruchsdiebstählen.

Damit ist festzuhalten, dass Einbrecher in der Vorentscheidung häufig zu härteren Sanktionen verurteilt wurden.

⁷⁴⁶ *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen? ; eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, S.101; *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 257 ff.

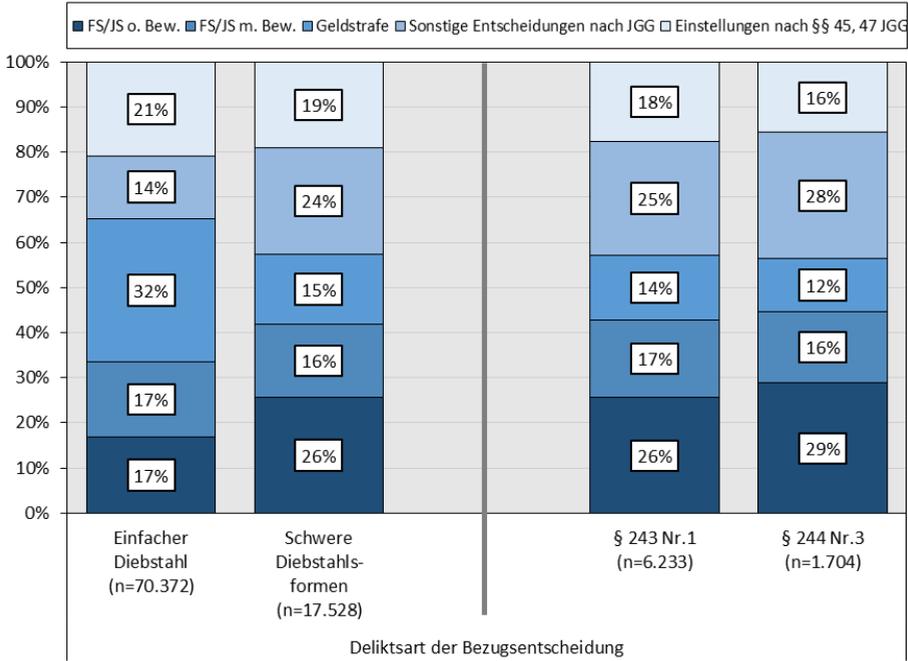


Abbildung 3.28: Art der schwersten Sanktion der Vorentscheidung bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁴⁷

3.6.4 Deliktsspezifische Betrachtung der Voreintragung

Ein besonderes Interesse dieser Arbeit ist die Untersuchung der Frage, inwiefern Einbrecher wiederholt mit derselben Deliktsart in Erscheinung treten. In einem ersten Schritt wird daher analysiert, mit welchen Delikten die vorbestraften Täter der Einbruchsdelikte in ihrem Vorleben auffällig wurden.

Bei der Untersuchung der Vorentscheidungen muss zwischen zwei Ebenen differenziert werden: Zum einen die Ebene der jeweiligen Entscheidung, für die wie auch bereits bei der Bezugsentscheidung bis zu fünf Delikte erfasst werden, und zum anderen die Ebene aller erfassten Vorentscheidungen. Im Datensatz kann für die Ebene aller erfassten Vorentscheidungen beispielsweise die Häufigkeit aller Vorstrafen untersucht werden oder zwischen der schwersten und ersten Vorentscheidung differenziert werden. Im Folgenden sollen daher kurz die sich daraus ergebenden Unterschiede dargestellt werden, um darauf basierend zu entscheiden, welche Delikte und Entscheidungen zugrunde gelegt werden.

⁷⁴⁷ Absolutzahlen in Tabelle A.3.31 im Anhang.

3.6.4.1 Zugrunde gelegte Delikte einer Entscheidung

Wie bereits auf Ebene der Bezugsentscheidungen dargestellt wurde, werden auch in der jeweiligen Vorentscheidung die bis zu fünf schwersten Delikte erfasst. Fraglich ist ebenso auf der Ebene der Vorentscheidungen, inwiefern alle erfassten Delikte in die Auswertung der Einbruchsdelikte einzubeziehen sind. Im Folgenden soll dargestellt werden, wie häufig eines der Einbruchsdelikte an zweiter, dritter, vierter oder fünfter Stelle jeweils einer Entscheidung folgt, um auf Basis dieser Ergebnisse zu entscheiden, inwiefern alle erfassten Delikte im weiteren Verlauf der Untersuchung der Vorstrafen einzubeziehen sind. Diese Betrachtung erfolgt über alle Vorentscheidungen.

Tabelle 3.6: Häufigkeit von Einbruchsdelikten als schwerstes, zweit-, dritt-, viert- und fünftscherstes Delikt über alle Vorentscheidungen bei Einbrechern

	Einbruchsdiebstahl in Bezugsentscheidung				Wohnungseinbruch in Bezugsentscheidung			
	Einbruchsdiebstähle in Vorentscheidung		Wohnungseinbrüche in Vorentscheidung		Einbruchsdiebstähle in Vorentscheidung		Wohnungseinbrüche in Vorentscheidung	
Schwerstes Delikt	1.820	71%	296	84%	440	66%	217	85%
Zweit-schwerstes Delikt	546	21%	36	10%	138	21%	26	10%
Dritt-schwerstes Delikt	133	5%	10	3%	55	8%	8	3%
Viert-schwerstes Delikt	53	2%	8	2%	18	3%	3	1%
Fünft-schwerstes Delikt	18	1%	1	0%	11	2%	0	0%
	2.570	100%	351	100%	662	100%	254	100%

In der Tabelle 3.6 ist zu erkennen, dass bei den Tätern, die in der Bezugsentscheidung mit einem Einbruchsdiebstahl auffällig worden und bei denen auch in einer Vorentscheidung ein Einbruchsdiebstahl zugrunde liegt, dieser Einbruchsdiebstahl über alle Vorentscheidungen betrachtet in ca. 71 % der Fälle auch das schwerste Delikt der jeweiligen Entscheidung ist. In etwas mehr als einem Fünftel der Fälle

war der Einbruchsdiebstahl das zweitschwerste Delikt. An dritt-, viert oder fünftschwerster Stelle folgte nur sehr selten ein Einbruchsdiebstahl. Noch häufiger an erster Stelle aller Vorentscheidungen der Täter mit einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung steht der Wohnungseinbruch mit ungefähr 84 %. An zweiter Stelle sind nur 10 % der Wohnungseinbrüche in den Vorentscheidungen festzustellen und noch seltener an den darauffolgenden Stellen. Bei den Tätern mit einem Wohnungseinbruch in der Bezugsentscheidung ist ähnliches zu beobachten: Liegt in einer der Vorentscheidungen ein Einbruchsdiebstahl zugrunde, ist dieses Delikt in ca. 66 % an erster und in 21 % der Fälle an zweitschwerster Stelle festzustellen. Ein Wohnungseinbruch in den Vorentscheidungen ist mit 85 % in den meisten Fällen das schwerste und nur in 10 % der Fälle das zweitschwerste Delikt.

Insgesamt auffällig ist bei allen Einbrechern, dass eines der Einbruchsdelikte am häufigsten auch das schwerste Delikt der jeweiligen Entscheidung darstellt, jedoch auch in einigen Fällen an zweitschwerster Stelle folgt. Es lässt sich nicht sicher feststellen, inwiefern diese Beobachtung damit zu erklären ist, dass es sich häufig um mitzitierte Delikte handelt, die lediglich auf konkurrenzrechtlicher Ebene miterfasst werden. Als ein Indiz dafür spricht jedoch, dass sowohl bei den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl als auch bei den Tätern mit einem Wohnungseinbruch in der Bezugsentscheidung der Wohnungseinbruch als das gegenüber dem Einbruchsdiebstahl schwerere Delikt deutlich häufiger als der Einbruchsdiebstahl an schwerster Stelle steht. Eine deliktsspezifische Auswertung der Frage, welches Delikt das schwerste ist, wenn eines der Einbruchsdelikte an zweiter Stelle einer einzelnen Entscheidung steht, ist in Bezug auf die schwerste und erste Voreintragung möglich. Dies kann damit zumindest ein Indiz dafür sein, dass es sich in den meisten Fällen, lediglich um mitzierte Einbruchsdelikte handelt, die auch über das jeweils schwerste Delikt bereits miterfasst werden.

Tabelle 3.7 und Tabelle 3.8 zeigen sowohl für die Betrachtung der schwersten als auch der ersten Vorentscheidung, dass bei allen Einbrechern in den meisten Fällen auch ein Diebstahldelikt das schwerste Delikt ist, wenn eines der Einbruchsdelikte das zweitschwerste Delikt der Entscheidung ist. Sehr selten ist das schwerste Delikt in diesen Fällen ein raub- oder erpressungsähnliches Delikt. Als möglicher Hintergrund dafür ist zu vermuten, dass insbesondere auch der Wohnungseinbruch hinter einem raub- oder erpressungsähnlichen Delikt auf konkurrenzrechtlicher Ebene verdrängt wird⁷⁴⁸. Körperverletzungsdelikte, die in der Gruppe der nicht-diebstahlähnlichen Delikte enthalten sind, lassen sich ebenfalls nur sehr selten an der schwersten Stelle beobachten. So sind 15 von den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung und einem der beiden Einbruchsdelikte als zweitschwerstes Delikt der schwersten Entscheidung mit einer gefährlichen Körperverletzung vorbestraft. Bei den Wohnungseinbrechern betrifft dies sieben der Täter mit einem Einbruchsdelikt an der zweitschwersten Stelle der schwersten Vor-

⁷⁴⁸ BGH 20, 235; NStZ-RR 96, 3.

entscheidung. Wird die erste Vorentscheidung (Tabelle 3.8) hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte betrachtet, liegt bei insgesamt nur 4 Tätern, die ein Einbruchsdelikt sowohl in der Bezugsentscheidung als auch als erste Entscheidung haben, eine gefährliche Körperverletzung vor.

Damit kann festgehalten werden, dass die meisten Einbruchsdelikte bei der Untersuchung des schwersten Delikts der jeweiligen Entscheidung bereits erfasst sind und zudem andere, schwerere Delikte neben den Einbruchsdelikten in der ersten und schwersten Vorentscheidung keine größere Bedeutung haben. Im Folgenden wird daher nur das schwerste Delikt der jeweiligen Vorentscheidung miteinbezogen.

Tabelle 3.7: Schwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung, wenn eines der Einbruchsdelikte zweitschwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung ist

Schwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung	Einbruchsdiebstahl in Bezugsentscheidung				Wohnungseinbruch in Bezugsentscheidung			
	Einbruchsdiebstahl als zweitschwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung		Wohnungseinbruch als zweitschwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung		Einbruchsdiebstahl als zweitschwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung		Wohnungseinbruch als zweitschwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung	
§ 243 Abs.1 Nr.1	5	2%	-	-	0	0%	-	-
Sonstiges Delikt gem. § 243 Abs.1	106	48%	-	-	20	43%	-	-
§ 244 Abs.1 Nr.3 a.F.	44	20%	1	7%	12	26%	0	0%
Sonstiges Delikt gem. § 244 Abs.1	19	9%	6	40%	4	9%	3	33%
§ 244a	1	0%	4	27%	0	0%	1	11%
Raub- oder erpressungsähnliches Delikt	17	8%	2	13%	0	0%	2	22%
Nicht-diebstahlähnliches Delikt	31	14%	2	13%	11	23%	3	33%
	223	100%	15	100%	47	100%	9	100%

Tabelle 3.8: *Schwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung, wenn eines der Einbruchdelikte zweitschwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung ist*

Schwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung	Einbruchsdiebstahl in Bezugsentscheidung				Wohnungseinbruch in Bezugsentscheidung			
	Einbruchsdiebstahl als zweitschwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung		Wohnungseinbruch als zweitschwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung		Einbruchsdiebstahl als zweitschwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung		Wohnungseinbruch als zweitschwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung	
§ 243 Abs.1 Nr.1	0	0%	-	-	0	0%	-	-
Sonstiges Delikt gem. § 243 Abs.1	28	58%	-	-	7	70%	-	-
§ 244 Abs.1 Nr.3 a.F.	4	8%	0	0%	1	10%	0	0%
Sonstiges Delikt gem. § 244 Abs.1	4	8%	1	100%	0	0%	0	0%
§ 244a	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Raub- oder erpressungs-ähnliches Delikt	7	15%	0	0%	0	0%	0	0%
Nicht-diebstahl-ähnliches Delikt	5	10%	0	0%	2	20%	2	100%
	48	100%	1	100%	10	100%	2	100%

3.6.4.2 Deliktsart der Voreintragung

Wie bereits zu Beginn des Abschnitts 3.6.4 dargestellt, ermöglicht der verwendete Datensatz neben einer deliktsspezifischen Betrachtung der schwersten Vorentscheidung auch die Untersuchung der Häufigkeit von Einbruchdelikten über alle Vorentscheidungen. Dabei wird für die schwerste Vorentscheidung auf die Schwere der aufgrund dieser Entscheidung verhängten Sanktion abgestellt. Damit wird in dieser Betrachtung für jeden vorbestraften Täter nur eine Entscheidung, die die jeweils am schwersten sanktioniert wurde, gezählt; unabhängig von der Anzahl seiner Vorstrafen insgesamt. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise eine Vorstrafe aufgrund eines Einbruchdelikts bei dieser Betrachtungsweise nicht gezählt wird, wenn daneben eine weitere Vorentscheidung mit einer schwereren Sanktion ergangen ist. Wie hoch der Anteil an Vorentscheidungen mit Einbruchdelikten ist, die bei einer Betrachtung nur des schwersten Delikts nicht einbezogen werden würden, wird in Tabelle 3.9 geprüft.

Tabelle 3.9: Häufigkeit der Einbruchdelikte in allen Vorentscheidungen gegenüber der Häufigkeit eines Einbruchdelikts in der schwersten Vorentscheidung

	Einbruchsdiebstahl in Bezugsentscheidung	Wohnungseinbruch in Bezugsentscheidung
Einbruchsdiebstähle über alle Vorentscheidungen	1820	440
Einbruchsdiebstahl in schwerster Vorentscheidung	804	113
Anteil schwerster Vorentscheidung an allen Vorentscheidungen	44%	26%
Wohnungseinbrüche über alle Vorentscheidungen	296	217
Wohnungseinbruch in schwerster Vorentscheidung	113	114
Anteil schwerster Vorentscheidung an allen Vorentscheidungen	38%	53%

Die Tabelle 3.9 zeigt, dass bei den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl 56 % der Einbruchsdiebstähle und 62 % der Wohnungseinbrüche nicht einbezogen werden würden, wenn nur auf die schwerste Vorentscheidung abgestellt wird. Bei den Wohnungseinbrechern läge der Anteil an nicht beachteten Einbruchsdiebstählen in den Vorentscheidungen bei 74 % und der Anteil an nicht einbezogenen Wohnungseinbrüchen bei 47 %. Damit würde ein erheblicher Anteil an Fällen nicht betrachtet werden, wenn ausschließlich auf die schwerste Vorentscheidung abgestellt werden würde. Daher wird die deliktspezifische Betrachtung der sanktionsabhängig schwersten Vorentscheidung in Abbildung 3.29 um eine Untersuchung über alle erfassten Vorentscheidungen ergänzt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Hierarchie bei der Erfassung der Delikte festzulegen ist. Aufgrund der hier relevanten

Frage danach, wie häufig Einbrecher in ihrem Vorleben mit einem der Einbruchsdelikte bereits auffällig wurden, erfolgt die Hierarchisierung zugunsten der Einbruchsdelikte. Dabei steht der Wohnungseinbruchdiebstahl an erster Stelle, der Einbruchsdiebstahl an zweiter, Raub- und Erpressungsdelikte aufgrund ihrer Schwere und ihrer Verwandtschaft zu den Einbruchsdelikten an dritter, die weiteren schweren Diebstahlsformen an fünfter, der einfache Diebstahl an sechster und die nicht-diebstahlähnlichen Delikte an letzter Stelle.

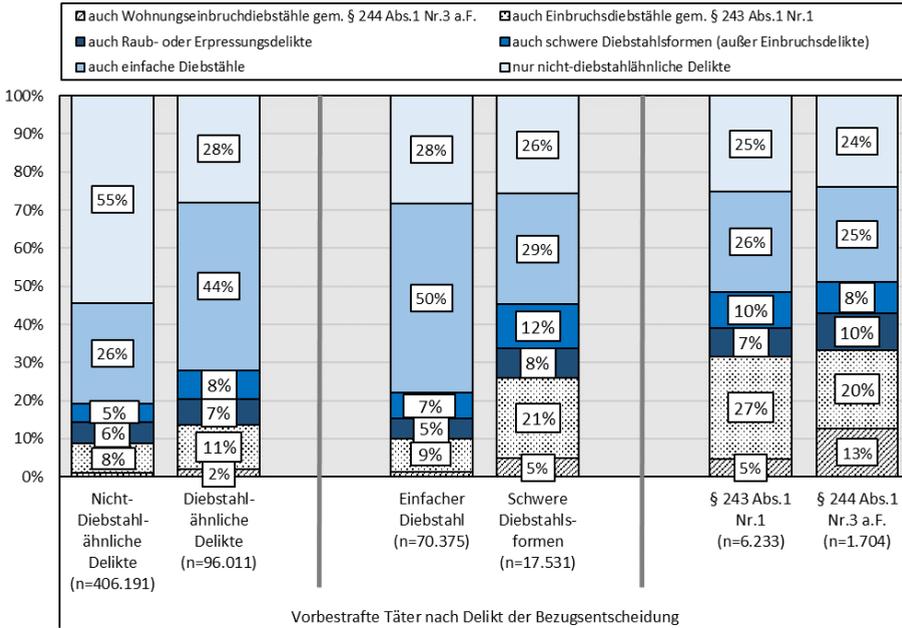


Abbildung 3.29: Deliktsart aller Voreintragungen für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁴⁹

Während sowohl bei Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte als auch bei Tätern einfacher Diebstähle nur in ca. 8 bis 9 % der Vorstrafen auch ein Einbruchsdiebstahl und in nur etwa 1 % der Vorstrafen auch ein Wohnungseinbruch zugrunde lag, liegt dieser Anteil bei Tätern des Einbruchsdiebstahls bei ca. 27 % für Vorstrafen mit Einbruchsdiebstählen und bei ca. 5 % für zuvor erfasste Wohnungseinbrüche. Bei den Wohnungseinbrechern liegt der Anteil an Vorstrafen mit einem Einbruchsdiebstahl bei 20 % und steigt für Vorstrafen mit Wohnungseinbrüchen auf 13 % an. Täter, die in der Bezugsentscheidung mit einem Einbruchsdelikt auffällig wurden, weisen damit über alle Vorstrafen betrachtet deutlich häufiger Eintragungen mit Einbruchsdelikten auf, als Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte oder einfacher Diebstähle.

⁷⁴⁹ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 3.29 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.3.25 im Anhang.

In der Abbildung 3.30 werden die den schwersten Vorentscheidungen zugrundeliegenden Delikte bei Einbruchsdelikten den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen gegenübergestellt, um Unterschiede in der Deliktsverteilung zwischen den Deliktsgruppen zu erkennen.

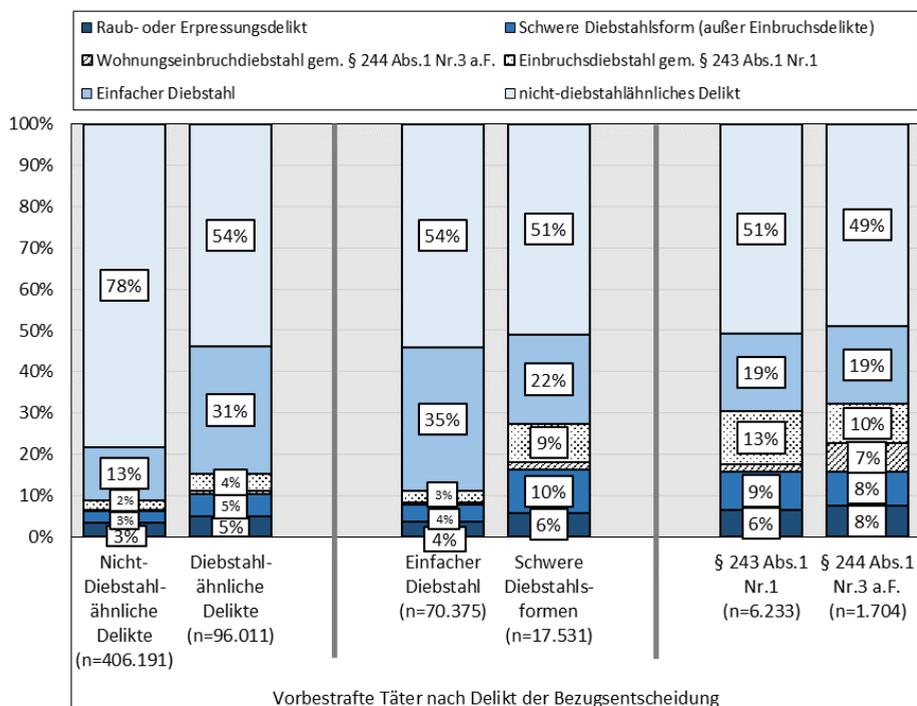


Abbildung 3.30: Deliktsart der schwersten Voreintragung für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁵⁰

Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten überwiegen in der schwersten Vorentscheidung mit 78 % die nicht-diebstahlähnlichen Delikte. Das häufigste diebstahlähnliche Delikt ist § 242 mit einem Anteil von 13 %. Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten lag nur in 2 % der Vorentscheidungen ein Einbruchsdiebstahl vor. Wohnungseinbrüche können nur in 0,4 % der Vorentscheidungen beobachtet werden. Einbruchsdelikte liegen damit nur sehr selten in der Vorentscheidung der Täter mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten vor.

Bei schweren Diebstahlsformen lag in 9 % der Vorentscheidungen ein Einbruchsdiebstahl vor. Der Anteil an Vorentscheidungen mit Wohnungseinbrüchen beträgt unter 2 %. Hier ist ein deutlicher Unterschied zu den Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten zu erkennen. Einbruchsdelikte liegen damit häufiger in der Vorentscheidung bei Tätern mit schweren Diebstahlsformen als bei Tätern mit

⁷⁵⁰ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 3.30 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.3.26 im Anhang.

nicht-diebstahlähnlichen Delikten vor. Der Unterschied zu den schweren Diebstahlsformen ist bei den Vorentscheidungen der Einbrecher noch stärker ausgeprägt: 13 % der Täter des § 243 Abs. 1 Nr. 1 wurden bereits mit einem Einbruchsdiebstahl vorbestraft. Wohnungseinbrüche lagen in knapp 2 % der Vorentscheidungen vor. 7 % der Wohnungseinbrecher sind in der Vorentscheidung bereits mit einem Wohnungseinbruchdiebstahl und 10 % mit einem Einbruchsdiebstahl auffällig geworden. Die Täter mit einem Einbruchsdiebstahl wurden damit seltener aufgrund eines Wohnungseinbruchs vorbestraft als die Wohnungseinbrecher. In 85 % der schwersten Vorentscheidungen bei Tätern des § 243 Abs. 1 Nr. 1 liegt jedoch kein Einbruchsdelikt vor. Ebenso wurden 83 % der Wohnungseinbrecher in der schwersten Vorentscheidung nicht mit einem Einbruchsdelikt auffällig.

Für die Deliktsart der schwersten Vorstrafe kann festgehalten werden, dass Voreintragungen mit Einbruchsdelikten bei den Einbrechern zwar häufiger als bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten festzustellen sind, dennoch wurde der größte Teil der Einbrecher nicht aufgrund eines Einbruchdelikts vorbestraft. Einbrecher bewegen sich bei der Deliktsart der schwersten Voreintragung vielmehr in einem breiten Deliktsspektrum und sind nicht überwiegend mit Einbruchsdelikten vorbestraft. Werden hingegen alle Vorstrafen betrachtet, fällt auf, dass der Anteil an Einbruchsdelikten insbesondere bei den Einbrechern erheblich ansteigt, dennoch liegt deutlich mehr als der Hälfte der Vorstrafen kein Einbruchsdelikt zugrunde.

Bei der prospektiven Betrachtung in Kapitel 4 wird untersucht werden, ob die 15 % bzw. 32 % der Täter mit einem Einbruchsdiebstahl und die 17 % bzw. 33 % der Wohnungseinbrecher, die sowohl in der Vorentscheidung als auch in der Bezugsentscheidung mit einem Einbruchsdelikt auffällig wurden, auch erneut mit Einbruchsdelikten rückfällig werden.

3.7 Zusammenfassung

Zu der Frage, welche Bedeutung die schweren Diebstahlsformen sowie die Einbruchsdelikte im Datensatz der Untersuchung haben und wer die betroffenen Täter dieser Delikte sind, konnte in diesem Abschnitt das Folgende festgestellt werden: Im vorliegenden Datensatz erging gegen ca. 18 % der Täter eine Entscheidung aufgrund eines einfachen Diebstahls. Bei ungefähr 3 % aller Personen liegt eine Entscheidung aufgrund einer schweren Diebstahlsform als schwerstes Delikt vor. Unter allen schweren Diebstahlsformen konnte in 8.666 Fällen ein Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 (34,2 % von allen schweren Diebstahlsformen) und in 2.235 Fällen ein Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. (8,8 % von allen schweren Diebstahlsformen) identifiziert werden. Damit stellt der vorliegende Datensatz eine geeignete Grundlage zur Untersuchung der schweren Diebstahlsformen und der Einbruchsdelikte dar.

Hinsichtlich der Altersverteilung konnte festgestellt werden, dass Täter schwerer Diebstahlsformen und insbesondere Täter von Einbruchsdelikten wesentlich

höhere Anteile an Jugendlichen und Heranwachsenden aufweisen als Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte, wobei der einfache Diebstahl die höchsten Anteile an jugendlichen Tätern aufweist. Die Altersverteilung zwischen den einzelnen Einbruchsdelikten gestaltet sich sehr ähnlich.

Deutlichere Abweichungen zwischen den beiden Einbruchformen konnten hinsichtlich der Geschlechterverteilung festgestellt werden: Der Anteil an Frauen ist bei den Wohnungseinbrechern mehr als doppelt so hoch wie bei den Einbruchsdiebstählen. Im Vergleich zu den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und insbesondere den einfachen Diebstählen sind die Anteile weiblicher Täter bei den Einbruchsdelikten jedoch geringer. In der jüngsten Tätergruppe (14 bis 15 Jahre) ist der Anteil an Wohnungseinbrecherinnen und auch der Anteil an Täterinnen des Einbruchsdiebstahls am höchsten.

Die Untersuchung der Verteilung deutscher und nichtdeutscher Täter zeigt nur geringfügige Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktgruppen. Der Anteil nichtdeutscher Täter ist bei allen Deliktgruppen in der Altersgruppe zwischen 30 und 39 Jahren am höchsten. Die geschlechtsabhängige Betrachtung der Nationalität zeigt, dass der Anteil an nichtdeutschen Frauen bei den Wohnungseinbrüchen deutlich höher ist als beim Einbruchsdiebstahl. Der Anteil der nichtdeutschen Wohnungseinbrecherinnen ist im Vergleich zu den nichtdeutschen, weiblichen Tätern des einfachen Diebstahls jedoch gering. Bezüglich der Herkunftsländer zeigt sich bei den schweren Diebstahlsformen ein hoher Anteil an Tätern aus Osteuropa. Der Anteil dieser Tätergruppe ist bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten nur halb so groß. Der Anteil an Tätern mit türkischer Herkunft ist bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten größer als bei den Diebstahlsdelikten. Unter den Einbruchsdelikten sind insbesondere Abweichungen bei den Anteilen einzelner osteuropäischer Länder zu beobachten. Während bei den Einbruchsdiebstählen Täter aus Polen die größere Gruppe darstellen, kommt die größte Gruppe der osteuropäischen Wohnungseinbrecher aus Kroatien. Insgesamt sind die Wohnungseinbrecher deutlich stärker auf die einzelnen osteuropäischen Länder verteilt als die Einbruchsdiebe nach § 243 Abs. 1 Nr. 1.

Neben den demographischen Merkmalen der einzelnen Täter wurde auch das Vorleben der Täter untersucht: Die Vorstrafenbelastung von Einbrechern ist im Vergleich zum einfachen Diebstahl und den nicht-diebstahlähnlichen Delikten besonders hoch. Diese Unterschiede sind vor allem in der jüngsten Altersgruppe zu erkennen. Bei den männlichen Tätern aller Deliktgruppen kann eine deutlich höhere Vorstrafenbelastung als bei den Frauen beobachtet werden. Bei Betrachtung der schwersten Voreintragung und deren Sanktionsart zeigt sich, dass bei Einbruchsdelikten häufig eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt wurde. Wichtige Erkenntnisse ergeben sich zur Deliktsart der schwersten Voreintragung: Mehrheitlich liegen der schwersten Vorentscheidung der Einbrecher nicht-diebstahlähnliche Delikte zugrunde und zu ca. einem Fünftel geht den beiden Einbruchsdelikten ein einfacher Diebstahl in der schwersten Vorentscheidung voraus.

Nur ein geringer Anteil der Einbruchsdiebe wurde in der schwersten Vorentscheidung aufgrund eines Einbruchdelikts vorbestraft. Werden alle Voreintragungen einbezogen, erhöhen sich die Anteile an Vorstrafen mit Einbruchsdelikten zwar, dennoch sind Vorstrafen mit anderen Delikten deutlich häufiger festzustellen als mit Einbruchsdelikten, was ein erstes Indiz dafür ist, dass es sich bei dieser Tätergruppe wahrscheinlich nur in seltenen Ausnahmefällen um Serieneinbrecher handelt.

4 Strafzumessung bei einzelnen Diebstahlsformen

Im vorangegangenen Abschnitt wurde dargestellt, wie viele diebstahlähnliche Delikte und vor allem Einbruchsdelikte im Bezugsjahr 2010 erfasst wurden und wer die Täter dieser Deliktsarten sind. Im Folgenden wird untersucht, wie Personen, die einen Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 oder einen Wohnungseinbruch gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. begangen haben, sanktioniert werden und ob der im Jahr 2010 geltende Strafraum ausgenutzt wird. Damit knüpft die folgende Untersuchung auch an die in der Einleitung aufgeworfene Frage an, inwiefern die Verschärfung des Strafraums des Wohnungseinbruchs notwendig war.

Des Weiteren werden die rechtlichen Reaktionen nach einfachen Diebstählen sowie nach allen schweren Diebstahlsformen einander gegenübergestellt. In einem späteren Abschnitt wird sodann die Rückfälligkeit nach Einbruchsdelikten in Abhängigkeit von der Sanktionierung analysiert. Dabei wird untersucht, ob eine spezialpräventive Wirkung von strafrechtlichen Reaktionen auf Einbruchsdelikte erkennbar ist. Ein Vergleich mit der Gruppe nicht-diebstahlähnlicher Delikte erfolgt aufgrund der voneinander stark abweichenden Strafraum nicht.

Die einzelnen Sanktionsformen sowie deren Strafhöhe werden unter Heranziehung der in Abschnitt 2.3 vorgestellten Datenbasis in Abhängigkeit von Deliktsart, Alter, Geschlecht, Nationalität und Vorstrafenbelastung analysiert. Dabei soll festgestellt werden, ob Unterschiede bei der Verhängung von Strafen bei Einbrechern

mit unterschiedlichen demographischen Merkmalen und unterschiedlicher Vorstrafenbelastung erkennbar sind.

Es ist zu beachten, dass - wie in Abschnitt 3.2 dargestellt - ausschließlich die Bezugsentscheidungen aus dem Rückfalldatensatz herangezogen werden, bei denen das jeweilige Delikt als das abstrakt schwerste Delikt eingeordnet wurde. Die Rangfolge, nach der sich die Bewertung als schwerstes Delikt richtet, orientiert sich am Strafrahmen. Hintergrund für dieses Vorgehen ist u. a., dass das schwerste Delikt ein wesentlicher Aspekt bei der Strafzumessung ist⁷⁵¹ und festgestellt werden konnte, dass die Einbruchsdelikte in den meisten Fällen das schwerste Delikt der jeweiligen Entscheidung darstellen, sodass der Anteil an nicht einbezogenen Einbruchsfällen sehr gering ist.

4.1 Überblick über die rechtlichen Reaktionen

Aufgrund der Tatsache, dass die Sanktionierung nach JGG in wesentlichen Punkten von der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts abweicht⁷⁵², wird zwischen den Reaktionsformen nach JGG und StGB unterschieden. Bevor die strafrechtlichen Reaktionen auf einzelne Diebstahldelikte differenziert nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht dargestellt werden, wird ein Überblick über die Sanktionierung von schweren Diebstahlsformen und insbesondere Einbruchsdelikten gegeben. Dabei wird jeweils nur die schwerste Sanktion einer Bezugsentscheidung herangezogen. Orientiert an einer möglichst objektiven Rangzuteilung, wiegen die stationären schwerer als die ambulanten Maßnahmen. Bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen werden schwerer als die übrigen eintragungspflichtigen, ambulanten Sanktionen bewertet, zu denen im Jugendstrafrecht die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel sowie sonstige vom Jugendrichter getroffenen eintragungspflichtige Urteile gezählt werden. Im Erwachsenenstrafrecht zählen dazu die Geldstrafe, die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59) und das Absehen von Strafverfolgung (§ 60).⁷⁵³

Im Anschluss an die Darstellung der Art der rechtlichen Reaktionen soll überprüft werden, ob Unterschiede bei der Sanktionierung von Einbruchsdelikten in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht, der Nationalität und der Vorstrafenbelastung festgestellt werden können.

4.1.1 Art der rechtlichen Reaktion

In Abbildung 4.1 wird dargestellt, welche rechtlichen Reaktionen auf die einzelnen Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung folgten. Die rechtlichen Reaktionen

⁷⁵¹ So auch *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 144 ff., S. 194.

⁷⁵² Siehe zur Rückfälligkeit nach Anwendung von Jugendstrafrecht und nach Anwendung von Erwachsenenstrafrecht *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 66 ff.

⁷⁵³ So auch bereits *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 194.

werden für diese Darstellung in vier Gruppen eingeteilt: Die Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung, Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung, sonstige ambulante Reaktionen sowie Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG.⁷⁵⁴

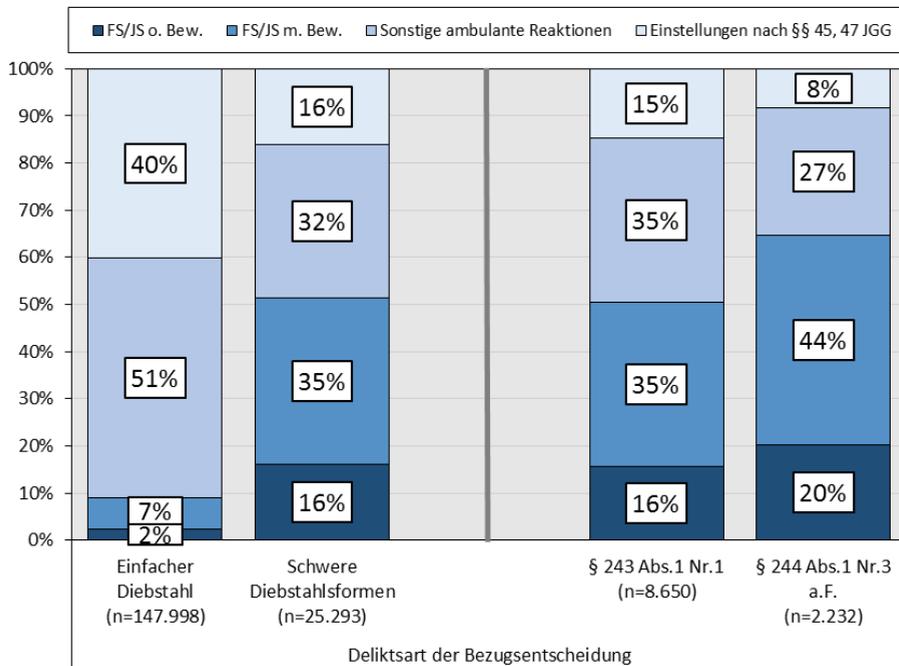


Abbildung 4.1: Art der rechtlichen Reaktion nach einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁵⁵

Die Abbildung 4.1 gewährt einen Überblick über die Verteilung der rechtlichen Reaktionen und insbesondere einen ersten Eindruck über das Gewicht der stationären Sanktionen bei den einzelnen Diebstahlsformen. Nach einfachem Diebstahl folgt in über der Hälfte der Fälle eine ambulante Reaktion. Am zweithäufigsten ergeht eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG. Freiheits- oder Jugendstrafen ergehen in unter 10 % der Bezugsentscheidungen. Die unterschiedlichen Strafraumen, die in Abschnitt 1.2.4 vorgestellt wurden, führen erwartungsgemäß dazu, dass nach einfachen Diebstählen sehr selten harte Sanktionen folgen.

Wie in Abschnitt 2.3 bereits dargestellt, besteht hinsichtlich jugendstrafrechtlicher Einstellungen im Gegensatz zu den §§ 153 ff. StPO eine Eintragungspflicht, aufgrund derer die Einstellungen nach JGG im Gegensatz zu den Einstellungen nach StPO erfasst werden. Es ist daher wichtig darzustellen, wie groß der Einfluss

⁷⁵⁴ So auch *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen; wie in Abschnitt 2 bereits erläutert, können den ursprünglichen Entscheidungen aufgrund der Struktur des Rückfalldatensatzes unterschiedliche Jahre zugrunde liegen.

⁷⁵⁵ Absolutzahlen in Tabelle A.4.1 im Anhang.

jugendstrafrechtlicher Reaktionen auf die zu untersuchenden Deliktgruppen ist.⁷⁵⁶ Nach einem Einbruchsdiebstahl ergeht in 15 % der Fälle eine Einstellung nach JGG. Dieser Anteil liegt nach einem Wohnungseinbruchdiebstahl bei 8 % und wird damit seltener verhängt als nach Einbruchsdiebstählen. Der Einfluss der Diversionsentscheidungen ist bei den Einbrechern jedoch wesentlich geringer als bei den einfachen Diebstählen.

Des Weiteren ist Abbildung 4.1 insbesondere nach Wohnungseinbrüchen zu beobachten, dass in über einem Viertel der Fälle eine sonstige ambulante Reaktion ergeht. Nach Einbruchsdiebstählen folgt in 35 % der Fälle eine sonstige ambulante Reaktion. Vor allem bei den Wohnungseinbrüchen ist zu erwarten, dass dieser hohe Anteil an ambulanten Reaktionen auf sonstige Entscheidungen nach JGG zurückzuführen ist, da der vorhandene Strafraum ambulante Sanktionen grundsätzlich nicht vorsieht. Ausnahmen können jedoch bei Vorliegen von Milderungsgründen wie Teilnahme- oder Versuchshandlungen in Betracht kommen. Die sonstigen ambulanten Reaktionsformen werden in den weiteren Untersuchungen genauer analysiert.

Eine stationäre Maßnahme ergeht gegen ein Fünftel der Wohnungseinbrecher und gegen 16 % der Täter des Einbruchsdiebstahls. Am häufigsten wird nach einem Wohnungseinbruch eine bedingte Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt (44 %). Nach Einbruchsdiebstählen ist der Anteil an Bewährungsstrafen ebenso groß wie der Anteil an sonstigen ambulanten Reaktionen. Der Vergleich zur Gesamtgruppe der schweren Diebstahlsformen zeigt, dass die Verteilung der rechtlichen Reaktionen nach allen schweren Diebstahlsformen nahezu derjenigen nach Einbruchsdiebstählen entspricht und gegen Wohnungseinbrecher etwas häufiger bedingte und unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen verhängt werden. Der im Vergleich zu den Einbruchsdiebstählen etwas höhere Strafraum beim Wohnungseinbruchdiebstahl spiegelt sich somit bei der Verteilung der rechtlichen Reaktionen in den Bezugsentscheidungen wider.

4.1.2 Sanktionierung in Abhängigkeit von demographischen Merkmalen

Die Untersuchungen in Abschnitt 3 zeigen, dass die Täter der Einbruchsdelikte im Vergleich zu Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten sehr jung sind und der Frauenanteil bei Einbruchsdelikten unter dem Frauenanteil der anderen Deliktgruppen liegt. Hinsichtlich der Verteilung deutscher und nichtdeutscher Täter liegt der Anteil an Nichtdeutschen bei Einbruchsdelikten leicht über dem durchschnittlichen Anteil aller Täter. Wie die Täter der Einbruchsdelikte in Abhängigkeit von demographischen Merkmalen und Vorstrafen sanktioniert werden, wird im Folgenden untersucht. Dabei werden die rechtlichen Reaktionen zwischen den einzelnen

⁷⁵⁶ 80 % aller JGG-Entscheidungen aufgrund eines einfachen Diebstahls sind Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, 30 % bei den Einbruchsdiebstählen und 17 % bei Wohnungseinbrüchen.

Altersabschnitten, Männern und Frauen sowie deutschen und nichtdeutschen Tätern verglichen.

4.1.2.1 *Sanktionierung nach Alter*

Im Vergleich der einzelnen Altersgruppen sind deutliche Unterschiede bei der Sanktionierung zu erwarten: Hier sind Abweichungen bereits dadurch bedingt, dass auf Jugendliche und unter Heranziehung des § 105 JGG auch auf Heranwachsende das Jugendstrafrecht Anwendung findet. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG kommen nur bei diesen Tätergruppen in Betracht. Wie in Abschnitt 2.5.1 bereits diskutiert, sind die Einstellungen nach StPO nicht enthalten, wodurch es zu Verzerrungen bei der Verteilung der Reaktionsformen zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich zu Erwachsenen kommen kann.

Nach einfachem Diebstahl dominieren die Einstellungen nach JGG bei den Altersgruppen zwischen 14 und 20 Jahren sehr stark (siehe Abbildung 4.2). Bei 89 % der 14- bis 15-Jährigen wird nach JGG eingestellt. Der Anteil an jugendstrafrechtlichen Einstellungen nimmt mit steigender Altersgruppe zwar ab, beträgt bei den Heranwachsenden aber weiterhin 58 %. In Abbildung 4.1 war bereits ein hoher Anteil an Einstellungen nach einfachem Diebstahl zu erkennen, daher sind die Abweichungen im Vergleich zu den Erwachsenen bei der Verteilung der rechtlichen Reaktionen nach Alter besonders ausgeprägt bei dieser Deliktsgruppe. Bei Jugendlichen werden unbedingte und bedingte Jugendstrafen in deutlich unter 2 % der Fälle verhängt. Dieser Anteil liegt bei den Heranwachsenden bei ca. 6 %, wobei sich hier die unterschiedliche Erfassung der Einstellungen nach JGG und StPO bei der Verteilung der Sanktionen auswirkt.

Werden die Einstellungen nach JGG nicht in die Gesamtmenge einbezogen, dominieren die sonstigen Entscheidungen nach JGG deutlich. Jugendstrafen folgen unter Ausschluss der Diversionsentscheidungen gegen 14- bis 15-Jährige in ca. 2 % und gegen 16- bis 17-Jährige in knapp 8 % der Fälle. Bei Heranwachsenden werden ohne die Einbeziehung der JGG-Einstellungen gegen knapp 9 % der Täter Bewährungsstrafen und gegen ca. 4 % der Täter Haftstrafen verhängt.

Gegen einfache Diebe zwischen 14 und 17 Jahren werden somit auch unter Ausschluss der Einstellungen nach JGG nur selten Jugendstrafen verhängt. Bei den Heranwachsenden hingegen ist der Anteil an Jugendstrafen ohne Diversionsentscheidungen fast so hoch wie bei den jungen Erwachsenen in Abbildung 4.2.

Bei den erwachsenen Tätern des einfachen Diebstahls überwiegt in jeder Altersgruppe die Geldstrafe, wobei dieser Anteil im Alter zwischen 25 und 39 am geringsten ist. In diesem Altersabschnitt sind damit die Anteile an Bewährungs- und Haftstrafen am höchsten.

Bei den schweren Diebstahlsformen in Abbildung 4.3 zeigt sich, dass trotz des hohen Strafrahmens noch 50 % der Bezugsentscheidungen bei 14- bis 15-Jährigen nach JGG eingestellt werden. Dieser Anteil sinkt mit steigendem Alter und beträgt bei den Heranwachsenden 19 %. Wobei davon auszugehen ist, dass dieser geringere

Anteil an Einstellungen darauf zurückzuführen ist, dass gegen Heranwachsende bereits Einstellungen nach StPO ergehen, die im vorliegenden Datensatz nicht erfasst werden. Jugendstrafen mit Bewährung ergehen gegen 14- bis 15-Jährige in ca. 5 % der Fälle und steigen bis zur Gruppe der Heranwachsenden auf ca. 25 % an. Unbedingte Jugendstrafen werden gegen 14- bis 15-Jährige in ca. 1 % der Fälle verhängt und gegen Heranwachsende gegen ca. 13 %. Die Anteile an Jugend- und Freiheitsstrafen steigen bis zum Alter von 39 Jahren weiter an.

Werden die Einstellungen nicht mit einbezogen, erhöhen sich die Anteile an Jugendstrafen auf insgesamt 13 % bei 14- bis 15-Jährigen, 25 % bei 16- bis 17-Jährigen und bei Heranwachsenden auf 47 %. Die Unterschiede zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden zu den Erwachsenen sind damit unter Ausschluss der Diversionsentscheidungen weniger stark ausgeprägt.

Eine Gemeinsamkeit bei der Altersstruktur der Täter schwerer Diebstahlsformen zu den Tätern einfacher Diebstähle ist bei den Höchstwerten der Jugend- und Freiheitsstrafen zu erkennen: Täter zwischen 25 und 39 Jahren weisen auch bei den schweren Diebstahlsformen den größten Anteil an Freiheits- und Jugendstrafen auf. Geldstrafen werden in diesem Altersabschnitt in einem Fünftel aller Fälle verhängt. Der Anteil an Geldstrafen nimmt ab 39 mit steigendem Alter weiter zu, diese Entwicklung konnte auch bei den Tätern einfacher Diebstähle beobachtet werden. Dies hängt auch damit zusammen, dass die älteren Jahrgänge weniger Vorstrafen aufweisen.⁷⁵⁷

⁷⁵⁷ Siehe dazu bereits Abschnitt 3.6.2.1.

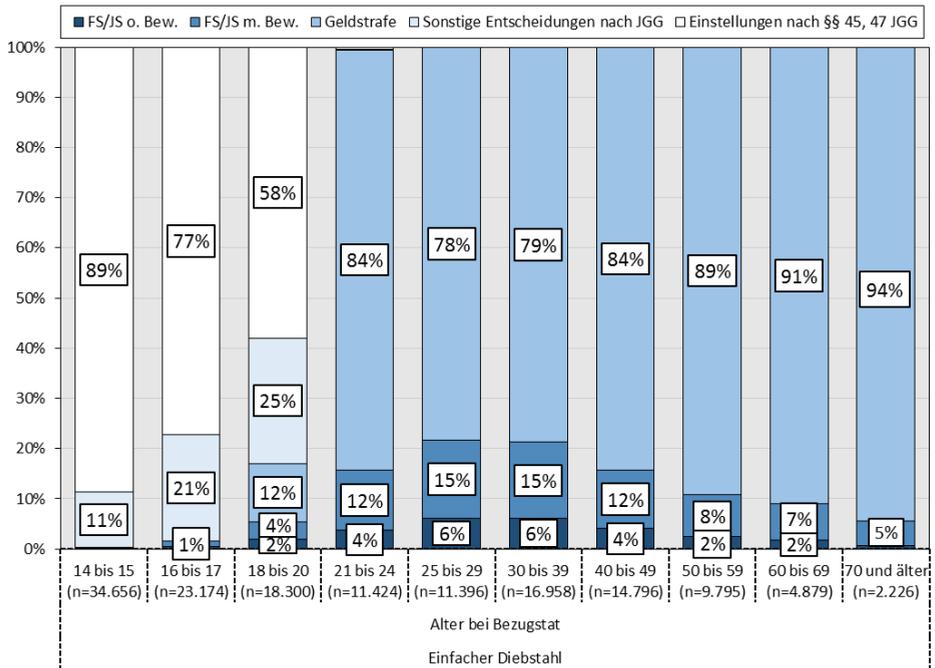


Abbildung 4.2: Art der rechtlichen Reaktion nach Altersgruppen bei einfachen Diebstählen⁷⁵⁸

⁷⁵⁸ Werte unter 1 % werden in der Abbildung 4.2 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.4.2 im Anhang.

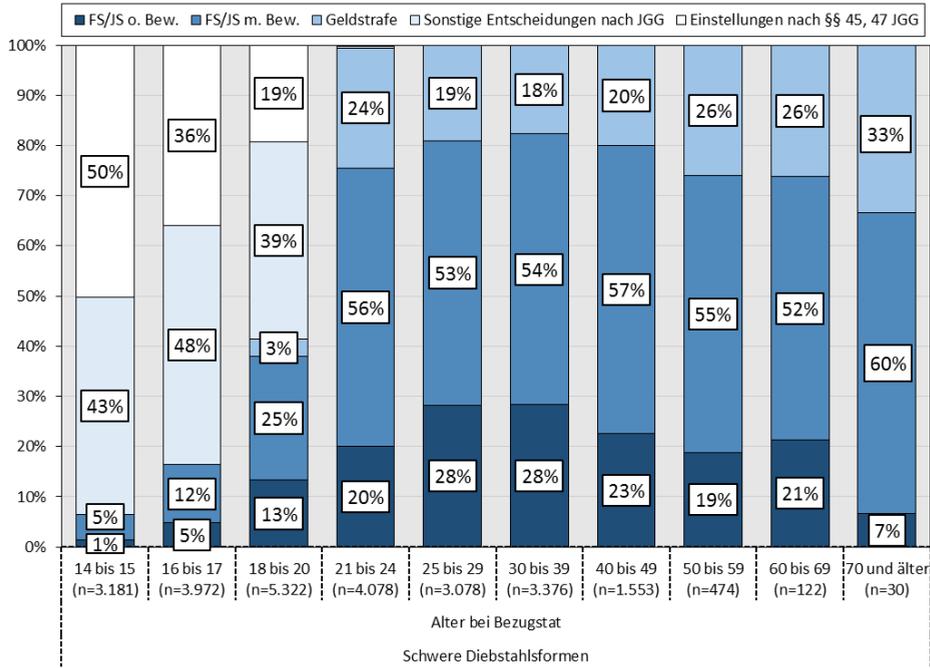


Abbildung 4.3: Art der rechtlichen Reaktion nach Altersgruppen bei schweren Diebstahlsformen⁷⁵⁹

⁷⁵⁹ Werte unter 1 % werden in der Abbildung 4.3 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.4.3 im Anhang.

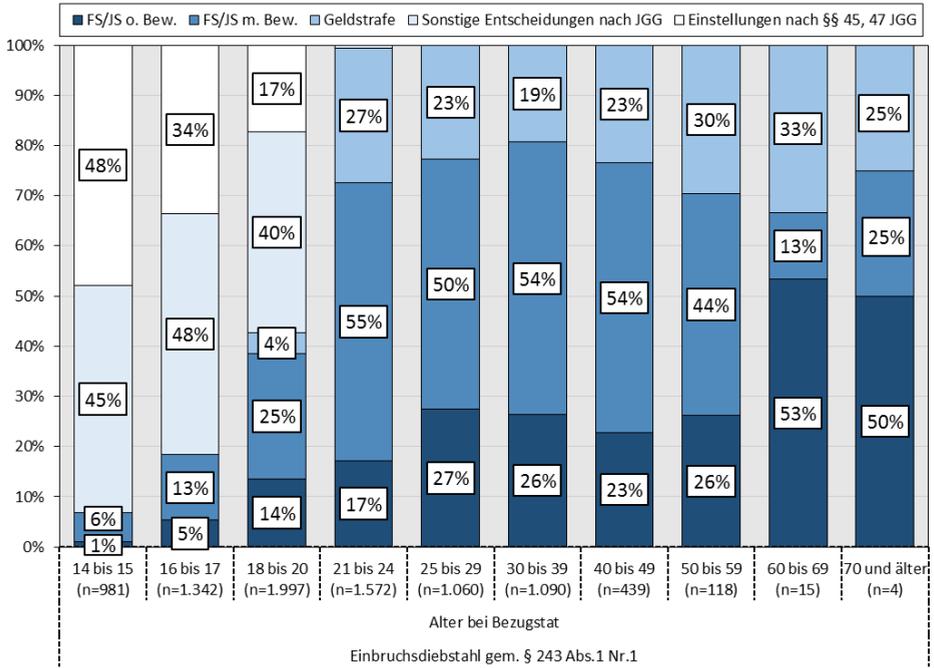


Abbildung 4.4: Art der rechtlichen Reaktion nach Altersgruppen bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1⁷⁶⁰

⁷⁶⁰ Werte unter 1 % werden in der Abbildung 4.4 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.4.4 im Anhang.

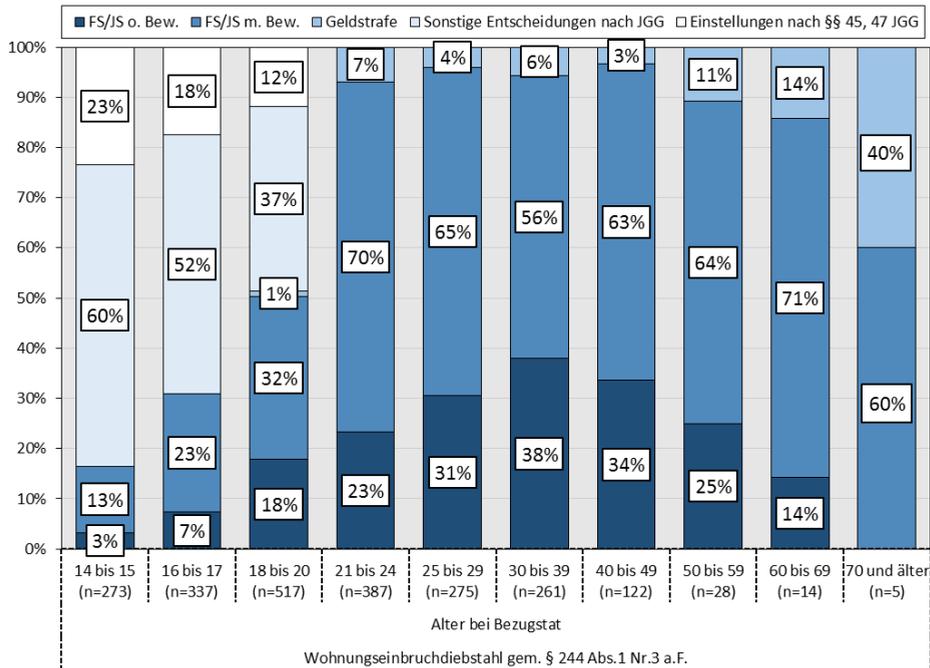


Abbildung 4.5: Art der rechtlichen Reaktion nach Altersgruppen bei Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.⁷⁶¹

Wie sich die Verteilung rechtlicher Sanktionen bei den einzelnen Altersgruppen der Einbrecher darstellt, wird in Abbildung 4.4 und Abbildung 4.5 untersucht. Der Anteil an Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG sinkt bei den jugendlichen und heranwachsenden Tätern des Einbruchsdiebstahls von 48 % über 34 % auf 17 %. Nach einem Wohnungseinbruch werden nur 23 % der Verfahren von 14- bis 15-jährigen nach JGG eingestellt. Bei den Heranwachsenden liegt dieser Anteil bei 12 %. Bewährungsstrafen werden gegen ca. 6 % der 14- bis 15-jährigen Täter des Einbruchsdiebstahls verhängt.

Bei den heranwachsenden Einbruchstätern wird ein Viertel der Täter zu Bewährungsstrafen verurteilt. Ab dem Erwachsenenalter wird mindestens die Hälfte der Täter des Einbruchsdiebstahls zu Bewährungsstrafen verurteilt. Dieser Anteil nimmt erst ab 50 Jahren allmählich ab. Unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen nehmen ebenfalls mit ansteigendem Alter zu und erreichen ihren Höchstwert von ca. 26 % bei der Altersgruppe zwischen 30 und 39 Jahren, woraufhin der Anteil wieder sinkt. Bei den Wohnungseinbrechern werden Bewährungsstrafen gegen 14- bis 15-Jährige in ca. 13 % der Fälle verhängt. Dieser Anteil steigt mit zunehmendem Alter ebenfalls an. Ein Drittel der heranwachsenden Wohnungseinbrechern wird zu

⁷⁶¹ Werte unter 1 % werden in der Abbildung 4.5 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.4.5 im Anhang.

Bewährungsstrafen verurteilt und sogar zwei Drittel der Jungerwachsenen. Unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen ergehen gegen die jüngsten Täter in ca. 3 % der Fälle und nehmen ebenfalls deutlich zu mit ansteigendem Alter. Am höchsten ist der Anteil unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafen bei Wohnungseinbrechern im Alter zwischen 30 und 39 Jahren (ca. 38 %).

Der Anteil an Geldstrafen ist nach einem Wohnungseinbruch sehr gering. Zwischen 21 und 49 Jahren liegen die Geldstrafen zwischen 7 und 3 %. Für den Einbruchsdiebstahl bewegen sich diese Anteile in den entsprechenden Altersabschnitten zwischen 27 und 19 %. Am stärksten von unbedingten und bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafen sind bei den Einbruchsdelikten die Altersgruppen von 25 bis 49 belastet. Damit ist bei den Einbruchsdelikten ein deutlich größerer Altersabschnitt als bei den einfachen Diebstählen von bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen geprägt. Am deutlichsten ist dies bei den 30- bis 39-Jährigen zu erkennen.

Werden die JGG-Einstellungen bei den Tätern der Einbruchsdelikte nicht in die Verteilung einbezogen, steigen die Anteile an Jugend- und Freiheitsstrafen deutlich an, dennoch ist bei beiden Einbruchsdelikten weiterhin der Trend zu beobachten, dass Jugend- und Freiheitsstrafen mit ansteigendem Alter zunächst zunehmen. Der Unterschied zwischen den Anteilen an Jugend- und Freiheitsstrafen ist bei den jugendlichen und heranwachsenden Einbrechern im Vergleich zu den erwachsenen Einbrechern ohne Einbeziehung der Diversionsentscheidungen deutlich geringer.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die jeweils stärkste Belastung mit bedingten und unbedingten Haftstrafen bei allen Deliktgruppen in den mittleren Altersgruppen liegt. Ursache dafür könnte beispielsweise sein, dass die Täter häufiger vorbestraft waren. Zur genauen Beurteilung der Hintergründe dieses Effekts genügen die im Datensatz enthaltenen Informationen jedoch nicht.⁷⁶²

4.1.2.2 *Sanktionierung nach Geschlecht*

Es ist bekannt, dass Frauen deutlich seltener straffällig werden als Männer und sich die Deliktstruktur bei Frauen und Männern anders gestaltet.⁷⁶³ In Abschnitt 3.4 wurde bereits festgestellt, dass der Anteil an Frauen beim Einbruchsdiebstahl nur bei 5 % liegt und beim Wohnungseinbruch bei 11 % und damit unter dem durchschnittlichen Frauenanteil von 22 %. Wird jedoch die Sanktionierung betrachtet, wäre zu erwarten, dass sich im Vergleich zwischen den verurteilten Männern und Frauen kaum Unterschiede bei der Sanktionierung zeigen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das StGB keine geschlechtsspezifischen Vorschriften für die Sanktionierung vorsieht.⁷⁶⁴

Die bisher im Rahmen dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse zur Vorstrafenbelastung ließen deutliche Abweichungen zwischen den Geschlechtern insbesondere bei den schweren Diebstahlsformen erkennen. Die männlichen Täter weisen

⁷⁶² Zu den im Datensatz enthaltenen Informationen bereits ausführlich in Abschnitt 2.3.

⁷⁶³ *Neubacher*, Kriminologie, S. 81.

⁷⁶⁴ *Köbler*, Straffällige Frauen, S. 129.

eine deutlich höhere Vorstrafenbelastung auf. Da das Vorleben der Täter zumindest ein Aspekt bei der Sanktionierung ist, könnte dieser Unterschied mitursächlich für möglicherweise mildere Sanktionen bei Frauen sein. Weitere Aspekte könnten auch eine geringere Tatschwere bei der Ausführung durch Frauen sein oder eine positivere Legalprognose des Richters aufgrund begünstigender sozialer Faktoren.⁷⁶⁵ Ob sich bei den Einbruchsdelikten überhaupt Unterschiede bei der Sanktionierung von Männern und Frauen erkennen lassen, wird im Folgenden untersucht.

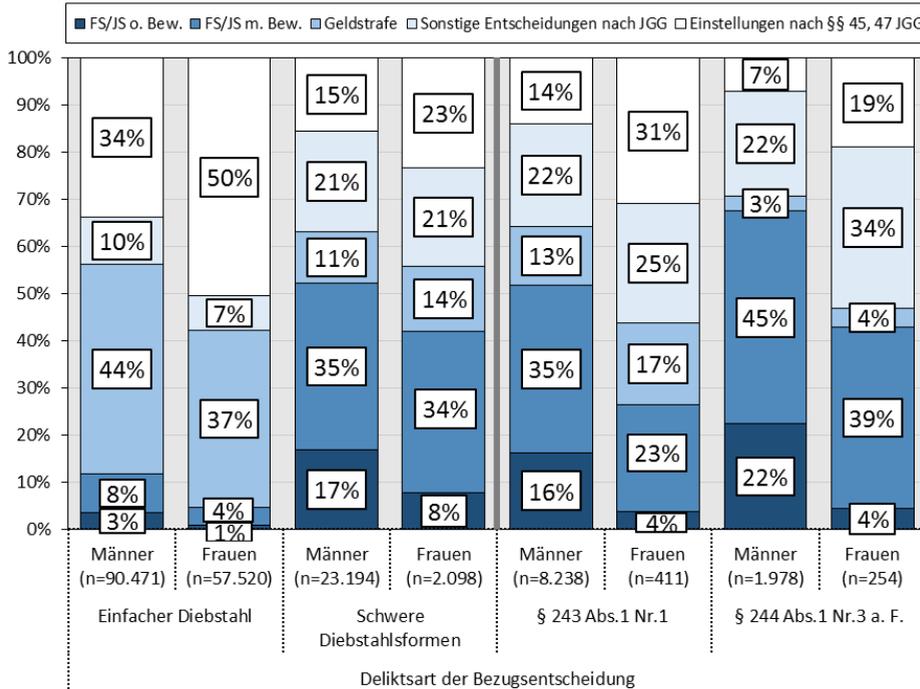


Abbildung 4.6: Art der rechtlichen Reaktion nach Geschlecht für einzelne Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁶⁶

Abbildung 4.6 zeigt deutlich, dass der Anteil an Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei allen abgebildeten Diebstahlsformen bei Frauen höher ist als bei Männern. So ergeht gegen 50 % der weiblichen einfachen Diebe eine JGG-Einstellung und gegen Männer nur in 34 % der Fälle. Der Anteil an bedingten und unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen ist bei Frauen nur halb so groß wie bei den Männern. Bei den schweren Diebstahlsformen weichen die Anteile an Einstellungen nach JGG um acht Prozentpunkte voneinander ab. Ein weiterer deutlicher Unterschied besteht in

⁷⁶⁵ Dazu und insbesondere zur Frage, ob es einen Frauenbonus gibt, näher: *dies.*, Straffällige Frauen, S. 129 ff.

⁷⁶⁶ Absolutzahlen in Tabelle A.4.6 im Anhang.

einem mehr als doppelt so hohen Anteil an unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen bei Männern. Bewährungsstrafen werden bei den schweren Diebstahlsformen sowohl gegen Männer als auch gegen Frauen ähnlich häufig verhängt.

Nach den einzelnen Einbruchsdelikten weicht die Verteilung zwischen Männern und Frauen stärker voneinander ab als beim einfachen Diebstahl. Insbesondere die Einstellungen nach JGG unterscheiden sich stark nach Geschlecht: Verfahren gegen Frauen werden sowohl nach einem Einbruchsdiebstahl als auch nach einem Wohnungseinbruch mehr als doppelt so häufig wie bei Männern nach JGG eingestellt. Bei den Bewährungsstrafen fallen die Unterschiede zwischen den Geschlechtern nach einem Einbruchsdiebstahl etwas stärker aus als nach einem Wohnungseinbruch, bei dem die Anteile nur um sechs Prozentpunkte voneinander abweichen. Bei den unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen nach einem Wohnungseinbruch fallen die Anteile jedoch deutlicher auseinander: Während gegen über ein Viertel der Männer eine unbedingte Haftstrafe ergeht, liegt dieser Anteil bei den Frauen lediglich bei 4 %.

Damit ist festzuhalten, dass geschlechterspezifische Unterschiede bei der Sanktionierung von Einbrechern vorhanden sind. Begeht eine Frau ein Einbruchsdelikt, muss sie deutlich seltener eine unbedingte Haftstrafe verbüßen als männliche Täter. Ebenso werden männliche Einbruchsdiebe häufiger als weibliche zu Bewährungsstrafen verurteilt. Einstellungen nach dem JGG und sonstige Entscheidungen nach dem JGG sind bei Frauen häufiger als bei Männern vorzufinden.

4.1.2.3 Sanktionierung nach Nationalität

Die Strafnormen differenzieren bei der Sanktionierung nicht nach der Staatsangehörigkeit.⁷⁶⁷ Daher sollte sich die Nationalität nicht auf die Straffindung auswirken. Nach Untersuchungen gibt es jedoch Hinweise, dass nichtdeutsche Täter bei der Sanktionierung benachteiligt und härtere Sanktionen gegen diese Tätergruppe verhängt werden könnten.⁷⁶⁸ Bei der Strafzumessung ist zwar nicht die Nationalität von Bedeutung, jedoch haben Umstände wie beispielsweise die Persönlichkeit, das soziale Milieu oder die Eingliederung in die Gesellschaft erheblichen Einfluss auf die Sanktionsfindung.⁷⁶⁹ Diese Informationen sind in der verwendeten Datengrundlage jedoch nicht enthalten. Der folgende Abschnitt erhebt somit nicht den Anspruch zu untersuchen, inwiefern Nichtdeutsche bei der Sanktionierung durch die

⁷⁶⁷ Kritisch dazu *Haverkamp/Lukas*, in: Scherr/El-Mafaalani/Gökçen Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*, 2016, Bd. 146, S. 1 ff., S. 4 ff.

⁷⁶⁸ So *Grundies/Light*, in: *Risiken der Sicherheitsgesellschaft*, Bd. 115, S. 225 ff., S. 237 ff.; dies ablehnend *Beate Wernitznig*, *Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls*.

⁷⁶⁹ *Streng*, *Strafrechtliche Sanktionen*, Rn. 448 ff.

Justiz benachteiligt werden, sondern will sich auf die Beantwortung der Frage beschränken, welche Unterschiede in Abhängigkeit von der Nationalität festzustellen sind.⁷⁷⁰

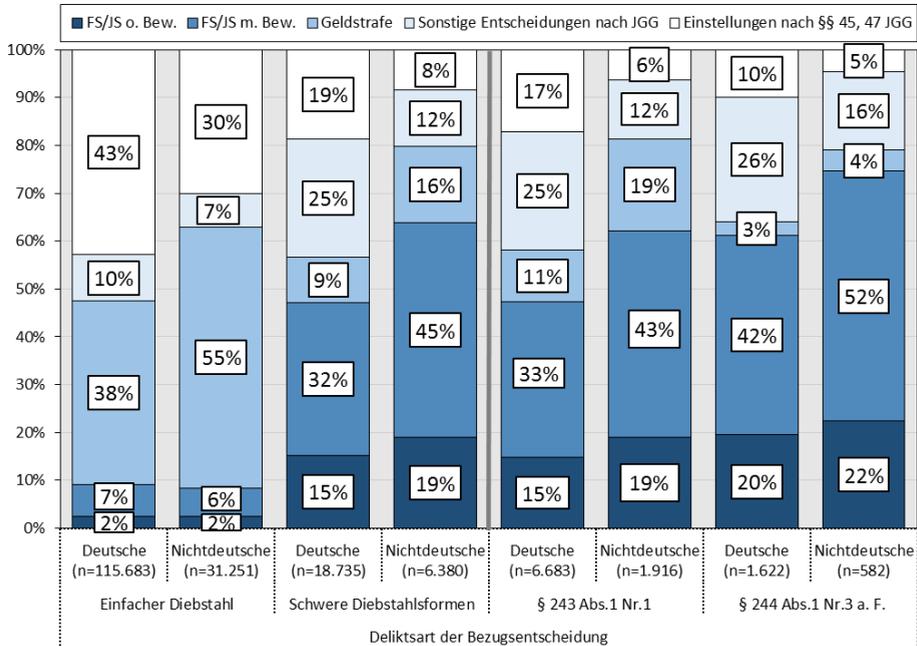


Abbildung 4.7: Art der rechtlichen Reaktion nach Nationalität für einzelne Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁷¹

Ein einfacher Diebstahl durch einen Deutschen wird in 43 % der Fälle nach JGG eingestellt. Wurde der einfache Diebstahl hingegen von einem Nichtdeutschen begangen, beträgt der Anteil an Einstellungen 30 %. Bei nichtdeutschen einfachen Dieben wird deutlich häufiger eine sonstige Entscheidung nach JGG verhängt. Der Anteil an unbedingten und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen ist jedoch sehr ähnlich.

Nach einer schweren Diebstahlsform werden gegen Nichtdeutsche etwas häufiger unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen als gegen Deutsche verhängt. Ein deutlicherer Unterschied zu Lasten der Nichtdeutschen ist bei den Bewährungsstrafen festzustellen. Hierbei weichen die Anteile um über 10 Prozentpunkte voneinander ab. Die Untersuchung der Einbruchsdelikte in Abbildung 4.7 zeigt ähnliche Ab-

⁷⁷⁰ Bei der Untersuchung Nichtdeutscher ist darauf hinzuweisen, dass bei den Nichtdeutschen mit einer Untererfassung der Fälle mit Freiheits- und Jugendstrafe zu rechnen ist, da bei Abschiebungen aus der Haft das Entlassungsdatum nicht erfasst wird.

⁷⁷¹ Absolutzahlen in Tabelle A.4.7 im Anhang.

weichungen zwischen den unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen. Bei nichtdeutschen Tätern des Einbruchsdiebstahls ist ebenfalls ein höherer Anteil an Bewährungsstrafen als bei den Deutschen zu erkennen. Das Verfahren wird gegen einen Deutschen gem. §§ 45, 47 JGG um elf Prozentpunkte häufiger eingestellt. Nach einem Wohnungseinbruch durch einen Deutschen werden 10 % der Fälle nach JGG eingestellt und nur 5 % der Fälle bei nichtdeutschen Wohnungseinbrechern. Beim Wohnungseinbruch liegt der Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen bei den unbedingten Haftstrafen bei nur zwei Prozentpunkten zulasten der Nichtdeutschen. Beim Anteil der Bewährungsstrafen ist eine Abweichung um zehn Prozentpunkte zu beobachten.

Es kann festgehalten werden, dass bei der Sanktionierung von Einbrechern Unterschiede in Abhängigkeit von der Nationalität festzustellen sind. Nichtdeutsche Einbrecher werden mit härteren Strafen sanktioniert als deutsche Einbrecher. Aufgrund der Möglichkeit, dass bei den Nichtdeutschen vor allem vollstreckte Freiheits- und Jugendstrafen – infolge von Ausweisungen – untererfasst werden könnten, ist zu vermuten, dass die Anteile an unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen noch stärker voneinander abweichen könnten.

4.2 Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht

Die Sanktionierung im Erwachsenenstrafrecht erfolgt anhand der Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGBs und den Strafrahmenvorgaben in den jeweiligen Tatbeständen.⁷⁷² Der gesetzliche Strafrahmen dient dem Gericht bei der Festlegung der Art und Höhe der zu verhängenden Sanktion zur Orientierung.⁷⁷³ Die Strafzumessung richtet sich nach den §§ 46 ff. und ermöglicht eine individuelle, tat- und täterangepasste Strafe.⁷⁷⁴ Wie in Abschnitt 1.2.4 bereits dargestellt, weichen die gesetzlichen Strafrahmen der einzelnen Diebstahlformen entsprechend ihrer Schwere stark voneinander ab. So wird der einfache Diebstahl in § 242 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe sanktioniert. In Folge der Verwirklichung eines Regelbeispiels in § 243 ist - damit auch für den Einbruchsdiebstahl - eine erhöhte Mindeststrafe von drei Monaten und eine Höchststrafe bis zu zehn Jahren vorgesehen. Diese Norm wurde seit 1998 nicht geändert.⁷⁷⁵ Anders hingegen der qualifizierte Diebstahl in § 244. Bis 2011 sah diese Norm keinen minder schweren Fall und einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Die Entscheidungen im Datensatz wurden vor 2011 getroffen.⁷⁷⁶ Eine solche Strafrahmenverschiebung kam, sofern keine mildernden Umstände wie Beteiligung oder

⁷⁷² *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 408 ff.

⁷⁷³ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 141.

⁷⁷⁴ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 245 Rn. 507.

⁷⁷⁵ Nomos Kommentar StGB/*Kindhäuser*, Vor § 243 Rn. 1.

⁷⁷⁶ Zur Datenerhebung siehe Abschnitt 2.4.1.

Versuch vorliegen, bei den untersuchten Fällen somit nicht in Betracht. Der 2011 eingeführte minder schwere Fall wurde sodann im Juli 2017 für den Einbruch in die dauerhaft genutzte Privatwohnung ausgeschlossen.⁷⁷⁷ Der Wohnungseinbruchdiebstahl wird aufgrund der Struktur des Datensatzes in der vor 2011 geltenden Fassung betrachtet.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Forderungen nach einer Verschärfung des Wohnungseinbruchdiebstahls soll untersucht werden, wie der Wohnungseinbruch und der Einbruchdiebstahl sanktioniert wurden und inwiefern der 2010 geltende Strafraumen genutzt wurde.

4.2.1 Verteilung der Sanktionen nach StGB

In der Abbildung 4.8 wird zu Beginn die Verteilung der Sanktionen nach Erwachsenenstrafrecht für einzelne Formen der Diebstahldelikte dargestellt.

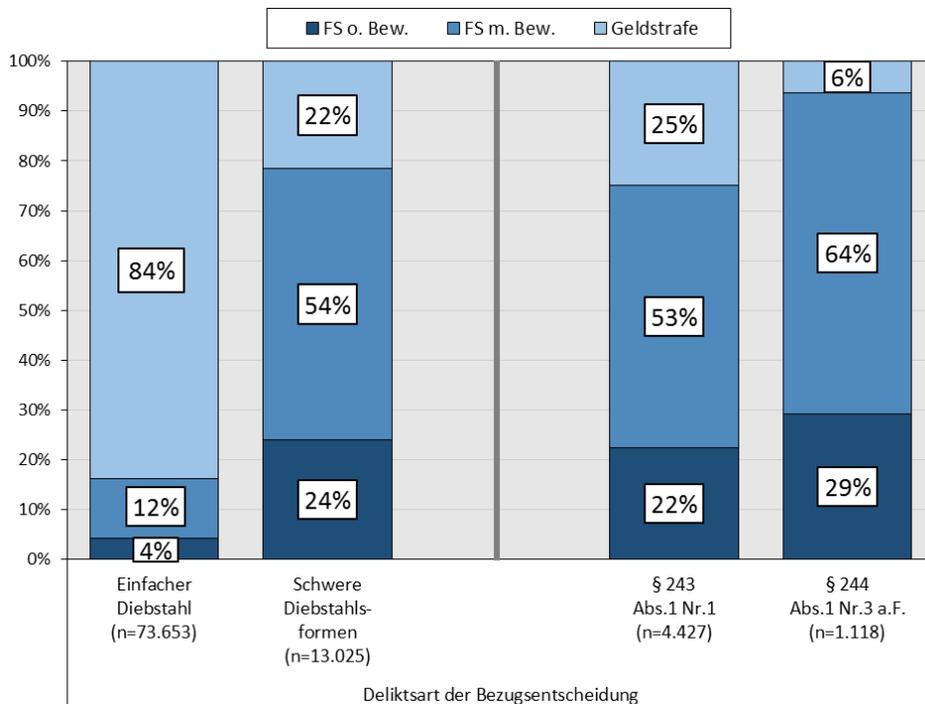


Abbildung 4.8: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁷⁸

Beim einfachen Diebstahl ist dem geringeren Strafraumen entsprechend ein sehr hoher Anteil an Geldstrafen von 84 % zu erkennen. Nur gegen einen sehr geringen

⁷⁷⁷ Dazu bereits Abschnitt 1.3.2.

⁷⁷⁸ Absolutzahlen in Tabelle A.4.8 im Anhang.

Anteil an Tätern wird eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt (4 %). Bewährungsstrafen folgen in 12 % der Fälle.

Sodann wird die Verteilung der Sanktionsformen bei allen schweren Diebstahlsformen betrachtet: Eine Geldstrafe wird in etwas über einem Fünftel der Fälle verhängt. Bei den schweren Diebstahlsformen dominieren die Bewährungsstrafen mit 54 %. Der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen beträgt fast ein Viertel der Fälle.

Bei der detaillierteren Betrachtung des Einbruchsdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 ist zu erkennen, dass bei über der Hälfte der Täter eine Bewährungsstrafe verhängt wird. Unbedingte Haftstrafen folgen bei 22 % der Täter des Einbruchsdiebstahls. Ein Viertel der Täter erhält eine Geldstrafe. Nach Wohnungseinbrüchen liegt der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen bei 29 %. Der Großteil der Wohnungseinbrecher erhält eine Bewährungsstrafe (64 %). Der Anteil an Geldstrafen ist bei Wohnungseinbrüchen mit 6 % sehr gering, da diese Sanktionsart im Jahr 2010 nur bei Vorliegen bestimmter Milderungsgründe wie beispielsweise Teilnahmehandlungen oder Versuchen in Betracht kam.

Es ist damit festzuhalten, dass nach Einbruchsdelikten am häufigsten eine Bewährungsstrafe verhängt wurde und vor allem beim Wohnungseinbruch die Geldstrafe nur eine sehr geringe Bedeutung hat. Unbedingte Freiheitsstrafen wurden in über einem Viertel der Fälle mit Einbruchsdiebstahl und gegen ca. ein Drittel der Wohnungseinbrecher verhängt. Insbesondere nach Wohnungseinbrüchen ist somit eine harte Sanktionierung erkennbar. Um zu bewerten, inwiefern schärfere Sanktionen erforderlich sind, ist im nächsten Schritt die Dauer der Freiheitsstrafen zu untersuchen.

4.2.2 Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe gilt als „ultima ratio“ im Sanktionensystem. Gründe dafür sind u. a. der stigmatisierende Effekt, den diese Sanktionsform mit sich bringt, und die Gefahr anschließender Probleme bei der Resozialisierung.⁷⁷⁹ Dennoch werden in der Gesellschaft häufig Forderungen nach härteren Sanktionen gestellt.⁷⁸⁰ Daher soll überprüft werden, wie hart die Sanktionen im Einzelnen sind, die gegen die Täter des Bezugsjahres 2010 verhängt wurden. Nachdem bereits festgestellt wurde, dass nach Einbruchsdelikten am häufigsten unbedingte und bedingte Haftstrafen folgen, werden diese nun nach Höhe und Art der Erledigung untersucht.

4.2.2.1 *Freiheitsstrafe ohne Bewährung*

Insgesamt wurde gegen 6.256 Diebe im Urteil eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, von denen über drei Viertel ihre Strafe voll verbüßten. Darunter sind 991 Täter des Einbruchsdiebstahls und 327 Wohnungseinbrecher. Von den 86.615 verhängten Bewährungsstrafen wurden knapp 16 % widerrufen und die Freiheitsstrafe

⁷⁷⁹ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S.81.

⁷⁸⁰ Dazu bereits in der Einleitung.

vollsteckt. Dies betraf 469 Täter des Einbruchdiebstahls und 108 Wohnungseinbrecher. Es wird die Art der Erledigung aller vollstreckten Freiheitsstrafen im Einzelnen sowie die Länge der Strafen untersucht.

Zunächst wird der Frage nachgegangen, inwiefern der 2010 vorhandene Strafrahmen ausgenutzt wurde. Daher wird in Abbildung 4.9 untersucht, welche Strafdauer der unbedingten Freiheitstrafe verhängt wurde. Bei einfachen Diebstählen wird in über der Hälfte der Fälle eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt. Bei über einem Drittel wird eine Länge zwischen sechs Monaten und einem Jahr gewählt. Diese sehr milde Sanktionierung kann aufgrund des abweichenden gesetzlichen Strafrahmens nicht mit den schweren Diebstahlsformen verglichen werden. Der gesetzlichen Strafrahmen sieht nach einfachem Diebstahl keine über fünf Jahre hinaus andauernde Freiheitsstrafe vor. Ob zwischen der milden Sanktionierung und dem Legalbewährungsverhalten der Täter einfacher Diebstähle Zusammenhänge bestehen, wird in Abschnitt 6 genauer untersucht.

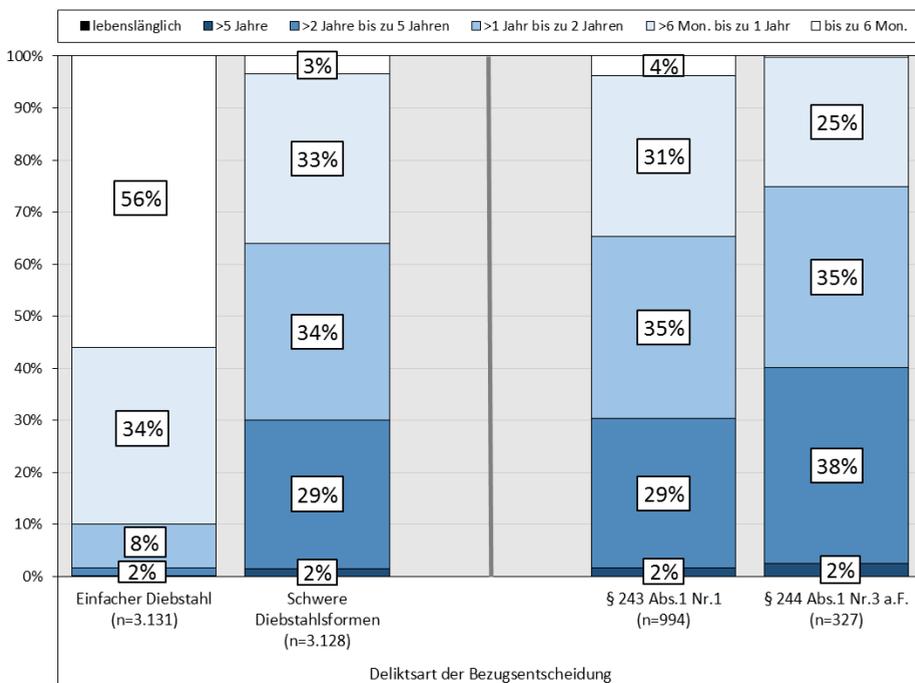


Abbildung 4.9: Dauer der Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁸¹

Bei den schweren Diebstahlsformen dominieren mit ca. einem Drittel die Freiheitsstrafen mit der Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr sowie zwischen einem

⁷⁸¹ Absolutzahlen in Tabelle A.4.9 im Anhang.

und bis zu zwei Jahren. Etwas unter einem Drittel der Täter verbüßt eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und fünf Jahren. Dies ist auch bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls zu beobachten.

Der Anteil von Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren ist insbesondere nach Wohnungseinbrüchen mit 38 % am höchsten. Bei beiden Einbruchformen folgt bei 35 % eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren. Kürzere Freiheitsstrafen folgen nach Einbruchsdiebstählen in ca. 35 % und nach Wohnungseinbrüchen in 25 % der hier betrachteten Fälle. Bei den schweren Formen der Diebstähle ist zu beachten, dass Freiheitsstrafen unter dem gesetzlichen Mindestmaß nur in Versuchs- oder Beteiligungskonstellationen gem. § 49 in Betracht kommen.⁷⁸² Unbedingte Freiheitsstrafen über fünf Jahren werden nach beiden Einbruchsdelikten nur in jeweils 2 % der Fälle verhängt.

Mit der Erhöhung der Mindeststrafe von sechs Monaten auf ein Jahr im Juli 2017 für den Einbruch in dauerhaft genutzte Privatwohnungen wird in Zukunft eine andere Verteilung der Strafdauer zu erwarten sein. Der Anteil von 25 % an Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr wäre damit – Versuch und Beteiligung ausgeschlossen – nicht mehr möglich. Fraglich ist, ob sich zwischen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und solchen über einem Jahr Unterschiede im Legalbewährungsverhalten zeigen, die für einen spezialpräventiven Mehrwert schärferer Sanktionen sprechen würde. Dem soll in Abschnitt 5 nachgegangen werden.

Festzuhalten ist, dass nur in acht Fällen eine Freiheitsstrafe über fünf Jahren verhängt wurde und der obere Bereich des Strafrahmens damit nur sehr selten ausgenutzt wird. Dabei handelt es sich beispielsweise um einen Täter, der wegen Wohnungseinbruchdiebstahls in bis zu 33 Fällen verurteilt wurde. Der geringe Anteil an Fällen mit einer Strafdauer von über fünf Jahren zeigt jedenfalls, dass nur in wenigen Fällen ein praktisches Bedürfnis für eine derart hohe Sanktion erforderlich ist.

Wird im Urteil eine Freiheitsstrafe mit einer bestimmten Länge verhängt, führt dies nicht zwingend dazu, dass der Täter für diesen Zeitraum in Haft bleiben muss. Neben der Möglichkeit, die verhängte Zeit voll zu verbüßen, kann der Strafreist unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 ausgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass Täter mit widerrufenen Bewährungsstrafen erst bei Entlassung aus der vollstreckten Freiheitsstrafe Eingang in den Datensatz finden, soweit die Entscheidung über die ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe nicht im selben Jahr ergangen ist. Eine Aussetzung des Strafreists geht mit der Erwartung einher, dass sich der Strafgefangene in Zukunft legal bewähren wird. Daher ist die Frage, wie häufig welche Art der Erledigung vorliegt, von besonderem Interesse. In den folgenden Abbildungen wird nach Vollverbüßung und Strafreistaussetzung von unbedingten Freiheitsstrafen in Abhängigkeit von deren Dauer differenziert.

Abbildung 4.10 bezieht sich zunächst auf den einfachen Diebstahl und alle schweren Diebstahlsformen. Nach einem einfachen Diebstahl sind vor allem bei

⁷⁸² *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 340 Rn. 687 f.

den kürzeren Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten die Anteile an vollverbüßten Freiheitsstrafen sehr hoch. Mit zunehmender Dauer der Freiheitsstrafe nimmt der Anteil an Vollverbüßern ab und der Anteil an Tätern, deren Strafrest ausgesetzt wird, nimmt entsprechend zu. Während es bei den Tätern des einfachen Diebstahls bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nur bei 9 % zur Strafrestaussetzung kommt, beträgt dieser Anteil bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren bereits 37 %. Bei den schweren Diebstahlsformen wird bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bei 15 % dieser Täter der Strafrest ausgesetzt und bei 46 % der Täter, die eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und fünf Jahren zu verbüßen hatten. Dieser Trend ist damit sowohl bei den einfachen Diebstählen als auch bei den schweren Diebstahlsformen zu beobachten und könnte dadurch bedingt sein, dass bei kurzen Freiheitsstrafen eben aufgrund der kürzeren Haftzeit seltener die Bedingungen für eine Strafrestaussetzung erfüllt sind. Im Vergleich der beiden Deliktgruppen – einfache Diebstähle und schwere Diebstahlsformen – untereinander fällt auf, dass bei einfachen Diebstählen etwas häufiger eine Strafrestaussetzung zu beobachten ist, jedoch unterscheiden sich die Deliktgruppen nur geringfügig voneinander.

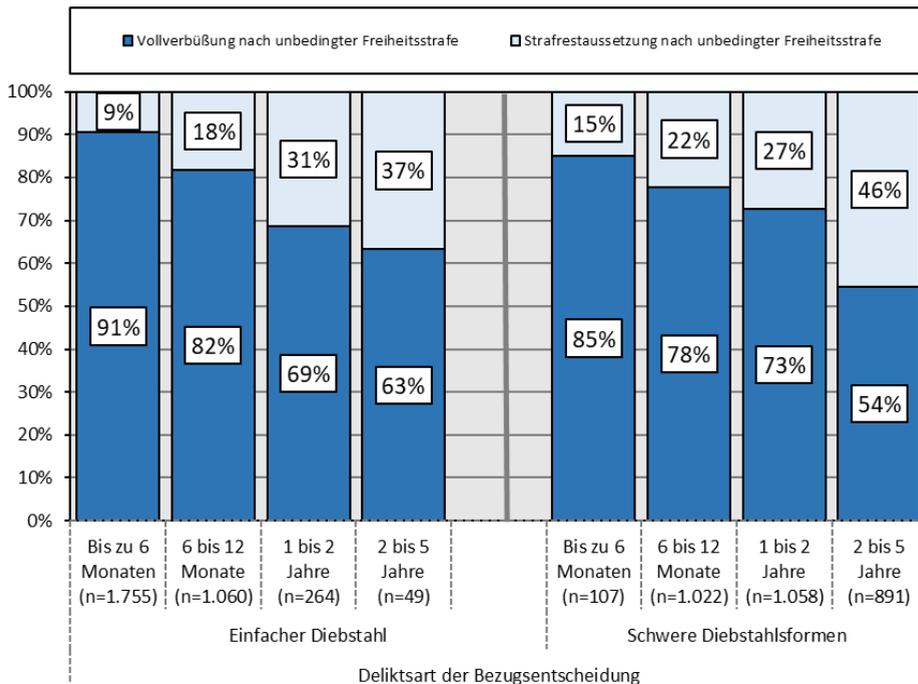


Abbildung 4.10: Verteilung der unbedingten Freiheitsstrafe nach Art ihrer Erledigung und Dauer bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁸³

⁷⁸³ Absolutzahlen in Tabelle A.4.11 im Anhang.

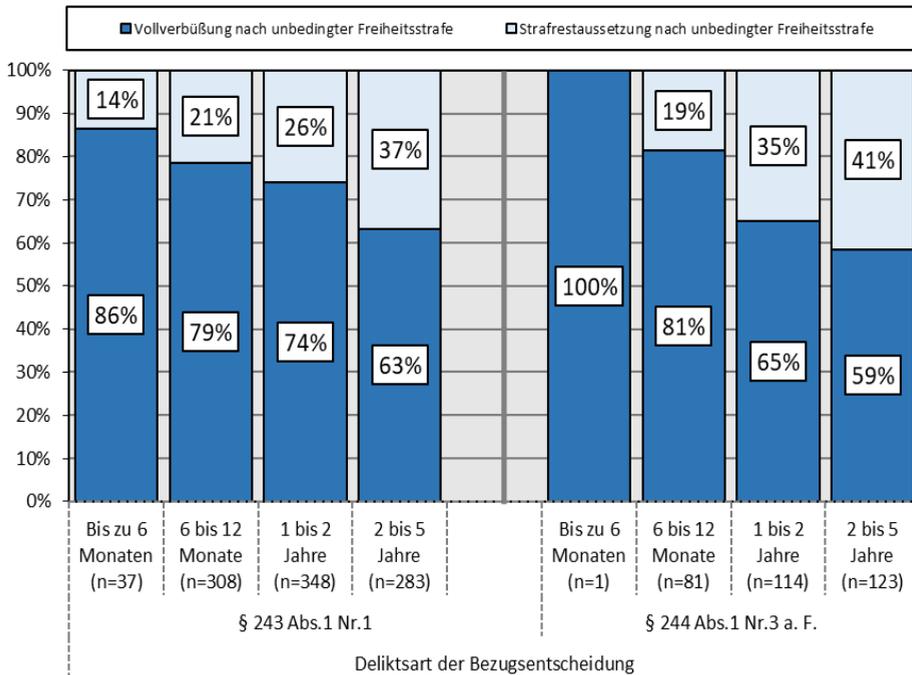


Abbildung 4.11: Verteilung der unbedingten Freiheitsstrafe nach Art ihrer Erledigung und Dauer bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁷⁸⁴

Welche Besonderheiten für die Einbruchsdelikte bei der Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Strafdauer zu erkennen sind, wird in Abbildung 4.11 dargestellt. Unter den sehr kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten sind nach Einbruchsdiebstählen ca. 86 % der Täter Vollverbüßer. Der Anteil an Vollverbüßern sinkt, wie bereits zuvor beobachtet werden konnte, mit zunehmender Strafdauer. Nach sehr langen Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren verbüßen nur noch knapp zwei Drittel der Täter des Einbruchsdiebstahls ihre Strafe voll und der Anteil an Tätern mit Strafrestaussetzung steigt auf über ein Drittel ab. Bei den Wohnungseinbrechern wurde nur in einem Fall eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt, in dem die Strafe auch vollverbüßt wurde. Bei Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten wird in 81 % der Fälle die Strafe voll verbüßt. Der Anteil an Vollverbüßern nimmt ebenfalls mit zunehmender Strafdauer ab und beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren nur noch 59 %. Im Vergleich mit den schweren Diebstahlsformen insgesamt fällt auf, dass vor allem nach sehr langen Freiheitsstrafen der Anteil an Strafrestaussetzungen bei den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl etwas größer ist, ansonsten aber keine wesentlichen Abweichungen festgestellt werden können.

⁷⁸⁴ Absolutzahlen in Tabelle A.4.12 im Anhang.

Bei den Wohnungseinbrechern liegt der Anteil an Vollverbüßern nach Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren etwas unter dem entsprechenden Anteil bei allen schweren Diebstahlsformen. Bei den sehr langen Freiheitsstrafen ist der Anteil an Vollverbüßern wiederum etwas höher bei den Wohnungseinbrechern.

Es kann insgesamt festgehalten werden, dass der Großteil der untersuchten Täter ihre Strafe vollverbüßt, dieser Anteil mit ansteigender Strafdauer jedoch sinkt. Inwiefern ein Unterschied bei der Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Art der Entlassung festzustellen ist, soll im weiteren Verlauf der Arbeit im Rahmen der Rückfalluntersuchung betrachtet werden.

4.2.2.2 *Freiheitsstrafe mit Bewährung*

Gem. § 56 besteht die Möglichkeit bei Freiheitsstrafen mit einer Dauer von nicht mehr als zwei Jahren, diese zur Bewährung auszusetzen. Ein wesentlicher Aspekt dafür, ob eine Aussetzung zur Bewährung in Betracht kommt, ist die Frage nach der Prognose eines in Zukunft straffreien Verhaltens des Täters, die sog. Legal- oder Kriminalprognose.⁷⁸⁵ Wie häufig eine aussetzungsfähige Freiheitstrafe im vorliegenden Datensatz zur Bewährung ausgesetzt wurde, zeigt die Tabelle 4.1.⁷⁸⁶

Tabelle 4.1: Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von allen aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen

Deliktsart der Bezugsentscheidung	Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten	davon zur Bewährung ausgesetzt	Freiheitsstrafen von 12 bis 24 Monaten	davon zur Bewährung ausgesetzt
Einfacher Diebstahl	11.310	75%	536	51%
Schwere Diebstahlsformen	6.657	83%	2.596	59%
§ 243 Abs. 1 Nr. 1	2.201	84%	630	58%
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F.	820	87%	287	60%

Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten wurden nach einfachem Diebstahl in 75 % der Fälle ausgesetzt. Bei längeren Freiheitsstrafen aufgrund eines einfachen Diebstahls wurde nur etwas mehr als die Hälfte ausgesetzt. Nach schweren Diebstahlsformen wurden über 80 % der Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten zur Bewährung ausgesetzt. Deutlich geringer (um 20 Prozentpunkte) ist der Anteil an ausgesetzten Strafen, wenn die Länge zwischen zwölf und 24 Monaten betrug. Ähnliche

⁷⁸⁵ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 100.

⁷⁸⁶ Dabei sind die Besonderheiten des Rückfalldatensatzes zu beachten, die in Abschnitt 2.4.1 beschrieben wurden.

Werte sind nach Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 zu erkennen: Über 80 % der bis zu zwölfmonatigen Freiheitsstrafen und ca. 58 % der Freiheitsstrafen über einem Jahr werden ausgesetzt. Nach Wohnungseinbrüchen wird um 3 Prozentpunkte häufiger eine Bewährungsstrafe nach Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten verhängt. 60 % der längeren Freiheitsstrafen aufgrund eines Wohnungseinbruchs werden zur Bewährung ausgesetzt.

Bei allen Deliktgruppen wird bei Verhängung einer Freiheitsstrafe zwischen zwölf und 24 Monaten die Freiheitsstrafe seltener zur Bewährung ausgesetzt. Bei einer Straftat, die eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr zur Folge hat, kann vermutet werden, dass im Rahmen der Gesamtabwägung bestimmte Aspekte wie beispielsweise die Tatschwere gegen eine Aussetzung der Strafe sprechen. Zwischen den beiden Einbruchsdelikten ist nur ein geringfügig höherer Anteil an ausgesetzten Freiheitsstrafen bei den Wohnungseinbrüchen zu erkennen.

Festzuhalten ist, dass auch nach Einbruchsdelikten der wesentliche Anteil der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wird und dieser Anteil sogar jeweils größer ist als nach einfachem Diebstahl.

Bei der Verteilung der Länge der im Bezugsjahr 2010 verhängten Bewährungsstrafen sind jedoch strafrahmenbedingt deutliche Abweichung zwischen einfachen Diebstählen und den Einbruchsdelikten zu erwarten. wird im Folgenden untersucht.

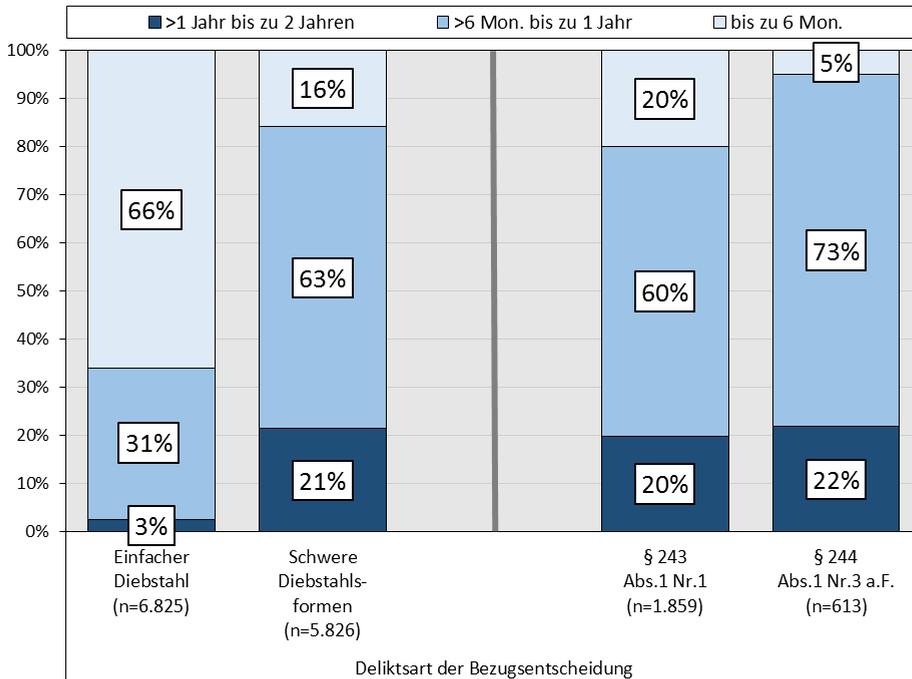


Abbildung 4.12: Dauer der Freiheitsstrafe mit Bewährung bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁷⁸⁷

Aufgrund des geringeren Strafrahmens des § 242 werden in zwei Drittel der Fälle sehr kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten verhängt. Der restliche Anteil entfällt im Wesentlichen auf die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Länger andauernde zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen sind bei einfachen Diebstählen sehr selten (3 %). Nach schweren Diebstahlsformen liegt dem Großteil der Bewährungsstrafen (63 %) eine Länge von sechs Monaten bis zu einem Jahr zugrunde. Über ein Fünftel der Freiheitsstrafen mit Bewährung ist länger als ein Jahr. Bei den Einbruchsdelikten zeigt sich, dass vor allem der Anteil an sechs- bis zwölfmonatigen Freiheitsstrafen nach Wohnungseinbrüchen deutlich höher ist als nach Einbruchsdiebstählen (um 13 Prozentpunkte). Der Anteil an sehr kurzen Freiheitsstrafen beträgt nach Wohnungseinbrüchen nur 5 %. Im Gegensatz dazu liegt der Anteil an kurzen Bewährungsstrafen nach Einbruchsdiebstählen bei 20 %. Freiheitsstrafen mit Bewährung und einer Länge von über einem Jahr, liegen in ca. einem Fünftel der Fälle vor, wobei nach Wohnungseinbrüchen um etwas häufiger eine solche Freiheitsstrafe zugrunde liegt.

Obwohl ein erheblicher Anteil der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wird (Tabelle 4.1), ist zu erkennen, dass die Länge der zugrunde

⁷⁸⁷ Absolutzahlen in Tabelle A.4.13 im Anhang.

liegenden Freiheitsstrafen nach Wohnungseinbrüchen häufig zwischen sechs Monaten und einem Jahr liegt. Auch nach Einbruchsdiebstählen ist nur in einem Fünftel der Fälle eine sehr kurze ausgesetzte Freiheitstrafe zu beobachten.

Bei der Festlegung der Bewährungszeit gilt gem. § 56a Abs. 1 S.2 eine Mindestzeit von zwei Jahren und als Höchstwert eine Grenze von fünf Jahren. Die Bewährungszeit bemisst sich in erster Linie nach spezialpräventiven Gesichtspunkten, wobei zwischen dem Druck eines möglichen Bewährungswiderrufs und der erforderlichen Zeit bis ein dauerhaft positives Legalbewährungsverhalten erwartet wird, abzuwägen ist.⁷⁸⁸ Welche Unterschiede sich bei der Bemessung der Bewährungszeit zwischen den Deliktgruppen zeigen, wird im Folgenden untersucht.

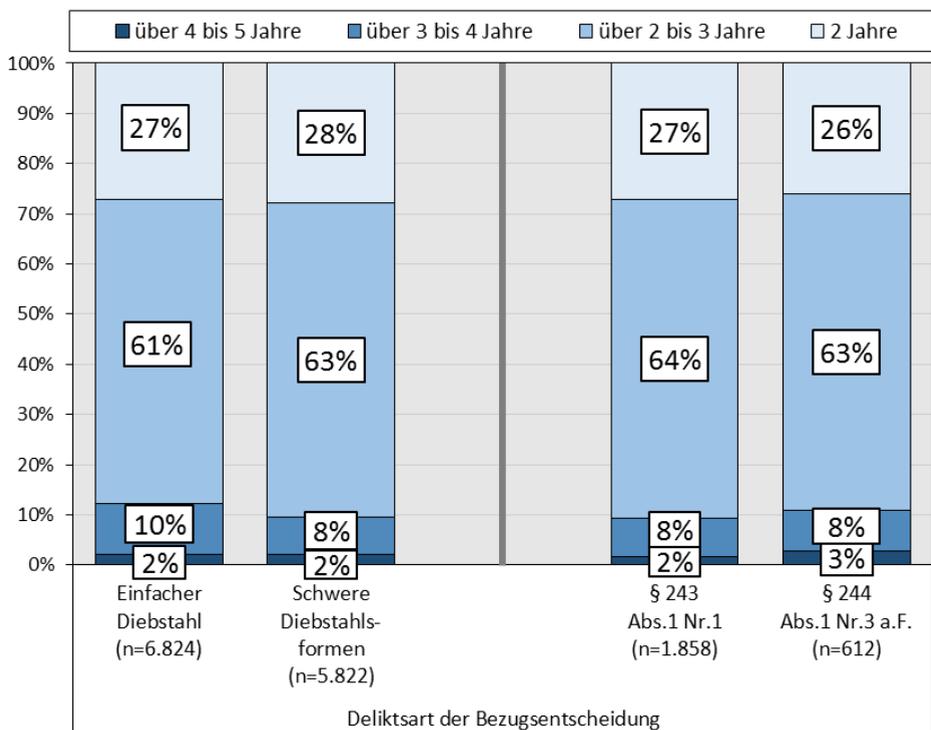


Abbildung 4.13: Dauer der Bewährungszeit bei ausgesetzten Freiheitsstrafen für einzelne Diebstahlformen im Vergleich⁷⁸⁹

In Abbildung 4.13 ist zu erkennen, dass die Verteilung der Bewährungszeit über alle Deliktgruppen sehr ähnlich ist. So wird in ungefähr einem Viertel der Fälle eine Bewährungszeit von zwei Jahren angesetzt. Den größten Anteil mit über 60 % nimmt die Bewährungszeit zwischen zwei und drei Jahren ein. Eine darüberhinaus-

⁷⁸⁸ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 111.

⁷⁸⁹ Absolutzahlen in Tabelle A.4.14 im Anhang.

gehende Bewährungszeit wird nur in 12 % der Fälle angeordnet. Die nahezu identische Verteilung der einzelnen Bewährungszeiten ist auffällig. Fraglich ist, ob sich diese ähnliche Verteilung im Vergleich der einzelnen Deliktsgruppen auch in Form von Ähnlichkeiten bei der Rückfallquote in Abhängigkeit von der Bewährungszeit zeigen wird, was im weiteren Verlauf der Arbeit zu analysieren ist.

Bei Tätern, die nach Erwachsenenstrafrecht sanktioniert werden, ist im Unterschied zum Jugendstrafrecht (vgl. § 24 Abs. 1 JGG) die Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 56 d nicht zwingend. Sie erfolgt im Erwachsenenstrafrecht unter spezialpräventiven Gesichtspunkten, wenn Hilfe und Unterstützung sowie Kontrolle bei dem jeweiligen Verurteilten individuell als zweckmäßig und notwendig erscheint.⁷⁹⁰ Bei wie vielen nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten im Datensatz Bewährungshilfe angeordnet wurde, wird in Abbildung 4.14 für einzelne Diebstahlsformen dargestellt. Dabei soll festgestellt werden, inwiefern sich Unterschiede zwischen den einzelnen Diebstahlsformen zeigen, die darauf hindeuten, dass bei Tätern eines bestimmten Diebstahldelikts häufiger Hilfe und Unterstützung bei der erfolgreichen Bewältigung der Bewährungszeit erforderlich erscheint.

⁷⁹⁰ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 118.

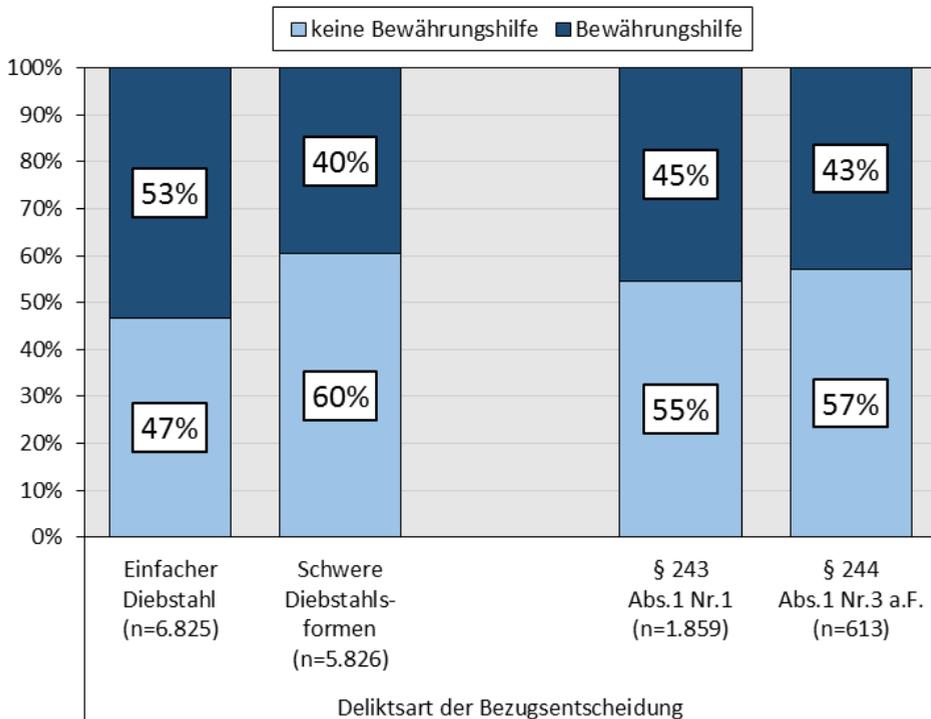


Abbildung 4.14: Bewährungshilfeunterstellung wegen einer ausgesetzten Freiheitsstrafe bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich⁷⁹¹

Bei einfachen Dieben wird in über der Hälfte der Fälle Bewährungshilfe angeordnet. Es ist jedoch zu beachten, dass Bewährungsstrafen nach einfachen Diebstählen nur in 12 % aller Fälle verhängt werden und damit eine im Verhältnis zur Gesamtgruppe der Täter einfacher Diebstähle nur eine sehr kleine Gruppe an Tätern zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilt wird. Es handelt sich dabei vermutlich um eine Gruppe besonders gefährdeter einfacher Diebe. Die bedingte Freiheitsstrafe ist im Gegensatz zur Geldstrafe eine deutlich schärfere Sanktion und bei den einfachen Diebstählen ein Indiz für schwerwiegende tat- und täterbedingte Gesamtumstände, die die Unterstützung durch Bewährungshilfe häufiger erforderlich macht.

Täter schwerer Diebstahlsformen werden nur in 40 % der Fälle einem Bewährungshelfer unterstellt. Bei der isolierten Betrachtung der Einbruchsdelikte ist dieser Anteil jedoch etwas höher: Nach einem Einbruchsdiebstahl wird bei 45 % der Täter Bewährungshilfe angeordnet und nach einem Wohnungseinbruch bei 43 %. Damit wird bei über der Hälfte der Einbrecher keine Bewährungshilfe angeordnet. Möglich ist, dass Richter bei Tätern von schwereren Delikten, die Hilfe bei der erfolg-

⁷⁹¹ Absolutzahlen in Tabelle A.4.15 im Anhang.

reichen Bewältigung der Bewährungszeit benötigen würden, vermehrt zur Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe neigen und Bewährungsstrafen zum Teil nur bei den Tätern verhängt wird, bei denen eine Kontrolle und damit die Bewährungshilfe nicht als nötig erscheint.

Es konnte gezeigt werden, dass Bewährungshilfe bei der Mehrheit der Einbrecher nicht angeordnet wird. Hinsichtlich der Rückfalluntersuchung stellt sich für den weiteren Verlauf die Frage, ob die Bewährungszeit bei den Tätern, bei denen Bewährungshilfe angeordnet wurde, erfolgreicher verläuft. Bei diesen Tätern könnte die Bewährungshilfe jedoch aus spezialpräventiver Sicht zur Unterstützung erforderlich sein und damit in Verbindung mit einer eher ungünstigeren Legalprognose stehen.⁷⁹² Ob Rückfälle seltener sind, wenn Bewährungshilfe angeordnet wurde, oder ob die Täter ohne Bewährungshilfe häufiger erneut in Erscheinung treten, wird in Abschnitt 5 untersucht.

4.2.3 Geldstrafe

Zu den Hauptstrafen gehört im Sanktionensystem neben der Freiheitsstrafe die Geldstrafe. Diese Sanktionsform hat bei Betrachtung aller Deliktgruppen die größte Bedeutung: In über 55 % aller Bezugsentscheidungen des Datensatzes wurde eine Geldstrafe verhängt.⁷⁹³ Bei den Einbruchsdelikten spielt diese Sanktionsform jedoch eine untergeordnete Rolle. Während nach dem Einbruchsdiebstahl noch ein Viertel der Fälle mit einer Geldstrafe sanktioniert werden, liegt dieser Anteil nach Wohnungseinbrüchen nur noch bei 6 % (siehe Abbildung 4.8). Dabei handelt es sich um insgesamt 70 Fälle. Davon liegt in 36 Fällen ein versuchter Wohnungseinbruch vor. Gem. § 23 Abs. 2 ist in Versuchsfällen eine Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 möglich. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe reduziert sich danach für den Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. von sechs Monaten auf das gesetzliche Mindestmaß von einem Monat, § 38. Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten wird nach § 47 Abs. 1 jedoch nur im Ausnahmefall verhängt und in der Regel unter Anwendung des § 47 Abs. 2 in eine Geldstrafe umgewandelt. Dies hat zur Folge, dass auch Wohnungseinbrüche unter bestimmten Umständen mit einer Geldstrafe sanktioniert werden können. Ebenso kommt eine Geldstrafe nach Wohnungseinbrüchen aufgrund von Beihilfehandlungen in Betracht, § 27 Abs. 2 i. V. m. §§ 49 Abs. 1, 47. Eine Beihilfe zum Wohnungseinbruch konnte in 14 der 70 Fälle identifiziert werden, in denen eine Geldstrafe beim Wohnungseinbruch verhängt wurde. In weiteren zehn Fällen war die Schuldfähigkeit gem. § 21 vermindert. In den übrigen zwölf Fällen ging aus den vorhandenen Informationen im Datensatz nicht hervor, warum eine Geldstrafe verhängt wurde. Dabei muss es sich

⁷⁹² So auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 176; *Jehle/Weigelt*, BewHi 2004, S. 149 ff., S. 161.

⁷⁹³ Werden die Einstellungen nach JGG dabei nicht einbezogen, liegt der Anteil an Geldstrafen im gesamten Datensatz bei fast 72 %.

um ungenaue Eintragungen handeln, da die Verhängung einer Geldstrafe bei Wohnungseinbrüchen mit dem bis 2011 vorhandenen Strafraumen ohne Milderungsgründe rechtlich nicht möglich ist. Dies bestätigt, dass bei den Vorschriften des allgemeinen Teils eine uneinheitliche Eintragungspraxis der zuständigen Behörden vorzufinden ist.

Bei der Diskussion zur Reform des Wohnungseinbruchs wurde vor allem die Möglichkeit, Geldstrafen bei einem minder schweren Fall des Wohnungseinbruchs gem. § 244 Abs. 3 zu verhängen, kritisiert. Diese im Jahr 2011 eingefügte Möglichkeit wurde durch die Einführung des § 244 Abs. 4 im Juli 2017 bei einem Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung ausgeschlossen; wie häufig sie zwischen 2011 und 2017 angewandt wurde, kann mit den auf dem Bezugsjahr 2010 beruhenden Datensatz nicht beantwortet werden. Die Verhängung von Geldstrafen gegen Wohnungseinbrecher beschränkt sich vorliegend nur auf den sehr geringen Anteil an Tätern, bei denen ein gesetzlicher Strafmilderungsgrund nach § 49 Anwendung fand.

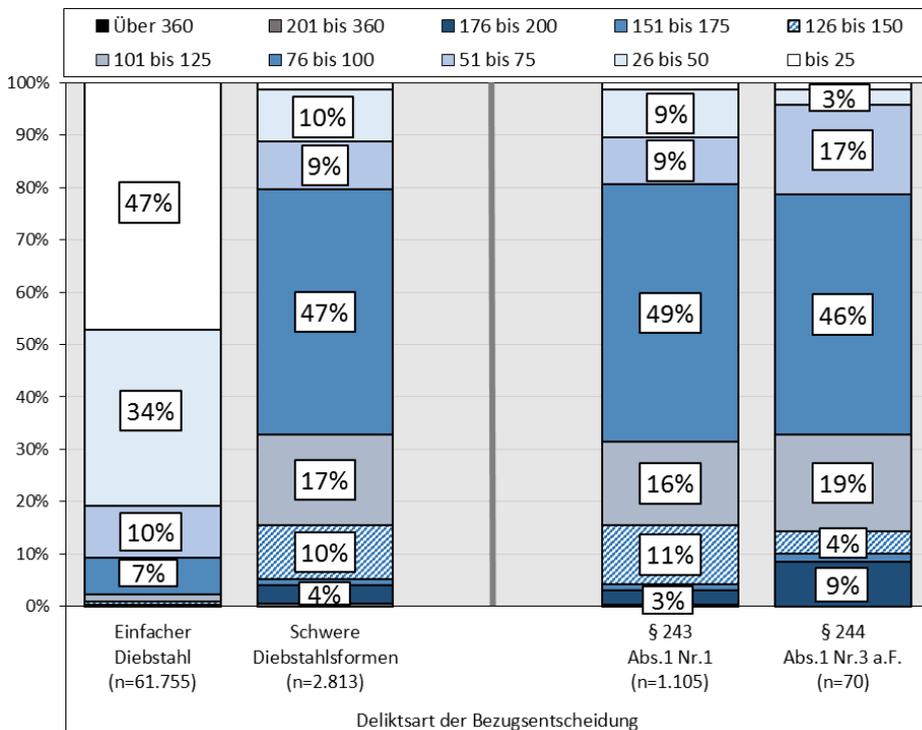


Abbildung 4.15: Anzahl der Tagessätze von Geldstrafen bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich⁷⁹⁴

⁷⁹⁴ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 4.15 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.4.16 im Anhang.

Gem. § 40 Abs. 1 S.2 besteht grundsätzlich die Möglichkeit zwischen 5 bis 360 Tagessätze zu verhängen, wobei die Anzahl der Tagessätze nach Strafzumessungsgesichtspunkten in Abhängigkeit von der Schuld des Täters bemessen wird.⁷⁹⁵ Die Abbildung 4.15 zeigt für den einfachen Diebstahl, dass am häufigsten Tagessätze im unteren Bereich bei bis zu 50 Tagessätzen verhängt werden. Längere Geldstrafen werden deutlich seltener verhängt.

Bei den schweren Diebstahlsformen werden in fast der Hälfte der Fälle Tagessätze zwischen 76 und 100 Tagen verhängt. Knapp ein Drittel der Tagessätze liegt darüber. Sehr selten befindet sich die Anzahl der Tagessätze in den unteren Bereichen. Diese Verteilung ist auch bei den Einbruchsdelikten zu erkennen, wobei die Wohnungseinbrecher etwas häufiger als die Täter des Einbruchsdiebstahls mit einem sehr hohen Tagessatz zwischen 176 bis 200 Tagen sanktioniert werden. Aufgrund der geringen Bedeutung der Geldstrafe bei den Einbruchsdelikten wird jedoch auf weitere Untersuchungen diesbezüglich verzichtet.

4.3 Sanktionierung nach Jugendstrafrecht

Insgesamt liegen dem Datensatz 148.016 Bezugsentscheidungen mit einem einfachen Diebstahl zugrunde. In 50 % dieser Fälle wurde das Jugendstrafrecht angewandt. Von den insgesamt 25.326 Bezugsentscheidungen mit schweren Diebstahlsformen wurde das Jugendstrafrecht bei 48 % der Täter herangezogen. Im Folgenden wird untersucht wie insbesondere die Einbrecher nach JGG sanktioniert werden. Dabei ist zu beachten, dass sich das Sanktionsspektrum nach Jugendstrafrecht wesentlich von dem Erwachsenenstrafrecht unterscheidet. Gem. § 5 JGG bietet sich eine gegenüber dem StGB weitaus umfangreichere Sanktionspalette. Zu den drei Grundarten der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung gehören dabei die Erziehungsmaßnahmen, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe.⁷⁹⁶ Bei der Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht, die in Abschnitt 4.2 dargestellt wurde, gelten die Rechtsfolgenbestimmungen der Straftatbestände mit den jeweiligen Strafraumen. Gem. § 18 Abs. 1 S.3 JGG gelten die Strafraumen des Allgemeinen Strafrechts jedoch nicht im Jugendstrafrecht.⁷⁹⁷ Der gesetzliche Strafraumen im Jugendstrafrecht beträgt nach § 18 Abs. 1 S. 1, 2 JGG sechs Monate bis fünf Jahre bzw. zehn Jahre, wenn die nach allgemeinem Strafrecht angedrohte Höchststrafe mehr als zehn Jahre beträgt.⁷⁹⁸ Die Strafraumenänderung des Wohnungseinbruchdiebstahls im Juli 2017 hat damit keine unmittelbare Auswirkung auf die Sanktionierung nach Jugendstrafrecht. Fraglich ist dennoch, wie jugendliche und heranwachsende Einbrecher unter Anwendung des Jugendstrafrechts sanktioniert werden und ob sich trotz der Bestimmung in § 18 JGG die Sanktionierung an den Sanktionen nach StGB orientiert

⁷⁹⁵ Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 78.

⁷⁹⁶ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, S. 137.

⁷⁹⁷ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 439; Meier/Bannenberg/Höffler, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 22.

⁷⁹⁸ Meier/Bannenberg/Höffler, Jugendstrafrecht § 11 Rn. 20 f.

oder ob Einbrecher, auf die das JGG Anwendung findet, wohnmöglich milder als Täter, auf die das Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, bestraft werden.

4.3.1 Verteilung der jugendstrafrechtlichen Reaktionen

Welche jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen gegen Täter schwerer Diebstahlsformen und vor allem gegen Einbrecher verhängt werden, wird in Abbildung 4.16 dargestellt.

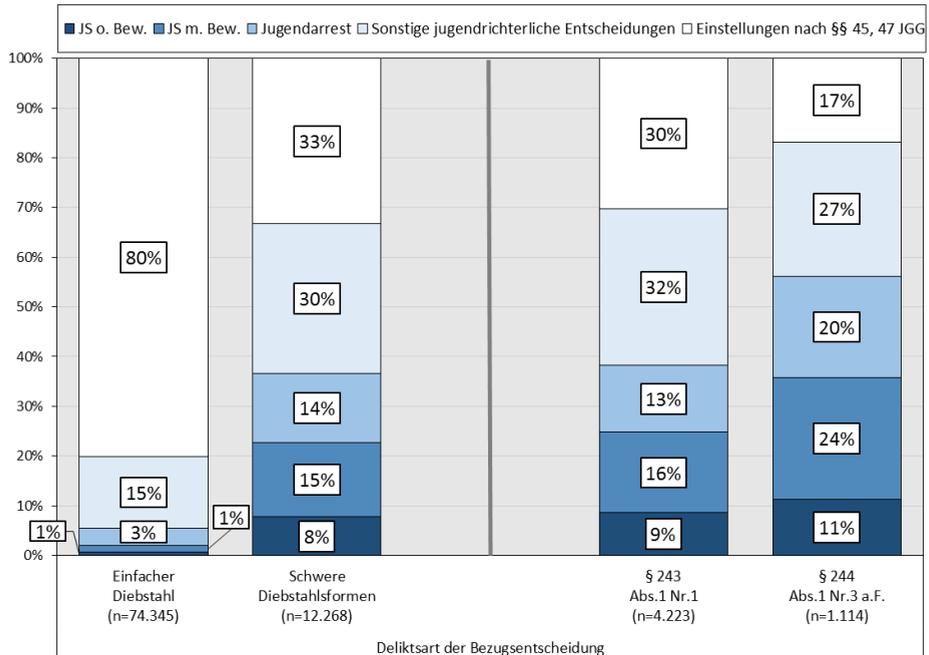


Abbildung 4.16: Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei einzelnen Diebstahlformen im Vergleich⁷⁹⁹

Nach einem einfachen Diebstahl liegt in 80 % der nach Jugendstrafrecht sanktionierten Fälle eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG vor. In den übrigen Fällen folgen am häufigsten sonstige jugendrichterliche Entscheidungen. Eine freiheitsentziehende jugendstrafrechtliche Maßnahme wird nur selten verhängt. Damit werden nach einfachen Diebstählen auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts häufig milde Reaktionsformen verhängt. Fraglich ist, ob die einfachen Diebe, die milder bestraft wurden, Auffälligkeiten im Legalbewährungsverhalten gegenüber anders sanktionierten einfachen Dieben zeigen. Diese Frage soll im späteren Verlauf der Arbeit in Abschnitt 6 untersucht werden.

⁷⁹⁹ Absolutzahlen in Tabelle A.4.17 im Anhang.

Nach schweren Diebstahlsformen erfolgt in einem Drittel der Fälle eine Einstellung nach JGG. Gegen etwas weniger als ein Drittel der Täter ergeht eine sonstige jugendrichterliche Entscheidung. Jugendarrest folgt gegen 14 % der Täter. Der Anteil an Bewährungsstrafen ist ähnlich hoch. Am seltensten wird nach einer schweren Diebstahlsform eine unbedingte Jugendstrafe verhängt (8 %). Nach einem Einbruchsdiebstahl werden 9 % der Täter zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung, 16 % zu einer Jugendstrafe mit Bewährung und weitere 13 % zu Jugendarrest verurteilt. Gegen Wohnungseinbrecher werden häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt als nach Einbruchsdiebstahl. Fast ein Viertel aller Wohnungseinbrecher, auf die das Jugendstrafrecht Anwendung findet, werden zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt, gegen ein weiteres Fünftel wird Jugendarrest verhängt und gegen 11 % ergeht eine Jugendstrafe ohne Bewährung. Auch bei der Sanktionierung nach JGG zeigt sich damit, dass nach Wohnungseinbrüchen etwas härter sanktioniert wird als nach Einbruchsdiebstählen.

Im Vergleich zur Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht (siehe Abbildung 4.8) werden gegen jugendliche und gem. § 105 JGG heranwachsende Einbrecher deutlich seltener bedingte oder unbedingte Jugendstrafen verhängt. Möglicher Hintergrund für die milder erscheinende Sanktionierung⁸⁰⁰ ist die in § 17 JGG geregelte Bestimmung, dass die Jugendstrafe ultima ratio jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen ist und daher nur verhängt werden darf, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung oder Zuchtmittel zum Schuldausgleich nicht mehr ausreichen⁸⁰¹. Dies ist auch bei der Verhängung von Bewährungsstrafen zu beachten.⁸⁰² In Abbildung 4.16 fällt auch der hohe Anteil an JGG-Einstellungen nach Wohnungseinbrüchen auf. Der Einfluss der Diversionsentscheidungen ist zwar im Vergleich zu anderen Delikten gering, doch überrascht der Anteil von 17 % an JGG-Einstellungen nach Wohnungseinbrüchen, da es sich dabei um ein schwerwiegendes Delikt handelt. Im Vergleich zur Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht ist auch die Verzerrung aufgrund der Einstellungen nach JGG zu beachten, da die Einstellungen nach StPO bei der Verteilung der Reaktionsformen nach Erwachsenenstrafrecht nicht enthalten sind.⁸⁰³

⁸⁰⁰ Zur Frage, ob die Sanktionierung nach JGG oder StGB milder ist, siehe näher *Palmowski*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden.

⁸⁰¹ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 424.

⁸⁰² *Diemer/Schatz/Sonnen/Schatz*, JGG Kommentar, § 55 Rn. 42; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 425.

⁸⁰³ Unter Ausschluss der Diversionsentscheidungen ergibt sich bei den Einbruchsdelikten ein Anteil von ca. 12 % unbedingten und ca. 23 % bedingten Jugendstrafen, bei den Wohnungseinbrüchen beträgt der Anteil an unbedingten ca. 14 % und bedingten Jugendstrafen ca. 29 % ohne die Diversionen.

4.3.2 Jugendstrafe

Eine Jugendstrafe wurde insgesamt in 17.071 Fällen verhängt. Davon konnten 4.971 Fälle Jugendlichen und 11.315 Fälle Heranwachsenden zugeordnet werden.⁸⁰⁴ Die unbedingte Jugendstrafe wird in § 17 JGG gesetzlich normiert. In § 91 Abs. 1 a. F. JGG ist das Ziel formuliert, mittels der Jugendstrafe den Jugendlichen oder Heranwachsenden dazu zu erziehen, „künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen“.⁸⁰⁵ Die Jugendstrafe soll somit auf ein positives Legalbewährungsverhalten hinwirken.⁸⁰⁶ Eine unbedingte Jugendstrafe soll jedoch nur verhängt werden, wenn sich bei dem Verurteilten „erhebliche“ Mängel zeigen, „die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlätzig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben“.⁸⁰⁷ Die Verhängung dieser Sanktionsform soll restriktiv erfolgen und bei Möglichkeit vermieden werden.⁸⁰⁸ Fraglich ist, ob die Jugendstrafe ihren Zweck, weitere Straftaten zu verhindern, erreicht. Dieser Zusammenhang wird im späteren Verlauf der Arbeit in Abschnitt 5 analysiert. Im Folgenden wird zunächst untersucht, wie häufig und wie lange gegen jugendliche und heranwachsende (gem. § 105 JGG) Einbrecher Jugendstrafen verhängt werden.

4.3.2.1 Unbedingte Jugendstrafen

Bevor die Art der Erledigung aller vollstreckten Jugendstrafen analysiert wird, folgt zunächst die Untersuchung der gegen jugendliche und heranwachsende Einbrecher verhängten Strafdauer der Jugendstrafe. Dabei soll auch untersucht werden, inwiefern Ähnlichkeiten zu der Strafdauer der nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Einbrecher bestehen.

⁸⁰⁴ In 565 Fällen wurde ein Erwachsener zu einer Jugendstrafe verurteilt, in den übrigen Fällen war keine Alterszuordnung möglich.

⁸⁰⁵ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 223.

⁸⁰⁶ *Dies.*, Jugendstrafrecht, Rn. 223.

⁸⁰⁷ BGH, NStZ-RR 2002, 20.

⁸⁰⁸ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 223 ff., Rn. 232.

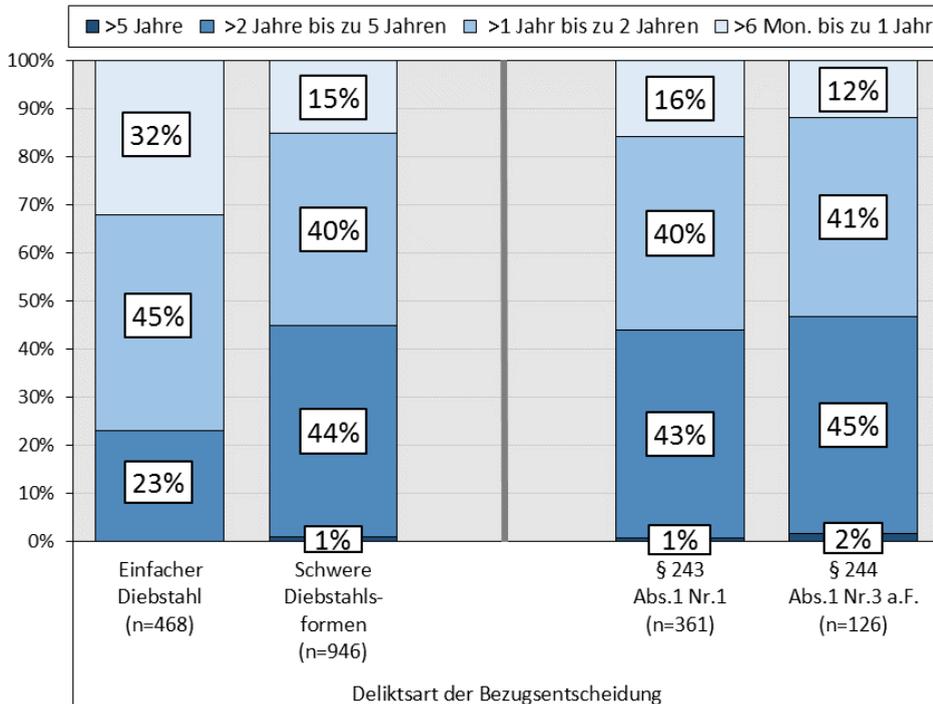


Abbildung 4.17: Dauer der Jugendstrafe ohne Bewährung bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁸⁰⁹

Abbildung 4.17 zeigt die Länge der verhängten Jugendstrafen ohne Bewährung. Die 468 Täter mit einem einfachen Diebstahl, gegen die eine unbedingte Jugendstrafe verhängt wurde, erhielten in knapp einem Drittel eine Jugendstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Der größte Anteil entfällt auf die Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren (45 %). In ca. einem Fünftel der Fälle wird eine zwei- bis fünfjährige Jugendstrafe verhängt.

Nach einer schweren Diebstahlsform wird in den meisten Fällen eine Jugendstrafe zwischen zwei und fünf Jahren verhängt. Ein weiterer großer Anteil von 40 % entfällt auf die Jugendstrafen mit einer Dauer zwischen einem Jahr und zwei Jahren. Kürzere Jugendstrafen werden nur in 15 % der Fälle verhängt. Die Verteilung nach einem Einbruchsdelikt ist ähnlich: Sowohl beim Einbruchs- (ca. 43 %) als auch beim Wohnungseinbruchdiebstahl (ca. 45 %) werden überwiegend Jugendstrafen zwischen zwei und fünf Jahren verhängt. Der Anteil an sechsmonatigen bis einjährigen Jugendstrafen liegt bei knapp 16 % für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und bei 12 % für § 244 Abs. 1 Nr. 3. Die Anteile der längeren Jugendstrafen sind nach Wohnungseinbrüche nur um wenige Prozentpunkte höher als nach Einbruchsdiebstählen.

⁸⁰⁹ Absolutzahlen in Tabelle A.4.18 im Anhang; Absolutzahlen für die Dauer der Jugendstrafe im Detail siehe Tabelle A.4.19 im Anhang.

Im Vergleich zu den im Erwachsenenstrafrecht verhängten Freiheitsstrafen zeigt sich, dass lange Jugendstrafen einen größeren Anteil an unbedingten Jugendstrafen haben als lange Freiheitsstrafen unter allen unbedingten Freiheitsstrafen. Bei der Dauer der Jugendstrafe sind zwischen den beiden Einbruchformen nur geringe Unterschiede zu erkennen. Bei der Dauer der Freiheitsstrafe wurde hingegen festgestellt, dass der Wohnungseinbruch häufiger mit längeren Freiheitsstrafen sanktioniert wird als der Einbruchdiebstahl. Damit werden jugendliche und heranwachsende Einbrecher zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt als die Täter, auf die Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Jugendstrafen die Möglichkeit, eine Dauer von bis zu sechs Monaten Jugendstrafe zu verhängen, entfällt, sodass diese Beobachtung vermutlich nicht auf eine Schlechterbehandlung der jungen Straftäter zurückzuführen ist.

Im Folgenden soll die Art der Erledigung der unbedingten Jugendstrafe untersucht werden. Dabei bestehen auch im Jugendstrafrecht zwei Entlassungsmöglichkeiten aus der Jugendhaft. Die Strafe kann zum einen vollverbüßt werden oder zum anderen kann nach § 88 JGG die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden⁸¹⁰, sodass nicht die gesamte ursprünglich verhängt Strafdauer verbüßt wird. Abhängig von der Legalprognose wird die verhängte Strafe voll verbüßt oder der Rest der Strafe nach den Voraussetzungen des § 88 JGG zur Bewährung ausgesetzt.

In Abbildung 4.18 und in Abbildung 4.19 wird dargestellt, wie hoch der jeweilige Anteil an Vollverbüßern und Strafrestaussetzungen ist.

⁸¹⁰ Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, § 88 Rn.2.

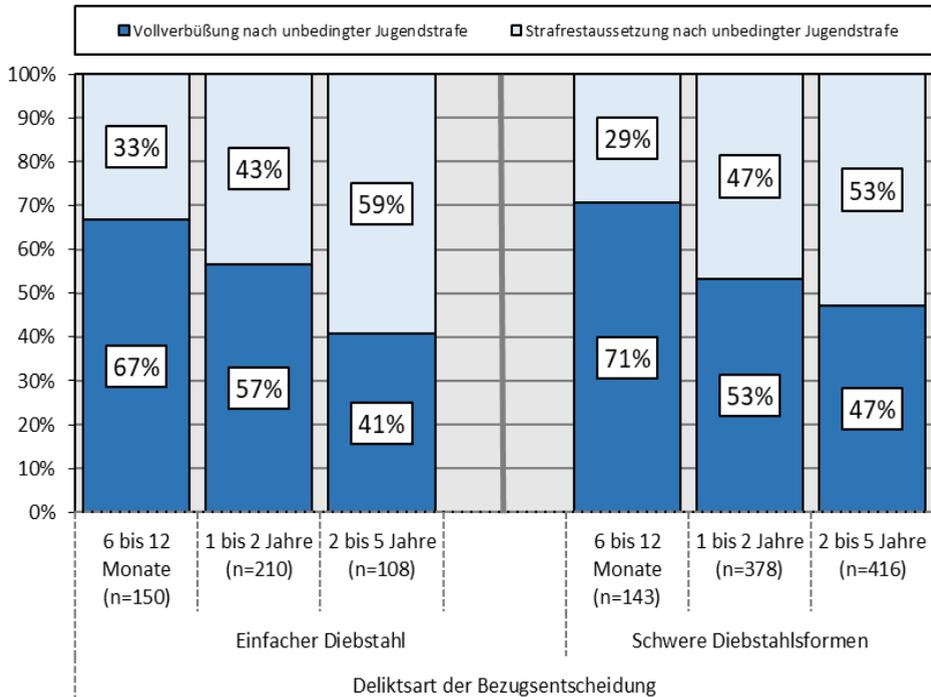


Abbildung 4.18: Verteilung der unbedingten Jugendstrafe nach Art ihrer Erledigung und Dauer bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen im Vergleich⁸¹¹

In Abbildung 4.18 kann für den einfachen Diebstahl festgestellt werden, dass der größte Anteil an Tätern (67 %) die Strafe bei kurzen (sechs bis zwölf Monate) unbedingten Jugendstrafen vollverbüßt. Bei ca. einem Drittel der Täter des einfachen Diebstahls mit kurzen Jugendstrafen wird die Vollstreckung des Strafrestes entsprechend ausgesetzt. Mit zunehmender Dauer der Jugendstrafe sinkt der Anteil an Vollverbüßern. So liegt dieser bei Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren bei ca. 57 % und zwischen zwei und fünf Jahren nur noch bei 41 % Vollverbüßern. Damit wird die Vollstreckung des Strafrestes bei sehr langen Jugendstrafen nach einfachen Diebstählen bei der Mehrheit dieser Täter zur Bewährung ausgesetzt.

Bei den Tätern schwerer Diebstahlsformen nimmt der Anteil an Vollverbüßern mit ansteigender Dauer der Jugendstrafe ebenso ab. Nach kurzen Jugendstrafen verbüßen noch 71 % der Täter ihre Strafe voll, während zwischen einem und zwei Jahren nur noch etwas über die Hälfte und bei Jugendstrafen zwischen zwei und fünf Jahren weniger als die Hälfte der Täter die Jugendstrafe vollverbüßen. Damit wird auch nach schweren Diebstahlsformen bei langen Jugendstrafen die Vollstreckung des Strafrestes ausgesetzt.

⁸¹¹ Absolutzahlen in Tabelle A.4.20 im Anhang.

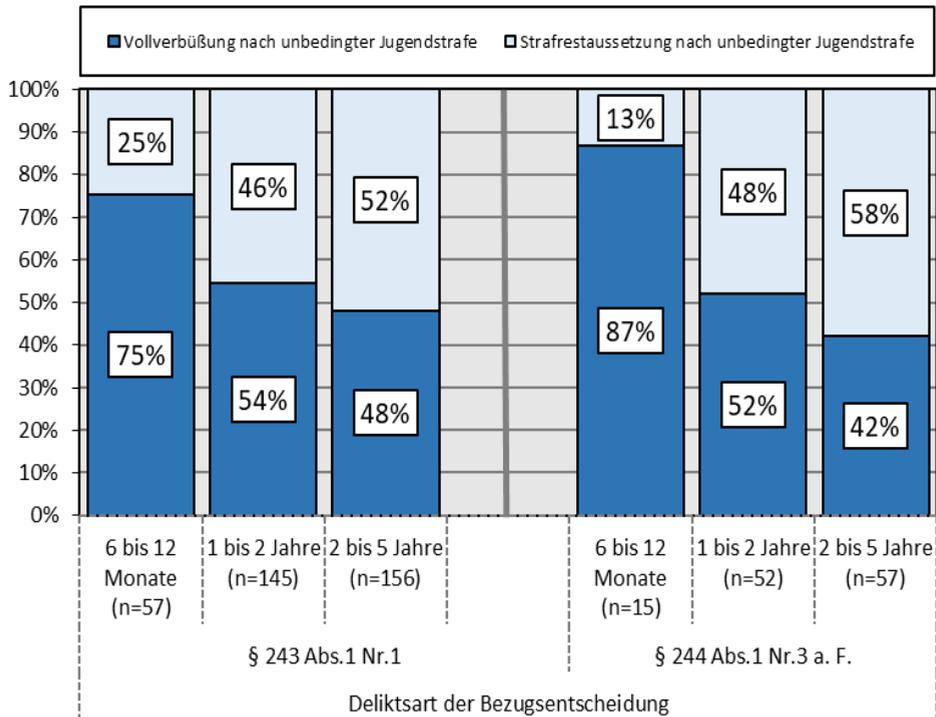


Abbildung 4.19: Verteilung der unbedingten Jugendstrafe nach Art ihrer Erledigung und Dauer bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁸¹²

Bei beiden Einbruchsdelikten sind in Abbildung 4.19 deutlich größere Anteile an Vollverbüßern nach kurzen Jugendstrafen (sechs bis zwölf Monate) zu erkennen als bei den Tätern einfacher Diebstähle und aller schwerer Diebstahlsformen. Nach kurzen Jugendstrafen verbüßen 75 % der Täter eines Einbruchsdiebstahls und 87 % der Wohnungseinbrecher die Jugendstrafe voll. Bei den längeren Jugendstrafen sind die Unterschiede zu den einfachen Dieben und den schweren Diebstahlsformen insgesamt geringer. So verbüßen bei Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren 54 % der Täter mit einem Einbruchsdiebstahl und 52 % der Wohnungseinbrecher ihre Strafe voll. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und fünf Jahren überwiegt mit 52 % auch bei den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl und mit 58 % bei den Wohnungseinbrechern der Anteil an Strafrestaussetzungen. Bei den Wohnungseinbrechern ist damit nach sehr langen Jugendstrafen ein etwas höherer Anteil an Strafrestaussetzungen als nach Einbruchsdiebstählen zu beobachten.

Insgesamt konnte bei jeder der betrachteten Diebstahlsform mit zunehmender Strafdauer ein abnehmender Anteil an Vollverbüßern beobachtet werden, womit im Vergleich zu den nach Erwachsenenstrafrecht sanktionierten Tätern ähnliche

⁸¹² Absolutzahlen in Tabelle A.4.21 im Anhang.

Haupteffekte festzustellen sind. Im Unterschied zu den Freiheitsstrafen wird die Jugendstrafe jedoch unabhängig von der Strafdauer insgesamt seltener vollverbüßt.

4.3.2.2 Jugendstrafe mit Bewährung

Neben der unbedingten Jugendstrafe besteht auch im Jugendstrafrecht die Möglichkeit, die Strafe zur Bewährung auszusetzen. Dies setzt gem. § 21 Abs. 2 JGG voraus, dass die Länge der Jugendstrafe zwei Jahre nicht übersteigt. Wie häufig die aussetzungsfähigen Jugendstrafen tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt wurden, wird in Tabelle 4.2 dargestellt. Dabei wird zwischen Jugendstrafen bis zu zwölf Monaten und solchen zwischen zwölf und 24 Monaten differenziert.

Tabelle 4.2: Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe an allen aussetzungsfähigen Jugendstrafen

Deliktsart der Bezugsentscheidung	Jugendstrafen bis zu 12 Monaten	davon zur Bewährung ausgesetzt	Jugendstrafen von 12 bis 24 Monaten	davon zur Bewährung ausgesetzt
Einfacher Diebstahl	792	81%	362	42%
Schwere Diebstahlsformen	1.124	87%	971	61%
§ 243 Abs. 1 Nr. 1	450	87%	341	57%
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F.	167	91%	134	61%

Wird eine Jugendstrafe von bis zu zwölf Monaten verhängt, ist der Anteil an Strafaussetzungen bei allen abgebildeten Deliktsgruppen deutlich höher als bei den Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren.

Wird aufgrund eines einfachen Diebstahls eine bis zu zwölf-monatige Jugendstrafe verhängt, ergeht in 81 % der Fälle eine Bewährungsstrafe. Dieser Anteil halbiert sich nahezu, wenn eine Jugendstrafe von zwölf bis 24 Monaten verhängt wurde. Diese geringere Aussetzungsquote wird vermutlich darauf zurückzuführen sein, dass Voraussetzung einer Strafaussetzung eine günstige Legalprognose ist, was insbesondere bei längeren Jugendstrafen, die wegen schädlicher Neigungen nach § 17 Abs.2 JGG verhängt wurden, häufig zu einem Spannungsverhältnis führen könnte⁸¹³.

Nach schweren Diebstahlsformen werden 87 % der kürzeren Jugendstrafen und 61 % der Jugendstrafen zwischen zwölf und 24 Monaten zur Bewährung ausgesetzt. Ähnliches ist bei den beiden Einbruchsdelikten festzustellen: 87 % der Täter des Einbruchsdiebstahls, die zu einer bis zu zwölf-monatigen Jugendstrafe verurteilt wurden, erhalten eine Bewährungsstrafe. Bei den Wohnungseinbrechern liegt dieser

⁸¹³ Meier/Bannenberg/Höffler, Jugendstrafrecht, § 12 Rn. 5 ff.

Anteil um vier Prozentpunkte darüber. Bei längeren Jugendstrafen nach Einbruch- oder Wohnungseinbruchsdiebstählen werden ca. 60 % der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Nach beiden Einbruchsdelikten werden kurze Jugendstrafen in fast allen Fällen und längere Jugendstrafen noch in über der Hälfte der Fälle zur Bewährung ausgesetzt. Damit erfolgt auch bei Einbrechern häufig eine Strafaussetzung.

Welche Länge die Jugendstrafen haben, die im Bezugsjahr 2010 verhängt und zur Bewährung ausgesetzt wurden, wird in Abbildung 4.20 dargestellt.

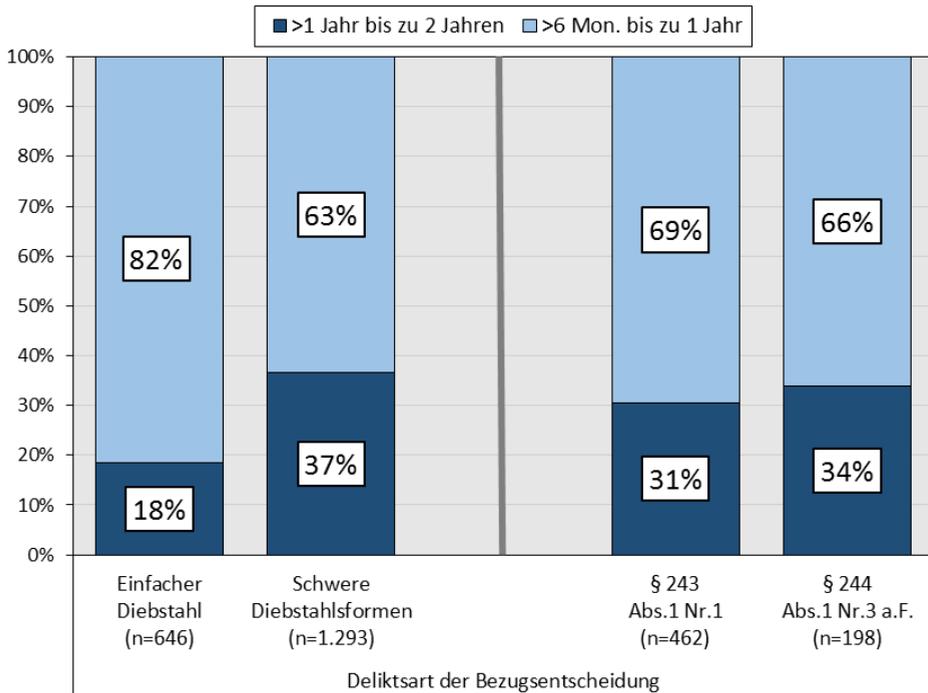


Abbildung 4.20: Dauer der Jugendstrafe mit Bewährung bei einzelnen Formen der Diebstahldelikte im Vergleich⁸¹⁴

Bei allen Deliktsgruppen werden deutlich häufiger Jugendstrafen mit Bewährung verhängt, die zwischen sechs und zwölf Monaten andauern. Nach einfachem Diebstahl beträgt dieser Anteil über 80 %. Lag eine schwere Diebstahlsform vor, haben 63 % der Bewährungsstrafen eine Dauer von bis zu zwölf Monaten. Nach Einbruchsdelikten ist der Anteil an kürzeren Jugendstrafen zur Bewährung etwas größer und liegt nach Einbruchsdiebstahl bei 69 % und nach Wohnungseinbrüchen bei

⁸¹⁴ Absolutzahlen in Tabelle A.4.22 im Anhang.

66 %. Einbrecher fallen etwas seltener mit längeren Strafen auf als die Täter der schweren Diebstahlsformen insgesamt.

Wie auch nach dem Erwachsenenstrafrecht wird bei der Strafaussetzung einer Jugendstrafe eine Bewährungszeit bestimmt. Wie hoch die Bewährungszeit bei Einbrechern ist, gegen die im Bezugsjahr 2010 eine bedingte Jugendstrafe verhängt wurde, wird in Abbildung 4.21 dargestellt. Die Bewährungszeit beträgt bei Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die gem. § 105 JGG das Jugendstrafrecht Anwendung findet, mindestens zwei und höchstens drei Jahre (§ 22 Abs. 1 JGG). Die Höchstdauer der Bewährungszeit ist somit im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht, bei dem die Höchstdauer gem. § 56a fünf Jahre beträgt, geringer. Jugendliche bzw. Heranwachsende sollen durch eine zu lang anhaltende Bewährungszeit nicht entmutigt oder abgestumpft werden.⁸¹⁵

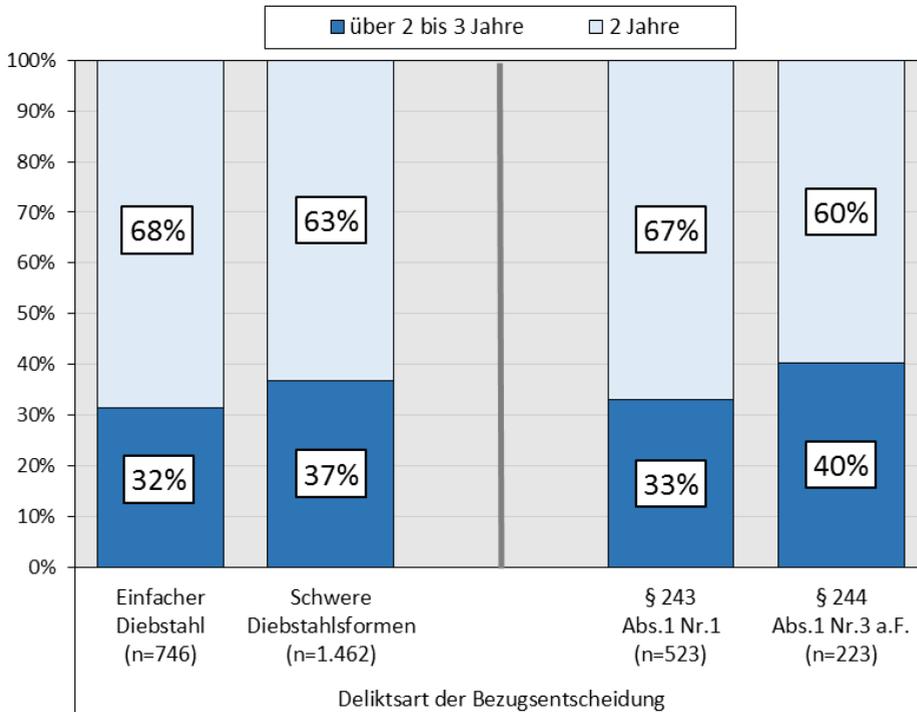


Abbildung 4.21: Bewährungszeit bei ausgesetzten Jugendstrafen für einzelne Diebstahlformen im Vergleich⁸¹⁶

⁸¹⁵ Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 185 ff.

⁸¹⁶ Werte unter 0,2 % werden in der Abbildung 4.21 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.4.23 im Anhang.

Am häufigsten wird bei allen Deliktgruppen die Mindest-Bewährungszeit von zwei Jahren verhängt. Im Vergleich der beiden Einbruchsformen zeigt sich, dass nach Wohnungseinbrüchen etwas häufiger eine Bewährungszeit zwischen zwei und drei Jahren festgelegt wird als nach einem Einbruchsdiebstahl: Nach einem Einbruchsdiebstahl wird gegen ein Drittel der Täter eine Bewährungszeit von über zwei Jahren verhängt, während der Anteil nach Wohnungseinbrüchen um sieben Prozentpunkte höher ist. Damit erscheint es bei Tätern von Wohnungseinbrüchen etwas häufiger als erzieherisch zweckmäßig bei der Bemessung der Bewährungszeit über den Mindestzeitraum hinauszugehen, was ein Indiz für eine geringere Reife der Wohnungseinbrecher sein könnte.

4.3.2.3 Anwendung von § 105 JGG

Als Heranwachsender gilt gem. § 1 Abs. 1 „wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist“. Auf diese Tätergruppe werden die §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11, 13 und 32 JGG entsprechend angewendet, wenn der Heranwachsende gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG nach seiner sittlichen und geistigen Reife noch einem Jugendlichen gleichzustellen ist oder gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.⁸¹⁷ Die Gruppe der Heranwachsenden setzt sich somit aus Tätern zusammen, die nach Jugendstrafrecht und solchen die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden. Frühere Untersuchungen auf Grundlage der StVS ergaben, dass bei allen Straftaten auf die Mehrheit der Heranwachsenden das JGG angewendet wird⁸¹⁸ und mit steigender Deliktsschwere der Anteil an Heranwachsenden, auf die das Jugendstrafrecht angewandt wird, weiter zunimmt.⁸¹⁹ Abbildung 4.22 zeigt, wie häufig die heranwachsenden Einbrecher im vorliegenden Datensatz nach StGB bestraft werden.

⁸¹⁷ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 303 ff.

⁸¹⁸ Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, Grdl. Z. §§ 105 und 106, Rn. 6.

⁸¹⁹ Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 67 f.

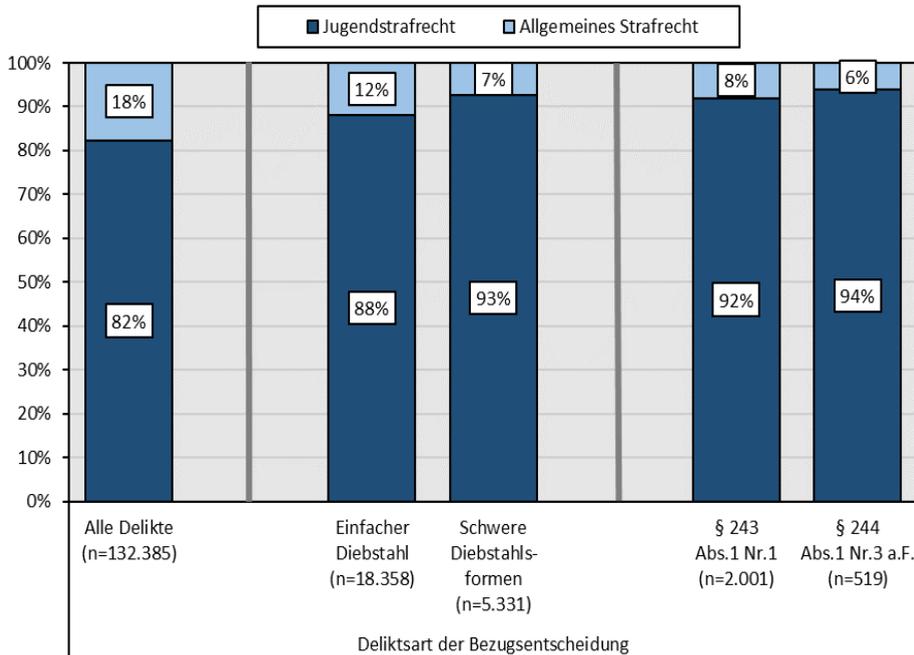


Abbildung 4.22: Anwendung des Jugendstrafrechts oder allgemeinen Strafrechts auf heranwachsende Täter von einzelnen Diebstahlformen im Vergleich mit allen Delikten⁸²⁰

88 % der heranwachsenden Täter des einfachen Diebstahls werden nach JGG sanktioniert. Bei den schweren Diebstahlsformen werden bei 93 % der Heranwachsenden die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG bejaht. Dies ist bei den Einbruchsdelikten ähnlich: 92 % der heranwachsenden Täter des Einbruchsdiebstahls und 94 % der heranwachsenden Wohnungseinbrecher werden nach JGG sanktioniert. Es kann damit bestätigt werden, dass bei dem Großteil der Heranwachsenden das Jugendstrafrecht angewendet wird und nach schwereren Deliktsformen der Anteil der nach JGG sanktionierten Heranwachsenden ansteigt. Im Vergleich mit allen Delikten fällt auf, dass bei den Diebstahldelikten und insbesondere den Einbruchsdelikten um über zehn Prozentpunkte häufiger Jugendstrafrecht angewandt wird. Deliktsbezogene Unterschiede bei der Häufigkeit der Anwendung von Jugendstrafrecht konnten auch bereits in früheren Untersuchungen festgestellt werden.⁸²¹ So konnte beispielsweise eine höhere Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Ei-

⁸²⁰ Heranwachsende, gegen die sonstige Maßnahmen wie bspw. Maßregeln verhängt wurden oder § 1666 BGB Anwendung fand, wurden nicht einbezogen, dies betrifft 14 Täter der Diebstahldelikte; Absolutzahlen in Tabelle A.4.24 im Anhang.

⁸²¹ Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, § 105 Rn. 4b.

gentumsdelikten insbesondere gegenüber Straßenverkehrsdelikten, die einen erheblichen Anteil an allen Delikten haben, festgestellt werden.⁸²² Diese Ergebnisse hinsichtlich der Eigentumsdelikte spiegeln sich auch in der vorliegenden Untersuchung wider.

Werden die Einstellungen nach JGG nicht in die Darstellung einbezogen, verändert sich die Verteilung insofern, als vor allem heranwachsende Täter des einfachen Diebstahls deutlich häufiger nach StGB sanktioniert werden (28 % der Fälle) als mit Einbeziehung der Diversionsentscheidung. Bei den schweren Diebstahlsformen und auch bei den Einbruchsdelikten sind unter Ausschluss der Diversionsentscheidungen nur geringfügige Abweichungen bei der Verteilung um maximal zwei Prozentpunkte festzustellen. Der Einfluss der unterschiedlichen Dokumentation der Einstellungen nach JGG und StGB ist damit bei den heranwachsenden Tätern schwerer Diebstahlsformen nur gering.⁸²³

4.4 Sanktionierung und Voreintragungen

Auf Grundlage des verwendeten Datensatzes ist es möglich, die Sanktionierung ebenfalls in Abhängigkeit von den Voreintragungen darzustellen. Dadurch können weitere Erkenntnisse über die Wahl und die Höhe der verhängten Sanktionen gegen Einbrecher gewonnen werden.

Ein Aspekt, der bei der Strafzumessung einbezogen wird, ist das Vorleben des Täters (vgl. § 46 Abs.2) und damit auch die Vorstrafenbelastung.⁸²⁴ In Abschnitt 3.6.2 wurde festgestellt, dass die Vorstrafenbelastung von Einbrechern im Vergleich zu anderen Deliktsgruppen sehr hoch ist. Während über die Hälfte der einfachen Diebe keine Vorstrafen hat, liegt dieser Anteil bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls bei 28 % und bei den Wohnungseinbrechern bei 24 %. Darüber hinaus kann bei ungefähr einem Drittel der Einbrecher eine Vorstrafenbelastung von fünf oder mehr Eintragungen festgestellt werden. Im Vergleich dazu ist der Anteil an Intensivtätern (fünf oder mehr Voreintragungen) bei den anderen Deliktsgruppen deutlich geringer. Insbesondere Einbrecher weisen somit eine hohe Vorstrafenbelastung auf. Daher wird im Folgenden untersucht, ob ein Einfluss der Vorstrafenbelastung auf die Sanktionierung von Einbrechern zu erkennen ist.

Neben der Vorstrafenanzahl ist auch die Deliktsart der Voreintragungen für die Sanktionierung von Interesse.⁸²⁵ Daher wird ebenfalls untersucht, ob Einbrecher mit einschlägigen Vorstrafen härter sanktioniert werden als Einbrecher ohne einschlägige Vorstrafen.

⁸²² Janssen, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 219 ff.

⁸²³ Näher dazu Palmowski, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 310.

⁸²⁴ Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 358 ff.

⁸²⁵ Dies., Praxis der Strafzumessung, Rn. 364 f.

4.4.1 Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht und Voreintragungen

Wie sich die Verteilung der Sanktionsformen abhängig von der Vorstrafenbelastung, der Sanktionsart der schwersten Voreintragung und der Deliktsart der schwersten Voreintragung bei den Einbrechern verhält, wird zunächst für die Sanktionen nach Erwachsenenstrafrecht analysiert.

4.4.1.1 *Sanktionierung in Abhängigkeit von der Anzahl und Sanktionsform der schwersten Voreintragung*

Zunächst wird auf die Verteilung von Freiheits- und Geldstrafen in Abhängigkeit von der Anzahl der Vorstrafen eingegangen. Daran wird sich die Untersuchung der Sanktionierung in Abhängigkeit von der Sanktionsart der schwersten Voreintragung anschließen.

Abbildung 4.23 stellt für die einfachen Diebstähle, die restlichen schweren Diebstahlsformen ohne Einbruchdelikte sowie die beiden Einbruchdelikte die Verteilung der Sanktionsarten in Abhängigkeit von der Anzahl der Vorstrafen gegenüber.

Insgesamt dominieren bei den Tätern einfacher Diebstähle die Geldstrafen in allen Voreintragungsgruppen. Ohne eine Vorstrafe wird nach einfachem Diebstahl nur sehr selten eine Freiheitsstrafe verhängt. Mit zunehmender Vorstrafenanzahl steigt der Anteil an Freiheitsstrafen nach einfachem Diebstahl stetig an. Bei fünf oder mehr Vorstrafen wird in über einem Viertel der Fälle eine Bewährungsstrafe und in 11 % der Fälle eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Der Anteil an bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen steigt bei den restlichen⁸²⁶ schweren Diebstahlsformen mit ansteigenden Voreintragungen ebenfalls stetig an. Nicht vorbestrafte Täter dieser Gruppe werden in über der Hälfte der Fälle zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen liegt bei dieser Tätergruppe bei ca. 9 %, steigt jedoch bei einer Vorstrafe auf 14 % an. Bei zwei Voreintragungen sinkt der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen auf 11 %, steigt dann mit zunehmender Anzahl der Vorstrafen jedoch wieder an. Bei fünf oder mehr Voreintragungen liegt in ca. 41 % der Fälle eine unbedingte Freiheitsstrafe vor und der Anteil an Geldstrafen reduziert sich auf 10 %.

Bei einem Täter des Einbruchdiebstahls ohne Vorstrafe, wird in mehr als der Hälfte der Fälle eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe verhängt. Mit steigender Vorstrafenbelastung nehmen diese Anteile stetig zu und liegen bei Tätern mit fünf oder mehr Vorstrafen zusammen bei fast 90 %.

Nach Wohnungseinbrüchen ist mit steigender Vorstrafenanzahl ein Anstieg unbedingter Freiheitsstrafen zu erkennen. Während nur 12 % der Wohnungseinbrecher ohne Vorstrafenbelastung eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten, erhöht sich dieser Anteil auf 43 %, wenn bereits fünf oder mehr Vorstrafen vorliegen. Bei den

⁸²⁶ In Abbildung 4.23 werden die schweren Diebstahlsformen ohne die Gruppe der Einbruchdelikte betrachtet.

Wohnungseinbrechern zeigt sich, wohingegen bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls der Anstieg nicht ganz kontinuierlich verläuft.

Bei beiden Einbruchsdelikte ist zu beobachten, dass die Häufigkeit strengerer Sanktionen am stärksten zwischen den Voreintragungsgruppen „3 und 4“ sowie „5 und mehr“ ansteigt. Damit wirken sich bis zu vier Vorstrafen weniger auf die Sanktionierung aus, als eine darüber hinausgehende Vorstrafenbelastung.

Alle Deliktsgruppen gleichen sich in dem Haupteffekt, dass mit steigender Vorstrafenbelastung schärfere Sanktionsformen häufiger verhängt werden. Gegen Wohnungseinbrecher werden jedoch bereits ohne Vorstrafen hauptsächlich Freiheitsstrafen verhängt, wodurch Anstieg mit steigender Vorstrafenbelastung nicht so deutlich ausfällt wie bei den Einbruchsdiebstählen, die sich mit zunehmender Vorstrafenbelastung immer weiter dem Anteil an Freiheitsstrafen bei den Wohnungseinbrechern nähern.

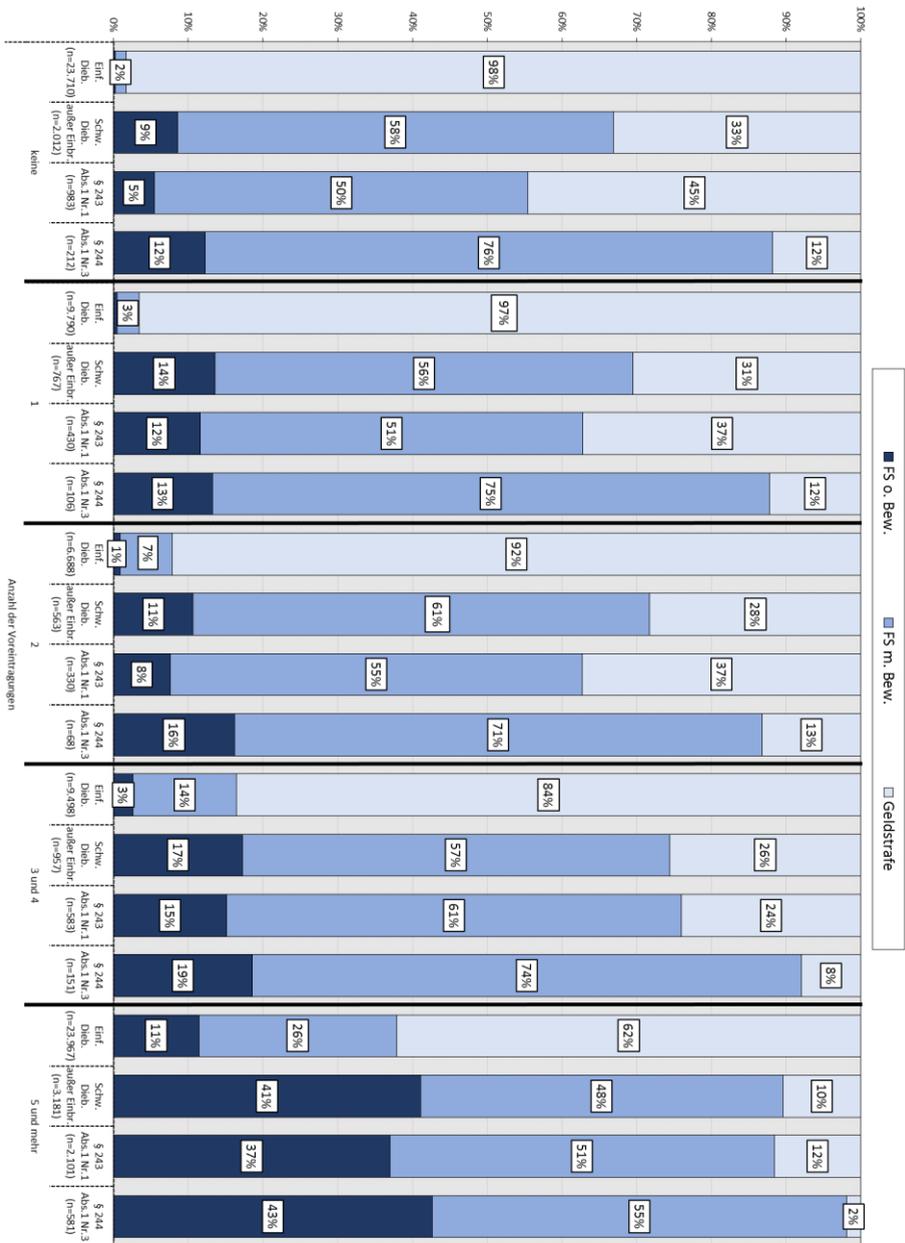


Abbildung 4.23: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen nach Anzahl der Voreintragungen bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁸²⁷

⁸²⁷ Werte unter 0,5 % werden in der Abbildung 4.23 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.4.25 und Tabelle A.4.26 im Anhang.

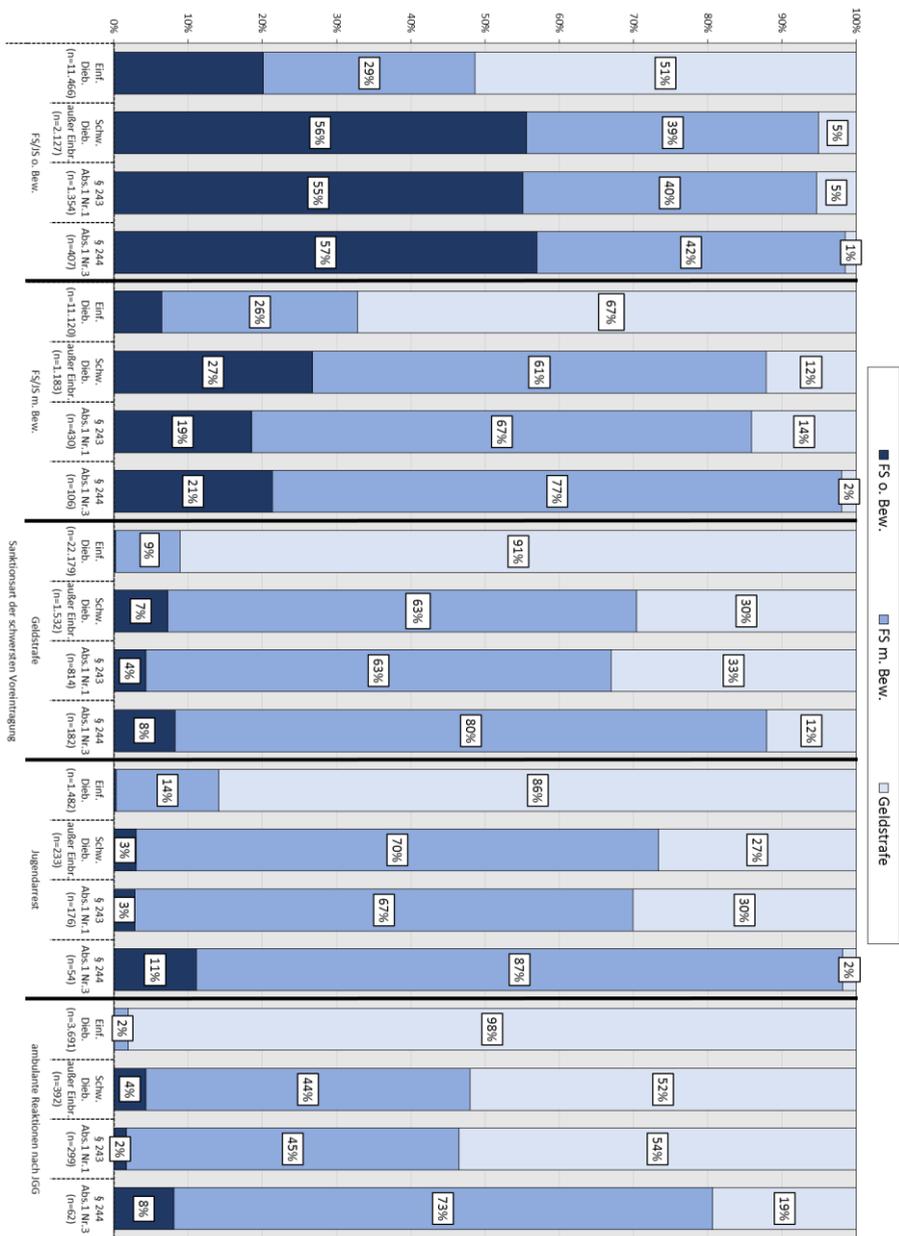


Abbildung 4.24: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen nach Sanktionsart einzelner Diebstahlsformen im Vergleich⁸²⁸

⁸²⁸ Werte unter 0,5 % werden in der Abbildung 4.24 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.4.27 und Tabelle A.4.28 im Anhang.

Im Folgenden wird untersucht, welche Unterschiede sich hinsichtlich der Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht in Abhängigkeit von der Sanktionsart der schwersten Voreintragung ergeben. In Abbildung 4.24 ist für die einfachen Diebe zu erkennen, dass eine Geldstrafe am häufigsten verhängt wird, wenn die schwerste Sanktionsart der Voreintragung eine ambulante Reaktion nach JGG oder eine Geldstrafe war. Bei den Einbruchsdelikten und den restlichen schweren Diebstahlsformen ist Ähnliches zu beobachten.

Liegt in der Vorentscheidung eine Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung vor, wird gegen die Hälfte der einfachen Diebe eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe verhängt. Auch nach den Einbruchsdelikten und den restlichen schweren Diebstahlsformen werden bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen am häufigsten verhängt, wenn gegen den Täter bereits eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt wurde.

Der Vergleich der beiden Einbruchsdelikte zeigt, dass sich mit einer steigenden Härte der Sanktionierung in der Vorentscheidung vor allem bei Wohnungseinbrüchen die Sanktionshärte in der Bezugsentscheidung ansteigt. In 8 % der Wohnungseinbrüche wird eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, wenn eine ambulante Reaktion nach JGG vorlag. Wurde in der schwersten Voreintragung Jugendarrest verhängt, sind in 11 % der Fälle unbedingte Freiheitsstrafen zu beobachten. Bei den Einbruchsdiebstählen hingegen unterscheidet sich der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen nach ambulanten Reaktionen und Jugendarrest nur um einen Prozentpunkt. Weiter ist zu erkennen, dass der Anteil an Freiheitsstrafen bei Wohnungseinbrechern bei allen Sanktionsarten der Vorentscheidung deutlich über den Einbruchsdiebstählen liegt - außer nach unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen: Nach dieser Sanktionsart gleichen sich die Anteile an bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen bei den Einbruchsdelikten nahezu an.

Bei allen Deliktsgruppen ist insgesamt derselbe Haupteffekt zu beobachten, dass mit ansteigender Sanktionsschwere der Vorentscheidung die Sanktionierung in der Bezugsentscheidung härter wird.

4.4.1.2 *Sanktionierung in Abhängigkeit von der Art des Vorstrafendelikts*

Neben der Anzahl der Vorstrafen und der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe ist auch der Einfluss der Deliktsart der Vorstrafen auf die Sanktionierung in der Bezugsentscheidung von Interesse. Im Folgenden wird u. a. untersucht, ob Einbrecher härter sanktioniert werden, wenn sie bereits einschlägig vorbestraft sind. Dabei wird zunächst in Abbildung 4.25 die Deliktsart der schwersten Voreintragung und anschließend in Abbildung 4.26 die Deliktsart aller Voreintragungen betrachtet.

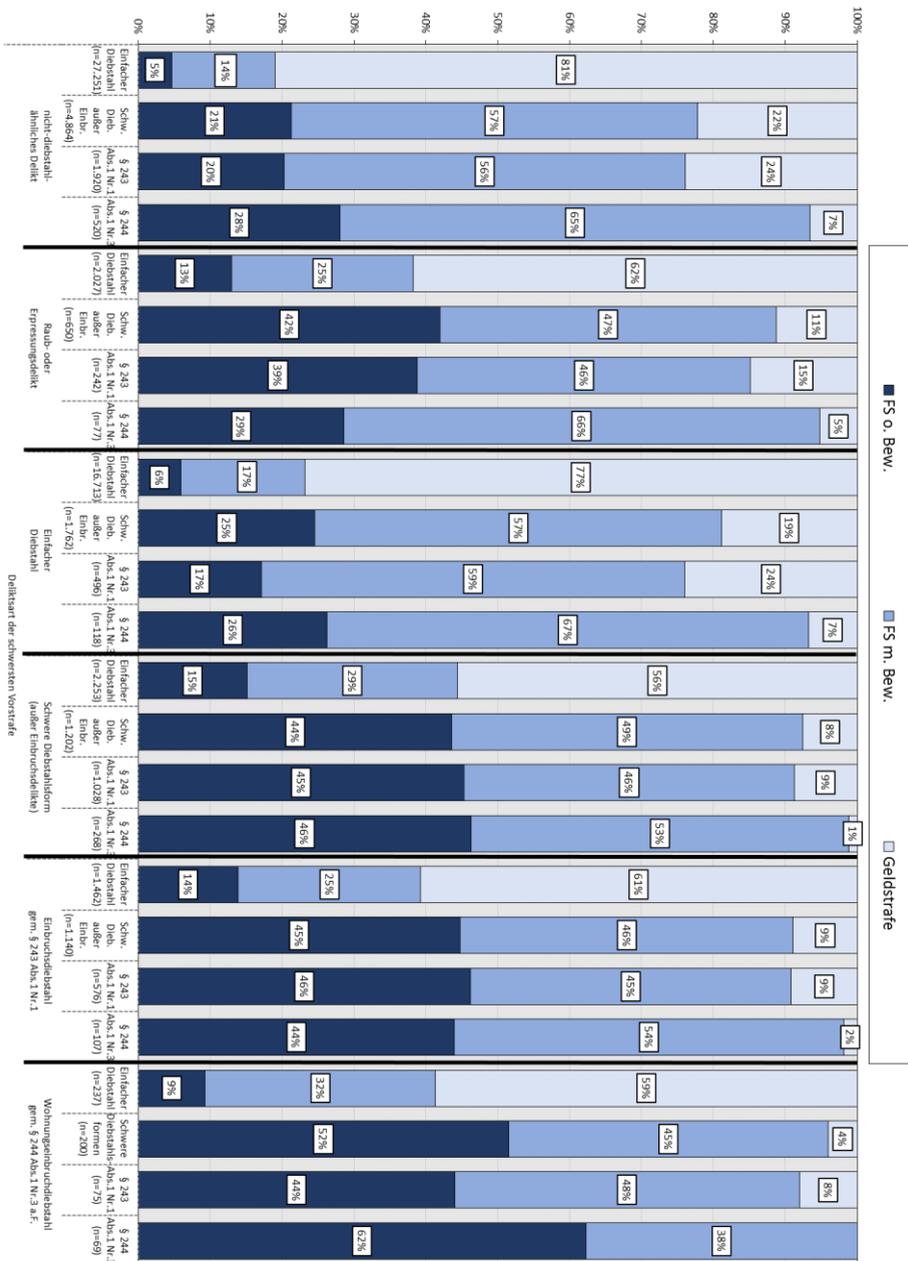


Abbildung 4.25: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen nach Deliktsart der schwersten Voreintragung bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁸²⁹

⁸²⁹ Absolutzahlen in Tabelle A.4.29 und Tabelle A.4.30 im Anhang.

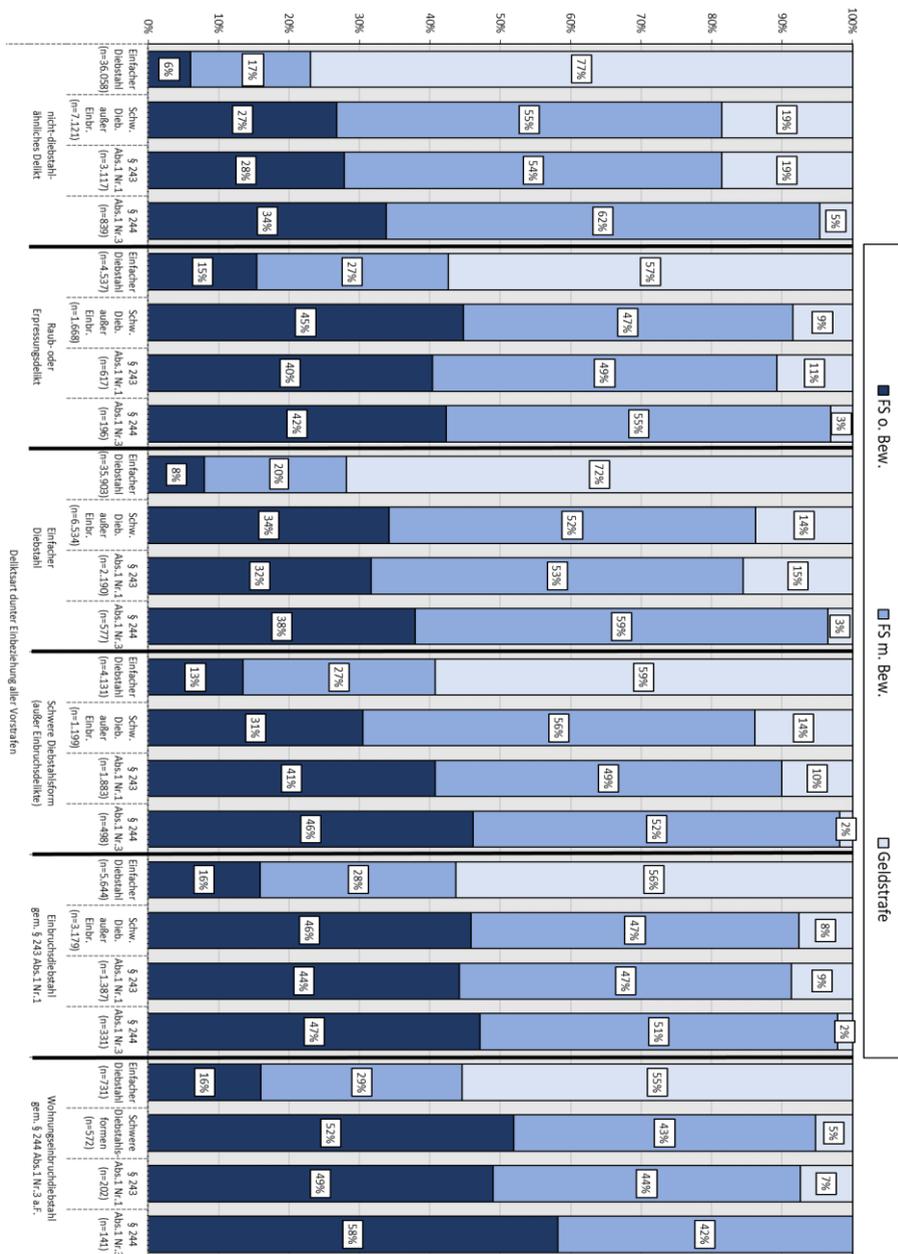


Abbildung 4.26: Erwachsenenstrafrechtliche Sanktionen nach Deliktsart unter Einbeziehung aller Voreintragungen bei einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁸³⁰

⁸³⁰ Absolutzahlen in Tabelle A.4.31 und Tabelle A.4.32 im Anhang.

Täter einfacher Diebstähle werden am häufigsten mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert, wenn der schwersten Voreintragung eine der restlichen schweren Diebstahlsformen zugrunde lag (Abbildung 4.25). Wobei sich diese Verteilung unter Einbeziehung aller Voreintragungen (Abbildung 4.26) geringfügig ändert, sodass eine unbedingte Freiheitsstrafe etwas häufiger folgt, wenn irgendeine Vorentscheidung aufgrund eines der beiden Einbruchsdelikte erging. Am kleinsten ist der Anteil bedingter und unbedingter Freiheitsstrafen bei Tätern einfacher Diebstähle, wenn der schwersten Voreintragung ein nicht-diebstahlähnliches Delikt zugrunde liegt. Dies kann ebenso unter Einbeziehung aller Vorentscheidungen mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt festgestellt werden.

Bei den Einbruchsdelikten ist die mildeste Sanktionierung, also der höchste Anteil an verhängten Geldstrafen, zu beobachten, wenn der schwersten Voreintragung ein nicht-diebstahlähnliches Delikt oder ein einfacher Diebstahl zugrunde liegt. Täter der Einbruchsdelikte werden am häufigsten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, wenn in der schwersten Vorentscheidung eine einschlägige Vorstrafe i. e. S. vorliegt. Wobei die i. e. S. einschlägig vorbestraften Wohnungseinbrecher deutlich strenger sanktioniert werden als die i. e. S. einschlägig vorbestraften Täter des Einbruchsdiebstahls. 62 % dieser Wohnungseinbrecher werden zu unbedingten Haftstrafen verurteilt. Bei den restlichen i. e. S. einschlägig vorbestraften Wohnungseinbrechern werden Bewährungsstrafen verhängt. Damit liegt eine besonders harte Sanktionierung vor, wenn Einbrecher bereits einschlägig vorbestraft sind. Bei den Wohnungseinbrechern wirkt sich die Art des Einbruchdelikts in der Vorentscheidung jedoch stärker auf die Sanktionierung aus als bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls. Werden alle Voreintragungen und nicht nur die schwerste miteinbezogen (Abbildung 4.26) ist der Anteil an Geldstrafen bei den Einbrechern am höchsten, wenn in einer der Voreintragungen ein nicht-diebstahlähnliches Delikt oder ein einfacher Diebstahl erfasst wurde, wobei der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen bei diesen Tätern deutlich höher ist als bei Betrachtung der schwersten Vorstrafe. Diese Beobachtung ist insofern nicht überraschend, als es bei der Untersuchung aller Voreintragungen nicht unwahrscheinlich ist, dass im Verlauf der kriminellen Karriere irgendwann bereits ein einfacher Diebstahl oder bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten beispielsweise ein Straßenverkehrsdelikt begangen wurde und als schwerstes Delikt irgendeine andere Straftat mit einem höherem Strafrahmen begangen wurde, die eine Freiheitsstrafe in der Bezugsentscheidung begünstigt. Bei den Einbruchsdelikten hingegen verändert sich der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen nur geringfügig gegenüber der Betrachtung der schwersten Vorstrafe und nimmt bei den i. e. S. einschlägig vorbestraften Einbrechern sogar geringfügig ab. Insgesamt ist jedoch auch in Abbildung 4.26, wie bereits bei der Betrachtung der schwersten Vorentscheidung, festzustellen, dass Täter der Einbruchsdelikte am häufigsten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, wenn in einer der Vorentscheidungen ein Einbruchsdelikt vorliegt.

Damit haben Voreintragungen mit Einbruchsdelikten, unabhängig davon, inwiefern es sich dabei um die schwerste Vorentscheidung handelt, Einfluss auf die Härte der Sanktionierung. Es kann festgehalten werden, dass gegen Einbrecher seltener strenge Strafen verhängt werden, wenn diese mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt oder einem einfachen Diebstahl vorbestraft waren, als bei Raub- oder Erpressungsdelikten oder den restlichen schweren Diebstahlsformen in einer der Voreintragungen oder der schwersten Voreintragung. Am strengsten werden die Einbrecher sanktioniert, wenn sie bereits i. e. S. einschlägig vorbestraft sind.

4.4.2 Sanktionierung nach Jugendstrafrecht und Voreintragungen

Im Folgenden wird untersucht, inwiefern die eben betrachteten Zusammenhänge im Erwachsenenstrafrecht auch bei der Sanktionierung nach Jugendstrafrecht zu beobachten sind. Dafür werden ebenfalls Vorstrafenbelastung, Sanktionsart und Deliktsart der schwersten Vorstrafe von Einbrechern nach JGG betrachtet.

4.4.2.1 *Sanktionierung in Abhängigkeit von der Anzahl und Sanktionsform der schwersten Voreintragung*

In Abbildung 4.27 wird die Sanktionierung nach JGG ansteigend nach der Vorstrafenanzahl für einfache Diebe, Einbruchsdelikte und die restlichen schweren Diebstahlsformen abgebildet. Liegt keine Voreintragung vor, dominieren nach einfachen Diebstählen die Einstellungen nach JGG. Bedingte oder unbedingte Jugendstrafen werden nur sehr selten verhängt.⁸³¹ Der Anteil sonstiger jugendrichterlicher Entscheidungen ist mit 7 % ebenfalls gering, steigt jedoch deutlich auf ca. 30 % an, wenn dem einfachen Diebstahl bereits eine Vorstrafe vorangegangen ist. Diese Entwicklung setzt sich mit ansteigender Vorstrafenanzahl fort. Lagen bereits fünf oder mehr Vorstrafen vor, werden 15 % der einfachen Diebe zu unbedingten und 22 % zu bedingten Jugendstrafen verurteilt.

Nach einer der schweren Diebstahlsformen – Einbruchsdelikte sind hier ausgenommen – dominieren, wie bei den einfachen Diebstählen, mit 58 % die Einstellungen nach JGG. Gegen einen geringen Anteil von ungefähr 6 % werden auch ohne Voreintragungen bedingte oder unbedingte Jugendstrafen verhängt. Gegen über ein Viertel der Täter ergeht eine sonstige jugendrichterliche Entscheidung. Jugendarrest wird gegen 8 % der Täter schwerer Diebstahlsformen verhängt. Mit steigender Vorstrafenanzahl nehmen alle Reaktionsformen, die schärfer als die Einstellung nach JGG sind, zu. Bei den Intensivtätern dominieren die Jugendstrafen mit 66 % und der Anteil an JGG-Einstellungen sinkt auf 8 %.

Nach einem Einbruchsdiebstahl ohne Vorstrafe dominieren in knapp über der Hälfte der Fälle die Einstellungen nach JGG. Gegen ca. ein Drittel wird eine sonstige jugendrichterliche Entscheidung, gegen 10 % Jugendarrest und gegen 5 % der

⁸³¹ Gegen 6 einfache Diebe ohne Voreintragung wurde eine unbedingte und gegen 45 einfache Diebe eine bedingte Jugendstrafe verhängt.

Täter Bewährungsstrafen verhängt. Der Anteil an unbedingten Jugendstrafen ist sehr gering und liegt unter dem Anteil bei den restlichen schweren Diebstahlsformen. Mit steigender Vorstrafenanzahl nimmt nach Einbruchsdiebstählen die Härte der Sanktionierung deutlich zu. Dieser Haupteffekt ist ebenfalls bei den Wohnungseinbrechern zu beobachten. Gegen diese Tätergruppe ergeht ohne Vorstrafenbelastung in unter einem Drittel der Fälle eine Einstellung nach JGG und gegen 30 % eine sonstige jugendrichterliche Entscheidung. Gegen ein Viertel der Täter wird Jugendarrest und gegen 13 % eine Bewährungsstrafe verhängt, wenn keine Vorstrafe vorlag. Wohnungseinbrecher, die bereits einmal vorbestraft waren, werden häufiger mit sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen belegt als nicht vorbestrafte Wohnungseinbrecher. Die übrigen Sanktionsformen steigen jeweils um zwei Prozentpunkte an, außer der Jugendarrest, dessen Anteil um einen Prozentpunkt sinkt. Jugendarrestverhängungen sinken bei zwei Vorstrafen weiter, doch ist ein erheblicher Anstieg bei den Bewährungsstrafen auf über ein Viertel der Fälle zu erkennen. Gegen 8 % werden unbedingte Jugendstrafen verhängt. Mit weiter ansteigender Vorstrafenbelastung nehmen nur noch die Anteile an bedingten und unbedingten Jugendstrafen zu. Damit wird die Sanktionierung auch bei den Wohnungseinbrechern nach JGG mit zunehmender Vorstrafenbelastung härter.

Im Vergleich der Einbruchsdelikte zeigt sich, dass bei Einbruchsdiebstählen auch mit steigender Vorstrafenanzahl überwiegend die gesamte Palette an Reaktionsformen des JGG verhängt wird, während bei Wohnungseinbrechern vor allem die Jugendstrafen ansteigen. Werden die Intensivtäter der beiden Einbruchsdelikte verglichen, ähnelt sich die Sanktionierung hingegen sehr. Fraglich ist, ob sich die Rückfallrate dieser Tätergruppen trotz ähnlicher Sanktionierung und Vorstrafenbelastung voneinander unterscheidet. Dieser Frage soll im weiteren Verlauf der Arbeit auch nachgegangen werden.

Die zunehmende Härte der Sanktionierung mit ansteigender Vorstrafenbelastung, die bereits bei der Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht beobachtet wurde, ist ebenfalls bei der Sanktionierung nach Jugendstrafrecht festzustellen.

In Abbildung 4.28 werden die jugendstrafrechtlichen Reaktionen in Abhängigkeit von der schwersten Sanktionsart der Voreintragung untersucht. Dabei sind die Reaktionsformen der Vorentscheidung nicht nur auf die jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten beschränkt: Trotz einer Reaktion nach JGG in der Bezugsentscheidung kann eine Sanktion nach StGB vorangegangen sein. Beispielsweise aufgrund mangelnden Vorliegens der Voraussetzungen des § 105 JGG zum Zeitpunkt der Voreintragung.⁸³⁴ Zur besseren Übersicht werden die ambulanten Reaktionen nach JGG für diese Untersuchung zusammengefasst. Darin sind die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG sowie die sonstigen jugendrechtlichen Entscheidungen enthalten. Eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe in der Vorentscheidung liegt einer nach JGG sanktionierten Bezugsentscheidung nur sehr selten zugrunde. Daher werden diese Sanktionsformen mit der entsprechenden Jugendstrafe zusammen abgebildet.

Lag in der schwersten Vorentscheidung eine ambulante Reaktion nach JGG vor, werden nach einfachen Diebstählen in der Bezugsentscheidung mehr als die Hälfte der Taten nach JGG eingestellt. In deutlich über einem Drittel der Fälle wird eine sonstige jugendrichterliche Entscheidung getroffen. Jugendarrest wird gegen 9 % der einfachen Diebe in dieser Tätergruppe verhängt. Jugendstrafen sind nur sehr selten zu beobachten. Bei Jugendarrest in der Vorentscheidung ist vor allem ein Anstieg der Bewährungsstrafen festzustellen. Auch die übrigen Reaktionsformen - außer Einstellungen nach JGG- steigen an. Wurde in der Vorstrafe eine Geldstrafe verhängt, ist ein sehr hoher Anteil an einfachen Dieben zu beobachten, gegen die eine sonstige jugendrichterliche Entscheidung ergeht. Täter des einfachen Diebstahls, die bereits zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurden, werden in über einem Viertel der Fälle zu unbedingten Jugendstrafen und in 38 % der Fälle zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Noch strengere Sanktionen folgen auf eine unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe: Über die Hälfte der einfachen Diebe wird zu einer Haftstrafe verurteilt.

Gegen die Täter der restlichen schweren Diebstahlsformen ergeht bei Vorentscheidungen mit einer ambulanten Reaktion nach JGG in einem Drittel der Fälle eine JGG-Einstellung und in 40 % der Fälle eine sonstige jugendrichterliche Entscheidung. Unter ein Fünftel dieser Tätergruppe wird zu Jugendarrest und 9 % zu Bewährungsstrafen verurteilt. Lag bereits eine Geldstrafe vor, steigt vor allem der Anteil an Bewährungsstrafen stark an.

Bei den Wohnungseinbrechern ist eine vergleichbare Entwicklung zu erkennen: Bewährungsstrafen werden deutlich häufiger verhängt, wenn der Täter bereits zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Dies ist bei den Tätern des Einbruchdiebstahls nicht zu beobachten. Bei diesen Tätern ist bei einer Geldstrafe in der Vorentscheidung ein hoher Anteil sonstiger jugendrichterlicher Entscheidungen zu beobachten. Liegt eine Bewährungsstrafe in der Vorentscheidung vor, werden nach Einbruchs-

⁸³⁴ So auch Köbler, Straffällige Frauen, S. 166; Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 258.

diebstählen 40 % unbedingte und 50 % bedingte Jugendstrafen in der Bezugsentscheidung verhängt. Nach Wohnungseinbrüchen ist der Anteil an unbedingten Jugendstrafen um fünf Prozentpunkte höher.

Wurde in der Vorentscheidung eine Bewährungsstrafe verhängt, ist die Sanktionierung der Einbruchsdelikte jedoch sehr ähnlich. Wurde bereits eine Haftstrafe verhängt, dominieren die unbedingten Haftstrafen in der Bezugsentscheidung deutlich, wobei gegen Täter des Einbruchsdiebstahls um ca. sechs Prozentpunkte häufiger eine unbedingte Jugendstrafe verhängt wird als gegen Wohnungseinbrecher. Bei der Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht konnte dies nicht beobachtet werden; der Anteil an verhängten Freiheitsstrafen war zwischen beiden Einbruchsdelikten bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen in der Vorentscheidung sehr ähnlich. Übereinstimmend mit der Untersuchung der erwachsenenrechtlichen Sanktionierung zeigt sich auch bei der Sanktionierung nach JGG der Haupteffekt, dass mit ansteigender Härte der Vorstrafe auch die Sanktionierung in der Bezugsentscheidung schärfer wird. Bei Vorliegen einer milderen Sanktion in der Vorentscheidung kann auch bei der Sanktionierung nach JGG gezeigt werden, dass Wohnungseinbrüche etwas „schärfer“ als Einbruchsdiebstähle sanktioniert werden. Mit zunehmend härteren Vorstrafen kann bei beiden Einbruchsformen jedoch eine ähnlich harte Sanktionierung beobachtet werden.

4.4.2.2 *Sanktionierung in Abhängigkeit von der Art des Vorstrafendelikts*

Des Weiteren ist die Betrachtung der Deliktsart der Voreintragungen in Verbindung mit den jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen von Interesse. Fraglich ist, ob sich auch bei der Sanktionierung nach JGG Auswirkungen einschlägiger Vorstrafen erkennen lassen. Dabei wird die Sanktionierung nach Jugendstrafrecht ebenfalls sowohl in Abhängigkeit von der schwersten Voreintragung (Abbildung 4.29) als auch von allen Voreintragungen (Abbildung 4.30) betrachtet.

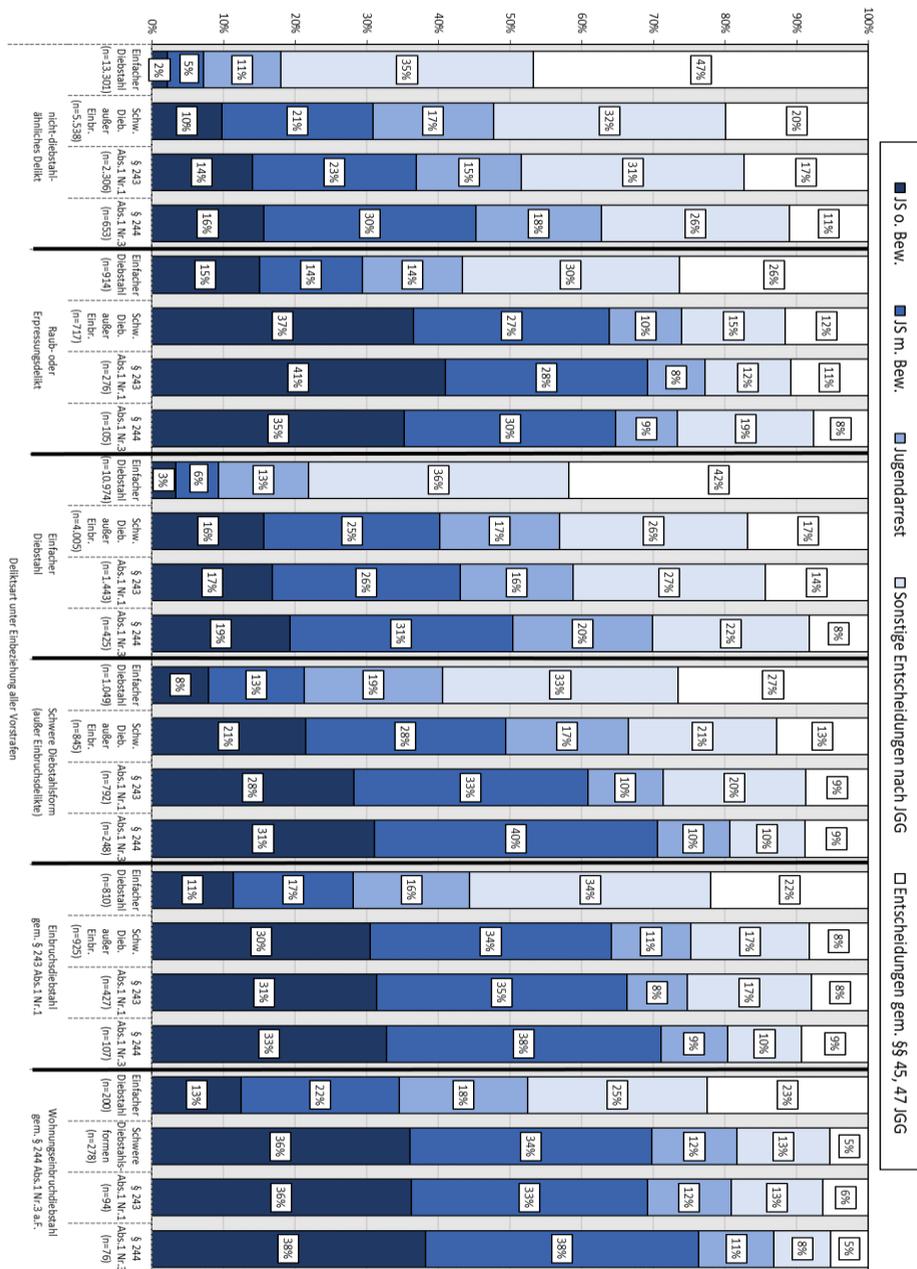


Abbildung 4.30: Jugendstrafrechtliche Reaktionen nach Deliktart unter Einbeziehung aller Voreintragungen bei einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen im Vergleich⁸³⁶

⁸³⁶ Absolutzahlen in Tabelle A.4.39 und Tabelle A.4.40 im Anhang.

Der Anteil an Einstellungen nach JGG ist bei den einfachen Dieben am größten, wenn der schwersten Voreintragung ein nicht-diebstahlähnliches Delikt zugrunde liegt. Dies gilt auch für die Einbruchsdelikte und die restlichen schweren Diebstahlsformen. Bei einfachem Diebstahl in der schwersten Voreintragung ist hinsichtlich der Verteilung der Sanktionsformen in der Bezugsentscheidung Ähnliches zu beobachten. Werden alle Voreintragungen in Abbildung 4.30 einbezogen, sind ebenfalls für alle Tätergruppen dann die meisten Einstellungen nach JGG festzustellen, wenn in irgendeiner Vorentscheidung ein einfacher Diebstahl oder ein nicht-diebstahlähnliches Delikt vorlag. Jedoch sind auch bei den jugendstrafrechtlichen Reaktionen die Anteile an bedingten und unbedingten Jugendstrafen unter Einbeziehung aller Voreintragungen größer bei einfachem Diebstahl und nicht-diebstahlähnlichen Delikten in den Vorstrafen. Wie auch bereits bei den erwachsenstrafrechtlichen Sanktionen kann vermutet werden, dass dies darauf zurück zu führen ist, dass im Verlauf der kriminellen Karriere irgendwann bereits ein einfacher Diebstahl oder bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten beispielsweise ein Straßenverkehrsdelikt begangen wurde und als schwerstes Delikt irgendeine andere Straftat mit einem höherem Strafrahmen begangen wurde, die eine Freiheitsstrafe in der Bezugsentscheidung begünstigt.

Wenn in der schwersten Vorentscheidung (Abbildung 4.29) ein Raub- oder Erpressungsdelikt, eine schwere Diebstahlsform oder ein Einbruchsdelikt vorlag, wirkt sich dies auch auf die Sanktionsformen der Bezugsentscheidung aus: Es werden deutlich häufiger schärfere Reaktionsformen verhängt als bei den anderen Vorstrafen. So wird jeweils über ein Viertel der einfachen Diebe in diesen Fällen zu bedingten und unbedingten Jugendstrafen verurteilt. Bei den Einbruchsdelikten ist zu erkennen, dass bei Vorliegen einer der restlichen schweren Diebstahlsformen in der schwersten Vorentscheidung der Anteil an bedingten und unbedingten Jugendstrafen bei den Wohnungseinbrechern etwas höher ist als bei den Tätern von Einbruchsdiebstählen. Lag ein Einbruchsdiebstahl in der Vorentscheidung vor, wurden die Täter des Einbruchsdiebstahls in 28 % der Fälle zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt. Lag jedoch ein Wohnungseinbruch in der Vorentscheidung vor, wurden 34 % der Täter des Einbruchsdiebstahls zu unbedingten Jugendstrafen verurteilt. Damit kann bei der Sanktionierung nach JGG für die Täter des Einbruchsdiebstahls nicht festgestellt werden, dass die härteste Sanktion verhängt wird, wenn eine i. e. S. einschlägige Vorstrafe vorliegt. Wohnungseinbrecher werden hingegen am strengsten sanktioniert, wenn sie bereits i. e. S. einschlägig vorbestraft waren: 40 % dieser Tätergruppe werden zu unbedingten und 38 % zu bedingten Jugendstrafen verurteilt. Eine mögliche Ursache dafür ist, dass die erneute Begehung desselben Delikts i. R. d. Strafzumessung ein Indiz für die Verfestigung kriminellen Verhaltens darstellt, was zu einer schlechteren Legalprognose und damit härteren Sanktionen führen könnte.

Werden alle Voreintragungen einbezogen, ist zu erkennen, dass bei den Tätern eines Einbruchsdiebstahls, die irgendwann in ihrem Vorleben bereits mit einem Einbruchsdiebstahl oder einem Wohnungseinbruch auffällig wurden, der Anteil an unbedingten Jugendstrafen nur geringfügig höher ist als bei der Betrachtung der schwersten Vorstrafen. Bei den Wohnungseinbrechern liegt der Anteil an unbedingten Jugendstrafen, wenn über alle Vorentscheidungen betrachtet ein Wohnungseinbruch im Vorleben begangen wurde mit 38 % nur zwei Prozentpunkte unterhalb des Anteiles, wenn nur die schwerste Vorentscheidung einbezogen wird. Damit bestätigt sich auch in Abbildung 4.30, dass bei der Sanktionierung nach JGG für die Täter des Einbruchsdiebstahls nicht die härteste Sanktion verhängt wird, wenn eine i. e. S. einschlägige Vorstrafe vorliegt, anders hingegen bei den Wohnungseinbrechern.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich einschlägige Vorstrafen zumindest verschärfend auf die Sanktionierung beider Einbruchformen nach JGG auswirken.

4.5 Zusammenfassung

Einbruchsdelikte werden nach StGB am häufigsten mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert, wobei diese Sanktionsformen gegen Wohnungseinbrecher häufiger verhängt werden als gegen die Täter des Einbruchsdiebstahls. Geldstrafen werden gegen Täter des Einbruchsdiebstahls deutlich häufiger verhängt als gegen Wohnungseinbrecher. Diese Sanktionsform wird vor allem bei Wohnungseinbrechern selten und nur bei Teilnahme- oder Versuchshandlungen verhängt.

Bei den Reaktionen nach JGG werden Jugendstrafen gegen Wohnungseinbrecher in über einem Drittel der Fälle verhängt, bei Einbruchsdiebstählen hingegen in einem Viertel der Fälle. Nach Einbruchsdiebstählen werden sonstige ambulante Reaktionen und Einstellungen nach JGG etwas häufiger als nach Wohnungseinbrüchen verhängt. Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sind bei beiden Einbruchsdelikten insgesamt jedoch eher selten.

Der Anteil an Jugend- und Freiheitsstrafen nimmt mit ansteigendem Alter zunächst zu; diese Entwicklung ist auch unter Ausschluss der Einstellungen zu beobachten. Am häufigsten werden unbedingte und bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen gegen Einbrecher zwischen 30 und 39 Jahren verhängt. Neben alters- konnten auch geschlechterspezifische Unterschiede festgestellt werden: Eine Einbrecherin wird deutlich seltener zu einer unbedingten oder bedingten Haftstrafe verurteilt als ein männlicher Täter. Zudem wurden Unterschiede in Abhängigkeit von der Nationalität festgestellt: Nichtdeutsche Einbrecher werden mit schärferen Strafen sanktioniert als deutsche Einbrecher.

Zur Frage, inwiefern das 2010 geltende Strafmaß vor allem beim Wohnungseinbruchsdiebstahl ausgenutzt wurde, ergibt die Untersuchung, dass nur sehr selten Freiheitsstrafen über fünf Jahre verhängt wurden und die Dauer der meisten Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren beträgt. Das höchstmögliche Strafmaß

wird somit sehr selten ausgenutzt. Durch die Erhöhung der Mindeststrafe im Juli 2017 für einen Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§244 Abs. 4 n. F.) von sechs Monaten auf ein Jahr ist zu vermuten, dass sich die Verteilung der Strafdauer heute anders gestalten würde. Der Anteil von 25 % an Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr wäre damit – Versuch und Beteiligung ausgeschlossen – nicht vorhanden und würde sich auf die längeren Strafdauern verteilen. Fraglich ist, ob sich zwischen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und solchen über einem Jahr Unterschiede im Legalbewährungsverhalten zeigen. Diese würden für einen Mehrwert schärferer Sanktionen sprechen und damit die Strafraumenänderung rechtfertigen.

Bezüglich der Frage, wie häufig die Täter von Einbruchsdelikten die Freiheitsstrafe vollverbüßt haben, kann festgehalten werden, dass mit steigender Strafdauer weniger Einbrecher ihre Strafe voll verbüßen – die sehr kurzen Freiheitstrafen bei den Wohnungseinbrechern ausgenommen. Der Anteil an Vollverbüßern steigt mit zunehmender Strafdauer an, wenn ursprünglich bereits eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde. Aussetzungsfähige Freiheitstrafen werden bei Wohnungseinbrechern etwas häufiger zur Bewährung ausgesetzt als bei Tätern des Einbruchsdiebstahls. Am häufigsten wird bei den Einbrechern eine Bewährungszeit zwischen zwei und drei Jahren angeordnet. Bewährungshilfe wird bei der Mehrheit der Einbrecher nicht angeordnet. Welche Auswirkungen diese Beobachtungen auf die Rückfälligkeit haben, wird im anschließenden Kapitel 5 untersucht.

Bei der Sanktionierung nach JGG werden Jugendstrafen etwas seltener als Freiheitsstrafen verhängt, da das Angebot an Reaktionsformen nach JGG umfangreicher als nach StGB ist. Gegen einen erheblichen Anteil der Einbrecher werden Jugendarrest oder sonstige jugendrichterliche Entscheidungen verhängt. Bei der Dauer der unbedingten Jugendstrafe zeigt sich, dass gegen die Hälfte der Einbrecher eine Dauer zwischen zwei und fünf Jahren angeordnet wird. Insgesamt haben im Vergleich zu den im Erwachsenenstrafrecht verhängten Freiheitstrafen lange Jugendstrafen einen größeren Anteil an unbedingten Jugendstrafen als lange Freiheitsstrafen unter allen unbedingten Freiheitsstrafen. Jugendstrafen über fünf Jahre sind jedoch nach JGG ähnlich selten wie nach StGB.

Die vorstrafenabhängige Untersuchung der Sanktionierung ergab, dass bei allen betrachteten Diebstahldelikten eine höhere Vorstrafenbelastung mit der Verhängung schärferer Sanktionen einhergeht. Die Anteile an unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen steigen bei den Einbruchsdelikten mit zunehmender Vorstrafenbelastung an. Wobei gegen nicht-vorbestrafte Wohnungseinbrecher häufiger harte Sanktionen verhängt werden als gegen nicht-vorbestrafte Täter des Einbruchsdiebstahls. Im weiteren Verlauf der Arbeit ist zu untersuchen, ob sich die mildere Sanktionierung von Ersttätern beim Einbruchsdiebstahl negativ auf das Legalbewährungsverhalten dieser Tätergruppe auswirkt.

Auch hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Sanktionsart der schwersten Vorstrafe und Sanktionierung der Bezugsentscheidung ist bei allen Deliktgruppen

sowohl nach StGB als auch nach JGG derselbe Haupteffekt zu erkennen: Je härter die Sanktion der Vorentscheidung war, desto härter wird auch in der Bezugsentscheidung sanktioniert. Bei den Einbrechern konnte überwiegend eine ähnliche Entwicklung mit zunehmender Schärfe der Vorstrafensanktion beobachtet werden.

Hinsichtlich der Deliktsart der Voreintragung – sowohl der schwersten als auch unter Einbeziehung aller Vorentscheidungen - konnte festgestellt werden, dass nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten sowie einfachen Diebstählen weniger häufig schärfere Strafen verhängt werden als nach Raub- oder Erpressungsdelikten oder den restlichen schweren Diebstahlsformen. Am strengsten werden die Einbrecher jedoch sanktioniert, wenn sie i. e. S. einschlägig vorbestraft sind. – lediglich bei der Sanktionierung nach JGG wurden Täter des Einbruchsdiebstahls bei einem Wohnungseinbruch in der Vorentscheidung strenger als bei einer i. e. S. einschlägigen Vorstrafe sanktioniert.

5 Rückfälligkeit von Tätern schwerer Diebstahlsformen

Vor dem Hintergrund der Reformdiskussion⁸³⁷ und den damit regelmäßig einhergehenden Forderungen nach härteren Strafen stellt sich zunächst die grundsätzliche Frage, warum bzw. zu welchem Zweck überhaupt gestraft wird. In Deutschland wird von der wohl herrschenden Lehre⁸³⁸ die Vereinigungstheorie und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung die sogenannte Schuldrahmentheorie⁸³⁹ herangezogen. Beide Ansätze beziehen den Sühnegedanken (absolute Straftheorien) sowie den Präventionsgedanken (relative Straftheorien) ein.⁸⁴⁰ Bei den absoluten Straftheorien, zu dessen bekanntesten Vertretern *Kant* und *Hegel* zählen, steht der

⁸³⁷ Bspw.: *CDU CSU Fraktion im Deutschen Bundestag*, Härtere Strafen für Einbrecher, 14.04.2015 (<https://www.cdusu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/haertere-strafen-fuer-einbrecher>) (geprüft am 31.10.2020); *SPD Bundestagsfraktion*, Wohnungseinbrüche härter bestrafen, 26.11.2016 (<https://www.spdfraktion.de/presse/interviews/wohnungseinbrueche-haerter-bestrafen>) (geprüft am 31.10.2020).

⁸³⁸ *Roxin*, Strafrecht, § 3 Rn. 37 ff.

⁸³⁹ Grundlegend *BGHSt* 7, 28, 32; 20, 264, 266 f.

⁸⁴⁰ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 31.

Ausgleich des durch die Tat begangenen Unrechts durch die Strafe im Vordergrund.⁸⁴¹ Dabei wird der Zweck der Strafe losgelöst von der sozialen Wirkung lediglich in der Wiederherstellung von Gerechtigkeit gesehen.⁸⁴² Bei den relativen Straftheorien hingegen wird der Sinn des Strafens gerade in der Herbeiführung einer sozialen Wirkung gesehen, die darin liegt, Kriminalität vorzubeugen.⁸⁴³ Dabei ist der Präventionsgedanke sowohl auf generalpräventiver als auch auf spezialpräventiver Ebene von Bedeutung.⁸⁴⁴ Während bei der Generalprävention die Einwirkung auf die Allgemeinheit im Vordergrund steht, ist die Spezialprävention auf die Person des Täters gerichtet und hat den Zweck zu verhindern, dass dieser zukünftig erneut Straftaten begeht.⁸⁴⁵ Hierbei kann zwischen der sog. positiven und negativen Spezialprävention unterschieden werden.⁸⁴⁶ Während die negative Spezialprävention durch strafrechtliche Reaktionen die Abschreckung des Täters verfolgt, bezweckt die positive Spezialprävention die Besserung bzw. die Resozialisierung des Täters.⁸⁴⁷

Inwiefern dies gelingt, kann mit Ansätzen der Rückfallforschung untersucht werden: Dabei wird empirisch überprüft, ob sich der Täter nach der Verhängung einer rechtlichen Reaktion legal bewährt, also nicht erneut strafrechtlich auffällig wird.⁸⁴⁸ Im folgenden Kapitel sollen die Täter schwerer Diebstahlsformen und insbesondere die Täter der Einbruchsdelikte hinsichtlich der Legalbewährung untersucht werden. Die Deliktsgruppe der schweren Diebstahlsformen und insbesondere der Einbruchsdelikte wurde bisher nur im Querschnitt betrachtet (vgl. Abschnitt 3 und 4). Im Rahmen dieses Abschnitts erfolgt eine Längsschnittbetrachtung, in der das kriminelle Verhalten von Diebstahltätern prospektiv analysiert wird. Eine zentrale Frage ist dabei, wie viele der Diebstahltäter nach der Verurteilung rückfällig werden und ob Täter schwerer Diebstahlsformen bzw. Einbruchstäter häufiger als Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte rückfällig werden. Fraglich ist dabei auch mit welchem Delikt, wie schnell und wie häufig ein Rückfall folgt. Es wird untersucht, ob sich Unterschiede in Abhängigkeit von der Deliktsart der Bezugsentscheidung feststellen lassen und ob Einbrecher häufiger ein erneutes Einbruchsdelikt begehen als Täter mit anderen Delikten. Auch der Einfluss demographischer Merkmale auf die Rückfälligkeit wird analysiert. Weiterhin wird betrachtet, ob sich Zusammenhänge zwischen der Sanktionsart der Bezugsentscheidung und der Rückfälligkeit feststellen lassen und wie justiziell auf rückfällige Täter reagiert wird.

Andere Untersuchungen zum sechs- und neunjährigem Rückfallzeitraum zeigen, dass der Großteil der Rückfälle innerhalb der ersten drei Jahre zu verzeichnen

⁸⁴¹ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 17 f.; Streng, Strafrechtliche Sanktionen, S. 7.

⁸⁴² Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 17 f.

⁸⁴³ Ders., Strafrechtliche Sanktionen, S. 17 f.

⁸⁴⁴ Ders., Strafrechtliche Sanktionen, S. 17 f.

⁸⁴⁵ Streng, Strafrechtliche Sanktionen, S. 6 f.

⁸⁴⁶ Kett-Straub/Kudlich, Sanktionenrecht, § 3 Rn. 16 f.

⁸⁴⁷ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 25; Streng, Strafrechtliche Sanktionen, S. 17 f.

⁸⁴⁸ Schneider, Kriminologie, S. 845 f.

ist.⁸⁴⁹ Daher werden in diesem Abschnitt die Entscheidungen einbezogen, die innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung (Bezugsjahr 2010) registriert wurden. Es handelt sich damit um dieselbe Untersuchungsgruppe, die bereits in den vorherigen Abschnitten hinsichtlich der Verteilung der demographischen Merkmale sowie der Sanktionierung analysiert wurde.

5.1 Verwendeter Rückfallbegriff

Zunächst ist zu klären, welches Verständnis des Begriffs „Rückfall“ bzw. „Rückfälligkeit“ zugrunde gelegt wird. Im Duden wird der Begriff „Rückfall“ bzw. „Rückfälligkeit“ als „das Zurückfallen in einen früheren, schlechteren Zustand“⁸⁵⁰ definiert. Der Begriff „Rückfall“ ist somit im allgemeinen sprachlichen Gebrauch ein sehr weiter Ausdruck für ein wiederholt eintretendes, negatives Ereignis. Diese Arbeit bezieht sich hingegen ausschließlich auf den Begriff „Rückfall“ im kriminologischen Kontext. Als Rückfall ist die Begehung einer erneuten Straftat zu verstehen.⁸⁵¹ Der Rückfall ist von den Vorstrafen, der retrospektiven Betrachtung, abzugrenzen. Dem Rückfall liegt eine prospektive Betrachtung zugrunde.⁸⁵² Unter einem Rückfall kann in der Kriminologie sowohl eine im Dunkelfeld verbliebene als auch eine justiziell sanktionierte Straftat verstanden werden.⁸⁵³ Bedingt durch den in dieser Arbeit verwendeten Datensatz, kann ein derart weites Rückfallverständnis nicht übernommen werden. Die vorhandenen Daten der Legalbewährungsuntersuchung basieren auf den Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister. Gem. §§ 3 ff. BZRG werden in das Zentral- und Erziehungsregister u. a. rechtskräftige Verurteilungen durch Strafgerichte, die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln nach JGG sowie die Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG erfasst. Damit fließen nicht alle auf polizeilicher Ebene bekanntgewordenen Taten und die auf staatsanwaltschaftlicher Ebene getroffenen Entscheidungen mit ein. Der Rückfall wird somit in dieser Arbeit wie folgt definiert: Ein Rückfall liegt bei jeder auf die Bezugsentscheidung folgenden rechtskräftigen Verurteilung bzw. Diversionsentscheidung gem. §§ 45, 47 JGG vor, die im Bundeszentral- oder Erziehungsregister eingetragen werden.⁸⁵⁴

Bei ambulanten Sanktionen tritt der Täter mit dem Urteil, das in diesem Fall die Bezugsentscheidung darstellt, in den Rückfallzeitraum ein. Dies stellt den Beginn

⁸⁴⁹ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 174 f.

⁸⁵⁰ *Duden*, Rückfall, der (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Rueckfall#Bedeutung2>) (geprüft am 31.10.2020).

⁸⁵¹ Dazu auch *Schneider*, Kriminologie, S. 845 f.

⁸⁵² *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, § 2, Rn. 13a.

⁸⁵³ *Heinz*, ZJJ 2004, 35 ff., 37; zu weiteren Möglichkeiten der Rückfalldefinition siehe *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 309, Fn. 1681.

⁸⁵⁴ So auch bspw. in: *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 310.

des dreijährigen Beobachtungszeitraums und somit den frühestmöglichen Zeitpunkt für einen Rückfall dar. Bei den stationären Sanktionen tritt der Täter ab der Entlassung nach Strafrestausssetzung oder Vollverbüßung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe in den Rückfallzeitraum ein. Eine Tat im Strafvollzug wird damit nicht miteinbezogen. Es handelt sich dabei zwar um ein wiederholtes, kriminelles Verhalten, jedoch wird aufgrund des Untersuchungsdesigns nur das Legalbewährungsverhalten in Freiheit erfasst. In welchen Fällen es sich um Taten handelt, die im Rahmen einer Vollzugslockerung begangen wurden, kann anhand der Datengrundlage ebenfalls nicht ermittelt werden.

Im Jugendstrafrecht können noch nicht vollstreckte, frühere Verurteilungen gem. § 31 Abs.2 JGG in das Urteil einbezogen werden.⁸⁵⁵ Diese später einbezogenen Entscheidungen⁸⁵⁶ sind ebenfalls in der Untersuchung enthalten.⁸⁵⁷ Durch die Einbeziehung der Einstellungen nach dem JGG setzt sich das bereits dargestellte Problem der Ungleichbehandlung von Erwachsenen und nach Jugendstrafrecht sanktionierten Tätern auch bei den Folgeentscheidungen fort. Verzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Erfassung von Einstellungen nach JGG und StGB sind bei der Untersuchung der Rückfälligkeit wahrscheinlich geringer, da bei der Sanktionierung der Rückfalltat Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO vermutlich seltener Anwendung finden.⁸⁵⁸ Darüber hinaus wurde in Abschnitt 1.4 auch anhand einer Untersuchung des KFN dargestellt, dass Einstellungen im Bereich der Einbruchdelikte nur geringe Bedeutung haben.

Es kann schließlich festgehalten werden, dass ein Täter als rückfällig gilt, wenn er nach Eintritt in den Risikozeitraum rechtskräftig verurteilt wird oder eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG folgt. Auf dieser Grundlage wird der Rückfallbegriff im Folgenden weiter differenziert. So wird von einem *allgemeinen Rückfall* gesprochen, wenn nur die erneute Eintragung unabhängig von der Deliktsart relevant ist bzw. von einem *einschlägigen Rückfall*, wenn die konkrete Deliktsart der Folgeentscheidung von Interesse ist.⁸⁵⁹

Bei der Untersuchung der Folgeentscheidung können jedoch, wie bereits auch bei den Vorentscheidungen dargestellt, zum einen in einer Folgeentscheidung bis zu fünf erfasste Delikte pro Entscheidung und zum anderen auch alle Folgeentscheidungen dargestellt werden. Fraglich ist, wie viele Fälle verloren gehen würden,

⁸⁵⁵ Meier/Bannenberg/Höffler, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 24.

⁸⁵⁶ Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 28 f.; dies., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 15 f.; dies., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen., S. 14 ff.

⁸⁵⁷ So auch: Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 200 f.; Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 311.

⁸⁵⁸ Jehle, in: Jehle, in: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik – Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Bd. 110, S. 227 ff., S. 227, S. 236; ders., in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, 2004, S. 145, S. 151.

⁸⁵⁹ Angelehnt an: Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 311 ff.; Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 185 ff.; Köhler, Straffällige Frauen, S. 221 f.

wenn nur das jeweils schwerste Delikt einer Entscheidung und nur die schwerste Folgeentscheidung einbezogen werden würden. Dies ist zunächst zu klären, bevor im Weiteren auf die Definition des Rückfallbegriffs im Einzelnen eingegangen wird.

5.1.1 Zugrunde gelegte Rückfalldelikte

Wie bereits auf Ebene der Bezugs- und Vorentscheidungen dargestellt wurde, werden auch in der jeweiligen Folgeentscheidung die bis zu fünf schwersten Delikte erfasst. Im Folgenden soll dargestellt werden, wie häufig eines der Einbruchsdelikte an zweiter, dritter, vierter oder fünfter Stelle jeweils einer Folgeentscheidung folgt. Auf Grundlage dieser Untersuchung wird entschieden, inwiefern alle erfassten Delikte einer Entscheidung im weiteren Verlauf der Rückfalluntersuchung einbezogen werden. Die Betrachtung der bis zu fünf erfassten Delikte in einer Entscheidung in Tabelle 5.1 erfolgt über alle Folgeentscheidungen.

Tabelle 5.1: Häufigkeit von Einbruchsdelikten als schwerstes, zweit-, dritt-, viert- und fünftschwerstes Delikt über alle Folgeentscheidungen bei Einbrechern

	Einbruchsdiebstahl in Bezugsentscheidung				Wohnungseinbruch in Bezugsentscheidung			
	Einbruchs- diebstähle in Folgeentschei- dungen		Wohnungs- einbrüche in Folgeent- scheidungen		Einbruchs- diebstähle in Folgeent- scheidungen		Wohnungs- einbrüche in Folgeent- scheidungen	
Schwerstes Delikt	516	70%	127	82%	116	67%	117	88%
Zweit- schwerstes Delikt	152	21%	18	12%	42	24%	10	8%
Dritt- schwerstes Delikt	44	6%	7	5%	7	4%	5	4%
Viert- schwerstes Delikt	20	3%	2	1%	6	3%	1	1%
Fünft- schwerstes Delikt	3	0%	0	0%	1	1%	0	0%
	735	100%	154	100%	172	100%	254	100%

In Tabelle 5.1 ist wie bereits für die Vor- und Bezugsentscheidungen zu erkennen, dass bei den Tätern, die in der Bezugsentscheidung mit einem Einbruchsdiebstahl

auffällig worden und bei denen auch in einer Folgeentscheidung ein Einbruchsdiebstahl zugrunde liegt, dieser Einbruchsdiebstahl über alle Folgeentscheidungen betrachtet in ca. 70 % der Fälle auch das schwerste Delikt der jeweiligen Entscheidung ist. In ca. 20 % dieser Fälle war der Einbruchsdiebstahl das zweitschwerste Delikt. An dritt-, viert oder fünftschwerster Stelle folgte vergleichsweise nur sehr selten ein Einbruchsdiebstahl. Der Wohnungseinbruch ist mit ca. 82 % noch häufiger das jeweils schwerste Delikt der Folgeentscheidung der Täter mit einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung. Das zweitschwerste Delikt ist der Wohnungseinbruch nur in ca. 12 % dieser Fälle und noch seltener an den darauffolgenden Stellen. Ist bei den Tätern mit einem Wohnungseinbruch in der Bezugsentscheidung in einer der Folgeentscheidungen ein Einbruchsdiebstahl festzustellen, befindet sich dieses Delikt in ca. 67 % an erster und in 24 % der Fälle an zweitschwerster Stelle. Ein Wohnungseinbruch in den Folgeentscheidungen ist mit 88 % in den meisten Fällen das schwerste Delikt und zweitschwerstes nur in 8 % der Fälle.

Damit ist auch bei den Folgeentscheidungen bei allen Einbrechern auffällig, dass eines der Einbruchsdelikte am häufigsten auch das schwerste Delikt der jeweiligen Entscheidung darstellt, jedoch auch in einigen Fällen an zweitschwerster Stelle folgt. Wie bereits bezüglich der Vorentscheidungen ausgeführt, lässt sich nicht sicher feststellen, inwiefern es sich bei der zweitschwersten Stelle lediglich um mitzitierte Delikte handelt, die auf konkurrenzrechtlicher Ebene miterfasst werden. Auch bei den Folgeentscheidungen kann aber beobachtet werden, dass bei allen Tätern mit einem Einbruchsdelikt in der Bezugsentscheidung der Wohnungseinbruch häufiger an schwerster Stelle steht als der Einbruchsdiebstahl. Eine deliktsspezifische Auswertung der Frage, welches Delikt das schwerste ist, wenn eines der Einbruchsdelikte an zweiter Stelle einer einzelnen Entscheidung steht, soll im Folgenden in Tabelle 5.2 und Tabelle 5.3 auch für die schwerste und erste Folgeeintragung vorgenommen werden.

Tabelle 5.2: Schwerstes Delikt der schwersten Folgeentscheidung, wenn eines der Einbruchsdelikte zweit-schwerstes Delikt der schwersten Vorentscheidung ist

Schwerstes De- lik der schwersten Vorentschei- dung	Einbruchsdiebstahl in Be- zugsentscheidung				Wohnungseinbruch in Be- zugsentscheidung			
	Einbruchs- diebstahl als zweit- schwerstes Delikt der schwersten Folgeent- scheidung		Wohnungs- einbruch als zweit- schwerstes Delikt der schwersten Folgeent- scheidung		Einbruchs- diebstahl als zweit- schwerstes Delikt der schwersten Folgeentschei- dung		Wohnungs- einbruch als zweit- schwerstes Delikt der schwersten Folgeent- scheidung	
§ 243 Abs.1 Nr.1	1	1%	-	-	2	0%	-	-
Sonstiges De- lik gem. § 243 Abs.1	65	58%	-	-	10	43%	-	-
§ 244 Abs.1 Nr.3 a.F.	15	13%	0	0%	13	26%	0	0%
Sonstiges De- lik gem. § 244 Abs.1	11	10%	5	36%	1	9%	4	44%
§ 244a	14	12%	3	21%	0	0%	3	33%
Raub- oder er- pressungs- ähnliches De- lik	1	1%	2	14%	0	0%	1	11%
Nicht-dieb- stahl- ähnliches De- lik	6	5%	4	29%	3	23%	1	11%
	113	100%	14	100%	29	100%	9	100%

Tabelle 5.3: *Schwerstes Delikt der ersten Folgeentscheidung, wenn eines der Einbruchsdelikte zweit-schwerstes Delikt der ersten Vorentscheidung ist*

Schwerstes De- likt der ersten Vorentschei- dung	Einbruchsdiebstahl in Be- zugsentscheidung				Wohnungseinbruch in Be- zugsentscheidung			
	Einbruchs- diebstahl als zweit- schwerstes Delikt der ersten Folge- entscheidung		Wohnungs- einbruch als zweit- schwerstes Delikt der ersten Folgeent- scheidung		Einbruchs- diebstahl als zweit- schwerstes Delikt der ers- ten Folgeent- scheidung		Wohnungs- einbruch als zweit- schwerstes Delikt der ersten Folgeent- scheidung	
§ 243 Abs.1 Nr.1	0	0%	-	-	1	4%	-	-
Sonstiges De- likt gem. § 243 Abs.1	50	56%	-	-	12	48%	-	-
§ 244 Abs.1 Nr.3 a.F.	12	13%	0	0%	10	40%	0	0%
Sonstiges De- likt gem. § 244 Abs.1	9	10%	3	25%	0	0%	4	57%
§ 244a	13	14%	3	25%	0	0%	2	29%
Raub- oder er- pressungs- ähnliches De- likt	1	1%	1	8%	0	0%	1	14%
Nicht-dieb- stahl- ähnliches De- likt	5	6%	5	42%	2	8%	0	0%
	90	100%	12	100%	25	100%	7	100%

Sowohl für die Betrachtung der schwersten als auch der ersten Folgeentscheidung, ist festzustellen, dass bei allen Einbrechern in den meisten Fällen auch ein Diebstahldelikt das schwerste Delikt ist, wenn eines der Einbruchsdelikte das zweit-schwerste Delikt der Entscheidung ist. Sehr selten ist das schwerste Delikt in diesen

Fällen ein raub- oder erpressungsähnliches Delikt. Möglicher Hintergrund dafür, wie bereits auch auf Ebene der Vor- und Bezugsentscheidungen vermutet, könnte sein, dass insbesondere auch der Wohnungseinbruch hinter einem raub- oder erpressungsähnlichen Delikt auf konkurrenzrechtlicher Ebene verdrängt wird.⁸⁶⁰ Auffällig bei der Verteilung ist jedoch der hohe Anteil an nicht-diebstahlähnlichen Delikten bei den Fällen mit dem Wohnungseinbruch als zweitschwerstem Delikt. Es handelt sich in der Tabelle 5.2 lediglich um fünf Täter und in Tabelle 5.3 um sechs Täter, bei denen als schwerstes Delikt ein Körperverletzungsdelikt erfasst wurde.

Damit kann auch für die Folgeentscheidungen festgehalten werden, dass die meisten Einbruchsdelikte bei der Untersuchung des schwersten Delikts der jeweiligen Entscheidung bereits erfasst sind und zudem andere, schwerere Delikte neben den Einbruchsdelikten in der ersten und schwersten Vorentscheidung keine größere Bedeutung haben. Im Folgenden wird daher nur das schwerste Delikt der jeweiligen Folgeentscheidung miteinbezogen.

Der verwendete Datensatz ermöglicht auch hinsichtlich der Folgeentscheidungen neben einer deliktsspezifischen Betrachtung der schwersten Folgeentscheidung auch die Untersuchung der Häufigkeit von Einbruchdelikten über alle Folgeentscheidungen. Wie bereits im Rahmen des Abschnitts 3.6.4.1 für die Vorentscheidungen erläutert, wird dabei für die schwerste Folgeentscheidung auf die Schwere der aufgrund dieser Entscheidung verhängten Sanktion abgestellt. Damit wird in dieser Betrachtung für jeden rückfälligen Täter nur eine Entscheidung, die die jeweils am schwersten sanktioniert wurde, gezählt; unabhängig von der Anzahl seiner Vorstrafen insgesamt. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise ein weiterer möglicher Rückfall mit einem Einbruchsdelikt bei dieser Betrachtungsweise nicht gezählt werden würde, wenn daneben ein weiterer Rückfall mit einer schwereren Sanktion ergangen wäre. Wie hoch der Anteil an Folgeentscheidungen mit Einbruchsdelikten ist, die bei einer Betrachtung des schwersten Rückfalls nicht miteinbezogen werden würden, wird in Tabelle 5.4 geprüft.

⁸⁶⁰ BGH 20, 235; NSTZ-RR 96, 3.

Tabelle 5.4: Häufigkeit der Einbruchsdelikte in allen Folgeentscheidungen gegenüber der Häufigkeit eines Einbruchsdelikts in der schwersten Folgeentscheidung

	Einbruchsdiebstahl in Bezugsentscheidung	Wohnungseinbruch in Bezugsentscheidung
Einbruchsdiebstähle über alle Folgeentscheidungen	516	116
Einbruchsdiebstahl in schwerster Folgeentscheidung	372	86
Anteil schwerster Folgeentscheidung an allen Folgeentscheidungen	72%	74%
Wohnungseinbrüche über alle Folgeentscheidungen	127	116
Wohnungseinbruch in schwerster Folgeentscheidung	98	95
Anteil schwerster Folgeentscheidung an allen Folgeentscheidungen	77%	82%

Bei den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung würden 28 % der Einbruchsdiebstähle und 23 % der Wohnungseinbrüche in den Folgeentscheidungen bei Abstellen auf den schwersten Rückfall nicht einbezogen werden. Bei den Wohnungseinbrechern läge der Anteil an nicht beachteten Einbruchsdiebstählen in den Folgeentscheidungen bei 26 % und der Anteil an nicht einbezogenen Wohnungseinbrüchen bei 18 %. Damit ist der Anteil an nicht beachteten Rückfällen erheblich geringer als bei den Vorentscheidungen (Tabelle 3.9). Fraglich ist jedoch, ob diese Täter gänzlich nicht in die Untersuchung einbezogen werden oder ob dem schwersten Rückfall dieser Täter ein anderes diebstahlähnliches Delikt zugrunde liegt. In 144 Fällen ist der Rückfall mit einem Einbruchsdiebstahl bei den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung nicht die

schwerste eingetragene Folgeentscheidung. Werden nur diese Täter betrachtet, ist festzustellen, dass bei fast der Hälfte der Fälle ein weiteres Diebstahldelikt der schwersten Folgeentscheidung zugrunde liegt. Diese Täter werden damit in die Auswertung einbezogen und würden nicht verloren gehen. Lediglich bei 21 Tätern liegt ein Körperverletzungs- und bei neun Tätern ein raub- oder erpressungsähnliches Delikt vor.⁸⁶¹ Bei den mit einem Wohnungseinbruch rückfälligen Wohnungseinbrechern ist dieser Rückfall nur in 22 Fällen nicht auch die schwerste Folgeentscheidung. Bei über der Hälfte dieser Täter liegt als schwerste Folgeentscheidung ein anderes Diebstahldelikt vor. Lediglich drei Wohnungseinbrecher weisen ein Körperverletzungs- und nur zwei ein Raubdelikt als schwerste Folgeentscheidung auf.⁸⁶²

Damit wird im Folgenden nicht gänzlich auf die Untersuchung aller Folgeentscheidungen verzichtet und insbesondere für die Frage nach erneuten Einbruchdelikten im Rückfallzeitraum auf alle Folgeentscheidungen abgestellt werden. Inwiefern die schwerste oder alle Folgeentscheidungen in die Betrachtung einbezogen werden, wird bei der jeweiligen Untersuchung explizit genannt.

5.1.2 Allgemeiner Rückfall

Bei der Untersuchung der Rückfälligkeit können verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden. Zunächst interessiert, ob im zu untersuchenden Beobachtungszeitraum eine erneute Straffälligkeit vorliegt. Für diese allgemeine Rückfälligkeit ist die konkrete Deliktsart der Folgeeintragung nicht von Interesse. Die allgemeine Rückfallrate entspricht dem Anteil der Täter des Bezugsjahres, die innerhalb des Beobachtungszeitraums erneut in Erscheinung getreten sind.

5.1.3 Einschlägiger Rückfall

Der Begriff des einschlägigen Rückfalls wird herangezogen, wenn nach der Deliktart der Folgeentscheidung differenziert wird. Wie bereits bei der Analyse der Bezugsentscheidungen und den Voreintragungen wird beim einschlägigen Rückfall zum Teil auf das schwerste Delikt der jeweiligen Folgeentscheidung abgestellt, jedoch auch eine Untersuchung aller Folgeentscheidungen gegenübergestellt. Dadurch wird die Vergleichbarkeit mit den vorherigen Ergebnissen gewährleistet.⁸⁶³ Ein einschlägiger Rückfall liegt vor, wenn der Täter mit einer Straftat aus einer verwandten Deliktgruppe oder mit demselben Delikt erneut auffällig wird.⁸⁶⁴

Bei dem Begriff des einschlägigen Rückfalls wird zwischen einem *einschlägigen Rückfall im engeren Sinne* (i. e. S.) und einem *einschlägigen Rückfall im weiteren Sinne* (i. w. S.) differenziert. Als einschlägiger Rückfall i. e. S. gilt in dieser Arbeit, wenn der

⁸⁶¹ Absolutzahlen in Tabelle A.5.1 im Anhang.

⁸⁶² Absolutzahlen in Tabelle A.5.2 im Anhang.

⁸⁶³ In Anlehnung an Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 312.

⁸⁶⁴ In Anlehnung an Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 185 ff.; Köhler, Straffällige Frauen, S. 221 f.; Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 311 f.

Täter mit derselben Ausführungsvariante des Delikts der Bezugsentscheidung rückfällig wird. Als einschlägiger Rückfall i. w. S. gilt, wenn der Folgeentscheidung eine Straftat zugrunde liegt, die mit dem Delikt der Bezugsentscheidung eng verwandt ist.⁸⁶⁵

Bezogen auf die Einbruchsdelikte liegt damit bei einem Täter des Einbruchsdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 dann ein einschlägiger Rückfall i. e. S. vor, wenn der Delinquent während des Beobachtungszeitraums erneut einen Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 begeht. Bei einem Wohnungseinbrecher gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. liegt ein einschlägiger Rückfall i. e. S. bei Rückfälligkeit mit einem erneuten Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.

Einbrecher werden dann einschlägig rückfällig i. w. S., wenn der Folgeeintragung eine schwere Diebstahlsform oder ein Raub- oder Erpressungsdelikt zugrunde liegt. Aufgrund des deutlich geringeren Unrechtsgehalts des einfachen Diebstahls wird kein enges Verwandtschaftsverhältnis zu den schweren Diebstahlsformen angenommen.

5.2 Umfang und Art des Rückfalls

5.2.1 Überblick

Im Folgenden wird die allgemeine Rückfallrate innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums dargestellt. Es wird u. a. untersucht, ob die schweren Diebstahlsformen, insbesondere die Einbruchsdelikte in § 243 und § 244, im Vergleich zum einfachen Diebstahl und den nicht-diebstahlähnlichen Delikten erhöhte Rückfallraten aufweisen.

In Abbildung 5.1 wird nach nicht rückfälligen Tätern sowie nach rückfälligen Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen bzw. diebstahlähnlichen Delikten differenziert. Die Rückfälle mit nicht-diebstahlähnlichen und diebstahlähnlichen Delikten ergeben zusammen die allgemeine Rückfallrate. Als „diebstahlähnlich“ werden in dieser Arbeit aufgrund ihrer engen Verwandtschaft zu den schweren Diebstahlsformen, wie zuvor bereits erläutert, neben den §§ 242 bis 244a auch die Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249-253, § 255) verstanden.

⁸⁶⁵ In Anlehnung an *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 187 f.; *Köhler*, Straffällige Frauen, S. 222; *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 311 f.

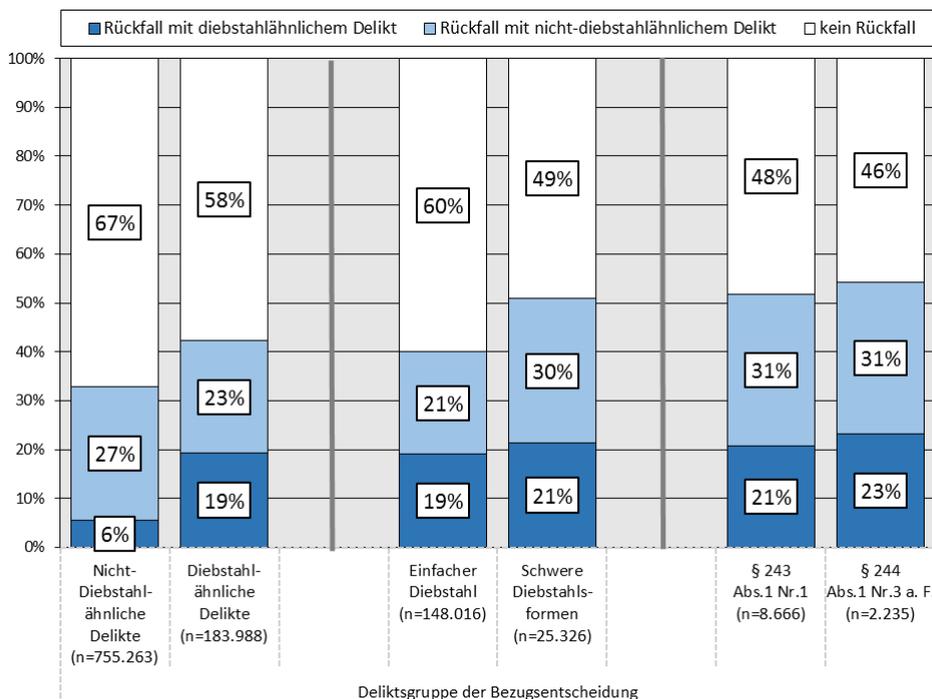


Abbildung 5.1: Rückfälligkeit nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlformen im Vergleich⁸⁶⁶

Während in Folge eines nicht-diebstahlähnlichen Delikts ca. ein Drittel der Täter rückfällig werden, liegt die Rückfallrate nach einem diebstahlähnlichen Delikt mit ca. 42 % knapp zehn Prozentpunkte darüber. Täter diebstahlähnlicher Delikte werden damit häufiger als die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte rückfällig. Die isolierte Untersuchung des einfachen Diebstahls und der schweren Diebstahlformen lässt zwischen diesen beiden Deliktsgruppen deutliche Unterschiede erkennen. Die Rückfallrate nach einem einfachen Diebstahl beträgt 40 %, wohingegen nach einer schweren Diebstahlform in der Bezugsentscheidung ca. 51 % rückfällig werden. Damit wird mehr als jeder zweite Täter der §§ 243 ff. innerhalb von drei Jahren rückfällig. Insbesondere gegenüber den Tätern von nicht-diebstahlähnlichen Delikten ist diese Rückfallrate stark erhöht (um ca. 20 Prozentpunkte).

Die allgemeine Rückfallrate nach einem Einbruchsdiebstahl beträgt 52 %. Nach einem Wohnungseinbruch ist die Rückfallrate um weitere zwei Prozentpunkte höher. Einbrecher werden damit innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung deutlich häufiger rückfällig als einfache Diebe oder Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte.

⁸⁶⁶ Absolutzahlen in Tabelle A.5.3 im Anhang.

Sowohl nach den nicht-diebstahlähnlichen als auch nach den diebstahlähnlichen Delikten überwiegt der Anteil an Rückfällen mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt. Nach schweren Diebstahlsformen wird ungefähr ein Drittel aller Täter der Bezugsentscheidung mit einem nicht-diebstahlähnlichem Delikt rückfällig. Geringere Abweichungen zwischen Rückfällen mit nicht-diebstahl- und diebstahlähnlichen Delikten sind in Folge eines einfachen Diebstahls zu beobachten: 21 % der Täter begehen ein nicht-diebstahlähnliches und 19 % ein diebstahlähnliches Delikt.

In Folge der beiden Einbruchsdelikte kommt es häufiger zu einem Rückfall mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt als mit einem diebstahlähnlichen Delikt. Die Unterschiede zwischen den Einbruchsdelikten sind dabei sehr gering.

Bezüglich der allgemeinen Rückfallrate ist festzuhalten, dass Täter von Einbruchsdelikten deutlich häufiger rückfällig werden als einfache Diebe oder Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Die Rückfallraten der beiden Einbruchsdelikte weichen nur geringfügig voneinander ab. Wie hoch der Anteil einschlägiger Delikte i. e. S. ist, wird im nächsten Schritt bei der deliktsspezifischen Betrachtung der Rückfälle beantwortet.

5.2.2 Im Detail: Deliktsart des schwersten Rückfalls

Im Folgenden wird eine detaillierte Untersuchung der Deliktsart des am schwersten sanktionierten Rückfalls durchgeführt. Dabei wird nur die Gruppe der rückfälligen Täter herangezogen.

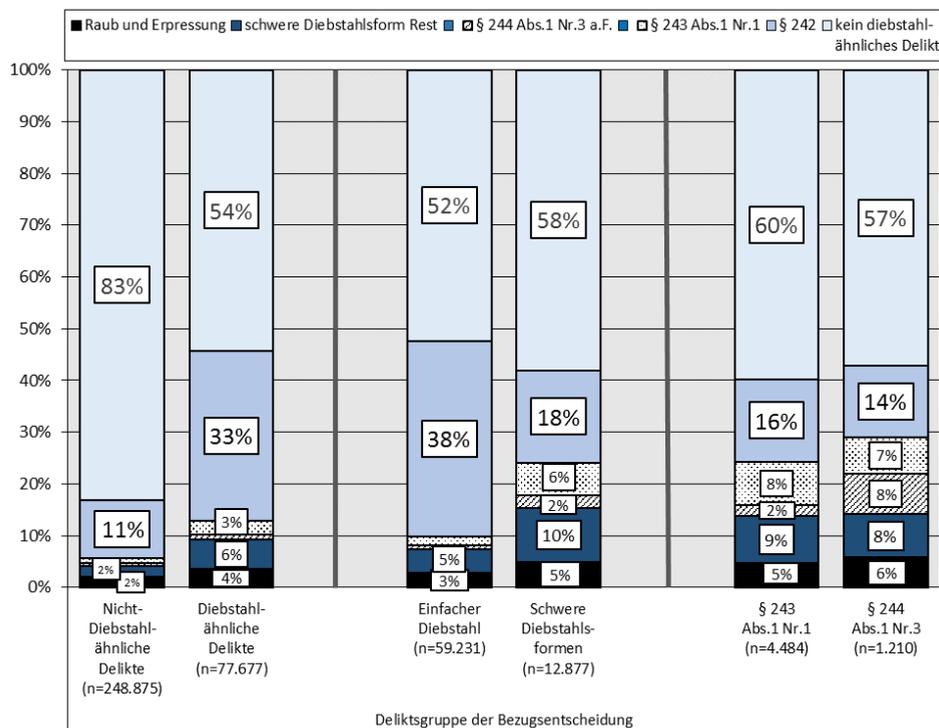


Abbildung 5.2: Art des Rückfalldelikts in Abhängigkeit von der Bezugsentscheidung⁸⁶⁷

In über 80 % der hier betrachteten Fälle folgt nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten ein Rückfall mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt. Werden Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte mit einem diebstahlähnlichen Delikt rückfällig, so sind dies überwiegend einfache Diebstähle (11 %). Ein Delikt aus der Gruppe der schweren Diebstahlformen folgt in weniger als 4 % aller Rückfälle. Dabei liegt nur in unter 0,5 % der Fälle ein Wohnungseinbruch und in ca. 1 % ein Einbruchsdiebstahl vor.

Die Verteilung der Rückfalldelikte nach diebstahlähnlichen Delikten verschiebt sich im Vergleich zu den nicht-diebstahlähnlichen Delikten deutlich zulasten des einfachen Diebstahls. Es werden zwar weiterhin 54 % aller rückfälligen Diebstahldelinquenten mit einem nicht-diebstahlähnlichem Delikt auffällig, doch folgt in ca. der Hälfte der Rückfälle ein diebstahlähnliches Delikt. Der Anteil nicht-diebstahlähnlicher Taten in der schwersten Folgeentscheidung sinkt bei der isolierten Betrachtung der einfachen Diebstähle auf nur noch 52 % der Rückfälle. Rückfälle mit einem einfachen Diebstahl liegen nach einfachen Diebstählen in 38 % der Folgeintragungen vor. Der Anteil an Rückfällen mit schweren Diebstahlformen und

⁸⁶⁷ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.2 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.4 im Anhang.

Raub- und Erpressungsdelikten liegt nach § 242 bei knapp 10 % und ist damit ungefähr doppelt so hoch wie bei der Gruppe der nicht-diebstahlähnlichen Delikte. Rückfälle mit Einbruchsdelikten folgen nach einfachem Diebstahl zwar häufiger als nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten, liegen jedoch bei unter 2 % Rückfällen mit Einbruchsdiebstahl und bei unter einem Prozent an Rückfällen mit Wohnungseinbrüchen.

In Folge schwerer Diebstahlsformen ist im Vergleich zum einfachen Diebstahl eine andere Verteilung der Rückfalldelikte zu erkennen. Rückfälle mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind nach schweren Diebstahlsformen nur geringfügig häufiger als nach einfachem Diebstahl zu beobachten. Ein einfacher Diebstahl als schwerstes Delikt folgt nur in 18 % der Rückfälle. Der Anteil an Rückfällen mit schweren Diebstahlsformen und Raub- und Erpressungsdelikten liegt nach den schweren Diebstahlsformen bei knapp einem Viertel. Insbesondere der Anteil an Einbruchsdelikten ist deutlich höher als nach einfachen Diebstählen oder nicht-diebstahlähnlichen Delikten.

Nach einem Einbruchsdiebstahl folgt in 60 % aller Rückfälle innerhalb der ersten drei Jahre ein nicht-diebstahlähnliches Delikt. Der Anteil an einfachen Diebstählen liegt bei 16 % und damit zwei Prozentpunkte über dem Anteil an einfachen Diebstählen nach Wohnungseinbrüchen. Ein einschlägiger Rückfall i. e. S. folgt bei den Einbruchsdiebstählen bei 8 % der Rückfalltäter. Ebenso folgt bei 8 % aller rückfälligen Wohnungseinbrecher ein Rückfall i. e. S. Wird das jeweils andere Einbruchsdelikt in die Betrachtung miteinbezogen, zeigt sich, dass nach Einbruchsdiebstählen der Anteil an Wohnungseinbrüchen mit nur 2 % sehr gering ist. W hingegen nach Wohnungseinbrüchen 7 % der Rückfalltäter mit einem Einbruchsdiebstahl erneut in Erscheinung treten. Raub- und Erpressungsdelikte folgen in 5 % der Rückfälle nach Einbruchsdiebstählen und in 6 % der Rückfälle nach Wohnungseinbrüchen. Damit werden die Täter der Einbruchsdelikte gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich zu allen anderen rückfälligen Tätern am häufigsten mit einem Einbruchsdelikt in der Folgeentscheidung auffällig.

Im Folgenden wird für die Einbrecher die Gruppe der Rückfälle mit schweren Diebstahlsformen differenziert nach den einzelnen Paragraphen dargestellt. Dabei wird gezeigt, wie häufig bei Rückfällen mit § 243 bzw. § 244 ein Einbruchsdelikt enthalten ist. So wird zudem überprüft, welche Bedeutung das jeweilige Einbruchsdelikt im Verhältnis zu den anderen Regelbeispielen bzw. Nummern des Paragraphen bei der Rückfälligkeit hat.

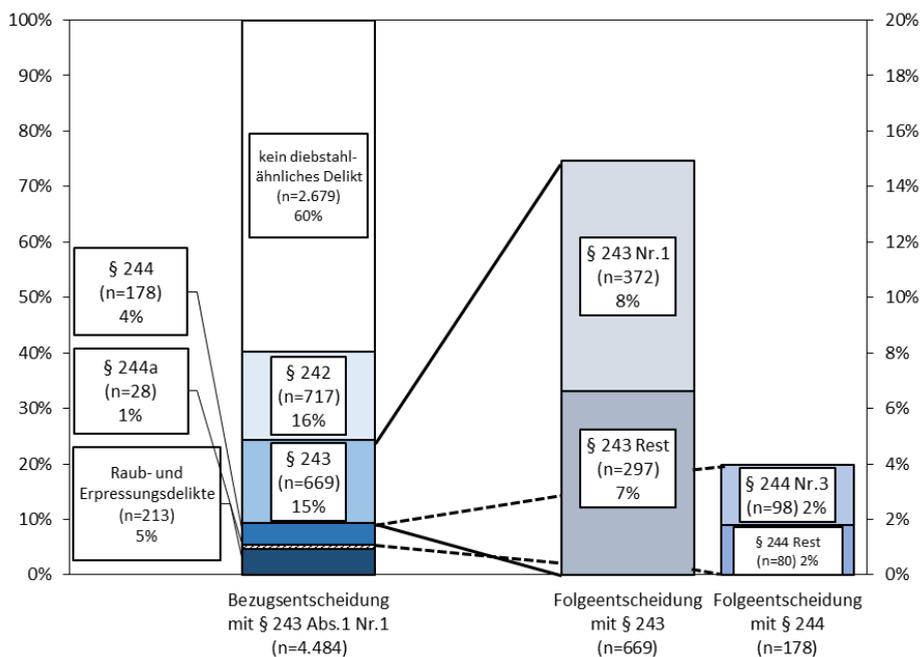


Abbildung 5.3: Art der Rückfalldelikte bei Einbruchsdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1⁸⁶⁸

In Abbildung 5.3 wird die Art des Rückfalldelikts nach einem Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 untersucht. Die linke Säule stellt die schwerste Folgeentscheidung innerhalb der ersten drei Jahre nach einer Tat gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 dar. Dabei bezieht sich die linke Säule auf die primäre Achse mit der Skalierung von 0 % bis 100 %. In den beiden rechten Säulen wird die Verteilung der Folgeentscheidungen mit § 243 und § 244 dargestellt. Die beiden rechten Säulen beziehen sich auf die sekundäre Achse mit einer Skalierung von 0 % bis 20 %. Dabei wird das jeweilige Einbruchsdelikt dargestellt und die übrigen Regelbeispiele bzw. Qualifikationsmerkmale (§ 242 Rest, § 244 Rest) zusammengefasst.

Abbildung 5.3 zeigt, dass auf einen Einbruchsdiebstahl in ca. 8 % der Rückfälle ein erneuter Einbruchsdiebstahl folgt und in ca. 7 % der Rückfälle ein Delikt aus der Gruppe § 243 Rest. Es ist nicht auszuschließen, dass in dieser Gruppe neben den weiteren Regelbeispielen auch Fälle des Nr. 1 enthalten sein könnten, die nicht als solche zu identifizieren sind. Der Anteil an einschlägigen Rückfällen i. e. S. könnte daher noch höher sein. Jedoch sind über die Hälfte der Folgeeintragungen gem. § 243 dem Einbruchsdiebstahl zuzuordnen.

Es kann festgehalten, dass nahezu jeder zehnte Einbrecher im Sinne des § 243 erneut einen Einbruchsdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 begeht. Damit werden 372 Täter einschlägig rückfällig i. e. S.

⁸⁶⁸ Absolutzahlen in Tabelle A.5.4 im Anhang.

Ein Wohnungseinbruch nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 liegt nur in ca. 2 % der Rückfälle nach einem Einbruchsdiebstahl vor, was lediglich 98 der insgesamt 4.484 rückfälligen Tätern des § 243 Abs. 1 Nr. 1 entspricht. In weiteren 2 % liegt ein Rückfall mit einem Delikt aus der Gruppe § 244 Rest vor.

Täter des Einbruchsdiebstahls werden sehr selten mit einem Delikt aus der Restgruppe des § 244 rückfällig. Rückfälle mit einem Delikt der Restgruppe des § 243 folgen hingegen häufiger.

Bei der Abbildung 5.3 ist jedoch einschränkend zu beachten, dass in dieser Auswertung nur die jeweils schwerste Folgeentscheidung einbezogen wurde. Werden die 4.484 rückfälligen Täter mit einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung dahingehend untersucht, ob diese irgendeine Folgeentscheidung mit einem Einbruchsdiebstahl oder einem Wohnungseinbruchdiebstahl aufweisen, erhöht sich die Anzahl an einschlägig rückfälligen Tätern i. e. S. auf insgesamt 516 Täter (ca. 12 % der rückfälligen Täter des Einbruchsdiebstahls) und die Anzahl an rückfälligen Tätern mit einem Wohnungseinbruch auf 127 (ca. 3 % der rückfälligen Täter des Einbruchsdiebstahls).⁸⁶⁹ Damit kann eine Veränderung gegenüber Abbildung 5.3 beobachtet werden, diese ist jedoch nur geringfügig. Zudem ist bei der der Tabelle A.5.3 zugrunde gelegten Betrachtungsweise zu beachten, dass dabei Doppelzählungen enthalten sein können. So würde beispielsweise ein Täter, der in einer Folgeentscheidung ein Einbruchsdiebstahl und in einer weiteren Folgeentscheidung einen Wohnungseinbruch aufweist, doppelt gezählt werden.

⁸⁶⁹ Werte sind der Tabelle A.5.5 im Anhang zu entnehmen.

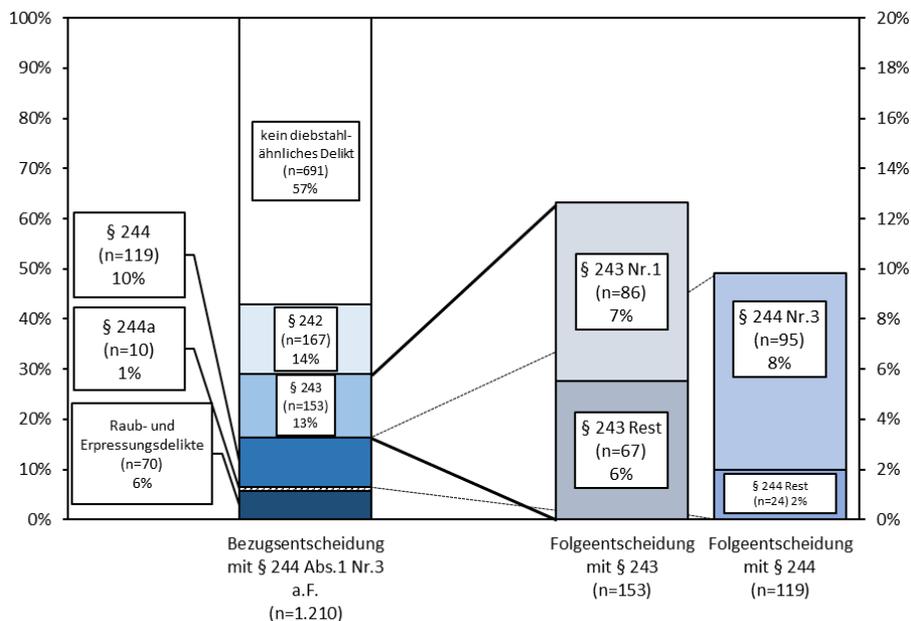


Abbildung 5.4: Art der Rückfalldelikte bei Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3⁸⁷⁰

Die Art der Rückfalldelikte wird im Folgenden auch für den Wohnungseinbruch im Detail analysiert. Die Art der Darstellung in Abbildung 5.4 entspricht Abbildung 5.3. Bei der Verteilung der einzelnen schweren Diebstahlsformen im Rahmen der Rückfalldelikte nach einem Wohnungseinbruch lassen sich einige Unterschiede zum Einbruchsdiebstahl in § 243 feststellen. Ein Rückfall mit erneuter Verurteilung nach § 244 tritt mehr als doppelt so häufig auf. Während dieser Anteil beim Einbruch nach § 243 bei 4 % liegt, beträgt er nach einem Wohnungseinbruch ca. 10 %. Dieser Anteil setzt sich aus ca. 8% einschlägiger Rückfälle i. e. S. sowie aus 2 % Rückfällen mit den übrigen Fällen des § 244 zusammen. Damit ist bei den Folgeentscheidungen in über drei Viertel der Fälle das Qualifikationsmerkmal des Nr. 3 erfüllt.

Es ist festzuhalten, dass sowohl nach einem Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 als auch nach einem Wohnungseinbruch gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 fast jeder zehnten Folgeentscheidung ein einschlägiger Rückfall i. e. S. zugrunde liegt. Es lässt sich somit nicht feststellen, dass Wohnungseinbrecher häufiger einschlägige Rückfälle begehen als Täter des § 243 Abs. 1 Nr. 1.

Wird jedoch der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten insgesamt, d. h. sowohl Einbruchsdiebstähle als auch Wohnungseinbrüche in der Folgeentscheidung, betrachtet, werden nach einem Einbruchsdiebstahl über 10 % und nach einem Wohnungseinbruch ca. 15 % der Rückfälligen mit einem Einbruchsdelikt auf-

⁸⁷⁰ Absolutzahlen in Tabelle A.5.4 im Anhang.

fällig. Somit liegt das Risiko eines erneuten Einbruchsdelikts in der Folgeentscheidung bei den Wohnungseinbrechern über dem Risiko der Täter des Einbruchsdiebstahls.

Wird die Betrachtung auch für die Wohnungseinbrecher auf alle Folgeentscheidungen ausgeweitet, steigt die Anzahl an Wohnungseinbrechern, die mit einem Wohnungseinbruch rückfällig werden, auf 116 Täter an. Ebenfalls 116 Wohnungseinbrecher werden mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig. Damit beträgt der Anteil an Rückfällen mit Wohnungseinbrüchen bzw. Einbruchsdiebstählen jeweils ca. 10 % der rückfälligen Wohnungseinbrecher.⁸⁷¹ Damit steigt auch dieser Anteil gegenüber den Ergebnissen in Abbildung 5.4 nur geringfügig an. Im weiteren Verlauf dieses Abschnitts wird daher auch nur auf die schwerste Rückfallentscheidung abgestellt.

Die deliktsspezifische Untersuchung ergibt, dass nach einem Einbruchsdelikt deutlich häufiger als nach einfachem Diebstahl und nicht-diebstahlähnlichen Delikten ein erneutes Einbruchsdelikt folgt. Der Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. ist nach einem Einbruchsdiebstahl genau so hoch wie nach Wohnungseinbrüchen. Die Wohnungseinbrecher werden jedoch deutlich häufiger mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig als die Täter des Einbruchsdiebstahls mit einem Wohnungseinbruch rückfällig werden. Damit ist die Gefahr mit einem der beiden Einbruchsdelikte rückfällig zu werden bei Wohnungseinbrechern höher als bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls. Bei dem Großteil der Rückfälle liegt jedoch bei beiden Einbruchsdelikten ein anderes Delikt in der Folgeentscheidung zugrunde. Damit werden Einbrecher zwar häufiger als andere Täter mit einem Einbruchsdelikt rückfällig, doch weisen Einbrecher in den meisten Fällen Rückfälle in einem breiten Deliktsspektrum auf.

5.3 Rückfälligkeit nach Alter, Geschlecht und Nationalität

In Abschnitt 3 wurden die Täter, die in der Bezugsentscheidung mit diebstahlähnlichen Delikten auffielen, hinsichtlich der Verteilung ihrer demographischen Merkmale untersucht. Dabei konnten zwischen den einzelnen Deliktgruppen erhebliche Unterschiede bei der Verteilung des Alters, Geschlechts und der Nationalität festgestellt werden. In diesem Abschnitt werden die demographischen Merkmale daher auch im Zusammenhang mit der Rückfälligkeit untersucht, um zu überprüfen, ob sich Zusammenhänge zwischen dem Rückfall und bestimmten persönlichen Merkmalen erkennen lassen.

⁸⁷¹ Werte sind der Tabelle A.5.5 im Anhang zu entnehmen.

5.3.1 Rückfälligkeit nach Alter

Das Alter der Täter ist bei der Untersuchung von Kriminalität von besonderem Interesse. Eine grundlegende Erkenntnis in der Kriminologie ist, dass die allgemeine Kriminalitätsbelastung bei Jugendlichen und Heranwachsenden höher ist als bei Erwachsenen.⁸⁷² Darüber hinaus werden Täter bestimmter Altersgruppen häufiger mit bestimmten Deliktsarten als anderen Altersgruppen auffällig.⁸⁷³ Diese Besonderheit betrifft vor allem den einfachen Diebstahl gem. § 242.⁸⁷⁴ In Abschnitt 3.3 wurde bereits deutlich, dass der einfache Diebstahl zu einem großen Anteil durch Täter jugendlicher Altersgruppen begangen wird. Es zeigte sich ebenso, dass der Anteil an jugendlichen Tätern bei schweren Diebstahlsformen nur etwas unterhalb des Anteils jugendlicher, einfacher Diebe liegt. Die schweren Diebstahlsformen sind damit ein Delikt, das insbesondere von jungen Tätern begangen wird. Welche Auswirkungen das Alter auf das Rückfallverhalten bei den einzelnen Diebstahlsformen hat, wird im Rahmen der folgenden Untersuchungen analysiert.

Dafür werden die nicht-diebstahlähnlichen Delikte in Abbildung 5.5 und die diebstahlähnlichen Delikte in Abbildung 5.6 differenziert nach Altersgruppen zum Tatzeitpunkt der Bezugsentscheidung dargestellt.

Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten ist eine deutliche Abnahme der Rückfallrate mit steigendem Alter der Täter zu erkennen. Nur bei den jungen Erwachsenen (21-24 Jahre) ist die Rückfallrate um zwei Prozentpunkte höher als bei der vorherigen Altersgruppe. Vermutlich wirkt sich hier die unterschiedliche Erfassung der Einstellungen nach JGG und StGB aus, da gegen junge Erwachsene keine Diversionsentscheidung mehr ergehen kann. Während noch über die Hälfte der 14- bis 15-jährigen Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte erneut straffällig wird, kommt es ab dem 40. Lebensjahr nur noch in weniger als einem Viertel der Fälle zu einem Rückfall. Rückfälle in den höheren Altersgruppen (ab 60 Jahren) treten nur noch bei ca. 12 % der Fälle auf.

⁸⁷² Dölling, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Bd. 2, S. 155 ff., S. 159.

⁸⁷³ Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, § 3 Rn. 21.

⁸⁷⁴ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 8.

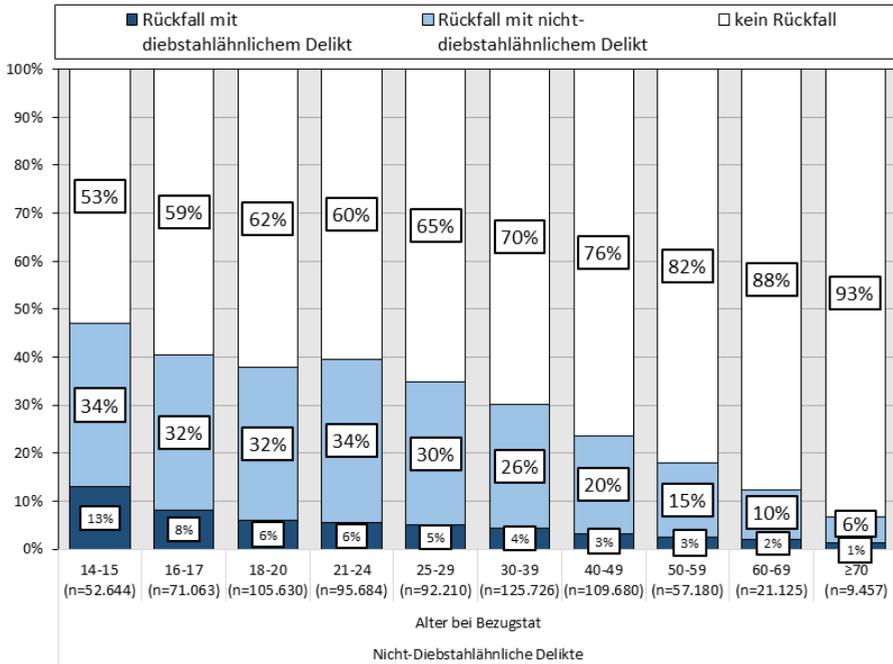


Abbildung 5.5: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten in der Bezugsentscheidung⁸⁷⁵

⁸⁷⁵ Absolutzahlen in Tabelle A.5.6 im Anhang.

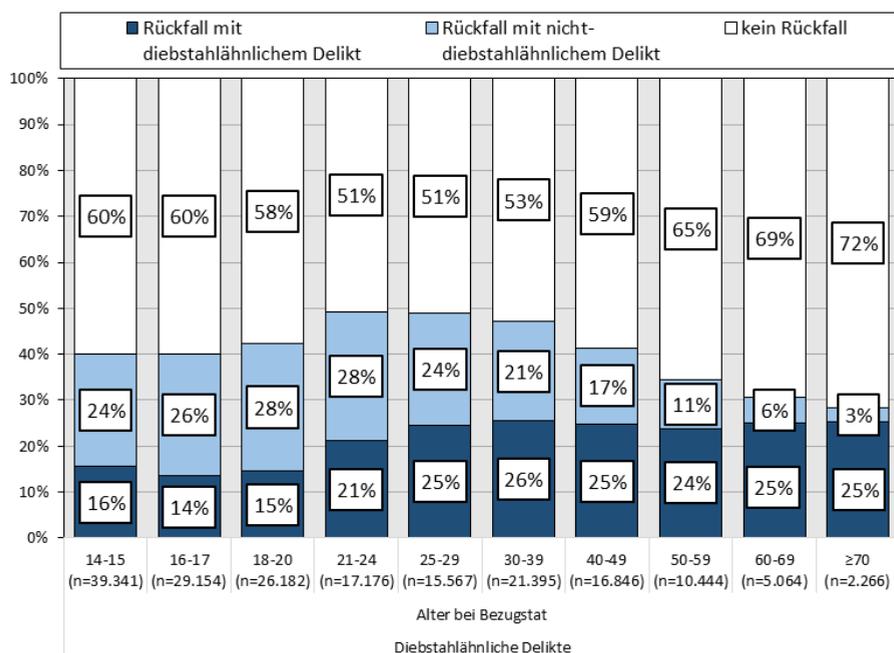


Abbildung 5.6: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei diebstahlähnlichen Delikten in der Bezugsentscheidung⁸⁷⁶

In Abbildung 5.6 zeigt sich für die allgemeine Rückfallrate der Täter diebstahlähnlicher Delikte, dass diese bei den Jugendlichen 40 % beträgt und bei der Gruppe der Heranwachsenden nur sehr leicht ansteigt. Bei den 21- bis 29-Jährigen liegt der Anteil an rückfälligen Tätern bei ca. 50 %. Damit werden Täter diebstahlähnlicher Delikte dieser Altersgruppe häufiger rückfällig als Täter der gleichen Altersgruppe nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Ab dieser Altersgruppe sinkt die Rückfallrate der Täter diebstahlähnlicher Delikte, liegt jedoch mit über 70 Jahren noch bei 28 %.

Im Vergleich der beiden Deliktgruppen fällt insbesondere bei den jugendlichen und heranwachsenden ein sehr unterschiedlicher Verlauf der Rückfallraten auf. Während die allgemeine Rückfallrate nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten stetig gesunken ist, steigt diese nach diebstahlähnlichen Delikten insbesondere von den Heranwachsenden hin zu den jungen Erwachsenen an. Die Rückfallrate nach diebstahlähnlichen Delikten liegt, außer bei den 14- bis 15-Jährigen, immer über der Rückfallrate nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Die Täter dieser Altersgruppe (14- bis 15-Jährige) werden nach einem diebstahlähnlichen Delikt in 40 % der Fälle rückfällig. Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten liegt dieser Anteil hingegen bei 47 %. Eine Ursache für diese Abweichung könnte der unterschiedliche Einfluss der §§ 45, 47 JGG sein. Die Untersuchung in Abschnitt 4 zur Sanktionierung der Bezugsentscheidungen ergab, dass der Anteil an Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG

⁸⁷⁶ Absolutzahlen in Tabelle A.5.7 im Anhang.

bei diebstahlähnlichen Delikten sehr hoch ist. Die Legalbewährungsuntersuchung nach strafrechtlichen Sanktionen stellte eine vergleichsweise niedrige Rückfälligkeit nach Bezugsentscheidungen mit §§ 45, 47 JGG von ca. 34 % fest.⁸⁷⁷ Damit könnte ein Zusammenhang zwischen der geringeren Rückfälligkeit nach diebstahlähnlichen Delikten und dem höheren Anteil an Diversionsentscheidungen bei diebstahlähnlichen Delikten bestehen. Im Unterschied zu den Erwachsenen, bei denen die Einstellungen nach StPO nicht erfasst werden und §§ 45, 47 nicht in Betracht kommen, enthalten die Tätergruppen zwischen 14 und 20 Jahren durch die Erfassung der Einstellungen einen großen Anteil an Tätern mit günstiger Legalprognose.

Werden die Einstellungen nach JGG bei der Rückfalluntersuchung in Abhängigkeit vom Alter ausgeklammert, sind höhere Rückfallraten bei den 14- bis 15-Jährigen zu erkennen, die sodann mit steigendem Alter, wie auch bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten, abnehmen. Dies bestätigt die Vermutung, dass es sich bei den altersabhängigen Abweichungen zwischen nicht-diebstahl- und diebstahlähnlichen Delikten um ein Artefakt der Diversionsentscheidungen handelt.

Hinsichtlich der Art des Rückfalldelikts wird nach einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt über alle Altersgruppen hinweg nur ein geringer Anteil mit einem diebstahlähnlichen Delikt auffällig (siehe Abbildung 5.5). Bei der jüngsten Altersgruppe ist dieser Anteil mit 13 % am höchsten. Der Rückfall mit einem Delikt aus der Gruppe der nicht-diebstahlähnlichen Delikte überwiegt in jeder Altersgruppe deutlich. Bei den 14- bis 15-Jährigen folgen in 34 % der Folgeentscheidungen nicht-diebstahlähnliche Delikte. Die Verteilung der Art der Rückfalldelikte ist nach einem diebstahlähnlichen Delikt in der Bezugsentscheidung anders: Der Anteil an Rückfällen mit einem diebstahlähnlichen Delikt steigt mit zunehmendem Alter an. Während dieser Anteil bei den Jugendlichen und Heranwachsenden noch ungefähr 14 % beträgt, liegt er bei den jungen Erwachsenen (21-24 Jahre) bereits bei 21 % und bei den darüberhinausgehenden Altersgruppen überwiegend konstant bei einem Anteil von 25 %. Diese Entwicklung in den Altersgruppen führt bei den Erwachsenen zu einem entsprechend sinkenden Anteil an Rückfällen mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten.

⁸⁷⁷ *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 43.

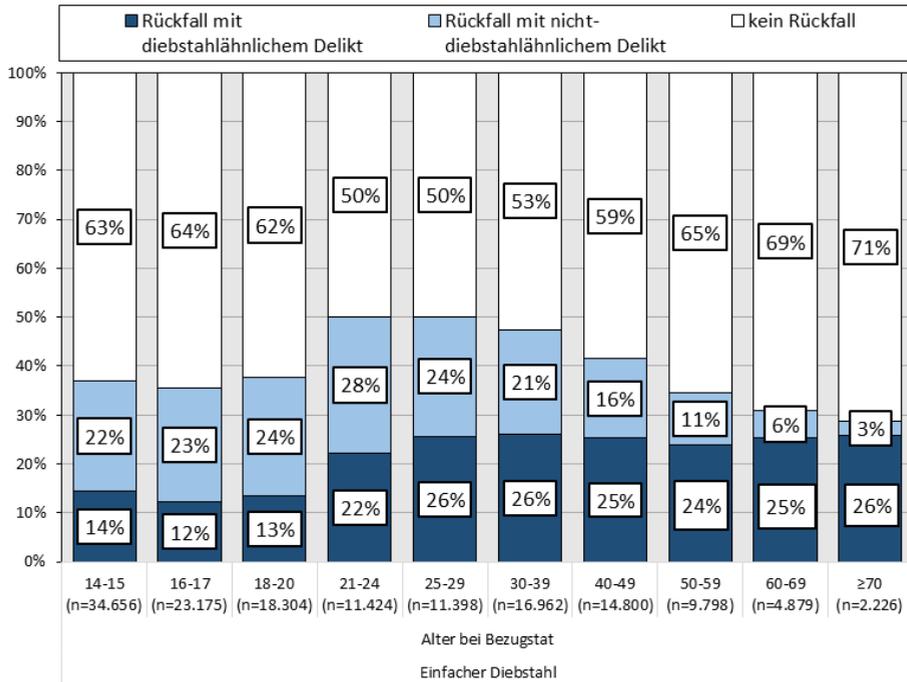


Abbildung 5.7: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei einfachen Diebstählen in der Bezugsentscheidung⁸⁷⁸

⁸⁷⁸ Absolutzahlen in Tabelle A.5.8 im Anhang.

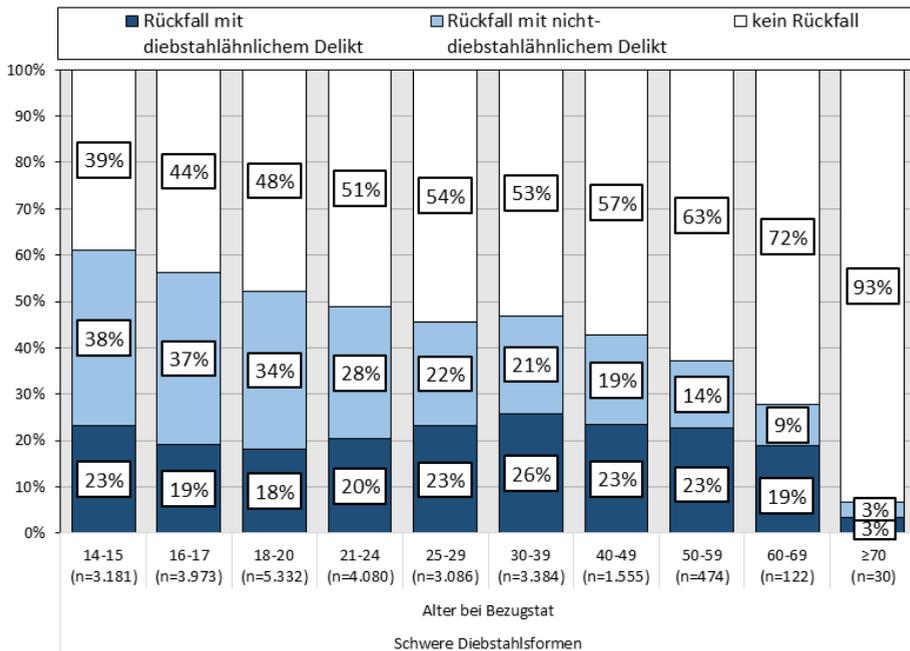


Abbildung 5.8: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei schweren Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung⁸⁷⁹

Die Rückfallrate der 14- bis 15-jährigen einfachen Dieben liegt bei 37 % (Abbildung 5.7). Hier könnte sich die Einmalauffälligkeit der jugendlichen Täter⁸⁸⁰ einfacher Diebstähle widerspiegeln. Zwischen den Jugendlichen und Heranwachsenden bestehen kaum Unterschiede bei der Rückfallrate. Erst bei den Altersgruppen zwischen 21 und 29 Jahren liegt eine Rückfälligkeit von 50 % vor. Dieser Anteil sinkt sodann mit steigendem Alter, liegt bei den höchsten Altersgruppen jedoch immer noch bei ca. 30 %. Insbesondere im Vergleich zu den nicht-diebstahlähnlichen Delikten fällt bei den einfachen Dieben die hohe Rückfälligkeit in hohen Altersgruppen auf.

Bis zum Alter von 24 Jahren überwiegen nach einfachen Diebstählen die Rückfälle mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Ab diesem Alter wechselt die Verteilung und die diebstahlähnlichen Delikte überwiegen bei den Folgeentscheidungen. Damit weisen die jüngeren einfachen Diebe hinsichtlich der Art der Rückfalldelikte eine breiter gefächerte Auffälligkeit auf als die älteren Täter des § 242.

Der Verlauf in der Abbildung 5.8, in der die Täter der schweren Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung betrachtet werden, ähnelt der Verteilung nach Al-

⁸⁷⁹ Absolutzahlen in Tabelle A.5.9 im Anhang.

⁸⁸⁰ Meier/Bannenberg/Höfller, Jugendstrafrecht, § 3 Rn. 4 ff.

tersgruppen für die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte (Abbildung 5.5): Mit zunehmendem Alter ist eine Abnahme der allgemeinen Rückfallrate festzustellen. Über 60 % der 14- bis 15-jährigen Täter sind rückfällig. Bei den Heranwachsenden liegt die Rückfallrate noch bei ca. 50 %. Die Rückfallrate ist zwischen 25 und 39 überwiegend konstant, sinkt dann weiter bis zur Altersgruppe der 60- bis 69-Jährigen auf 28 %, wobei die Gesamtgröße dieser Tätergruppe mit nur 122 Personen sehr gering ist. Der Anteil an Rückfällen nach schweren Diebstahlsformen ist jedoch, mit Ausnahme der Gruppe der über 70-Jährigen, in jeder Altersgruppe erheblich höher als in Folge der nicht-diebstahlähnlichen Delikte.

Der Anteil an Rückfällen mit diebstahlähnlichen Delikten nach schweren Diebstahlsformen liegt bei der jüngsten Altersgruppe bei 23 % und sinkt bis zur Gruppe der Heranwachsenden um fünf Prozentpunkte. Anschließend steigt der Anteil an diebstahlähnlichen Rückfällen an und erreicht einen Maximalwert von 26 % zwischen 30 und 39 Jahren. Ab dieser Altersgruppe liegt ein höherer Anteil an Rückfällen mit diebstahlähnlichen als mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten vor. Mit steigendem Alter sinkt der Anteil an Rückfällen mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten kontinuierlich.

Die Gegenüberstellung einfacher Diebstähle und schwerer Diebstahlsformen lässt starke altersabhängige Unterschiede bei der Rückfälligkeit erkennen. Während die allgemeine Rückfallrate nach einfachen Diebstählen ihren Höhepunkt bei den Altersgruppen der jungen Erwachsenen erreicht und anschließend wieder sinkt, ist nach schweren Diebstahlsformen die jüngste Tätergruppe mit der höchsten Rückfallrate belastet. Hier sind jedoch Auswirkungen der Diversionsentscheidungen zu berücksichtigen. In Abschnitt 4.1 konnte festgestellt werden, dass bei schweren Diebstahlsformen deutlich seltener Einstellungen gem. §§ 45, 47 ergehen als bei den einfachen Diebstählen. Zudem ist auch in der Folgeentscheidung nach schweren Diebstahlsformen deutlich seltener mit einer Einstellung zu rechnen.⁸⁸¹ Die Abweichungen zwischen den beiden Diebstahlsformen könnten daher, wie bereits für nicht-diebstahl- und diebstahlähnliche Delikte festgehalten, ebenfalls ein Artefakt der Diversionsentscheidungen darstellen.

Eine Gemeinsamkeit zwischen den Deliktgruppen zeigt sich hinsichtlich der Verteilung der Art der Rückfalldelikte: Bei beiden Delikten ist nach Überwiegen der nicht-diebstahlähnlichen Delikte in den jüngeren Altersgruppen zwischen 25 und 39 Jahren zu beobachten, dass die diebstahlähnlichen Delikte in den Folgeentscheidungen überwiegen. Der Frage, inwiefern sich ähnliche Beobachtungen für die Einbruchsdelikte zeigen, wird im Folgenden nachgegangen.

⁸⁸¹ Siehe dazu auch *Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*, S. 141.

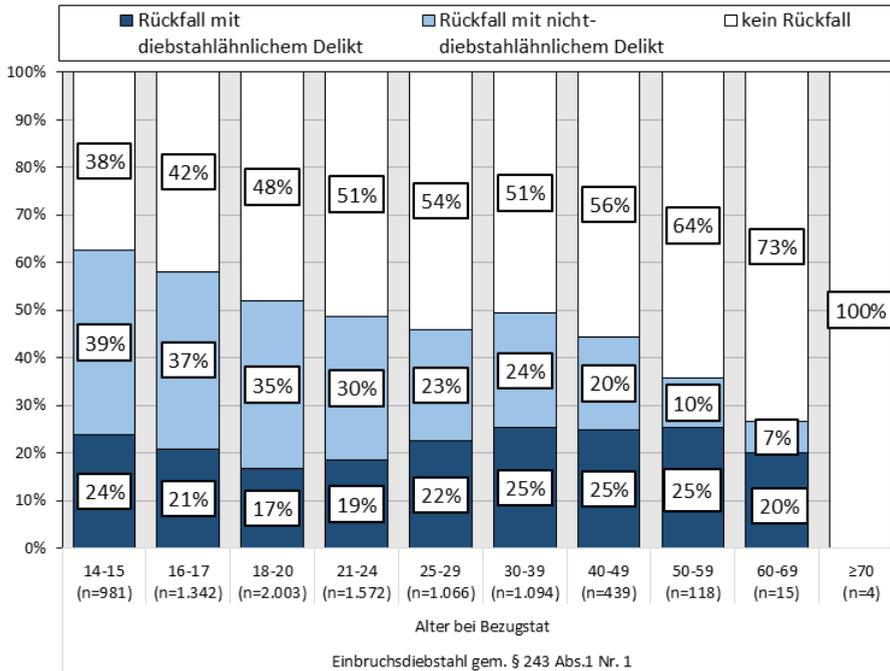


Abbildung 5.9: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 in der Bezugsentscheidung⁸⁸²

⁸⁸² Absolutzahlen in Tabelle A.5.10 im Anhang.

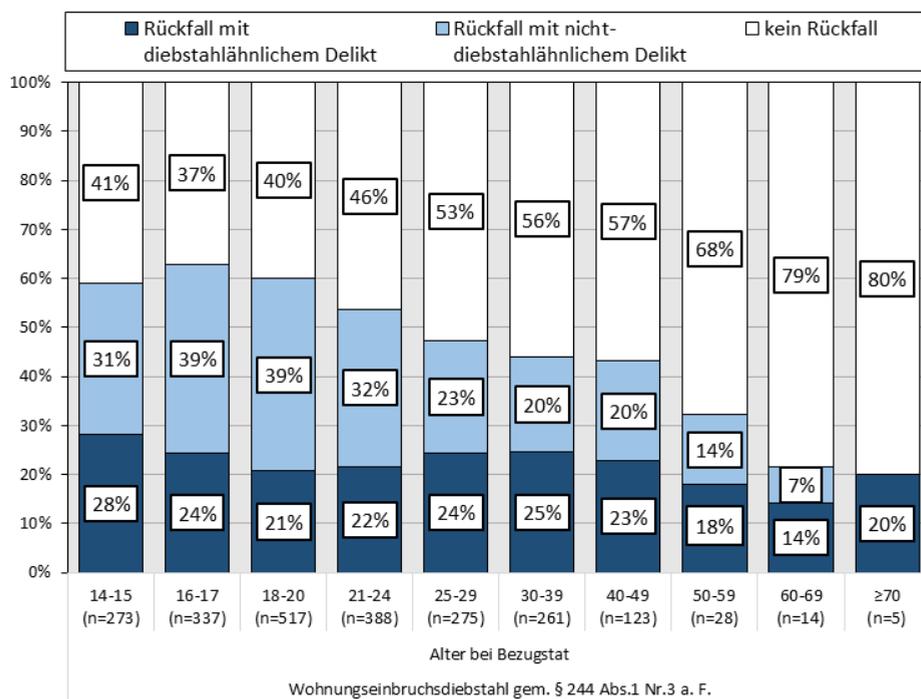


Abbildung 5.10: Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei Wohnungseinbruchsdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. in der Bezugsentscheidung⁸⁸³

In Abbildung 5.9 ist für die Täter des Einbruchsdiebstahls mit steigendem Alter eine Abnahme der Rückfallrate festzustellen. Bei den jugendlichen und heranwachsenden Tätern des § 243 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Rückfallrate von ca. 60 % bzw. 52 % zu beobachten. Dieser Anteil nimmt bis zur Gruppe der 25- bis 29-Jährigen weiter ab. Nach einem leichten Anstieg zwischen 30 und 39 Jahren folgt eine Abnahme der Rückfallrate um fünf Prozentpunkte. Die Rückfallrate der 40- bis 49-Jährigen beträgt noch 44 %.

Hinsichtlich der Art der Rückfalldelikte zeigt sich, dass der Anteil an diebstahlähnlichen Delikten bei den jugendlichen und heranwachsenden Tätern zunächst von 24 % auf 17 % sinkt und anschließend kontinuierlich bis zur Altersgruppe zwischen 50 und 59 ansteigt. Wie bereits bei den einfachen Dieben und den Tätern schwerer Diebstahlsformen überwiegt auch bei den Tätern des § 243 Abs. 1 Nr. 1 ab den mittleren Altersgruppen der Anteil an Rückfällen mit diebstahlähnlichen Delikten.

In der Abbildung 5.10 wird als Bezugsdelikt der Wohnungseinbruch gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 für die Untersuchung herangezogen. Die 14- bis 15-Jährigen werden nach einem Wohnungseinbruch in ca. 59 % rückfällig und damit ähnlich häufig wie

⁸⁸³ Absolutzahlen in Tabelle A.5.11 im Anhang.

die 14- bis 15-jährigen Täter des Einbruchsdiebstahls. Die Ähnlichkeit sinkt bei der anschließenden Altersgruppe: Die 16- bis 17-jährigen Wohnungseinbrecher werden mit dem Höchstwert von 63 % rückfällig. Bis zur Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen liegt die Rückfallrate der Wohnungseinbrecher über der jeweiligen Rückfallrate für die Täter des § 243 Abs. 1 Nr. 1. Insgesamt ist nach Wohnungseinbrüchen ab der Altersgruppe 16 bis 17 mit zunehmendem Alter eine Abnahme der Rückfälligkeit zu beobachten. Die Täter der nicht-diebstahlähnlichen Delikte werden dennoch über alle Altersgruppen hinweg deutlich seltener rückfällig als die Täter der beiden Einbruchsdelikte.

Wird die Art der Rückfalldelikte nach Wohnungseinbrüchen betrachtet, zeigt sich, dass der Anteil an Rückfällen mit einem diebstahlähnlichen Delikt ab dem jungen Erwachsenenalter bis 39 Jahren ansteigt und anschließend leicht abnimmt. Der Anteil an Rückfällen mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten überwiegt nach Wohnungseinbrüchen bis zum 25. Lebensjahr. Ab dieser Altersgruppe werden nur noch 23 % der Wohnungseinbrecher mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt und 24 % mit einem diebstahlähnlichen Delikt erneut auffällig. Insgesamt zeigt sich damit vor allem bei jugendlichen und heranwachsenden Wohnungseinbrechern ein ausgedehntes Deliktsspektrum bei der Rückfälligkeit.

Nach welchen Altersgruppen besonders häufig einschlägige Rückfälle zu beobachten sind, wird im Folgenden untersucht. Für diese Darstellung erfolgt eine Zusammenfassung der Altersgruppen. Es werden nur die innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums rückfälligen Täter betrachtet. Die Art der Delikte wird für die rückfälligen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen abgebildet. Es steht vor allem die Frage im Vordergrund, wie häufig nach welcher Altersgruppe ein Einbruchsdelikt folgt und ob Täter bestimmter Altersgruppen häufiger zu Rückfällen mit Einbruchsdelikten neigen als Täter anderer Altersgruppen.

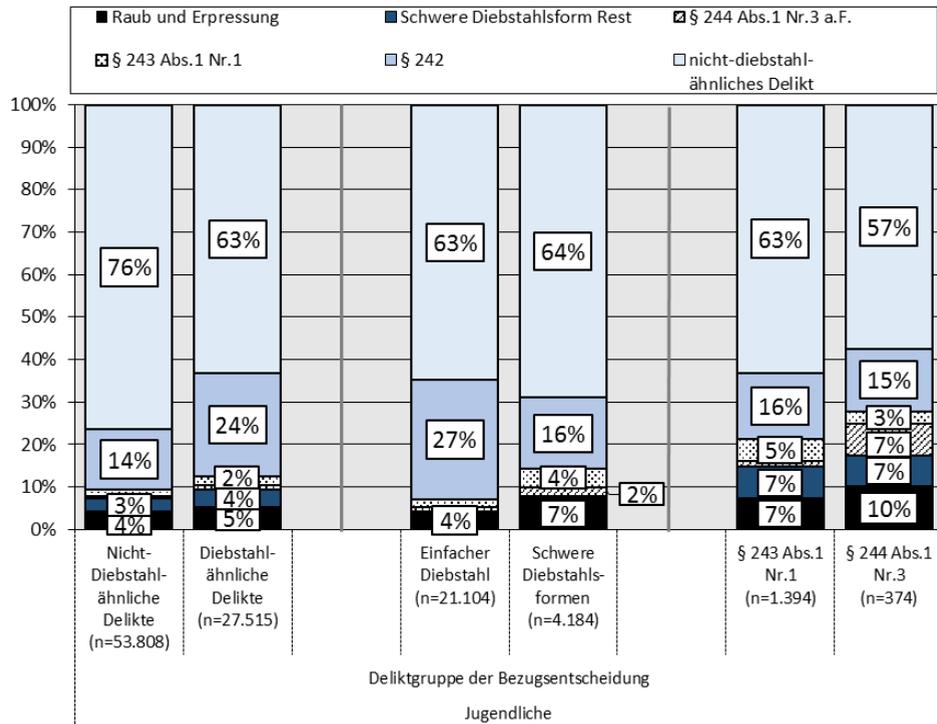


Abbildung 5.11: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach einzelnen Diebstahldelikten bei Jugendlichen⁸⁸⁴

⁸⁸⁴ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.11 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.12 im Anhang.

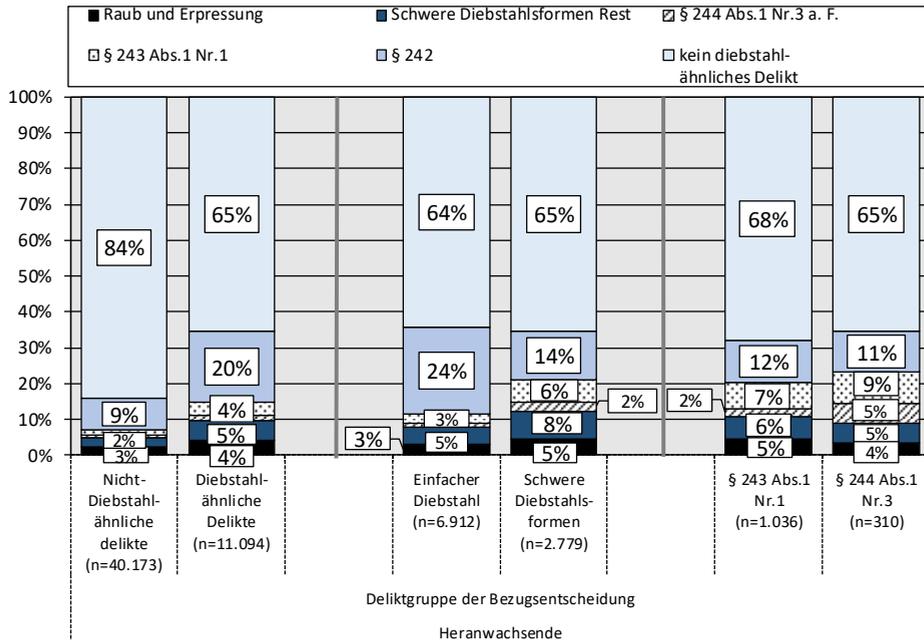


Abbildung 5.12: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach einzelnen Diebstahldelikten bei Heranwachsenden⁸⁸⁵

In der Abbildung 5.11 wird zunächst die Gruppe der jugendlichen Rückfalltäter betrachtet. Sowohl bei der Rückfälligkeit nach nicht-diebstahlähnlichen als auch nach diebstahlähnlichen Delikten stellt der einfache Diebstahl das häufigste Rückfalldelikt aus dem Bereich der diebstahlähnlichen Delikte dar. Nach diebstahlähnlichen Delikten folgt um ca. zehn Prozentpunkte häufiger ein einfacher Diebstahl in der Folgeentscheidung als nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Ein Raub- oder Erpressungsdelikt folgt nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten in 4 % der Rückfälle und in 4 % der Rückfälle nach diebstahlähnlichen Delikten. Auch die Anteile der schweren Diebstahlsformen unter Ausnahme der Einbruchdelikte sind nach diebstahlähnlichen Delikten mit 5 % der Rückfälle geringfügig höher als bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Ca. 2 % der Rückfälle nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind einem der Einbruchdelikte zuzuordnen. Dieser Anteil liegt bei diebstahlähnlichen Delikten bei ca. 5 %.

Der Großteil der Jugendlichen, die nach einem einfachen Diebstahl mit einem diebstahlähnlichen Delikt rückfällig werden, wird mit einem einfachen Diebstahl auffällig. Die restlichen schweren Diebstahlsformen folgen an zweiter Stelle bei den diebstahlähnlichen Rückfällen mit ca. 5 %. In ca. 1 % ist ein Einbruchdiebstahl und in ca. drei Prozent der Rückfälle ein Wohnungseinbruch zu beobachten. Damit

⁸⁸⁵ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.12 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.13 im Anhang.

werden die jugendlichen Täter einfacher Diebstähle innerhalb der ersten drei Jahre des Beobachtungszeitraums nur sehr selten zu Einbrechern. Inwiefern sich diese Werte bei der Analyse über neun Jahre ändern, wird in Abschnitt 6 betrachtet.

Die Jugendlichen, die bereits im Rahmen der Bezugsentscheidung mit einer schweren Diebstahlsform auffällig wurden, werden seltener als die einfachen Diebe mit einem einfachen Diebstahl rückfällig. Raub- und Erpressungsdelikte treten um ca. zwei Prozentpunkte häufiger auf. Einbruchsdelikte treten mehr als doppelt so häufig in den Folgeentscheidungen auf. Die Jugendlichen, die mit einem Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 auffällig werden, haben eine einschlägige Rückfallrate i. e. S. von 5 %. Ein Wohnungseinbruch folgt in unter 2 % der Rückfälle. Ein jugendlicher Wohnungseinbrecher weist hingegen mit über 7 % einen höheren Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. auf. Es zeigt sich, dass der Anteil an Raub- und Erpressungsdelikten in der Folgeentscheidung bei den jugendlichen Wohnungseinbrechern mit 10 % im Vergleich zu den anderen Deliktgruppen sehr hoch ist.

Im Vergleich zu den Jugendlichen liegt der Anteil an Raub- und Erpressungsdelikten bei der Gruppe der heranwachsenden Wohnungseinbrecher (siehe Abbildung 5.12) um fünf Prozentpunkte darunter. Deutlich höher ist jedoch der Anteil an Einbruchsdelikten in der Folgeentscheidung bei Heranwachsenden: Ein einschlägiger Rückfall i. e. S. liegt bei ca. 5 % der heranwachsenden Wohnungseinbrecher vor. Rückfälle mit einem Einbruchsdiebstahl folgen sogar bei 9 % der rückfälligen Wohnungseinbrecher. Der Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. ist bei den heranwachsenden Tätern des Einbruchsdiebstahls um ca. zwei Prozentpunkte höher als bei den Jugendlichen. Bei den Heranwachsenden können nach einfachem Diebstahl ebenfalls etwas häufiger als bei den Jugendlichen Einbruchsdelikte in der Folgeentscheidung beobachtet werden. Zwischen den jugendlichen und heranwachsenden Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte sind keine Abweichungen bei der Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten festzustellen. Die deliktsspezifischen Unterschiede bei der Rückfälligkeit erwachsener Täter werden in der Abbildung 5.13 dargestellt.

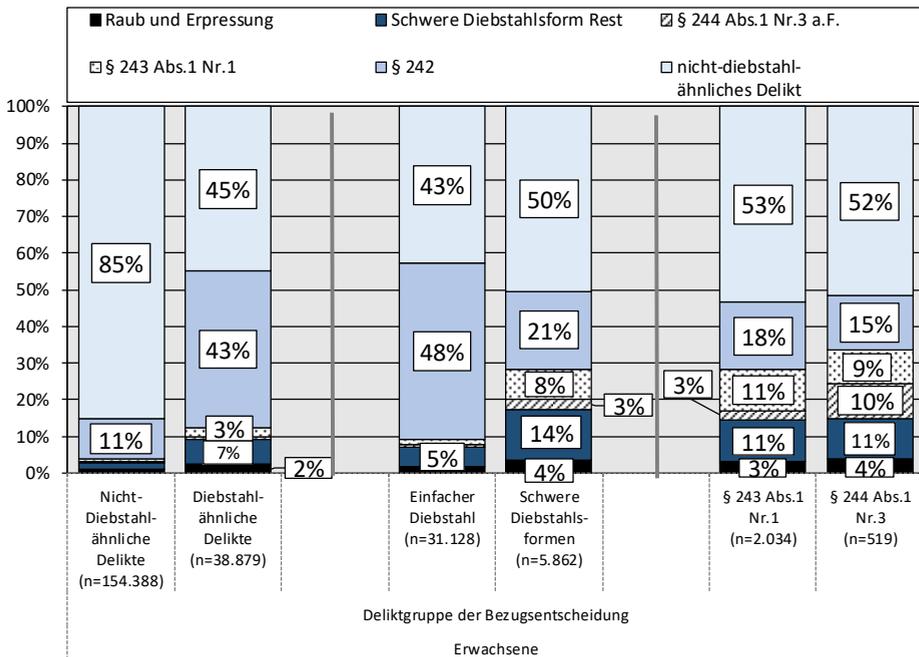


Abbildung 5.13: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach einzelnen Diebstahldelikten bei Erwachsenen⁸⁸⁶

Bei der Gruppe der Erwachsenen fällt im Vergleich zu den jugendlichen und heranwachsenden Tätern diebstahlähnlicher Delikte besonders der deutlich höhere Anteil an einfachen Diebstählen in der Folgeentscheidung auf. Dieser Anteil steigt bei Tätern einfacher Diebstähle im Vergleich zu den anderen Altersgruppen um nahezu das Doppelte an. In Folge der schweren Diebstahlsformen werden die erwachsenen Täter um ungefähr sieben Prozentpunkte häufiger mit einfachem Diebstahl rückfällig als die anderen Altersgruppen. Besonders auffällig sind die hohen Anteile an schweren Diebstahlsformen bei den erwachsenen Tätern der beiden Einbruchsdelikte. Auch der jeweilige Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. ist besonders hoch: So werden 11 % der erwachsenen Täter des § 243 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der ersten drei Jahre erneut mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig. Weitere 3 % der erwachsenen Täter des § 243 Abs. 1 Nr. 1 begehen einen Wohnungseinbruch in der Folgeentscheidung. Der Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. bei erwachsenen Wohnungseinbrechern liegt bei 10 % und ein Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 folgt in 9 % der Rückfälle. Damit wird nahezu ein Fünftel der rückfälligen, erwachsenen Wohnungseinbrecher innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung mit einem Einbruchsdelikt auffällig. Sowohl beim Einbruch- als auch beim Wohnungseinbruchdiebstahl sind die Anteile einschlägiger Rückfälle i. w. S.

⁸⁸⁶ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.13 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.14 im Anhang.

am höchsten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Bezugstat gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 oder § 244 Abs. 1 Nr. 3 bereits erwachsen ist. Je älter der Täter zum Zeitpunkt des Einbruchs ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er erneut mit einem Einbruchsdelikt auffällig wird. Wobei hier die Verzerrungen einzubeziehen sind, dadurch, dass bei den Erwachsenen in der Folgeentscheidung keine Einstellungen nach JGG mehr erfolgen, wohingegen bei den jugendlichen und heranwachsenden Täter noch zu einem geringen Anteil Diversionsentscheidungen folgen. Bezüglich der Raub- und Erpressungsdelikte lassen sich keine relevanten Abweichungen zu den Jugendlichen und Heranwachsenden erkennen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Alter Einfluss auf die allgemeine Rückfallrate sowie auf die Deliktsart des Rückfalls hat. Die Rückfallrate jugendlicher und heranwachsender Täter des einfachen Diebstahls ist geringer als bei Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte und schweren Diebstahlsformen. Dieses Ergebnis kann im Wesentlichen auf den Einfluss der erfassten Diversionsentscheidungen zurückgeführt werden. Die Rückfallrate Jugendlicher und Heranwachsender nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und schweren Diebstahlsformen sinkt mit steigendem Alter überwiegend. Dies konnte auch für die beiden Einbruchsdelikte festgestellt werden. Jugendliche (bis auf die 14- bis 15-Jährigen), Heranwachsende und junge Erwachsene wurden nach Wohnungseinbrüchen häufiger rückfällig als nach einem Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1. Ab dem 25. Lebensjahr verlaufen die Rückfallraten bei beiden Einbruchsdelikten ähnlich.

Bei allen Delikten konnte im Erwachsenenalter eine Zunahme der Rückfälle mit diebstahlähnlichen Delikten beobachtet werden. Bei den Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte konnte keine erhebliche Abweichung der Rückfälle mit Einbruchsdelikten zwischen den einzelnen Altersgruppen festgestellt werden. Nach einem einfachen Diebstahl folgt bei Heranwachsenden geringfügig häufiger als bei den anderen Altersgruppen ein Einbruchsdelikt. Einschlägige Rückfälle mit Einbruchsdelikten folgen am häufigsten bei erwachsenen Tätern von Einbruchsdelikten, wobei auch im Rahmen der Folgeentscheidungen die unterschiedliche Erfassung der Einstellungen nach JGG und StPO einzubeziehen ist.

5.3.2 Rückfälligkeit nach Geschlecht

In Abschnitt 3.4 konnte die allgemeine kriminologische Erkenntnis, dass Frauen deutlich seltener straffällig werden als Männer⁸⁸⁷, für die schweren Diebstahlsformen und insbesondere für die Einbruchsdelikte bestätigt werden. Nur 8 % der Täter schwerer Diebstahlsformen sind im vorliegenden Datensatz weiblichen Geschlechts. Es ist von Interesse, ob bei den weiblichen Delinquenten ein anderes Rückfallverhalten als bei männlichen Tätern festzustellen ist. Weitere Untersuchun-

⁸⁸⁷ Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 32.

gen zum Legalbewährungsverhalten ergaben, dass bei der allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit geschlechtsabhängige Unterschiede zu beobachten sind.⁸⁸⁸ Wie sich die geschlechtsabhängigen Rückfallraten für die einzelnen Diebstahlformen darstellen, wird im Folgenden untersucht.

Von den insgesamt 206.656 im Datensatz enthaltenen Frauen werden ca. 26 % innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums rückfällig. Die Rückfallrate der männlichen Täter liegt für den gesamten Datensatz bei ca. 37 % und damit ca. elf Prozentpunkte über der allgemeinen Rückfallrate der Frauen. Abbildung 5.14 zeigt dem Umfang und die Art der Rückfälle differenziert zwischen nicht-diebstahlähnlichen und diebstahlähnlichen Delikten in Abhängigkeit vom Geschlecht.

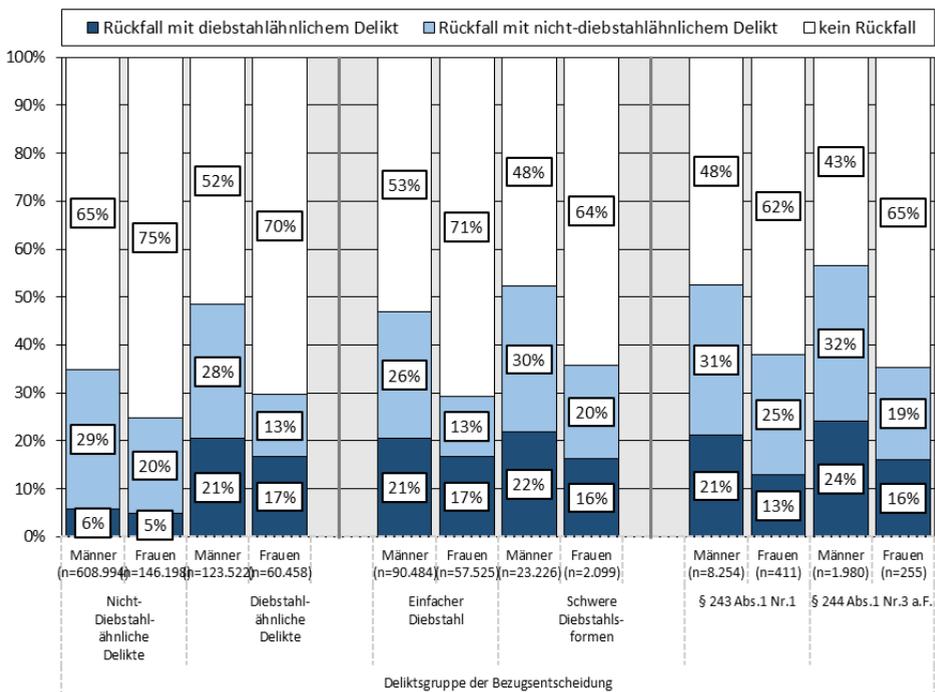


Abbildung 5.14: Rückfälligkeit von Männern und Frauen nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlformen im Vergleich⁸⁸⁹

Es ist zu erkennen, dass 35 % der männlichen Täter nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten rückfällig werden, während dieser Anteil bei den weiblichen Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte zehn Prozentpunkte darunter liegt. Diese Abweichung ist im Wesentlichen auf den bei Männern erhöhten Anteil an Rückfällen mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten zurückzuführen. Der Anteil an Folgeentscheidungen mit diebstahlähnlichen Delikten ist bei Männern und Frauen sehr ähnlich.

⁸⁸⁸ Jele/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 51.

⁸⁸⁹ Absolutzahlen in Tabelle A.5.15 und Tabelle A.5.16 im Anhang.

Liegt in der Bezugsentscheidung ein diebstahlähnliches Delikt vor, wird ca. die Hälfte der männlichen Täter rückfällig und damit deutlich häufiger als die männlichen Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Die Rückfallrate der Frauen nach diebstahlähnlichen Delikten liegt hingegen bei ca. 30 %. Damit sind die Abweichungen bei der allgemeinen Rückfallrate zwischen den Geschlechtern nach diebstahlähnlichen Delikten stärker ausgeprägt als nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Frauen werden nach diebstahlähnlichen Delikten um fünf Prozentpunkte häufiger rückfällig als Frauen nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Bei den diebstahlähnlichen Delikten sind ebenfalls nur geringe Abweichungen zwischen Frauen und Männern bei der Rückfälligkeit mit diebstahlähnlichen Delikten zu erkennen. Rückfällen mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind bei männlichen Tätern diebstahlähnlicher Delikte jedoch deutlich häufiger als bei Frauen.

Nach einer schweren Diebstahlsform ist sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die Rückfälligkeit höher als nach einfachem Diebstahl. 52 % der männlichen und 36 % der weiblichen Täter schwerer Diebstahlsformen werden rückfällig. Damit ist der Anteil an Rückfällen nach schweren Diebstahlsformen um 15 Prozentpunkte bei den Männern und um zehn Prozentpunkte bei den Frauen höher als die jeweilige durchschnittliche Rückfallrate im gesamten Datensatz. Im Vergleich der Verteilung der Rückfalldelikte kann zwischen einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen folgende Ähnlichkeit festgestellt werden: Der Großteil der unterschiedlichen Rückfallraten zwischen den Geschlechtern ist auf einen höheren Anteil an nicht-diebstahlähnlichen Delikten bei den männlichen Tätern zurückzuführen. Die Anteile an Rückfällen mit diebstahlähnlichen Delikten sind bei den männlichen Tätern schwerer Diebstahlsformen um sechs Prozentpunkte höher als bei den weiblichen Tätern.

Liegt der Bezugsentscheidung ein Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 zugrunde, beträgt die Rückfallrate bei den männlichen Tätern 52 % und bei den weiblichen Tätern 38 %. Damit weichen die Werte bei den Männern nicht von den durchschnittlichen Angaben nach schweren Diebstahlsformen ab. Bei den weiblichen Tätern des Einbruchsdiebstahls ist die Rückfälligkeit um zwei Prozentpunkte höher als der durchschnittliche Wert nach schweren Diebstahlsformen. Von den männlichen Wohnungseinbrechern werden 57 % rückfällig. Damit ist dieser Anteil deutlich höher als nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und um fünf Prozentpunkte höher als bei den männlichen Tätern des § 243 Abs. 1 Nr. 1. Anders jedoch bei den Frauen: Die allgemeine Rückfallrate weiblicher Wohnungseinbrecher liegt bei 35 % und ist damit höher als nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten oder dem einfachen Diebstahl, jedoch nicht höher als nach Einbruchsdiebstählen.

Die im Vergleich zum Einbruchsdiebstahl etwas höhere Rückfallrate nach Wohnungseinbrüchen ist damit auf die männlichen Täter zurückzuführen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die allgemeine Rückfallrate unabhängig von der Bezugsentscheidung bei den männlichen Tätern deutlich höher ist.

Im Folgenden wird die Deliktsart der Folgeentscheidungen im Detail betrachtet und dabei der Anteil einschlägiger Rückfälle in Abhängigkeit vom Geschlecht analysiert. Dafür werden in Abbildung 5.15 nur die männlichen und weiblichen Täter der jeweiligen Deliktsgruppe herangezogen, die innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung rückfällig geworden sind.

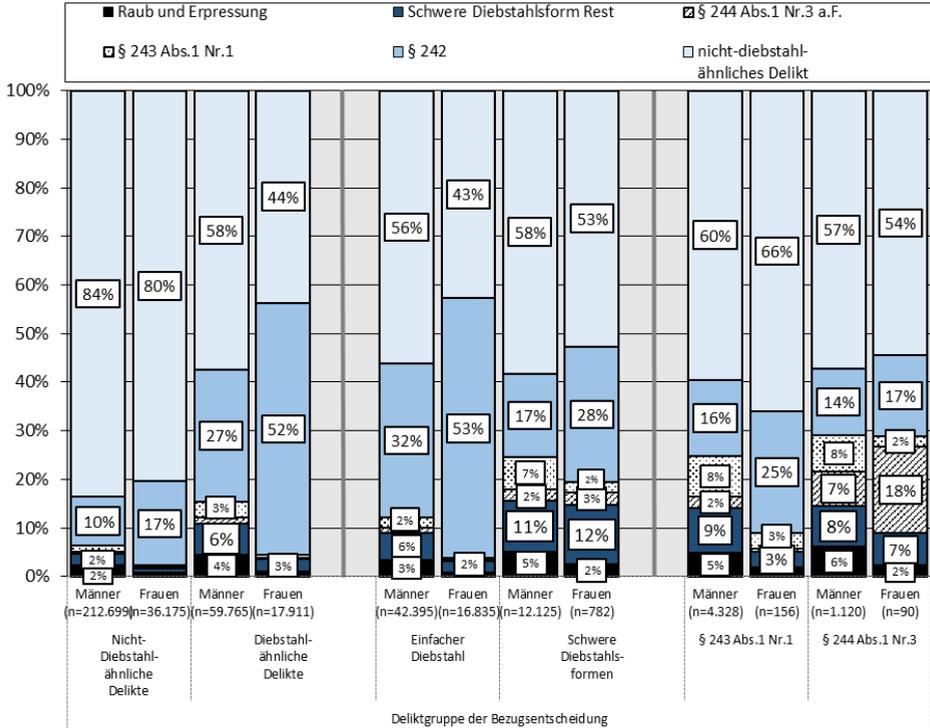


Abbildung 5.15: Art der Rückfälligkeit nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen von Männern und Frauen in Abhängigkeit von der Bezugsentscheidung im Vergleich⁸⁹⁰

Bei der Deliktsverteilung nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu erkennen: Während sich die Rückfalldelikte bei den Frauen im Wesentlichen auf nicht-diebstahlähnliche Delikte (80 %) und einfache Diebstähle (17 %) verteilen, sind bei den männlichen Tätern deutlich häufiger schwere Diebstahlsformen zu beobachten. Dies kann auch für die diebstahlähnlichen Delikte in der Bezugsentscheidung festgestellt werden. Ca. ein Drittel der männlichen, rückfälligen Täter des einfachen Diebstahls begehen in der Folgeentscheidung erneut einen einfachen Diebstahl. Bei den Frauen trifft dies auf mehr als die Hälfte der rückfälligen Täterinnen zu. Die schweren Diebstahlsformen

⁸⁹⁰ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.15 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.17 und Tabelle A.5.18 im Anhang.

sowie Raub- und Erpressungsdelikte sind bei den weiblichen Tätern des einfachen Diebstahls mit nur ca. 4 % vertreten. Bei den männlichen Tätern des einfachen Diebstahls werden mehr als 12 % mit diesen Deliktsformen rückfällig; davon knapp ein Prozent mit einem Wohnungseinbruch und etwas über 2 % mit einem Einbruchsdiebstahl. Bei den Frauen ist auch der Anteil an nicht-diebstahlähnlichen Delikten in der Folgeentscheidung geringer als bei den Männern.

Anders gestaltet sich die Verteilung bei den schweren Diebstahlsformen: Die weiblichen Täter dieser Deliktsform sind zwar mit erheblich mehr einfachen Diebstählen in der Folgeentscheidung auffällig als die männlichen Täter, die Anteile an Rückfällen mit schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten weichen jedoch weniger von den jeweiligen Anteilen bei den männlichen Täter ab als bei den anderen Deliktsgruppen. Die Abweichungen sind in erster Linie auf einen geringeren Anteil an Folgeentscheidungen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 zurückzuführen. Frauen, die in der Bezugsentscheidung mit einer schweren Diebstahlsform auffielen, werden somit seltener mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig als Männer.

Beim Einbruchsdiebstahl liegt der Anteil an schweren Diebstahlsformen und Raub- und Erpressungsdelikten bei den männlichen Tätern bei ca. einem Viertel aller Rückfalldelikte, während dieser Anteil bei den weiblichen Tätern des Einbruchsdiebstahls deutlich darunter liegt. Frauen fallen nach einem Einbruchsdiebstahl in der Folgeentscheidung deutlich häufiger mit einem einfachen Diebstahl auf als die Männer.

Anders hingegen nach Wohnungseinbrüchen: Der Anteil an schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten weiblicher und männlicher Wohnungseinbrecher weicht nur sehr geringfügig voneinander ab. Die weiblichen Wohnungseinbrecherinnen werden in 18 % der Folgeentscheidungen einschlägig rückfällig i. e. S. Dieser Anteil beträgt bei den männlichen Tätern nur 7 %. Beide Geschlechter weisen einen eher geringen Anteil an einfachen Diebstählen auf. In der Gruppe der weiblichen, rückfälligen Wohnungseinbrecherinnen sind jedoch nur 90 Täterinnen enthalten.

Es ist festzuhalten, dass die allgemeine Rückfallrate der weiblichen Täter des Einbruchsdiebstahls zwar geringfügig über der Rückfallrate der Wohnungseinbrecherinnen liegt, diese jedoch anteilig häufiger einschlägig rückfällig werden, im Vergleich zu den weiblichen Tätern des Einbruchsdiebstahls, die häufiger als die weiblichen Wohnungseinbrecher mit einem einfachen Diebstahl rückfällig werden. Männer werden nach einem Einbruchsdiebstahl in 8 % der Fälle i. e. S. einschlägig rückfällig. Die männlichen Wohnungseinbrecher weisen einen ähnlichen Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. auf. Bei den männlichen Wohnungseinbrechern folgt in weiteren 8 % ein Einbruchsdiebstahl. Der Anteil an Rückfällen mit Wohnungseinbrüchen ist bei männlichen Tätern des Einbruchsdiebstahls mit 2 % eher gering. Hinsichtlich der Rückfälligkeit mit schweren Diebstahlsformen unterscheiden sich weibliche und männliche Täter des Wohnungseinbruchs kaum, wohingegen nach

Einbruchsdiebstählen die weiblichen Täter deutlich seltener mit einer schweren Diebstahlsform als die männlichen Täter rückfällig werden.

Hinsichtlich der Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Geschlecht kann festgehalten werden, dass die allgemeine Rückfallrate weiblicher Täter nach allen Deliktgruppen der Bezugsentscheidung deutlich geringer ist als die allgemeine Rückfallrate männlicher Täter. Die Divergenz von männlicher und weiblicher Rückfallrate ist nach Wohnungseinbrüchen etwas stärker ausgeprägt als nach Einbruchsdiebstählen. Der Vergleich der weiblichen Rückfallraten nach einzelnen Deliktgruppen zeigt, dass die höchsten Anteile rückfälliger Täterinnen bei den schweren Diebstahlsformen vorliegen. Bezüglich der Deliktsart der Folgeentscheidungen ist zusammenfassen, dass rückfällige Frauen nach allen Deliktgruppen häufiger mit einem einfachen Diebstahl erneut auffallen als rückfällige Männer. Nach einem einfachen Diebstahl liegen deutliche Geschlechterunterschiede vor: Männer werden nach einer Tat gem. § 242 deutlich häufiger mit schweren Diebstahlformen und insbesondere häufiger mit Einbruchsdelikten rückfällig als Frauen. Frauen weisen eine weniger breit gefächerte Verteilung der einzelnen Delikte in den Folgeentscheidungen auf. Ein Rückfall mit einer schweren Diebstahlsform oder einem Raub- oder Erpressungsdelikt ist bei weiblichen Tätern des Einbruchsdiebstahls ebenso deutlich seltener als bei den männlichen Tätern des Einbruchsdiebstahls. Nach Wohnungseinbrüchen ist jedoch eine nahezu gleiche Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Tätern bei der Rückfälligkeit mit schweren Diebstahlsformen sowie den §§ 249 ff. zu beobachten. Darüber hinaus liegt bei Wohnungseinbrecherinnen ein höherer Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. als bei männlichen Wohnungseinbrechern vor.

5.3.3 Rückfälligkeit nach Nationalität

Wie eingangs erwähnt, entsteht durch die Medien in der Gesellschaft der Eindruck, nichtdeutsche Täter seien für einen erheblichen Teil der Einbruchsdelikte verantwortlich.⁸⁹¹ Dieses Bild wird zum Teil auch von Polizei⁸⁹² und Politik⁸⁹³ bestärkt. Vorangegangene Untersuchungen konnten verdeutlichen, dass derartige Aussagen jedoch „mehr als vage“ sind.⁸⁹⁴ Im Rahmen dieser Arbeit konnte dieser Eindruck

⁸⁹¹ *Kowitz*, Auf Raubzug in Krefeld, 12.03.15 (<https://www.zeit.de/2015/09/diebstahl-krefeld-einbruch-serie/seite-2>) (geprüft am 31.10.2020); *Tannenber*, So gehen ausländische Einbrecher in Deutschland vor, 30.05.17 (<https://www.welt.de/vermischtes/article165058973/So-gehen-auslaendische-Einbrecher-in-Deutschland-vor.html>) (geprüft am 31.10.2020).

⁸⁹² Beispielsweise Meldung in „KA-News“ mit folgendem Zitat eines Polizeivertreters: „Meist können Einbruchsserien auf osteuropäische Banden zurückgeführt werden, die auch in anderen Regionen zuschlagen“, *ka-news.de*, Wohnungseinbrüche in Karlsruhe: Gibt es bald eine Bürgerwehr in Eigenregie?, 23.04.14 (<https://www.ka-news.de/region/karlsruhe/Wohnungseinbrueche-in-Karlsruhe-Gibt-es-bald-eine-Buergerwehr-in-Eigenregie;art6066,1376003>) (geprüft am 31.10.2020).

⁸⁹³ Thomas de Maizière in der ARD-Sendung vom 15.06.2014, „Günther Jauch. Alptraum Einbruch – wie sicher sind wir in der eigenen Wohnung?“.

⁸⁹⁴ *Bartsch/Dreißigacker/Blauert u.a.*, Kriminalistik 2014, S. 483 ff., 486.

ebenfalls nicht bestätigt werden.⁸⁹⁵ Während die vorherige Betrachtung auf die Verteilung zwischen Deutsche und Nichtdeutschen im Querschnitt gerichtet war, sollen im Folgenden mögliche Unterschiede im Rahmen einer Längsschnittbetrachtung dargestellt werden. Welche Rolle die Tätergruppen der Deutschen und der Nichtdeutschen bei der Rückfälligkeit einnehmen, wird daher zentraler Aspekt dieses Abschnitts.

Die Untersuchung von nichtdeutschen Tätern verlangt insbesondere bei der Rückfalluntersuchung die Beachtung einiger wesentlicher Faktoren, die sich verzerrend auf die Ergebnisse auswirken könnten. Es ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass sich unter den nichtdeutschen Einbrechern viele reisende Täter befinden. Diese Täter könnten nach Eintritt in den Beobachtungszeitraum wieder in ihr Heimatland zurückkehren und somit ein möglicher Rückfall in Deutschland nicht registriert werden. Aussagen darüber, inwiefern sich diese Delinquenten in ihrem Herkunftsland legal bewähren, können mit dem vorliegenden Datensatz nicht getroffen werden. Zudem besteht bei den nichtdeutschen Tätern die Möglichkeit, dass aufgrund von Abschiebungen während der Verbüßung der Haftstrafe weder das Datum des Straferlasses nach Vollverbüßung noch ggf. das der Strafrestaussatzung eingetragen wird. Somit liegt kein zeitlicher Anknüpfungzeitpunkt für den Rückfallzeitraum vor. Ein zusätzliches Datum für die Entlassung aus der Haftanstalt existierte bis zum Bezugsjahrgang 2010 nicht. Somit finden diese Täter keinen Eingang in den vorliegenden Datensatz. Der Vergleich mit dem Entscheidungsdatensatz (s. o.) ergab jedoch, dass die Anzahl der Nichtdeutschen im Rückfalldatensatz kaum von der Anzahl der im Entscheidungsdatensatz⁸⁹⁶ enthaltenen Nichtdeutschen abweicht und Verzerrungen aufgrund von Abschiebungen aus der Haft somit gering sind.

Die zuvor genannten Faktoren könnten dazu führen, dass die Nichtdeutschen im Rückfalldatensatz unterrepräsentiert sind und somit die Rückfallrate nichtdeutscher Täter unterschätzt wird. Aufgrund der bereits dargestellten Bedeutung dieser Tätergruppe im Rahmen des rechtspolitischen und gesellschaftlichen Diskurses werden die nichtdeutschen Täter in die Untersuchungen miteinbezogen. Bei der Interpretation der Ergebnisse sind die genannten Einflussfaktoren jedoch miteinzubeziehen.

⁸⁹⁵ Siehe dazu Abschnitt 3.5.

⁸⁹⁶ Im Entscheidungsdatensatz werden alle Personen erfasst, gegen die im Jahr 2010 eine Entscheidung erging, sodass nichtdeutsche Täter, die nach Eintritt in den Beobachtungszeitraum wieder in ihr Heimatland zurückkehren und somit ein möglicher Rückfall in Deutschland nicht registriert wird, zumindest im Entscheidungsdatensatz erfasst wären.

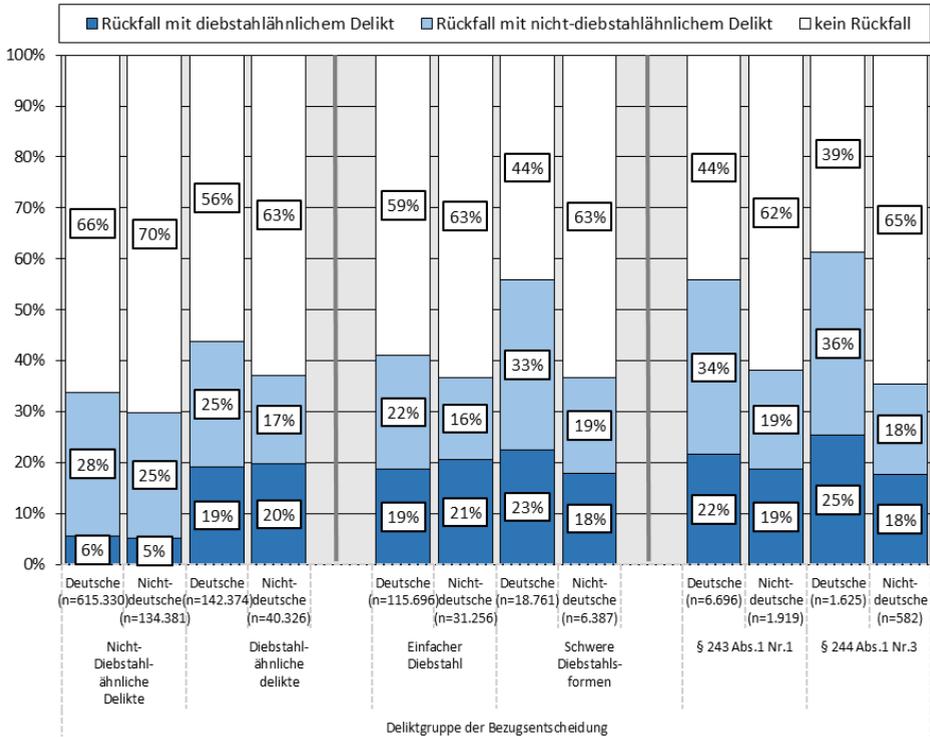


Abbildung 5.16: Deliktspezifische Rückfälligkeit von Deutschen und Nichtdeutschen in Abhängigkeit von der Deliktsart der Bezugsentscheidung⁸⁹⁷

Insgesamt werden von den 174.707 nichtdeutschen Tätern, die im Datensatz enthalten sind, knapp ein Drittel (55.074 Täter) innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung erneut im Bundeszentral- oder Erziehungsregister eingetragen. Die allgemeine Rückfallrate der deutschen Täter liegt mit ca. 36 % leicht darüber. Im Folgenden soll untersucht werden, welche Unterschiede sich zwischen den deutschen und nicht-deutschen Tätern bei den einzelnen Diebstahlsformen zeigen. Ein Drittel der deutschen Täter wird nach einem nicht-diebstahlähnlichem Delikt rückfällig. Die allgemeine Rückfallrate der nichtdeutschen Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte liegt mit 30 % geringfügig unter diesem Wert.

In Folge eines diebstahlähnlichen Delikts liegt die Rückfallrate der Deutschen bei 44 %. Damit ist die Rückfallrate deutlich höher als bei den deutschen Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Nichtdeutsche Täter werden nach diebstahlähnlichen Delikten mit einem Anteil von 37 % seltener rückfällig. In den vorherigen Auswertungen zur Rückfälligkeit konnte bereits festgestellt werden, dass Täter diebstahlähnlicher Delikte häufiger als die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte rückfällig werden. Auch bei der Betrachtung in Abhängigkeit von der Nationalität sind

⁸⁹⁷ Absolutzahlen in Tabelle A.5.19 und Tabelle A.5.20 im Anhang.

diese Unterschiede festzustellen. Die Rückfallraten zwischen den deutschen und nichtdeutschen Tätern diebstahlähnlicher Delikte weichen stärker voneinander ab als bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Damit liegt die Rückfallrate der Nichtdeutschen für beide Deliktsgruppen unterhalb der Rückfallrate deutscher Täter.

Nach einem einfachen Diebstahl in der Bezugsentscheidung liegt die allgemeine Rückfallrate der Nichtdeutschen nur vier Prozentpunkte unterhalb der Rückfallrate deutscher Täter. Bereits die Untersuchung der Sanktionierung nichtdeutscher Täter des § 242 in Abschnitt 4.1.2.3 ergab, dass gegen über der Hälfte der Täter eine Geldstrafe verhängt wird. Freiheits- und Jugendstrafen, die häufiger mit einer Abschiebung im Zusammenhang stehen, werden nur zu einem sehr geringen Anteil verhängt. Damit geht einher, dass sich nichtdeutsche Täter nach einfachen Diebstählen vermutlich häufiger noch in Deutschland befinden, als nach Delikten mit schwereren Sanktionen.

Die Untersuchung der Rückfälligkeit nach schweren Diebstahlsformen zeigt deutliche Unterschiede zwischen Deutschen und Nichtdeutschen. So beträgt die allgemeine Rückfallrate bei den Deutschen 66 % und bei den Nichtdeutschen 37 %.

Diese Abweichungen fallen bei den einzelnen Einbruchsdelikten noch stärker aus: Deutsche Täter des Einbruchsdiebstahls werden in 66 % der Fälle rückfällig, wohingegen dieser Anteil bei den Nichtdeutschen bei 38 % liegt. Von den deutschen Wohnungseinbrechern werden 61 % der Täter innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung rückfällig. Bei den nichtdeutschen Wohnungseinbrechern beträgt dieser Anteil 35 % und liegt damit um ca. 26 Prozentpunkte unterhalb der deutschen Täter. Der Anteil an Freiheits- und Jugendstrafen, die gegen nichtdeutsche Täter schwerer Diebstahlsformen verhängt werden, liegt bei über 60 %. Es ist zu vermuten, dass Abschiebungen nach diesen Delikten deutlich häufiger folgen als nach einfachen Diebstählen und damit die sehr niedrige Rückfallrate im Vergleich zu den deutschen Tätern schwerer Diebstahlsformen erklärt werden kann.

Inwiefern Unterschiede bei der Art der einzelnen Rückfalldelikte zwischen Deutschen und Nichtdeutschen zu erkennen sind, wird in Abbildung 5.17 untersucht. Dabei werden nur noch die deutschen und nichtdeutschen Täter einbezogen, die innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung rückfällig werden.

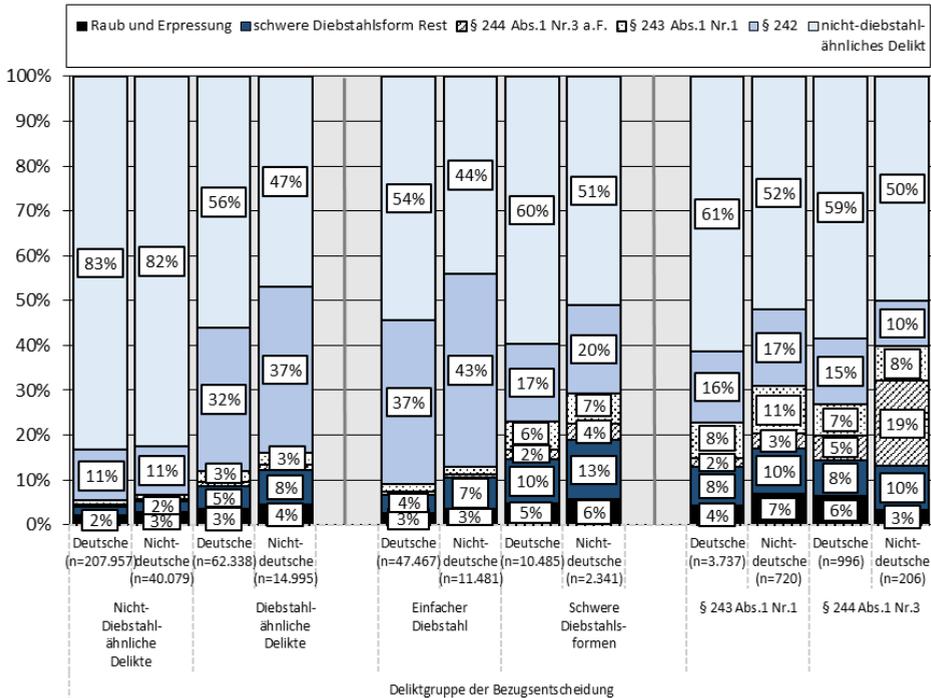


Abbildung 5.17: Deliktsspezifische Rückfälligkeit von Deutschen und Nichtdeutschen in Abhängigkeit von der Deliktsart der Bezugsentscheidung im Vergleich⁸⁹⁸

Bei der Verteilung der einzelnen Rückfalldelikte nach nicht-diebstahlähnlichen Taten sind keine wesentlichen Unterschiede zwischen Deutschen und Nichtdeutschen zu erkennen. Anders hingegen im Vergleich deutscher und nichtdeutscher Täter diebstahlähnlicher Delikte: Die nichtdeutschen Täter werden um ca. neun Prozentpunkten häufiger mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten rückfällig als deutsche Täter. Der Anteil an Rückfällen mit einfachem Diebstahl liegt bei den Nichtdeutschen um ungefähr fünf Prozentpunkte über den Deutschen. Mit 8 % ist der Anteil an Rückfällen mit schweren Diebstahlsformen (ohne die Einbruchdelikte) bei den Nichtdeutschen um drei Prozentpunkte höher als bei den Deutschen.

Auch bei der isolierten Betrachtung der einfachen Diebstähle in der Bezugsentscheidung ist der Anteil an Rückfällen mit schweren Diebstahlsformen bei den nichtdeutschen Tätern etwas höher als bei den deutschen Tätern. Bei den Folgeentscheidungen mit Einbruchdelikten sind hingegen kaum Unterschiede festzustellen. Der Anteil an Rückfällen mit einfachen Diebstählen ist bei den nichtdeutschen Tätern um sechs Prozentpunkte höher als bei den Deutschen.

⁸⁹⁸ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.17 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.21 und Tabelle A.5.22 im Anhang.

Die Rückfalldelikte nach schweren Diebstahlsformen nichtdeutscher Täter setzen sich zu ungefähr gleichen Teilen aus diebstahlähnlichen und nicht-diebstahlähnlichen Delikten zusammen. Auch bei den schweren Diebstahlsformen ist zu erkennen, dass nichtdeutsche Täter zu einem höheren Anteil mit schweren Diebstahlsformen, Raub- und Erpressungsdelikten sowie einfachen Diebstählen rückfällig werden als deutsche Täter. Die deutschen Täter schwerer Diebstahlsformen begehen hingegen zu einem höheren Anteil nicht-diebstahlähnliche Delikte in der Folgeentscheidung.

Deutsche und nichtdeutsche Täter des Einbruchsdiebstahls werden ähnlich häufig mit einem einfachen Diebstahl rückfällig. Nichtdeutsche Täter werden hingegen deutlich häufiger als deutsche Täter mit schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig. Von den deutschen Einbruchsdieben werden 10 % der Rückfälligen erneut mit einem der Einbruchsdelikte auffällig. Bei den nichtdeutschen Einbruchsdieben liegt dieser Anteil bei 14 %.

Noch größer sind die Abweichungen zwischen deutschen und nichtdeutschen Wohnungseinbrechern bei der Rückfälligkeit mit. Bei 11 % der deutschen Wohnungseinbrecher folgt eines der beiden Einbruchsdelikte. Davon handelt es sich bei 5 % um einschlägige Rückfälle i. e. S. Die nichtdeutschen Wohnungseinbrecher werden in 27 % aller Rückfälle mit einem der Einbruchsdelikte auffällig und davon sogar in 19 % mit einem erneuten Wohnungseinbruch (einschlägiger Rückfall i. e. S.). Hierbei ist auf die geringe Gesamtmenge der rückfälligen, nichtdeutschen Wohnungseinbrecher von 206 Tätern hinzuweisen, von denen nur 39 Täter innerhalb des dreijährigen Rückfallzeitraums erneut mit einem Wohnungseinbruch auffällig werden.

Es kann festgehalten werden, dass die nichtdeutschen Täter bei den schweren Diebstahlsformen und insbesondere den Einbruchsdelikten häufiger als die deutschen Täter mit einem Einbruchsdelikt rückfällig werden. Dabei ist zu beachten, dass die Rückfallrate bei den Ausländern aufgrund der obigen Ausführungen unterschätzt werden könnte. Der bereits hohe Anteil einschlägiger Rückfälle sowie die allgemeine Rückfallrate von nichtdeutschen Tätern könnten also noch deutlich größer sein.⁸⁹⁹

5.3.4 Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Nationalität und des Alters

In den vorherigen Abschnitten wurden isoliert die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Nationalität und vom Alter betrachtet. Dabei konnten Zusammenhänge zwischen diesen Merkmalen und dem Rückfallverhalten festgestellt werden. Wie sich die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der kombinierten Betrachtung von Alter und Nationalität darstellt, wird im Folgenden untersucht.

⁸⁹⁹ So auch *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 217.

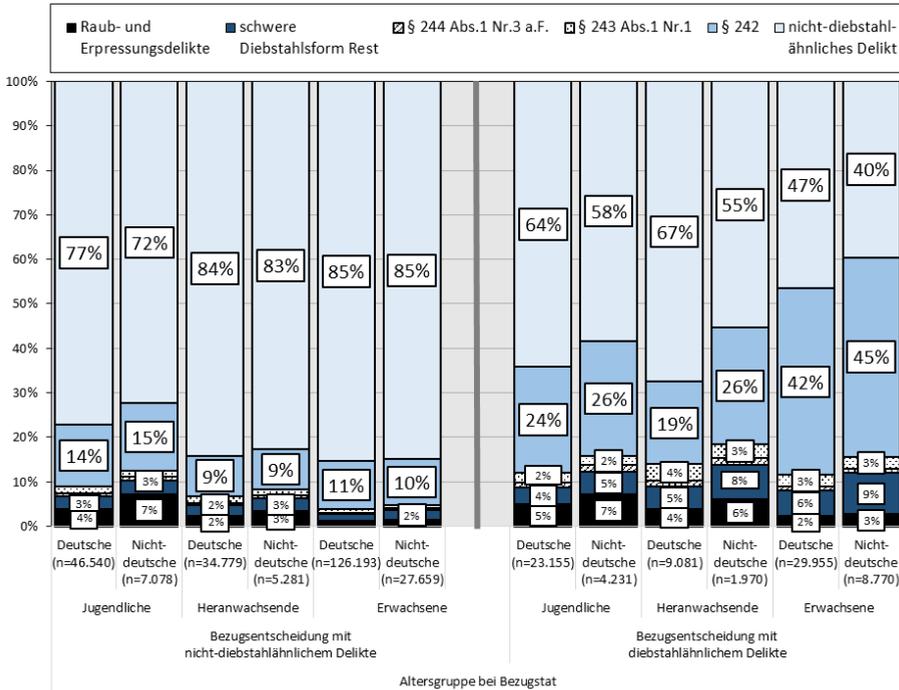


Abbildung 5.18: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei deutschen und nichtdeutschen Tätern nicht-diebstahlähnlicher und diebstahlähnlicher Delikte in der Bezugsentscheidung im Vergleich⁹⁰⁰

Abbildung 5.18 zeigt, welche Auswirkungen die Zugehörigkeit zu den Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen für die Verteilung der Rückfalldelikte deutscher und nichtdeutscher Täter hat. Dabei ist von besonderem Interesse, inwiefern sich die Höhe der Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten bei den untersuchten Tätergruppen unterscheidet. In die Grundgesamtheit werden nur Personen einbezogen, die im Beobachtungszeitraum erneut auffällig wurden.

Für die nicht-diebstahlähnlichen Delikte ist bei den deutschen Jugendlichen ein höherer Anteil nicht-diebstahlähnlicher Rückfalldelikte und ein etwas geringerer Anteil an schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikte zu erkennen als bei den nichtdeutschen Jugendlichen. Die Deliktsverteilung zwischen deutschen und nichtdeutschen heranwachsenden sowie erwachsenen Tätern unterscheidet sich kaum.

Bei den diebstahlähnlichen Delikten sind die Auswirkungen der Nationalität und der jeweiligen Altersgruppe auf die Verteilung der Rückfalldelikte hingegen deutlicher. Zum einen ist in allen Altersgruppen der Anteil an einfachen Diebstäh-

⁹⁰⁰ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 5.18 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.23 und Tabelle A.5.24 im Anhang.

len, schweren Diebstahlsformen und Raub- und Erpressungsdelikten bei den nicht-deutschen höher als bei den deutschen Tätern. Dabei sind die größten Abweichungen zwischen heranwachsenden Deutschen und Nichtdeutschen zu beobachten. Werden nur die Rückfälle mit Einbruchdelikten betrachtet, sind keine Abweichungen zwischen den deutschen und nichtdeutschen Tätern diebstahlähnlicher Delikte nach Altersgruppen festzustellen.

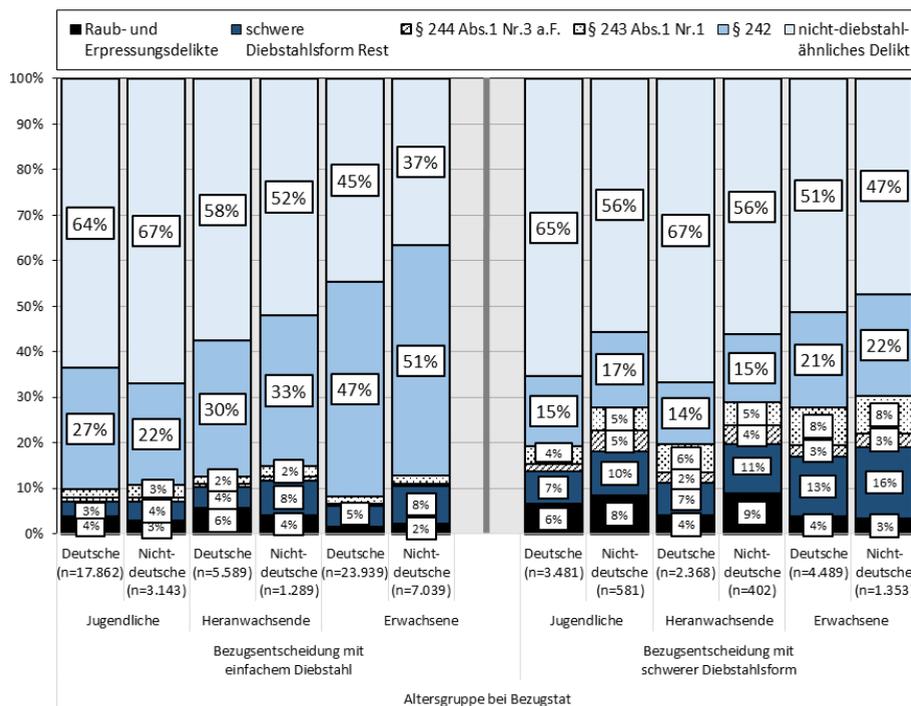


Abbildung 5.19: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei deutschen und nichtdeutschen Tätern einfacher Diebstähle sowie schwerer Diebstahlsformen in der Bezugentscheidung im Vergleich⁹⁰¹

Die Abbildung 5.19 zeigt, dass die deutschen und nichtdeutschen jugendlichen Täter des einfachen Diebstahls nur wenige Unterschiede bei den Rückfalldelikten voneinander aufweisen. So sind die nicht-diebstahlähnlichen Delikten bei nichtdeutschen Jugendlichen etwas häufiger und einfache Diebstähle etwas seltener als bei den deutschen Jugendlichen.⁹⁰²

⁹⁰¹ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 5.19 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.25 und Tabelle A.5.26 im Anhang.

⁹⁰² Werden die Diversionsentscheidungen ausgeschlossen, ergibt sich ein etwas höherer Anteil an Rückfällen mit schweren Diebstahlsformen. Die Abweichungen sind im Vergleich zwischen deutschen und nichtdeutschen jugendlichen Tätern des einfachen Diebstahls nur sehr gering.

Bei den heranwachsenden einfachen Dieben ist eine andere Verteilung der Rückfalldelikte als bei den Jugendlichen zu erkennen. Besonders fallen die Nichtdeutschen mit einem Anteil von ca. 15 % an Rückfällen mit schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten auf. Bei den Deutschen beträgt dieser Anteil etwas über 10 %. Einschlägige Rückfälle i. e. S. sind bei den nichtdeutschen einfachen Dieben nur um drei Prozentpunkte höher als bei den Deutschen. Diese Unterschiede sind auch im Vergleich der erwachsenen Deutschen und Nichtdeutschen festzustellen.

Für die schweren Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung lassen sich bei den Heranwachsenden die deutlichsten Unterschiede erkennen: Der Anteil an Rückfällen mit schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten ist bei den Nichtdeutschen um ca. zehn Prozentpunkte höher als bei den Deutschen. Es ist zu erkennen, dass sich die Rückfälle mit Einbruchsdelikten bei den deutschen und nichtdeutschen der einzelnen Altersgruppen nur sehr geringfügig unterscheiden. Damit besteht zwar ein Zusammenhang zwischen Alter und Nationalität bei der Deliktverteilung, dieser wirkt sich jedoch nicht auf die Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten aus.

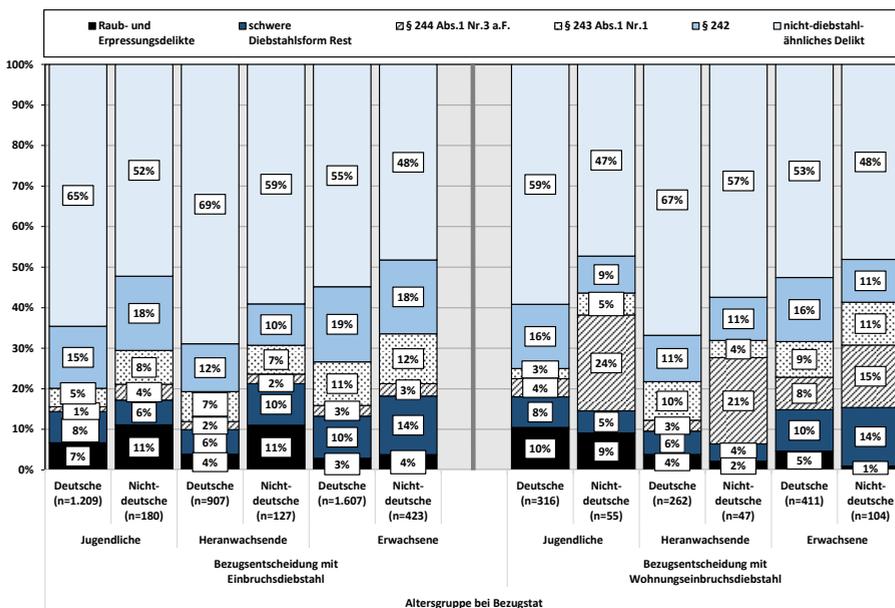


Abbildung 5.20: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach Altersgruppen bei deutschen und nichtdeutschen Tätern des Einbruchsdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Wohnungseinbruchsdiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. in der Bezugsentscheidung im Vergleich⁹⁰³

⁹⁰³ Absolutzahlen in Tabelle A.5.27 und Tabelle A.5.28 im Anhang.

Die deutschen Täter des Einbruchsdiebstahls weisen mit ansteigender Altersgruppe einen zunehmend höheren Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten auf. Während dieser Anteil bei den jugendlichen Deutschen knapp unter 6 % liegt, steigt er im Erwachsenenalter auf mehr als das Doppelte an. Im Vergleich mit den Nichtdeutschen zeigt sich ein klarer Unterschied des Anteils an Rückfällen mit Einbruchsdelikten: Über 12 % der jugendlichen Nichtdeutschen begehen in der Folgeentscheidung erneut eines der Einbruchsdelikte. Dieser Anteil ist doppelt so hoch wie bei den deutschen Tätern. Bei den heranwachsenden Nichtdeutschen sinkt dieser Anteil um vier Prozentpunkte, steigt jedoch bei den erwachsenen Nichtdeutschen auf über 15 %. Dieser Anteil unterscheidet sich kaum von den deutschen Erwachsenen.

Die Untersuchung der Wohnungseinbrecher zeigt die stärksten Abweichungen zwischen deutschen und nichtdeutschen in jeder Altersgruppe. So fällt auf, dass einschlägige Rückfälle i. e. S. bei den jugendlichen Nichtdeutschen mit 24 % sehr häufig erscheinen. Im Vergleich dazu begehen nur 4 % der jugendlichen, deutschen Wohnungseinbrecher in den ersten drei Jahren nach der Bezugsentscheidung erneut einen Wohnungseinbruch. Der Anteil einschlägiger Rückfälle nichtdeutscher Wohnungseinbrecher i. e. S. sinkt zwar bei den Heranwachsenden auf 21 % und den Erwachsenen auf 15 %, doch liegt beständig über dem entsprechenden Anteil der deutschen Wohnungseinbrecher.

Zur deliktsspezifischen Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Nationalität und vom Alter ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich der Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen keine Besonderheiten in Abhängigkeit vom Alter und von der Nationalität erkennen. Anders jedoch bei den Einbruchsdelikten: Bei nichtdeutschen Tätern des Einbruchsdiebstahls ist die einschlägige Rückfälligkeit i. e. S. in jeder Altersgruppe höher als bei den deutschen Tätern. Diese Unterschiede sind nach Wohnungseinbrüchen noch deutlicher. Insbesondere jugendliche nichtdeutsche Wohnungseinbrecher werden in knapp einem Drittel der Rückfälle mit einem der beiden Einbruchsdelikte rückfällig. Dies könnte jedoch darauf zurückzuführen sein, dass vor allem junge nichtdeutsche Täter seltener abgeschoben werden (vgl. § 58 Abs. 1a AufenthG) und damit gegenüber den erwachsenen Tätern überrepräsentiert sein könnten.

5.3.5 Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Nationalität und des Geschlechts

Nachdem eine kombinierte Rückfalluntersuchung abhängig von der Nationalität und des Alters durchgeführt wurde, soll im Folgenden die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Nationalität und Geschlecht kombiniert betrachtet werden.

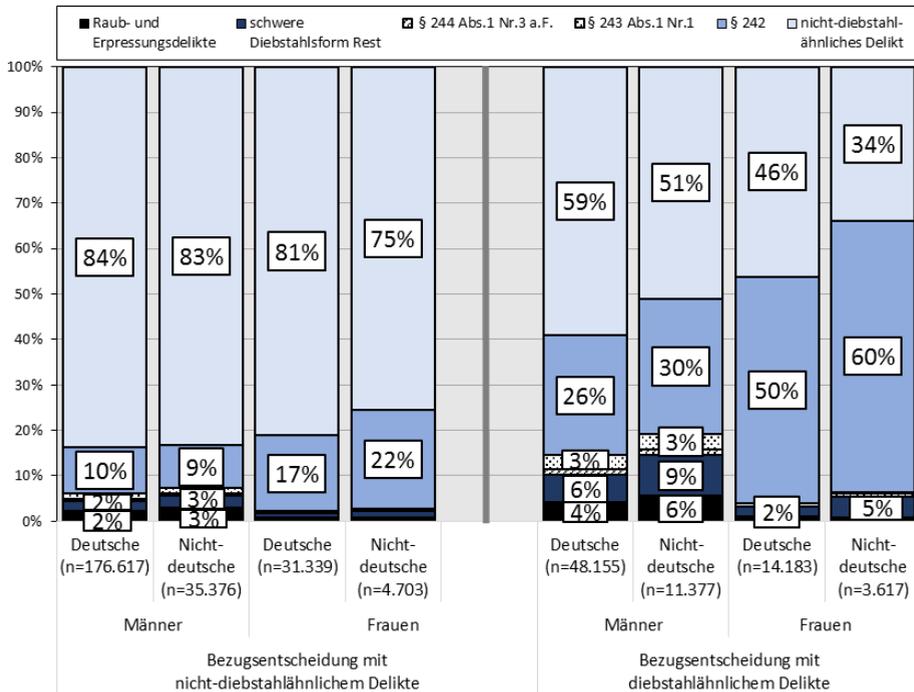


Abbildung 5.21: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach Geschlecht bei deutschen und nichtdeutschen Tätern nicht-diebstahlähnlicher und diebstahlähnlicher Delikte in der Bezugsentscheidung im Vergleich⁹⁰⁴

In Abbildung 5.21 sind bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten kaum Unterschiede in der Verteilung der Rückfalldelikte zwischen deutschen und nicht-deutschen Männern zu erkennen. Bei den nichtdeutschen Frauen ist gegenüber den deutschen Frauen ein höherer Anteil an Rückfällen mit einem einfachen Diebstahl zu erkennen.

Nach einem diebstahlähnlichen Delikt werden die nichtdeutschen Männer etwas häufiger als die deutschen Männer mit einer schweren Diebstahlsform auffällig, wobei sich keine Unterschiede hinsichtlich der Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten erkennen lassen. Sowohl deutsche als auch nichtdeutsche Täterinnen diebstahlähnlicher Delikte werden im Vergleich zu den männlichen Tätern deutlich seltener mit schweren Diebstahlsformen rückfällig. Die nichtdeutschen Frauen werden jedoch häufiger als die deutschen Täterinnen mit einer der schweren Diebstahlsformen rückfällig. Zudem liegt der Anteil an Rückfällen mit einfachen Diebstählen um zehn Prozentpunkte über dem Anteil der deutschen Frauen.

⁹⁰⁴ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 5.21 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.29 im Anhang.

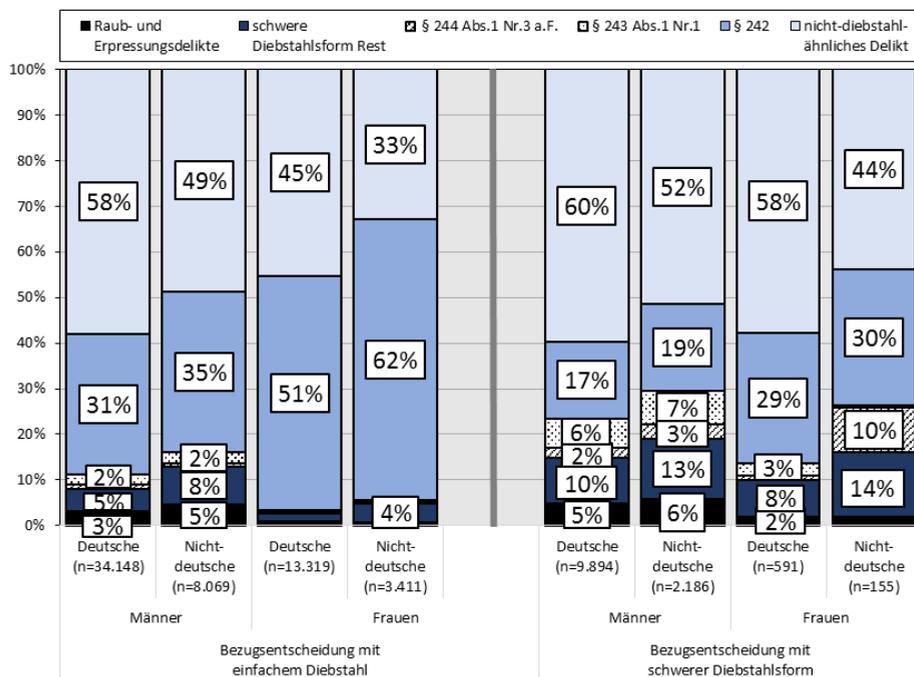


Abbildung 5.22: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach Geschlecht bei deutschen und nichtdeutschen Tätern einfacher Diebstähle sowie schwerer Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung im Vergleich⁹⁰⁵

Lag ein einfacher Diebstahl in der Bezugsentscheidung vor, zeigt sich, dass die Rückfalldelikte bei deutschen und nichtdeutschen Männern deutlich breiter gefächert sind als bei den Frauen. So sind beispielsweise höhere Anteile schwerer Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikte in der Folgeentscheidung bei den Männern zu erkennen. Der Anteil schwerer Diebstahlsformen liegt bei den nichtdeutschen Männern bei ca. 16 % und bei den deutschen Männern bei ca. 11 %. Erneute Eintragungen aufgrund eines einfachen Diebstahls folgen bei den nichtdeutschen Männern in 35 % der Rückfälle und liegen damit etwas über dem Wert der deutschen Männer. Dieser Anteil ist bei den nichtdeutschen Frauen ebenso um ca. zehn Prozentpunkte höher als bei den deutschen Frauen. Unterschiede bei der Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten können unter den einzelnen Tätergruppen nach einfachen Diebstählen nicht festgestellt werden.

Zwischen den deutschen und nichtdeutschen männlichen Tätern schwerer Diebstahlsformen sind ebenso nur geringfügige Unterschiede bei den Rückfällen mit Einbruchsdelikten zu beobachten. Anders hingegen bei den Frauen: Der Anteil

⁹⁰⁵ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 5.22 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.30 im Anhang.

an Einbruchsdelikten liegt für deutsche Frauen bei unter 4 %, während die nicht-deutschen Frauen in über 10 % der Rückfälle mit einem Einbruchsdelikt in Erscheinung treten.

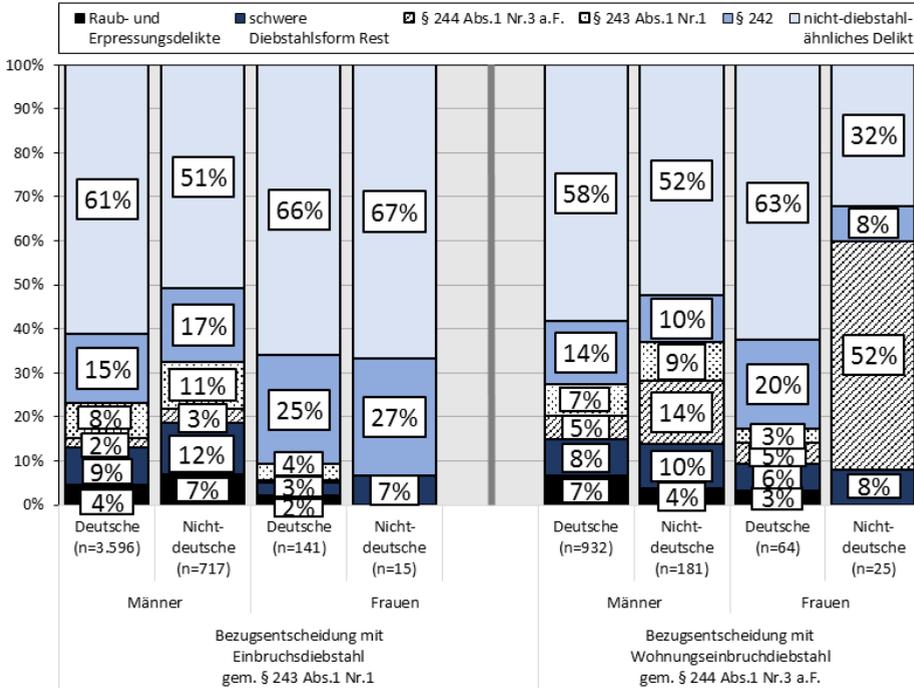


Abbildung 5.23: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach Geschlecht bei deutschen und nichtdeutschen Tätern des Einbruchsdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Wohnungseinbruchdiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. in der Bezugsentscheidung im Vergleich⁹⁰⁶

In Abbildung 5.23 sind nach Einbruchsdiebstahl und Wohnungseinbruchdiebstahl folgende Unterschiede bei der Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten zu erkennen: Die nichtdeutschen Männer, die einen Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung begangen haben, weisen einen geringfügig höheren Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. auf als die deutschen Männer. Insgesamt liegt auch der Anteil schwerer Diebstahlsformen bei den nichtdeutschen Männern deutlich über den deutschen Männern. Bei den Frauen weisen hingegen die deutschen Täterinnen des Einbruchsdiebstahls einen höheren Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten auf als die nichtdeutschen Täterinnen. Insgesamt liegen der Gruppe nichtdeutscher Frauen mit einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung nur 15 Personen zugrunde. Damit sind mögliche Aussagen zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einschlägiger Rückfälle mit Einbruchsdelikten für deutsche Frauen kaum zu treffen.

⁹⁰⁶ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 5.23 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.31 im Anhang.

Nach Wohnungseinbrüchen sind noch deutlichere Abweichungen bei der Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten zu erkennen: Der Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. ist bei nichtdeutschen Männern ca. drei Mal so hoch wie bei den deutschen Männern. Noch auffälliger ist der Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. bei nichtdeutschen Frauen in Höhe von 52 % im Vergleich zu den deutschen Frauen in Höhe von 5 %. Hier ist ebenfalls auf die geringe Gesamtgröße von 64 deutschen und 25 nichtdeutschen rückfälligen Wohnungseinbrecherinnen hinzuweisen.

Mit Ausnahme der Gruppe nichtdeutscher, weiblicher Wohnungseinbrecher lässt sich festhalten, dass sowohl deutsche als auch nichtdeutsche Frauen deutlich seltener als die deutschen und nichtdeutschen Männer mit schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig werden. Die nichtdeutschen Frauen werden allerdings, mit Ausnahme der Wohnungseinbrecherinnen, häufiger mit schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig als die deutschen Frauen.

5.4 Rückfallhäufigkeit

Während in den bisherigen Untersuchungen nur das Rückfalldelikt mit der schwersten Sanktion betrachtet wurde, erfolgt in diesem Abschnitt die Analyse aller Folgeentscheidungen. Dabei wird untersucht, wie häufig erneute Eintragungen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung gegen die jeweiligen Täter ergehen. Fraglich ist, ob Täter von Einbruchsdelikten mehr Folgeentscheidungen als Täter anderer Delikte aufweisen. Zudem wird geprüft, inwiefern eine spezialpräventive Wirkung von der Häufigkeit der Rückfälle abgeleitet werden kann.⁹⁰⁷

Zur Aussagekraft der Rückfallhäufigkeit ist zu sagen, dass insbesondere die Anzahl der Folgeentscheidungen von unterschiedlichen Faktoren abhängt: Täter, gegen die bereits nach der ersten Folgeentscheidung eine freiheitsentziehende Reaktion ergeht, haben keine Möglichkeit, einen Rückfall im Sinne des hier zugrunde gelegten Rückfallbegriffs zu begehen. Damit fallen Täter mit besonders negativer Legalprognose nicht in die Gruppe häufig rückfälliger Täter. Taten, die nicht zum Freiheitsentzug führen, werden daher in der Darstellung vermutlich überrepräsentiert. In Abschnitt 4 konnte zur Sanktionierung der Delikte festgestellt werden, dass insbesondere schwere Diebstahlsformen häufig mit einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe sanktioniert werden. Auch bei der Sanktionierung des Rückfalls werden Täter schwerer Diebstahlsformen häufig zu Haftstrafen verurteilt.⁹⁰⁸ Zudem ist die Eintragung in das Bundeszentral- oder Erziehungsregister abhängig von der Dauer des Ermittlungsverfahrens. Insbesondere bei den Einbruchsdelikten ist

⁹⁰⁷ So auch u. a. *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 335 ff.; *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 200 ff.

⁹⁰⁸ *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 16; siehe dazu auch Abschnitt 5.6.

zu vermuten, dass der Zeitraum von der Begehung bis zur Eintragung der Tat deutlich länger sein könnte als beispielsweise beim einfachen Diebstahl, der i. d. R. schneller aufzuklären ist, weil der Täter häufig bereits bei der Tatbegehung bekannt ist. Des Weiteren ist auf Grundlage des Datensatzes nicht zu erkennen, inwiefern die Entscheidung aufgrund mehrerer Delikte in Tateinheit oder in Tatmehrheit erging. Aufgrund dieser Einschränkungen erfolgt nur eine kurze Analyse der Anzahl aller Folgeentscheidungen, bei der zu beachten ist, dass eine niedrige Rückfallhäufigkeit nur stark eingeschränkt als Erfolgskriterium für die Sanktionierung herangezogen werden kann.

5.4.1 Anzahl allgemeiner Rückfälle

Die Häufigkeit allgemeiner Rückfälle wird für den dreijährigen Beobachtungszeitraum von 2010 bis 2013 betrachtet. In Abbildung 5.24 werden nur die Täter dargestellt, die im Beobachtungszeitraum mindestens einmal rückfällig wurden. Die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte werden in 57 % der Fälle mit nur einer Folgeentscheidung auffällig. Ein Viertel der Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte fallen mit zwei und weitere 11 % mit drei Folgeeintragungen auf. Eine höhere Anzahl an Folgeeintragungen liegt in weniger als 10 % der Fälle vor. Nach einem diebstahlähnlichen Delikt ist etwas seltener als nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten nur eine Folgeeintragung zu beobachten.

Der Vergleich des einfachen Diebstahls mit den schweren Diebstahlsformen zeigt, dass Täter schwerer Diebstahlsformen seltener mit nur einer Folgeentscheidung auffallen als Täter einfacher Diebstahle. So werden gegen die Täter schwerer Diebstahlsformen häufiger zwei Folgeentscheidungen verhängt. Der Anteil an drei, vier, und mehr Folgeeintragungen liegt jeweils einen Prozentpunkt über dem einfachen Diebstahl. Dies ist besonders auffällig, da bei Rückfällen nach schweren Diebstahlsformen häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden als bei Rückfällen nach einfachen Diebstählen⁹⁰⁹ und somit eine geringere Rückfallhäufigkeit bei schweren Diebstahlsformen zu erwarten gewesen wäre.

Die Täter der Einbruchsdelikte werden ebenfalls häufiger mit mehr als einer Folgeentscheidung auffällig als die Täter des einfachen Diebstahls. Weniger als die Hälfte der rückfälligen Täter des Einbruchsdiebstahls und des Wohnungseinbruchs werden mit nur einer Folgeentscheidung auffällig. Die Anteile an Tätern mit zwei oder mehr Rückfällen liegen über den jeweiligen Anteilen nach einfachen Diebstählen oder nicht-diebstahlähnlichen Delikten.

Die Erwartung, dass bei der Rückfallhäufigkeit deutliche Abweichungen zwischen einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen festzustellen seien, kann nicht bestätigt werden.

⁹⁰⁹ Dies., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 16.

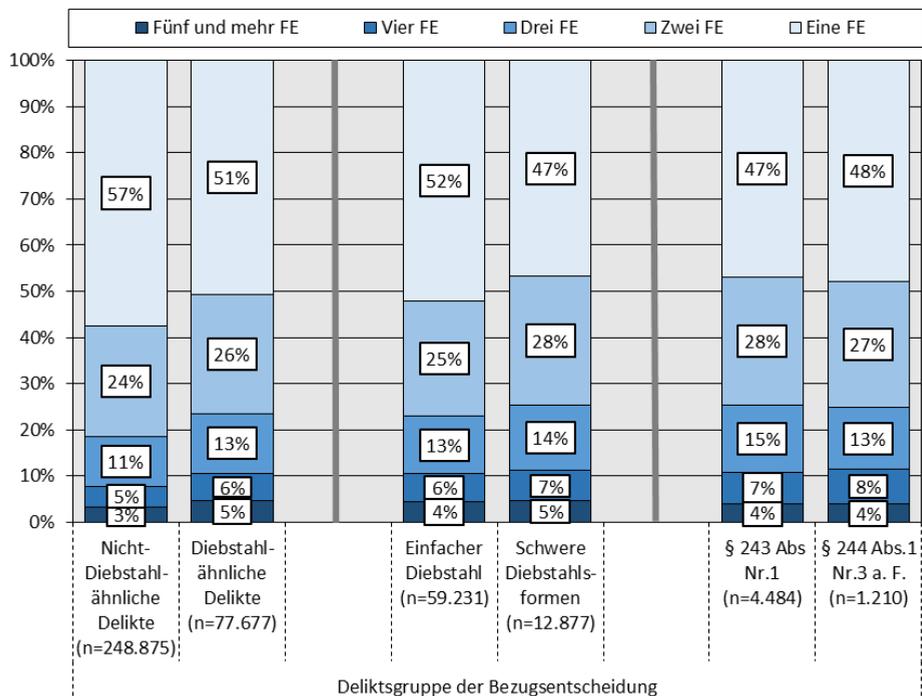


Abbildung 5.24: Anzahl der Folgeentscheidung innerhalb der ersten drei Jahre nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁹¹⁰

5.4.2 Anzahl der Folgeentscheidungen nach Deliktsart des Rückfalls

Während in Abbildung 5.24 die Anzahl *aller* Folgeentscheidungen unabhängig vom Delikt dargestellt wurde, wird anschließend untersucht, wie häufig Folgeentscheidungen mit einem der beiden Einbruchsdelikte folgen.

⁹¹⁰ Die in der Legende verwendete Bezeichnung „FE“ dient als Abkürzung für den Begriff „Folgeentscheidung/en“; Absolutzahlen in Tabelle A.5.32 im Anhang.

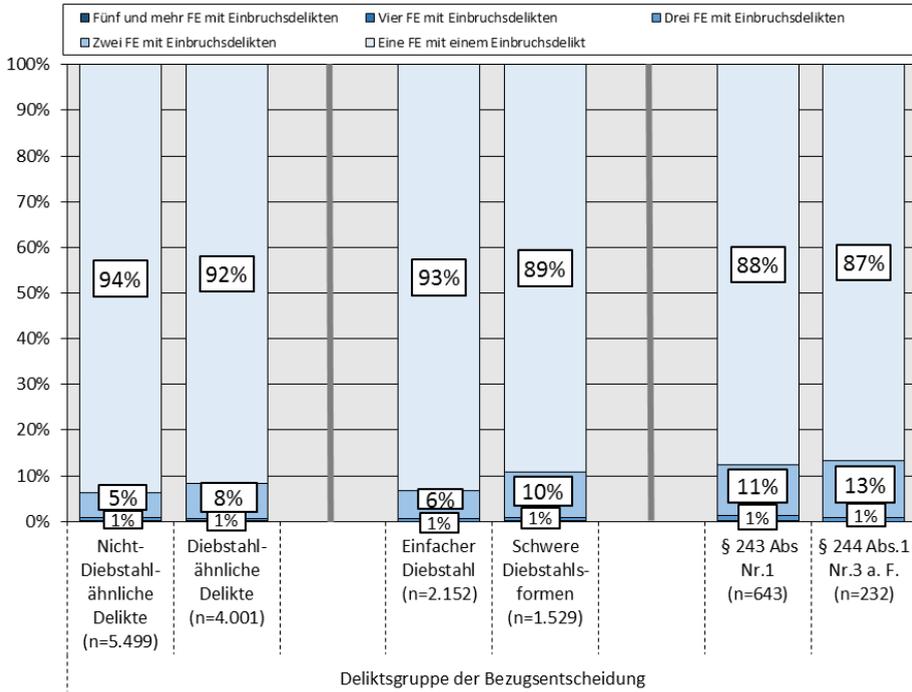


Abbildung 5.25: Anzahl der Folgeentscheidung mit einem Einbruchsdelikt (Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 oder einem Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.) innerhalb der ersten drei Jahre nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich⁹¹¹

Abbildung 5.25 zeigt, dass unabhängig von der Deliktsgruppe der Bezugsentscheidung der Anteil mit nur einer Folgeentscheidung mit einem Einbruchsdelikt stark überwiegt. Am häufigsten folgt nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten nur eine Folgeentscheidung mit einem Einbruchsdelikt.

Nach einem Einbruchsdiebstahl und einem Wohnungseinbruch wird am seltensten nur eine Folgeentscheidung verhängt, wobei diese Anteile mit 88 % bzw. 87 % dennoch stark überwiegen. Gegen 11 % bzw. 13 % der Täter der Einbruchsdelikte ergehen zwei Folgeentscheidungen. Dabei liegen diese Anteile deutlich über den Werten nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen.

Insbesondere für die Gruppe der Einbruchstäter, die in den Medien häufig als Serieneinbrecher dargestellt werden, ist festzuhalten, dass nur selten mehr als eine Folgeeintragung mit einem Einbruchsdelikt vorliegt. Dieses Ergebnis hat jedoch aufgrund der bereits genannten Faktoren nur eine eingeschränkte Aussagekraft. Der

⁹¹¹ Die in der Legende verwendete Bezeichnung „FE“ dient als Abkürzung für den Begriff „Folgeentscheidung/en“; Absolutzahlen in Tabelle A.5.33 im Anhang.

hohe Anteil an Einbrechern, die nur einmalig mit einem Einbruchsdelikt rückfällig werden, ist damit kaum als Indikator für eine wirksame Spezialprävention zu betrachten.

5.5 Rückfallgeschwindigkeit

Als ein weiteres Erfolgskriterium für die spezialpräventive Wirkung von strafrechtlichen Sanktionen kann neben der Rückfallrate und der Rückfallfrequenz die Geschwindigkeit bis zum ersten Rückfall nach Eintritt in den Risikozeitraum herangezogen werden.⁹¹² Ein langer Zeitraum zwischen Bezugsentscheidung und Rückfall könnte auf eine Abnahme der Intensität des kriminellen Verhaltens deuten.⁹¹³ Dabei wird die unmittelbare Wirkung der Strafe im Zeitraum zwischen Sanktionierung und der ersten Folgeintragung am deutlichsten.⁹¹⁴ Die anschließenden Untersuchungen beziehen sich daher nur auf den ersten Rückfall nach Eintritt in den Risikozeitraum. Liegt bereits sehr früh nach Eintritt in den Risikozeitraum ein Rückfall vor, könnte sich in diesem kurzen Intervall eine erhöhte Gefährlichkeit des Täters widerspiegeln.⁹¹⁵

Die vorangegangenen Analysen zur allgemeinen Rückfallrate ergaben, dass die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls nach Einbruchsdelikten besonders hoch ist. Fraglich ist, ob diese Ergebnisse auch mit der folgenden Analyse der Rückfallgeschwindigkeit übereinstimmen und die Einbrecher gegenüber den anderen Deliktgruppen mit einer besonders hohen Rückfallgeschwindigkeit auffallen.

5.5.1 Dauer bis zum ersten Rückfall

In Abbildung 5.26 wird die Rückfallgeschwindigkeit zunächst unabhängig von der Art des Rückfalldelikts untersucht. Der Rückfallzeitraum nach den einzelnen Deliktgruppen der Bezugsentscheidung wird in Monaten mit kumulierten Prozentangaben abgebildet. In der zugrunde liegenden Gesamtmenge sind alle Täter enthalten, gegen die im Beobachtungszeitraum mindestens eine Folgeentscheidung ergangen ist.

⁹¹² So auch *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 339; *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen? ; eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, S. 178; *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 205.

⁹¹³ *Kunz*, Kriminologie, § 26, Rn. 5; *Neubacher*, Kriminologie, S. 148.

⁹¹⁴ *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35 ff., S. 40; *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 67.

⁹¹⁵ *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 205 f.

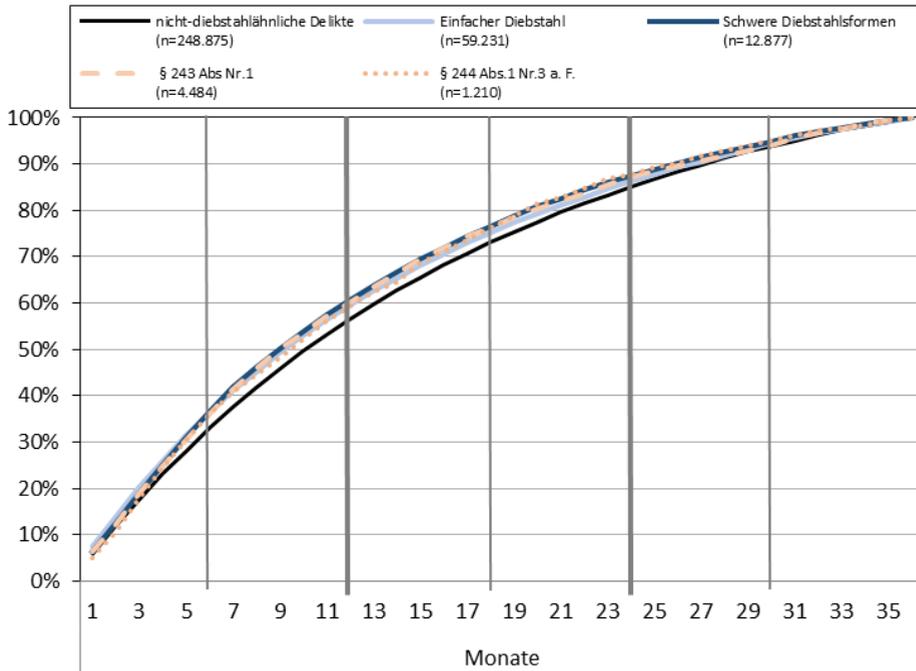


Abbildung 5.26: Dauer bis zum ersten Rückfall nach Eintritt in den Risikozeitraum für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich (kumuliert)⁹¹⁶

Tabelle 5.5: Median der Dauer bis zum ersten Rückfall nach Eintritt in den Risikozeitraum für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen

Deliktsart der Bezugsentscheidung	Median		n
	in Tagen	in Monaten	
nicht-diebstahlähnliche Delikte	304	11	248.875
diebstahlähnliche Delikte	276	10	77.677
einfacher Diebstahl	277	10	59.231
schwere Diebstahlsformen	271	10	12.877
§ 243 Abs Nr. 1	271	10	4.484
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.	286	10	1.210

⁹¹⁶ Absolutzahlen in Tabelle A.5.34 im Anhang.

Die Täter aller Deliktsgruppen werden in über einem Drittel der Fälle innerhalb der ersten sechs Monate rückfällig. In Folge nicht-diebstahlähnlicher Delikte ist der Anteil an Rückfällen innerhalb der ersten sechs Monate mit 33 % im Vergleich zu den anderen Deliktsgruppen am geringsten, wobei die Anteile nur um maximal vier Prozentpunkte voneinander abweichen. Ungefähr ein weiteres Viertel an Rückfällen folgt nach allen Delikten zwischen sechs und zwölf Monaten. Knapp 60 % der rückfälligen Diebstahl-täter sind damit innerhalb eines Jahres erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Anteile späterer Rückfälle nehmen mit zunehmendem zeitlichem Abstand weiter ab. Nur ca. 16 % der Diebstahl-täter werden erst nach zwölf bis 18 Monaten und 11 % zwischen 18 und 24 Monaten erstmals rückfällig. Bei 8 % (einfacher Diebstahl) bzw. 7 % (schwere Diebstahlsformen) der Täter folgt erst nach 24 bis 30 Monaten und bei 6 % (einfacher Diebstahl) bzw. 5 % (schwere Diebstahlsformen) der Täter erst nach über 30 Monaten der erste Rückfall. Ähnliches ist auch bei den Einbruchsdelikten zu beobachten: Sowohl beim Einbruchsdiebstahl als auch beim Wohnungseinbruch folgt der erste Rückfall bei 36 % der Täter innerhalb von sechs Monaten. Dies entspricht dem Anteil nach einfachen Diebstählen und liegt nur um drei Prozentpunkte über den nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Auch die übrigen Zeitabschnitte weichen nur geringfügig von der bereits vorgestellten Verteilung nach einfachem Diebstahl und schweren Diebstahlsformen ab.

Es ist festzuhalten, dass sich die Rückfallgeschwindigkeit unter den einzelnen Diebstahldelikten und insbesondere im Vergleich der Einbruchsdelikte untereinander kaum unterscheidet. Diese Erkenntnis spiegelt sich auch in Tabelle 5.5 wider. Der Median liegt für alle Diebstahldelikte bei 10 Monaten. Nur der Median der nicht-diebstahlähnlichen Delikte liegt mit 11 Monaten leicht darüber.

5.5.2 Dauer bis zum ersten Rückfall bei einschlägig rückfälligen Tätern

Fraglich ist, ob sich die Rückfallgeschwindigkeit ändert, wenn nur die Täter herangezogen werden, die während des Beobachtungszeitraums als schwerste Folgeentscheidung einen einschlägigen Rückfall aufweisen. Dabei wird insbesondere untersucht, inwiefern bei einschlägig rückfälligen Tätern der Einbruchsdelikte eine erhöhte Rückfallgeschwindigkeit festzustellen ist. Die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte werden dabei nicht in die Betrachtung miteinbezogen, da nach dieser Deliktsgruppe am häufigsten Rückfälle mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten folgen und sich für diese Deliktsgruppe somit kaum Änderungen bei der Verteilung der Rückfallgeschwindigkeit im Vergleich zu Abbildung 5.26 ergeben würden.

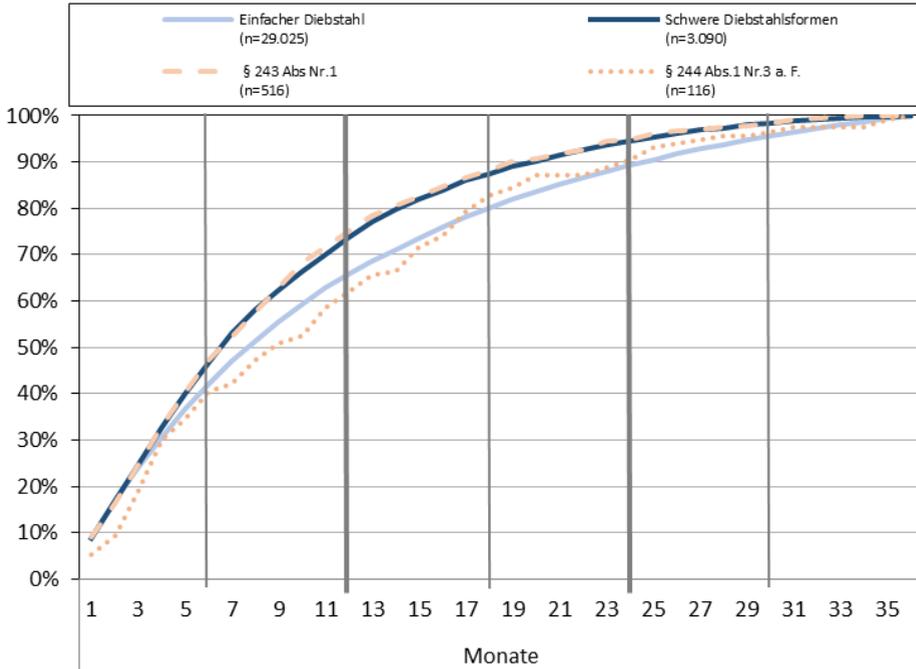


Abbildung 5.27: Dauer bis zum ersten Rückfall bei einschlägig rückfälligen Tätern einzelner Diebstahlsformen im Vergleich (kumuliert)⁹¹⁷

Tabelle 5.6: Median der Dauer bis zum ersten Rückfall bei einschlägig rückfälligen Tätern von nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen

Deliktsart der Bezugsentscheidung	Median		n
	in Tagen	in Monaten	
diebstahlähnliche Delikte	227	8	42.428
einfacher Diebstahl	230	8	29.025
schwere Diebstahlsformen	195	7	3.090
§ 243 Abs. 1 Nr. 1	199	7	516
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.	259,5	9	116

Abbildung 5.27 zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Diebstahldelikten: Fast die Hälfte der rückfälligen Täter des Einbruchdiebstahls wird innerhalb der ersten

⁹¹⁷ Absolutzahlen in Tabelle A.5.35 im Anhang.

sechs Monate erstmals rückfällig. Bis zum Ende des ersten Jahres liegt dieser Anteil bereits bei ca. 75 %. Etwas langsamer werden die einschlägig rückfälligen Wohnungseinbrecher erneut auffällig: Innerhalb der ersten sechs Monate werden 40 % und innerhalb eines Jahres ca. 60 % dieser Täter rückfällig. Von den einschlägig rückfälligen Tätern einfacher Diebstähle werden ca. 65 % innerhalb des ersten Jahres rückfällig.

Die einschlägig rückfälligen Täter aller Diebstahlsdelikte werden schneller rückfällig als die Täter der Untersuchung in Abschnitt 5.5.1. Für den Vergleich der einschlägig rückfälligen Täter untereinander ist festzuhalten, dass die Rückfallgeschwindigkeit der Wohnungseinbrecher geringer ist als bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls. Dieses Ergebnis wird durch die Mediane für die Dauer bis zum ersten Rückfall in Tabelle 5.6 bestätigt. Die deliktsabhängige Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit zeigt deutlichere Unterschiede zwischen den Deliktgruppen als die vorherige Untersuchung aller rückfälligen Täter.

Wird ein kürzeres Intervall bis zum ersten Rückfall als Indiz für eine höhere Rückfallgefährdung angesehen, sind bei der rückfalldeliktsunabhängigen Betrachtung die Täter der Einbruchsdelikte stärker rückfallgefährdet als die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Bei der Betrachtung einschlägiger Rückfälle ist eine höhere Rückfallgefahr nach Einbruchsdiebstählen als nach Wohnungseinbrüchen zu erkennen.

5.6 Sanktionierung und Rückfälligkeit

Das strafrechtliche Sanktionensystem ist ein zentraler Bestandteil der Sozialkontrolle, die in jeder Gesellschaft erforderlich ist.⁹¹⁸ Die strafrechtlichen Sanktionen werden u. a. mit dem Zweck verknüpft, durch unmittelbar wirkenden Zwang spezialpräventiv auf den Täter einzuwirken, sodass dieser künftig keine weiteren Straftaten begeht.⁹¹⁹ Aufgrund des damit einhergehenden Eingriffs in die Grundrechte des Täters, ist zwingend eine Überprüfung der Wirkung und Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere in spezialpräventiver Hinsicht, erforderlich.⁹²⁰ Daher wird im Folgenden die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionierung untersucht.

Bei der Bewertung der Ergebnisse können auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den Zusammenhang zwischen dem Legalbewährungsverhalten und der Sanktionseffizienz gezogen werden. So kann beispielsweise keine Aussage darüber getroffen werden, welchen Einfluss persönliche Eigenschaften des Täters auf die Sanktionierung haben.⁹²¹ Die Verhängung einer schweren Sanktion könnte darauf hinweisen, dass bereits zum

⁹¹⁸ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 5.

⁹¹⁹ Kett-Straub/Kudlich, Sanktionenrecht, § 3 Rn. 16; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 25.

⁹²⁰ Albrecht, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 7 ff.

⁹²¹ Siehe hierzu Abschnitt 2.5.2.

Zeitpunkt des Urteils eine ungünstige Legalprognose vorgelegen hat⁹²² und eine daraufhin erhöhte Rückfälligkeit lediglich die richterliche Einschätzung bestätigen würde. Trotz dieser Einschränkungen erlaubt die Darstellung des Rückfallverhaltens in Abhängigkeit von der Sanktionierung anhand der vorliegenden Daten gewisse Schlussfolgerungen zu treffen und ist damit unverzichtbar.⁹²³

In den vorangegangenen Abschnitten konnte festgestellt werden, dass Täter schwerer Diebstahlsformen und vor allem Täter von Einbruchsdelikten häufiger rückfällig werden als Täter anderer Delikte. Zudem folgen erneute Einbruchsdelikte häufiger in Folge eines Einbruchsdelikts als nach anderen Deliktsarten. Auf diesen Erkenntnissen wird im Folgenden aufgebaut und für die Täter schwerer Diebstahlsformen und insbesondere für die Einbrecher untersucht, ob Zusammenhänge zwischen bestimmten rechtlichen Reaktionen und dem Legalbewährungsverhalten zu erkennen sind. Dieser Abschnitt beginnt im Folgenden mit einem Überblick zu den Sanktionsarten der schwersten Folgeentscheidung. Daran schließt sich die Rückfalluntersuchung der Täter schwerer Diebstahlsformen und Einbrecher nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen und nach Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts an.

5.6.1 Sanktionsart der Folgeentscheidungen

5.6.1.1 Überblick

Im Folgenden wird auf die Sanktionsart der Folgeentscheidungen für die einzelnen Deliktgruppen eingegangen. Dabei kann die Art der Sanktion als ein Indikator für die Schwere des Rückfalls gesehen werden.⁹²⁴ Folgt mehr als ein Rückfall, wird die Folgeentscheidung mit der schwersten Sanktion herangezogen.

Von den insgesamt 326.299 Tätern, die innerhalb des drei-jährigen Beobachtungszeitraums rückfällig geworden sind, wird gegen etwas weniger als die Hälfte eine Geldstrafe verhängt. Am zweithäufigsten wird gegen ca. ein Fünftel der rückfälligen Täter eine Bewährungsstrafe verhängt. Unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen folgen in ca. 11 %, sonstige Entscheidungen nach JGG in ca. 13 % und eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG in ca. 10 % der Rückfälle.

Nach einfachen Diebstählen liegt eine ähnliche Verteilung der Sanktionsarten bei den Folgeentscheidungen vor. 13 % der rückfälligen Täter des einfachen Diebstahls werden zu freiheitsentziehenden Sanktionen und 17 % zu Bewährungsstrafen verurteilt. Der Anteil an Geldstrafen ist nach den einfachen Diebstählen beträgt

⁹²² Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 451 ff.; Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 53 ff.; Heinz, ZJJ 2004, S. 35 ff., S. 41; Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 218.

⁹²³ So auch Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 345; Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 218.

⁹²⁴ Heinz, ZJJ 2004, S. 35 ff., S. 43; dies gilt in erster Linie für Sanktionen nach Erwachsenenstrafrecht, da bei Entscheidungen nach JGG die einbezogene Entscheidungen Einfluss auf die Sanktionierung haben können.

38 %. Sonstige Entscheidungen nach JGG folgen in 17 % und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG in 15 %. Wie sich die strafrechtlichen Reaktionen auf den schwersten Rückfall nach schweren Diebstahlsformen und Einbruchsdelikten verteilen wird in der Abbildung 5.28 dargestellt.

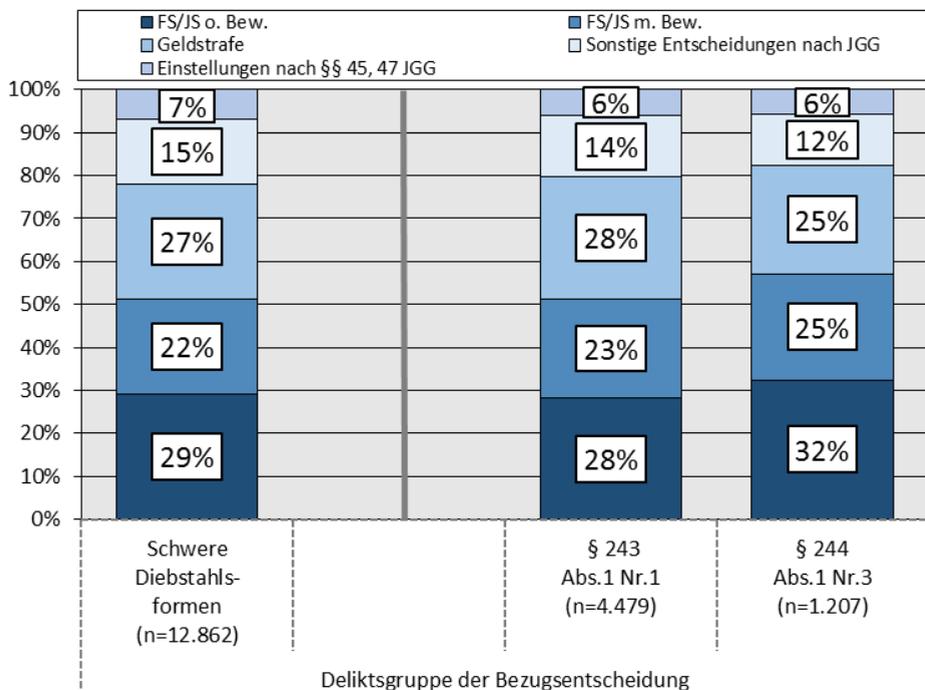


Abbildung 5.28: Sanktionsart der Folgeentscheidung für schwere Diebstahlsformen insgesamt und Einbruchsdelikte in der Bezugsentscheidung im Vergleich⁹²⁵

Es zeigt sich, dass Täter schwerer Diebstahlsformen zu einem hohen Anteil von ca. 30 % zu unbedingten und zu einem Anteil von ca. 22 % zu bedingten Freiheits- und Jugendstrafen in den Folgeentscheidungen verurteilt werden. Geldstrafen werden nur bei 27 % der Folgeentscheidungen und damit deutlich seltener als nach einfachem Diebstahl verhängt. Bei den Tätern der beiden Einbruchsdelikte zeigt sich ein ähnliches Bild, wobei der Anteil an bedingten und unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen bei den Wohnungseinbrechern mit 57 % um ca. sechs Prozentpunkte höher ist als bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls. Die Geldstrafe wird nur gegen ein Viertel der rückfälligen Wohnungseinbrecher und gegen 28 % der rückfälligen Täter des Einbruchsdiebstahls verhängt. Sowohl nach Einbruchsdiebstählen als auch Wohnungseinbrüchen werden nur noch 6 % der Folgeentscheidun-

⁹²⁵ Absolutzahlen in Tabelle A.5.36 im Anhang.

gen nach §§ 45, 47 JGG eingestellt. Es sind damit starke Unterschiede bei den rechtlichen Reaktionen der Folgeentscheidungen zwischen den einzelnen Deliktgruppen festzustellen.

5.6.1.2 Sanktionsart der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Da sich die jeweiligen Sanktionen der Bezugsentscheidungen bei den einzelnen Deliktgruppen aufgrund unterschiedlicher Strafraumen stark voneinander unterscheiden, konzentriert sich die Untersuchung der Sanktionsart der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung auf die Täter der Einbruchdelikte. Fraglich ist, ob bei dieser Tätergruppe Zusammenhänge zwischen der Sanktionsart der Folgeentscheidungen und der Sanktionsart der Bezugsentscheidung zu erkennen sind. So wird analysiert, ob Einbrecher, gegen die bereits i. R. d. Bezugsentscheidungen eine härtere Sanktion ergangen ist, auch häufiger mit härteren Sanktionen in der Folgeentscheidung auffallen oder ob sich dadurch positive Folgen auf das Legalbewährungsverhalten erkennen lassen. Es wird somit überprüft, inwiefern eine besonders harte Sanktionierung der Täter von Einbruchdelikten ein positives Legalbewährungsverhalten begünstigt.

Hinsichtlich der Sanktionsart der Bezugsentscheidung wird in Abbildung 5.29 zwischen den Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht differenziert und die sonstigen Entscheidungen nach JGG zusammengefasst.

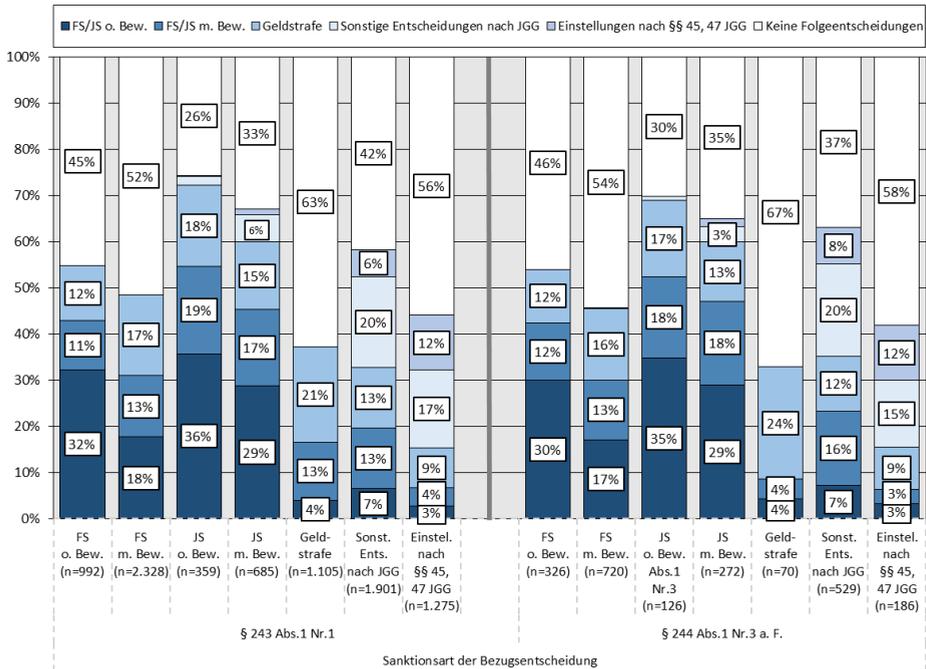


Abbildung 5.29: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F.⁹²⁶

Sowohl nach Einbruchsdiebstählen mit 74 % als auch nach Wohnungseinbrüchen mit 70 % ist die Rückfallrate nach einer unbedingten Jugendstrafe in der Bezugsentscheidung am größten. Nach einer zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe werden 67 % der Täter des Einbruchsdiebstahls und 65 % der Wohnungseinbrecher rückfällig. Nach der Verbüßung einer unbedingten Freiheitsstrafe werden ca. 55 % der Täter beider Einbruchsdelikte erneut strafrechtlich auffällig. Nach der Freiheitsstrafe zur Bewährung liegt dieser Anteil bei ca. 47 %.

Damit ist zu erkennen, dass die Jugendstrafe mit einer deutlich höheren Rückfälligkeit als die Freiheitsstrafe in Verbindung zu bringen ist. Dies gilt auch für die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe. Hintergrund dieser Abweichung könnte sein, dass Jugendstrafen restriktiver als Freiheitsstrafen verhängt werden, da § 17 Abs.2 JGG alternativ neben der Schwere der Schuld das Vorliegen schädlicher Neigungen des Jugendlichen voraussetzt⁹²⁷ und damit vor allem jugendliche und her-

⁹²⁶ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.29 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.37 und Tabelle A.5.38 im Anhang.

⁹²⁷ Meier/Bannenberg/Höffler, Jugendstrafrecht, § 11 Rn. 5.

anwachsende Täter mit sehr negativer Legalprognose zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, was sich wiederum auf die Höhe der Rückfallrate niederschlagen könnte.

Die geringste Rückfallrate ist nach Geldstrafen zu beobachten. Erging eine sonstige Entscheidung nach JGG werden Täter des Einbruchsdiebstahls in 58 % der Fälle und Wohnungseinbrecher in 63 % der Fälle rückfällig. Wurde die Tat nach §§ 45, 47 JGG eingestellt, werden 44 % nach dem Einbruchsdiebstahl und 42 % nach dem Wohnungseinbruch rückfällig. Dies stellt eine im Vergleich zu anderen Sanktionen in der Bezugsentscheidung geringe Rückfälligkeit für Einbrecher dar.

Insgesamt fallen die freiheitsentziehenden Sanktionen mit einer hohen Rückfallrate auf, sodass zumindest anhand der vorliegenden Daten keine positive Entwicklung des Legalbewährungsverhaltens nach harten Sanktionen zu erkennen ist. Zudem zeigt sich, dass nach unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen nach beiden Einbruchsdelikten am häufigsten erneut eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe folgt. Auf Bewährungsstrafen folgt ebenso ein vergleichsweise hoher Anteil an unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen.

Im Vergleich der beiden Einbruchformen zeigt sich eine sehr ähnliche Verteilung der Rückfallrate in Abhängigkeit von den Sanktionsarten. Für die Einbruchsdelikte ist ein Zusammenhang zwischen Sanktionsart der Folgeentscheidung und der Sanktionierung der Bezugsentscheidung zu erkennen: Je schärfer die Sanktion der Bezugsentscheidung ist, desto häufiger wird der Rückfall mit einer bedingten oder unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe sanktioniert.

5.6.2 Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen

Im folgenden Abschnitt wird die Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen untersucht. Zunächst wird der Einfluss der jugendstrafrechtlichen Reaktionen in der Bezugsentscheidung auf den Umfang und die Deliktsart der Rückfälligkeit dargestellt. Im weiteren Verlauf wird die Jugendstrafe nach Einbruchsdelikten analysiert. Die Analyse in Abhängigkeit von erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen erfolgt gesondert im anschließenden Abschnitt.

5.6.2.1 Überblick

Abbildung 5.30 stellt für beide Einbruchsdelikte die Rückfallrate sowie die Deliktsart der schwersten Folgeentscheidung in Abhängigkeit von den jugendstrafrechtlichen Reaktionen der Bezugsentscheidung gegenüber. Die Untersuchung dieses Zusammenhangs kann erste Rückschlüsse über die Folgen der strafrechtlichen Reaktion auf das Legalbewährungsverhalten und insbesondere auf die Höhe einschlägiger Rückfälle bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern ermöglichen.

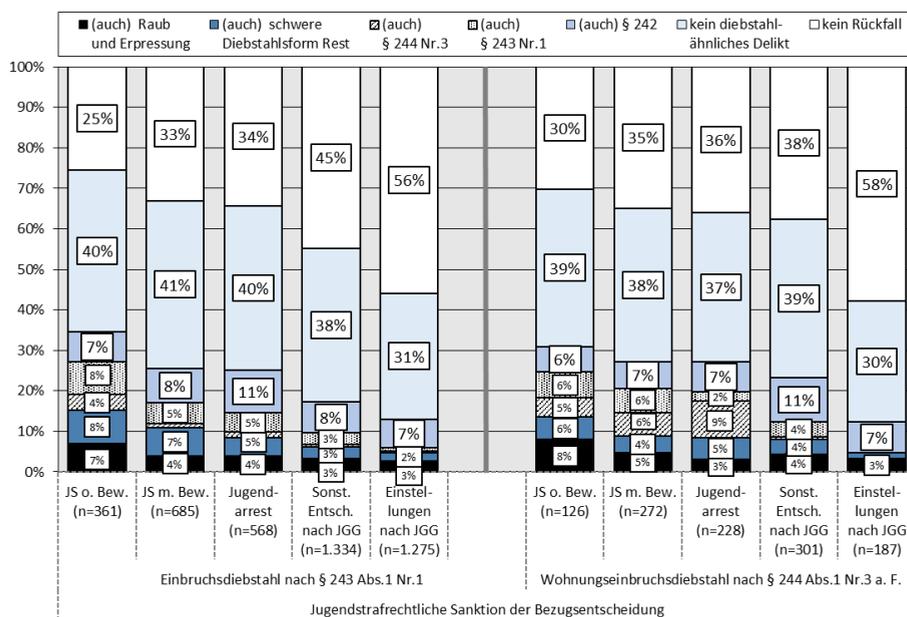


Abbildung 5.30: Art des Rückfalldelikts nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen in der Bezugsentscheidung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁹²⁸

Unabhängig von der Reaktionsform der Bezugsentscheidung liegt die allgemeine Rückfallrate nach Einbruchsdiebstählen bei 52 % und nach Wohnungseinbrüchen bei 54 %. Lag in der Bezugsentscheidung ein Einbruchsdiebstahl vor, der mit einer unbedingten Jugendstrafe sanktioniert wurde, liegt die Rückfallrate mit 75 % deutlich höher. Nach einer bedingten Jugendstrafe und dem Jugendarrest nach Einbruchsdiebstählen folgt in ca. 67 % der Fälle eine erneute Eintragung im Bundeszentral- oder Erziehungsregister. Bei den sonstigen Entscheidungen nach JGG beträgt die Rückfälligkeit 55 % und bei den Einstellungen nach JGG 44 %, womit nach diesen Reaktionsformen die niedrigsten Rückfallraten zu beobachten sind.

Nach Wohnungseinbrüchen sind in Abhängigkeit von den Sanktionsformen geringere Unterschiede bei der Rückfälligkeit festzustellen: 70 % der Wohnungseinbrecher werden nach einer unbedingten Jugendstrafe rückfällig, jeweils ca. 65 % nach bedingten Jugendstrafen sowie Jugendarrest und 62 % nach sonstigen Entscheidungen nach JGG. Die Rückfallrate nach Diversionentscheidungen beträgt bei den Wohnungseinbrechern 42 %.

Die Täter des Einbruchsdiebstahls werden nach unbedingten Jugendstrafen im Vergleich zu den anderen Reaktionsformen am häufigsten mit Einbruchsdelikten rückfällig. 12 % dieser Täter begehen nach der unbedingten Jugendstrafe erneut ein Einbruchsdelikt. Dabei liegt der Anteil an einschlägigen Rückfällen i. e. S. bei 8 %.

⁹²⁸ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.30 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.39 und Tabelle A.5.40 im Anhang.

Bei den Wohnungseinbrechern liegt der Anteil an Einbruchsdelikten nach unbedingten Jugendstrafen bei 11 %. Einschlägige Rückfälle i. e. S. sind in 5 % der Fälle zu beobachten.

Während bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls nach den übrigen Reaktionsformen die Anteile an Rückfällen mit Einbruchsdelikten um die Hälfte sinken, ist bei den Wohnungseinbrechern auch nach der bedingten Jugendstrafe und dem Jugendarrest ein weiterhin gleichbleibender Anteil von 12 % bzw. 11 % an Rückfällen mit Einbruchsdelikten festzustellen. Bei Wohnungseinbrechern können einschlägige Rückfälle i. e. S. am häufigsten nach Jugendarrest mit 9 % beobachtet werden.

Der Vergleich mit der allgemeinen Rückfallrate verdeutlicht, dass erhebliche Unterschiede in Abhängigkeit von der Reaktion zu erkennen sind, die auf gewisse Zusammenhänge zwischen der Sanktionierung und der Rückfälligkeit hindeuten. Wohnungseinbrecher werden am häufigsten nach Jugendstrafe und –arrest mit einem Einbruchsdelikt rückfällig. Im Vergleich dazu liegt nach einem Einbruchsdiebstahl nur nach der unbedingten Jugendstrafe eine besonders hohe Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten vor. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass jugendliche und heranwachsende Einbrecher, auf die das Jugendstrafrecht Anwendung findet, nach schärferen Sanktionsformen häufiger mit Einbruchsdelikten rückfällig werden als nach milderer Reaktionsformen.

5.6.2.2 *Jugendstrafe*

Wie in Abschnitt 4 festgestellt, sind die am häufigsten verhängten Sanktionen gegen Täter schwerer Diebstahlsformen und vor allem gegen Täter von Einbruchsdelikten in über der Hälfte der Fälle Freiheits- und Jugendstrafen. Werden ausschließlich nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen verurteilte Täter betrachtet, liegt der Anteil an Jugendstrafen in Folge einer schweren Diebstahlsform bei ca. 23 %. Eine Jugendstrafe wird nach einem Einbruchsdiebstahl gegen 25 % und nach einem Wohnungseinbruch gegen 35 % der jeweiligen Tätergruppe verhängt. Welche Auswirkungen die Jugendstrafe auf das Legalbewährungsverhalten hat, wird im folgenden Abschnitt analysiert. Dabei wird zwischen Tätern differenziert, die nach vollstreckten Jugendstrafen in den Datensatz eingegangen sind und solchen, die nach der Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Bewährung erfasst wurden.

5.6.2.2.1 *Unbedingte Jugendstrafe*

Insgesamt sind im vorliegenden Datensatz 5.298 Täter enthalten, die nach der Vollstreckung einer Jugendstrafe im Bezugsjahr 2010 erfasst worden sind. In dieser Gruppe sind sowohl Täter enthalten, die nach Vollverbüßung der verhängten Jugendstrafe Eingang in den Datensatz fanden, als auch Täter, die nach einer Strafrestausschüttung aus der Haft entlassen wurden. Die Strafrestausschüttung kommt gem. § 88 JGG in Betracht, wenn die Ausschüttung eines Teils der Strafe im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen bzw. nach § 105 JGG des Heranwachsenden sowie im Hinblick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit verantwortet werden

kann. Dem Gefangenen soll durch eine frühzeitige Entlassung der Übergang aus dem Vollzug in die Gesellschaft erleichtert und dadurch das positive Legalbewährungsverhalten gefördert werden.⁹²⁹ Daran knüpft die Frage an, ob sich die positive Prognose, die für die Strafrestausschüttung erforderlich ist⁹³⁰, auch in Form einer geringeren Rückfallrate dieser Tätergruppe im Vergleich zu den Vollverbüßern widerspiegelt. Dies könnte als Bestätigung der richterlichen Entscheidung für die Strafrestausschüttung gewertet werden. Neben der Art der Erledigung ist auch der Einfluss der Länge der Jugendstrafe auf das Legalbewährungsverhalten von Interesse. Aus der Legalbewährungsuntersuchung geht hervor, dass die Rückfallrate nach kürzeren Jugend- und Freiheitsstrafen höher als nach längeren Jugend- und Freiheitsstrafen ist.⁹³¹ Insbesondere kurze Freiheitsstrafen werden jedoch häufiger vollverbüßt⁹³², sodass die Notwendigkeit besteht, die Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Länge der unbedingten Jugendstrafe darzustellen. Abbildung 5.31 zeigt daher für die Einbruchsdelikte den Umfang der Rückfälligkeit sowie die Art des Rückfalldelikts in Abhängigkeit von der Länge der Jugendstrafe und der Art der Erledigung. Die Länge der Jugendstrafe wird nach der Dauer in die Intervalle sechs bis zwölf Monate, ein bis zwei sowie zwei bis fünf Jahre eingeteilt.

Jugendstrafen über fünf Jahre wurden nach Einbruchsdiebstählen nur in drei und nach Wohnungseinbrüchen nur in zwei Fällen verhängt. Diese werden daher in der Abbildung 5.31 nicht gesondert aufgeführt.

⁹²⁹ Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, Grdl. Z. den §§ 88 bis 89 a, Fn. 3.

⁹³⁰ BeckOK JGG/Nehring, § 88, Rn. 12 ff.

⁹³¹ Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 66.

⁹³² Dazu bereits in Abschnitt 4.2.2.1.

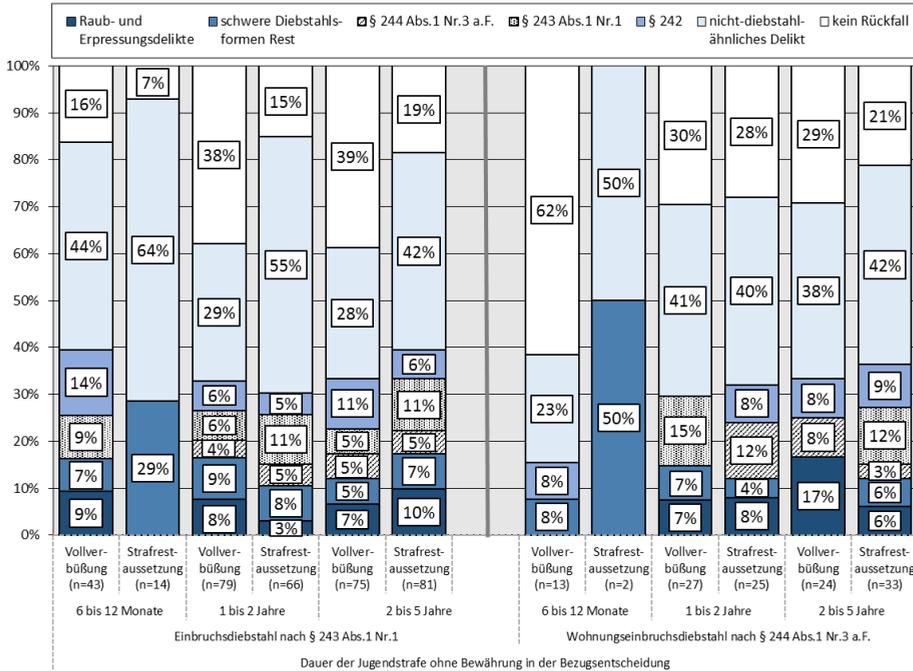


Abbildung 5.31: Umfang und Art des Rückfalls nach der Länge der Jugendstrafe ohne Bewährung und nach der Art ihrer Erledigung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁹³³

Bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls ist festzustellen, dass nach kurzen Jugendstrafen von sechs bis zwölf Monaten 93 % der 14 Strafrestaussetzer und 85 % der 43 Vollverbüßer rückfällig werden. Nach beiden Erledigungsformen liegt dem Rückfall in den meisten Fällen ein nicht-diebstahlähnliches Delikt zugrunde. Nach Vollverbüßung ist jedoch ein Anteil von 9 % einschlägiger Rückfälle i. e. S. festzustellen. Damit werden die Täter nach Strafrestaussetzung zwar häufiger allgemein, jedoch nicht einschlägig rückfällig. Dauerte die Jugendstrafe nach Einbruchsdiebstahl zwischen einem und zwei Jahren an, werden die Strafrestaussetzer ebenso deutlich häufiger als die Vollverbüßer rückfällig. Sogar der Anteil an einschlägigen Rückfällen i. e. S. ist mit 11 % um fünf Prozentpunkte höher als nach Vollverbüßung. Ähnliches ist auch bei den langen Freiheitsstrafen von zwei bis fünf Jahren zu erkennen: Auch nach dieser Strafdauer ist der Anteil an einschlägigen Rückfällen i. e. S. nach Strafrestaussetzung mehr als doppelt so hoch wie nach Vollverbüßung. 81 % werden nach Strafrestaussetzung und 61 % nach Vollverbüßung rückfällig.

⁹³³ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.31 nicht beschriftet; wurde nach einem Einbruchdiebstahl eine Jugendstrafe über fünf Jahre verhängt, handelte es sich in zwei Fällen um Vollverbüßer und einmal um Strafrestaussetzung; alle drei Täter wurden rückfällig; wurde nach einem Wohnungseinbruch eine Jugendstrafe über fünf Jahre verhängt, handelte es sich in einem Fall um einen Vollverbüßer, der nicht rückfällig wurde und einmal um eine Strafrestaussetzung, nach der ein Rückfall folgte; Absolutzahlen in Tabelle A.5.41 und Tabelle A.5.42 im Anhang.

Nach beiden Erledigungsarten, werden jeweils 5 % der Täter mit einem Wohnungseinbruch auffällig. Insgesamt sind nach Strafrestausssetzung nach Einbruchsdiebstählen unabhängig von der Länge der Jugendstrafe höhere Rückfallraten als nach Vollverbüßung zu erkennen.

Bei den Wohnungseinbrechern werden nach Jugendstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten die zwei Täter mit Strafrestausssetzung rückfällig. Bei den 13 Tätern, die ihre Sanktion vollverbüßt haben, wurden 38 % erneut strafrechtlich auffällig. Rückfälle mit Einbruchsdelikten liegen in beiden Gruppen nicht vor. Nach Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren werden die Täter nach beiden Erledigungsarten mit ca. 72 % bzw. 70 % ähnlich häufig rückfällig. Unterschiede lassen sich jedoch in der Deliktsverteilung erkennen: Während 12 % der Täter mit Strafrestausssetzung i. e. S. einschlägig rückfällig werden, ist nach Vollverbüßung keine erneute Eintragung wegen Wohnungseinbruchdiebstahls festzustellen. Bei 15 % der Vollverbüßer folgt jedoch ein Rückfall mit einem Einbruchsdiebstahl. Nach Jugendstrafen zwischen zwei und fünf Jahren ist nach Strafrestausssetzung gegenüber den Vollverbüßern eine um acht Prozentpunkte höhere Rückfallrate zu erkennen, wobei 8 % der Vollverbüßer und nur 3 % der Strafrestausssetzer i. e. S. einschlägig rückfällig werden. 12 % der Täter mit Strafrestausssetzung begehen jedoch einen Einbruchsdiebstahl. Insgesamt sind bei den Wohnungseinbrechern geringere Abweichungen nach Vollverbüßung und Strafrestausssetzung zu beobachten als bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls. Insbesondere bei den Wohnungseinbrechern sind mit ansteigender Dauer der Jugendstrafe häufiger einschlägige Rückfälle i. e. S. zu erkennen.

Ob der kriminalpolitische Zweck des § 88 JGG, das Legalbewährungsverhalten durch die Strafrestausssetzung positiv zu beeinflussen, erreicht wird, kann auf Grundlage des vorliegenden Datensatzes nicht bestätigt werden. Zumal einschränkend darauf hinzuweisen ist, dass die jeweiligen absoluten Zahlen teilweise zu klein sind, um eine generelle Aussage auf dieser Grundlage treffen zu können. Zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Länge der Jugendstrafe konnte bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls festgestellt werden, dass diese nach längeren Strafen etwas seltener rückfällig werden. Dies gilt jedoch nicht für die Wohnungseinbrecher: Nach Jugendstrafen zwischen einem und fünf Jahren ändert sich die Rückfallrate mit zunehmender Länge der Jugendstrafe kaum.

5.6.2.2.2 Jugendstrafe mit Bewährung

Die Jugendstrafe kann gem. § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Verurteilung eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet. Zudem muss unter Einbeziehung der abschreckenden Strafwirkung und der Bewährungsmaßnahmen eine günstige Legalprognose erwartet werden.⁹³⁴ Der kriminalpolitische Zweck des

⁹³⁴ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 246 f.

§ 21 JGG ist, durch die erzieherische Einwirkung während der Bewährungszeit einen rechtsschaffenden Lebenswandel (§ 21 Abs. 1 S.1 JGG) positiv zu beeinflussen. Es soll somit auf die künftige Sozial- und Legalbewährung eingewirkt werden.⁹³⁵ Im Folgenden wird untersucht, ob auf Grundlage der vorliegenden Daten ein positiver Einfluss auf die Legalbewährung zu erkennen ist. Es konnte bereits festgestellt werden, dass die Rückfallrate nach bedingten Jugendstrafen geringer ist als nach unbedingten Jugendstrafen. Welchen Einfluss die Dauer der Jugendstrafe mit Bewährung auf die Rückfälligkeit nach Einbruchsdelikten hat, wird im Folgenden analysiert. Dabei werden nur Bewährungsstrafen betrachtet, die im Entscheidungsjahr 2010 verhängt wurden.

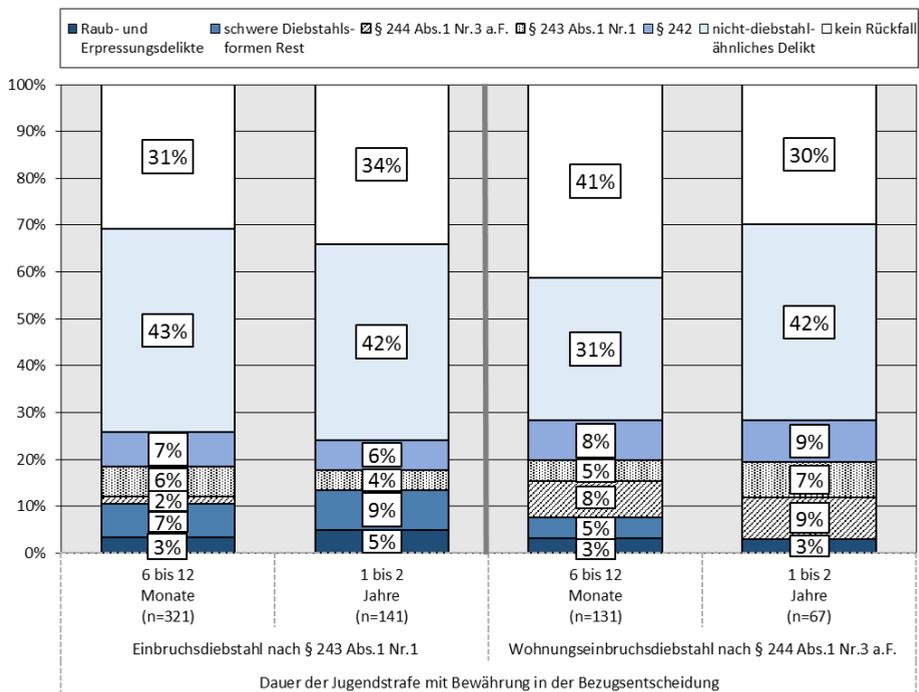


Abbildung 5.32: Umfang und Art des Rückfalls nach der Länge der Jugendstrafe mit Bewährung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁹³⁶

In Abbildung 5.32 ist zu erkennen, dass die Rückfälligkeit von Tätern des Einbruchsdiebstahls nach einer Dauer zwischen sechs und zwölf Monaten bei ca. 69 % liegt. Liegt die bedingte Jugendstrafe zwischen einem und zwei Jahren ist die Rückfallrate um sechs Prozentpunkte niedriger. Die Verteilung der Deliktsart der schwersten Folgeentscheidung zeigt nur geringfügige Unterschiede in Abhängigkeit

⁹³⁵ Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, § 21 Rn. 6.

⁹³⁶ Absolutzahlen in Tabelle A.5.43 im Anhang.

von der Länge der bedingten Jugendstrafe. Der Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. liegt nach sechs bis zwölf Monaten bei 6 % und der Anteil an Rückfällen mit Wohnungseinbrüchen bei 2 %. Nach bedingten Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren reduziert sich der Anteil einschlägiger Rückfall i. e. S. auf 4 %. Rückfälle mit Wohnungseinbrüchen sind nicht zu beobachten.

Die Wohnungseinbrecher mit der kürzeren bedingten Jugendstrafe werden zu 59 % rückfällig. Nach bedingten Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren werden die Täter mit 70 % häufiger rückfällig. Der Anteil einschlägiger Rückfälle liegt nach der längeren Bewährungsstrafe bei 9 % und ist damit nur geringfügig höher als der Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. nach der kürzeren Bewährungsstrafe (8 %). Der Anteil an Rückfällen mit einem Einbruchsdiebstahl ist nach längeren Bewährungsstrafen ebenso nur geringfügig höher als nach kurzen Bewährungsstrafen. Damit ist nach Wohnungseinbrüchen die allgemeine Rückfallrate und der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten nach bedingten Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren höher als nach Einbruchsdiebstählen.

Neben der Länge der bedingten Jugendstrafe kann auch die angeordnete Bewährungszeit betrachtet werden. Die konkrete Bewährungszeit bemisst sich danach, wie viel Zeit zur Erreichung des Ziels, das künftige Sozial- und Legalbewährungsverhalten positiv zu beeinflussen, von dem Richter als angemessen empfunden wird.⁹³⁷ Im Folgenden wird daher untersucht, inwiefern Zusammenhänge zwischen der Bewährungszeit und dem Legalbewährungsverhalten zu erkennen sind.

⁹³⁷ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 251.

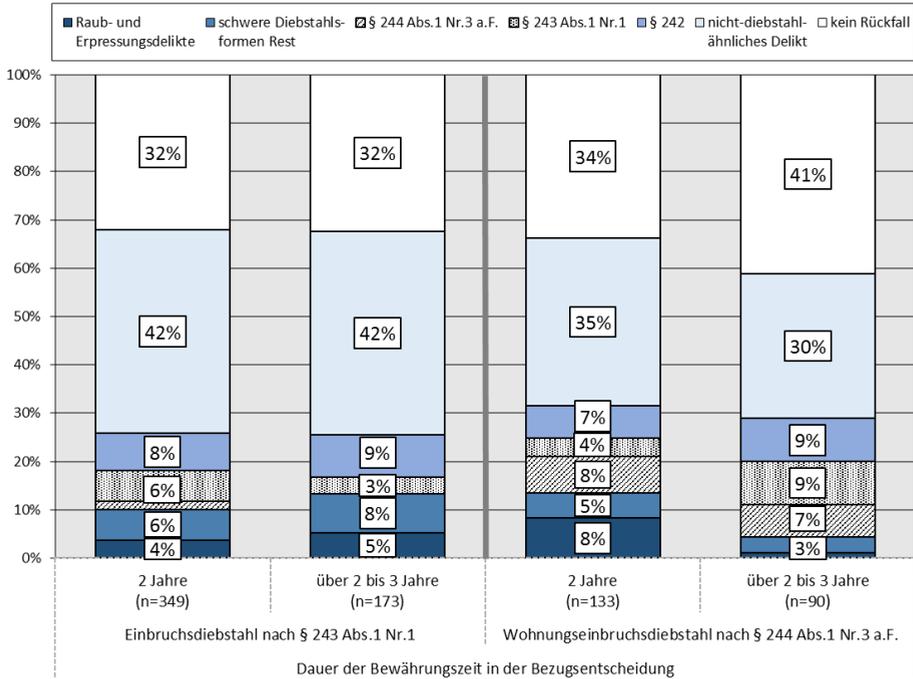


Abbildung 5.33: Art des Rückfalldelikts bei Jugendstrafen mit Bewährung nach angeordneter Bewährungszeit für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁹³⁸

In Abbildung 5.33 kann nach Einbruchsdiebstählen mit ansteigender Bewährungszeit keine Abnahme der Rückfälligkeit beobachtet werden: Die Rückfallrate liegt für beide Zeitabschnitte bei 68 %. Unterschiede können jedoch bei der Höhe der einschlägigen Rückfälle festgestellt werden. Bei einer Bewährungszeit von zwei Jahren folgt bei 6 % der Täter ein einschlägiger Rückfall i. e. S. und damit doppelt so häufig wie bei der längeren Bewährungszeit.

Nach Wohnungseinbrüchen kann bei einer Bewährungszeit von über zwei bis drei Jahren eine Rückfallquote von 59 % festgestellt werden. Diese liegt damit um sieben Prozentpunkte unter der Rückfallquote nach einer Bewährungszeit von zwei Jahren. Für Wohnungseinbrecher kann somit nicht widerlegt werden, dass sich eine längere Bewährungszeit positiv auf die Rückfallrate auswirkt. 8 % der Wohnungseinbrecher mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren und 7 % der Wohnungseinbrecher mit einer Bewährungszeit von über zwei bis drei Jahren werden i. e. S. einschlägig rückfällig. Rückfälle mit Einbruchsdiebstählen folgen nach der längeren Bewährungszeit hingegen häufiger als nach der Bewährungszeit von zwei Jahren.

⁹³⁸ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.33 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.44 im Anhang.

Damit können nach Wohnungseinbrüchen keine positiven Auswirkungen bezüglich der deliktsspezifischen Rückfälligkeit durch eine längere Bewährungszeit festgestellt werden, wohingegen nach Einbruchsdiebstählen der Anteil an einschlägigen Rückfällen bei einer längeren Bewährungszeit abnimmt. Die allgemeine Rückfallrate ist bei Wohnungseinbrechern mit einer längeren Bewährungszeit geringer als bei einer Bewährungszeit von zwei Jahren. Bei den Tätern des Einbruchdiebstahls sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen der allgemeinen Rückfallrate nach einer längeren Bewährungszeit festzustellen. Damit lässt sich nur bei Einbruchsdiebstählen ein geringfügiger positiver Einfluss der Länge der Bewährungszeit auf die Häufigkeit eines Rückfalls mit einem Einbruchsdelikt erkennen.

5.6.3 Rückfälligkeit nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen

Die Hauptsanktionen des allgemeinen Strafrechts sind die Freiheitsstrafe gem. §§ 38 f. sowie die Geldstrafe nach §§ 40 ff. Bei der Freiheitsstrafe ist zwischen der unbedingten und der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§§ 56 ff.) zu unterscheiden. Ein Strafzweck ist, dem Täter ein zukünftiges Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Allerdings greift keine andere Sanktionsart vergleichbar stark in die Rechtsstellung des Verurteilten ein.⁹³⁹ Daher ist es unerlässlich, das Erreichen der Strafzwecke empirisch zu überprüfen. Im Folgenden wird untersucht, inwiefern nach einzelnen Sanktionsformen Unterschiede im Legalbewährungsverhalten der Einbrecher zu beobachten sind. So wird u. a. überprüft, ob Einbrecher mit härteren Sanktionen seltener rückfällig werden als Einbrecher mit mildereren Sanktionen.

⁹³⁹ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 79 f.

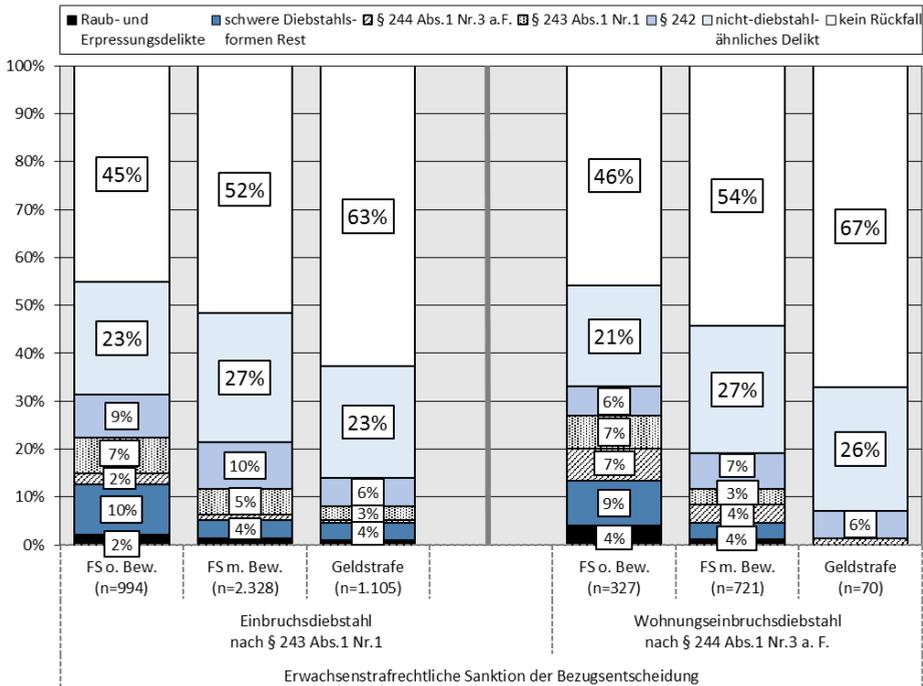


Abbildung 5.34: Umfang und Art des Rückfalls nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen in der Bezugsentscheidung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁹⁴⁰

Abbildung 5.34 zeigt, dass nach einer unbedingten Freiheitsstrafe aufgrund eines Einbruchsdiebstahls 55 % der Täter rückfällig werden. Die Rückfallrate sinkt nach Bewährungsstrafen um sieben Prozentpunkte. Nach Geldstrafen ist die geringste Rückfälligkeit in Höhe von 37 % zu beobachten. Ähnliches kann nach Wohnungseinbrüchen festgestellt werden: Am höchsten ist die Rückfallrate nach einer unbedingten Freiheitsstrafe mit 54 %. Wurde der Wohnungseinbrecher zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, liegt der Anteil rückfälliger Täter mit 46 % deutlich unter diesem Wert. Ungefähr ein Drittel der mit Geldstrafe sanktionierten Wohnungseinbrecher wird rückfällig.

Im Vergleich der beiden Einbruchsdelikte weichen die Rückfallraten in Abhängigkeit von der jeweiligen Sanktionsform somit nur geringfügig voneinander ab. Bei der Verteilung der Art der Rückfalldelikte kann beobachtet werden, dass nach einer unbedingten Freiheitsstrafe aufgrund eines Einbruchsdiebstahls der Anteil an einschlägigen Rückfällen i. e. S. 7 % und der Anteil an Rückfällen mit einem Wohnungseinbruch 2 % beträgt. Nach einer Bewährungsstrafe werden nur 5 % aus dieser Tätergruppe i. e. S. einschlägig und 1 % mit Wohnungseinbrüchen rückfällig.

⁹⁴⁰ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.34 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.45 im Anhang.

Von den Wohnungseinbrechern werden nach unbedingten Freiheitsstrafen ebenfalls 7 % i. e. S. einschlägig rückfällig. Allerdings werden Wohnungseinbrecher häufiger mit einem Einbruchsdiebstahl (7 %) als Täter des Einbruchsdiebstahls mit einem Wohnungseinbruch rückfällig. In Folge einer Bewährungsstrafe ähneln sich die Anteile einschlägiger Rückfälle i. e. S. zwischen den Einbruchsdelikten: Ca. 5 % der Täter des Einbruchsdiebstahls werden erneut mit einem Einbruchsdiebstahl und 4 % der Wohnungseinbrecher erneut mit einem Wohnungseinbruch rückfällig. Nach Bewährungsstrafen werden die Wohnungseinbrecher jedoch häufiger mit einem der Einbruchsdelikte rückfällig als die Täter des Einbruchsdiebstahls.

Im Vergleich zur Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen werden die nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Täter seltener rückfällig. Bei der Gegenüberstellung dieser beiden Tätergruppen ist jedoch zu beachten, dass sich die Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die das Jugendstrafrecht angewandt wird, in einem anderen besonderen Alterungs- und Reifeprozess befinden, der mit einer erhöhten Delinquenzbelastung einhergehen kann.⁹⁴¹ Dieser Umstand führt zu einer erschwerteren Vergleichbarkeit dieser beiden Tätergruppen.⁹⁴²

Es kann festgehalten werden, dass die Rückfälligkeit mit abnehmender Sanktionsschwere nach beiden Formen des Einbruchs geringer wird. Ein Rückfall mit einem erneuten Einbruchsdelikt folgt nach beiden Einbruchsdelikten am häufigsten bei der Tätergruppe, die mit einer unbedingten Freiheitsstrafe sanktioniert wurde. Dabei kann der höchste Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten bei den Wohnungseinbrechern festgestellt werden (14 %). Eine positive Auswirkung harter Sanktionen auf das Legalbewährungsverhalten von Einbrechern ist somit auf Grundlage der verwendeten Datenquelle nicht zu erkennen.

5.6.3.1 Unbedingte Freiheitsstrafe

Gem. § 57 kommt die Aussetzung des Strafrestes bei der zeitigen Freiheitsstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln bzw. unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 bereits nach der Hälfte der Freiheitsstrafe in Betracht, wenn das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dem nicht entgegensteht. Diese Erledigungsmöglichkeit ist mit dem kriminalpolitischen Ziel verbunden, den Strafzweck der Spezialprävention bestmöglich umzusetzen.⁹⁴³ Dem Gefangenen soll durch eine frühzeitige Entlassung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert und dadurch das positive Legalbewährungsverhalten gefördert werden.⁹⁴⁴ Inwiefern die spezialpräventive Wirkung der alternativen Erledigungsmöglichkeit empirisch nachzuweisen ist, wird im Folgenden überprüft. Wie bereits bei der Untersuchung der Jugendstrafe, wird

⁹⁴¹ Dölling, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Bd. 2, S. 155 ff., S.159.

⁹⁴² So auch u. a. Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 360; Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 233.

⁹⁴³ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 129.

⁹⁴⁴ Ders., Strafrechtliche Sanktionen, S. 129.

auch für die Freiheitsstrafe die Art der Erledigung in Abhängigkeit von der Länge der Strafe dargestellt.

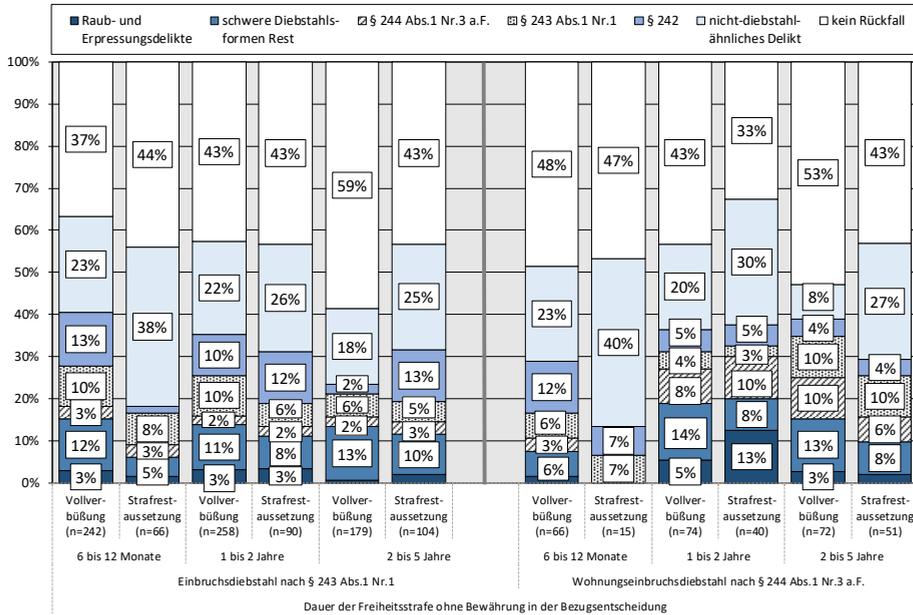


Abbildung 5.35: Umfang und Art des Rückfalls nach der Länge der Freiheitsstrafe ohne Bewährung und nach der Art ihrer Erledigung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. im Vergleich⁹⁴⁵

Freiheitsstrafen bis zu sechs Monate werden in der Abbildung 5.35 aufgrund der geringen Fallzahlen nicht ausgewiesen.⁹⁴⁶ Ebenfalls nicht abgebildet werden die sehr langen Freiheitsstrafen über fünf Jahre.⁹⁴⁷

In Abbildung 5.35 ist für die Täter des Einbruchsdiebstahls zu erkennen, dass nach einer unbedingten Freiheitsstrafe zwischen sechs und zwölf Monaten Vollverbüßer etwas häufiger rückfällig werden (63 %) als Täter, deren Strafrest ausgesetzt wird (56 %). Während nach Strafrestaussetzung ein deutlich höherer Anteil an Rückfällen mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten vorliegt, werden die Vollverbüßer häufiger mit schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig. Die Abweichungen bei den Rückfällen mit Einbruchsdelikten sind jedoch

⁹⁴⁵ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.35 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.46 und Tabelle A.5.47 im Anhang.

⁹⁴⁶ Bei einem Einbruchdiebstahl wurde gegen 32 Täter eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten verhängt, die vollverbüßt wurde. Die Hälfte dieser Täter ist nicht rückfällig geworden. Von den vier Tätern mit sechsmonatiger Freiheitsstrafe, deren Strafrest erlassen wurde, wurde kein Täter rückfällig. Nach Wohnungseinbruch verbüßte nur ein Täter eine bis zu sechsmonatige Freiheitsstrafe voll. Strafrestaussetzungen bei Wohnungseinbrüchen mit derart kurzen Freiheitsstrafen liegen nicht vor.

⁹⁴⁷ Diese Sanktion wurde gegen 15 Täter des Einbruchdiebstahls, von denen neun nicht rückfällig wurden, und gegen acht Wohnungseinbrecher, von denen sechs nicht rückfällig wurden, verhängt.

nur gering. 10 % der Täter werden nach Vollverbüßung i. e. S. einschlägig rückfällig und ca. 8 % nach Strafrestausssetzung. Wohnungseinbrüche folgen nach beiden Erledigungsformen bei 3 % der Täter.

Nach Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren sind bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls ähnliche Rückfallraten nach Vollverbüßung und Strafrestausssetzung (57 %) zu erkennen. Unterschiede liegen jedoch bei der Art der Rückfalldelikte vor: Nach Vollverbüßung folgen bei 10 % und nach Strafrestausssetzung bei 6 % der Täter einschlägige Rückfälle i. e. S. Die Vollverbüßer werden ebenfalls häufiger als die Strafrestausssetzer mit einer der anderen schweren Diebstahlsformen rückfällig. Damit ist bei Freiheitstrafen von einem bis zwei Jahren zwar keine erhöhte Rückfallrate nach einer der beiden Erledigungsformen zu erkennen, jedoch folgt nach Vollverbüßung häufiger ein Rückfall mit einer schweren Diebstahlsform.

Nach Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren ist eine andere Verteilung der Rückfallrate zu erkennen: 57 % der Strafrestausssetzer und nur 41 % der Vollverbüßer werden rückfällig. Wird jedoch die Verteilung der Rückfalldelikte untersucht, ist festzustellen, dass nach Strafrestausssetzung ein höherer Anteil der Täter mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachem Diebstahl rückfällig werden als Vollverbüßer. Der Anteil an Tätern mit einer schweren Diebstahlsform ist hingegen nach Vollverbüßung höher. Bezüglich des Legalbewährungsverhaltens von Tätern des Einbruchsdiebstahls kann festgehalten werden, dass Vollverbüßer unabhängig von der verhängten Länge der Freiheitsstrafe häufiger i. e. S. einschlägig rückfällig werden als Täter, deren Strafrest ausgesetzt wurde.

Bei den Wohnungseinbrechern ist in Abbildung 5.35 zu erkennen, dass nach Freiheitstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten sowohl nach Vollverbüßung als auch nach Strafrestausssetzung über die Hälfte der Täter rückfällig werden. Dabei fällt jedoch auf, dass nach Strafrestausssetzung der Anteil an Rückfällen mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten wesentlich höher ist als nach Vollverbüßung. Einschlägige Rückfälle i. e. S. liegen nach der Strafrestausssetzung nicht vor, wohingegen 7 % der Täter mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig werden. Nach Vollverbüßung werden 3 % der Täter i. e. S. einschlägig und 6 % mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig. Somit ist trotz ähnlicher allgemeiner Rückfallraten nach Vollverbüßung ein höherer Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten zu erkennen als nach Strafrestausssetzung. Wurde eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren verhängt, ist die Rückfallrate nach Strafrestausssetzung um zehn Prozentpunkte höher als nach Vollverbüßung. Hinsichtlich der Art der Rückfalldelikte sind vor allem Unterschiede bei den Raub- und Erpressungsdelikten festzustellen: 13 % der Wohnungseinbrecher, deren Strafrest ausgesetzt wurde, begehen in der Folge ein Raub- oder Erpressungsdelikt, während dieser Anteil bei den Vollverbüßern nur bei 5 % liegt. Einschlägige Rückfälle i. e. S. folgen nach Strafrestausssetzung in 10 % der Fälle und damit um zwei Prozentpunkte häufiger als nach Vollverbüßung. Die Vollverbüßer werden jedoch zu einem höheren Anteil mit den restlichen schweren Diebstahlsformen rückfällig. Insgesamt ist jedoch für Freiheitstrafen zwischen einem

und zwei Jahren nach Wohnungseinbrüchen festzuhalten, dass die Täter deren Strafreue ausgesetzt wurde, häufiger rückfällig werden als die Vollverbüer. Jedoch gilt hier ebenfalls wie bei den aus der unbedingten Jugendstrafe entlassenen Tätern, dass aufgrund der teilweise niedrigen absoluten Zahlen keine generellen Schlüsse möglich sind.

Bei längeren Freiheitstrafen zwischen zwei und fünf Jahren sinken die Rückfallraten sowohl für Vollverbüer als auch für Strafreueaussetzer jeweils um zehn Prozentpunkte. Nach Verhängung derart langer Freiheitsstrafen werden die Vollverbüer jedoch etwas häufiger i. e. S. einschlägig rückfällig und fallen auch häufiger mit den restlichen schweren Diebstahlsformen in der Folgeentscheidung auf.

Insgesamt kann bei den Wohnungseinbrechern zumindest bei den sehr kurzen und sehr langen Freiheitstrafen beobachtet werden, dass das Rückfallrisiko mit einer schweren Diebstahlsform oder einem Einbruchsdelikt nach Vollverbüung der Freiheitsstrafe höher ist als nach Strafreueaussetzung. Bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls nimmt hingegen die Rückfallrate und der Anteil einschlägiger Rückfälle i. e. S. mit ansteigender Länge der Freiheitsstrafe ab. Bei den Wohnungseinbrechern ist nach langen Freiheitsstrafen die allgemeine Rückfallrate zwar am geringsten, jedoch der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten am höchsten.

5.6.3.2 *Freiheitsstrafe mit Bewährung*

Die Aussetzung der Freiheitstrafe zur Bewährung kommt gem. § 56 Abs. 2 in Betracht, wenn die Länge der Freiheitstrafe zwei Jahre nicht übersteigt. Bei Strafen bis zu einem Jahr besteht gem. § 56 Abs. 1 die Verpflichtung, diese bei einer positiven Legalbewährungsprognose zur Bewährung auszusetzen. Die Wortwahl in § 56 Abs. 1 betont damit die Bedeutung spezialpräventiver Erwägungen bei der Sanktionierung.⁹⁴⁸ Die Aussetzung der Strafe ist mit weiteren Entscheidungen verknüpft, die der Unterstützung des spezialpräventiven Zwecks der Bewährungsstrafe dienen: Zum einen muss gem. § 56a die Bewährungszeit konkret bemessen und neben der Verhängung von Auflagen und Weisungen (§§ 56b f.) über die Erforderlichkeit der Anordnung von Bewährungshilfe nach § 56d entschieden werden. Im Folgenden werden daher neben der Länge der bedingten Freiheitstrafe auch die Einflüsse der Dauer der Bewährungszeit sowie der Unterstellung von Bewährungsaufsicht auf die Rückfälligkeit untersucht.⁹⁴⁹

⁹⁴⁸ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 149.

⁹⁴⁹ So auch *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 365 ff.

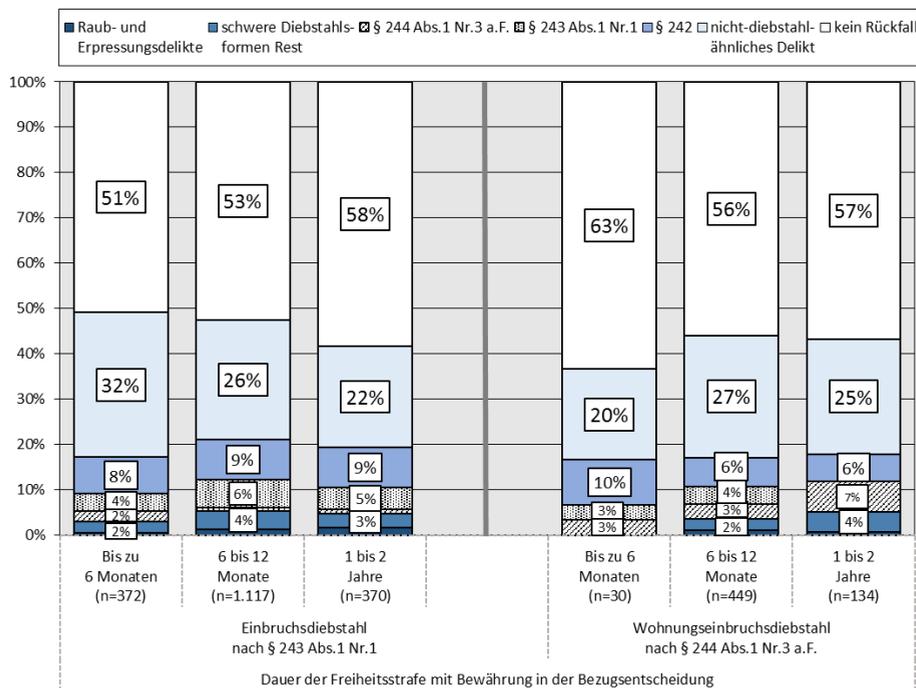


Abbildung 5.36: Umfang und Art des Rückfalls nach der Länge der Freiheitsstrafe mit Bewährung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich⁹⁵⁰

In Abbildung 5.36 wird der Umfang und die Art des Rückfalls nach der Länge der im Entscheidungsjahr 2010 verhängten Bewährungsstrafen dargestellt. Nach einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung nimmt die Rückfallrate mit ansteigender Länge der bedingten Freiheitsstrafe ab. Dabei liegen die Anteile der rückfälligen Täter stets unterhalb der Rückfallraten nach unbedingten Freiheitsstrafen. Der Anteil rückfälliger Täter liegt nach bedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bei 49 % und von sechs bis zwölf Monaten um zwei Prozentpunkte niedriger. Bei Bewährungsstrafen zwischen einem und zwei Jahren werden nur 42 % der Täter des Einbruchsdiebstahls rückfällig. In Abhängigkeit von der Länge der Bewährungsstrafe lassen sich hinsichtlich der Verteilung der Rückfalldelikte bei schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten nur geringfügige Unterschiede erkennen.

Nach einem Wohnungseinbruch liegt die Rückfallrate bei Bewährungsstrafen bis zu sechs Monaten bei 37 %. Bei Bewährungsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten bzw. bei Bewährungsstrafen zwischen einem und zwei Jahren beträgt die

⁹⁵⁰ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.36 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.48 im Anhang.

Rückfallrate 44 % bzw. 43 %. Unterschiede lassen sich hinsichtlich der Einschlägigkeit der Rückfälle erkennen: Täter des Einbruchdiebstahls, die eine Bewährungsstrafe von bis zu sechs Monaten erhielten, wurden in 3 % der Fälle i. e. S. einschlägig rückfällig. Dieser Anteil bleibt trotz einer steigenden Rückfallrate bei Bewährungsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten gleich. Lag die Bewährungsstrafe jedoch zwischen einem und zwei Jahre, werden 7 % der Täter i. e. S. einschlägig rückfällig. Der Anteil an Tätern, die mit einem der beiden Einbruchdelikte rückfällig werden, ist bei jeder Dauer der Bewährungsstrafe ungefähr gleich (ca. 7 %).

Längere Bewährungsstrafen wirken sich zwar bei Tätern des Einbruchdiebstahls positiv auf die Rückfallrate aus, jedoch nicht bei Tätern des Wohnungseinbruchdiebstahls.

Neben der Länge der ausgesetzten Freiheitsstrafe kann auch die angeordnete Bewährungszeit variieren. Diese muss gem. § 56 a Abs. 1 S. 1 mindestens zwei und nach § 56 a Abs. 1 S. 2 höchstens fünf Jahre betragen. Die Bemessung der Bewährungszeit ist dabei grundsätzlich unabhängig vom Maß der Schuld und der Höhe der Strafe. Bei der Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit ist von Bedeutung, wie lange die Einwirkung auf den Täter mit dem Mittel der Strafaussetzung einschließlich der flankierenden Maßnahmen erforderlich erscheint.⁹⁵¹

⁹⁵¹ Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 169 f.

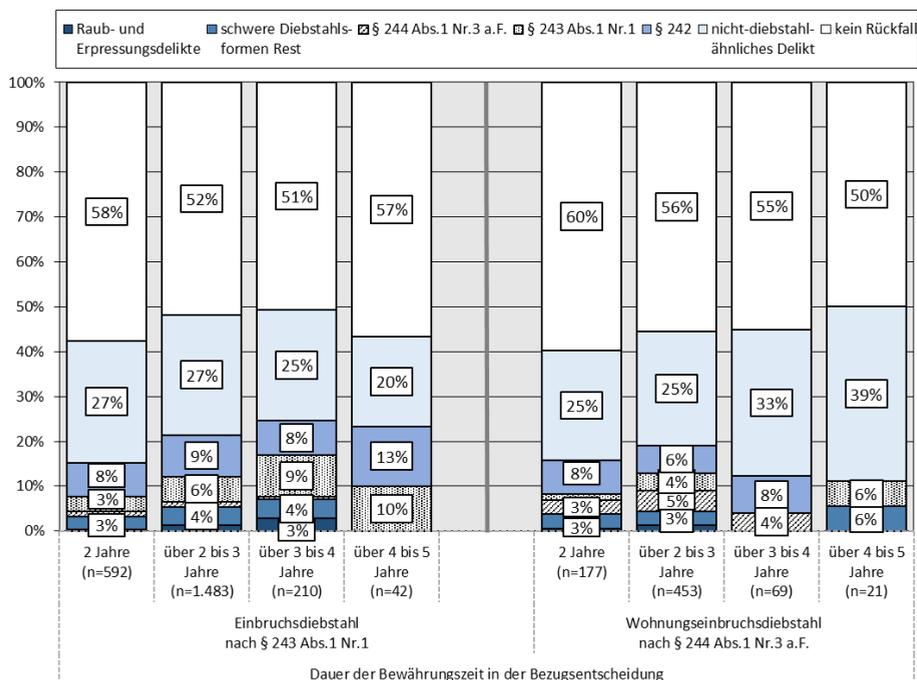


Abbildung 5.37: Umfang und Art des Rückfalls bei Freiheitsstrafen mit Bewährung nach angeordneter Bewährungszeit für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich⁹⁵²

In Abbildung 5.37 ist nach Einbruchsdiebstählen, die mit einer Bewährungsstrafe sanktioniert wurden, mit ansteigender Dauer der Bewährungszeit zunächst ein Anstieg der Rückfallrate zu beobachten. Während die Rückfallrate bei der Mindestzeit von zwei Jahren bei ca. 42 % liegt, steigt diese bis zur Bewährungszeit zwischen drei und vier Jahren auf 49 % an. Bei einer Bewährungszeit zwischen vier und fünf Jahren liegt mit 43 % die geringste Rückfallrate vor. Mit ansteigender Bewährungszeit ist ein stetiger Anstieg der i. e. S. einschlägig rückfälligen Täter zu erkennen. Bei einer Bewährungszeit zwischen vier und fünf Jahren liegt dieser Anteil bei einem Höchstwert von 10 %. Damit werden die Täter des Einbruchsdiebstahls nach sehr langer Bewährungszeit zwar am seltensten allgemein rückfällig, jedoch am häufigsten mit i. e. S. einschlägigen Rückfällen auffällig.

Bei den Tätern des Wohnungseinbruchs ist bei zwei Jahren Bewährungszeit eine Rückfallrate von 40 % zu erkennen. Diese steigt sodann auf 44 % an und bewegt sich auch bei einer Bewährungszeit zwischen drei und vier Jahren auf ähnlichem Niveau. Bei einer Bewährungszeit zwischen vier und fünf Jahren ist jedoch anders

⁹⁵² Bei § 243 Abs. 1 Nr. 1 in der Bezugsentscheidung konnte in einem Fall und bei § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. ebenso in einem Fall keine entsprechende Bewährungszeit zugeordnet werden; Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.37 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.49 im Anhang.

als bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls ein Anstieg der Rückfallrate zu erkennen: Die Hälfte der 21 Täter dieser Gruppe wird rückfällig. Dabei kam es jedoch in keinem Fall zu einem i. e. S. einschlägigen Rückfall. Bei einer Bewährungszeit zwischen zwei und drei Jahren wurden 5 % der Täter i. e. S. einschlägig und weitere 4 % mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig. Damit ist nach diesem Zeitabschnitt die höchste Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten festzustellen.

Anders als im Jugendstrafrecht (§ 24 Abs. 1 JGG) ist die Anordnung einer Bewährungsaufsicht gem. § 56 d Abs. 1 nach dem allgemeinen Strafrecht nicht obligatorisch. Daher ist von Interesse, welche Unterschiede bei der Rückfälligkeit der Täter in Abhängigkeit von der Unterstellung eines Bewährungshelfers zu erkennen sind. Gem. § 56 d wird der Täter der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, wenn dies erforderlich scheint, um weitere Straftaten zu verhindern. Fraglich ist, ob die Täter mit einem Bewährungshelfer im Vergleich zu den Tätern ohne Bewährungsaufsicht trotz der schlechteren Legalprognose seltener rückfällig werden. Dieser Zusammenhang wird in Abbildung 5.38 dargestellt.

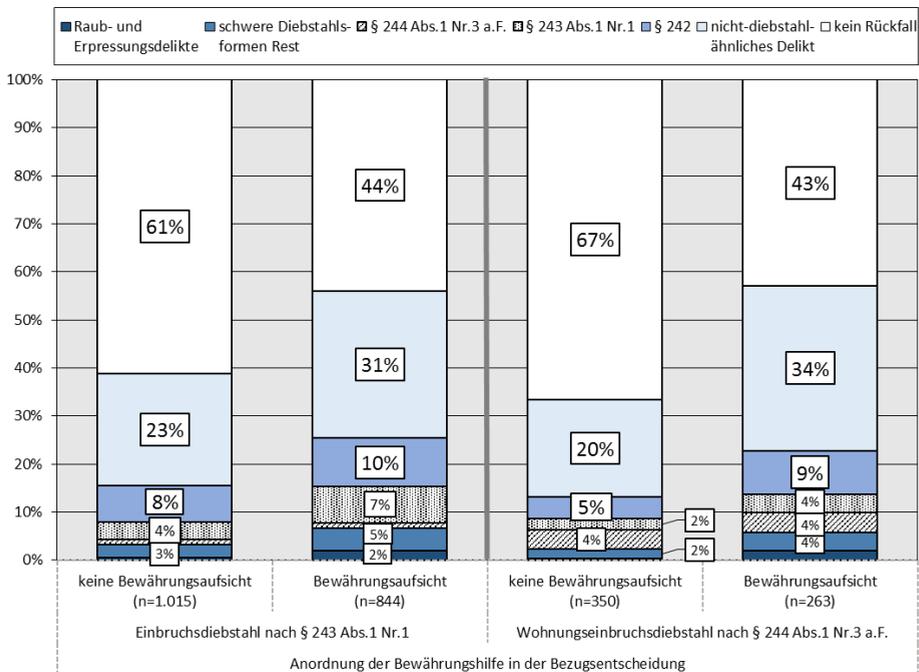


Abbildung 5.38: Umfang und Art des Rückfalls nach angeordneter Bewährungsaufsicht für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich⁹⁵³

⁹⁵³ „BewA“ wird in der Abbildung 5.38 als Abkürzung für „Bewährungsaufsicht“ verwendet; Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 5.38 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.5.50 im Anhang.

Es zeigt sich, dass die Täter mit Bewährungsaufsicht deutlich häufiger rückfällig werden als Täter ohne Bewährungsaufsicht. Bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls beträgt die Rückfallrate 39 %, wenn keine Bewährungsaufsicht angeordnet wurde, und 56 % wenn Bewährungsaufsicht angeordnet wurde. Noch stärker ist die Abweichung der Rückfallrate bei den Wohnungseinbrechern: Während nur 33 % der Täter ohne Bewährungsaufsicht rückfällig werden, ist bei den Tätern mit Bewährungsaufsicht eine Rückfallrate von 57 % festzustellen.

Nach Einbruchsdiebstählen ist der Anteil an Tätern, die mit einem Einbruchsdelikt rückfällig werden, fast doppelt so hoch, wenn Bewährungsaufsicht angeordnet wurde. Der Anteil an Wohnungseinbrechern, die mit einem der beiden Einbruchsdelikte rückfällig werden ist unter Bewährungsaufsicht ebenso erhöht. Auch der Anteil an Rückfällen mit den restlichen schweren Diebstahlsformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten steigt bei beiden Einbruchsdelikten mit Bewährungsaufsicht leicht an.

Die hohe Rückfälligkeit der Täter mit Bewährungshelfer, lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die Effizienz der Bewährungshilfe zu. Vielmehr könnte sich bei diesen Tätern die ungünstige Sozial-/Legalprognose bestätigen. Hier ist miteinzubeziehen, dass bei der Sanktionsauswahl bereits insofern eine Vorselektion getroffen wird, dass eben solche Täter mit günstiger Sozial-/Legalprognose keinem Bewährungshelfer unterstellt werden. Diese Ergebnisse sind daher nicht als Nachweis für eine fehlende spezialpräventive Wirksamkeit der Bewährungshilfe zu werten.⁹⁵⁴

5.7 Zusammenfassung

Die vorangegangenen Untersuchungen zeigen, wie viele Täter nach schweren Diebstahlsformen und insbesondere Einbrecher allgemein rückfällig werden. Zudem wurde analysiert, wie häufig Einbrecher im Vergleich zu Tätern anderer Delikte mit Einbruchsdelikten rückfällig werden.

In Abhängigkeit von der Deliktsart der Bezugsentscheidung konnten deutliche Unterschiede im Rückfallverhalten festgestellt werden. So weisen die schweren Diebstahlsformen und insbesondere die Einbruchsdelikte im Vergleich zu den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und dem einfachen Diebstahl deutlich erhöhte Rückfallraten auf. Mehr als jeder zweite Täter der §§ 243 ff. wird innerhalb von drei Jahren rückfällig. Hinsichtlich der Art der Rückfalldelikte zeigt sich bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidung, dass nach allen Delikten der Anteil an Rückfällen mit einem nicht-diebstahlähnlichem Delikt überwiegt. Rückfälle mit einem der beiden Einbruchsdelikte folgen nach einfachem Diebstahl nur selten (ca. 3 % der Rückfalldelikte). Rückfälle jeweils mit einem Einbruchsdiebstahl bei den Tätern von Einbruchsdiebstählen und mit Wohnungseinbrüchen bei den Wohnungseinbrechern folgen deutlich häufiger (jeweils ca. 8 % der Rückfälle). Bei Einbeziehung des

⁹⁵⁴ Dazu *Jehle/Wiegelt*, BewHi 2004, S. 149 ff.

jeweils anderen Einbruchdelikts fällt nach Einbruchsdiebstählen nur ein sehr geringer Anteil an Wohnungseinbrüchen in der Folgeentscheidung auf; wohingegen Wohnungseinbrecher deutlich häufiger auch mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig werden. Der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten ist nach keiner anderen Deliktsart so hoch wie nach Wohnungseinbrüchen. Insgesamt werden jedoch nur wenige Wohnungseinbrecher mit einem Einbruchsdelikt rückfällig. Werden alle Folgeentscheidungen einbezogen, ändert sich dieser Anteil nur geringfügig. Die meisten Wohnungseinbrecher fallen mit anderen Delikten auf. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Typus „Serieneinbrecher“ eine seltene Ausnahme unter den Einbrechern darstellt. Inwiefern unter Einbeziehung der Vorstrafen und eines längeren Beobachtungszeitraums ein anderes Bild gezeichnet werden kann, wird im anschließenden Kapitel untersucht.

In diesem Kapitel konnten in Abhängigkeit von den demographischen Merkmalen noch weitere Unterschiede beim Legalbewährungsverhalten festgestellt werden. Die Rückfälligkeit ist nach schweren Diebstahlsformen zwischen 14 und 15 Jahren am höchsten und nimmt mit zunehmendem Alter ab. Diese Tendenz konnte auch für die Täter der Einbruchsdiebstähle festgestellt werden. Zwar sind jüngere Täter der Einbruchsdelikte am häufigsten allgemein rückfällig, jedoch werden die Erwachsenen deutlich häufiger als Jugendliche und Heranwachsende nach Einbruchsdelikten erneut mit einem Einbruchsdelikt auffällig. Eine weitere häufig mit Rückfällen auffällige Gruppe sind die männlichen Täter von Einbruchsdelikten. Unter den weiblichen Tätern sind die Einbrecherinnen im Vergleich zu den anderen weiblichen Delinquenten am häufigsten rückfällig. In der Folgeentscheidung folgten bei männlichen Tätern deutlich häufiger Einbruchsdelikte als bei den Frauen. Eine Ausnahme stellen jedoch die Wohnungseinbrecherinnen dar, die gegenüber den männlichen Wohnungseinbrechern nahezu doppelt so häufig mit einem erneuten Wohnungseinbruch rückfällig werden.

Zur Rückfallhäufigkeit konnte festgestellt werden, dass Einbrecher etwas häufiger als Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte mehr als einmal mit einem Einbruchsdelikt rückfällig werden. Die Untersuchung der allgemeinen Anzahl der Folgeentscheidungen ergab, dass die Einbrecher häufiger nur eine Folgeentscheidung aufweisen als Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Dies könnte auf häufigere freizeitsentziehende Sanktionen in der Folgeentscheidung zurückzuführen sein.

Zur Geschwindigkeit bis zum ersten Rückfall konnte festgestellt werden, dass Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte etwas langsamer als Täter von Einbruchsdelikten rückfällig werden. Bei ausschließlicher Betrachtung der Täter, die im dreijährigen Beobachtungszeitraum i. e. S. einschlägig rückfällig werden, zeigt sich, dass die Täter des Einbruchsdiebstahls im Vergleich zu den anderen Deliktgruppen am schnellsten rückfällig werden.

Die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen strafrechtlichen Reaktionsformen und der Rückfälligkeit von Einbrechern konnte folgende Ergebnisse hervorbringen: Je schärfer die Sanktion der Bezugsentscheidung ist, desto höher ist der

Anteil der Rückfalltaten, die ebenfalls eine bedingte oder unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe nach sich ziehen. Mit steigender Sanktionshärte ist ein Anstieg des Anteils an Einbrechern, die erneut mit einem Einbruchsdelikt rückfällig werden, zu erkennen. Nach unbedingten Jugendstrafen besteht die höchste Gefahr eines erneuten Einbruchdelikts. Wird hierbei zwischen den Erledigungsmöglichkeiten der unbedingten Jugendstrafe und der Dauer differenziert, kann die höchste Rückfallrate mit einem Einbruchsdiebstahl bzw. mit einem Wohnungseinbruch bei Tätern mit Strafrestaussatzung und einer Dauer von einem bis zwei Jahren beobachtet werden.

Nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen konnte eine geringere Rückfälligkeit nach Bewährungsstrafen im Vergleich zur unbedingten Freiheitsstrafe festgestellt werden. Wobei unter den Bewährungsprobanden diejenigen mit angeordneter Bewährungsaufsicht häufiger rückfällig wurden als solche ohne Bewährungsaufsicht. Diese Beobachtung zeigt, dass der Zusammenhang zwischen der Sanktionierung und der nachfolgenden Rückfälligkeit nicht im Sinne einer kausalen Wirkung der Sanktion interpretiert werden darf. Wie in Abschnitt 1.2.4.1 bereits ausgeführt wurde, ist im Rahmen der Strafzumessung für die Wahl der strafrechtlichen Reaktionsform wesentlich, welches Rückfallrisiko bei dem jeweiligen Täter prognostiziert wird. Unterschiedliche Rückfallprognosen zwischen bestimmten Tätergruppen führen entsprechend zu Unterschieden in der Wahl der strafrechtlichen Reaktionsform, sodass es sich beispielsweise bei den Tätern mit unbedingter Jugend- bzw. Freiheitsstrafe um eine bereits vorselektierte Tätergruppe handelt, deren Rückfall insofern nicht überraschend ist. Damit ist nicht auszuschließen, dass sich in den Ergebnissen dieses Kapitels vor allem eine Bestätigung der richterlichen Legalprognose zeigt.

Nach Strafrestaussatzung der Freiheitsstrafe zeigt sich bei Tätern von Einbruchsdelikten eine niedrigere Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten als nach Strafrestaussatzungen bei Wohnungseinbrechern. Hinsichtlich der Länge der Freiheitsstrafen ist bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls mit ansteigender Dauer eine geringe Abnahme der Rückfallgefahr festzustellen. Auch der Anteil an Tätern mit erneuten Einbruchsdiebstählen nimmt nach langen Freiheitsstrafen ab. Nach Wohnungseinbrüchen ist zwar die allgemeine Rückfallrate nach langen Freiheitsstrafen am geringsten, jedoch der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten am höchsten.

Täter von Einbruchsdelikten werden häufiger als andere Täter allgemein sowie mit Einbruchsdelikten rückfällig. Nach einer besonders harten Sanktionierung der Einbrecher ist jedoch kein ausschließlich positiver Einfluss auf das Legalbewährungsverhalten zu erkennen.

6 Kriminelle Karrieren von Tätern schwerer Diebstahlsformen

Kriminalität als Karriere – An den Rand der Gesellschaft gedrängt, sehen die Einbrecherbanden Kriminalität als legitime Perspektive, als Karriereoption⁹⁵⁵, so beschreibt der Journalist Sundermeyer u. a. die Einstellung der sogenannten Einbrecherbanden und trägt damit zu dem in der Gesellschaft vorherrschenden Bild des professionellen Serieneinbrechers bei.

Der Tätertyp des Serieneinbrechers konnte in bisherigen Untersuchungen⁹⁵⁶ zu Einbruchsdelikten jedoch nur bedingt identifiziert werden. Wie bereits in Abschnitt 1.4 dargestellt, handelt es sich bei diesen Untersuchungen überwiegend um qualitative Analysen und Aktenauswertungen, denen nur eine geringe Fallzahl zugrunde lag und die somit nur einen eingeschränkten Ausschnitt der Einbruchskriminalität abbilden. Mit der bundesweiten Vollerhebung, auf der die vorliegende Untersuchung basiert, werden repräsentative Ergebnisse zur kriminellen Karriere insbesondere von Einbrechern erwartet, die eine Ergänzung zu den bisher durchgeführten Untersuchungen darstellen.

⁹⁵⁵ *Sundermeyer*, So oft wird in Ihrer Nachbarschaft eingebrochen, 2017 (<http://www.spiegel.de/pa-norama/justiz/einbrueche-polizei-verzweifelt-an-auslaendischen-banden-statistik-a-1144096.html>) (geprüft am 31.10.2020); *ders.*, Bandenland.

⁹⁵⁶ *Dreifigacker/Baier/Wollinger u.a.*, Kriminalistik 2015, 307 ff., 307 ff.; *Wollinger/Jukschat*, Forum Kriminalprävention 2017, S. 22 ff., S. 22 ff.; *Schneider*, Einführung in die Kriminologie, S. 77 f.

Zu Beginn wird auf den Karrierebegriff im kriminologischen Zusammenhang eingegangen. Es folgt die Rückfalluntersuchung innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums. Anschließend wird die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Voreintragungen betrachtet. Darüber hinaus wird die einmalige Gelegenheit genutzt, die kriminelle Entwicklung bestimmter Alterskohorten über den neunjährigen Rückfallzeitraum im Längsschnitt zu betrachten und dabei insbesondere zu untersuchen, ob jugendliche und heranwachsende Ersttäter eines einfachen Diebstahls im Verlauf ihrer kriminellen Karrieren zu Einbrechern werden.

6.1 Karrierebegriff

Im allgemeinen Verständnis handelt es sich bei dem Karrierebegriff überwiegend um die Entwicklung in einem positiven Sinne.⁹⁵⁷ Im Duden ist die erstgenannte Bedeutung für den Begriff „Karriere“ der „erfolgreiche Aufstieg im Beruf“.⁹⁵⁸ Aufgrund dieses Verständnisses des Karrierebegriffs kann die Verbindung der Begriffe „kriminell“ und „Karriere“ zunächst widersprüchlich erscheinen. Wird die Karriere jedoch abstrakt als eine Art der Entwicklung von bestimmten Lebensverläufen verstanden, kann ein Zusammenhang zwischen Kriminalität und Karriere beispielsweise für Serientäter hergestellt werden. In der Kriminologie sind für die Untersuchung krimineller Karrieren neben der Rückfallhäufigkeit und der Zu- und Abnahme von Rückfallzwischenräumen insbesondere Entwicklungsregelmäßigkeiten bestimmter Rückfalltäter sowie typische Abläufe kriminellen Verhaltens von Interesse.⁹⁵⁹ Die Untersuchung unterschiedlicher Kriminalitätsverläufe kann dabei beispielsweise den Eintritt in die kriminelle Laufbahn, den Verbleib in dieser und den Abbruch dieser umfassen.⁹⁶⁰

Unter der „kriminellen Karriere“ eines Täters kann damit verstanden werden, „dass die Verstrickung in kriminelle Aktivitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt im Leben beginnt, sich über eine bestimmte Zeitdauer erstreckt und dann aufhört.“⁹⁶¹ Allerdings können mit dem vorliegenden Datenmaterial keine Aussagen über das

⁹⁵⁷ Dorow, Kriminelle Karriere (http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=112) (geprüft am 31.10.2020).

⁹⁵⁸ Duden, Karriere, die (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Karriere#Bedeutung1>) (geprüft am 31.10.2020); siehe auch zum Ursprung und der Definition Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 250 f.

⁹⁵⁹ Schneider, Kriminologie, S. 314.

⁹⁶⁰ Pöge, Klassifikationen und Verläufe delinquenten Verhaltens, S. 50.

⁹⁶¹ Stelly/Thomas, Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?, S. 11.

Dunkelfeld getroffen werden, weil sich die Darstellung ausschließlich auf die offizielle, registrierte Kriminalität bezieht.⁹⁶² Von einer kriminellen Karriere kann zudem sowohl bei einmaliger als auch bei wiederholt auftretender strafrechtlicher Auffälligkeit gesprochen werden.⁹⁶³

6.2 Neunjähriger Rückfallzeitraum

Die Untersuchungen in den vorherigen Kapiteln bezogen sich auf den dreijährigen Rückfallzeitraum der dritten Erhebungswelle von 2010 bis 2013. Während der Erstellung dieser Arbeit handelte es sich um den aktuellsten Datensatz und wurde daher für die vorangegangenen Analysen herangezogen. Für die Untersuchung der kriminellen Karrieren wird die Möglichkeit genutzt, die bisherigen Erhebungswellen miteinander zu verknüpfen und dadurch einen insgesamt neunjährigen Beobachtungszeitraum zu gewinnen. Die in der ersten Erhebungswelle 2004 in den Datensatz einbezogenen Täter können neben der prospektiven Beobachtung über neun Jahre (2004 bis 2013) auch retrospektiv hinsichtlich der erfassten Vorentscheidungen (mindestens in den letzten drei Jahren) untersucht werden, wodurch sich ein Beobachtungszeitraum von mindestens zwölf Jahren ergibt, da ausgehend vom Bezugsjahr 2004 ohne Tilgungsverluste die einzelnen Erhebungswellen verknüpft werden und so eine noch längere Legalbiographie betrachtet werden kann.⁹⁶⁴

6.2.1 Vergleich der Bezugsjahre 2004 und 2010

Um eine Legalbiographie von über neun Jahren abzubilden, wird auf die Täter abgestellt, die im Bezugsjahr 2004 Eingang in den Datensatz gefunden haben. Damit geht einher, dass dem folgenden Abschnitt eine andere Tätergruppe zugrunde liegt als den vorherigen Untersuchungen mit den Tätern des Bezugsjahres 2010. Inwiefern diese Gruppen miteinander vergleichbar sind, wird in einem ersten Schritt mittels der Gegenüberstellung beider Bezugsjahre im Überblick dargestellt. So können mögliche Abweichungen zwischen den Tätergruppen identifiziert werden.

Zunächst wird überprüft, ob die im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Deliktsbereiche in beiden Datensätzen ähnlich verteilt sind. Ebenso wird analysiert, inwiefern sich die Täter hinsichtlich der Merkmale Alter, Geschlecht und Nationalität ähneln. Zudem werden die Sanktionierungen im Bezugsjahr 2004 und 2010 gegenübergestellt. Abschließend wird die Rückfälligkeit über die jeweiligen dreijährigen Beobachtungszeiträume miteinander verglichen.

⁹⁶² Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 251.

⁹⁶³ Mischkowitz, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 69; Stelly/Thomas, Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?, S. 11, S. 45.

⁹⁶⁴ Dazu ausführlich Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 169 ff.

Im Bezugsjahr 2004, dem insgesamt 1.058.260 Entscheidungen zugrunde liegen, sind ca. 3 % der enthaltenen Delikte schwere Diebstahlsformen und ca. 17 % einfache Diebstähle. Raub- und Erpressungsdelikte wurden im Bezugsjahr 2004 in ca. 2 % aller Delikte erfasst. Im Vergleich dazu lag im Bezugsjahr 2010 ebenfalls in ca. 3 % der Fälle eine schwere Diebstahlsform vor. Der Anteil an einfachen Diebstählen beträgt im Bezugsjahr 2010 ca. 16 % und weicht damit um einen Prozentpunkt vom Anteil einfacher Diebstähle im Bezugsjahr 2004 ab. Der Anteil an Raub- und Erpressungsdelikten gleicht sich in beiden Bezugsjahren.

Im Bezugsjahr 2004 konnten 11.806 Fälle mit einem Einbruchsdiebstahl identifiziert werden, was einem Anteil von ca. 1,1 % an allen Delikten entspricht. Damit ist der Anteil an Einbruchsdiebstählen um ca. 0,2 Prozentpunkte geringer als im Bezugsjahr 2010. Wohnungseinbruchsdiebstähle lagen im Bezugsjahr 2004 in 2.382 Fällen und damit zu einem Anteil von 0,2 % an allen Delikten vor. Der Anteil an Wohnungseinbrüchen entspricht im Bezugsjahr 2010 ebenfalls 0,2 % an allen Delikten.⁹⁶⁵

Insgesamt ist damit in beiden Bezugsjahren eine ähnliche Verteilung der Diebstahldelikte festzustellen. Dies gilt insbesondere für die Einbruchsdelikte. Hinsichtlich der Deliktsverteilung sind somit zwischen den Bezugsjahren keine wesentlichen Abweichungen zu beobachten, die die Vergleichbarkeit einschränken könnten.

Neben der Verteilung der Delikte ist ebenfalls zu überprüfen, inwiefern die demographischen Merkmale zwischen den Tätern aus den Bezugsjahren 2004 und 2010 vergleichbar sind.

Bei der Altersverteilung ist zu erkennen, dass jugendliche und heranwachsende Täter im Jahr 2004 einen geringfügig höheren Anteil an den nicht-diebstahlähnlichen Delikten als im Bezugsjahr 2010 haben. Bei den Tätern mit diebstahlähnlichen Delikten sind keine erheblichen Abweichungen in den jeweiligen Altersstufen im Vergleich der Bezugsjahre zu erkennen.⁹⁶⁶

Beim Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 liegt der Anteil jugendlicher Altersstufen im Bezugsjahr 2004 um ca. zwei Prozentpunkte über den jeweiligen Anteilen im Bezugsjahr 2010. Ähnliches gilt für den Wohnungseinbruch: Die Anteile an Tätern der jeweiligen Altersstufe sind bis zum 20. Lebensjahr um ungefähr einen Prozentpunkt geringer.⁹⁶⁷ Damit sind die Täter mit Einbruchsdelikten im Bezugsjahr 2004 etwas jünger als im Bezugsjahr 2010. Diese Abweichung ist Rahmen der Rückfalluntersuchung zu beachten, da in den vorherigen Untersuchungen bereits ein Zusammenhang zwischen Alter und der Höhe der Rückfälligkeit festgestellt werden konnte (s. o.).

⁹⁶⁵ Zur Deliktsverteilung im Vergleich zwischen dem Bezugsjahr 2004 und 2010 siehe Tabelle A.6.41 im Anhang.

⁹⁶⁶ Zum Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten nicht-diebstahlähnlicher und diebstahlähnlicher Delikte jeweils für das Bezugsjahr 2004 und 2010 siehe Tabelle A.6.42 im Anhang.

⁹⁶⁷ Zum Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten mit Einbruchsdiebstählen und Wohnungseinbrüchen jeweils für das Bezugsjahr 2004 und 2010 siehe Tabelle A.6.43 im Anhang.

Während im Bezugsjahr 2004 17 % der Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte weiblich waren, liegt dieser Anteil im Bezugsjahr 2010 bei 19 %. Bei den diebstahlähnlichen Delikten beträgt der Frauenanteil im Bezugsjahr 2004 31 % und im Bezugsjahr 2010 33 %. Zur Verteilung der Geschlechter ist festzuhalten, dass der Anteil an Frauen im Bezugsjahr 2010 sowohl für die nicht-diebstahlähnlichen als auch für die diebstahlähnlichen Delikte jeweils um zwei Prozentpunkte höher ist als im Bezugsjahr 2004.

4 % der Täter des Einbruchsdiebstahls im Bezugsjahr 2004 und 5 % der Täter im Bezugsjahr 2010 waren weiblich. Bei den Wohnungseinbrechern lag der Anteil an Frauen im Bezugsjahr 2004 bei 10 % und im Bezugsjahr 2010 bei 11 %.⁹⁶⁸ Somit liegt der Frauenanteil bei beiden Einbruchsdelikten im Bezugsjahr 2010 einen Prozentpunkt über dem jeweiligen Frauenanteil im Bezugsjahr 2004. Wie bereits in Abschnitt 3.4 festgestellt wurde, ist der Anteil an Frauen mit einem Wohnungseinbruch im Vergleich zum Einbruchsdiebstahl etwas höher. Dies kann auch für das Bezugsjahr 2004 beobachtet werden. Der Frauenanteil ist bei allen betrachteten Deliktgruppen im Bezugsjahr 2010 etwas höher als 2004.

19 % der Täter mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind im Bezugsjahr 2004 und 18 % im Bezugsjahr 2010 nichtdeutscher Herkunft. Bei den diebstahlähnlichen Delikten sind 21 % der Täter im Bezugsjahr 2004 und 22 % der Täter im Bezugsjahr 2010 nichtdeutscher Herkunft. Im Vergleich nichtdeutscher und deutscher Täter in den Bezugsjahren 2004 und 2010 weicht die Verteilung bei den nicht-diebstahlähnlichen und den diebstahlähnlichen Delikten somit nur um einen Prozentpunkt voneinander ab. Dies ist auch bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 zu erkennen (Bezugsjahr 2004: 21 % und Bezugsjahr 2010: 22 %). Bei der Gegenüberstellung der Wohnungseinbrecher ist jedoch eine etwas größere Abweichungen festzustellen: Während im Bezugsjahr 2004 nur 20 % der Wohnungseinbrecher nichtdeutscher Herkunft waren, beträgt dieser Anteil im Bezugsjahr 2010 26 %.⁹⁶⁹

Bezüglich der demographischen Merkmale ergibt der Vergleich der Bezugsjahre, dass die Täter der Einbruchsdelikte im Bezugsjahr 2004 etwas jünger sind, der Frauenanteil geringfügig niedriger ist und weniger nichtdeutsche Einbrecher als im Bezugsjahr 2010 enthalten sind. Dabei handelt es sich nur um geringfügige Abweichungen, die eine Vergleichbarkeit miteinander jedoch nicht ausschließen.

Des Weiteren wird überprüft, ob sich die rechtlichen Reaktionen zwischen den beiden Bezugsjahre ähnlich verteilen. Die Verteilung der rechtlichen Reaktionen

⁹⁶⁸ Zum Frauenanteil bei nicht-diebstahlähnlichen und diebstahlähnlichen Delikten sowie Einbruchsdiebstählen und Wohnungseinbrüchen jeweils für das Bezugsjahr 2004 und 2010 siehe Tabelle A.6.44 und Tabelle A.6.45 im Anhang.

⁹⁶⁹ Zum Anteil nichtdeutscher Täter bei nicht-diebstahlähnlichen und diebstahlähnlichen Delikten sowie Einbruchsdiebstählen und Wohnungseinbrüchen jeweils für das Bezugsjahr 2004 und 2010 im Vergleich siehe Tabelle A.6.46 und Tabelle A.6.47 im Anhang.

nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten unterscheidet sich zwischen den Bezugsjahren kaum. Im Bezugsjahr 2004 wurde gegen diese Tätergruppe in 12 % der Fälle und im Bezugsjahr 2010 in 10 % der Fälle eine bedingte Haftstrafe verhängt. Im Bezugsjahr 2010 wurden hingegen um drei Prozentpunkte häufiger als im Bezugsjahr 2004 Geldstrafen nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten verhängt. Sehr ähnlich gestaltet sich die Verteilung rechtlicher Reaktionen auch nach diebstahlähnlichen Delikten. Es lassen sich lediglich Abweichungen von höchstens einem Prozentpunkt bei den bedingten Haftstrafen und den Geldstrafen zwischen den Bezugsjahren feststellen. Die Abweichungen bei der Verteilung der Reaktionsarten sind bei den Einbruchsdelikten etwas stärker: Nach einem Einbruchsdiebstahl folgt im Bezugsjahr 2010 etwas häufiger eine bedingte Haftstrafe und auch der Anteil an Geldstrafen erhöht sich von 9 % auf 13 %. Der Anteil an Einstellungen nach JGG und sonstigen Entscheidungen nach JGG ist 2010 hingegen um jeweils drei Prozentpunkte gesunken. Ähnliche Abweichungen sind auch bei der Sanktionierung der Wohnungseinbrecher festzustellen. Lediglich der Anteil unbedingter Haftstrafen nach Wohnungseinbrüchen ist im Bezugsjahr 2010 um zwei Prozentpunkte geringer als im Bezugsjahr 2004.⁹⁷⁰ Die Unterschiede zwischen den Bezugsjahren können auf den im Bezugsjahr 2004 erhöhten Anteil jugendlicher Täter bei den Einbruchsdelikten zurückgeführt werden. Bei diesen werden die §§ 45, 47 JGG häufiger angewendet, wodurch sich die Verteilung der Art der rechtlichen Reaktion ändert.

In Abbildung 6.1 wird die Rückfälligkeit innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums jeweils ausgehend von den Bezugsjahren 2004 und 2010 verglichen.

⁹⁷⁰ Zur Verteilung der Art der rechtlichen Reaktion nach Einbruchsdiebstählen und Wohnungseinbrüchen jeweils für das Bezugsjahr 2004 und 2010 siehe Tabelle A.6.48 im Anhang.

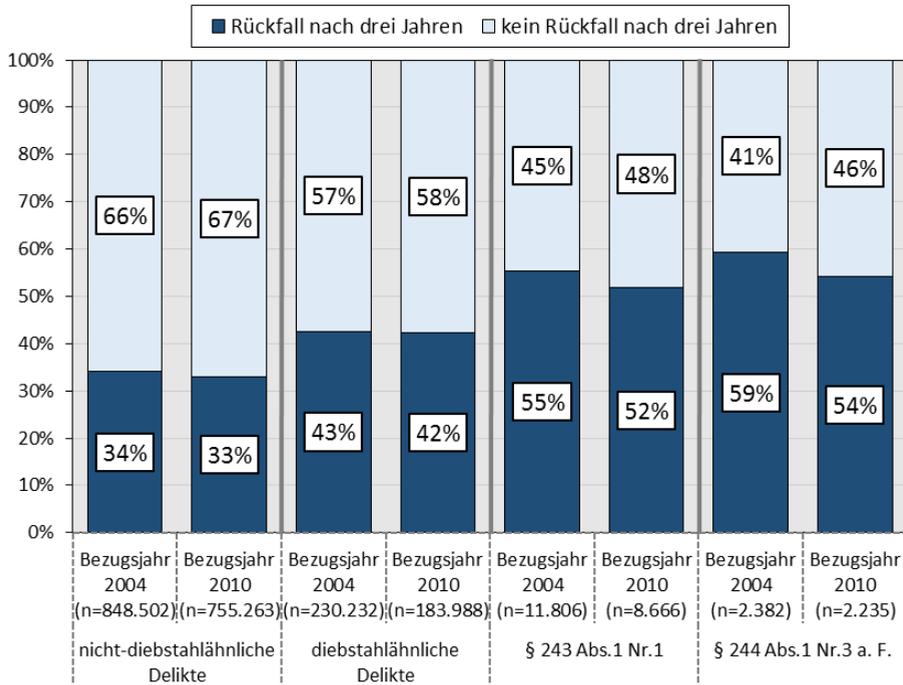


Abbildung 6.1: Allgemeine Rückfallrate nach nicht-diebstahlähnlichen, diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen für den dreijährigen Beobachtungszeitraum jeweils für das Bezugsjahr 2004 und 2010 im Vergleich⁹⁷¹

Es ist zu erkennen, dass die Rückfallrate innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums nach nicht-diebstahlähnlichen und diebstahlähnlichen Delikten jeweils um nur einen Prozentpunkt voneinander abweicht. Nach Einbruchsdiebstählen werden ausgehend vom Bezugsjahr 2004 55 % und ausgehend vom Bezugsjahr 2010 52 % der Täter rückfällig. Während die Täter mit einem Wohnungseinbruch im Bezugsjahr 2004 in 59 % der Fälle rückfällig werden, beträgt dieser Anteil im Bezugsjahr 2010 54 %.

Damit ergibt sich vor allem für die Täter mit Einbruchsdelikten aus dem Bezugsjahr 2004 eine höhere Rückfallrate als im Bezugsjahr 2010. Diese Abweichungen sind vermutlich nicht auf eine höhere Rückfallgefährdung der Einbrecher im Bezugsjahr 2004 zurückzuführen, sondern auf die Zusammenführung der verschiedenen Datenlieferungen. Dadurch werden Daten, die sich auf dieselbe Person beziehen, zusammengeführt und neue Informationen ergänzt, die zum Absammlungszeitpunkt im Jahr 2008 noch nicht vorhanden waren.⁹⁷² So werden Urteile, die zum Absammlungszeitpunkt 2008 noch nicht rechtskräftig waren, aber deren Taten im Beobachtungszeitraum begangen wurden, erst nachträglich aufgenommen.

⁹⁷¹ Absolutzahlen in Tabelle A.6.1 im Anhang.

⁹⁷² Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 174 f.

Der Vergleich der beiden Bezugsjahre 2004 und 2010 zeigt, dass die Delikte überwiegend ähnlich verteilt sind und nur der Anteil an Einbruchsdiebstählen im Bezugsjahr 2004 etwas höher ist. Die demographischen Merkmale der Täter aus den verschiedenen Bezugsjahren sowie die Verteilung der Art der Reaktionsformen unterscheiden sich nur geringfügig. Die höhere Rückfallrate von Einbrechern im Bezugsjahr 2004 kann auf konzeptionelle Besonderheiten des verwendeten Datensatzes zurückgeführt werden. Bei entsprechender Berücksichtigung der festgestellten Abweichungen ist ein Vergleich beider Bezugsjahre sowie eine Übertragung der bisher gewonnenen Erkenntnisse möglich.

6.2.2 Rückfälligkeit nach drei, sechs und neun Jahren im Vergleich

Im Folgenden wird dargestellt, welche Auswirkungen der neunjährige Rückfallzeitraum auf die Höhe der allgemeinen Rückfallrate hat. Dabei wird auch die Rückfallrate nach drei und sechs Jahren abgebildet, um die Entwicklung innerhalb des Beobachtungszeitraums zu veranschaulichen.

6.2.2.1 *Allgemeine Rückfallrate nach drei, sechs und neun Jahren*

In Abbildung 6.2 wird die Entwicklung der allgemeinen Rückfallrate nach nicht-diebstahlähnlichen und diebstahlähnlichen Delikten, einfachen Diebstählen, schweren Diebstahlsformen sowie den Einbruchsdelikten dargestellt. Dabei wird gezeigt, wie sich die Rückfallrate bei den einzelnen Deliktsgruppen über den längeren Beobachtungszeitraum verändert. Hierbei ist zu beachten, dass bei schweren Deliktsformen Freiheitsentziehungen den Beobachtungszeitraum in Freiheit künstlich verkürzen.

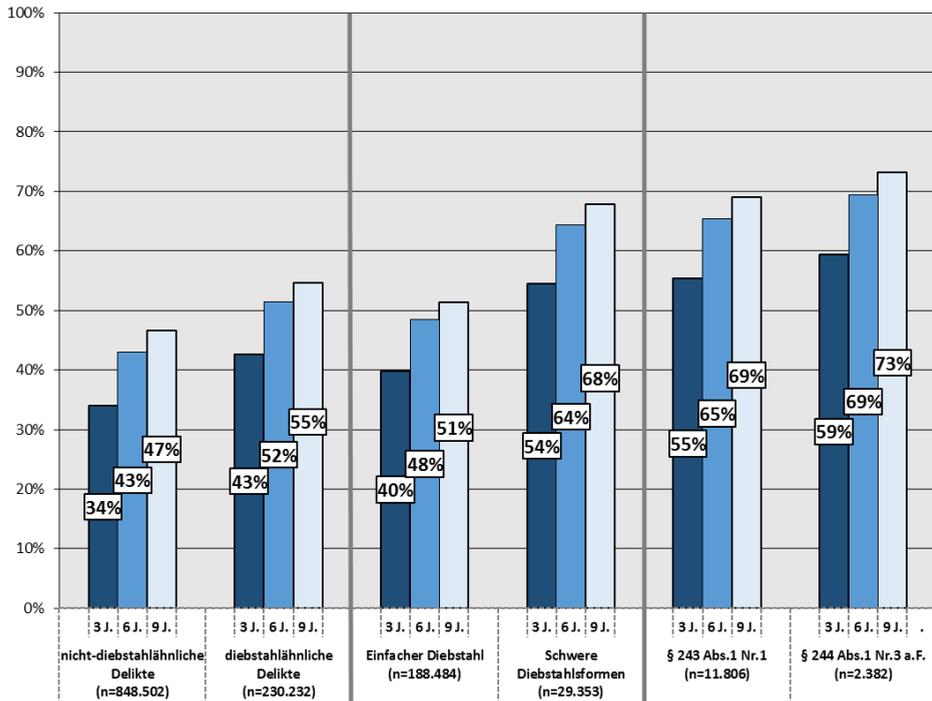


Abbildung 6.2: Allgemeine Rückfallrate nach nicht-diebstahlähnlichen, diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich⁹⁷³

Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten steigt die Rückfallrate von anfänglich 34 % nach dem drei-jährigen Beobachtungszeitraum um 13 Prozentpunkte auf insgesamt 47 % rückfällige Täter nach neun Jahren an. Die Steigerung der Rückfallrate zwischen dem sechs- und dem neunjährigen Zeitraum liegt bei vier Prozentpunkten. Die meisten Täter werden damit bereits innerhalb der ersten drei Jahre rückfällig. Die Rückfallrate der Täter mit diebstahlähnlichen Delikten steigt von 43 % nach drei Jahren auf eine Rückfallrate von 55 % nach neun Jahren an. Damit ist innerhalb der letzten sechs Jahre des Beobachtungszeitraums ein ähnlicher Anstieg der Rückfallrate wie bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten zu erkennen.

Nach einem einfachen Diebstahl werden innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung 40 % und nach neun Jahren 51 % der Täter rückfällig. Bei den Tätern mit schweren Diebstahlsformen steigt die Rückfallrate von 54 % nach drei Jahren auf 68 % nach neun Jahren an. Der Anstieg innerhalb der letzten sechs Jahre beträgt 14 Prozentpunkte und ist damit geringfügig höher als der Anstieg innerhalb der letzten sechs Jahre bei den Tätern mit einem einfachen Diebstahl (elf Prozentpunkte). Innerhalb der letzten drei Jahre des Beobachtungszeitraums ist bei

⁹⁷³ Absolutzahlen in Tabelle A.6.2, Tabelle A.5.6.3 und Tabelle A.6.4 im Anhang.

allen beschriebenen Deliktgruppen nur noch eine geringere Erhöhung der Rückfallrate zu beobachten.

Beim Einbruchsdiebstahl ist ein Anstieg der Rückfallrate um 14 Prozentpunkte von 55 % nach drei Jahren auf 69 % nach neun Jahren festzustellen. Damit werden mehr als zwei Drittel der Täter mit einem Einbruchsdiebstahl innerhalb des neunjährigen Rückfallzeitraums erneut straffällig. Bei den Wohnungseinbrechern steigt die Rückfallrate ebenfalls um 14 Prozentpunkte von 59 % nach drei Jahren auf 73 % nach neun Jahren an. Die hohe Rückfallgefahr von Einbrechern spiegelt sich damit auch im neunjährigen Beobachtungszeitraum wider. Insgesamt kann sich nur etwas mehr als ein Viertel der Wohnungseinbrecher innerhalb der ersten neun Jahre legal bewähren. Der Anstieg innerhalb der letzten sechs Jahre ist bei den Einbrechern etwas höher als bei den Tätern des einfachen Diebstahls.

Es wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Rückfälle innerhalb der ersten drei Jahre nach Eintritt in den Untersuchungszeitraum festzustellen ist. Fraglich ist, nach wie vielen Monaten die Täter des Bezugsjahres 2004 zum ersten Mal rückfällig werden. Dazu wird der Anteil der rückfälligen Täter in Abbildung 6.3 kumuliert für den gesamten neunjährigen Rückfallzeitraum dargestellt.

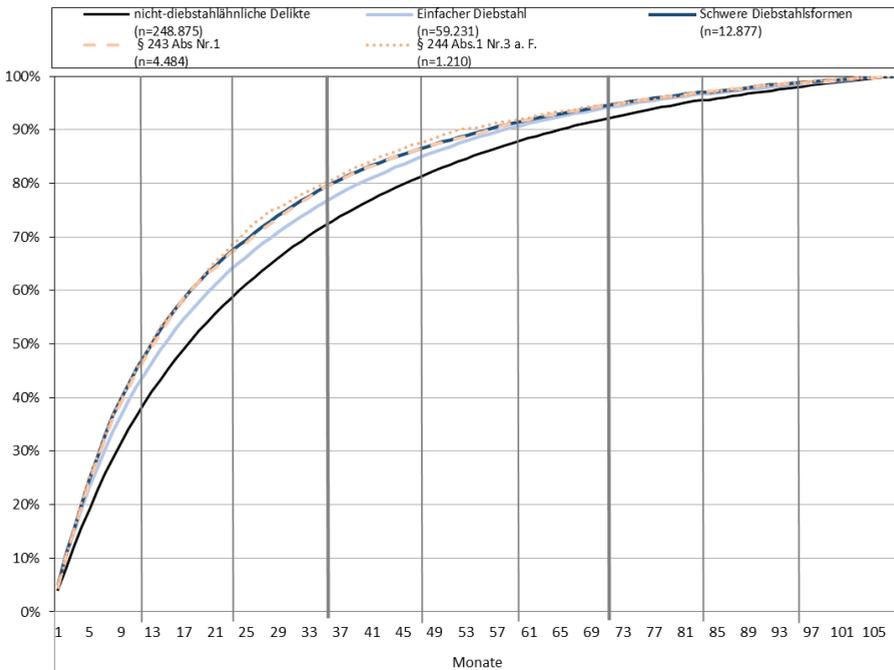


Abbildung 6.3: Entwicklung der Rückfallgeschwindigkeit (in Monaten) nach nicht-diebstahlähnlichen und einzelnen Diebstahlsformen im Vergleich (kumuliert)⁹⁷⁴

⁹⁷⁴ Absolutzahlen in Tabelle A.6.5 im Anhang.

Von den rückfälligen Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten werden knapp 39 % innerhalb der ersten zwölf Monate nach Eintritt in den Rückfallzeitraum rückfällig. Von den rückfälligen Tätern mit einem einfachen Diebstahl werden innerhalb der ersten zwölf Monate ca. 44 % zum ersten Mal rückfällig. Bei den Einbruchsdiebstählen und den Wohnungseinbrüchen liegt der Anteil rückfälliger Täter im ersten Jahr jeweils bei ca. 48 %.

Bei der kumulierten Betrachtung über den neunjährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich, dass Täter mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen seltener als Einbrecher innerhalb der ersten zwölf Monate nach Eintritt in den Rückfallzeitraum rückfällig werden. In Abschnitt 5.5.1 konnten für den dreijährigen Rückfallzeitraum kaum Unterschiede bei der Rückfallgeschwindigkeit zwischen den Deliktsgruppen festgestellt werden. Über den neunjährigen Beobachtungszeitraum sind hingegen deutlichere Abweichungen zu erkennen: Nach den ersten drei Jahren werden ca. 80 % der rückfälligen Einbrecher erstmals rückfällig, während dieser Anteil bei den rückfälligen Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte bei 73 % und bei rückfälligen Tätern einfacher Diebstähle bei 77 % liegt. Somit werden Einbrecher schneller als Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte oder einfacher Diebstähle rückfällig.

6.2.2.2 Rückfälligkeit nach drei, sechs und neun Jahren in Abhängigkeit von demographischen Merkmalen

Fraglich ist, ob sich über den neunjährigen Beobachtungszeitraum Unterschiede im Vergleich zum dreijährigen Beobachtungszeitraum hinsichtlich der Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Nationalität erkennen lassen.

Bei der Rückfälligkeit der Täter nach Altersgruppen zeigen sich für keine der Deliktsgruppen wesentliche Änderungen im Vergleich zum dreijährigen Rückfallzeitraum.⁹⁷⁵ Die Rückfälligkeit ist im neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten im Alter zwischen 14 und 15 Jahren am höchsten und sinkt mit zunehmendem Alter – mit Ausnahme eines leichten Anstiegs bei der Gruppe der 21- bis 24-Jährigen. Dies konnte auch für den dreijährigen Rückfallzeitraum beobachtet werden.

Bei den Tätern einfacher Diebstähle sind in Abhängigkeit vom Alter im Vergleich des neunjährigen zum dreijährigen Beobachtungszeitraum sehr ähnliche Rückfallraten festzustellen: Diese sind bei den 21- bis 24-Jährigen deutlich höher als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden und nehmen sodann mit zunehmendem Alter ab.

Bei den Einbruchsdelikten verlaufen die Rückfallraten im Vergleich des neunjährigen mit dem dreijährigen Beobachtungszeitraum für die einzelnen Altersgruppen sehr ähnlich: Nach Einbruchsdiebstählen steigen die Rückfallraten bei den Jugendlichen zunächst und sinken ab dem Alter der Heranwachsenden bis Ende 20.

⁹⁷⁵ Siehe dazu Abbildungen 5.6 bis 5.11 in Abschnitt 5.3.1.

Anschließend ist zwischen 30 und 39 Jahren ein erneuter Anstieg und mit zunehmendem Alter eine Abnahme der Rückfallrate zu erkennen.⁹⁷⁶ Nach Wohnungseinbrüchen steigt die Rückfallrate sowohl innerhalb des drei- als auch des neunjährigen Beobachtungszeitraums bis zur Gruppe der 16- bis 17-Jährigen an. Sodann sinken die Anteile rückfälliger Täter bis zur Gruppe der 30- bis 39-Jährigen. Nachdem die Rückfallrate im Alter zwischen 40 und 49 Jahren erneut ansteigt, sinkt sie ab dieser Altersgruppe. Dies konnte bereits im dreijährigen Beobachtungszeitraum festgestellt werden. Ein Unterschied zwischen den Beobachtungszeiträumen ist bei der Rückfallrate der 21- bis 24-Jährigen zu erkennen: Während innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums die Rückfallrate von der Gruppe der Heranwachsenden bis zu den 21- bis 24-Jährigen abrupt abnimmt, sinkt die Rückfallrate innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums gleichmäßig.

Die Untersuchung der Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Geschlecht ergibt im Vergleich des drei- und neunjährigen Beobachtungszeitraums ebenfalls keine wesentlichen Abweichungen⁹⁷⁷. Frauen sind sowohl innerhalb des dreijährigen als auch innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums deutlich seltener rückfällig als Männer.

Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten ist die Rückfallrate der Männer nach drei Jahren um zwölf Prozentpunkte und nach neun Jahren um 15 Prozentpunkte höher als bei Frauen. Nach einfachem Diebstahl weichen die Anteile innerhalb von drei Jahren um 19 Prozentpunkte und innerhalb von neun Jahren um 22 Prozentpunkte voneinander ab. Somit ist nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und nach einfachem Diebstahl festzuhalten, dass die Abweichungen zwischen Männern und Frauen bei der Rückfallrate innerhalb von neun Jahren um drei Prozentpunkte größer werden.

Bei den Einbruchsdiebstählen unterscheiden sich die die Rückfallraten der Frauen zwischen drei und neun Jahren Beobachtungszeitraum um 16 Prozentpunkte und die Rückfallraten der Männer um 14 Prozentpunkte. Damit nimmt die Abweichung zwischen den Geschlechtern nach Einbruchsdiebstählen im Unterschied zu den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und den einfachen Diebstählen um zwei Prozentpunkte ab. Nach Wohnungseinbrüchen weichen die Anteile rückfälliger Männer und rückfälliger Frauen sowohl nach drei als auch nach neun Jahren Beobachtungszeitraum um jeweils zwölf Prozentpunkte voneinander ab.

Für die nichtdeutschen Täter gelten auch über den neunjährigen Zeitraum die in Abschnitt 5.3.3 genannten Einschränkungen, die bei der Interpretation der Daten beachtet werden müssen. Innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums zeigt sich bei den deutschen Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte ein Anstieg der Rückfallrate um 13 Prozentpunkte von 35 % auf 48 %. Bei den Nichtdeutschen

⁹⁷⁶ Eine Ausnahme davon stellt die Gruppe der 60- bis 69-Jährigen dar, die nach drei Jahren Rückfallzeitraum etwas häufiger als die vorangehende Altersgruppe rückfällig wurde, dies kann nach neun Jahren Rückfallzeitraum nicht mehr beobachtet werden.

⁹⁷⁷ Siehe dazu Abbildung 5.15 in Abschnitt 5.3.2.

steigt der Anteil rückfälliger Täter um zehn Prozentpunkte auf 40 % an. Bei den deutschen Tätern mit einem einfachen Diebstahl werden 41 % innerhalb von drei Jahren und 53 % innerhalb von neun Jahren rückfällig. Der Anstieg beträgt damit zwölf Prozentpunkte, während bei den Nichtdeutschen ein Zuwachs um nur neun Prozentpunkte auf 45 % festgestellt werden kann. Damit weichen die Rückfallraten zwischen deutschen und nichtdeutschen Tätern mit einem einfachen Diebstahl innerhalb von neun Jahren um acht Prozentpunkte und innerhalb von drei Jahren um fünf Prozentpunkte voneinander ab.

Bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls ist vom dreijährigen bis zum neunjährigen Beobachtungszeitraum bei den Deutschen ein Anstieg um 14 Prozentpunkte und bei den Nichtdeutschen ein Anstieg um elf Prozentpunkte zu beobachten. Insgesamt werden 74 % der deutschen und 50 % der nichtdeutschen Täter des Einbruchsdiebstahls innerhalb von neun Jahren rückfällig. Deutsche Wohnungseinbrecher werden nach neun Jahren um 15 Prozentpunkte (79 % nach neun Jahren) und nichtdeutsche Wohnungseinbrecher um 13 Prozentpunkte (53 % nach neun Jahren) häufiger rückfällig. Die deliktsunabhängige Rückfallrate von Nichtdeutschen liegt nach neun Jahren bei ca. 42 %.⁹⁷⁸ Damit werden die nichtdeutschen Täter mit einem Einbruchsdelikt auch nach neun Jahren häufiger rückfällig als die nichtdeutschen Täter im Durchschnitt.

Nach dem neunjährigen Beobachtungszeitraum weicht der Anteil an nichtdeutschen rückfälligen Einbrechern wie bereits nach dem dreijährigen Beobachtungszeitraum stark von dem Anteil deutscher rückfälliger Einbrecher ab. Bei den deutschen und nichtdeutschen Tätern des einfachen Diebstahls weicht der Anteil an rückfälligen Tätern hingegen weniger stark voneinander ab. Der Einfluss von Abschiebungen wirkt sich vermutlich bei den schwereren Deliktsformen, wie den Einbruchsdelikten, stärker auf die Rückfallraten aus als bei leichteren Delikten. Zudem ist vor allem im Bereich der Einbruchsdelikte nicht auszuschließen, dass die Rückfallraten durch freiwillige Ausreisen, Umzüge oder Heimfahrten der nichtdeutschen Täter gegenüber den deutschen Tätern auch innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums unterrepräsentiert sein könnten.

6.2.2.3 *Rückfälligkeit nach drei, sechs und neun Jahren in Abhängigkeit von der Sanktionierung*

In den vorherigen Abschnitten konnten bereits deutliche Unterschiede bei der Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Sanktionen festgestellt werden. Da die einzelnen Deliktgruppen sehr unterschiedlich sanktioniert werden, wäre eine Gegenüberstellung aller Deliktgruppen nur wenig aussagekräftig. Daher fokussiert sich die folgende Betrachtung des neun-jährigen Zeitraums auf die beiden Einbruchformen. In Abbildung 6.4 wird der Einfluss des längeren Beobachtungszeitraums

⁹⁷⁸ Jehle/Albrecht/Hobmann-Fricke u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 193.

auf die Rückfälligkeit nach Einbruchsdelikten unter Berücksichtigung der Sanktionierung in der Bezugsentscheidung untersucht.

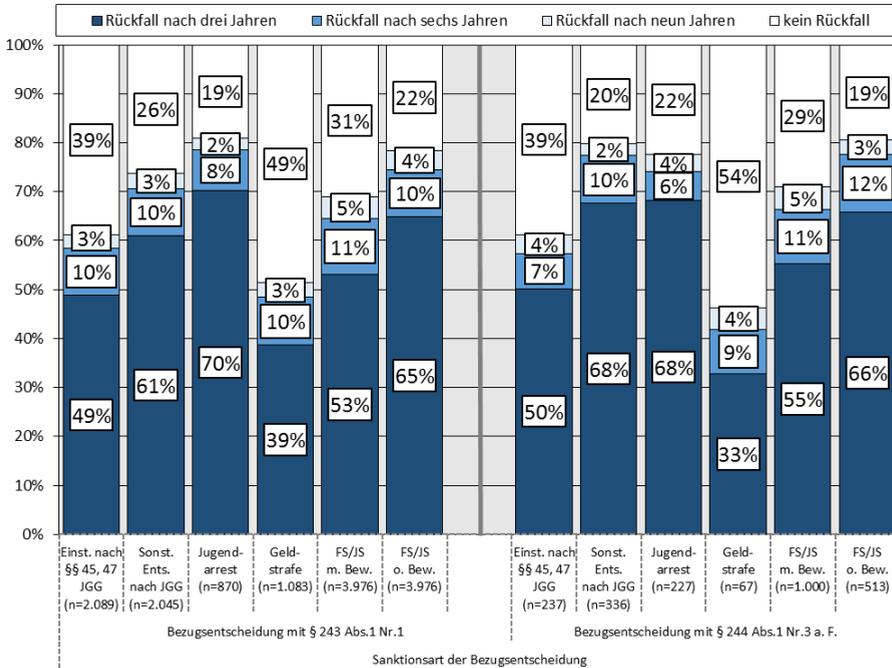


Abbildung 6.4: Allgemeine Rückfallrate nach Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbruchdiebstählen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 a. F. in Abhängigkeit von der Sanktionierung für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich⁹⁷⁹

Wurde ein Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 in der Bezugsentscheidung nach JGG eingestellt, nimmt die Rückfallrate von ca. 49 % innerhalb der ersten drei Jahre um weitere 13 Prozentpunkte innerhalb der folgenden sechs Jahre zu. Ähnlich verhält sich der Verlauf der Rückfälligkeit nach einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG bei Wohnungseinbrechern. Nachdem innerhalb von drei Jahren zunächst die Hälfte der Täter erneut auffällig wird, folgen innerhalb der nächsten sechs Jahre des Beobachtungszeitraums bei weiteren 13 % der Täter Rückfälle.

Nach sonstigen Entscheidungen nach JGG werden insgesamt 74 % der Täter des Einbruchsdiebstahls nach neun Jahren rückfällig. Dabei steigt die Rückfälligkeit in den letzten zwei Dritteln des Beobachtungszeitraums um 13 Prozentpunkte an. Auch bei den Wohnungseinbrechern liegt nach sonstigen Entscheidungen nach JGG innerhalb der letzten zwei Drittel des Beobachtungszeitraums ein Anstieg um zwölf Prozentpunkte vor. Jedoch wurden innerhalb der ersten drei Jahre bereits 68 % der Wohnungseinbrecher rückfällig.

⁹⁷⁹ Absolutzahlen in Tabelle A.6.6 und Tabelle A.6.7 im Anhang.

Nach Jugendarrest liegen nach neun Jahren sowohl nach Einbruchsdiebstählen mit 81 % als auch nach Wohnungseinbrüchen mit 78 % sehr hohe Rückfallraten vor. Bei beiden Einbruchsdelikten liegt innerhalb der letzten sechs Jahre ein Anstieg um zehn Prozentpunkte vor.

Nach unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafen ist die Rückfälligkeit ebenfalls sehr hoch: 78 % der Täter des Einbruchsdiebstahls und 81 % der Wohnungseinbrecher werden innerhalb von neun Jahren nach der Bezugsentscheidung rückfällig. Der Zuwachs an rückfälligen Tätern in den letzten zwei Dritteln ist nach den Jugend- oder Freiheitsstrafen ohne Bewährung mit 14 bzw. 15 Prozentpunkten im Vergleich zu den anderen Sanktionsformen etwas höher. Lediglich nach Bewährungsstrafen ist der Anteil an Tätern, die in den letzten sechs Jahren des Beobachtungszeitraums rückfällig werden, mit 16 % bei beiden Einbruchsdelikten noch höher als bei den unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen.

Am geringsten ist die Rückfallrate nach Geldstrafen: Mit einem Anstieg von jeweils 13 Prozentpunkten beträgt dieser Wert nach neun Jahren bei Einbruchsdiebstählen 51 % und bei Wohnungseinbrüchen 46 %.

Festzuhalten ist, dass die jeweiligen Rückfallraten in Abhängigkeit von der jeweiligen Sanktionsform auch innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums zwischen den beiden Einbruchsdelikten nur geringfügig voneinander abweichen. Bezüglich des Anstiegs der Rückfälligkeit innerhalb der letzten sechs Jahre konnten Ähnlichkeiten zwischen den Einbruchsdelikten festgestellt werden. Der höchste Anstieg der Rückfallrate innerhalb der letzten sechs Jahre ist bei beiden Einbruchsdelikten nach Bewährungsstrafen zu erkennen, wobei die Rückfallrate insgesamt dennoch unterhalb der Rückfallrate nach unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen, sonstigen Entscheidungen nach dem JGG und Jugendarrest liegt.

6.2.2.4 Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach drei, sechs und neun Jahren

Im Folgenden wird auf die Frage eingegangen, ob nach Einbruchsdelikten innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums eine besonders hohe einschlägige Rückfallrate beobachtet werden kann. Dabei wird zunächst die jeweils schwerste Folgeentscheidung betrachtet. Im Anschluss erfolgt eine deliktsspezifische Untersuchung aller Folgeeintragungen innerhalb der ersten neun Jahre. Die bisher durchgeführten Analysen in Abschnitt 5.2.2 ergaben, dass nur ein geringer Anteil von Tätern der Einbruchsdelikte mit einem erneuten Einbruchsdelikt rückfällig werden. Im Folgenden wird untersucht, inwiefern sich dieser Anteil über den neunjährigen Rückfallzeitraum verändert. Dafür werden in den nächsten Abbildungen nur die rückfälligen Täter herangezogen, um die Verteilung der Rückfalldelikte übersichtlich darzustellen.

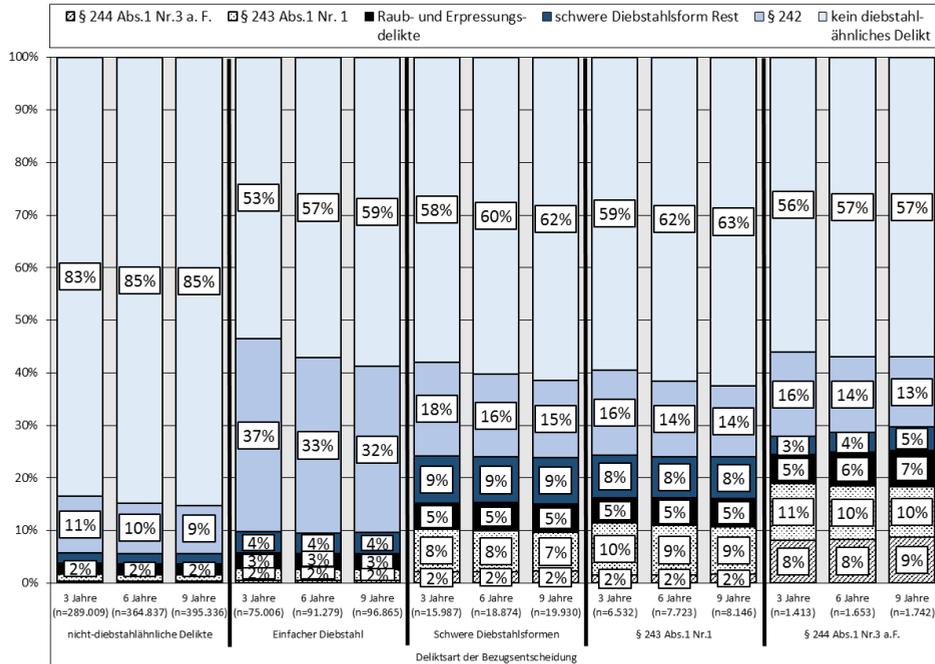


Abbildung 6.5: Art der Rückfälligkeit nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich⁹⁸⁰

Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind in Abbildung 6.5 nach drei, sechs und neun Jahren des Rückfallzeitraums kaum Änderungen bei der Verteilung der Rückfalldelikte zu erkennen. Bei den Tätern des einfachen Diebstahls sind hinsichtlich der Anteile aller schweren Diebstahlsformen sowie der Raub- und Erpressungsdelikte ebenfalls keine Veränderungen festzustellen. Während der Anteil an Rückfällen mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten innerhalb des längeren Beobachtungszeitraums zunimmt, sinkt der Anteil an Rückfällen mit einem erneuten einfachen Diebstahl um fünf Prozentpunkte.

Die isolierte Untersuchung der Einbruchsdelikte zeigt, dass auf einen Einbruchsdiebstahl nach drei Jahren in 10 % der schwersten Folgeentscheidungen ein einschlägiger Rückfall i. e. S. folgt. Dieser Anteil nimmt in den folgenden sechs Jahren um einen Prozentpunkt ab. Der Anteil an Rückfällen mit einem Wohnungseinbruch beträgt innerhalb aller Beobachtungszeiträume unverändert 2 %. Unterschiede bei der Verteilung der Rückfalldelikte zwischen den Beobachtungszeiträumen bestehen nur in einem leichten Rückgang der einfachen Diebstähle und einem entsprechenden Anstieg der nicht-diebstahlähnlichen Delikte. Nach Wohnungsein-

⁹⁸⁰ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 6.5 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.6.8, Tabelle A.6.9 und Tabelle A.6.10 im Anhang.

brüchen hingegen bleibt der Anteil nicht-diebstahlähnlicher Delikte über den Zeitraum von drei, sechs und neun Jahren nahezu gleich bei 56 % bzw. 57 %. Der Anteil einfacher Diebstähle nimmt innerhalb der letzten sechs Jahre wie auch bei den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl geringfügig ab (um drei Prozentpunkte). Rückfälle mit einem Einbruchsdiebstahl liegen bei Wohnungseinbrechern nach drei Jahren in 11 % und nach sechs und neun Jahren in jeweils 10 % der Fälle vor. Die einschlägigen Rückfälle i. e. S. steigen nur geringfügig von 8 % nach drei Jahren auf 9 % nach neun Jahren an. Die sonstigen schweren Diebstahlsformen (5 %) sowie Raub- und Erpressungsdelikte (7 %) erfolgen nach neun Jahren um jeweils zwei Prozentpunkte häufiger als nach drei Jahren.

Auch bei Einbeziehung aller Folgeentscheidungen kann in Tabelle 6.1 kein wesentlicher Anstieg der einschlägigen Rückfälle festgestellt werden. Bereits aus den vorherigen Untersuchungen in Abschnitt 5 ist für den Beobachtungszeitraum 2010 bis 2013 bekannt, dass der Anteil einschlägiger Rückfälle gegenüber der Betrachtung der schwersten Folgeentscheidung bei Folgeentscheidungen mit Wohnungseinbrüchen geringfügig höher ist, wobei der Anstieg an Folgeentscheidungen mit Einbruchsdiebstählen über den neunjährigen Rückfallzeitraum deutlich höher ist. Dabei ist jedoch auf die Doppelzählungen hinzuweisen und zu beachten, dass der Einbruchsdiebstahl häufig aufgrund von Delikten mit strengeren Sanktionen nicht als schwerster Rückfall einzuordnen sein wird. Weiterhin ist jedoch wie auch in Abbildung 6.5 und in Tabelle 6.1 für den Beobachtungszeitraum 2004 bis 2013 zu beobachten, dass der Anstieg einschlägiger Rückfälle über den neunjährigen Rückfallzeitraum nur gering ist.

Tabelle 6.1: Häufigkeit der Rückfälle mit Einbruchsdelikten für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum über alle Folgeentscheidungen im Vergleich⁹⁸¹

	§ 243 Abs.1 Nr.1 über alle FE nach 3 Jah- ren (n=6.532/ 1.413)		§ 243 Abs.1 Nr.1 über alle FE nach 6 Jahren (n=7.723/ 1.653)		§ 243 Abs.1 Nr.1 über alle FE nach 9 Jahren (n=8.146/ 1.742)		§ 244 Abs.1 Nr.3 a.F. über alle FE nach 3 Jahren (n=6.532/ 1.413)		§ 244 Abs.1 Nr.3 a.F. über alle FE nach 6 Jahren (n=7.723/ 1.653)		§ 244 Abs.1 Nr.3 a.F. über alle FE nach 9 Jahren (n=8.146/ 1.742)	
§ 243 Abs.1 Nr.1 in BE	928	14 %	1.230	16 %	1.370	17 %	162	11 %	216	13 %	243	14 %
§ 244 Abs.1 Nr.3 a.F. in BE	154	2 %	241	3 %	297	4 %	136	10 %	177	11 %	208	12 %

⁹⁸¹ Die Abkürzung FE steht für Folgeentscheidungen und BE für Bezugsentscheidung; die erste Angabe der Gesamtmenge (n) bezieht sich jeweils auf die Zahl der rückfälligen Täter mit einem Einbruchsdiebstahl und die zweite auf die rückfälligen Wohnungseinbrecher in der Bezugsentscheidung.

Der längere Rückfallzeitraum hat somit keinen wesentlichen Einfluss auf die Höhe einschlägiger Rückfälle nach Einbruchsdelikten. Bei allen Deliktsgruppen ist eine leichte Abnahme des Anteils einfacher Diebstähle festzustellen und – außer bei den Wohnungseinbrechern – ein leichter Anstieg der nicht-diebstahlähnlichen Delikte. Insgesamt ist nach neun Jahren, wie bereits für den dreijährigen Rückfallzeitraum festgestellt wurde, das Risiko, in der Folgeentscheidung ein Einbruchsdelikt zu begehen, bei den Tätern mit Einbruchsdelikten am höchsten. Dabei nehmen die Einbruchsdelikte auch im neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich zu den anderen Rückfalldelikten nur einen geringen Anteil ein.

6.2.2.5 Deliktsspezifische Untersuchung aller Folgeentscheidungen nach neun Jahren

In Tabelle 6.1 wurden bereits alle Folgeentscheidungen rückfälliger Einbrecher mit einem Einbruchsdelikt innerhalb des neunjährigen Rückfallzeitraums betrachtet, wobei es bei dieser Untersuchung jedoch zu Doppelzählungen kommen könnte: Für jeden der Einbrecher wurde untersucht, ob innerhalb der ersten neun Jahre nach der Bezugsentscheidung zum einen irgendeine Folgeentscheidung mit einem Einbruchsdiebstahl und zum anderen irgendeine Folgeentscheidung mit einem Wohnungseinbruch erfasst wurde. So kann es sein, dass ein Täter sowohl mit einem Einbruchsdiebstahl als auch mit einem Wohnungseinbruch rückfällig wurde. Dieser Täter würde sodann doppelt gezählt werden. Um solche Doppelzählungen zu vermeiden, ist es notwendig eine Hierarchie zwischen den Rückfalldelikten festzulegen. Im Folgenden soll daher unter Zugrundelegung einer hierarchischen Deliktsordnung eine Betrachtung aller Folgeentscheidungen ohne Doppelzählungen stattfinden. Wenn in einer der Folgeentscheidungen ein Wohnungseinbruch als schwerstes Delikt der jeweiligen Entscheidung begangen wurde, wird der entsprechende Täter nur in dieser Gruppe gezählt. Damit steht der Wohnungseinbruch an erster Stelle der hierarchischen Reihenfolge. Lag zwar über alle Folgeentscheidungen betrachtet kein Wohnungseinbruch vor, jedoch ein Einbruchsdiebstahl, so wird dieser Täter in der Gruppe der mit einem Einbruchsdiebstahl rückfälligen Täter gezählt. Darauf folgen in nachstehender Reihenfolge die restlichen Entscheidungen gem. § 244, die weiteren Regelbeispiele des § 243, die einfachen Diebstähle und an letzter Stelle die nicht-diebstahlähnlichen Delikte.

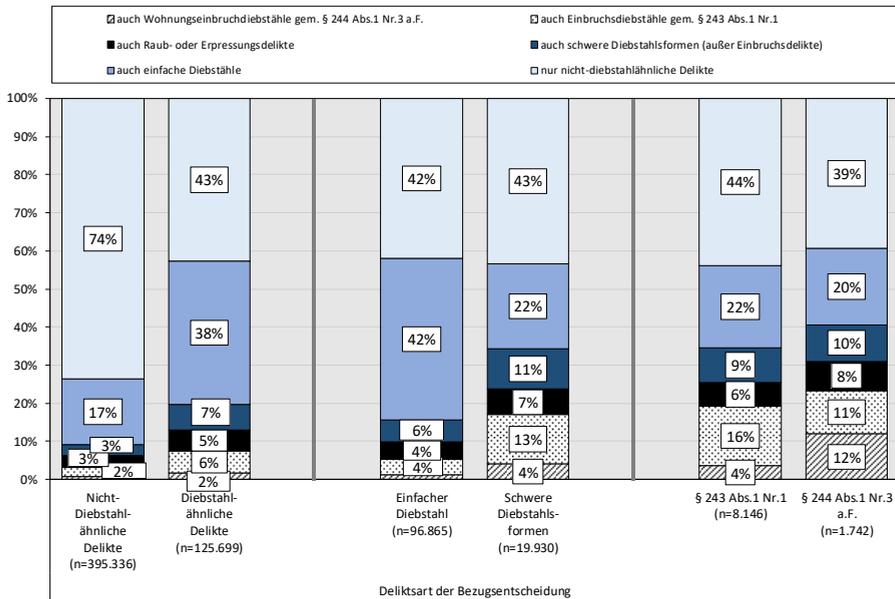


Abbildung 6.6: Deliktspezifische Betrachtung aller Folgeeintragungen innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlformen im Vergleich⁹⁸²

Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind in Abbildung 6.6 um acht Prozentpunkte häufiger Rückfälle mit einfachen Diebstählen festzustellen als bei der Untersuchung der schwersten Folgeentscheidung. Der Anteil an schweren Diebstahlformen sowie Raub- und Erpressungsdelikten ändert sich jedoch kaum. Bei den Tätern mit einem einfachen Diebstahl ist ebenfalls ein höherer Anteil an Rückfällen mit einfachen Diebstählen zu erkennen. Der Anteil an Raub- und Erpressungsdelikten sowie an restlichen schweren Diebstahlformen nimmt im Vergleich zur Verteilung der schwersten Folgeentscheidung jeweils um ca. zwei Prozentpunkte zu. Einbruchsdelikte folgen ebenfalls um ca. zwei Prozentpunkt häufiger. Nicht-diebstahlähnliche Delikte folgen deutlich seltener, was aber auf die Rangfolge dieser Deliktsart bei der notwendigen Hierarchisierung zurückzuführen ist, da der Fokus vorliegend auf die Diebstahldelikte gelegt wurde. Bei den Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen ergeben sich somit bei der Untersuchung aller Folgeeintragungen vor allem hinsichtlich der Einbruchsdelikte keine erheblichen Abweichungen im Vergleich zur Verteilung der schwersten Folgeeintragung. Bei den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung steigt der Anteil einfacher Diebstähle um acht Prozentpunkte im Ver-

⁹⁸² Werte unter 2 % werden in der Abbildung 6.6 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.6.11 im Anhang.

gleich zur Betrachtung der schwersten Folgeentscheidung an. Einschlägige Rückfälle i. e. S. sind um sieben Prozentpunkte häufiger zu beobachten. Der Anteil an Wohnungseinbrüchen nimmt um zwei Prozentpunkte zu. Bei den Tätern mit einem Wohnungseinbruch in der Bezugsentscheidung ist ein Anstieg der Rückfälle mit Einbruchsdiebstählen um einen Prozentpunkt und mit Wohnungseinbrüchen um drei Prozentpunkte gegenüber der Betrachtung der schwersten Folgeentscheidung festzustellen. Neben einem leichten Anstieg der einfachen Diebstähle ist zudem ein leichter Zuwachs an Rückfällen mit den restlichen schweren Diebstahlsformen festzustellen. Raub- und Erpressungsdelikte sind bei dieser Betrachtungsweise lediglich einen Prozentpunkt häufiger zu beobachten.

Insgesamt konnte damit bei allen Deliktgruppen vor allem ein höherer Anteil an Rückfällen mit einfachen Diebstählen beobachtet werden. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass nach einfachen Diebstählen häufig ambulante Maßnahmen verhängt werden und auf schwere Diebstahlsformen deutlich häufiger stationäre Maßnahmen folgen⁹⁸³, sodass ein Rückfall mit einem einfachen Diebstahl bei mehreren Folgeentscheidungen innerhalb des Rückfallzeitraums häufig nicht die schwerste Folgeentscheidung darstellt und daher bei der Untersuchung des schwersten Rückfalls quantitativ unterrepräsentiert ist. Bezüglich der Rückfälle mit Wohnungseinbrüchen kann durch die Untersuchung aller Folgeeintragungen bei den Einbrechern nur ein leichter Anstieg beobachtet werden. Wobei für die Täter des Einbruchsdiebstahls etwas häufiger Rückfälle i. e. S. festzustellen sind, wenn alle Folgeeintragungen einbezogen werden. Im Übrigen lassen sich jedoch nur geringfügige Abweichungen im Vergleich zur Deliktsverteilung der schwersten Folgeeintragung erkennen.

6.3 Verlauf krimineller Karrieren

Das Design der Legalbewährungsuntersuchung ermöglicht es zu analysieren, wann innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums eine erneute Eintragung folgte und wann ein Abbruch der kriminellen Karriere zu beobachten ist. Um die Analyse zu vereinfachen, wird der Beobachtungszeitraum von 2004 bis 2013 in drei Dreijahresperioden unterteilt. Im Folgenden wird nach dem Ansatz von Jehle⁹⁸⁴ zwischen acht Verlaufsformen der kriminellen Karrieren differenziert: Kommt es in Folge der Bezugsentscheidung im ersten Drittel (1.-3. Jahr) zu einem Rückfall, auf den in den anschließenden sechs Jahren kein weiterer Rückfall folgt, wird dies als *Abbruch 1* bezeichnet. Wird das kriminelle Verhalten jedoch nicht nach mindestens einer Eintragung im ersten Drittel abgebrochen, sondern folgt mindestens eine erneute Eintragung im zweiten Drittel (4.-6. Jahr), allerdings ohne einen Rückfall im

⁹⁸³ Siehe dazu bereits Abschnitt 4.1.

⁹⁸⁴ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten von Jehle, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428-444, S. 428 ff.

letzten Drittel, wird dies als *Abbruch 2* bezeichnet. Wird die kriminelle Karriere auch im letzten Drittel fortgeführt und ist somit mindestens eine Eintragung in jedem Drittel vorhanden, wird von *dauerhafter Delinquenz* gesprochen. Täter, die nach der Bezugsentscheidung nicht rückfällig werden, werden als *Einmaltäter* bezeichnet. Weitere mögliche Verlaufsformen sind die Rückfälligkeit im ersten und letzten Abschnitt, die Rückfälligkeit im zweiten und dritten Abschnitt, mindestens ein Rückfall ausschließlich während der zweiten Dreijahresperiode oder mindestens ein Rückfall ausschließlich während der letzten Dreijahresperiode.⁹⁸⁵ Dabei gilt ein Täter in dem entsprechenden Abschnitt als rückfällig, wenn er mindestens eine oder mehrere erneute Eintragungen aufweist. Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass eine Person während eines Zeitabschnitts zum Teil, überwiegend oder im Gesamten im Strafvollzug war, sodass sich die Chance, in Freiheit rückfällig zu werden, verringert. Allerdings handelt es sich bei den zur längeren unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten um eine sehr kleine Minderheit, sodass das Gesamtergebnis dadurch kaum beeinflusst wird.

6.3.1 Verlaufsformen krimineller Karrieren nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einzelnen Diebstahlsformen

Wie sich diese einzelnen Verlaufsformen nach bestimmten Delikten verteilen und ob insbesondere Einbrecher häufiger als Täter anderer Delikte dauerhaft delinquent sind, wird im Folgenden untersucht. In Abbildung 6.7, Abbildung 6.8 und Abbildung 6.9 werden zunächst die Verlaufsformen, die sich innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten, einfachen Diebstählen und schweren Diebstahlsformen entwickeln, dargestellt.

⁹⁸⁵ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 438 ff.

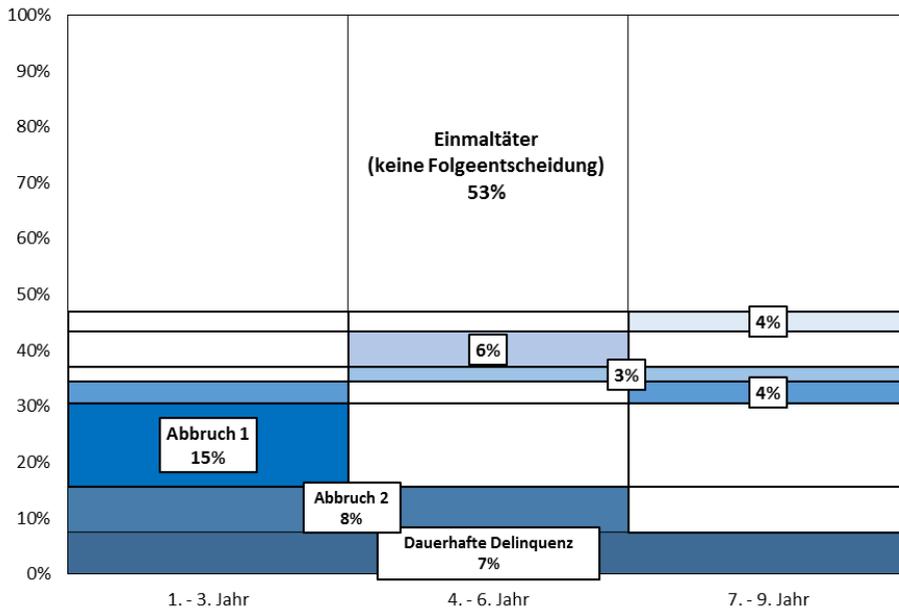


Abbildung 6.7: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs kriminellen Verhaltens innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums von Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten in der Bezugsentscheidung ($n=848.502$)⁹⁸⁶

Über die Hälfte der Täter mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten wird innerhalb der ersten neun Jahre nach der Bezugsentscheidung nicht rückfällig und gilt damit als *Einmaltäter*. 15 % der Täter dieser Deliktsgruppe entsprechen dem Verlaufstyp *Abbruch 1* und beenden somit ihre kriminelle Karriere spätestens nach drei Jahren ab Eintritt in den Beobachtungszeitraum. Dies stellt die am häufigsten vertretene Verlaufsform unter den rückfälligen Tätern dar. Weitere 8 % begehen im ersten und zweiten Drittel eine erneute Straftat und brechen ihre kriminelle Karriere nach dem zweiten Drittel ab (*Abbruch 2*). Lediglich 7 % der Täter mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten sind *dauerhaft delinquent*. Die übrigen 17 % verteilen sich auf die weiteren vier Verlaufsformen: 6 % der Täter werden nur im zweiten Drittel und 4 % der Täter nur im letzten Drittel mindestens einmal rückfällig, 4 % werden im ersten und letzten Drittel und weitere 3 % im zweiten und dritten Abschnitt rückfällig. Somit ist festzustellen, dass weitere 7 % der Täter in zwei Abschnitten rückfällig werden. Kumuliert mit den Tätern der Verlaufsform *Abbruch 2* werden damit insgesamt 15 % der Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte in zwei Abschnitten mindestens einmal rückfällig.

⁹⁸⁶ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428–444, S. 428 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.12 im Anhang.

In Abbildung 6.8 sind die Typen der Fortsetzung und des Abbruchs krimineller Karrieren von Tätern mit einem einfachen Diebstahl abgebildet. Etwas weniger als die Hälfte dieser Delinquenten sind *Einmaltäter*. Unter den Rückfälligen sind die meisten Täter der Verlaufsform *Abbruch 1* zuzuordnen (17 % aller Täter eines einfachen Diebstahls). Mit einem Rückfall sowohl im ersten als auch im zweiten Drittel des Beobachtungszeitraums (*Abbruch 2*) werden 9 % der Täter auffällig. Nach einem einfachen Diebstahl sind die Täter in 10 % der Fälle *dauerhaft delinquent* und damit um ca. drei Prozentpunkte häufiger als die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. In den vorherigen Untersuchungen zur Rückfälligkeit wurde festgestellt, dass nach einem einfachen Diebstahl sehr häufig erneut ein einfacher Diebstahl erfasst wird und selten stationäre Maßnahmen in der Folgeentscheidung verhängt werden.⁹⁸⁷ Basierend auf dieser Erkenntnis, ist zu vermuten, dass die Täter einfacher Diebstähle häufiger in Freiheit die Möglichkeit haben, erneut strafrechtlich aufzufallen, wodurch ein höherer Anteil dauerhaft delinquenter Täter entsteht.

Die Anteile der weiteren Verlaufsformen verteilen sich bei Tätern einfacher Diebstähle und nicht-diebstahlähnlicher Delikte ähnlich.

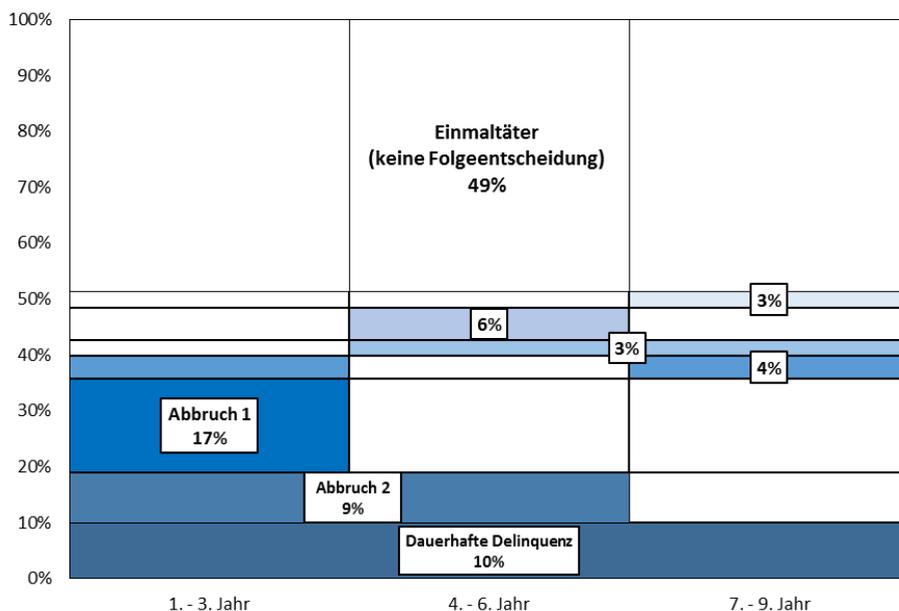


Abbildung 6.8: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode nach einfachen Diebstählen in der Bezugsentscheidung ($n=188.484$)⁹⁸⁸

⁹⁸⁷ Siehe dazu bereits Abschnitt 5.2.2 und 5.6.1.1.

⁹⁸⁸ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *Jebke*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 428 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.12 im Anhang.

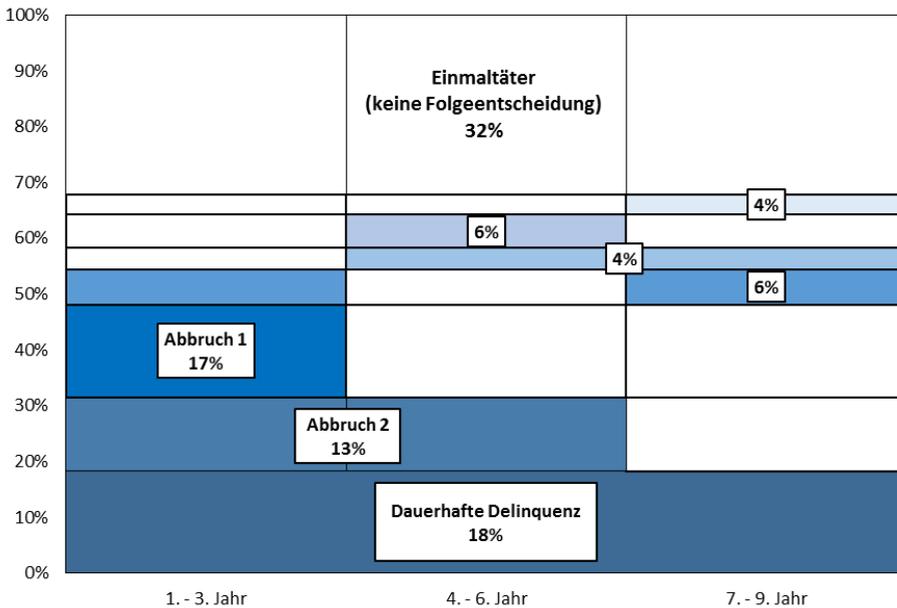


Abbildung 6.9: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode nach schweren Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung ($n=29.353$)⁹⁸⁹

Bei den Tätern mit schweren Diebstahlsformen in der Bezugsentscheidung sind deutliche Unterschiede zu den nicht-diebstahlähnlichen Delikten zu erkennen. Bei 18 % der Täter ist *dauerhafte Delinquenz* zu beobachten und damit um elf Prozentpunkte häufiger als bei Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Im Vergleich zu den einfachen Diebstählen sind die Täter mit schweren Diebstahlsformen um acht Prozentpunkte häufiger *dauerhaft delinquent*. Der Anteil an Tätern, die ihre kriminelle Karriere spätestens nach dem ersten Drittel abbrechen (*Abbruch 1*), ist hingegen vergleichbar mit den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und den einfachen Diebstählen (17 % der Täter mit schweren Diebstahlsformen). 13 % der Täter brechen ihre kriminelle Karriere erst nach der zweiten Dreijahresperiode ab (*Abbruch 2*); dieser Anteil ist etwas höher als bei den Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen. Die Täter mit schweren Diebstahlsformen werden häufiger in zwei Abschnitten des Beobachtungszeitraums auffällig (ca. 23 %) als die Täter der anderen Deliktsgruppen: 6 % werden im ersten und letzten Abschnitt, 4 % im zweiten und dritten Abschnitt und 13 % in den ersten beiden Abschnitten (*Abbruch 2*) mindestens einmal straffällig. Von den Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte werden 14 % und von den Tätern einfacher Diebstähle

⁹⁸⁹ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428–444, S. 428 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.12 im Anhang.

17 % in zwei Abschnitten des Beobachtungszeitraums mindestens einmal rückfällig.

6.3.2 Verlaufsformen krimineller Karrieren nach Einbruchsdelikten

Nachdem die Verlaufsformen der kriminellen Karrieren der Täter mit nicht-dieb-stahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen sowie aller Täter schwerer Diebstahlsformen beschrieben wurden, werden die Einbrecher im Folgenden isoliert betrachtet und den bisherigen Erkenntnissen über die anderen Deliktgruppen vergleichend gegenübergestellt.

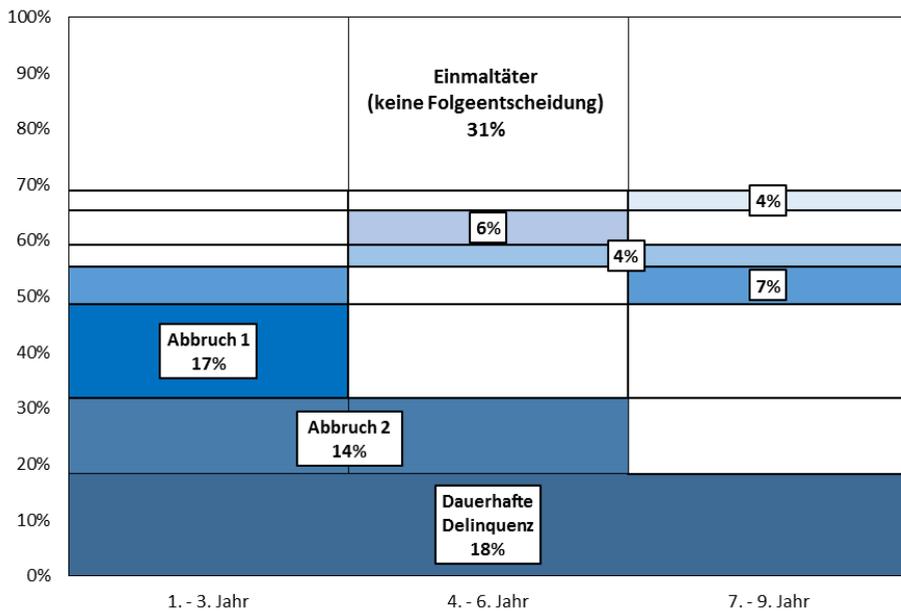


Abbildung 6.10: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode nach Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 in der Bezugsentscheidung ($n=11.806$)⁹⁹⁰

⁹⁹⁰ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 428 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.12 im Anhang.

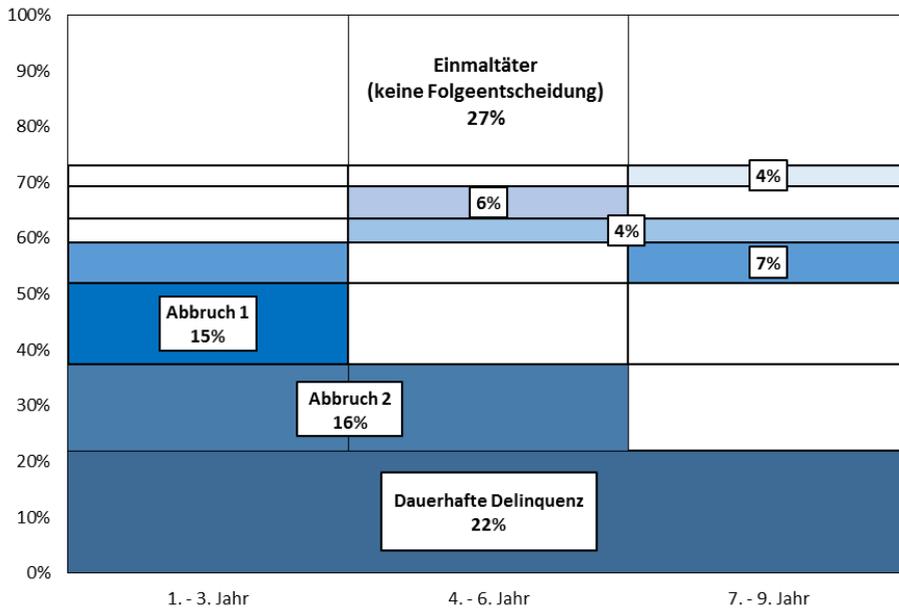


Abbildung 6.11: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode nach Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 in der Bezugsentscheidung ($n=2.382$)⁹⁹¹

In der Abbildung 6.10 werden die Täter mit einem Einbruchsdiebstahl in der Bezugsentscheidung analysiert. 31 % sind *Einmaltäter*, die nach der Bezugsentscheidung keine erneute Eintragung innerhalb der anschließenden neun Jahre aufweisen. Der Anteil der Täter, die nur im ersten Drittel des Beobachtungszeitraums rückfällig werden (*Abbruch 1*) beträgt 17 %. Abbrüche der kriminellen Karriere nach den ersten zwei Dritteln des Beobachtungszeitraums (*Abbruch 2*) sind bei 14 % der Täter mit Einbruchsdiebstählen zu beobachten. Bei weiteren 11 % der Täter können ebenfalls Rückfälle in zwei Abschnitten festgestellt werden (7 % im ersten und letzten Abschnitt, 4 % im zweiten und letzten Abschnitt). Der Anteil *dauerhaft delinquent* Täter liegt bei 18 %.

Der kriminelle Verlauf der Wohnungseinbrecher wird in Abbildung 6.11 dargestellt. Von diesen sind 27 % *Einmaltäter*. Der Anteil an Tätern, die ihr kriminelles Verhalten nach den ersten drei Jahren abbrechen beträgt 15 % (*Abbruch 1*) und ist im Vergleich zu den Einbruchsdiebstählen um zwei Prozentpunkte geringer. Dagegen liegt der Anteil an Wohnungseinbrechern, die ihre kriminelle Karriere erst nach sechs Jahren abbrechen (*Abbruch 2*) mit 16 % zwei Prozentpunkte über den Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl. Weitere 11 % der Wohnungseinbrecher wer-

⁹⁹¹ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428–444, S. 428 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.12 im Anhang.

den, wie auch die Täter des Einbruchsdiebstahls, in zwei Abschnitten des Beobachtungszeitraums rückfällig (7 % im ersten und letzten Abschnitt, 4 % im zweiten und letzten Abschnitt). Bei den Wohnungseinbrechern ist mit 22 % ein sehr hoher Anteil an Tätern *dauerhaft delinquent*. Damit wird über ein Fünftel aller Wohnungseinbrecher in jedem Drittel des neunjährigen Beobachtungszeitraums erneut straffällig. Dieser Anteil ist mehr als drei Mal so hoch wie bei den Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte und mehr als doppelt so hoch wie bei den Tätern einfacher Diebstähle. Im Vergleich zu den Tätern mit Einbruchsdiebstählen ist der Anteil nur um vier Prozentpunkte erhöht. Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls weisen damit neben der höheren allgemeinen Rückfallrate sowie dem erhöhten Anteil an Rückfällen mit erneuten Einbruchsdelikten auch einen höheren Anteil an dauerhaft delinquenten Tätern auf.

Die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls ist nach beiden Einbruchsdelikten im Vergleich zu den anderen Deliktgruppen sehr hoch. Zudem brechen die Täter der Einbruchsdelikte ihre kriminelle Karriere innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums seltener ab als die Täter der anderen Deliktgruppen. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass die Täter, die nach dem ersten Drittel nicht mehr rückfällig werden (*Abbruch 1*), aufgrund einer unbedingten Haftstrafe keine Gelegenheit zur Begehung erneuter Taten in Freiheit haben.

6.3.2.1 *Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung in Abhängigkeit von einzelnen Verlaufsformen*

Um den Einfluss der Sanktionierung auf den Verlauf der kriminellen Karrieren zu untersuchen, wird im Folgenden die schwerste Folgeentscheidung nach Einbruchsdiebstahl und Wohnungseinbruch für die Täter, die nach dem ersten Drittel (*Abbruch 1*) und nach dem zweiten Drittel (*Abbruch 2*) abbrechen, sowie für die Täter, die *dauerhaft delinquent* sind, dargestellt.

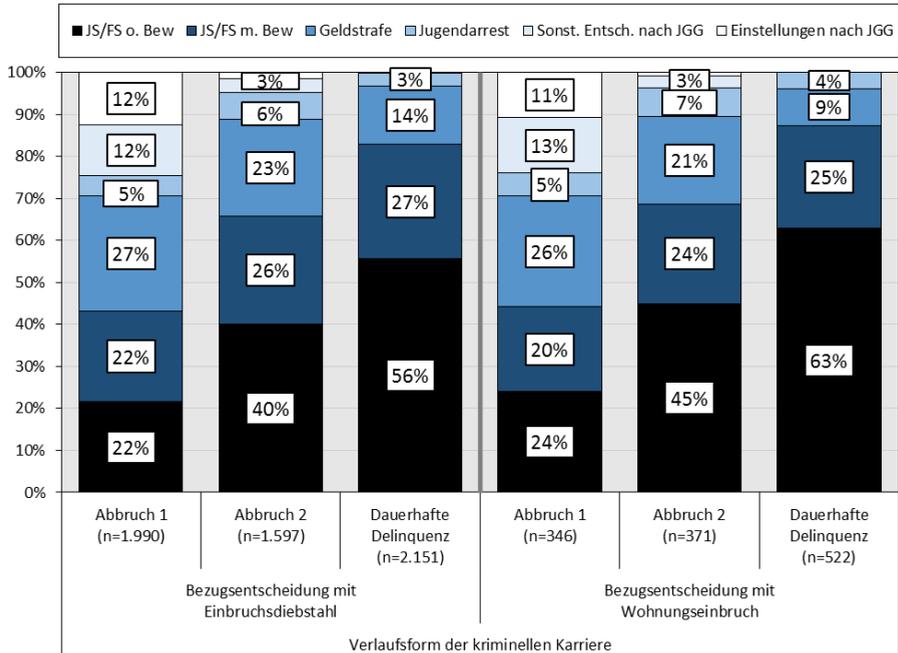


Abbildung 6.12: Schwerste Folgeentscheidung innerhalb von neun Jahren nach Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 in der Bezugsentscheidung in Abhängigkeit von der Verlaufsform der kriminellen Karriere im Vergleich⁹⁹²

Im Folgenden wird untersucht, wie auf die Verlaufsformen *Abbruch 1*, *Abbruch 2* und die *dauerhafte Delinquenz* reagiert wird. Es ist zu erwarten, dass der Anteil stationärer Maßnahmen bei Tätern mit dem Verlaufstyp *Abbruch 1* und *Abbruch 2* größer ist als bei den *dauerhaft delinquenten* Tätern.

In Abbildung 6.12 ist sowohl für die Täter des Einbruchsdiebstahls als auch für die Wohnungseinbrecher zu erkennen, dass bei der Verlaufsform *Abbruch 1* gegen 22 % bzw. 24 % der Betroffenen eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt wird. Bei den Tätern, die erst nach dem zweiten Drittel ihr kriminelles Verhalten abbrechen (*Abbruch 2*), liegt dieser Anteil bei 40 % bzw. 45 %. Am häufigsten werden die *dauerhaft delinquenten* Täter zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt: 56 % der Täter von Einbruchsdiebstählen und 63 % der Wohnungseinbrecher werden zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe in der Folgeentscheidung verurteilt. Jugendarrest wird gegen die dauerhaft delinquenten Täter des Einbruchsdiebstahls in 14 % und gegen Wohnungseinbrecher in 9 % der schwersten Folgeentscheidungen verhängt. Einstellungen nach JGG werden bei beiden Einbruchsdelikten bei der Verlaufsform *Abbruch 1* in ca. 12 % der Fälle als

⁹⁹² Werte unter 2 % werden in der Abbildung 6.12 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.6.13 im Anhang.

schwerste Folgeentscheidung verhängt. Nach den anderen Verlaufsformen wird nur selten nach §§ 45, 47 JGG eingestellt.

Damit kann zumindest für die schwerste Folgeentscheidung festgehalten werden, dass die Abbrüche innerhalb der ersten drei Jahre des Beobachtungszeitraums (*Abbruch 1*) nur zu einem geringen Anteil nach einer Wiederverurteilung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erfolgen. Gegen *dauerhaft delinquente* Einbrecher werden hingegen in fast drei Viertel der Fälle freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt. Dies deutet darauf hin, dass diese Täter auch in der Folgeentscheidung schwere Delikte begehen und die verhängten Sanktionen bei dieser Tätergruppe nicht die beabsichtigte präventive Wirkung erzielen können.

6.3.2.2 *Sanktionsart der schwersten Bezugsentscheidung in Abhängigkeit von einzelnen Verlaufsformen*

Im Folgenden wird untersucht, welche Sanktionsart in der Bezugsentscheidung den Verlaufsformen *Abbruch 1*, *Abbruch 2* und der *dauerhaften Delinquenz* zugrunde lag. Fraglich ist dabei, inwiefern gegen *dauerhaft delinquente* Täter häufiger als gegen Täter der anderen beiden Verlaufsformen milde Sanktionsformen verhängt wurden, die begünstigend auf eine dauerhaft delinquente kriminelle Karriere wirken könnten.

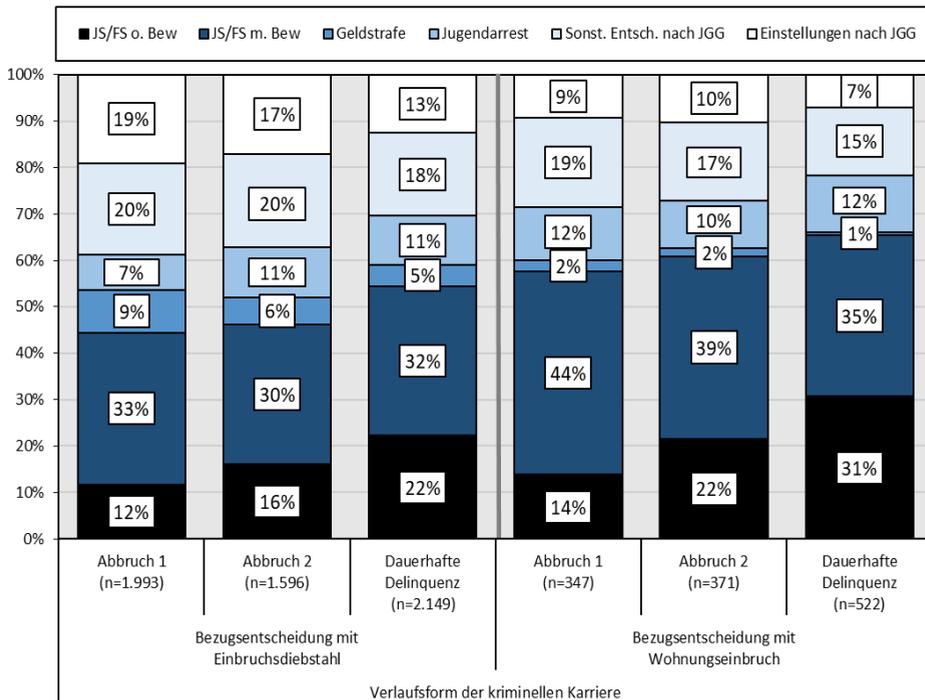


Abbildung 6.13: Rechtliche Reaktion der Bezugsentscheidung nach Einbruchsdiebstählen gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und Wohnungseinbrüchen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 in Abhängigkeit von der Verlaufsform der kriminellen Karriere im Vergleich⁹⁹³

Täter eines Einbruchsdiebstahls, die ihre kriminelle Karriere bereits nach den ersten drei Jahren abbrechen (*Abbruch 1*), werden in der Bezugsentscheidung in 12 % der Fälle zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Von den Tätern des Einbruchsdiebstahls, die ihre kriminelle Karriere innerhalb der ersten sechs Jahre abgebrochen haben (*Abbruch 2*), wurden 16 % zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Bei den *dauerhaft delinquenten* Tätern mit einem Einbruchsdiebstahl beträgt dieser Anteil 22 %.

Bei den Wohnungseinbrechern mit der Verlaufsform *Abbruch 1* werden 14 % mit unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen sanktioniert. Dieser Anteil ist bei den Wohnungseinbrechern, die ihre kriminelle Karriere nach sechs Jahren abbrechen (*Abbruch 2*), um vier Prozentpunkte höher. Gegen *dauerhaft delinquenten* Wohnungseinbrecher wurde in 22 % der Fälle eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt.

Damit ist bei beiden Einbruchdelikten zu erkennen, dass der Anteil an unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen bei den *dauerhaft delinquenten* Tätern am höchsten ist. Bezüglich der Verhängung von Jugendarrest in der Bezugsentscheidung sind

⁹⁹³ Absolutzahlen in Tabelle A.6.14 im Anhang.

nur geringfügige Abweichungen unter den einzelnen Verlaufsformen zu erkennen. Mit ansteigendem Anteil an unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen sinkt bei den Wohnungseinbrechern der Anteil an Bewährungsstrafen. Nach Einbruchsdiebstählen sind für die einzelnen Verlaufsformen kaum Unterschiede bei den Bewährungsstrafen zu erkennen. Bei den *dauerhaft delinquenten* Tätern der Einbruchsdelikte ist ein etwas geringerer Anteil an Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG in der Bezugsentscheidung als bei den Tätern der beiden anderen Verlaufsformen zu erkennen.

Die Abbildung 6.13 zeigt, dass die *dauerhaft delinquenten* Täter häufiger strenge Sanktionsformen in der Bezugsentscheidung aufweisen als die Täter der Verlaufsformen *Abbruch 1* und *Abbruch 2*. Die Wahl einer bestimmten Sanktionsform steht jedoch eng in Verbindung mit einer positiven oder negativen Legalprognose. Daher kann zwischen der häufigen Verhängung unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafen und der *dauerhaften Delinquenz* kein kausaler Zusammenhang hergestellt werden. Es könnte sich darin eine zutreffende richterliche Prognose widerspiegeln. Es kann jedoch auf Grundlage der verwendeten Daten nicht nachgewiesen werden, dass sich harte Sanktionen positiv auf einen frühen Abbruch der kriminellen Karriere von Einbrechern auswirken.

6.4 Neunjähriger Rückfallzeitraum in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während der Rückfall bisher ausschließlich prospektiv betrachtet wurde, werden im Folgenden auch die Eintragungen vor der Bezugsentscheidung miteinbezogen. Wie bereits in Abschnitt 3.6.1 angeführt wurde, stehen dabei alle strafrechtlichen Urteile, Maßregelanordnungen sowie jugendstrafrechtliche Diversionsentscheidungen, die zeitlich vor der Bezugsentscheidung im Bundeszentral- oder Erziehungsregister eingetragen wurden, zur Verfügung.⁹⁹⁴ Die Analyse der kriminellen Karrieren über den neunjährigen Beobachtungszeitraum wird damit um eine retrospektive Betrachtung erweitert. Diese Verknüpfung ermöglicht es, über die Untersuchung einschlägiger Rückfälle hinaus, die Täter auch hinsichtlich einschlägiger Voreintragungen in Abhängigkeit von der Rückfälligkeit zu untersuchen und damit eine Aussage zu der eingangs genannten These „Einmal Einbrecher, immer Einbrecher“ zu treffen.

6.4.1 Rückfall nach Anzahl der Voreintragungen

Im Folgenden wird der Einfluss der Vorstrafenbelastung auf Umfang und Art der Rückfälligkeit betrachtet. Zunächst wird untersucht, ob Einbrecher mit einer hohen Anzahl an Vorstrafen häufiger rückfällig werden als Einbrecher mit weniger Vor-

⁹⁹⁴ So auch *Reiff*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 244; *Weigelt*, Bewähren sich Bewährungsstrafen? ; eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, S. 96.

strafen. Dafür wird auch die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung von Tätern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen gegenübergestellt.

In Abbildung 6.14 ist für alle Deliktsgruppen mit zunehmender Vorstrafenanzahl ein stetiger Anstieg der allgemeinen Rückfallrate zu erkennen. Diese Entwicklung wurde auch in vorangegangenen Untersuchungen anderer Deliktsgruppen wie beispielsweise den Verkehrs-⁹⁹⁵ oder Gewaltdelikten⁹⁹⁶ beobachtet.

Die nicht vorbestraften Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte werden innerhalb der ersten neun Jahre nach der Bezugsentscheidung in 32 % der Fälle rückfällig. Lagen jedoch mehr als zehn Vorstrafen vor, beträgt die allgemeine Rückfallrate 79 %. Die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte werden dabei mit ansteigender Vorstrafenbelastung häufiger mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen auffällig.

Nicht vorbestrafte Täter einfacher Diebstähle werden in 39 % der Fälle rückfällig. Bei mehr als zehn Vorstrafen beträgt die allgemeine Rückfallrate 81 %. Mit zunehmender Vorstrafenbelastung steigt der Anteil einfacher Diebstähle stark und schwerer Diebstahlsformen leicht an.

Liegt in der Bezugsentscheidung ein Einbruchsdiebstahl vor und ist keine Vorstrafe im Bundeszentral- oder Erziehungsregister erfasst, wurden über die Hälfte der Täter rückfällig, wobei der Anteil einschlägig rückfälliger Täter i. e. S. bei nur ca. 3 % liegt. Bei mehr als zehn Vorstrafen steigt die allgemeine Rückfallrate der Täter mit Einbruchsdiebstählen auf 86 % und auch der Anteil einschlägig rückfälliger Täter i. e. S. steigt auf 14 % an. Bei den nicht vorbestraften Wohnungseinbrechern werden mit 53 % ebenfalls etwas mehr als die Hälfte der Personen erneut auffällig. Nur 4 % dieser Tätergruppe begeht einen erneuten Wohnungseinbruch, doch ist in weiteren 4 % ein Rückfall mit einem Einbruchsdiebstahl zu beobachten. Bei mehr als zehn Vorstrafen liegt die allgemeine Rückfallrate von Wohnungseinbrechern bei 87 %. 14 % aus dieser Tätergruppe werden einschlägig rückfällig und weitere 12 % begehen einen Einbruchsdiebstahl in der Folgeentscheidung.

⁹⁹⁵ Reiff, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland, S. 403 ff.

⁹⁹⁶ Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 259 ff.

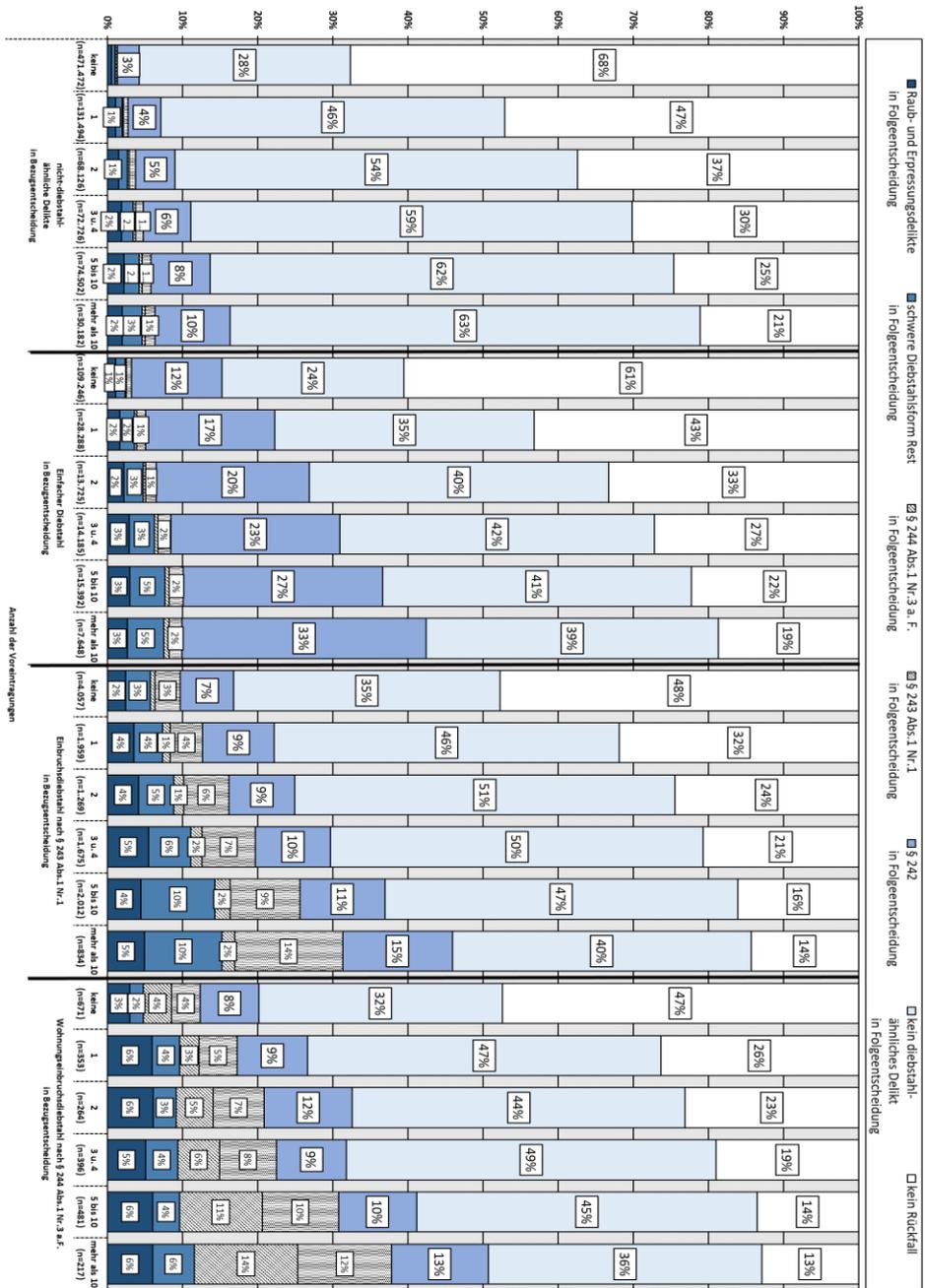


Abbildung 6.14: Art der Rückfälligkeit im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Anzahl der Voreinträgen für nicht-diebstahlähnliche Delikte und einzelne Diebstahlsformen im Vergleich⁹⁹⁷

Damit ist festzuhalten, dass sowohl Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte als auch Täter einzelner Diebstahlsformen mit ansteigender Vorstrafenbelastung häufiger rückfällig werden. Dabei liegt die Rückfallrate bei den Tätern mit Diebstahldelikten immer über dem jeweiligen Anteil an Rückfällen nach nicht-diebstahlähnlichen Delikten. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist jedoch zu beachten, dass eine hohe Vorstrafenanzahl nicht unmittelbar mit einer besonders hohen Gefährlichkeit des Täters in Verbindung zu bringen ist. Eine sehr niedrige Anzahl an erfassten Vorstrafen könnte beispielsweise auf eine freiheitsentziehende Maßnahme zurückzuführen sein. Die Folge einer solchen freiheitsentziehenden Maßnahme wäre, dass während der Zeit der Unterbringung keine weiteren Taten in Freiheit begangen werden können und dadurch die Vorstrafenbelastung sehr niedrig ist.

Täter mit Diebstahldelikten werden mit steigender Vorstrafenbelastung besonders häufig erneut mit Diebstahldelikten rückfällig. Bereits ohne Voreintragungen ist die allgemeine Rückfallrate und der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten bei Einbrechern deutlich höher als bei den anderen Deliktgruppen. Mit steigender Vorstrafenbelastung der Einbrecher steigt insbesondere der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten an. Die einschlägige Rückfälligkeit i. e. S. ist bei beiden Einbruchsdelikten für die jeweiligen Vorstrafengruppen ähnlich hoch. Wohnungseinbrecher werden jedoch viel häufiger zusätzlich mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig als die Täter des Einbruchsdiebstahls mit einem Wohnungseinbruch. Das Risiko mit einem weiteren Einbruchsdelikt rückfällig zu werden, ist damit bei den Wohnungseinbrechern höher als bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls. Beide Einbrecher begehen jedoch auch bei mehr als zehn Vorstrafen in der Mehrheit der Rückfälle ein anderes Delikt als einen Einbruch. Darin ist ein erstes Indiz für die Ungültigkeit der These zu sehen, dass es sich bei der Gruppe der Einbrecher größtenteils um Serientäter handelt, die nur mit Einbruchsdelikten auffällig werden.

6.4.2 Rückfall nach Sanktionsart der Voreintragung

Im Weiteren wird überprüft, ob Unterschiede beim Rückfallverhalten von Einbrechern in Abhängigkeit von der Sanktionsart der schwersten Voreintragung festzustellen sind. In den Abschnitten 5.6.2 und 5.6.3 konnte bereits festgestellt werden, dass das Rückfallverhalten nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen in der Bezugsentscheidung von dem Rückfallverhalten nach erwachsenenrechtlichen Sanktionen abweicht. Daher wird auch bei der Untersuchung der Sanktionsart der Voreintragung zwischen der Sanktionierung nach JGG und StGB unterschieden.

⁹⁹⁷ Werte unter 1,0 % werden in der Abbildung 6.14 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.6.15, Tabelle A.6.16, Tabelle A.6.17 und Tabelle A.6.18 im Anhang.

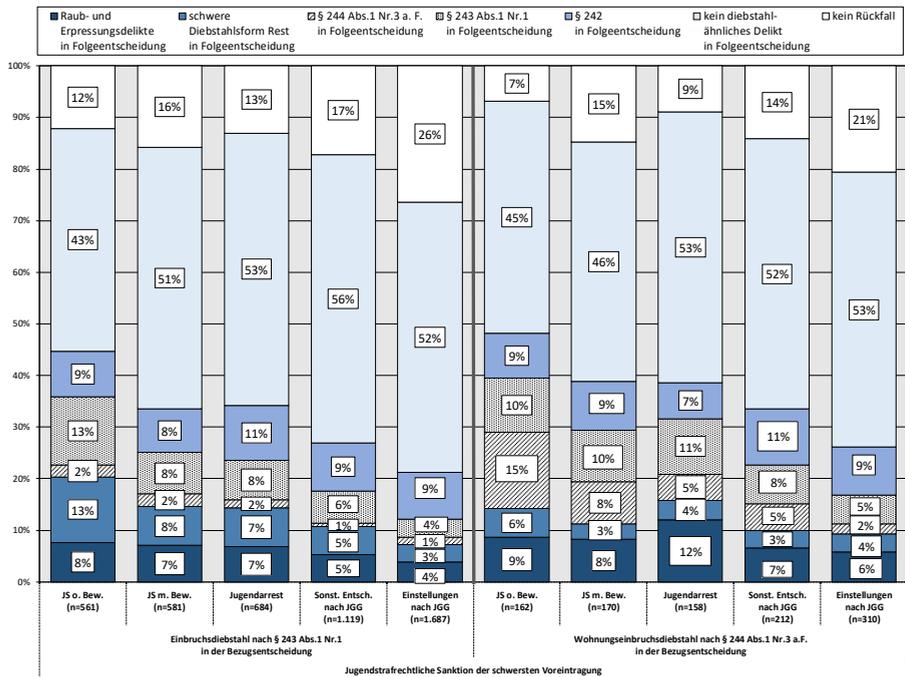


Abbildung 6.15: Art der Rückfälligkeit im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach jugendrechtlicher Sanktion in der Voreintragungen für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich⁹⁹⁸

⁹⁹⁸ Absolutzahlen in Tabelle A.6.19 und Tabelle A.6.20 im Anhang.

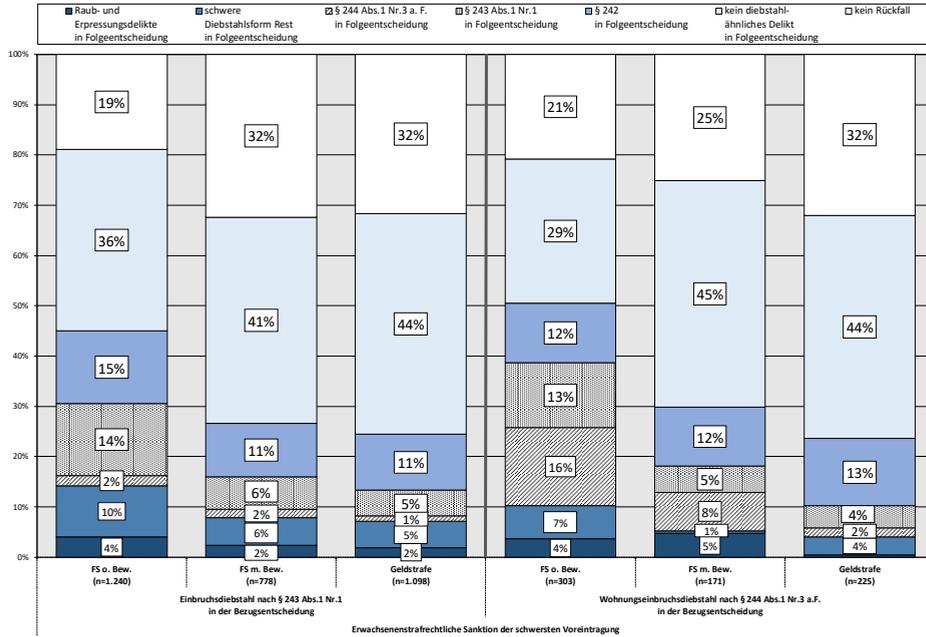


Abbildung 6.16: Art der Rückfälligkeit im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach erwachsenenrechtlicher Sanktion in der Voreintragungen für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich⁹⁹⁹

Wurde in der schwersten Voreintragung eine Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt, werden 88 % der Täter des Einbruchdiebstahls und sogar 93 % der Wohnungseinbrecher innerhalb der ersten neun Jahre nach der Bezugsentscheidung rückfällig (Abbildung 6.15). Damit handelt es sich bei den Wohnungseinbrechern mit einer unbedingten Jugendstrafe in der Vorentscheidung um eine sehr rückfallgefährdete Tätergruppe. 13 % der Täter des Einbruchdiebstahls und 15 % der Wohnungseinbrecher wurden nach dieser Sanktionsform i. e. S. einschlägig rückfällig. Während Wohnungseinbrecher in weiteren 10 % mit einem Einbruchdiebstahl in der Folgeentscheidung auffallen, begehen nur 2 % dieser Täter des Einbruchdiebstahls einen Wohnungseinbruch in der Folgeentscheidung.

Nach einer Jugendstrafe zur Bewährung wurden 84 % der Täter des Einbruchdiebstahls und 85 % der Wohnungseinbrecher rückfällig. Zwischen den beiden Einbruchdelikten sind nach Jugendstrafen zur Bewährung somit ähnliche Rückfallraten festzustellen. Wohnungseinbrecher und Täter des Einbruchdiebstahls sind nach der Jugendstrafe zur Bewährung in 8 % der Fälle i. e. S. einschlägig rückfällig. Während 10 % der Wohnungseinbrecher einen Einbruchdiebstahl begehen, werden nur 2 % dieser Täter des Einbruchdiebstahls mit einem Wohnungseinbruch rückfällig.

⁹⁹⁹ Absolutzahlen in Tabelle A.6.21 im Anhang.

Nach Jugendarrest in der Vorstrafe sind 87 % der Täter des Einbruchsdiebstahls und 91 % der Wohnungseinbrecher rückfällig. Die allgemeine Rückfallrate nach sonstigen Entscheidungen nach JGG ist etwas geringer: 83 % der Täter des Einbruchsdiebstahls und 86 % der Wohnungseinbrecher werden rückfällig. Zudem nimmt der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten bei den Einbrechern im Vergleich zu den Jugendstrafen und dem Jugendarrest geringfügig ab. Lag der schwersten Voreintragung eine Einstellung nach JGG zugrunde, ist nach beiden Einbruchsdelikten die geringste allgemeine Rückfälligkeit zu beobachten (74 % nach Einbruchsdiebstählen, 79 % nach Wohnungseinbrüchen). Zudem folgt im Vergleich zu den anderen Reaktionsformen am seltensten ein Einbruchsdelikt in der Folgeentscheidung.

Nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen (Abbildung 6.16) in der Vorentscheidung folgen die meisten Rückfälle bei beiden Einbruchsdelikten, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde (81 % der Täter des Einbruchsdiebstahls, 79 % der Wohnungseinbrecher). Nach der unbedingten Freiheitsstrafe werden 14 % der Täter des Einbruchsdiebstahls und 16 % der Wohnungseinbrecher i. e. S. einschlägig rückfällig. Während nur 2 % der Täter des Einbruchsdiebstahls mit einem Wohnungseinbruch rückfällig werden, liegt der Anteil der Wohnungseinbrecher, die in der Folgeentscheidung aufgrund eines Einbruchsdiebstahls verurteilt werden, bei 13 %. Diese Abweichung konnte bereits im Vergleich beider Einbruchsdelikte nach den jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen in der Vorentscheidung festgestellt werden.

Nach einer Freiheitsstrafe mit Bewährung werden ca. zwei Drittel der Täter des Einbruchsdiebstahls und drei Viertel der Wohnungseinbrecher rückfällig. Die einschlägige Rückfälligkeit i. e. S. ist bei den Wohnungseinbrechern nach dieser Sanktionsform der Vorentscheidung um zwei Prozentpunkte höher als bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls.

Wurde in der Vorentscheidung als schwerste Sanktion eine Geldstrafe verhängt, entspricht die allgemeine Rückfallrate der Täter des Einbruchsdiebstahls der allgemeinen Rückfallrate nach Bewährungsstrafen in der Vorentscheidung. Auch die deliktspezifische Rückfälligkeit unterscheidet sich bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls zwischen der Geldstrafe und der Bewährungsstrafe in der Vorentscheidung nur geringfügig. Bei den Wohnungseinbrechern ist hingegen nach Geldstrafen in der Vorentscheidung eine geringere Rückfallrate als nach Bewährungsstrafen zu erkennen. Zudem werden die Wohnungseinbrecher seltener einschlägig rückfällig, wenn eine Geldstrafe in der Vorentscheidung vorlag. Im Vergleich der Einbruchsdelikte mit einer Geldstrafe in der Vorentscheidung ist eine ähnliche allgemeine Rückfallrate sowie eine ähnliche Verteilung der Rückfalldelikte zu erkennen.

Für das Rückfallverhalten von Einbrechern in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Voreintragung ist festzuhalten, dass vor allem nach freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Vorentscheidung (unbedingte Jugend- und Freiheitsstrafe sowie

Jugendarrest) die allgemeine Rückfälligkeit im Vergleich zu den anderen Sanktionsformen am größten ist. Darüber hinaus werden die Einbrecher, die in der Voreintragung zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt wurden, am häufigsten i. e. S. einschlägig rückfällig. Im Vergleich der beiden Einbruchsdelikte untereinander sind nach den einzelnen Reaktionsformen Ähnlichkeiten bei der Höhe der einschlägigen Rückfälligkeit i. e. S. festzustellen. Wohnungseinbrecher werden jedoch nach allen Reaktionsformen in der Vorentscheidung mit einem höheren Anteil an Einbruchsdelikten rückfällig als die Täter des Einbruchsdiebstahls.

6.4.3 Rückfall nach Deliktsart der Voreintragung – „Einmal Einbrecher, immer Einbrecher“?

Im Folgenden wird untersucht, wie häufig Einbrecher sowohl in der Vorentscheidung als auch in der Folgeentscheidung ein Einbruchsdelikt begehen und wie sich eine einschlägige Vorstrafe i. e. S. auf die Höhe der allgemeinen Rückfallrate innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums auswirkt. Dabei wird zunächst bei Vorstrafen und Rückfällen auf die jeweils schwerste Entscheidung abgestellt und anschließend alle Vor- und Folgeentscheidungen in die Untersuchung einbezogen. Damit wird die prospektive Betrachtung der Rückfalldelikte mit einer retrospektiven Analyse der Deliktsarten kombiniert.

Um Unterschiede zu den Einbruchsdelikten erkennen zu können, werden zunächst die Täter einfacher Diebstähle und schwerer Diebstahlsformen betrachtet. Daher wird in Abbildung 6.17 der Umfang sowie die Art der Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Deliktsart der Voreintragung für die einfachen Diebstähle und schweren Diebstahlsformen dargestellt.

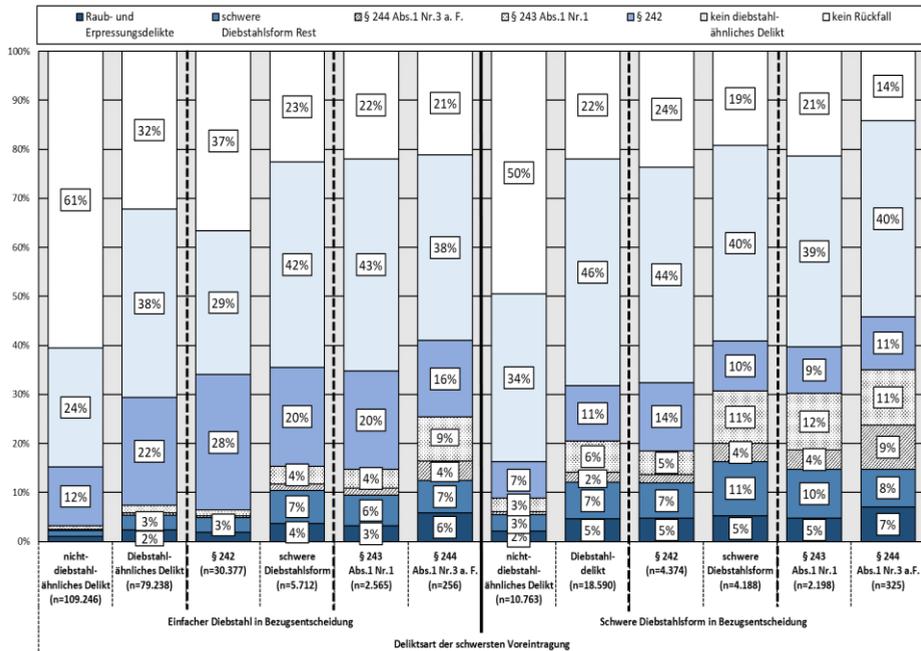


Abbildung 6.17: Art und Umfang der Rückfälligkeit nach Deliktsart der schwersten Voreintragung für einfachen Diebstahl und schwere Diebstahlsformen im Vergleich¹⁰⁰⁰

Die geringste Rückfallrate liegt mit 39 % bei den Tätern mit einfachen Diebstählen in der Bezugsentscheidung, die eine Voreintragung mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt haben. Einbruchsdelikte folgen bei diesen Tätern innerhalb des neun-jährigen Beobachtungszeitraums sehr selten. Die Täter des einfachen Diebstahls, die mit einem einfachen Diebstahl vorbestraft sind, werden in 63 % der Fälle rückfällig, wobei die meisten dieser Täter mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten (29 %) und einfachen Diebstählen (28 %) rückfällig werden. Rückfälle mit Einbruchsdelikten folgen auch bei diesen Tätern sehr selten. Lag in der Vorentscheidung der Täter des einfachen Diebstahls ein Einbruchsdiebstahl vor, ist die Rückfallrate mit 78 % deutlich höher als bei den Tätern des einfachen Diebstahls, die mit einem nicht-diebstahlähnlichem Delikt oder einem einfachen Diebstahl vorbestraft sind. Die meisten dieser Täter werden zwar mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten rückfällig, jedoch liegt der Anteil an Rückfällen mit einem Einbruchsdiebstahl bei 4 % und mit einem Wohnungseinbruch bei ca. 2 %. Lag in der Vorentscheidung ein Wohnungseinbruch vor, werden ca. 79 % der Täter rückfällig, wobei 13 % ein Einbruchsdelikt in der Folgeentscheidung begehen. Werden die Täter des einfachen Diebstahls, die mit einem Einbruchsdelikt vorbestraft sind, miteinander verglichen, ähnelt sich

¹⁰⁰⁰ Werte unter 2,0 % werden in Abbildung 6.17 der nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.6.22 und Tabelle A.6.23 im Anhang.

zwar die allgemeine Rückfallrate, jedoch erhöht ein Wohnungseinbruch in der Vorentscheidung das Risiko eines Einbruchdelikts in der Folgeentscheidung stärker als ein Einbruchsdiebstahl in der Vorentscheidung.

Im Vergleich zu den Tätern des einfachen Diebstahls, die einen einfachen Diebstahl oder ein nicht-diebstahlähnliches Delikt in der Vorentscheidung aufweisen, werden die Täter des einfachen Diebstahl mit einem Einbruchsdelikt in der Vorentscheidung deutlich häufiger allgemein rückfällig und auch das Risiko im Verlauf der kriminellen Karriere ein Einbruchsdelikt zu begehen, ist deutlich höher. Damit ist bei Tätern einfacher Diebstähle eine Vorstrafe mit einem Einbruchsdelikt ein erstes Indiz für eine ungünstigere Legalprognose.

Bei den Tätern schwerer Diebstahlsformen ist die niedrigste Rückfallrate (50 %) ebenfalls bei einer Vorstrafe mit einem nicht-diebstahlähnlichem Delikt zu erkennen. Nur ca. 3 % dieser Täter fallen in der Folgeentscheidung mit einem Einbruchsdelikt auf. Lag ein einfacher Diebstahl in der Vorentscheidung vor, erhöht sich die allgemeine Rückfallrate auf 76 % und ca. 6 % der Täter werden innerhalb von neun Jahren mit einem Einbruchsdelikt rückfällig. Am häufigsten sind Rückfälle mit Einbruchsdelikten zu beobachten, wenn in der Vorentscheidung bereits eines der beiden Einbruchsdelikte vorlag. So werden 16 % der Täter mit einem Einbruchsdiebstahl in der Vorentscheidung und 20 % der Täter mit einem Wohnungseinbruch in der Vorentscheidung mit einem der beiden Einbruchsdelikte rückfällig. Damit ist auch bei den Tätern schwerer Diebstahlsformen ein Rückfall mit einem Einbruchsdelikt wahrscheinlicher, wenn bereits ein Einbruchsdelikt in der Vorentscheidung vorlag.

Im Folgenden wird untersucht, inwiefern sich bei den Tätern mit Einbruchsdelikten in der Bezugsentscheidung der Anteil derjenigen ändert, die sowohl eine Vorstrafe als auch einen Rückfall mit einem Einbruchsdelikt aufweisen.

In Abbildung 6.18 ist die geringste Rückfallrate von Tätern des Einbruchsdiebstahls bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten in der Vorentscheidung zu erkennen (52 %). Der Anteil an Einbruchsdelikten in der Folgeentscheidung liegt bei nur ca. 3 %. Ähnliches konnte bereits bei den Tätern einfacher Diebstähle beobachtet werden. Lag ein einfacher Diebstahl in der Vorentscheidung vor, erhöht sich die allgemeine Rückfallrate auf 77 % und auch der Anteil an Einbruchsdelikten in der Folgeentscheidung verdoppelt sich. Bei Tätern des Einbruchsdiebstahls, die bereits i. e. S. einschlägig vorbestraft sind, folgt bei 13 % ein einschlägiger Rückfall i. e. S. Dies entspricht 150 Tätern. Nur bei 2 % dieser Täter folgt ein Wohnungseinbruch in der Folgeentscheidung. 40 % dieser Täter werden mit einem nicht-diebstahlähnlichem Delikt rückfällig und weitere 9 % begehen einen einfachen Diebstahl in der Folgeentscheidung. Lag in der Vorentscheidung ein Wohnungseinbruch vor, werden 16 % der Täter des Einbruchsdiebstahls i. e. S. einschlägig rückfällig. Dies entspricht jedoch nur 16 Tätern.

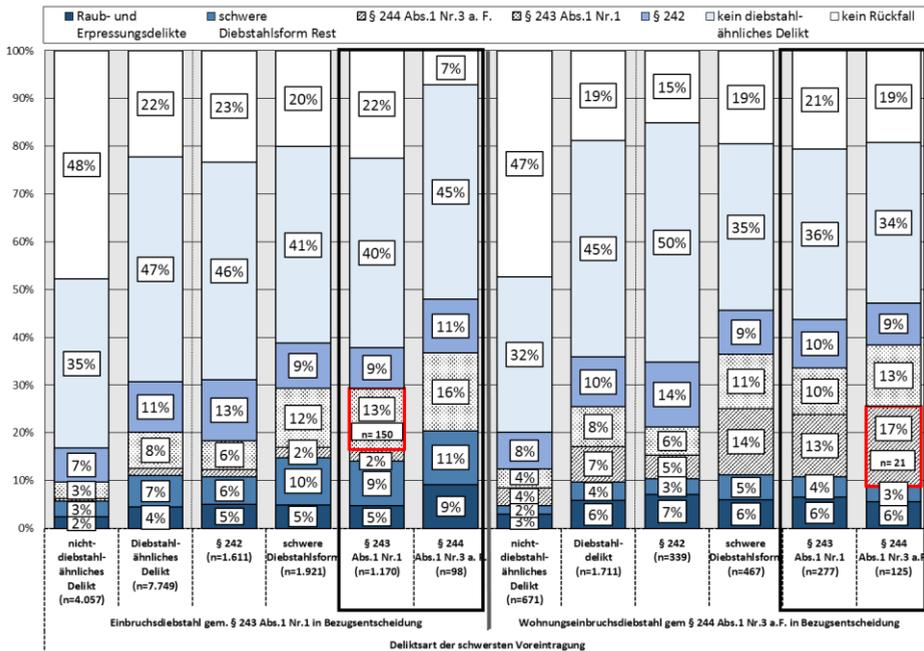


Abbildung 6.18: Art der Rückfälligkeit nach Deliktsart der schwersten Voreintragung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich¹⁰⁰¹

Liegt ein Wohnungseinbruch in der Bezugsentscheidung vor, ist die Rückfälligkeit ebenfalls am geringsten, wenn ein nicht-diebstahlähnliches Delikt in der Voreintragung vorliegt (53 %). Jedoch werden 8 % dieser Täter mit einem Einbruchsdelikt rückfällig und damit deutlich häufiger als die Täter des Einbruchsdiebstahls, die mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt vorbestraft sind. Lag bei den Wohnungseinbrechern ein einfacher Diebstahl in der Vorentscheidung vor, beträgt die allgemeine Rückfallrate 85 % und 11 % dieser Täter werden mit einem Einbruchsdelikt rückfällig. Damit ist auch bei den Wohnungseinbrechern bei einem einfachen Diebstahl in der Vorentscheidung ein erheblicher Anstieg der Rückfallrate im Vergleich zu den Wohnungseinbrechern mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten in der Vorentscheidung zu beobachten. Bereits ein einfacher Diebstahl in der Vorentscheidung deutet somit auf eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit mit Einbruchsdelikten hin. Dies könnte ein erstes Indiz dafür sein, dass es sich bei dem einfachen Diebstahl um ein Einstiegsdelikt für die Begehung von Einbruchsdelikten handelt. Wenn in der Vorentscheidung ein Einbruchsdiebstahl vorlag, ist die allgemeine Rückfallrate um sechs Prozentpunkte niedriger als bei einem einfachen Diebstahl in der Vorentscheidung, wohingegen der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten deutlich höher ist: 13 % dieser Wohnungseinbrecher werden i. e. S. einschlägig

¹⁰⁰¹ Werte unter 2,0 % werden in der Abbildung 6.18 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.6.24 und Tabelle 25 im Anhang.

rückfällig und weitere 10 % begehen einen Einbruchsdiebstahl in der Folgeentscheidung. Wohnungseinbrecher, die i. e. S. einschlägig vorbestraft sind, haben eine allgemeine Rückfallrate von 81 % und werden in 17 % der Fälle i. e. S. einschlägig rückfällig. Dies betrifft jedoch nur 21 Täter. Weitere 13 % werden mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig. Bei 34 % dieser Wohnungseinbrecher folgt ein nicht-diebstahlähnliches Delikt und bei 9 % ein einfacher Diebstahl.

Es fällt im Vergleich der Einbrecher untereinander auf, dass die i. e. S. einschlägig vorbestraften Täter des Einbruchsdiebstahls nur in 2 % der Fälle mit einem Wohnungseinbruch rückfällig werden, wohingegen die i. e. S. einschlägig vorbestraften Wohnungseinbrecher in 13 % der Fälle mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig werden. Somit zeigt sich erneut, dass Wohnungseinbrecher deutlich häufiger mit Einbruchsdelikten rückfällig werden als Täter des Einbruchsdiebstahls. Eine mögliche Erklärung für diese Abweichung könnte sein, dass es für die Täter des Einbruchsdiebstahls eine höhere Schwelle darstellt, in eine Wohnung einzubrechen, wohingegen die Schwelle, einen Einbruchsdiebstahl zu begehen, für Wohnungseinbrecher niedriger ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sowohl die Täter des einfachen Diebstahls als auch die Täter der Einbruchsdelikte, die mit einem Einbruchsdelikt vorbestraft sind, häufiger rückfällig werden als Täter, die mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt vorbestraft sind. Einbrecher, die i. e. S. einschlägig vorbestraft sind, haben eine höhere allgemeine Rückfallrate und werden häufiger mit einem Einbruchsdelikt rückfällig als die nicht i. e. S. einschlägig vorbestraften Einbrecher. Es sind jedoch bei der Betrachtung der schwersten Folge- und Vorentscheidung nur 21 Wohnungseinbrecher sowohl in der Vorentscheidung als auch in der Folgeentscheidung mit einem Wohnungseinbruch auffällig. Bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls sind 150 Personen sowohl in der Vorentscheidung als auch in der Folgeentscheidung mit einem Einbruchsdiebstahl auffällig. Wird die Anzahl dieser Einbrecher ins Verhältnis zur jeweiligen Gesamtmenge an Bezugsentscheidungen mit Einbruchsdiebstählen und Wohnungseinbrüchen gesetzt, ergibt sich beim Einbruchsdiebstahl ein Anteil von nur ca. 1,3 % und beim Wohnungseinbruch ein Anteil von nur ca. 0,9 % an „Serieneinbrechern“.¹⁰⁰² Somit sind Täter zu identifizieren, die einmal ein Einbruchsdelikt begehen und im Verlauf ihrer kriminellen Karriere wiederholt mit einem Einbruchsdelikt auffallen. Dieser Anteil ist jedoch so gering, dass der Typus „Serieneinbrecher“ eine seltene Ausnahme unter den Einbrechern darstellt. Einschlägig vorbestrafte Einbrecher werden in den meisten Fällen mit anderen Delikten als mit einem Einbruchsdelikt rückfällig. Die These „Einmal Einbrecher, immer Einbrecher“ ist somit nur bei einem sehr geringen Anteil an Tätern zutreffend. Inwiefern sich dieser Anteil an „Serieneinbrechern“ unter Einbeziehung aller Vor-

¹⁰⁰² Von den 11.806 Tätern des § 243 Abs. 1 Nr. 1 in der Bezugsentscheidung waren 150 Personen sowohl in Vorentscheidung, Bezugsentscheidung und Folgeentscheidung mit dieser Einbruchsvariante auffällig; von den 2.382 Tätern des § 244 Abs. 1 Nr. 3 trifft dies auf 21 Täter zu.

und Folgeentscheidungen im neunjährigen Rückfallzeitraum ändert wird in Abbildung 6.19 im Folgenden untersucht.

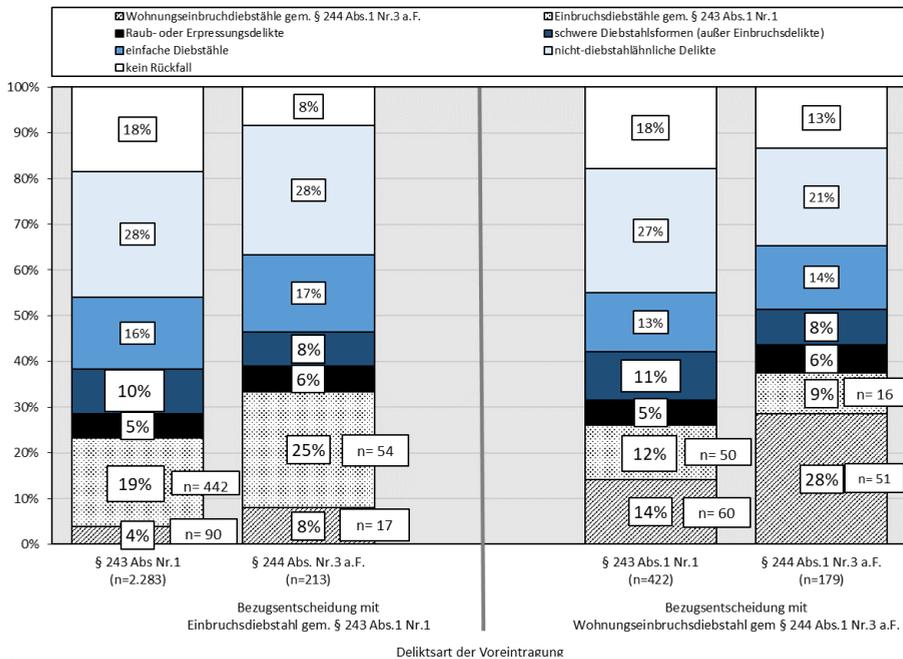


Abbildung 6.19: Alle Folgeentscheidungen innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums in Abhängigkeit von der Deliktsart der Voreintragung für § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 a.F. im Vergleich¹⁰⁰³

Die vorherigen Untersuchungen in diesem Abschnitt bezogen nur die schwerste Folge- und Vorentscheidung in die Auswertung mit ein. In Abbildung 6.19 wird überprüft, ob unter Einbeziehung aller Folge- und Voreintragungen unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Hierarchisierung der Delikte, um Doppelzählungen zu vermeiden, ein höherer Anteil an Einbrechern auffällt, der nach einer einschlägigen Vorstrafe erneut ein Einbruchsdelikt begeht. Bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls, die bereits mit einem Einbruchsdiebstahl in der Vorentscheidung aufgefallen sind, ist zu erkennen, dass 19 % auch in einer der Folgeentscheidungen erneut mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig werden. Dieser Wert liegt damit sieben Prozentpunkte über dem Anteil an Einbruchsdiebstählen unter ausschließlicher Einbeziehung der schwersten Folge- und Vorentscheidung. Dies entspricht 442 Personen und damit 3,7 % aller Täter mit einem Einbruchsdiebstahl in der Vorentscheidung. Die Wohnungseinbrecher, die bereits mit einem Wohnungseinbruch in der Vorentscheidung aufgefallen sind, werden bei Betrachtung aller Rückfälle und

¹⁰⁰³ Werte unter 2 % werden in der Abbildung 6.19 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.6.26 im Anhang.

Vorstrafen in 28 % der Fälle erneut mit einem Wohnungseinbruch rückfällig. Dies entspricht 51 Personen und im Verhältnis zu allen Wohnungseinbrechern in der Bezugsentscheidung handelt es sich um einen Anteil von nur 2,1 %.

Damit zeigt die Untersuchung aller Folge- und Vorentscheidungen einen leichten Anstieg der einschlägigen Rückfälle. Die Abweichungen zwischen der Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen und aller Folgeentscheidungen sind so geringfügig, dass die These „Einmal Einbrecher, immer Einbrecher“ auch unter Einbeziehung aller Folgeeintragungen nur bei einem sehr geringen Anteil an Tätern zutrifft.

6.5 Ersttäteruntersuchung

Regelmäßig sorgt die Frage nach der Sanktionierung jugendlicher bzw. heranwachsender Täter für mediale Aufmerksamkeit.¹⁰⁰⁴ Häufig steht dabei die Forderung nach härteren Sanktionen im Fokus. „Hartes Durchgreifen“ soll den Jugendlichen oder Heranwachsenden von der erneuten Begehung von Straftaten abhalten und der Entwicklung einer kriminellen Karriere vorbeugen. So plant beispielsweise das Land Baden-Württemberg 2018 aus generalpräventiven Erwägungen auch gegen Ersttäter von Bagatelldiebstählen strenger vorzugehen.¹⁰⁰⁵ Inwiefern das Ziel, erneute Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu verhindern, mit einer strengen Sanktionierung erreicht werden kann, bedarf einer empirischen Überprüfung. Die „What works?“-Debatte, die 1974 durch Martinson¹⁰⁰⁶ angestoßen wurde, hat die Fragen nach der Rechtfertigung und Wirkung der Strafpraxis wieder verstärkt in den Vordergrund gerückt¹⁰⁰⁷. Im Folgenden wird für den Bereich der Diebstahldelikte untersucht, inwiefern „harte“ Strafen gegen junge Ersttäter einfacher Diebstahldelikte einer kriminellen Karriere als Einbrecher entgegenwirken. Die in Abschnitt 1.4 vorgestellten Untersuchungen zur Frage, ob der einfache Diebstahl als Einstiegsdelikt angesehen werden kann, kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen und beruhten zum Teil auf Befragungen sehr kleiner Tätergruppen. Daher wird

¹⁰⁰⁴ *Strübele*, Auf dem heißen Stuhl, 22.01.2020 (<http://www.zeit.de/online/2008/05/anti-gewalt-trainer>) (geprüft am 31.10.2020); *Süddeutsche Zeitung*, Handelsverband fordert härtere Strafen für Ladendiebe, 24.12.2018 (https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/einzelhandel-stuttgart-handelsverband-fordert-haertere-strafen-fuer-ladendiebe-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-181224-99-336775_1) (geprüft am 31.10.2020); *Kühmert*, Wer einmal klaut..., 05.08.1983 (<https://www.zeit.de/1983/32/wer-einmal-klaut>) (geprüft am 31.10.2020); kritisch dazu *Kemme/Stoll*, Mschr-Krim 2012, S. 32 ff.

¹⁰⁰⁵ *Leitmeier*, BaWü will Bagatellgrenze für Ladendiebstahl aufheben, 24.03.2018 (https://www.lto.de/recht/justiz/j/aufhebung-bagatellgrenze-diebstahl-baden-wuerttemberg-vertrauensrechtsstaat/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LTO-Newsletter+13%2F2018) (geprüft am 31.10.2020).

¹⁰⁰⁶ *Martinson*, *The Public Interest* 1974, S. 22 ff.

¹⁰⁰⁷ *Spiess*, *What works?*: Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand, S. 12–50, S. 12.

im Folgenden die Legalbewährungsuntersuchung nach strafrechtlichen Sanktionen¹⁰⁰⁸ genutzt, um die bisherigen Ergebnisse zu ergänzen.

Die zu untersuchende Gruppe setzt sich aus den jugendlichen und heranwachsenden Tätern einfacher Diebstähle zusammen, die im Bezugsjahr 2004 Eingang in den Datensatz fanden und nicht vorbestraft waren. Diese Tätergruppe wird prospektiv über die anschließenden neun Jahre (2004 bis 2013) hinsichtlich der Entwicklung der kriminellen Karriere analysiert. Dabei werden drei Alterskohorten untersucht¹⁰⁰⁹: Die erste Alterskohorte stellen die 14- und 15-Jährigen Ersttäter des § 242 dar („Frühbeginner“). In die mittlere Alterskohorte fallen die nicht vorbestraften Täter des einfachen Diebstahls, die zum Tatzeitpunkt 16 und 17 Jahre alt waren („Mittelgruppe“). Bei diesen Alterskohorten wird ausschließlich das Jugendstrafrecht angewandt. In der Gruppe der „Spätbeginner“ werden die vorher nicht straffälligen heranwachsenden (18- bis 20- Jährige) Täter des § 242 zusammengefasst. Zwar sind bei dieser Gruppe auch Täter enthalten, die nach dem StGB abgeurteilt wurden, jedoch liegt dieser Anteil bei nur 11 %. Damit wird auch bei den Spätbeginnern im Schwerpunkt das Jugendstrafrecht angewandt und somit die Vergleichbarkeit mit den anderen Altersgruppen gewährleistet. Eintragungen in das Erziehungsregister werden gem. § 63 Abs. 1 BZRG gelöscht, sobald das 24. Lebensjahr vollendet wurde. Eine solche Entfernung unterbleibt gem. § 63 Abs. 2 BZRG jedoch, wenn im Zentralregister eine Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel eingetragen ist. Die Eintragungen im Zentralregister werden gem. § 46 BZRG abhängig von Delikt und Sanktion nach einem Zeitraum zwischen fünf und 20 Jahren getilgt. Für die hier untersuchten Alterskohorten können Tilgungsverluste somit nahezu ausgeschlossen werden. Es ist damit sehr wahrscheinlich, dass es sich bei den betrachteten Tätern um Ersttäter handelt.

6.5.1 Ersttäter des § 242 im Querschnitt

Insgesamt sind im vorliegenden Datensatz 38.260 Täter mit einem einfachen Diebstahl der Gruppe der Frühbeginner (14- und 15-Jährige Ersttäter) zuzuordnen. 19.226 Ersttäter gehören der mittleren Gruppe (16- und 17-Jährige) an und 11.957 Täter sind zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr erstmalig mit einem einfachen Diebstahl straffällig geworden. Der Anteil an einfachen Diebstählen im Verhältnis zu den anderen Delikten, die von Ersttätern in diesen Altersgruppen begangen werden, liegt durchschnittlich bei 28 %. Der einfache Diebstahl ist somit in jeder der Altersgruppen stark vertreten. Je älter die Täter sind desto geringer ist der Anteil an einfachen Diebstählen, da beispielsweise Verkehrsdelikte mit steigendem Alter zunehmend an Bedeutung gewinnen.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰⁸ *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke u.a.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

¹⁰⁰⁹ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *Jehle*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 438 ff.

¹⁰¹⁰ Zur Deliktsverteilung in den einzelnen Altersgruppen siehe Tabelle A.6.27 im Anhang.

Vor der Untersuchung der kriminellen Karrieren dieser Tätergruppen für den Zeitraum von 2004 bis 2013 wird kurz auf die Verteilung der demographischen Merkmale Geschlecht und Nationalität sowie auf die in der Bezugsentscheidung verhängten Reaktionsformen eingegangen.

Der Anteil an weiblichen Tätern beträgt bei den Frühbeginnern 47 %, bei der Mittelgruppe 45 % und bei den Spätbeginnern 41 %.¹⁰¹¹ Für alle einfachen Diebe konnte ein Frauenanteil von 36 % festgestellt werden (s. o.). Damit ist der Frauenanteil bei jugendlichen und heranwachsenden Ersttätern des einfachen Diebstahls größer als der durchschnittliche Frauenanteil bei einfachen Diebstählen. Diese Verteilung stimmt auch mit den allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen überein, dass weibliche Täter nur selten mit schweren Straftaten auffallen und der einfache Diebstahl bei jugendlichen und heranwachsenden Frauen ein besonders häufig begangenes Delikt ist.¹⁰¹² Die bisherigen Untersuchungen ergaben, dass Frauen seltener rückfällig werden als Männer. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass sich der vergleichsweise hohe Frauenanteil in den einzelnen Alterskohorten positiv auf die Rückfallrate auswirken könnte.

Der Anteil nichtdeutscher Ersttäter des § 242 nimmt mit steigendem Alter zu.¹⁰¹³ Während bei den Frühbeginnern 13 % der Täter nichtdeutscher Herkunft sind, steigt dieser Anteil auf 17 % bei der Mittelgruppe und nimmt bei den Spätbeginnern den höchsten Anteil mit 27 % ein. Im Vergleich dazu beträgt der Anteil an Nichtdeutschen bei allen einfachen Diebstählen 21 %, womit die jugendlichen Ersttäter unter und die heranwachsenden Ersttäter über dem durchschnittlichen Anteil Nichtdeutscher liegen. Bei den nichtdeutschen Ersttätern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese in ihrem Herkunftsland vorbestraft sind und aufgrund fehlender Informationen im vorliegenden Datensatz als Ersttäter erscheinen. Dies gilt es bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Der Strafraum des § 242 reicht von der Verhängung einer Geldstrafe bis zur Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Dieser Strafraum ist jedoch nur bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts von Bedeutung. Bei Jugendlichen richtet sich das Strafmaß nach den Vorgaben des Jugendstrafrechts.¹⁰¹⁴ Gleiches gilt für die Heranwachsenden, auf die das Jugendstrafrecht gem. § 105 Abs. 1 JGG Anwendung findet. In der Abbildung 6.20 wird dargestellt, wie der einfache Diebstahl in den einzelnen Alterskohorten sanktioniert wird.

¹⁰¹¹ Zum Frauenanteil in den einzelnen Altersgruppen siehe Tabelle A.6.28 im Anhang.

¹⁰¹² *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, § 3 Rn. 40 ff; *Haverkamp*, Neue Kriminalpolitik 27 (2015), S. 301 ff., S. 303.

¹⁰¹³ Zum Anteil Nichtdeutscher in den einzelnen Altersgruppen siehe Tabelle A.6.29 im Anhang.

¹⁰¹⁴ *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 183.

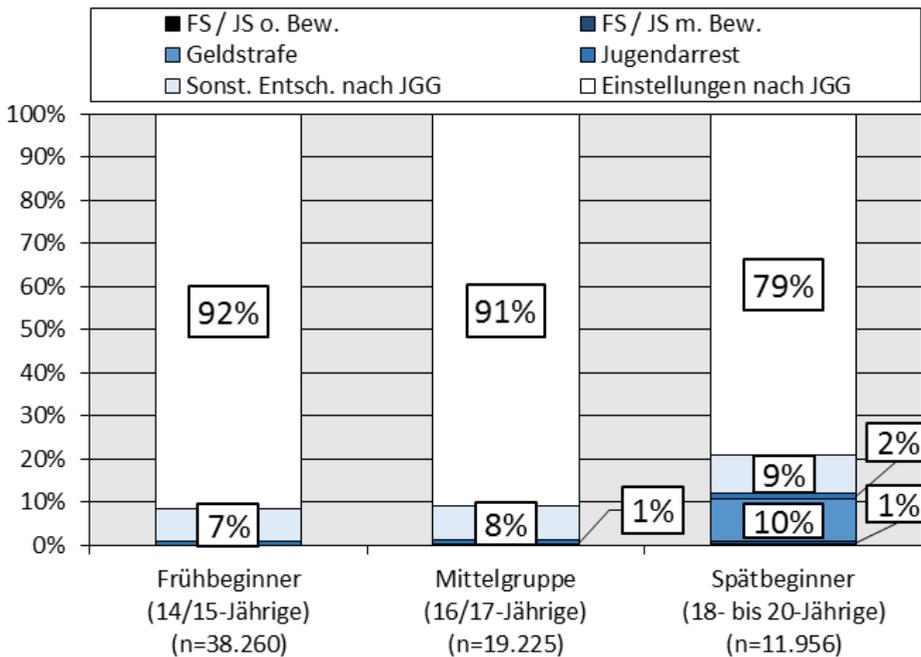


Abbildung 6.20: Sanktionierung von Ersttägern des § 242 im Bezugsjahr 2004 nach Alterskohorten¹⁰¹⁵

Bei den Tätern, die mit 14 oder 15 Jahren erstmalig mit einem einfachen Diebstahl auffällig werden, folgt in 92 % der Fälle eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG. In weiteren 7 % wird eine sonstige Entscheidung nach JGG getroffen.¹⁰¹⁶ Sind die Ersttäter bei der Begehung des einfachen Diebstahls 16 oder 17 Jahre alt, wird in 91 % der Fälle die Straftat nach dem JGG eingestellt. Eine sonstige jugendstrafrechtliche Maßnahme wird gegen 8 % und Jugendarrest gegen ca. 1 % der Mittelgruppe verhängt. Somit ähnelt sich die Verteilung der Reaktionsformen bei der Mittelgruppe und den Frühbeginnern stark. Bei den Spätbeginnern wird in 79 % der Fälle nach §§ 45, 47 JGG eingestellt. Der Anteil sonstiger Entscheidungen nach dem JGG liegt mit 9 % nur etwas über dem Anteil der beiden anderen Gruppen. Jugendarrest wird gegen 2 % und Geldstrafen gegen 10 % der Spätbeginner verhängt. Der Anteil an Bewährungsstrafen liegt bei ca. 1 % (n=87), wovon ungefähr die Hälfte der Täter nach StGB und die andere Hälfte nach JGG verurteilt wird.

¹⁰¹⁵ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *Jehle*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 438 ff.; Werte unter 0,5 % werden in der Abbildung 6.20 nicht beschriftet; die angegebene Gesamtmenge an Tätern (n) weicht aufgrund fehlender Eintragungen geringfügig von der oben genannten Menge ab; Absolutzahlen in Tabelle A.6.30 im Anhang.

¹⁰¹⁶ Daneben wurde in insgesamt zwei Fällen eine Jugendstrafe ohne Bewährung und in 14 Fällen eine Jugendstrafe mit Bewährung verhängt.

Eine unbedingte Freiheitsstrafe erging in nur sechs und eine unbedingte Jugendstrafe in nur zwei Fällen.

Der deutlich niedrigere Anteil an JGG-Einstellungen bei den Heranwachsenden ist u. a. auf die unterschiedliche Erfassung der Einstellungen nach JGG und StPO zurückzuführen. Es ist zu vermuten, dass bei Heranwachsenden nicht seltener eingestellt wird, sondern nur seltener eine Einstellung nach JGG erfolgt und häufiger Einstellungen nach StPO angeordnet werden, die jedoch –im Gegensatz zu den Einstellungen nach JGG– nicht im vorliegenden Datensatz enthalten sind. Wie hoch der Anteil an Einstellungen nach StPO bei heranwachsenden Ersttätern einfacher Diebstähle ist, kann auch unter Heranziehung weiterer Datenquellen kaum festgestellt werden. Im Rahmen weiterer Auswertungen zur Art der gerichtlichen Entscheidung konnte festgestellt werden, dass bei den heranwachsenden Tätern einfacher Diebstähle bereits Einstellungen nach StPO zu beobachten sind und deutlich seltener als bei Jugendlichen nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wird.¹⁰¹⁷

Es ist festzuhalten, dass der einfache Diebstahl bei allen Alterskohorten stark von jugendstrafrechtlichen Einstellungen sowie den weiteren JGG-Maßnahmen geprägt ist. An diese überwiegend milden Reaktionsformen knüpfen die Forderungen nach härterer Sanktionierung an. Den jungen Delinquenten müsse das begangene Unrecht konsequenter aufgezeigt werden, um erneute Taten erfolgreich zu verhindern. Inwiefern diese „milden“ Sanktionen dazu beitragen, die Entwicklung junger Ersttäter des einfachen Diebstahls zu gefährlichen Serieneinbrechern zu begünstigen, wird Schwerpunkt des folgenden Abschnitts.

6.5.2 „Kriminelle Karrieren nach einfachen Diebstählen“ oder „Werden aus einfachen Dieben Serieneinbrecher?“

Im Folgenden schließt sich die Analyse des Legalbewährungsverhaltens der nicht vorbestraften Täter des einfachen Diebstahls aus den jeweiligen Alterskohorten an. Dabei wird der Verlauf der kriminellen Karrieren dieser Täter betrachtet und untersucht, ob junge Ersttäter des § 242 zu Einbrechern werden.

Ein zentraler Befund in der Kriminologie ist u. a., dass Jugendkriminalität ein ubiquitäres Verhalten darstellt, also nahezu alle Jugendlichen betrifft. Zudem ist dieses Verhalten nur ein vorübergehendes Ereignis, das sich zumeist ohne weitere Einwirkung Dritter erledigt.¹⁰¹⁸ Daran schließt sich die Frage an, wie häufig junge Ersttäter des einfachen Diebstahls rückfällig werden. Dafür wird in Abbildung 6.21 die allgemeine Rückfallrate der einzelnen Alterskohorten für den drei, sechs und neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt.

¹⁰¹⁷ *Palmowski*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, S. 314.

¹⁰¹⁸ *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, S. 3 f.

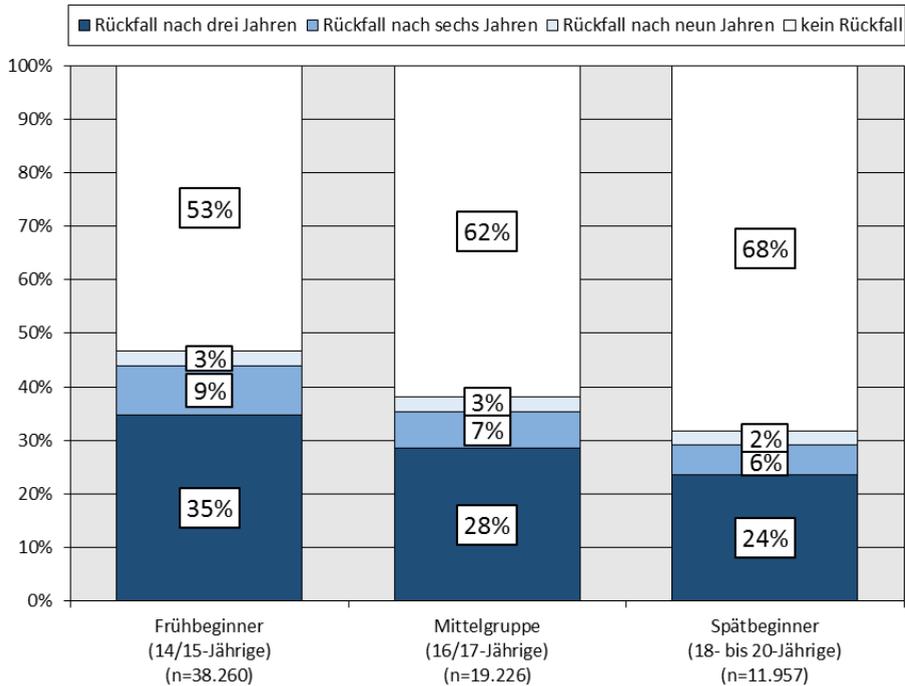


Abbildung 6.21: Rückfälligkeit von Ersttätern einfacher Diebstähle für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum und verschiedene Alterskohorten im Vergleich¹⁰¹⁹

Nahezu die Hälfte der Frühbeginner wird innerhalb der ersten neun Jahre rückfällig. Damit ist das kriminelle Verhalten bei über der Hälfte dieser Täter nur ein vorübergehendes Ereignis. Die Rückfallrate der mittleren Tätergruppe beträgt 38 % und die Rückfallrate der Spätbeginner 32 %. Für alle Alterskohorten gilt, dass der Großteil der Täter bereits innerhalb der ersten drei Jahre rückfällig wird.

Als Folgeentscheidung werden allerdings auch Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG gewertet. Somit ist es insbesondere bei den Frühbeginnern innerhalb der ersten drei Jahre des Rückfallzeitraums möglich, dass ein erheblicher Anteil an Einstellungen nach JGG enthalten ist. Bei den Tätern der Mittelgruppe besteht bereits innerhalb des dreijährigen Rückfallzeitraums die Möglichkeit, nach StPO einzustellen. Daher können schon bei dieser Alterskohorte Verzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Erfassung der Einstellungen nach JGG und StPO entstehen. Dies gilt vor allem bei den Spätbeginnern, gegen die bereits unmittelbar nach der Bezugsentscheidung Einstellungen nach StPO ergehen können. Die Beobachtung, dass die einfachen Diebe mit ansteigendem Einstiegsalter seltener rückfällig werden, könnte

¹⁰¹⁹ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *Jehle*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 438 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.31 im Anhang.

darauf zurückzuführen sein, dass mit zunehmendem Alter seltener eine Folgeentscheidung gem. § 45, 47 JGG ergeht. In Abbildung 6.22 wird dargestellt, welche Unterschiede zwischen den einzelnen Alterskohorten bei der Verteilung der Reaktionsformen der schwersten Folgeentscheidung vorhanden sind.

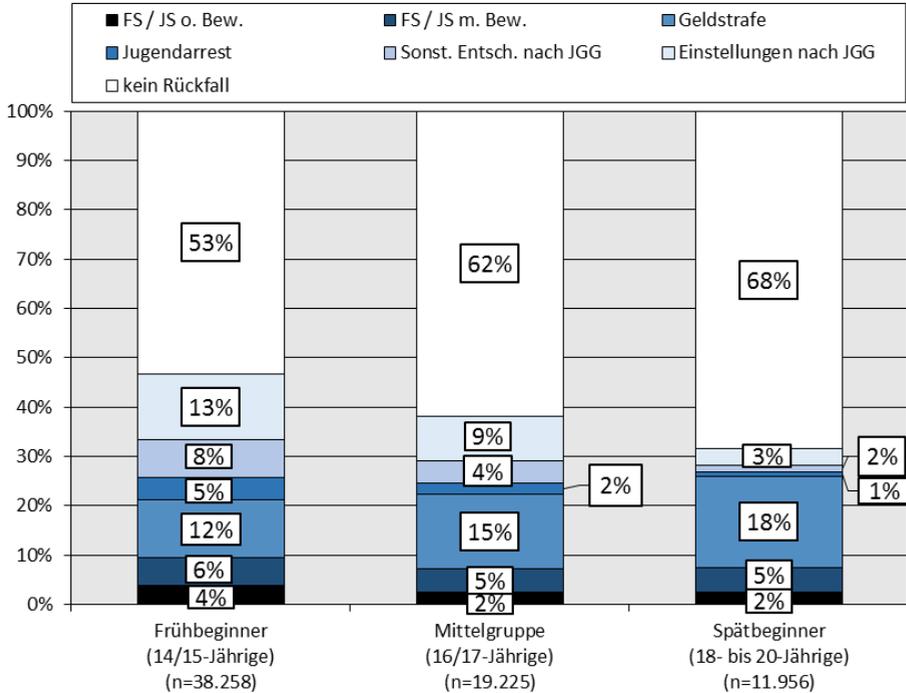


Abbildung 6.22: Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung nach einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung über den neunjährigen Beobachtungszeitraum für verschiedene Alterskohorten (Ersttäter) im Vergleich¹⁰²⁰

Bei den Frühbeginnern wird gegen 4 % der Täter eine unbedingte Freiheits¹⁰²¹- oder Jugendstrafe in der schwersten Folgeentscheidung verhängt. Dieser Anteil ist bei den Frühbeginnern doppelt so hoch wie bei der Mittelgruppe und den Spätbeginnern. Bewährungsstrafen werden bei allen Alterskohorten ähnlich häufig verhängt. Bei der Geldstrafe weichen die Anteile zwischen den einzelnen Alterskohorten voneinander ab, da diese Sanktionsform gegen die jüngeren Alterskohorten frühestens ab 18 Jahren verhängt werden darf. Jugendarrest und sonstige Entscheidungen nach

¹⁰²⁰ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428–444, S. 438 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.32 im Anhang.

¹⁰²¹ Auch bei der Tätergruppe der 14- und 15-Jährigen ist eine Freiheitsstrafe als schwerste Folgeentscheidung im neunjährigen Beobachtungszeitraum nicht auszuschließen, da auch diese Tätergruppe innerhalb des untersuchten Zeitrahmens das 18. Lebensjahr erreicht.

JGG werden hingegen gegen die Frühbeginner am häufigsten verhängt, da bei dieser Tätergruppe das Jugendstrafrecht noch über den längsten Zeitraum Anwendung finden kann.

Vor allem bei den Frühbeginnern ist ein größerer Anteil an Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG in den Folgeentscheidungen zu beobachten: Bei 13 % der Frühbeginner wird nach JGG eingestellt, während dieser Anteil mit ansteigender Alterskohorte deutlich abnimmt. Wie sich die Verteilung der Reaktionsformen ohne Einbeziehung der Diversionen gestaltet, ist in der Tabelle 6.2 zu erkennen.

Tabelle 6.2: Verteilung der Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung nach einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung über den neunjährigen Beobachtungszeitraum für verschiedene Alterskohorten (Ersttäter) mit und ohne Diversionsentscheidungen im Vergleich

	Frühbeginner mit §§ 45, 47 JGG in FE (14/15- Jährige) (n= 38.258)	Frühbeginner ohne §§ 45, 47 JGG in FE (14/15- Jährige) (n= 38.258)	Mittelgruppe mit §§ 45, 47 JGG in FE (16/17- Jährige) (n= 19.225)	Mittelgruppe ohne §§ 45, 47 JGG in FE (16/17- Jährige) (n= 19.225)	Spätbeginner mit §§ 45, 47 JGG in FE (18- bis 20- Jährige) (n= 11.956)	Spätbeginner ohne §§ 45, 47 JGG in FE (18- bis 20- Jährige) (n= 11.956)
FS/ JS o. Bew.	3,79%	4,37%	2,36%	2,59%	2,44%	2,53%
FS/ JS m. Bew.	5,57%	6,43%	4,90%	5,38%	5,04%	5,21%
Geldstrafe	11,78%	13,60%	15,09%	16,58%	18,45%	19,09%
Jugendarrest	4,59%	5,30%	2,31%	2,54%	0,79%	0,81%
Sonst. Entsch. nach JGG	7,63%	8,80%	4,46%	4,90%	1,56%	1,62%
Einstellungen nach JGG	13,36%	-	9,00%	-	3,35%	-
kein Rückfall	53,28%	61,49%	61,88%	68,00%	68,37%	70,74%

Die allgemeine Rückfallrate nimmt zwar ohne die Diversionsentscheidungen weiterhin mit ansteigender Alterskohorte ab, jedoch weichen die Rückfallraten zwischen den einzelnen Alterskohorten weniger stark voneinander ab. Dennoch gilt, dass die Täter einfacher Diebstähle, die ihre kriminelle Karriere früher beginnen, häufiger rückfällig werden, als die Täter, die später erstmalig auffällig werden.

6.5.2.1 Rückfälligkeit nach einfachen Diebstählen in Abhängigkeit vom Geschlecht

Die Untersuchungen zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit von dem Geschlecht in Abschnitt 5.3.2 zeigten, dass die Rückfallraten von Männern und Frauen stark voneinander abweichen. Die einzelnen Alterskohorten der Ersttäter einfacher Diebstähle

weisen einen vergleichsweise hohen Frauenanteil auf. Im Folgenden wird untersucht, welche Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei der Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Einstiegsalter zu erkennen sind. Dabei wird ebenfalls betrachtet, welche Reaktionsform der Folgeentscheidung zugrunde lag, um den Einfluss der Diversionsentscheidungen auf die einzelnen Alterskohorten aufzuzeigen.

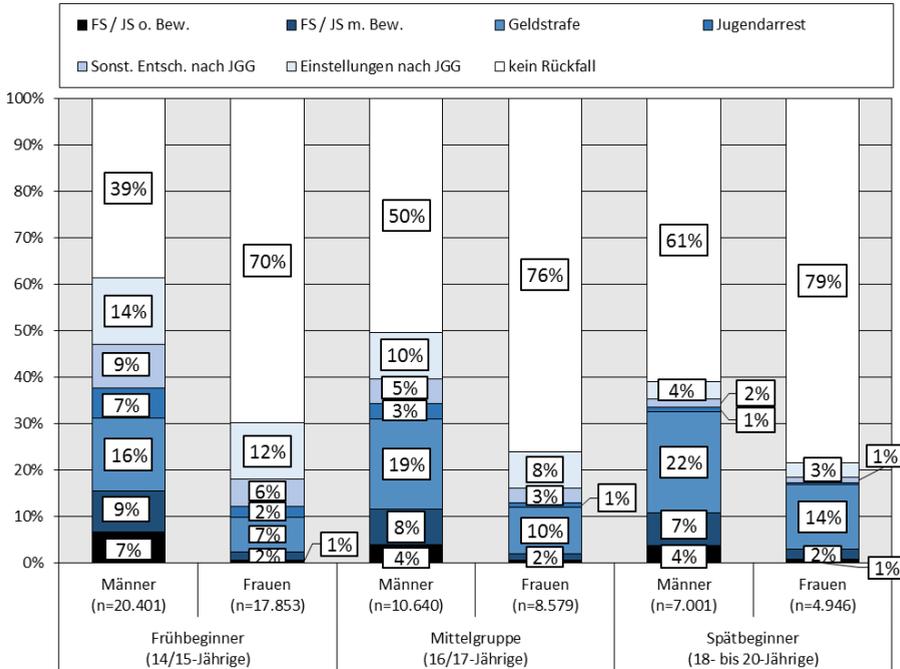


Abbildung 6.23: Umfang der Rückfälligkeit sowie Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung nach einfachen Diebstählen von Frühbeginnern, Tätern der Mittelgruppe und Spätbeginnern in Abhängigkeit vom Geschlecht für den neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich¹⁰²²

Die männlichen Täter des § 242 aus der Gruppe der Frühbeginner weisen mit 61 % die höchste Rückfallrate auf. Die Frauen aus dieser Gruppe werden nur zu 30 % rückfällig. Der Einfluss der JGG-Einstellungen ist bei beiden Geschlechtern bei den Frühbeginnern ähnlich. Auch die Frauen aus der Mittelgruppe werden wesentlich seltener rückfällig als die Männer. Die Rückfallraten weichen um 26 Prozentpunkte voneinander ab. Bei 10 % der männlichen und bei 8 % der weiblichen Täter der Mittelgruppe folgt eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG. Bei den Spätbeginnern werden die Frauen um 18 Prozentpunkte seltener rückfällig. Bei 4 % der Männer und bei 3 % der Frauen wird die Tat nach JGG eingestellt.

Werden nur die Männer aus den einzelnen Altersgruppen miteinander verglichen, zeigt sich auch unter Ausschluss der Folgeentscheidungen mit §§ 45, 47 JGG

¹⁰²² Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *Jehle*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 438 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.33 im Anhang.

eine deutliche Abnahme der Rückfallrate mit ansteigendem Alter. Bei den Frauen hingegen ist bei der Gegenüberstellung der einzelnen Alterskohorten, ohne den Einfluss der Diversionsentscheidung, keine Abnahme der Rückfallrate mit ansteigendem Alter zu erkennen. Das Einstiegsalter wirkt sich somit deutlich stärker auf das Rückfallverhalten der männlichen als auf die weiblichen Ersttäter des einfachen Diebstahls aus.

6.5.2.2 Rückfälligkeit nach einfachen Diebstählen in Abhängigkeit von der Nationalität

In Abbildung 6.24 wird dargestellt, inwiefern das Einstiegsalter zwischen deutschen und nichtdeutschen Ersttätern des einfachen Diebstahls Unterschiede bei der Höhe der Rückfallrate erkennen lässt.

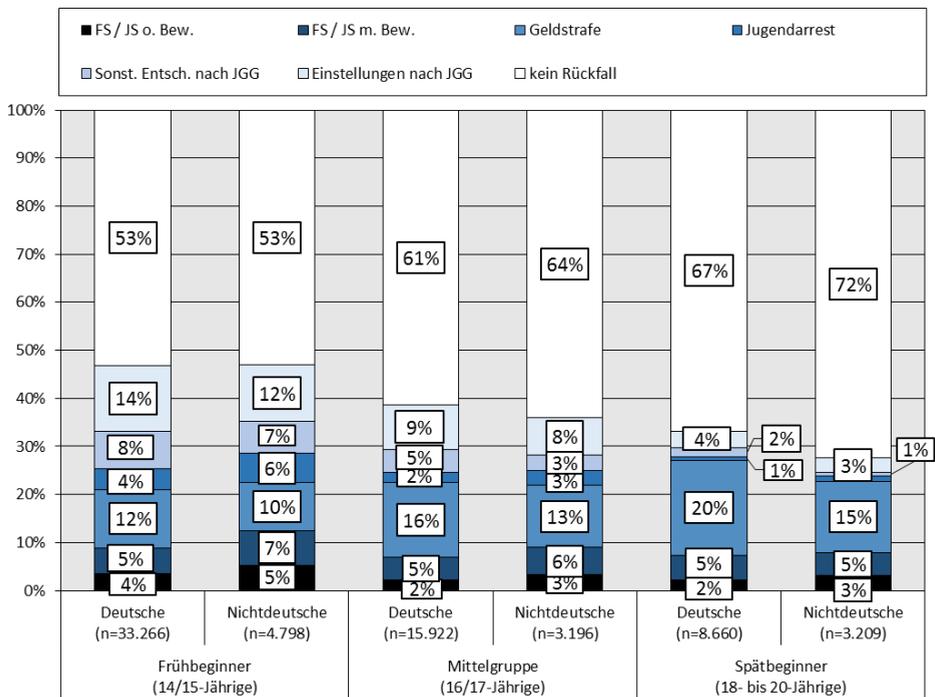


Abbildung 6.24: Rückfälligkeit nach einfachen Diebstählen von Frühbeginnern, durch Täter der Mittelgruppe und Spätbeginnern in Abhängigkeit von der Nationalität für den neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich¹⁰²³

Es ist zu erkennen, dass die Unterschiede zwischen Deutschen und Nichtdeutschen in allen Alterskohorten nur gering sind. Von den Frühbeginnern werden sowohl 47 % von den Deutschen als auch 47 % von den Nichtdeutschen rückfällig. Bei der

¹⁰²³ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428–444, S. 438 ff. Absolutzahlen in Tabelle A.6.34 im Anhang.

Mittelgruppe weicht die Rückfallrate zulasten der Deutschen um drei Prozentpunkte und bei den Spätbeginnern um fünf Prozentpunkte voneinander ab. Der Einfluss der Einstellungen nach JGG ist in den einzelnen Alterskohorten zwischen Deutschen und Nichtdeutschen sehr ähnlich.

Es kann festgehalten werden, dass sich das Einstiegsalter kaum auf das Rückfallverhalten zwischen Deutschen und Nichtdeutschen auswirkt. Verzerrungen der Rückfallrate der Nichtdeutschen aufgrund von Abschiebungen sind unwahrscheinlich, da es sich vermutlich um Ersttäter eines einfachen Diebstahls handelt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die nichtdeutschen Täter nach der Bezugsentscheidung freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren und dadurch mögliche Rückfälle nicht erfasst werden. Insbesondere unter den nichtdeutschen Spätbeginnern, deren Rückfallrate am stärksten von der Rückfallrate der deutschen Spätbeginner abweicht, könnte sich ein höherer Anteil reisender Täter befinden.

6.5.2.3 Rückfälligkeit nach einfachen Diebstählen in Abhängigkeit von der Sanktionierung

Bisher konnte hinsichtlich der Sanktionierung der Ersttäter einfacher Diebstähle festgestellt werden, dass bei allen Alterskohorten am häufigsten eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG ergeht. Härtere Reaktionsformen folgen nur sehr selten. Wie die kriminelle Karriere innerhalb der anschließenden neun Jahre in Folge der einzelnen Reaktionsformen verläuft, wird in Abbildung 6.25 dargestellt. Zudem wird angegeben, welche Reaktionsform der schwersten Folgeentscheidung zugrunde liegt. Fraglich ist, ob nach milden Reaktionsformen wie den Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG Unterschiede bei der Rückfallrate im Vergleich zu härteren Reaktionsformen auffallen.

Im ersten Schritt werden die Unterschiede zwischen den einzelnen Reaktionsformen bei Frühbeginnern betrachtet: Nach einer JGG-Einstellung werden 45 % der Täter rückfällig. Erging eine sonstige Einstellung nach JGG werden zwei Drittel der Täter und nach Jugendarrest 88 % der Täter erneut strafrechtlich auffällig. Die Rückfallrate steigt somit bei den Frühbeginnern mit zunehmender Sanktionshärte deutlich an. Folgeentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG sind am häufigsten bei den Tätern vorzufinden, die bereits in der Bezugsentscheidung eine Eintragung gem. §§ 45, 47 JGG aufweisen. Nach Jugendarrest wird nur bei einem geringen Anteil der Täter in der Folgeentscheidung nach JGG eingestellt.

36 % der Täter aus der Mittelgruppe werden nach einer Diversion in der Bezugsentscheidung rückfällig, wobei bei 9 % dieser Täter in der Folgeentscheidung erneut eine Einstellung nach JGG folgt. Wurde eine sonstige Entscheidung nach JGG verhängt liegt die Rückfallrate der Täter der Mittelgruppe bei 57 %. In nur 5 % der Fälle ergeht eine Folgeentscheidung gem. §§ 45, 47 JGG. Nach Jugendarrest ist auch unter Beachtung des Einflusses der Einstellungen eine höhere Rückfallrate als nach den sonstigen Reaktionsformen festzustellen.

Bei den Spätbeginnern werden neben den Reaktionsformen des JGG auch Sanktionen nach dem StGB in der Bezugsentscheidung verhängt. Daher werden bei

der Untersuchung der Spätbeginner die Geldstrafen und die bedingten sowie unbedingten Freiheitsstrafen miteinbezogen. Wurde die Verfolgung des einfachen Diebstahls gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt, wurden 29 % der Spätbeginner innerhalb der ersten neun Jahre rückfällig. Den Folgeentscheidungen liegen im Vergleich zu den anderen Alterskohorten seltener erneute Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG zugrunde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass vor allem bei den Spätbeginnern vermehrt nach StPO eingestellt wird, wozu jedoch in den Eintragungen im BZR keine Informationen vorliegen. Die Rückfallraten nach sonstigen JGG-Entscheidungen und nach Jugendarrest liegen jeweils bei 48 %. Nach Verhängung einer Geldstrafe werden 37 % der Täter rückfällig und damit um acht Prozentpunkte häufiger als nach JGG-Einstellungen. Am höchsten ist der Anteil rückfälliger Spätbeginner nach einer Bewährungsstrafe (55 %), von denen ein großer Anteil erneut zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wird. Folgeentscheidungen mit Einstellungen nach JGG sind bei den Spätbeginnern insbesondere nach Geldstrafen und Jugend- oder Freiheitstrafen sehr selten, da die meisten Täter während des Rückfallzeitraums bereits in das Erwachsenenalter eintreten.

Es können somit bei allen Alterskohorten Unterschiede bei der Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsform festgestellt werden. Am geringsten ist die Rückfallrate nach milderer Sanktionsformen. Dies kann auch unter Ausschluss der Folgeentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG beobachtet werden (Tabelle 6.3). Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchung kann somit nicht festgestellt werden, dass härtere Sanktionsformen das Legalbewährungsverhalten jugendlicher und heranwachsender Ersttäter des einfachen Diebstahls positiv beeinflussen. Bei der Interpretation ist jedoch zu beachten, dass sich in der höheren Rückfallrate nach härteren Sanktionsformen eine zutreffende richterliche Prognose widerspiegeln könnte. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die härter sanktionierten Täter beispielsweise aufgrund mehrerer Taten verurteilt wurden oder eine besonders schwere Tatbegehung zugrunde lag.

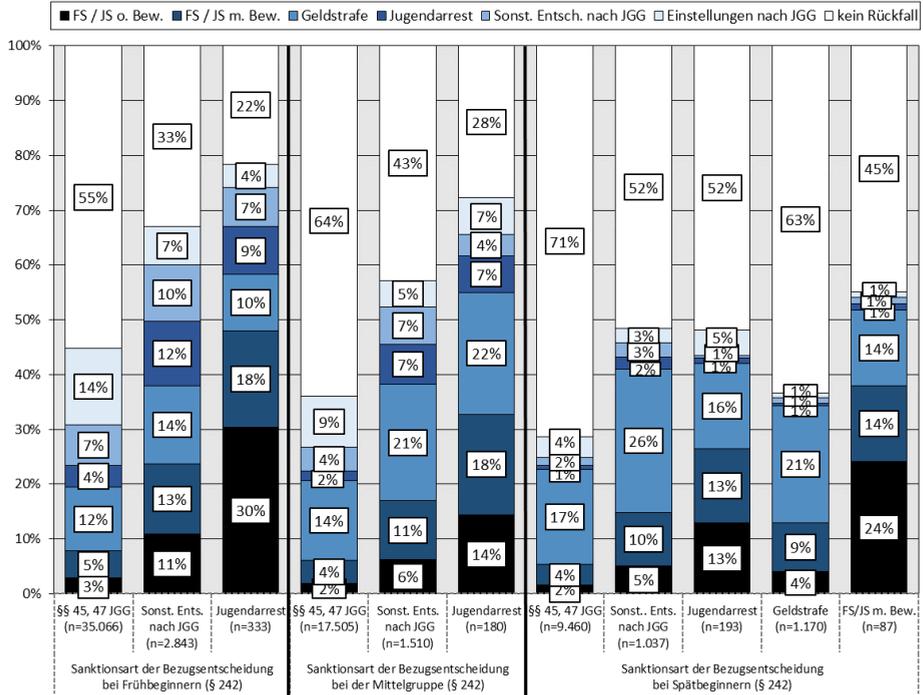


Abbildung 6.25: Umfang der Rückfälligkeit und Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung nach einfachen Diebstählen von Frühbeginnern (14- und 15-Jährige), Tätern der Mittelgruppe (16- und 17-Jährige) und von Spätbeginnern (18- bis 20-Jährige) in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung für den neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich¹⁰²⁴

¹⁰²⁴ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *Jehle*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 438 ff.; In der Abbildung 6.25 werden folgende Täter nicht abgebildet: 2 Täter aus der Gruppe der Frühbeginnern, gegen die eine Jugendstrafe ohne Bewährung erging und 14 Täter mit einer bedingten Jugendstrafe; 3 Täter aus der Mittelgruppe, gegen die eine unbedingte Jugendstrafe erging und 19 Täter der Mittelgruppe mit einer Bewährungsstrafe; 8 Spätbeginnern, gegen die eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe erging; Absolutzahlen in Tabelle A.6.35 und Tabelle A.6.36 im Anhang.

Tabelle 6.3: Rückfälligkeit und Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung einzelner Alterskohorten ohne Folgeentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei Frühbeginnern (§ 242)			Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei der Mittelgruppe (§ 242)			Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei Spätbeginnern (§ 242)				
	§§ 45, 47 JGG (n=30.166)	Sonst. Ents. nach JGG (n=2.645)	Jugend--arrest (n=319)	§§ 45, 47 JGG (n=15.862)	Sonst. Ents. nach JGG (n=1.437)	Jugend--arrest (n=168)	§§ 45, 47 JGG (n=9.107)	Sonst. Ents. nach JGG (n=1.010)	Jugend--arrest (n=184)	Geld--strafe (n=1.159)	FS/JS m. Bew. (n=86)
FS / JS o. Bew.	3,42%	11,76%	31,66%	2,05%	6,54%	15,48%	1,59%	5,25%	13,59%	4,06%	24,42%
FS / JS m. Bew.	5,65%	13,69%	18,50%	4,69%	11,27%	19,64%	3,93%	10,00%	14,13%	9,06%	13,95%
Geldstrafe	13,48%	15,35%	10,66%	15,99%	22,34%	23,81%	18,04%	26,83%	16,30%	21,48%	13,95%
Jugendarrest	4,62%	12,63%	9,09%	2,04%	7,65%	7,14%	0,68%	2,28%	1,09%	0,52%	1,16%
Sonst. Ents. nach JGG	8,62%	11,08%	7,52%	4,71%	7,17%	4,17%	1,61%	2,67%	0,54%	0,95%	1,16%
kein Rückfall	64,20%	35,50%	22,57%	70,53%	45,02%	29,76%	74,14%	52,97%	54,35%	63,93%	45,35%

6.5.2.4 Verlaufsformen krimineller Karrieren nach einfachen Diebstählen durch Ersttäter

Werden jugendliche und heranwachsende Täter erstmalig mit einem einfachen Diebstahl auffällig, wird zumeist von einem episodenhaften Verhalten ausgegangen.¹⁰²⁵ Fraglich ist jedoch wie lange diese kriminelle Episode anhält bzw. wie die Entwicklung der kriminellen Karriere verläuft. Wie sich die Verlaufsformen krimineller Karrieren¹⁰²⁶ über den neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Ersttätern des § 242 verteilen, wird in Abbildung 6.26 für die einzelnen Alterskohorten dargestellt. Da Folgeentscheidungen mit §§ 45, 47 JGG bei den einzelnen Alterskohorten unterschiedlich häufig auftreten, zeigt Tabelle 6.4 die Verteilung der einzelnen Verlaufsformen unter Ausschluss der JGG-Einstellungen.

Von besonderem Interesse sind die Täter, die ein *dauerhaft delinquentes* Verhalten aufweisen, also in jedem Abschnitt des Beobachtungszeitraums zumindest einmal rückfällig werden. Neben der dauerhaften Delinquenz wird der Anteil an Tätern untersucht, die ihre kriminelle Karriere nach mindestens einem Rückfall im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums abbrechen (*Abbruch 1*) und der Anteil an Tätern, die ihre kriminelle Karriere nach Rückfällen im ersten und zweiten Drittel des Beobachtungszeitraums abbrechen (*Abbruch 2*). Weitere mögliche Verlaufsformen sind Eintragungen ausschließlich im ersten und letzten Drittel, Eintragungen nur im zweiten und letzten Drittel, eine Eintragung nur im zweiten Drittel sowie eine Eintragung nur im letzten Drittel.¹⁰²⁷ In Abbildung 6.26 werden die Verlaufsformen der kriminellen Karrieren für Ersttäter des § 242 aus der Alterskohorte der Frühbeginner dargestellt.

¹⁰²⁵ Eijffler/Schepers, in: Handbuch Jugendkriminalität, S. 219 ff, S. 234.

¹⁰²⁶ Zu den einzelnen Verläufen zwischen denen differenziert wird siehe Abschnitt 6.3.

¹⁰²⁷ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach Jehle, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428–444, S. 439 ff.

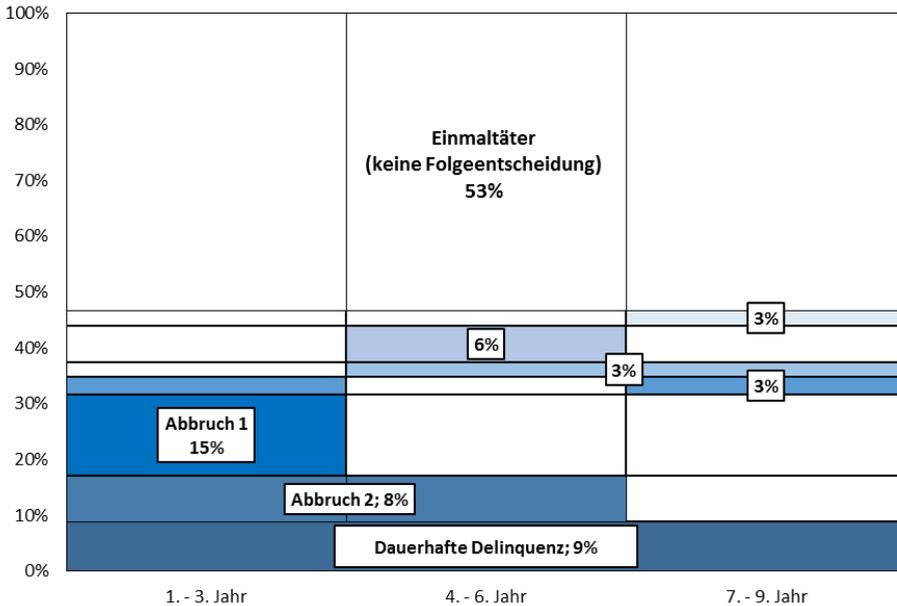


Abbildung 6.26: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode bei Frühbeginnern mit einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung ($n=38.260$)¹⁰²⁸

Der Anteil *dauerhaft delinquent* Frühbeginner liegt bei 9 %. Damit wird fast jeder zehnte in dieser Tätergruppe in jedem Abschnitt des Beobachtungszeitraums mindestens einmal rückfällig. 8 % der Frühbeginner brechen ihre kriminelle Karriere erst nach dem zweiten Drittel des neunjährigen Beobachtungszeitraums ab (*Abbruch 2*). Ein großer Anteil an Tätern (15 %) wird nur im ersten Drittel rückfällig und weist in den anschließenden sechs Jahren keine weiteren Eintragungen auf (*Abbruch 1*). Die Täter aus der Gruppe der Frühbeginner, gegen die nur im ersten Drittel eine erneute Eintragung ergeht, sind damit maximal 18 Jahre alt, wenn sie ihre kriminelle Karriere beenden. Das kriminelle Verhalten dieser Täter könnte somit der episodenhaften Jugendkriminalität zugeordnet werden. In 6 % der Fälle liegt eine erneute Eintragung nur im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums vor, wobei bei diesen Tätern nicht davon auszugehen ist, dass das kriminelle Verhalten noch Ausdruck der phasenhaften Jugenddelinquenz ist. Die weiteren Verlaufsformen sind mit einem Anteil von jeweils 3 % vertreten.

¹⁰²⁸ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 439 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.37 im Anhang.

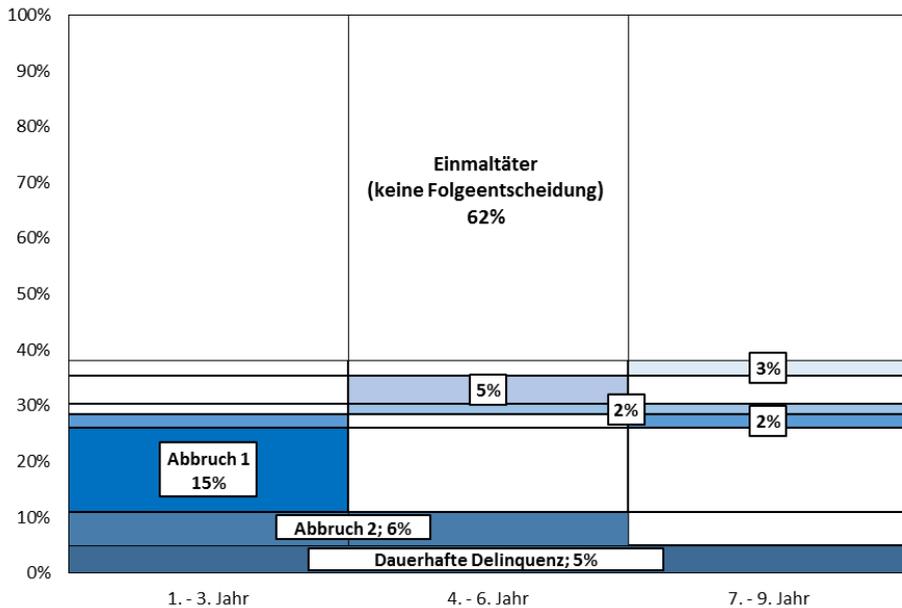


Abbildung 6.27: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode bei Tätern der Mittelgruppe mit einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung ($n=19.226$)¹⁰²⁹

Ein *dauerhaft delinquentes* Verhalten ist bei der Mittelgruppe mit nur 5 % deutlich seltener als bei den Frühbeginnern festzustellen. Der Anteil an Tätern, die ihre kriminelle Karriere bereits nach dem ersten Abschnitt abbrechen (*Abbruch 1*), ist mit 14 % ähnlich hoch wie bei den Frühbeginnern. Auch bei diesen Tätern könnte es sich noch um entwicklungsbedingte und episodenhafte Jugenddelinquenz handeln. 6 % der Täter der Mittelgruppe brechen ihr delinquentes Verhalten nach dem zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums ab (*Abbruch 2*). Der gegenüber den Frühbeginnern hohe Anteil an Einmaltätern (62 %) könnte auf eine ausgeprägtere Reife bei den Tätern der Mittelgruppe zurückzuführen sein.

¹⁰²⁹ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428–444, S. 438 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.37 im Anhang.

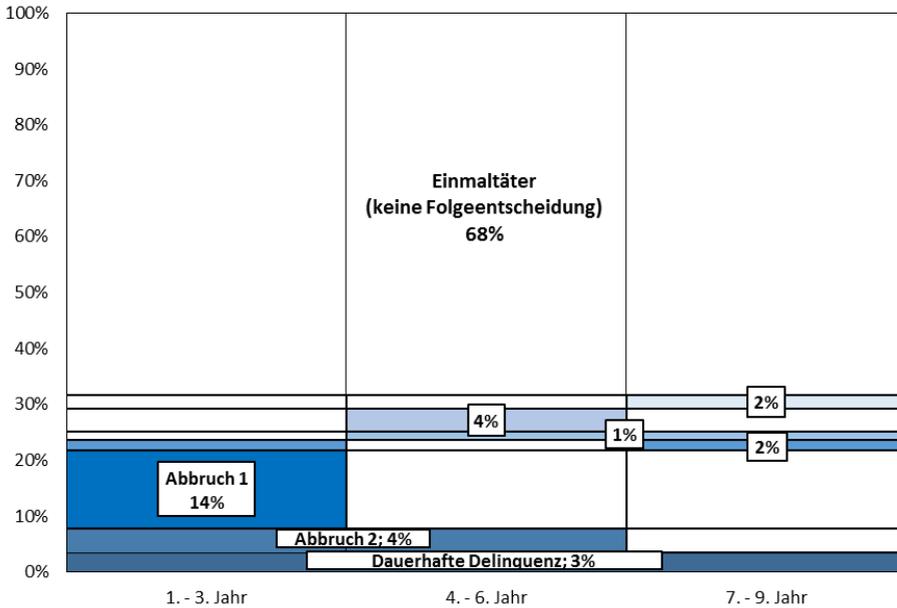


Abbildung 6.28: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs kriminellen Verhaltens in Form von Wiederverurteilungen innerhalb der ersten, zweiten und dritten Dreijahresperiode bei Spätbeginnern mit einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung ($n=11.957$)¹⁰³⁰

Der Anteil an *dauerhaft delinquenten* Tätern beträgt bei den Spätbeginnern nur 3 % und ist deutlich kleiner als bei den anderen Alterskohorten. Spätbeginner, die ihre kriminelle Karriere bereits im ersten Drittel abbrechen (*Abbruch 1*) sind ähnlich häufig wie bei den anderen Alterskohorten zu beobachten, wobei hier wahrscheinlich nicht mehr von episodenhafter Jugenddelinquenz ausgegangen werden kann. 4 % der Spätbeginner brechen ihre kriminelle Karriere nach dem zweiten Abschnitt ab (*Abbruch 2*). Der Anteil an Einmaltätern ist bei den Spätbeginnern mit 68 % größer als bei den Frühbeginnern und der Mittelgruppe. Dies könnte ebenfalls auf eine gegenüber den jüngeren Alterskohorten ausgeprägtere Reife dieser Täter zurückzuführen sein.

Durch die unterschiedliche Erfassung der Einstellungen nach JGG und StPO können zwischen den Alterskohorten jedoch Verzerrungen entstehen. Daher ist die Tabelle 6.4 ergänzend heranzuziehen, die die Verteilung der einzelnen Verlaufstypen unter Ausschluss der Folgeentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG darstellt. Die Feststellung, dass mit ansteigendem Einstiegsalter der Anteil an Einmaltätern zunimmt, setzt sich auch unter Ausschluss der JGG-Einstellungen fort. Zudem ist der Anteil von dauerhaft delinquenten Tätern auch unter Ausschluss der JGG-Einstellungen beim Einstiegsalter von 14 oder 15 Jahren am höchsten.

¹⁰³⁰ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 438 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.37 im Anhang.

Tabelle 6.4: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs kriminellen Verhaltens von Frühbeginnern, Tätern der Mittelgruppe und Spätbeginnern mit einfachem Diebstahl in der Bezugsentscheidung ohne §§ 45, 47 JGG in der Folgeentscheidung¹⁰³¹

	Alterskohorten ohne §§ 45, 47 JGG		
	Frühbeginner (n=33.148)	Mittelgruppe (n=17.496)	Spätbeginner (n=11.556)
Einmaltäter (keine Folgeentscheidung)	61,49%	68,00%	70,73%
Abbruch 1	6,75%	8,06%	10,96%
Abbruch 2	8,16%	6,34%	4,53%
RF im 1. und 3. Teil	3,55%	2,70%	1,96%
RF im 2. und 3. Teil	3,08%	2,01%	1,55%
RF nur im 2. Teil	3,71%	4,48%	4,18%
RF nur im 3. Teil	3,08%	3,01%	2,54%
Dauerhafte Delinquenz	10,18%	5,41%	3,54%

Es kann festgehalten werden, dass die Rückfälligkeit mit steigendem Diebstahls-Einstiegsalter sinkt und weniger Ersttäter ein dauerhaft¹⁰³² kriminelles Verhalten erkennen lassen. Bei jungen Ersttätern, die mit einem einfachen Diebstahl auffallen, folgt somit nur in Ausnahmefällen eine dauerhafte kriminelle Karriere. In den meisten Fällen wird das kriminelle Verhalten bereits nach einer delinquenten Phase von maximal drei Jahren abgebrochen.

6.5.2.5 *Deliktspezifische Rückfälligkeit bestimmter Alterskohorten nach einfachen Diebstählen*

Die meisten Ersttäter einfacher Diebstähle werden nicht rückfällig. Folgt jedoch nach der Bezugsentscheidung eine erneute Eintragung, ist zu überprüfen, welches Delikt der Folgeentscheidung zugrunde liegt und ob Unterschiede bei der Deliktsverteilung in Abhängigkeit vom Einstiegsalter zu erkennen sind. Abbildung 6.29 stellt daher nur die im neunjährigen Beobachtungszeitraum rückfälligen Ersttäter des einfachen Diebstahls nach Alterskohorten dar. Als jeweilige Vergleichsgruppe werden zudem die Ersttäter von nicht-diebstahlähnlichen Delikten gegenübergestellt. Es werden alle Folgeentscheidungen betrachtet und dabei die Hierarchisierung wie in Abbildung 6.19 zugrunde gelegt.

¹⁰³¹ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *ders.*, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428–444, S. 438 ff.; Absolutzahlen in Tabelle A.6.38 im Anhang.

¹⁰³² „Dauerhaft“ bezieht sich auf den zur Verfügung stehenden Beobachtungszeitraum von neun Jahren.

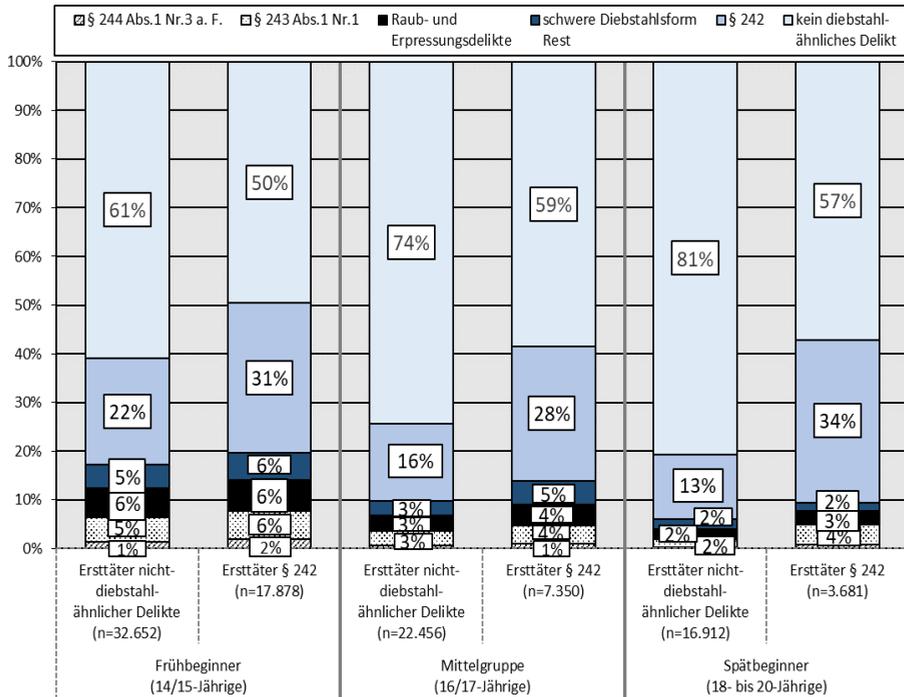


Abbildung 6.29: Art des Rückfalldelikts nach einfachen Diebstählen und nicht-diebstahlähnlichen Delikten rückfälliger Täter verschiedener Alterskohorten in der Bezugsentscheidung für den neunjährigen Beobachtungszeitraum im Vergleich¹⁰³³

Ein 14- oder 15-jähriger Ersttäter eines einfachen Diebstahls wird in der Hälfte der Fälle mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt rückfällig. 50 % dieser Täter begehen ein diebstahlähnliches Delikt. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um einen erneuten einfachen Diebstahl. Nur ca. 6 % der rückfälligen Ersttäter werden mit einem Einbruchsdiebstahl und nur ca. 2 % mit einem Wohnungseinbruch erneut auffällig. In Bezug auf die Gesamtgruppe der 14- und 15-jährigen Ersttäter eines einfachen Diebstahls liegt der Anteil an Rückfällen mit einem Einbruchsdiebstahl bei unter 3 % und mit einem Wohnungseinbruch bei unter einem Prozent. Im Vergleich zur Gruppe der Frühbeginner, die mit einem nicht-diebstahlähnlichem Delikt erstmalig auffällig werden, sind keine Besonderheiten beim Anteil der Rückfälle mit Einbruchsdelikten festzustellen. Auch bei diesen Tätern sind nur ca. 5 % Einbruchsdiebstähle und ca. 1 % Wohnungseinbrüche enthalten. Diese Anteile reduzieren sich im Verhältnis zu allen Frühbeginnern, die mit einem nicht-diebstahlähnlichem Delikt erstmalig auffällig werden, um ungefähr jeweils die Hälfte.

¹⁰³³ Ansatz, Darstellungsform und Begrifflichkeiten nach *Jehle*, in: *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 428–444, S. 438 ff.; Werte unter 1 % werden in der Abbildung 6.29 nicht beschriftet; Absolutzahlen in Tabelle A.6.39 im Anhang.

Bei der Mittelgruppe wird der Großteil der Ersttäter des § 242 ebenfalls mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt rückfällig und nur wenige begehen ein Einbruchsdelikt in der Folgeentscheidung (ca. 4 % Einbruchsdiebstähle, ca. 1 % Wohnungseinbrüche). In Bezug auf die Gesamtgruppe der 16- und 17-jährigen Ersttäter eines einfachen Diebstahls liegt der Anteil an Rückfällen mit einem Einbruchsdiebstahl bei etwas über einem Prozent und mit einem Wohnungseinbruch bei 0,4 %. Bei der Mittelgruppe, die erstmalig mit einem nicht-diebstahlähnlichen Delikt auffällig wird, sind die Anteile an Einbruchsdelikten in der Folgeentscheidung noch geringer. Gleiches gilt auch für die Quote in Bezug auf die Gesamtgruppe.

Die Spätbeginner des § 242 weisen ähnliche Anteile an Rückfällen mit Einbruchsdelikten wie die Mittelgruppe auf. In Bezug auf die Gesamtgruppe liegt der Anteil an Rückfällen mit einem Einbruchsdiebstahl bei etwas über einem Prozent und mit einem Wohnungseinbruch bei unter 0,3 %. Die rückfälligen Spätbeginner mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten in der Bezugsentscheidung begehen jedoch seltener ein Einbruchsdelikt in der Folgeentscheidung (ca. 1 %) als die rückfälligen Spätbeginner des § 242. Werden alle Spätbeginner mit nicht-diebstahlähnlichen Delikten in der Bezugsentscheidung einbezogen, reduziert sich der Anteil an Rückfällen mit einem Einbruchsdelikt noch weiter (ca. 0,6 % Einbruchsdiebstähle, ca. 0,1 % Wohnungseinbrüche).

Die unterschiedliche Erfassung der Einstellungen nach JGG und nach StPO wirkt sich vor allem bei der Gruppe der Spätbeginner aus, da bei diesen Tätern während des Beobachtungszeitraums vermutlich ein größerer Anteil nach StPO eingestellt wird, der in dieser Datengrundlage nicht enthalten ist. Bei der Gruppe der Frühbeginner ist der Anteil an Einstellungen nach StPO vermutlich deutlich kleiner. Daher wird in Tabelle 6.5 die Art der Rückfalldelikte der Ersttäter des § 242 mit und ohne Einbeziehung der Folgeentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG gegenübergestellt. Der Ausschluss dieser Diversionsentscheidungen wirkt sich insbesondere auf leichte Delikte aus, sodass die Anteile der schweren Straftaten leicht ansteigen. Dies ist auch bei den Rückfällen mit Einbruchsdelikten bei allen Alterskohorten zu beobachten. Der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten ist jedoch nur geringfügig höher als unter Einbeziehung der Diversionsentscheidungen. Im Vergleich der Alterskohorten untereinander ist ebenfalls zu erkennen, dass Täter aus der Alterskohorte „Frühbeginner“ etwas häufiger mit einem Einbruchsdelikt rückfällig werden als die Täter der älteren Alterskohorten.

Tabelle 6.5: Art der Rückfalldelikte nach einfachen Diebstählen in verschiedenen Alterskohorten mit und ohne §§ 45, 47 JGG in der Folgeentscheidung im Vergleich¹⁰³⁴

	Frühbeginner § 242 (14/15-Jährige)		Mittelgruppe § 242 (16/17-Jährige)		Spätbeginner § 242 (18- bis 20-Jährige)	
	Mit §§ 45, 47 JGG in FE (n= 17.878)	Ohne §§ 45, 47 JGG in FE (n= 12.766)	Mit §§ 45, 47 JGG in FE (n= 7.350)	Ohne §§ 45, 47 JGG in FE (n= 5.344)	Mit §§ 45, 47 JGG in FE (n= 3.681)	Ohne §§ 45, 47 JGG in FE (n= 3.282)
§ 244 Abs.1 Nr.3 a. F.	1,90%	2,61%	1,09%	1,48%	0,84%	0,88%
§ 243 Abs.1 Nr.1	5,77%	7,73%	3,74%	5,03%	4,13%	4,45%
Raub- und Erpressungsdelikte	6,45%	8,66%	4,12%	5,37%	2,69%	3,02%
schwere Dieb- stahlsform Rest	5,59%	7,18%	4,86%	1,05%	1,68%	1,83%
§ 242	30,67%	31,04%	27,69%	28,65%	33,55%	33,15%
kein diebstahl- ähnliches Delikt	49,61%	42,79%	58,50%	58,42%	57,10%	56,67%

Innerhalb von neun Jahren nach der Bezugsentscheidung werden damit von den 17.878 Ersttätern des einfachen Diebstahls im Alter zwischen 14 und 15 Jahren 1.031 mit einem Einbruchsdiebstahl und 340 Täter mit einem Wohnungseinbruch rückfällig. Bei der Mittelgruppe (7.350 Täter in der Bezugsentscheidung) können 275 Täter mit Einbruchsdiebstählen und 80 Täter mit Wohnungseinbrüchen in der Folgeentscheidung identifiziert werden. Von den 3.681 18- bis 20-jährigen Ersttätern des § 242 wurden im Laufe ihrer kriminellen Karriere 152 Täter mit einem Einbruchsdiebstahl und 31 Täter mit einem Wohnungseinbruch rückfällig.

Es ist somit festzuhalten, dass Täter, die sich nach einem einfachen Diebstahl im Laufe ihrer kriminellen Karriere zu Einbrechern entwickeln, eine seltene Ausnahme darstellen. Diese Erkenntnis gilt für jedes betrachtete Einstiegsalter. Keine der untersuchten Alterskohorten fiel mit einem hohen Anteil an Tätern auf, die mit Einbruchsdelikten rückfällig wurden. Der einfache Diebstahl stellt somit kein Einstiegsdelikt für Einbrecher dar.

¹⁰³⁴ Absolutzahlen in Tabelle A.6.40 im Anhang.

6.6 Zusammenfassung

In diesem Abschnitt wurden die Daten der Legalbewährungsuntersuchung herangezogen, um kriminelle Karrieren von Einbrechern zu untersuchen. Auf empirischer Grundlage wurde überprüft, ob Täter, die in der Bezugsentscheidung mit einem Einbruchsdelikt auffallen, wiederholt Einbrüche begehen. Dafür wurde das Legalbewährungsverhalten von Einbrechern über einen Zeitraum von neun Jahren nach der Bezugsentscheidung untersucht und auch die Vorstrafen dieser Täter einbezogen. Zudem wurde überprüft, ob der einfache Diebstahl bei jugendlichen und heranwachsenden Ersttätern ein Einstiegsdelikt für eine kriminelle Karriere mit Einbruchsdelikten darstellt.

Über den neunjährigen Rückfallzeitraum konnte festgestellt werden, dass die meisten Rückfälligen bereits in den ersten drei Jahren auffallen und in den Folgejahren nur noch wenige Rückfällige neu hinzukommen. Bei den erwachsenen Einbrechern steigt die Rückfälligkeit über den verlängerten Zeitraum etwas stärker an als bei den jugendlichen und heranwachsenden Einbrechern. Die deliktspezifische Untersuchung der Rückfälle innerhalb von neun Jahren konnte keine deutliche Zunahme einschlägiger Rückfälle nach Einbruchsdelikten zeigen. Das Risiko in der Folgeentscheidung ein Einbruchsdelikt zu begehen, ist bei den Tätern der Einbruchsdelikte auch über neun Jahre höher als bei Tätern anderer Delikte. Dennoch begehen die meisten rückfälligen Einbrecher in der Folgeentscheidung andere Delikte. Zudem konnte gezeigt werden, dass der Karriereverlauf von Einbrechern besonders häufig von dauerhaft delinquentem Verhalten geprägt ist. Bei den dauerhaft delinquenten Einbrechern liegen in der Bezugsentscheidung häufiger strenge Sanktionen vor als bei anderen Verlaufsformen des kriminellen Verhaltens. Auf Grundlage der verwendeten Daten ist damit kein positiver Einfluss harter Sanktionen auf die kriminelle Karriere von Einbruchstätern festzustellen.

Die Einbeziehung der Vorstrafen ergab, dass mit steigender Vorstrafenbelastung ein Anstieg der Rückfallrate einhergeht. Im Vergleich der Einbruchsdelikte konnte mit zunehmenden Vorstrafen bei Wohnungseinbrechern ein höheres Risiko festgestellt werden, mit einem weiteren Einbruchsdelikt rückfällig zu werden. Weitere Unterschiede im Rückfallverhalten konnten in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Voreintragung festgestellt werden. Nach einer Freiheits- und Jugendstrafe mit und ohne Bewährung sowie nach Jugendarrest ist die Wahrscheinlichkeit mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig zu werden nach beiden Einbruchsdelikten ähnlich groß. Erneute Wohnungseinbrüche folgen hingegen nach diesen Sanktionsformen häufiger bei Wohnungseinbrechern als bei Tätern des Einbruchsdiebstahls. Insgesamt werden Einbrecher nach härteren Sanktionsformen in der Vorentscheidung zu einem höheren Anteil mit einem Einbruchsdelikt rückfällig als nach milderen Reaktionsformen.

In Abhängigkeit von der Deliktsart der Voreintragung ist die allgemeine Rückfälligkeit am höchstens, wenn eine Vorstrafe mit einem Einbruchsdelikt vorliegt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Einbrecher mit einem Einbruchsdelikt rückfällig werden, ist am höchsten, wenn bereits in der Vorentscheidung ein Einbruchsdelikt begangen wurde; sowohl bei Betrachtung der schwersten Vor- und Folgeentscheidung als auch unter Einbeziehung aller Vor- und Folgeentscheidungen. Die Anzahl dieser Täter ist jedoch sehr gering und der Typus „Serieneinbrecher“ somit eine seltene Ausnahme. Der Großteil der Einbrecher wird in einem sehr breiten Deliktsspektrum rückfällig.

Die Untersuchung einzelner Alterskohorten von Ersttätern des einfachen Diebstahls ergab, dass mit steigendem Einstiegsalter die allgemeine Rückfallrate abnimmt - auch unter Ausschluss der Diversionsentscheidungen in der Folgeeintragung. Zur Verteilung der verschiedenen Verlaufsformen der kriminellen Karriere konnte festgestellt werden, dass die dauerhafte Delinquenz bei den Spätbeginnern deutlich seltener als bei den Frühbeginnern zu beobachten ist. In den meisten Fällen wird jedoch die kriminelle Karriere bei allen Alterskohorten bereits nach einer delinquenten Phase von maximal drei Jahren abgebrochen. In Abhängigkeit von den Sanktionsformen wurden die geringste allgemeine Rückfallrate sowie die geringste Rückfälligkeit mit Einbruchsdelikten bei allen Alterskohorten nach milderen Reaktionsformen festgestellt. Es kann somit nicht belegt werden, dass eine mildere Strafe die Entwicklung eines jungen Ersttäters des einfachen Diebstahls zum Einbrecher begünstigt. Insgesamt wird nur ein sehr geringer Anteil jugendlicher und heranwachsender Ersttäter des einfachen Diebstahls zu Einbrechern. Die Sorge, diese Täter des einfachen Diebstahls würden sich im Laufe ihrer kriminellen Karriere zu Einbrechern entwickeln, bestätigt sich in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht und somit kann der einfache Diebstahl nicht als Einstiegsdelikt für Einbrecher gelten.

7 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

7.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorangegangenen Abschnitte befassten sich mit der Beantwortung der folgenden Forschungsfragen:

- (1) Welche Auffälligkeiten sind bei den Einbruchsdiebstählen bezüglich des Alters, des Geschlechts und der Herkunft im Vergleich zu der Gesamtgruppe der schweren Diebstahlsformen und anderen Deliktgruppen festzustellen? Inwiefern unterscheidet sich die Vorstrafenbelastung der Einbrecher von der der Gesamtgruppe schwerer Diebstahlsformen und anderer Deliktgruppen?
- (2) Wie wird justiziell auf Einbruchsdelikte reagiert? Welche Dauer haben die gegen Einbrecher verhängten Freiheits- und Jugendstrafen? Wie häufig werden die Freiheits- und Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt? Wie unterscheidet sich die Sanktionierung in Abhängigkeit von den demographischen Merkmalen und den Voreintragungen?

- (3) Wie gestaltet sich die Rückfälligkeit von Einbrechern im Vergleich zu Tätern anderer Delikte? Werden Einbrecher häufiger als Täter anderer Delikte mit Einbruchsdelikten rückfällig? Welche Unterschiede können bei der Rückfälligkeit von Einbrechern in Abhängigkeit von demographischen Merkmalen festgestellt werden? Welchen Einfluss haben die einzelnen Sanktionsformen und deren Dauer auf die Häufigkeit und Schwere der Rückfälligkeit nach Einbruchsdelikten?
- (4) Wie gestaltet sich die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von den Vorstrafen bei Einbrechern im Vergleich zu anderen Deliktgruppen? Werden Einbrecher über einen längeren Zeitraum häufiger mit Einbruchsdelikten rückfällig als Täter anderer Delikte und lässt sich der Typus „Serieneinbrecher“ identifizieren? Inwiefern hat ein einfacher Diebstahl bei jungen Ersttätern Einfluss auf die Entwicklung einer kriminellen Karriere zum Einbrecher?

Diese Forschungsfragen werden auf Basis der Bundeszentralregister-/Erziehungsregistereintragen ausführlich untersucht. Dabei können im Bezugsjahr 2010 8.666 Personen mit einem Einbruchsdiebstahl und 2.235 Personen mit einem Wohnungseinbruch als schwerstes Delikt in der Bezugsentscheidung identifiziert werden, womit die verwendete Datengrundlage umfangreiche Analysen der rechtspolitisch stark diskutierten Einbruchsdelikte ermöglicht. Die Gruppe der Einbrecher wird zudem den Tätern anderer Deliktsbereiche gegenübergestellt und die Besonderheiten der Einbrecher herausgearbeitet. Dabei stellen sich die Einbrecher als eine besonders rückfallgefährdete Tätergruppe dar. Die einzelnen Ergebnisse zu den Tätern, der Sanktionierung, der Rückfälligkeit und den kriminellen Karrieren werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

7.1.1 Die Täter der Einbruchsdelikte

In Abschnitt 3 wird untersucht, welche Auffälligkeiten bei den Einbruchsdiebstählen bezüglich des Alters, des Geschlechts und der Herkunft im Vergleich zu der Gesamtgruppe der schweren Diebstahlsformen und anderen Deliktgruppen festzustellen sind und inwiefern sich die Vorstrafenbelastung der Einbrecher zur Vorstrafenbelastung der Gesamtgruppe der schweren Diebstahlsformen und anderen Deliktgruppen unterscheidet. Als Einbrecher gelten die Täter, gegen die eine Bezugsentscheidung aufgrund von § 243 Abs.1 Nr.1 oder § 244 Abs.1 Nr.3 a. F. ergangen ist.

7.1.1.1 *Alter*

Bei den Einbrechern kann ein höherer Anteil an jugendlichen und heranwachsenden Tätern als bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten festgestellt werden (Abschnitt 3.3, S. 123 ff.). Damit sind die Einbrecher im Durchschnitt jünger als die

Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Im Vergleich zur Gesamtgruppe der schweren Diebstahlsformen können keine wesentlichen Abweichungen beobachtet werden. Durchschnittlich jünger als die Einbrecher sind die Täter des einfachen Diebstahls. Hierbei ist jedoch der besonders hohe Anteil an jugendstrafrechtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG bei einfachen Diebstählen zu beachten. Sowohl beim Einbruch- als auch beim Wohnungseinbruchdiebstahl ist die Hälfte der Täter zwischen 15 und 20 Jahre alt, wobei die 18-jährigen Einbrecher am häufigsten vertreten sind.

7.1.1.2 *Geschlecht*

Täter von schweren Diebstahlsformen und Einbruchsdelikten sind überwiegend männlich (Abschnitt 3.4, S. 133 ff.). Dies zeigt sich besonders deutlich im Vergleich zu den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und dem einfachen Diebstahl, die einen höheren Frauenanteil aufweisen. So werden nicht-diebstahlähnliche Delikte ca. zwei Mal und einfache Diebstähle ca. vier Mal häufiger als schwere Diebstahlsformen oder Einbruchsdelikte von Frauen begangen. Die Geschlechterverteilung unterscheidet sich auch im Vergleich der beiden Einbruchsdelikte untereinander: Während nur wenige Einbruchsdiebstähle von Frauen begangen werden, ist dieser Anteil bei den Wohnungseinbrüchen mehr als doppelt so hoch, jedoch im Vergleich zu den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und dem einfachen Diebstahl gering. Eine altersabhängige Betrachtung der Geschlechterverteilung zeigt, dass die Wohnungseinbrecherinnen und die Täterinnen des Einbruchsdiebstahls am häufigsten in der Altersgruppe von 14 bis 15 Jahren vertreten sind.

7.1.1.3 *Nationalität*

Knapp ein Viertel der Einbrecher ist nichtdeutscher Herkunft (Abschnitt 3.5, S. 138 ff.). Eine ähnliche Verteilung zwischen deutschen und nichtdeutschen Tätern kann auch bei den schweren Diebstahlsformen insgesamt beobachtet werden. Bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und dem einfachen Diebstahl ist der Anteil nichtdeutscher Täter etwas geringer. Der Vergleich der Einbruchsdelikte untereinander zeigt nur geringfügige Abweichungen bezüglich der Nationalität. Insgesamt sind im Vergleich mit den anderen Deliktgruppen keine deutlichen Unterschiede bei der Verteilung zwischen deutschen und nichtdeutschen Tätern festzustellen. Hinsichtlich der einzelnen Herkunftsländer sind jedoch Unterschiede zu beobachten: Die Täter schwerer Diebstahlsformen und die Einbrecher sind häufiger osteuropäischer Herkunft als die Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Über die Hälfte der nichtdeutschen Einbruchsdiebe und etwas weniger als die Hälfte der Wohnungseinbrecher kommen aus Osteuropa. Damit unterscheiden sich die Einbruchsdelikte zwar kaum von den schweren Diebstahlsformen insgesamt, jedoch sind vor allem die Täter nichtdiebstahlähnlicher Delikte deutlich seltener osteuropäischer Herkunft als

die Einbrecher. Unter den osteuropäischen Staaten stammen die Täter des Einbruchsdiebstahls am häufigsten aus Polen und die osteuropäischen Wohnungseinbrecher aus Kroatien.

Nichtdeutsche Täter sind bei allen Deliktsgruppen am häufigsten in der Altersgruppe zwischen 30 und 39 Jahren vertreten. Nichtdeutsche Frauen begehen häufiger Wohnungseinbrüche als Einbruchsdiebstähle, jedoch ist der Anteil nichtdeutscher Wohnungseinbrecherinnen im Vergleich zu den nichtdeutschen Täterinnen des einfachen Diebstahls wesentlich geringer.

7.1.1.4 *Vorstrafenbelastung*

Die Einbrecher zeigen eine hohe Vorstrafenbelastung. Ca. drei Viertel der Einbrecher ist mindestens einmal vorbestraft und fast ein Drittel der Einbrecher weist fünf Mal oder häufiger eine Vorentscheidung auf (Abschnitt 3.6, S. 150 ff.). Insbesondere im Vergleich zu den Tätern des einfachen Diebstahls und der nicht-diebstahlähnlichen Delikte fällt die hohe Vorstrafenbelastung der Einbrecher deutlich auf; jedoch nicht im Vergleich zur Gesamtgruppe der schweren Diebstahlsformen, von denen ungefähr ein Drittel der Täter vorbestraft ist. Unter den Einbruchsdelikten sind Wohnungseinbrecher um wenige Prozentpunkte häufiger vorbestraft als Einbruchsdiebe. Besonders die Gruppe der 14 und 15-jährigen Einbrecher fällt mit einer deutlich höheren Vorstrafenbelastung als Täter anderer Delikte in derselben Altersgruppe auf. Männliche Täter aller Deliktsgruppen sind um ein Vielfaches häufiger vorbestraft als Frauen. In der schwersten Vorentscheidung wird bei den Einbruchsdelikten häufig eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt. Die Untersuchung der Deliktsart der Vorentscheidung ergibt bei den Einbrechern, dass mehrheitlich nicht-diebstahlähnliche Delikte zugrunde sowie einfache Diebstähle vorliegen. Nur ein sehr geringer Anteil der Einbrecher ist auch mit einem Einbruchsdelikt vorbestraft. Bei den Einbrechern sind dennoch häufiger als bei den Tätern anderer Delikte Einbruchsdelikte in den Vorentscheidungen festzustellen – sowohl bei Betrachtung der schwersten Vorentscheidung als auch unter Einbeziehung aller Vorentscheidungen.

7.1.2 *Strafzumessung bei Einbruchsdelikten*

Wie Einbrecher sanktioniert werden und ob eine Verschärfung des Strafrahmens erforderlich ist, wurde häufig in Politik und Gesellschaft diskutiert. In Abschnitt 4 wird hinsichtlich der justiziellen Reaktionen gezeigt, dass gegen Einbrecher am häufigsten Freiheits- oder Jugendstrafen verhängt werden (Abschnitt 4.1, S. 176 ff.). Nahezu zwei Drittel der gegen Wohnungseinbrecher verhängten Sanktionen sind Freiheits- oder Jugendstrafen, wovon ca. ein Drittel nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Gegen Einbruchsdiebe wird in ca. der Hälfte der Fälle eine Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt, wovon ebenfalls ein Drittel nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

Sonstige ambulante Reaktionen und Einstellungen nach JGG sind nach Einbruchsdiebstählen etwas häufiger als nach Wohnungseinbrüchen. Geldstrafen und Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG haben vor allem bei Wohnungseinbrechern eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Knapp ein Viertel der strafrechtlichen Reaktionen auf 14- bis 15-jährige Wohnungseinbrecher stellen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG dar, während dieser Anteil bei Einbruchsdieben fast die Hälfte einnimmt.

Weitere Unterschiede werden bei der Sanktionierung der Einbrecher in Abhängigkeit von demographischen Merkmalen festgestellt (Abschnitt 4.1.2, S. 178 ff.): Der Anteil an Jugend- und Freiheitsstrafen nimmt mit steigendem Alter zunächst zu; diese Entwicklung ist auch unter Ausschluss der Einstellungen zu beobachten. Am häufigsten werden unbedingte und bedingte Freiheitsstrafen gegen Einbrecher zwischen 30 und 39 Jahren verhängt. Wie bereits in Abschnitt 4.4 erläutert wurde, ist die Vorstrafenbelastung bei der Strafzumessung ein miteinzubeziehender Aspekt und diesbezüglich zeigte die Untersuchung auch, dass mit zunehmendem Alter ein starker Anstieg der allgemeinen Vorstrafenquote bei beiden Einbruchsdelikten zu erkennen ist; dies scheint sich auch entsprechend auf die Sanktionierung bei beiden Einbruchsdelikten niederzuschlagen. Weibliche Einbrecher werden deutlich seltener zu einer unbedingten oder bedingten Haftstrafe verurteilt als männliche Täter. Einstellungen nach dem JGG und sonstige Entscheidungen nach dem JGG sind bei Frauen häufiger als bei Männern vorzufinden. Nichtdeutsche Einbrecher werden härter sanktioniert als deutsche Einbrecher.

7.1.2.1 *Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht*

Das im Jahre 2010 geltende Strafmaß wird vor allem beim Wohnungseinbruchdiebstahl nicht ausgeschöpft (Abschnitt 4.2, S. 189 ff.). Nur sehr selten werden Freiheitsstrafen über fünf Jahre verhängt. Die Dauer der meisten unbedingten Freiheitsstrafen liegt zwischen zwei und fünf Jahren. Bei beiden Einbruchsdelikten folgt etwas seltener eine unbedingte Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren. Kürzere Freiheitsstrafen folgen nach Einbruchsdiebstählen zu einem ähnlichen Anteil und nach Wohnungseinbrüchen in einem Viertel der Fälle. Die Sanktionierung der Einbruchsdiebstähle ähnelt der Sanktionierung nach den gesamten schweren Diebstahlsformen. Bei Wohnungseinbrüchen sind im Vergleich zur Gruppe der schweren Diebstahlsformen etwas härtere justizielle Reaktionen festzustellen.

Am häufigsten wird bei den Einbrechern eine Bewährungszeit zwischen zwei und drei Jahren angeordnet; ein Unterschied zwischen den beiden Einbruchsdelikten ist dabei nicht zu erkennen. Bewährungshilfe wird bei der Mehrheit der Einbrecher nicht angeordnet.

7.1.2.2 *Sanktionierung nach Jugendstrafrecht*

Gegen einen erheblichen Anteil der Einbrecher wird Jugendarrest oder eine sonstige jugendrichterliche Entscheidung verhängt (Abschnitt 4.3, S. 204 ff.). Eine un-

bedingte Jugendstrafe wird gegen Einbruchsdiebe etwas seltener als gegen Wohnungseinbrecher verhängt. Dabei wird bei der Hälfte der mit unbedingten Jugendstrafen sanktionierten Einbrechern eine Dauer zwischen zwei und fünf Jahren verhängt, womit längere Jugendstrafen einen größeren Anteil der JGG-Reaktionen ausmachen als längere Freiheitsstrafen nach StGB. Bewährungsstrafen werden fast doppelt so häufig wie unbedingte Jugendstrafen gegen die nach JGG sanktionierten Einbruchsdiebe und gegen fast ein Viertel der nach JGG sanktionierten Wohnungseinbrecher verhängt. Bei der vollstreckten Jugendstrafe sind nach Art der Erledigung und Dauer nur geringe Unterschiede zwischen den Einbruchsdelikten zu erkennen. Bei den unbedingten Jugendstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren handelt es sich bei der Mehrheit um Vollverbüßer. Der Anteil an Strafrestaussetzungen steigt mit zunehmender Dauer der Jugendstrafe entsprechend an.

7.1.2.3 *Sanktionierung und Voreintragungen*

Es kann bei allen betrachteten Diebstahldelikten ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Höhe der Vorstrafenbelastung und der Schärfe der verhängten Sanktionen festgestellt werden (Abschnitt 4.4, S. 217 ff.). Die Anteile an unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen steigen bei den Einbruchsdelikten mit zunehmender Vorstrafenbelastung an, wobei gegen nicht-vorbestrafte Wohnungseinbrecher häufiger harte Sanktionen verhängt werden als gegen nicht-vorbestrafte Täter des Einbruchsdiebstahls.

Abhängig von der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe ist hinsichtlich der Sanktionierung der Bezugsentscheidung bei allen Deliktgruppen sowohl nach StGB als auch nach JGG zu erkennen, dass mit steigender Härte der Sanktion der Vorentscheidung die Härte der Sanktionierung der Bezugsentscheidung zunimmt. Zwischen den beiden Einbruchsdelikten ist dabei überwiegend eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. Liegt in der Vorstrafe bereits ein Einbruchsdelikt vor, werden Einbrecher härter sanktioniert als nach anderen Delikten in der Vorstrafe. Die mildesten Sanktionen folgen bei nicht-diebstahlähnlichen Delikten sowie einfachen Diebstählen in der schwersten Vorentscheidung. Damit wird auf einschlägig vorbestrafte Einbrecher justiziell härter reagiert.

7.1.3 *Rückfälligkeit*

Die Betrachtung des dreijährigen Rückfallzeitraums von 2010 bis 2013 ergibt, dass Täter von Einbruchsdelikten besonders rückfallgefährdet sind, dabei jedoch überwiegend nicht mit erneuten Einbrüchen auffallen (Abschnitt 5.2, S. 250 ff.). Die Ergebnisse zu dem Umfang und der Art der Rückfälligkeit, der Rückfälligkeit nach soziodemographischen Merkmalen und in Abhängigkeit von der Sanktionierung dieser herausstechenden Tätergruppe werden im Folgenden dargestellt.

7.1.3.1 *Umfang und Art des Rückfalls*

Einbrecher werden häufiger rückfällig als Täter von nicht-diebstahlähnlichen Delikten und einfachen Diebstählen (Abschnitt 5.2, S. 250 ff.). Während die Rückfallrate bei Einbruchsdieben und bei Wohnungseinbrechern bei etwas über der Hälfte der Fälle liegt, liegt dieser Anteil bei Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte bei einem Drittel und bei Tätern einfacher Diebstähle bei 40 %. Im Vergleich zu der Gesamtgruppe schwerer Diebstahlsformen weicht die Rückfallrate nach Einbruchsdelikten nur geringfügig ab. Rückfällige Einbrecher fallen in der schwersten Folgeentscheidung nur zu einem sehr geringen Anteil erneut mit Einbruchsdelikten auf: 8 % der rückfälligen Einbruchsdiebe begehen innerhalb von drei Jahren erneut einen Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und nur 2 % der Einbruchsdiebe werden mit einem Wohnungseinbruch rückfällig. Werden alle Folgeeintragungen einbezogen, erhöht sich der Anteil an Rückfällen mit einem Einbruchsdiebstahl gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 um ca. drei Prozentpunkte und mit einem Wohnungseinbruch um unter einem Prozentpunkt.

8 % der rückfälligen Wohnungseinbrecher werden in der schwersten Folgeentscheidung mit einem Wohnungseinbruch rückfällig, 7 % der rückfälligen Wohnungseinbrecher begehen einen Einbruchsdiebstahl innerhalb der ersten drei Jahre nach der Bezugsentscheidung. Die Anteile an Rückfällen mit Wohnungseinbrüchen und Einbruchsdiebstählen bei Einbeziehung aller Folgeentscheidungen erhöht sich lediglich jeweils um ca. zwei Prozentpunkte.

Wohnungseinbrecher fallen damit etwas häufiger als Einbruchsdiebe mit einem Rückfall im Bereich der Einbruchsdelikte auf. Der überwiegende Anteil rückfälliger Einbrecher begeht jedoch ein nicht-diebstahlähnliches Delikt. Damit begehen rückfällige Einbrecher innerhalb von drei Jahren zwar nur selten ein erneutes Einbruchsdelikt, jedoch ist der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten bei dieser Tätergruppe deutlich höher als bei den nicht-diebstahlähnlichen Delikten und dem einfachen Diebstahl.

7.1.3.2 *Rückfall nach soziodemographischen Merkmalen*

Das Legalbewährungsverhalten von Einbrechern unterscheidet sich zwischen einzelnen Altersgruppen, den Geschlechtern und der Nationalität (Abschnitt 5.3, S. 258 ff.). Nach Einbruchsdiebstählen ist die Rückfälligkeit zwischen 14 und 15 Jahren und nach Wohnungseinbrüchen zwischen 16 und 17 Jahren am höchsten und nimmt sodann mit ansteigendem Alter ab. Diese Tendenz ist auch unter Ausschluss der Einstellungen nach JGG festzustellen. Während die allgemeine Rückfälligkeit bei den jüngeren Tätern der Einbruchsdelikte am höchsten ist, fallen rückfällige Erwachsene deutlich häufiger als rückfällige Jugendliche und Heranwachsende mit einschlägigen Folgeentscheidungen auf. Jugendliche Einbrecher werden hingegen häufiger als heranwachsende und erwachsene Einbrecher mit Raub- oder Erpressungsdelikten rückfällig.

Die männlichen Täter von Einbruchsdelikten sind häufiger rückfällig als die weiblichen Täter von Einbruchsdelikten. Im Vergleich mit den weiblichen Tätern anderer Deliktsgruppen sind die Einbrecherinnen jedoch am häufigsten rückfällig. Bei der Deliktsart der Rückfälligkeit unterscheiden sich die beiden Einbruchsdelikte in Abhängigkeit vom Geschlecht: Während männliche Täter des Einbruchsdiebstahls häufiger mit Einbruchsdiebstählen rückfällig werden, werden beim Wohnungseinbruch die weiblichen Täter häufiger als die männlichen Täter mit Wohnungseinbrüchen rückfällig.

Deutsche Einbruchsdiebe werden in über der Hälfte der Fälle und deutsche Wohnungseinbrecher in deutlich über der Hälfte der Fälle rückfällig. Die Rückfallrate von nichtdeutschen Einbrechern ist geringer und vermutlich auf Abschiebungen oder freiwillige Ausreisen zurückzuführen. Mit über einem Drittel der Fälle bei Einbruchsdieben und Wohnungseinbrechern ist die Rückfallrate allerdings etwas höher als bei nichtdeutschen Tätern nicht-diebstahlähnlicher Delikte. Bezüglich der Deliktsart der Rückfälligkeit kann festgestellt werden, dass rückfällige nichtdeutsche Einbrecher häufiger mit weiteren Einbruchsdelikten als deutsche rückfällige Einbrecher auffallen; dies gilt insbesondere für die nichtdeutschen rückfälligen Wohnungseinbrecher.

7.1.3.3 Rückfallhäufigkeit und -geschwindigkeit

Einbrecher werden etwas häufiger als Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte mehr als einmal mit einem Einbruchsdelikt rückfällig (Abschnitt 5.4, S. 291 ff.). Die allgemeine Rückfallhäufigkeit ist bei Einbrechern jedoch niedriger als bei Tätern nichtdiebstahlähnlicher Delikte, was jedoch nicht Ausprägung einer spezialpräventiven Wirkung ist, sondern auf den höheren Anteil freiheitsentziehender Sanktionen in der Folgeentscheidung zurückzuführen ist. Rückfällige Einbrecher werden nur geringfügig schneller als rückfällige Täter nicht-diebstahlähnlicher Delikte mit der ersten Folgeentscheidung auffällig. Ein deutlicheres Ergebnis kann bei der abschließlichen Betrachtung der einschlägig rückfälligen Täter festgestellt werden. Vor allem die Täter des Einbruchsdiebstahls fallen schneller mit der ersten Folgeentscheidung als die Täter des Wohnungseinbruchs oder des einfachen Diebstahls auf.

7.1.3.4 Sanktionierung und Rückfall

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der strafrechtlichen Reaktion in der Bezugsentscheidung und der in der Folgeentscheidung (Abschnitt 5.6, S. 299 ff.): Freiheitsentziehende Bezugsentscheidungen ziehen in der Regel freiheitsentziehende Folgeentscheidungen nach sich. Dies darf jedoch nicht kausal interpretiert werden; vielmehr als Bestätigung der richterlichen Legalprognose. Auch zwischen der rechtlichen Reaktion in der Bezugsentscheidung und der Deliktsart der Folgeentscheidung ist ein Zusammenhang zu erkennen: Mit steigender Sanktionshärte steigt auch der Anteil an Einbrechern, die mit einem Einbruchsdelikt rückfällig werden. Die Gefahr, dass erneut ein Einbruchsdelikt begangen wird, ist am höchsten, wenn in

der Bezugsentscheidung eine unbedingte Jugendstrafe verhängt wurde. Nach Einbruchsdiebstählen können die meisten Rückfälle mit einem erneuten Einbruchsdiebstahl festgestellt werden, wenn eine Strafrestaussatzung vorliegt und die Dauer der Jugendstrafe zwischen einem und zwei Jahren sowie zwischen zwei und fünf Jahren liegt. Bei den Wohnungseinbrechern ist der Rückfall mit einem erneuten Wohnungseinbruch nach Strafrestaussatzung und einer Dauer der Jugendstrafe zwischen einem und zwei Jahren am höchsten. Damit kann der kriminalpolitische Zweck des § 88 JGG, das Legalbewährungsverhalten durch die Strafrestaussatzung positiv zu beeinflussen, auf Grundlage der verwendeten Daten für diese Einbrecher nicht nachgewiesen werden.

Bezüglich des Legalbewährungsverhaltens nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen ist festzuhalten, dass die Rückfälligkeit nach Bewährungsstrafen im Vergleich zur Rückfälligkeit nach unbedingten Freiheitsstrafen geringer ist. So wird über die Hälfte der Einbrecher nach einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung wieder rückfällig, während nach Bewährungsstrafen nur weniger als die Hälfte der Einbruchsdiebe und Wohnungseinbrecher rückfällig werden. Von den Einbruchsdieben mit unbedingter Freiheitsstrafe werden 9 % mit einem Einbruchsdelikt rückfällig, wohingegen von den zu Bewährungsstrafen verurteilten Einbruchsdieben nur ca. 6 % mit Einbruchsdelikten rückfällig werden. Ähnliches ist bei den Wohnungseinbrechern zu beobachten: 14 % der zu unbedingten Freiheitsstrafen und nur 7 % der zu Bewährungsstrafen Verurteilten werden mit Einbruchsdelikten rückfällig. Die Strafrestaussatzung der Freiheitsstrafe wirkt sich bei diesen Tätern von Einbruchsdelikten positiv auf die Höhe der einschlägigen Rückfälle aus, wobei sich darin auch eine Bestätigung der eher positiven richterlichen Legalprognose widerspiegeln kann.

Mit ansteigender Länge der Freiheitsstrafen ist bei den Tätern des Einbruchsdiebstahls eine geringfügige Abnahme der Rückfallgefahr festzustellen. Nach Wohnungseinbrüchen ist die allgemeine Rückfallrate nach besonders langen Freiheitsstrafen ebenfalls am geringsten, jedoch der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten am höchsten.¹⁰³⁵

7.1.4 Kriminelle Karrieren von Einbrechern

In Abschnitt 6 (S. 327 ff.) wird das Bezugsjahr 2004 betrachtet und die prospektive Untersuchung auf den neunjährigen Beobachtungszeitraum erweitert sowie zudem retrospektiv die Voreintragungen betrachtet. Für den neunjährigen Rückfallzeitraum wird festgestellt, dass sich die Rückfallrate der Einbruchsdiebe auf 69 % bzw. der Wohnungseinbrecher auf 73 % erhöht und ein klarer Zusammenhang zwischen den Vorentscheidungen und der allgemeinen Rückfälligkeit besteht. Der Tätertypus „Serieneinbrecher“ ist jedoch nicht nachzuweisen.

¹⁰³⁵ Zu Rückfallraten nach Dauer der Strafe siehe auch *Hobmann-Fricke/Jehle*, Forum Strafvollzug 2017, S. 116, S. 122 ff.

Im Vergleich zu den anderen Deliktgruppen liegt die Rückfälligkeit von Einbrechern auch im neunjährigen Beobachtungszeitraum deutlich über den anderen Deliktgruppen. Am höchsten ist die Rückfälligkeit nach einem Einbruchsdiebstahl, wenn Jugendarrest oder eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe in der Bezugsentscheidung verhängt wird. Nach Wohnungseinbrüchen ist die Rückfallrate nach sonstigen Entscheidungen nach JGG und nach unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen in der Bezugsentscheidung am höchsten. Auch bei den Wohnungseinbrechern ist nach Jugendarrest in der Bezugsentscheidung eine sehr hohe Rückfälligkeit festzustellen. Inwiefern sich in dieser hohen Rückfallrate die negative Legalprognose des Richters bestätigt, kann jedoch nicht überprüft werden. Die altersabhängige Betrachtung ergibt bei den erwachsenen Einbrechern einen etwas stärkeren Anstieg der allgemeinen Rückfälligkeit als bei den jugendlichen und heranwachsenden Einbrechern. Der Anteil an Rückfällen mit Einbruchsdelikten erhöht sich jedoch weder nach Einbruchsdiebstählen noch nach Wohnungseinbrüchen wesentlich. Damit zeigt sich bei Einbrechern wie bei den Vorstrafen auch für den Rückfall eher ein breites Deliktsspektrum. Folgeentscheidungen mit Einbruchsdelikten sind nach Einbrüchen in der Bezugsentscheidung dennoch häufiger als nach den anderen Deliktgruppen. Zudem ist der Verlauf der kriminellen Karriere von Einbrechern im Vergleich zu anderen Deliktgruppen besonders häufig von dauerhaft delinquentem Verhalten geprägt (Abschnitt 6.3, S. 346 ff.). Was bedeutet, dass Einbrecher häufiger als Täter der anderen Deliktgruppen in jedem Drittel des neunjährigen Beobachtungszeitraums erneut strafrechtlich auffällig werden. Die Untersuchung der dauerhaft delinquenten Einbrecher ergibt, dass gegen diese Täter häufiger strenge Sanktionen in der Bezugsentscheidung verhängt werden als gegen Einbrecher mit einem anderen Verlauf der kriminellen Karriere. Auf Grundlage der verwendeten Daten ist damit kein ausschließlich positiver Einfluss harter Sanktionen auf die kriminelle Karriere von Einbruchstätern festzustellen.

Die Erweiterung der Untersuchung um die retrospektive Betrachtung zeigt, dass mit einer höheren Vorstrafenbelastung die allgemeine Rückfallrate steigt (Abschnitt 6.4, S. 357 ff.). Nach bedingten und unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen sowie nach Jugendarrest in der Vorstrafe ist der Anteil an Einbrechern, der mit einem Einbruchsdiebstahl rückfällig wird, am höchsten. Einbrecher werden somit nach härteren Sanktionsformen in der Vorentscheidung zu einem höheren Anteil erneut mit einem Einbruchsdelikt rückfällig als nach milderer Reaktionsformen. Abhängig von der Deliktsart der Vorentscheidung kann festgestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit mit einem Einbruchsdelikt rückfällig zu werden, am höchsten ist, wenn bereits in der Vorentscheidung ein Einbruchsdelikt begangen wurde. Die Anzahl dieser Täter ist jedoch sowohl bei Betrachtung der schwersten als auch unter Einbeziehung aller Vor- und Folgeentscheidungen sehr gering. Somit bestätigt sich auch über den längeren Beobachtungszeitraum, dass der Typus „Serieneinbrecher“ eine seltene Ausnahme ist und der Großteil der Einbrecher in einem sehr breiten Deliktsspektrum rückfällig wird.

Täter, die ihre kriminelle Karriere mit einem einfachen Diebstahl begonnen haben, werden nur in sehr wenigen Fällen im späteren Karriereverlauf zu Einbrechern (Abschnitt 6.5, S. 370 ff.). Je später diese Täter ihre kriminelle Karriere beginnen, desto geringer ist die allgemeine Rückfallrate - auch unter Ausschluss der Diversionsentscheidungen in der Folgeeintragung. Die kriminelle Karriere der Täter, die sehr früh mit einem einfachen Diebstahl auffielen, verläuft häufiger dauerhaft delinquent als bei den Tätern, die erst im heranwachsenden Alter erstmalig einen einfachen Diebstahl begehen. In den meisten Fällen wird die kriminelle Karriere jedoch bei allen Alterskohorten bereits nach einer delinquenten Phase von maximal drei Jahren abgebrochen. Kriminelles Verhalten bei jungen Ersttätern ist in der Regel lediglich eine episodenhafte Erscheinung. Einbruchsdelikte in der Folgeentscheidung sind bei allen Alterskohorten nach mildereren Reaktionsformen geringer als nach härteren strafrechtlichen Reaktionen. Es kann somit nicht belegt werden, dass eine mildere Strafe, die Entwicklung eines jungen Ersttäters des einfachen Diebstahls zum Einbrecher begünstigt. Nur ein sehr geringer Anteil jugendlicher und heranwachsender Ersttäter des einfachen Diebstahls wird zu Einbrechern. Der einfache Diebstahl stellt somit kein Einstiegsdelikt für Einbruchsdelikte dar und eine milde Sanktionierung begünstigt eine dauerhaft delinquente Karriere nicht.

7.2 Abschließende Gesamtbetrachtung

In der vorliegenden Arbeit können auf Grundlage des umfangreichen Datenmaterials des BZR erstmals repräsentative Untersuchungen zur Rückfälligkeit und zu kriminellen Karrieren nach Einbruchsdelikten durchgeführt werden. Obwohl es sich um eine bundesweite Vollerhebung handelt, sind bei den gewonnenen Erkenntnissen stets die in Abschnitt 2.5 genannten Einschränkungen zu beachten. Dazu zählt insbesondere, dass sich die Ergebnisse nur auf die Einbrüche beziehen, die aufgeklärt werden konnten und zu einer Verurteilung führten. Insoweit kann festgestellt werden, dass die Einbrecher zur Gruppe der am häufigsten rückfälligen Täter zählen. Dies gilt insbesondere für Täter mit häufigen Vorstrafen und für Täter mit Einbruchsdelikten in der Vorstrafe. Insbesondere eine Sanktion mit einer Strafdauer im oberen Bereich kann dabei einer höheren Rückfälligkeit mit erneuten Einbruchsdelikten kaum entgegenwirken. Eben hier, in der Verschärfung des Strafrahmens, sieht die Politik jedoch eine Antwort auf die Frage, wie dem Wohnungseinbruch begegnet werden sollte. Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass das Strafmaß bei Einbruchsdelikten und vor allem bei Wohnungseinbrüchen nach oben hin – bis auf wenige Ausnahmen – nicht ausgeschöpft wird. Durch die im Juli 2017 umgesetzte Erhöhung der Mindeststrafe für einen Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§244 Abs. 4 n. F.) von sechs Monaten auf ein Jahr ist davon auszugehen, dass sich die Verteilung der verhängten Strafdauer bei Wohnungseinbrüchen ändern wird. Eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr, die im Bezugsjahr 2010 noch gegen ein Viertel aller Wohnungseinbrecher verhängt

wurde, ist damit – Versuch und Beteiligung ausgeschlossen – nicht mehr möglich. Aus den durchgeführten Untersuchungen geht hervor, dass kein ausschließlich positiver Einfluss der aktuellen Reform auf die Rückfälligkeit von Einbrechern zu erwarten ist. Inwiefern die von der Politik erhoffte Abschreckungswirkung bei potenziellen Einbrechern eintreten wird, bleibt in den kommenden Jahren abzuwarten. Die Verhängung einer härteren Strafe würde jedenfalls voraussetzen, dass der Täter entdeckt und verurteilt werden würde. Da dieses Risiko bei Wohnungseinbrüchen mit einer Aufklärungsquote von ca. 18 % derzeit sehr gering ist, ist zu befürchten, dass die erhoffte Abschreckung ausbleibt und sich die Gesetzesänderung im Zweck der positiven Generalprävention, also der Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsordnung¹⁰³⁶, erschöpfen wird.

Die vorliegende Untersuchung kann bestätigen, dass es sich bezüglich der Rückfälligkeit bei den Einbrechern um eine der gefährlichsten Tätergruppen handelt. Das Risiko, dass Einbrecher rückfällig werden, ist zwar sehr hoch, jedoch begehen Einbrecher nicht zwangsläufig erneut ein Einbruchsdelikt – wer einmal ein Einbrecher war, bleibt nicht immer ein Einbrecher. Vielmehr handelt es sich um Kriminelle, die sich in einem breiten Deliktsspektrum bewegen. Dabei weisen Einbrecher häufiger als andere Täter ein dauerhaft delinquentes Verhalten auf. Ein einfacher Diebstahl am Anfang der kriminellen Karriere bei jungen Tätern ist jedoch kein Indiz für ein dauerhaft delinquentes Verhalten oder die Begehung von Einbruchsdelikten. Damit wäre es verfehlt, bereits den Anfängen kriminellen Verhaltens besonders streng gegenüber zu treten, da die meisten Diebe nicht mehr auffällig werden oder innerhalb weniger Jahre ihre „Karriere“ abbrechen und sich andererseits ein ausschließlich positiver Einfluss einer harten Sanktionierung nicht nachweisen lässt.

Auf Grundlage der BZR/EZR-Daten kann festgestellt werden, dass Einbrecher zur Gruppe der am stärksten rückfallgefährdeten Täter zählen und häufiger als andere Täter ein dauerhaft delinquentes Verhalten aufweisen. Härtere Strafen für Einbrecher lassen jedoch kein Sinken der Rückfallrate und der Fallzahlen erwarten – vielmehr ist bei der Aufklärungsquote anzusetzen und die Entdeckungswahrscheinlichkeit für die Täter von Einbruchsdelikten zu erhöhen.

¹⁰³⁶ Meier, Kriminologie, § 9 Rn. 18.

8 Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg, Empirische Strafzumessungsforschung, in: Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, S. 185–199.

Albrecht, Hans-Jörg, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982.

Albrecht, Hans-Jörg, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität 1994.

Albrecht, Peter-Alexis, Kriminologie – Eine Grundlegung zum Strafrecht ; ein Studienbuch, 4. Auflage, München 2010.

ARD-Morgenmagazin am 14.07.15, Vorsicht Einbrecher, 14.07.15,
<https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/morgenmagazin/service/service-vorsicht-einbrecher-108.pdf>.

Armborst, Matthias/Sprengel, Bernhard, Justiz muss härter durchgreifen, 14.08.2018,
<https://www.welt.de/regionales/hamburg/article181099628/14-Jaehrig-vergewaltigt-Justiz-muss-haerter-durchgreifen.html> (geprüft am 31.10.2020).

Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric, Strafrecht BT – Lehrbuch, 3. Auflage, Bielefeld 2015.

- Bachmann, Mario*, Wohnmobile und Wohnwagen können Wohnungen im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sein – BGH, Beschl. v. 11. 10. 2016 – 1 StR 462/16, Juristische Rundschau 2017, S. 442–446.
- Baier, Dirk*, Forschungsbericht Nr. 127 – Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen – Ergebnisse einer Repräsentativbefragung, Hannover 2015.
- Bartell, Ted/Winfrey, L. Thomas, JR.*, Recidivist impacts of differential sentencing practices for burglary offenders, *Criminology* 15 (1977), S. 387–395.
- Bartsch, Tillmann/Dreißigacker, Arne/Blauert, Katharina/Baier, Dirk*, Phänomen Wohnungseinbruch – Taten, Täter, Opfer, *Kriminalistik* 2014, S. 483–490.
- Beate Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchdiebstahls., Konstanz 2002.
- Beck, Allen J./Shipley, Bernard E.*, Recidivism of Prisoners Released in 1983, U.S. Department of Justice 1997, S. 1–13.
- Behm, Ulrich*, Zur Auslegung des Merkmals "Wohnung" im Tatbestand des § 123 und § 244 Abs.1 Nr.3 StGB, GA 2002, S. 153–164.
- Behn, Helen/Feltes, Thomas*, Emotionale Belastungen nach Wohnungseinbrüchen – Ergebnisse einer Opferbefragung, *Kriminalistik* 2013, S. 463–467.
- BGH, Beschl. v. 9.4.2013 – 4 StR 102/13*, Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten im Urteil, NStZ 2014, S. 171.
- Bildzeitung*, Endlich schlägt der Staat zurück – So läuft jetzt die Jagd auf Einbrecher!, 09.05.2017, <http://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/einbruch/so-laeuft-jetzt-die-jagd-auf-einbrecher-51666974,view=conversionToLogin.bild.html> (geprüft am 31.10.2020).
- Birkel, Christoph*, Mehrfachviktimsierungen in Deutschland, in: Opfererfahrungen und kriminalitätsbezogene Einstellungen in Deutschland – Vertiefende Analysen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 unter besonderer Berücksichtigung des räumlichen Kontextes, Bd. 49, S. 17–94.
- Birkel, Christoph/Church, Daniel/Hummelsheim-Doss, Dina/Leitgöb-Guzy, Nathalie/Oberwittler, Dietrich*, Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017 – Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland, Wiesbaden 2020.
- Birkel, Christoph/Guzy, Nathalie/Hummelsheim, Dina/Oberwittler, Dietrich/Pritsch, Julian*, Der Deutsche Viktimisierungssurvey – Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht, Freiburg 2014.

- BKA*, PKS 2010, Wiesbaden 2011.
- BKA*, Bericht zur PKS 2016, Wiesbaden 2017.
- BKA*, PKS – Jahrbuch 2016 – Band 3 – Tatverdächtige, Wiesbaden 2017.
- BKA*, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2017, Wiesbaden 2017.
- BKA*, Verstetigung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys 2017.
- BKA*, Bundesweite Befragung zu Lebenssituation und Sicherheit in Deutschland gestartet, 10.07.2017, https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/170707_GutLebenInDeutschland.html (geprüft am 31.10.2020).
- BKA*, Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2017, Wiesbaden 2018.
- BKA*, PKS – Jahrbuch 2017 – Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden, Wiesbaden 2018.
- BKA*, PKS Jahrbuch 2018 Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden, Wiesbaden 2019.
- BKA*, Zeitreihe Grundtabelle ab 1987 – ohne Tatortverteilung 2019.
- Blatth, Richard*, Die Bedeutung einer Rückfallstatistik für die Strafrechtspolitik, in: Rückfallforschung, Bd. 45, S. 133–144.
- Bliesener Thomas*, Sanktionen und Sanktionswirkungen, in: Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, S. 92–96, Bad Heilbrunn 2015.
- Bliesener Thomas/Fleischner, Stephanie*, Sanktionsbedürfnisse in der Bevölkerung – Einigkeit im Trend zu härteren Strafen?, in: Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, S. 201–212, Heidelberg 2017.
- Bortz, Jürgen*, Statistik – Für Human- und Sozialwissenschaftler, 6. Auflage, Wien 2005.
- Brings, Stefan*, Deutsche Statistiken der Strafrechtspflege – Datenquellen für die Rückfallforschung, in: Rückfallforschung, Bd. 45, S. 91–104, Wiesbaden 2004.
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*, Abschließende Beratungen des Bundeshaushalts 2017, 22.11.2016, http://www.bmju.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/11222016_BT_Haushalt.html (geprüft am 31.10.2020).
- Bundesministerium des Inneren / Bundesministerium der Justiz*, Erster Periodischer Sicherheitsbericht – Langfassung, Berlin 2001.

- Bundesministerium des Inneren / Bundesministerium der Justiz*, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Polizeiliche PKS 2018 Ausgewählte Zahlen im Überblick, Wiesbaden 2019.
- Bunz, Thomas*, Eine Einführung in die Grundlagen der Strafzumessung, JURA 2011, S. 14–19.
- Bureau of Justice Statistics*, Data Collection: National Crime Victimization Survey (NCVS), <https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=dcdetail&iid=245> (geprüft am 31.10.2020).
- Busch, Ralf*, Strafschärfung für Wohnungseinbruchsdiebstähle?, ZRP 2017, S. 30.
- CDU CSU Fraktion im Deutschen Bundestag*, Härtere Strafen für Einbrecher, 14.04.15, <https://www.cdusu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/haertere-strafen-fuer-einbrecher> (geprüft am 31.10.2020).
- CDU CSU Fraktion im Deutschen Bundestag*, Härtere Strafen für Einbrecher – Die Zahl der Wohnungseinbrüche ist so hoch, wie seit 16 Jahren nicht, 14.04.2015, <https://www.cdusu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/haertere-strafen-fuer-einbrecher> (geprüft am 31.10.2020).
- Claus, Susanne*, Der Gesetzentwurf zur Einführung einer höheren Strafandrohung für den Wohnungseinbruchsdiebstahl, Anm. 1, in: *jurisPR-StrafR* 12/2017, Anm. 1.
- Deegener, Günther*, Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch – Erfahrungen von Opfern nach Einbruchsdiebstahl und Raubüberfall, Mainz 1996.
- Deusinger, Ingrid M.*, Der Einbrecher – Psychologische Untersuchungen zu Entscheidungsstrategien im Rahmen der Tatplanung und DeliktAusführung, Göttingen 1993.
- Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme Nr.: 40/2017 – Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl, 2017.
- Deutscher Richterbund*, Stellungnahme des DRB Nr. 15/17 zum Referentenentwurf von April 2017, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/04012017_Stellungnahme_DRB_RefE_StGB_AendG_Wohnungseinbruchdiebstahl.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (geprüft am 31.10.2020).
- Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdiger* (Hrsg.), JGG Kommentar – Mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 7. Auflage, Heidelberg 2015.

- Dölling, Dieter*, Grundstrukturen der Jugenddelinquenz, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Bd. 2, S. 155–161.
- Dölling, Dieter*, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip – Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit, Wiesbaden 1987.
- Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/König, Stefan/Rössner, Dieter* (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht – StGB – StPO – Nebengesetze, Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Dorow, Anika*, Kriminelle Karriere, http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=112 (geprüft am 31.10.2020).
- Dreißigacker, Arne*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2015 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, Hannover 2016.
- Dreißigacker, Arne*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, Hannover 2017.
- Dreißigacker, Arne/Baier, Dirk/Wollinger, Gina Rosa/Bartsch, Tillmann*, Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die "Osteuropäer, die "professionellen Banden" oder die "Drogenabhängigen"?, *Kriminalistik* 2015, S. 307–311.
- Dreißigacker, Arne/Wollinger, Gina Rosa/Blauert, Katharina/Schmitt, Anuschka/Bartsch, Tillmann/Baier, Dirk*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren – Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten; Forschungsbericht Nr.130, Hannover 2016.
- Dreißigacker, Arne/Wollinger, Gina Rosa/König, Alicia/Bliesener Thomas*, Wohnungseinbruchdiebstahl als Verbrechen – Was nützen die Neuregelungen zum Wohnungseinbruch?, *NK* 29. (2017), S. 321–333.
- Duden*, Karriere, die, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Karriere#Bedeutung1> (geprüft am 31.10.2020).
- Duden*, Rückfall, der, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rueckfall#Bedeutung2> (geprüft am 31.10.2020).
- Dünkel, Frieder*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung – Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971–1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel, Berlin 1980.

- Egg, Rudolf*, Kriminalität: Furcht und Realität, in: Zivile Sicherheit – Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, 129–138; Bielefeld 2010.
- Eißler, Stefanie/Schepers, Debbie*, Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität, in: Handbuch Jugendkriminalität, 219–239, 3. Auflage, Wiesbaden 2018.
- Eisenberg, Ulrich*, Jugendgerichtsgesetz, 21. Auflage, München 2020.
- Eisenberg, Ulrich/Kölbl, Ralf*, Kriminologie, 7. Auflage, Tübingen 2017.
- Fagan, Jeffrey*, The Comparative Advantage of Juvenile Versus Criminal Court Sanctions on Recidivism among Adolescent Felony Offenders, Law and Policy 18 (1996), S. 77–114.
- FAZ*, So viele Einbrüche gab es noch nie, 30.03.2016, <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/so-viele-wohnungseinbrueche-wie-noch-nie-14151041.html> (geprüft am 31.10.2020).
- Feltes, Thomas*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen; Projektbericht, Bonn 2004.
- Ferner, Wolfgang*, Strafzumessung, Bonn 2003.
- Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch – Mit Nebengesetzen, 66. Auflage, München 2019.
- Fleischbauer, Jan*, Strafe muss wehtun, 2011, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/s-p-o-n-der-schwarze-kanal-strafe-muss-wehtun-a-760080.html> (geprüft am 31.10.2020).
- Frankfurter Allgemeine*, Alle dreieinhalb Minuten ein Wohnungseinbruch, 01.06.2014, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/alle-dreieinhalb-minuten-ein-wohnungseinbruch-in-deutschland-12966774.html> (geprüft am 31.10.2020).
- Frühstücksfernsehen vom 12.03.15*, Unheimliche Einbruchsserie – Organisierte Banden plündern seit einiger Zeit einen Ort in Schleswig Holstein regelmäßig aus., 12.03.15, <https://www.sat1.de/tv/fruehstuecksfernsehen/video/unheimliche-einbruchsserie-clip> (geprüft am 31.10.2020).
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof*, Rückfallstatistik '89 für das Basisjahr 1983 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1989.
- Gertler, Nils Fabian/Kunkel, Volker/Putzke, Holm* (Hrsg.), BeckOK JGG, 18. Auflage, München 2020.

- Gienwald, Johannes*, Immer mehr Banden kommen für Einbrüche nach Deutschland, 22.02.2018, <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/1023742/immer-mehr-banden-kommen-fuer-einbrueche-nach-deutschland> (geprüft am 31.10.2020).
- Göppinger, Hans/Bock, Michael von*, Kriminologie, 6. Auflage, München 2008.
- Griegel, Ramona*, Strafzumessung und Rückfälligkeit nach Wohnungseinbrüchen, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 615–627, Mönchengladbach 2018.
- Gropp, Walter*, Der Diebstahltatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Regelbeispiele, JuS 39 (1999), S. 1041–1051.
- Groß, Gregor*, Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich, München 2004.
- Grundies, Volker/Light, Michael*, Die Sanktionierung der "Anderen" in der Bundesrepublik, in: Risiken der Sicherheitsgesellschaft, Bd. 115, S. 225–239.
- Gundlach, Timo*, Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren, Göttingen 2020.
- Hagemann, Otmar*, Wohnungseinbrüche und Gewalttaten – Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen?: eine kriminologische Untersuchung über die Auswirkungen von Straftaten, Pfaffenweiler 1993.
- Hanslmaier, Michael/Kemme, Stefanie*, Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung: Welchen Einfluss hat die Mediennutzung?, Zeitschrift für Rechtssoziologie 32 (2011), S. 129–152.
- Harrendorf, Stefan*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, Göttingen 2007.
- Hart aber fair vom 27.04.2015*, Ängstliche Bürger, hilflose Polizei: Was schützt gegen Einbruch und Trickbetrug?, 27.04.2015, <https://programm.ard.de/TV/Programm/Sender/?sendung=2810614408618908> (geprüft am 31.10.2020).
- Haverkamp, Rita*, Barometer Sicherheit in Deutschland, in: Schwerpunkte, Trends und Perspektiven. Ergebnisse der Meilensteinkonferenz im Juli 2011 – Working Paper Nr. 6., S. 83–91.
- Haverkamp, Rita*, Kriminalität junger Frauen und weiblicher Jugendvöllzug, Neue Kriminalpolitik 27 (2015), S. 301–318.
- Haverkamp, Rita/Lukas, Tim*, Diskriminierung im Strafrecht, in: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Gökçen Yüksel, Emine (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung, Bd. 146, Wiesbaden 2016, S. 1–15.
- Hein, Georg*, Grundlagen der Strafzumessung, JA 2018, S. 542–546.

- Heinrich, Bernd*, Zum Begriff des Einsteigens beim besonders schweren Fall des Diebstahls und beim Wohnungseinbruchdiebstahl, *Juristische Rundschau* 2017, S. 167–174.
- Heintschel-Heinegg, Bernd v.* (Hrsg.), *BeckOK StGB*, 47. Auflage, München 2020.
- Heinz, Wolfgang*, Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, *ZJJ* 2004, S. 35–48.
- Heinz, Wolfgang*, Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, *ZJJ* 2004, S. 35–48.
- Heinz, Wolfgang*, Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: *Rückfallforschung*, S. 11–52, Wiesbaden 2004.
- Heinz, Wolfgang*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2012, Konstanz 2012.
- Hellmich, Nicole*, Zum "neuen" Wohnungsbegriff des § 244 I Nr.3 StGB, in: *NStZ* 2001, S. 511–515.
- Hessenschau*, Serieneinbrecher gefasst, 12.06.2020 (<https://www.hessenschau.de/panorama/serieneinbrecher-in-gross-gerau-gefasst,kurz-einbrecher-gross-gerau-100.html>) (geprüft am 31.10.2020).
- Hobmann-Fricke, Sabine*, Auswahl, Prüfung und Aufbereitung der Daten der deutschen Rückfallstatistik, in: *Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa*, S. 159–181.
- Hobmann-Fricke, Sabine*, Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozesserzeugter Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, Göttingen 2012.
- Hobmann-Fricke, Sabine/Jehle, Jörg M.*, Legalbewährung Straftatlassener – Ergebnisse aus der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung, *Forum Strafvollzug* 2017, S. 116–125.
- Horn, Christopher* (Hrsg.), *Gesetze – Nomoi*, Berlin 2013.
- Hörnle, Tatjana*, Die wichtigsten Änderungen des Besonderen Teils des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, *JURA* 1998, S. 169–182.
- Janssen, Dietrich*, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren – Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis u. zu Reformvorschlägen, Göttingen 1980.
- Jehle, Jörg-M.*, Anliegen, Struktur und Ergebnisse der deutschen Rückfalluntersuchung, in: *Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa*, S. 119–138.

- Jehle, Jörg-M.*, Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sog. Rückfallstatistik, in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Bd. 4, S. 245–263.
- Jehle, Jörg-M.*, Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag, in: Rückfallforschung, Bd. 45, S. 145–171.
- Jehle, Jörg-M.*, Methodische Probleme einer Rückfallforschung, in: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik – Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Bd. 110, S. 227–245.
- Jehle, Jörg-M.*, Neun Jahre Legalbewährungsuntersuchung – Was wurde bisher erreicht und welche Aussagemöglichkeiten bieten sich?, in: Kriminologische Welt in Bewegung, S. 428–444, Mönchengladbach 2018.
- Jehle, Jörg-M.*, Bundesweite Rückfalluntersuchung und Bewährungsstrafen, BewHi 2012, S. 5–16.
- Jehle, Jörg-M.*, Strafrechtspflege in Deutschland – Fakten und Zahlen, 6. Auflage, Berlin 2015.
- Jehle, Jörg-M.*, Kriminalitätsentwicklung und Strafjustiz: Fakten und Vorurteile, Deutsche Richterzeitung 2017, S. 126–137.
- Eser, Albin/Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar – Kommentar, 30. Auflage, München 2019.
- Jehle, Jörg-M./Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Mönchengladbach 2010.
- Jehle, Jörg-M./Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Mönchengladbach 2013.
- Jehle, Jörg-M./Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Mönchengladbach 2016.
- Jehle, Jörg-M./Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003.
- Jehle, Jörg-M./Hohmann-Fricke, Sabine*, Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Bd. 43, S. 133–166.
- Jehle, Jörg-M./Weigelt, Enrico*, Rückfall nach Bewährungsstrafen – Daten aus der neuen Rückfallstatistik, BewHi 2004, S. 149–166.
- Joocks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 2: §§ 38–79b, 4. Auflage, München 2020.

- (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 3: §§ 80–184j, 3. Auflage, München 2017.
- (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185–262, 3. Auflage, München 2017.
- Kaiserliches Statistisches Amt*, Kriminalstatistik für das Jahr 1894, Berlin 1898.
- Kaiserliches Statistisches Amt*, Kriminalstatistik für das Jahr 1911, Berlin 1913.
- ka-news.de*, Wohnungseinbrüche in Karlsruhe: Gibt es bald eine Bürgerwehr in Eigenregie?, 23.04.14, <https://www.ka-news.de/region/karlsruhe/Wohnungseinbrueche-in-Karlsruhe-Gibt-es-bald-eine-Buergerwehr-in-Eigenregie;art6066,1376003> (geprüft am 31.10.2020).
- Kawelowski, Frank*, Die Erledigungspraxis der Justiz bei Wohnungseinbrüchen, Kriminalistik 2012, S. 739–743.
- Kawelowski, Frank*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern – Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, Mülheim 2012.
- Kawelowski, Frank*, Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs, Hilden 2014.
- Kawelowski, Frank*, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten – Eine Studie zur Phänomenologie und Strafverfolgungspraxis, Holzkirchen 2016.
- Kawelowski, Frank/Feltes, Thomas*, Einbruchdiebstahl zum Nachteil Gewerbetreibender, Kriminalistik 2016, S. 211–221.
- Kemme, Stefanie/Stoll, Katharina*, Bestehende Benachteiligungen junger Straftäter im Lichte der Forderungen nach Verschärfungen im Jugendstrafrecht, Mschr-Krim 2012, S. 32–51.
- Kett-Straub, Gabriele/Kudlich, Hans*, Sanktionenrecht, München 2017.
- Kilchling, Michael*, Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i. Br. 1995.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg.), Nomos Kommentar StGB, Band 1, §§ 1–79b, 5. Auflage, Baden-Baden 2017.
- (Hrsg.), Nomos Kommentar StGB, Band 3, §§ 232–358, 5. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Kitzberger, Martin*, Einbruchdiebstahl und Legalbewährung – Eine qualitativ-empirische Studie, Wien 2013.
- Kinull, Harald*, Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform – einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention, Freiburg 1979.

- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut* (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band 2 §§ 151–332 StPO, München 2016.
- Köbner, Otto*, Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, ZStW 13 (1893), S. 615–740.
- Köhler, Tanja*, Straffällige Frauen – Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, Göttingen 2012.
- Koranyi, Johannes*, Der Schutz der Wohnung im Strafrecht, Juristische Arbeitsblätter 46 (2014), S. 241–247.
- Kowitz, Dorit*, Auf Raubzug in Krefeld, 12.03.15, <https://www.zeit.de/2015/09/diebstahl-krefeld-einbruch-serie/seite-2> (geprüft am 31.10.2020).
- Krainz, Klaus W.*, Prävention von Hauseinbrüchen – Ergebnisse einer Täterbefragung, Wiesbaden 1988.
- Krainz, Klaus W.*, Wohnhauseinbrüche – Erscheinungsformen und Prävention; zusammengefaßte Ergebnisse aus zwei Täterbefragungen, Wiesbaden 1990.
- Kreß, Claus*, Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, NJW 1998, S. 633–644.
- Kreuzer, Arthur*, Wohnungseinbruch – Dramatische Entwicklung? Sind Strafschärfungen die richtige Antwort?, NK 2017, S. 123–129.
- Kreuzer, Arthur*, Kriminalpolitische Kurskorrekturen durch die neue Bundesregierung? – Kein Weiter-So mit steten Strafrechtsausweitungen, NK 30 (2018), S. 141–156.
- Krüger, Horst*, Rückfallquote: rund 30 Prozent – Massenstatistische Beobachtungen der Rückfallkriminalität ausgesuchter Altersgruppen, Kriminalistik 1983, S. 326–329.
- Krüger, Matthias/Ströblein, Julia*, 20 Jahre Sechstes Strafrechtsreformgesetz (Teil II: Eigentumsdelikte), JA 2018, S. 401–409.
- Krumme, Markus*, Die Wohnung im Recht – Unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbegriffs in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB, Berlin 2004.
- Kudlich, Hans*, Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, JuS 1998, S. 468–473.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian* (Hrsg.), Lackner/ Kühl StGB, 29. Auflage, München 2018.
- Kühnert, Hanno*, Wer einmal klaut... – Fahrraddiebstahl: Anfang einer Verbrecherkarriere? Die Mär vom sinkenden Rechtsbewußtsein, 05.08.1983, <https://www.zeit.de/1983/32/wer-einmal-klaut> (geprüft am 31.10.2020).
- Kunz, Karl-Ludwig*, Kriminologie, 7. Auflage, Bern 2016.

- Kury, Helmut/Dörmann, Uwe/Kaiser, Günther/Ermisch, Günter/Würger, Michael/Kube, Edwin/Richter, Harald*, Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland – Ein empirischer Vergleich von Viktimisierung, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzung in Ost und West vor der Vereinigung, Wiesbaden 1992.
- Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim/Würger, Michael*, Strafeinstellungen – Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland, Freiburg i.Br. 2002.
- Ladiges, Manuel*, Einbruch in gemischt genutzte Gebäude, JR 2008, S. 493–496.
- Landeskriminalamt NRW*, Kriminalitätsmonitor NRW – Wohnungseinbruch: Risikofaktoren, Anzeigeverhalten und Prävention, Düsseldorf 2015.
- Landeskriminalamt NRW*, Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht, Düsseldorf 2017.
- Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut/Nestler, Nina*, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Berlin 2015.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Tiedemann, Klaus/Rissing-van Saan, Ruth* (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar: Band 8: §§ 242-262, Hrsg.: Vogel, Joachim/Walter, Tonio u.a., 12. Auflage, Berlin 2010.
- Leitmeier, Lorenz*, BaWü will Bagatellgrenze für Ladendiebstahl aufheben – Ein starker Rechtsstaat gegen Schwache?, 24.03.2018, https://www.lto.de/recht/justiz/j/aufhebung-bagatellgrenze-diebstahl-baden-wuerttemberg-vertrauen-rechtsstaat/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LTO-Newsletter+13%2F2018 (geprüft am 31.10.2020).
- lexetius.com*, § 244 – Vorherige Gesetzesfassungen, <https://lexetius.com/StGB/244,2> (geprüft am 31.10.2020).
- Lissner, Odilia*, Strafrestausssetzung, in: Handbuch der Resozialisierung, S. 333–343, 3. Auflage, Baden-Baden 2009.
- LKA Niedersachsen*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen – Abschlussbericht zur ersten Befragung im Frühjahr 2013, Hannover 2015.
- LKA Niedersachsen*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2015 – Bericht zu Kernbefunden der Studie, Hannover 2016.
- LKA Niedersachsen*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017 – Bericht zu Kernbefunden der Studie, Hannover 2018.
- LKA Niedersachsen*, Dunkelfeldstudie – Dritte Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen – Konzeptbeschreibung Dunkelfeldstudie 2017, 05.09.2018, <https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/>

- dunkelfeldstudie---befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-109236.html (geprüft am 31.10.2020).
- Martinson, Robert*, What Works? – Questions and Answers About Prison Reform, The Public Interest 1974, S. 22–54.
- Meier, Bernd-Dieter*, Kriminologie, 5. Auflage, München 2016.
- Meier, Bernd-Dieter*, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Auflage, Heidelberg [u.a.] 2019.
- Meier, Bernd-Dieter/Bannenberg, Britta/Höffler, Katrin*, Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2019.
- Mischkovitz, Robert*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch – Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur "Age-crime debate, Bonn 1993.
- Mitsch, Wolfgang*, Die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 1999, S. 65–122.
- Mitsch, Wolfgang*, Strafrecht, Besonderer Teil 2 – Vermögensdelikte, 3. Auflage, Berlin 2015.
- Mitsch, Wolfgang*, Besorgter Brief an einen künftigen Wohnungseinbrecher, KriPoZ 2017, S. 180–183.
- Mitsch, Wolfgang*, Strafrechtsverschärfung bei Wohnungseinbruchdiebstahl, KriPoZ 2017, S. 21–25.
- Müller-Monning, Tobias Martin*, Brechen und Knacken: zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher, Gießen 2002.
- Müller-Piepenkötter, Roswitha*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zur Änderung des Wohnungseinbruchdiebstahls, 20.06.2017, https://www.bundestag.de/resource/blob/511248/d46f20cfa8853edc5d8201d1700bbc76/mueller_piepenkoetter_wr-data.pdf (geprüft am 31.10.2020).
- Neubacher, Frank*, Mehr Wissenschaftlichkeit, weniger kriminalpolitische Stimmungsmache, Kriminalistik 2017, S. 526–530.
- Neubacher, Frank*, Kriminologie, 4. Auflage, Baden-Baden 2020.
- Office for National Statistics*, Crime Survey for England & Wales, <http://www.crimesurvey.co.uk/en/index.html> (geprüft am 31.10.2020).
- Orsagh, Thomas/Chen, Jong-Rong*, The effect of time served on recidivism: An interdisciplinary theory, Journal of Quantitative Criminology 1988, S. 155–171.
- Ostendorf, Heribert*, Strafschärfungen im Umgang mit Jugendkriminalität, in: Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, S. 91–104, 2. Auflage, Wiesbaden 2011.

- Ostendorf, Heribert*, Flexibilität versus Rechtsstaatlichkeit im Jugendstrafrecht, GA 2006, S. 513–527.
- Ostendorf, Heribert*, Strafprozessrecht – Rechtssystem und Rechtsanwendung, 2. Auflage, Baden-Baden 2015.
- Ostendorf, Heribert*, Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage, Baden-Baden 2016.
- Ostendorf, Heribert/Drenkbahn, Kirstin*, Jugendstrafrecht, 9. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Pahl, Christoph*, Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen – Eine empirische Untersuchung forensischer Gutachten unter besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeitsstörungen und Rückfälligkeit nach Vollverbüßung, Göttingen 2018.
- Palmowski, Nina*, Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden, Göttingen 2019.
- Pöge, Alina*, Klassifikationen und Verläufe delinquenten Verhaltens – Eine Untersuchung Münsteraner Jugendlicher, Münster u.a. 2007.
- Pruin, Ineke Regina*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht – Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische und rechtsvergleichende Aspekte, Mönchengladbach 2007.
- Rehm, Jürgen/Servay, Wolfgang*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, Wiesbaden 1989.
- Reiff, Andreas*, Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland – Eine empirische Untersuchung zu Deliktformen, Sanktionierung und Rückfälligkeit, Göttingen 2015.
- Rengier, Rudolf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, München 2020.
- Rengier, Rudolf*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 22. Auflage, München 2020.
- Reuband, Karl-Heinz*, Einstellungen der Bevölkerung gegenüber jugendlichen Straftätern – Eine empirische Analyse ihrer Erscheinungsformen und Determinanten, in: Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, S. 507–531, 2. Auflage, Wiesbaden 2011.
- Römmau, Thomas*, Grundwissen – Strafrecht: Abgrenzung von Raub und räuberischer (Sach-)Erpressung, JuS 2012, S. 888–891.
- Roxin, Claus / Greco, Luis*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 5. Auflage, München 2020.
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter* (Hrsg.), SSW Strafgesetzbuch – Kommentar, 4. Auflage, Köln 2019.

- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./van Gemmeren, Gerhard*, Praxis der Strafzumessung, 6. Auflage, München 2017.
- Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner/Swoboda, Sabine*, Jugendstrafrecht – Eine systematische Darstellung, 16. Auflage, Stuttgart 2020.
- Schall, Hero*, Einbruchsdiebstahl und Wohnungsbegriff nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, in: Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie : Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003, S. 423–435.
- Schmelz, Gerhard*, Wohnungseinbruch löst Angst aus, Magazin für die Polizei 2000, S. 9–11.
- Schneider, Hans Joachim*, Einführung in die Kriminologie, 3. Auflage., Berlin [etc.] 1993.
- Schneider, Hans-Joachim*, Kriminologie, Berlin/New York 1987.
- Schneider, Jacqueline L.*, The link between shoplifting and burglary – The Booster Burglar, British Journal of Criminology 45 (2005), S. 395–401.
- Schwennicke, Christoph*, Wohnungseinbrüche und Nationalität – Keine Angst vor der Wahrheit?, 04.04.2016, <https://www.cicero.de/innenpolitik/wohnungseinbrueche-und-nationalitaet-keine-angst-vor-der-wahrheit/60722> (geprüft am 31.10.2020).
- Schwind, Hans-Dieter*, Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Auflage, Heidelberg u.a. 2016.
- Seier, Jürgen*, Der Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr.3 StGB), in: Festschrift für Günter Kohlmann, S. 295–306.
- Seneca, Lucius Annaeus*, Philosophische Schriften / Lucius Annaeus Seneca – Übers., mit Einl. und Anm. vers. von Otto Apelt, Hamburg 1923.
- Seneca, Lucius Annaeus/Wildberger, Julia*, De ira – Über die Wut : Lateinisch / Deutsch, Stuttgart 2007.
- Sessar, Klaus*, Kriminalitätseinstellungen und sozialer Wandel. Gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit Forschungen zur Verbrechensfurcht und Punitivität, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2010, S. 361–391.
- SPD Bundestagsfraktion*, Wohnungseinbrüche härter bestrafen, 26.11.2016, <https://www.spdfraktion.de/presse/interviews/wohnungseinbrueche-haerter-bestrafen> (geprüft am 31.10.2020).
- Spieß, Gerhard*, What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug, What works?:

- Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand, S. 12–50, Freiburg im Breisgau 2004.
- StatBA*, Fachserie 10 Reihe 4.1, Wiesbaden 2014.
- statista*, Statistik-Lexikon: Definition Mittelwert und arithmetisches Mittel, https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/91/mittelwert_und_arithmetisches_mittel/ (geprüft am 31.10.2020).
- Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016, Wien 2017.
- Statistik Austria*, Tabellenband 2016 Kapitel 4: Wiederverurteilungsstatistik, Wien 2017.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2007 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2008.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2008 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2009.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2009 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2010.
- Statistisches Bundesamt*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2010 – Ausländische Bevölkerung Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Fachserie 1 Reihe 2, Wiesbaden 2011.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2010 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2011.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2011 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2012.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2012 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2013.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2013 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2014.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2014 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2015.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2015 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2016.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2016 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2017.
- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2017 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2018.

- Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 2018 – Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2019.
- Statistisches Bundesamt*, Bevölkerungsstand – Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011 nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit im Zeitverlauf 2020, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html> (geprüft am 31.10.2020).
- Stelby, Wolfgang/Thomas, Jürgen*, Einmal Verbrecher — immer Verbrecher?, Wiesbaden 2001.
- Stock, Jürgen*, Stand und Perspektiven der Dunkelfeldforschung in Deutschland und international, in: Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, S. 317–332, 1. Auflage, Baden-Baden 2012.
- Streng, Franz*, Strafrechtliche Sanktionen – Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 3. Auflage, Stuttgart 2012.
- Streng, Franz*, Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2016.
- Ströbele, Carolin*, Auf dem heißen Stuhl – Vom Kriminellen zum Krisenbewältiger: Skanda, 24, arbeitet als Anti-Aggressionstrainer in Berlin. Er weiß, wovon er spricht. Ein Gespräch, 22.01.2020, <http://www.zeit.de/online/2008/05/anti-gewalt-trainer> (geprüft am 31.10.2020).
- Struth, Rainer/Bode, Eberhard/Büchler, Heinz*, Diebstahlsdelikte als Ergebnis von Tatgelegenheiten – Ergebnisse einer Täterbefragung im Rahmen erweiterter Beschuldigtenvernehmungen, Wiesbaden 1991.
- Süddeutsche Zeitung*, Handelsverband fordert härtere Strafen für Ladendiebe, 24.12.2018, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/einzelhandel-stuttgart-handelsverband-fordert-haertere-strafen-fuer-ladendiebe-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-181224-99-3367751> (geprüft am 31.10.2020).
- Sundermeyer, Olaf*, Bandenland – Deutschland im Visier von organisierten Kriminellen, 2. Auflage, München 2017.
- Sundermeyer, Olaf*, So oft wird in Ihrer Nachbarschaft eingebrochen – Frankreich, Belgien, Deutschland: Professionelle Diebesbanden ziehen quer durch Europa. Die Polizei hierzulande steht ihnen weitgehend machtlos gegenüber. Wie ist die Lage in Ihrer Region? Diese Karte zeigt es., 2017, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/einbrueche-polizei-verzweifelt-an-auslaendischen-banden-statistik-a-1144096.html> (geprüft am 31.10.2020).
- Tannenberg, Robert*, So gehen ausländische Einbrecher in Deutschland vor, 30.05.17, <https://www.welt.de/vermischtes/article165058973/So-gehen-auslaendische-Einbrecher-in-Deutschland-vor.html> (geprüft am 31.10.2020).

- Thomas de Maizière bei Günther Jauch*, Albtraum Einbruch – Wie sicher sind wir in der eigenen Wohnung?, 15.06.2014, <https://programm.ard.de/TV/Programm/Sender/?sendung=2810612253275538> (geprüft am 31.10.2020).
- Toepel, Friedrich*, Zur Architektur der Bandendelikte, ZStW 2003, S. 60–90.
- Tolzmann, Gudrun*, Bundeszentralregistergesetz, 5. Auflage, Stuttgart 2015.
- U.S. Department of Justice*, Burglary, <https://ucr.fbi.gov/crime-in-the-u.s/2016/crime-in-the-u.s.-2016/topic-pages/burglary> (geprüft am 31.10.2020).
- Ublig, Sigmar*, Das Bundeszentralregister und andere Zentralregister – Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten, in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Bd. 4, S. 45–66.
- Weigelt, Enrico*, Bewähren sich Bewährungsstrafen?; eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, Göttingen 2009.
- Welt*, Einbrüche in NRW – "Immer mehr nichtdeutsche Straftäter", 06.01.2016, <https://www.welt.de/regionales/nrw/article150706918/Immer-mehr-nichtdeutsche-Straftaeter.html> (geprüft am 31.10.2020).
- Welt*, Zahl der Wohnungseinbrüche steigt um zehn Prozent, 30.03.2016, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article153790063/Zahl-der-Wohnungseinbrueche-steigt-um-zehn-Prozent.html> (geprüft am 31.10.2020).
- Wernitznig, Beate*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchdiebstahls, Konstanz 2002.
- Wessels, Johannes/Hiltenkamp, Thomas/Schubr, Jan*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 43. Auflage, Heidelberg u.a. 2020.
- Windzio, Michael/Simonson, Julia/Pfeiffer, Christian/Kleimann, Matthias*, Forschungsbericht Nr. 103 – Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? – Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006, Hannover 2007.
- Wittenberg, Jochen*, Diebstahlskriminalität von Jugendlichen – Eine Überprüfung der Theorie des geplanten Verhaltens am Beispiel des Ladendiebstahls, Münster 2009.
- Wollinger, Gina Rosa/Dreißigacker, Arne/Bartsch, Tillmann/Baier, Dirk*, Wohnungseinbruchdiebstahl – Ergebnisse einer Betroffenenbefragung, in: Forum kriminalprävention 4/2014, S. 12–18.

- Wollinger, Gina Rosa/Dreißigacker, Arne/Blauert, Katharina/Bartsch, Tillmann/Baier, Dirk*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen : Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten – Forschungsbericht Nr. 124, Hannover 2014.
- Wollinger, Gina Rosa/Jukschat, Nadine*, Reisende und zugereiste Täter – Zentrale Ergebnisse einer Interviewstudie mit inhaftierten Tätern, in: Forum Kriminalprävention 2/2017, S. 22–28.
- Wolter, Jürgen* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5: §§ 242–302 StGB, 9. Auflage, Köln 2019.
- Wright, Richard/Decker, Scott H.*, Burglars on the job – Streetlife and residential break-ins, Boston 1994.
- Zopfs, Jan*, Der schwere Bandendiebstahl nach § 244a StGB, in: GA 1995, S. 320–335.

Tabellenanhang

Der Tabellenanhang ist als separates Online-Dokument im PDF-Format erhältlich. Er kann – wie auch die Arbeit selbst – auf der Verlagswebsite heruntergeladen werden:

<https://10.17875/gup2021-1582>

Die Einbruchsdelikte, insbesondere Wohnungseinbrüche, standen in den vergangenen Jahren vermehrt im Mittelpunkt öffentlichen Interesses. Dieser Deliktsbereich ist für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und damit auch für die Kriminalpolitik von wesentlicher Bedeutung. Die vom Gesetzgeber im Jahr 2017 vorgenommene Strafschärfung des Wohnungseinbruchs hat eine breite Diskussion in Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik erfahren. Diese Untersuchung befasst sich aus empirischer Sicht mit dem Deliktsbereich der Einbruchsdelikte, der Sanktionierung der Täter sowie deren Vorbelastung und Rückfälligkeit, indem ein bundesweiter Datensatz aus dem Bundeszentralregister ausgewertet wird. Dabei werden mit dem zugrundeliegenden Datenmaterial auch die kriminellen Karrieren von Einbrechern prospektiv über einen neunjährigen Rückfallzeitraum und – soweit keine Tilgungen erfolgten – über einen unbefristeten Zeitraum retrospektiv analysiert.



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

ISBN: 978-3-86395-485-7
ISSN: 1864-2136
eISSN: 2512-7047

Universitätsverlag Göttingen